Rechtsgrundsätze

der

Entscheidungen des Kammergerichts

in Sachen

der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Systematisch geordnet und herausgegeben

von

Hermann Jastrow,
Richter am Königlichen Amtsgericht I zu Berlin.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).
1889.

Rechtsgrundsätze

der

Entscheidungen des Kammergerichts

in Sachen

der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Systematisch geordnet und herausgegeben

von

Hermann Jastrow,

Richter am Königlichen Amtsgericht I zu Berlin.

Berlin.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1889.

Vorwort.

Seit dem 1. Oktober 1879 besteht für das gesammte preußische Staatsgebiet die einheitliche, oberste Rechtsprechung des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Die Ergebnisse dieser — dem ersten Civilsenat des Gerichtshofes zufallenden — Rechtsprechung liegen bis jetzt in sieben Bänden des Johow-Küntzel'schen Jahrbuchs gedruckt vor. Die dort veröffentlichten Entscheidungen bilden die Grundlage der vorliegenden Sammlung; letztere stellt sich zur Aufgabe, aus den publizirten Entscheidungen die maßgebenden juristischen Grundsätze auszuziehen und die gewonnenen Ergebnisse systematisch zu ordnen.

Das nächste Ziel war dabei die Darbietung eines Hülfsmittels für den Praktiker in den Gebieten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit; die Sammlung soll eine schnelle und — wie der Herausgeber hofft — zuverlässige Orientirung über die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Zweige der Justiz ermöglichen. Der Natur des Rechts als eines organischen Ganzen entspricht es aber, daß kein Zweig der Rechtsübung die Verbindung mit anderen Zweigen und mit der gemeinsamen Wurzel lösen kann. Die Rechtsprechung des Kammergerichts bietet deshalb ein Material, das von reichem Interesse für Wissenschaft und Praxis auch außerhalb des Gebietes der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist[1]). Mindestens so lange als eine

---

[1]) Es sei hier beispielsweise verwiesen auf die allgemeinen Lehren (R. 1 ff.), die Grundsätze von der Rechtsfähigkeit noch ungeborener Descendenzen (R. 169 und 176), die Natur des Geschäfts der Bepfandbriefung (R. 230), die väterliche Gewalt (R. 476 ff.), die Rechtsstellung des Vormundes bei unterlassener Bestellung eines Gegenvormundes (R. 557—559), das gesetzliche Erbrecht der unehelichen Mutter (R. 634) und die Testamentsvollstreckung (R. 642 ff.).

zweifelhafte Frage noch keine Entscheidung seitens des Reichsgerichts gefunden hat, wird die Stellung, welche das Kammergericht zu derselben genommen hat, für den erkennenden Richter wie für den berathenden Anwalt von erheblicher Bedeutung sein. Die Benutzung der Entscheidungen zu diesem Zwecke dürfte durch eine Verarbeitung derselben nach dem üblichen Rechtssystem nicht unwesentlich gefördert werden.

Eine Kritik der Entscheidungen liegt außerhalb der Aufgabe des vorliegenden Buches: durch die Zusammenstellung des Zusammengehörigen und durch die kurzen Hinweise der Beziehungen der einzelnen Entscheidungen zu einander meint der Herausgeber einiges gethan zu haben, um dem Praktiker ein eigenes Urtheil zu erleichtern. Nur in einer Hinsicht hat sich der Herausgeber selbst eine Kritik erlaubt: wo nämlich zwei Entscheidungen in einem seiner Meinung nach unlöslichen Widerspruch stehen, hat er dieser Meinung Ausdruck gegeben[1]). Der Herausgeber ist bestrebt gewesen, diese Bemerkungen auf zweifellose Fälle zu beschränken. Soweit irgend ein Zweifel bestand, ist lediglich ein entsprechender Vermerk oder eine orientirende Hinweisung gemacht worden. Geeignetenfalls sind Bemerkungen über die einschlägige Judikatur des Reichsgerichts beigefügt.

Indem der Herausgeber sich endlich auf die Excerpirung gedruckten Materials beschränkt hat, meint er einem Vorwurfe zu entgehen, den man Sammlungen ähnlicher Art nicht ohne Grund

[1]) Unter den als „widersprechend" bezeichneten Entscheidungen befinden sich auch solche, bei denen es nach Lage der Sache keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Gerichtshof bewußter Weise von seiner früheren Ansicht abgegangen ist. Allein die Entscheidungen des Kammergerichts befolgen für die Regel den Grundsatz, diesen Gesichtspunkt nicht zum Ausdruck zu bringen, so daß die divergirenden Entscheidungen einander unvermittelt gegenüberstehen. Vgl. z. B. die Beschlüsse vom 6. Dezember 1880 und 9. April 1883 (Johow-Küntzel II, 15 und IV, 14) über die Beschwerde in Handelsregistersachen und die Beschlüsse vom 3. Mai 1880 und 12. Februar 1883 (a. a. O. I, 161 und III, 201) über die weitere Beschwerde in Kostensachen. In solchen Fällen hat der Herausgeber bei Anordnung der Rechtsgrundsätze sich zu einem gleichen Verfahren für verpflichtet erachtet (vgl. R. 447. 448 und R. 892. 893). Wo dagegen eine Entscheidung sich selbst als Aenderung eines früheren angenommenen Grundsatzes ankündigt, wie z. B. der Beschluß vom 18. April 1887 (a. a. O. VII, 187) betreffend die Beschwerde über den Stempelansatz zu Prozeßvollmachten, da ist lediglich die neuere Ansicht als Rechtsgrundsatz aufgenommen und nur in einer Anmerkung auf die ältere abweichende Praxis verwiesen (vgl. R. 900).

gemacht hat, daß sie nämlich dem Benutzer zumuthen, das gebotene Excerpt und die zuweilen subjektive Auffassung des Sammlers als identisch mit der Entscheidung selbst anzusehen. Dieses Bedenken fällt weg, wenn dem Leser die Möglichkeit geboten ist, durch Einsichtnahme in das Ganze der Entscheidung die Richtigkeit jedes einzelnen der aufgestellten Rechtsgrundsätze zu prüfen. Ueberdies ist bei Fassung der Letzteren durchweg darauf Bedacht genommen, den excerpirten Grundsatz, wo es irgendwie erforderlich schien, im Zusammenhang mit dem praktischen Falle zu erhalten, zu dessen Entscheidung er ausgesprochen worden ist. Dieser Zusammenhang wird nicht selten die Tragweite eines Grundsatzes in einem anderen Lichte erscheinen lassen, als der abstrakte Rechtssatz für sich allein es thäte.

Der Inhalt des Buches hat gegen die Titelangabe einige unbedeutende Modifikationen erfahren. Da nämlich die Fragen über Berechnung des Urkundenstempels nicht nur mittels Beschwerde an den ersten Civilsenat, sondern auch mittels des Rechtsmittels der Revision an den Straffenat des Kammergerichts gelangen, so erschien es sachgemäß, auch die Entscheidungen des Letzteren, insoweit sie das materielle Recht über den Urkundenstempel betreffen, mitheranzuziehen. Dieselben sind durch den Zusatz: „U. d. St." als Urtheile des Straffenats kenntlich gemacht. Die Entscheidungen über blos strafrechtliche Fragen sind ausgeschlossen.

In einem Anhang sind ferner die „Entscheidungen des Kammergerichts und der früheren Appellationsgerichte in Standesregistersachen" und zwar unter Zugrundelegung nicht nur des Johow-Küntzel'schen Jahrbuches [1]), sondern auch des Johow'schen „Jahrbuchs für endgültige Entscheidungen der preußischen Appellationsgerichte" (Bd. I—VIII Berlin 1872—1879) bearbeitet. Die Aufnahme dieser Entscheidungen beruht auf der Erwägung, daß für die Standesregistersachen die ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichts als Beschwerdeinstanz nicht eintritt, vielmehr der Instanzenzug des älteren Verfahrens bestehen bleibt (vgl. R. 736—738). — Wegen der Ausschließung der antiquirten Entscheidungen siehe Seite 359.

Durch die unter jedem Rechtsgrundsatz befindlichen Notizen über die Vorinstanzen (vgl. Citirmethode Seite XIII) und über

---

[1]) In demselben sind Entscheidungen der übrigen Oberlandesgerichte in Standesregistersachen leider nicht veröffentlicht.

die zur Begründung herangezogenen Gesetzesstellen wird namentlich auch in zweifelhaften Fällen eine sofortige Orientirung darüber ermöglicht werden, für welches örtliche Rechtsgebiet die Entscheidung ergangen ist. Schließlich sei noch bemerkt, daß Rechtsgrundsätze, welche für die verschiedenen Theile des Rechtssystems verschiedene Seiten der Betrachtung bieten, unter entsprechenden Hinweisen doppelt aufgenommen sind.

Die Register sind von Herrn Referendar Korn in Potsdam hergestellt; ich nehme gern Veranlassung, demselben für die auf die Herstellung verwandte Mühe und Sorgfalt meinen besonderen Dank auszusprechen.

Berlin, im Februar 1889.

Hermann Jastrow.

Inhalt.

Dritter Abschnitt: Obligationenrecht.

Vierter Abschnitt: Handelsrecht.

Fünfter Abschnitt: Bergrecht.

Sechster Abschnitt: Familienrecht.

Siebenter Abschnitt: Vormundschaftsrecht.

Achter Abschnitt: Erbrecht.

Neunter Abschnitt: Gerichtliches Verfahren.

Zehnter Abschnitt: Stempel- und Kostensachen.

Citirmethode.

Die Methode in Citirung der Beschlüsse veranschaulicht folgendes Beispiel:

B. v. 14. November 1881 (II, 84) Culm, Thorn

bedeutet:

Beschluß vom 14. November 1881, abgedruckt bei Johow-Küntzel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. II Seite 84. Als Vorinstanzen haben entschieden: Amtsgericht Culm, Landgericht Thorn.

Wo nur ein Ortsname angegeben ist, z. B. Neisse, bedeutet dies: Amtsgericht Neisse und Landgericht Neisse.

Erläuterung der Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
Abs. = Absatz.
A.E. = Allerhöchster Erlaß.
a. E. = am Ende.
A.G. = Ausführungsgesetz.
A.G.O. = Allgemeine Gerichtsordnung.
A.G. z. C.P.O. = Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 281).
A.G. z. G.K.G. = Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 145).
A.G. z. G.V.G. = Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetzsammlung Seite 230).
A.G. z. Konk.-O. = Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Gesetzsamml. S. 109).
A. Hyp.-O. = Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783.
Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung des Justizministers.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
Anh. = Anhang.
App.-Ger. = Appellationsgericht.
B. = Beschluß.
Bek. = Bekanntmachung.
B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt.
C.P.O. = Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83).
Dekl. = Deklaration.
d. T. = dieses Titels.
E.E.G. = Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetzsammlung S. 433).
E.G. = Einführungsgesetz.
E.G. z. C.P.O. = Gesetz betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 244).

E.G. z. H.G.B. dasselbe wie Preuß. E.G. z. H.G.B. (siehe unten).
Erk. = Erkenntniß.
Entsch. bezeichnet die von den Gerichtsmitgliedern herausgegebenen Entscheidungen desjenigen Gerichtshofes, dessen Entscheidung citirt wird; beim Reichsgericht sind, insoweit nicht ein Anderes bemerkt ist, die Entscheidungen in Civilsachen gemeint.
Einl. = Einleitung.
Erl. = Erlaß.
Fin.-Min. = Finanzminister.
G. = Gesetz.
G.S. = Gesetzsammlung.
Gesch.-O. = Geschäftsordnung.
G.K.G. = Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 141).
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 41).
Guttentag'sche Gesetzgebung = Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Herausgegeben von Gaupp, Hellweg, Koch, Neubauer, Solms, Sydow, Turnau, Vierhaus. Berlin und Leipzig 1883—1886. Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
G.B.O. = Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 (Gesetzsammlung Seite 446.)
H.G.B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (Bundesgesetzblatt 1869 Seite 404).
Jaeckel = Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien von Dr. Paul Jaeckel. 2. Aufl. 1885.
Johow, App.-Ger. = Jahrbuch für endgiltige Entscheidungen der preuß. Appellationsgerichte. Herausgegeben von Johow 1872–1879.
Johow-Küntzel = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Herausgegeben von Johow und Küntzel (Bd. VI u. VII von Johow allein) (seit 1881).
J.M. = Justizminister.
J.M.Bl. = Justiz-Ministerialblatt.
J.M.R. = Justiz-Ministerial-Reskript.
Instr. = Instruktion.
v. Kamptz Annalen = von Kamptz, Annalen der preuß. inneren Staatsverwaltung (1817—1839).
v. Kamptz Jahrb. = von Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft u. Rechtsverwaltung (1814—1845).
K.G. = Kammergericht.
K.O. = Kabinetsordre.
Konk.-O. = Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 351).
Kostengesetz v. 10. Mai 1851 = Gesetz betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 622).
Kostengesetz v. 9. Mai 1854 = Gesetz betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten... Vom 9. Mai 1854 (Gesetzsammlung S. 273).
Kostengesetz v. 1. Mai 1865 = Gesetz betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865 (Gesetzsammlung S. 509).
Kostengesetz v. 21. Juli 1875 = Gesetz betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen. Vom 21. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 548).
Kostengesetz v. 18. Juli 1883 = Gesetz betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen u. Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 18. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 189).
Kostentarif für Grundbuchsachen bedeutet den der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 beigefügten Tarif (Gesetzsammlung Seite 503).
Krech-Fischer = Das preußische Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 13. Juli 1883. Von Dr. J. Krech und Dr. O. Fischer; 2. Ausg. 1886.
Min. = Minister.
Min.-Bl. d. i. V. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
Min.-Reskr. = Ministerialreskript.
N.C.S. = Neue Ediktensammlung, Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum 1751—1806.
Not.-G. = Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 487).
Not.-G. v. 8. März 1880 = Gesetz enthaltend Bestimmungen über das Notariat vom 8. März 1880 (Gesetzsammlung Seite 177).
Ob.Tr. = Obertribunal.
Preuß. E.G. z. H.G.B. = (Preußisches) Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 449).

R. oder Reskr. = Reskript.
R. = Rechtsgrundsatz.
Rassow-Küntzel = Beiträge zur Erläuterung des deutsch. Rechts (früher des preußischen Rechts), herausgegeben von Dr. J. A. Gruchot, später von Rassow u. Küntzel (seit 1857).
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.G. = Reichsgericht.
R.G.U. = Urtheil des Reichsgerichts.
S. = Seite.
s. = siehe.
Stempelgesetz v. 7. März 1822 = Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Gesetzsamml. S. 56).
Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 = Gesetz betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 509).
Stempelgesetz v. 26. März 1873 = Gesetz betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben v. 26. März 1873 (Gesetzsammlung Seite 131).
Stempeltarif = darunter ist der Tarif zu dem oben citirten Stempelgesetze vom 7. März 1822 verstanden.
St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1876 Seite 39).
St.P.O. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 253).
Striethorst = Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Königlichen Obertribunals herausgegeben von Theodor Striethorst. 1851—1880.
Subh.-O. = Subhastationsordnung vom 15. März 1869 (Gesetzsammlung Seite 421).
Syn.-O. oder Synod.-O. = Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 (Gesetzsammlung 1873 S. 418; 1874 Seite 151).
Tarif v. 10. Mai 1851 bedeutet den Tarif zu dem oben citirten Kostengesetze vom 10. Mai 1851.
Turnau = Die Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872. Von W. Turnau. 4. Aufl. 1888.
U. = Urtheil.
U. d. St. = Urtheil des Strafsenats des Kammergerichts.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
Verf.-Urk. = Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat v. 31. Januar 1850 (Gesetzsammlung Seite 17).
V.O. = Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 431).
W.O. = Allgemeine Deutsche Wechselordnung (Bundesgesetzblatt 1869 Seite 382).
Zw.-G. = Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 13. Juli 1883. (Gesetzsammlung Seite 131).

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 16 unter R. 41 ist statt „§§ 19. 20" zu lesen: „§§ 19. 120".
„ 28 Zeile 9 von oben ist statt „R.G." zu lesen: „G."
„ 44 unter R. 120 }
„ 45 „ „ 121 } ist bei Citirung der A. Hyp.-O. statt „Th. II" zu lesen: „Tit. II."
„ 84 „ „ 225 }
„ 50 „ „ 132 ist statt „Dezember 1883" zu lesen: „Dezember 1884".
„ 68 „ „ 183 „ „ „28. Mai" „ „ „28. April".
„ 79 „ „ 212 „ „ „17. Februar" „ „ „17. Dezember".
„ 87 „ „ 232 „ „ „19. September" „ „ „15. September".
„ 105 Zeile 11 von oben ist statt „Löschungsvertrage" zu lesen: „Löschungsantrage".
„ 138 unter R. 376 ist statt „C P.G." zu lesen: „C.P.O.".
„ 158 ist unter R. 425 statt „C.P." zu lesen: „C.P.O."
„ 161 Anm. 2 Zeile 5 ist statt „Januar" zu lesen: „Juni".
„ 201 unter R. 536 ist statt „1883" zu lesen: „1888".
„ 202 „ „ „ 538 „ „U.C.S." zu lesen: „R.C.S."
„ 254 ist zu Anm. 1 hinzuzufügen:

Inzwischen ist auch der IV. Civilsenat (U. v. 5. April 1888 Entsch. Bd. 21 S. 272) derselben Ansicht beigetreten im Gegensatze zum früheren Urtheile dieses Senats v. 1. Dezember 1879 (Rassow-Küntzel Bd. 24 S. 1032).

„ 283 unter R. 764 ist statt „§ 312" zu lesen: „§ 512".

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lehren.

I. Rechtsquellen.

R. 1. **Statutenkollision. Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit. Unfähigkeit der Mönche und Nonnen.**

1. a) Die Erwerbsfähigkeit eines Menschen ist nicht unbedingt nach den Gesetzen seines Wohnsitzes zu beurtheilen. Bei Prüfung der Frage konkurrirt vielmehr der Satz, daß der Richter ausländische Rechtssätze nicht zur Anwendung zu bringen hat, falls denselben eine im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift des einheimischen Rechts entgegensteht.

b) Als solche öffentlich-rechtliche Grundsätze sind die Vorschriften des A.L.R. über die Unfähigkeit der Mönche und Nonnen zur Erwerbung von Erbschaften (R. 954) anzusehen. Deshalb hat der preußische (landrechtliche) Richter die Fähigkeit der Mönche und Nonnen zur Erwerbung hiesiger Erbschaften auch dann nicht anzuerkennen, wenn diese Personen im Auslande ihr Domizil haben (vgl. R. 646).

B. v. 26. Oktober 1885 (VI, 26) Neisse.
A.L.R. Einl. § 23. II, 11 §§ 1199—1201.

R. 2. **Statutenkollision. Beurtheilung der Erziehungsrechte der Eltern.**

2. Die Rechte der Eheleute auf Erziehung ihrer Kinder gehören nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatrechte an. Das am Wohnsitz der Eheleute geltende Recht ist demgemäß für die Frage maßgebend, ob über diese Rechte durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts oder nur im ordentlichen Prozesse entschieden werden kann.

B. v. 9. Oktober 1882 (III, 63) Anm. *; Amtsgericht? Landgericht Arnsberg.
A.L.R. Einl. § 23.

— **Uebersicht zerstreut aufgenommener Grundsätze über Statutenkollision:**

a) Statutenkollision bei Ehehindernissen s. Anhang R. 958.

b) Statutenkollision bei erworbenen Rechten der Kinder wegen Wohnsitzverlegung des Vaters s. R. 485.

c) Statutenkollision bei der Ertheilung partieller Erbbescheinigungen s. R. 673. 675.

d) Statutenkollision in Stempelsachen s. R. 813.

e) Zeitliche Kollision der Gesetze s. R. 300. 301.

II. Rechts- und Handlungsfähigkeit.

R. 3. **Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen; Bedeutung der von ihnen mit Genehmigung ihres Vertreters vorgenommenen Handlungen.**

3. Die Handlungen, welche ein Mündel unter Genehmigung des Vormundes vornimmt, haben, soweit sie über die selbstständige Vertragsfähigkeit des Mündels hinausgehen, lediglich dieselbe rechtliche Bedeutung, wie die vom Vormunde selbst vorgenommenen Rechtshandlungen. Eine vom Mündel mit solcher Genehmigung ertheilte Vollmacht kommt deshalb nur als Vollmacht des Vormundes in Betracht und erlischt mit Beendigung der Vormundschaft (s. R. 399).

B. v. 28. September 1885 (VI, 71) Grätz, Meseritz.
G. betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger 2c. v. 12. Juli 1875 (G.S. S. 518) § 2; A.L.R. Einl. § 101; I, 13 § 181.

R. 4. **Einfluß der Bevormundung auf die Handlungsfähigkeit. — Handlungsfähigkeit von Stummen** (Rheinisches Recht).

4. a) Die Einleitung einer Vormundschaft über einen Großjährigen hat als solche nicht ohne weiteres den Verlust oder eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Bevormundeten zur Folge.

b) Die Handlungsfähigkeit bevormundeter Großjähriger ist, da die V.O. hierüber keine Vorschriften enthält, nach den Vorschriften des materiellen Rechts zu beurtheilen.

c) Nach Rheinischem Recht sind Stumme nicht weiter handlungsunfähig, als sie durch ihr Gebrechen thatsächlich gehindert sind, die Bedingungen der Zulässigkeit einer gewissen Rechtshandlung zu erfüllen.

B. v. 9. Januar 1888 (VII, 50) Neuß, Düsseldorf.
V.O. § 81 Nr. 3. Code civil art. 488 ff.

— **Rechtsfähigkeit der Ungeborenen** s. R. 169. 176.

— **Erwerbsunfähigkeit der Klostergeistlichen** s. R. 646. 954.

III. Standesrechte.

R. 5. **Nachweis des Adels. Tragweite der Vermuthung bei 44jährigem Besitze.**

5. Die Vermuthung des § 19, II, 9 A.L.R., daß demjenigen, welcher selbst oder dessen Vorfahren 44 Jahre hindurch adliger Prädikate und Vorrechte sich ruhig bedient haben, der Geschlechtsadel wirklich zukomme, ist nicht nur für den Fall eines Prozesses zwischen Privatparteien, sondern generell aufgestellt. Der Vermuthung ist sonach rechtliche Bedeutung für alle Verkehrs- und Rechtsgebiete beigelegt, und alle Behörden haben dieselbe in ihrem Geschäftskreise zur Geltung zu bringen, wenn sie nicht durch besondere Thatsachen entkräftet wird (s. R. 105).

B. v. 14. November 1881 (II, 84) Culm, Thorn.

A.L.R. II, 9 § 19.

IV. Juristische Personen.

1. Deutsches Reich.

R. 6. **Veräußerung postalischer Grundstücke. Befugnisse des Oberpostdirektors.**

6. Dem Oberpostdirektor steht allerdings die Verwaltung der in seinem Bezirke gelegenen, der Benutzung durch die Post unterliegenden, Reichsgrundstücke zu. Aus der Verwaltungsbefugniß folgt aber nicht die Befugniß zur Veräußerung. Zu letzterer ist sonach der Oberpostdirektor nicht legitimirt.

B. v. 21. Februar 1881 (II, 97) Spandau, Berlin II.

A.E. v. 19. September 1849 (G.S. 1850 S. 299); Reichspostgesetz v. 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) § 15; A.L.R. I, 14 § 110.

R. 7. **Veräußerung militärfiskalischer Grundstücke. Befugnisse der Landeskontingents-Verwaltungen.**

7. In Ansehung militärfiskalischer Grundstücke vertreten die Landeskontingents-Verwaltungen innerhalb ihrer Amtsbezirke den Reichsfiskus bezüglich der Gegenstände, welche dessen Eigenthum sind [1]), und zwar auch in Bezug auf die Veräußerungsbefugniß.

---

[1]) Vgl. auch die Urtheile des R.G. und zwar des II. Civilsenats vom 13. Juni 1882 (Entsch. Bd. 8 S. 1) und des III. Civilsenats v. 9. März 1888 (Entsch. Bd. 20 S. 148).

Zur Veräußerung solcher Grundstücke ist sonach der preußische Kriegsminister legitimirt.

B. v. 17. März 1884 (IV, 147) Schneidemühl.

Reichsverfassung v. 16. April 1871, Abschn. XI; G. v. 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) §§ 5—8.

2. Preußischer Fiskus.

R. 8. Veräußerung fiskalischer Grundstücke. Befugnisse der Provinzialbehörden.

8. a) Für das Gebiet des Privatrechts fehlt es den Provinzialbehörden (und speziell auch den Regierungen) an der gesetzlichen Ermächtigung, den Königlichen Fiskus bei Verfügungen über die Substanz des Grundbesitzes voll zu vertreten. Zu Veräußerungen sind sie ohne ministerielle Genehmigung nicht befugt.

b) Dieser Grundsatz ist keine bloße Norm des inneren Verwaltungsrechts, sondern betrifft die, dem Gebiete des Privatrechts angehörigen, Regeln über die Legitimation von Vertretern.

B. v. 9. März 1885 (V, 123) Brandenburg, Potsdam.

A.L.R. II, 14 § 25; Justr. zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248) § 21 Nr. 1; A. E. vom 5. März 1870 (J.M.Bl. S. 178).

R. 9. Veräußerung von Eisenbahngrundstücken. Legitimation der Betriebsämter.

9. Die Eisenbahnbetriebsämter sind zur Veräußerung fiskalischer Parzellen ohne Genehmigung des Ressortministers nicht legitimirt.

B. v. 27. November 1883 (IV, 148 Anm.*) Vorinstanzen?

A.E. v. 24. November 1879 (Min. Bl. d. i. V. 1880 S. 84).

R. 10. Erwerb von Grundstücken für den Fiskus. Vertretungsbefugniß der Behörden.

10. Zum Erwerbe von Grundstücken für den Fiskus ist nur der Ressortminister legitimirt. Eine anderweit auftretende fiskalische Behörde — insbesondere auch der Regierungs-Präsident — muß sich den Gerichten gegenüber durch Beibringung der Genehmigung des Ressortministers legitimiren. Hieran ist durch die Verwaltungs-Organisations-Gesetze vom 26. Juli 1880 und 1. August 1883 nichts geändert [1]).

B. v. 28. April 1884 (V, 121) Brandenburg, Potsdam.

K.O. v. 21. Februar 1845 (J.M.Bl. S. 70); Justr. z. Geschäftsführung d. Regierungen v. 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248) §§ 1, 2, 13; G. v. 26. Juli 1880 (G.S. S. 291); G. v. 1. August 1883 (G.S. S. 237).

---

[1]) Nach Erlaß dieser Entscheidung ist der A.E. v. 30. März 1886 (J.M.Bl. S. 97) ergangen, durch welchen die Ressortchefs ermächtigt sind, die Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen auf die Provinzialbehörden zu übertragen. Vgl. die demnächst für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung ergangene

— **Befugnisse der fiskalischen Behörden zu Anträgen auf Löschung im Grundbuch** s. R. 280.

3. Stadtgemeinden und städtische Sparkassen.

R. 11. **Vertretung der Stadtgemeinden durch Generalbevollmächtigte.**

11. In der Befugniß des Magistrats zur Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde und zu deren Vertretung nach Außen liegt zugleich die Berechtigung, einzelne Funktionen dieser Art einem Anderen nicht nur speziell, sondern auch generell zu übertragen. Demgemäß ist es auch statthaft, daß der Magistrat zur Vertretung der Stadtgemeinde einen Generalbevollmächtigten bestellt (s. R. 82).

B. v. 16. September 1884 (V, 117) Schönebeck, Magdeburg.

Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) § 56; A.L.R. I, 13 §§ 37. 41. 42.

R. 12. **Vertretung städtischer Sparkassen durch den Magistrat.**

12. a) Städtische Sparkassen haben keine selbstständige Persönlichkeit neben der der Stadtgemeinde, sondern werden, auch wenn mit der Verwaltung ein besonderes Kuratorium beauftragt ist, gesetzlich vom Magistrat vertreten[1]).

b) Wenn das Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 von Geschäften der Sparkasse mit den Kommunen spricht, so sind diese Vorschriften nicht privatrechtliche, sondern nur verwaltungsrechtliche Normen, welche unmittelbare Bedeutung zunächst nur für die Organe der Verwaltung haben.

B. v. 24. Oktober 1881 (II, 78) Schmiedeberg, Torgau.

Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) § 56; Sparkassen-Reglement v. 12. Dezember 1838 (G.S. S. 1839 S. 5).

R. 13. **Vertretung städtischer Sparkassen durch besondere Vorstände[2]). Rechtsstellung delegirter Deputationen.**

13. a) Die Vertretungsbefugniß des Magistrats schließt die

Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. Mai 1886 (J.M.Bl. S. 139).

Die Beschlüsse v. 22. Dezember 1883 (IV, 148 Hirschberg), v. 28. Januar 1884 (IV, 148 Cüstrin, Landsberg a. W.) u. v. 26. Mai 1884 (V, 121 Anm.) hatten die ministerielle Genehmigung auch zum Grunderwerbe für Staatseisenbahnen verlangt. Diese Beschlüsse sind indessen jetzt antiquirt durch den erwähnten A. E. v. 30. März 1886 mit d. Bek. d. Min. d. öffentl. Arbeiten v. 5. Mai 1886 (J.M.Bl. S. 139).

Betreffs der Veräußerung fiskalischer Grundstücke (s. R. 8 u. 9) ist durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

[1]) Vgl. R. 272; s. aber auch R. 13 u. 242.

[2]) Ueber die Eigenschaft der Sparkassenvorstände als öffentliche Behörden s. R. 67—69.

Zur Veräußerung solcher Grundstücke ist sonach der preußische Kriegsminister legitimirt.

B. v. 17. März 1884 (IV, 147) Schneidemühl.
Reichsverfassung v. 16. April 1871, Abschn. XI; G. v. 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) §§ 5—8.

2. Preußischer Fiskus.

R. 8. Veräußerung fiskalischer Grundstücke. Befugnisse der Provinzialbehörden.

8. a) Für das Gebiet des Privatrechts fehlt es den Provinzialbehörden (und speziell auch den Regierungen) an der gesetzlichen Ermächtigung, den Königlichen Fiskus bei Verfügungen über die Substanz des Grundbesitzes voll zu vertreten. Zu Veräußerungen sind sie ohne ministerielle Genehmigung nicht befugt.

b) Dieser Grundsatz ist keine bloße Norm des inneren Verwaltungsrechts, sondern betrifft die, dem Gebiete des Privatrechts angehörigen, Regeln über die Legitimation von Vertretern.

B. v. 9. März 1885 (V, 123) Brandenburg, Potsdam.
A.L.R. II, 14 § 25; Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248) § 21 Nr. 1; A. E. vom 5. März 1870 (J.M.Bl. S. 178).

R. 9. Veräußerung von Eisenbahngrundstücken. Legitimation der Betriebsämter.

9. Die Eisenbahnbetriebsämter sind zur Veräußerung fiskalischer Parzellen ohne Genehmigung des Ressortministers nicht legitimirt.

B. v. 27. November 1883 (IV, 148 Anm.*) Vorinstanzen?
A.E. v. 24. November 1879 (Min. Bl. d. i. V. 1880 S. 84).

R. 10. Erwerb von Grundstücken für den Fiskus. Vertretungsbefugniß der Behörden.

10. Zum Erwerbe von Grundstücken für den Fiskus ist nur der Ressortminister legitimirt. Eine anderweit auftretende fiskalische Behörde — insbesondere auch der Regierungs-Präsident — muß sich den Gerichten gegenüber durch Beibringung der Genehmigung des Ressortministers legitimiren. Hieran ist durch die Verwaltungs-Organisations-Gesetze vom 26. Juli 1880 und 1. August 1883 nichts geändert[1]).

B. v. 28. April 1884 (V, 121) Brandenburg, Potsdam.
K.O. v. 21. Februar 1845 (J.M.Bl. S. 70); Instr. z. Geschäftsführung d. Regierungen v. 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248) §§ 1, 2, 13; G. v. 26. Juli 1880 (G.S. S. 291); G. v. 1. August 1883 (G.S. S. 237).

[1]) Nach Erlaß dieser Entscheidung ist der A.E. v. 30. März 1886 (J.M.Bl. S. 97) ergangen, durch welchen die Ressortchefs ermächtigt sind, die Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen auf die Provinzialbehörden zu übertragen. Vgl. die demnächst für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung ergangene

— **Befugnisse der fiskalischen Behörden zu Anträgen auf Löschung im Grundbuch** s. R. 280.

3. Stadtgemeinden und städtische Sparkassen.

R. 11. **Vertretung der Stadtgemeinden durch Generalbevollmächtigte.**

11. In der Befugniß des Magistrats zur Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde und zu deren Vertretung nach Außen liegt zugleich die Berechtigung, einzelne Funktionen dieser Art einem Anderen nicht nur speziell, sondern auch generell zu übertragen. Demgemäß ist es auch statthaft, daß der Magistrat zur Vertretung der Stadtgemeinde einen Generalbevollmächtigten bestellt (s. R. 82).

B. v. 16. September 1884 (V, 117) Schönebeck, Magdeburg.
Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) § 56; A.L.R. I, 13 §§ 37. 41. 42.

R. 12. **Vertretung städtischer Sparkassen durch den Magistrat.**

12. a) Städtische Sparkassen haben keine selbstständige Persönlichkeit neben der der Stadtgemeinde, sondern werden, auch wenn mit der Verwaltung ein besonderes Kuratorium beauftragt ist, gesetzlich vom Magistrat vertreten [1]).

b) Wenn das Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 von Geschäften der Sparkasse mit den Kommunen spricht, so sind diese Vorschriften nicht privatrechtliche, sondern nur verwaltungsrechtliche Normen, welche unmittelbare Bedeutung zunächst nur für die Organe der Verwaltung haben.

B. v. 24. Oktober 1881 (II, 78) Schmiedeberg, Torgau.
Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) § 56; Sparkassen-Reglement v. 12. Dezember 1838 (G.S. S. 1839 S. 5).

R. 13. **Vertretung städtischer Sparkassen durch besondere Vorstände** [2]). **Rechtsstellung delegirter Deputationen.**

13. a) Die Vertretungsbefugniß des Magistrats schließt die

Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. Mai 1886 (J.M.Bl. S. 139).

Die Beschlüsse v. 22. Dezember 1883 (IV, 148 Hirschberg), v. 28. Januar 1884 (IV, 148 Cüstrin, Landsberg a. W.) u. v. 26. Mai 1884 (V, 121 Anm.) hatten die ministerielle Genehmigung auch zum Grunderwerbe für Staatseisenbahnen verlangt. Diese Beschlüsse sind indessen jetzt antiquirt durch den erwähnten A. E. v. 30. März 1886 mit d. Bek. d. Min. d. öffentl. Arbeiten v. 5. Mai 1886 (J.M.Bl. S. 139).

Betreffs der Veräußerung fiskalischer Grundstücke (s. R. 8 u. 9) ist durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

[1]) Vgl. R. 272; s. aber auch R. 13 u. 242.

[2]) Ueber die Eigenschaft der Sparkassenvorstände als öffentliche Behörden s. R. 67—69.

Delegation dieser Befugniß an dauernde Verwaltungsdeputationen (§ 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) nicht aus. Die Mitglieder solcher Deputationen werden dadurch nicht persönlich zu Bevollmächtigten des Magistrats bestellt, sondern sie treten in eine amtliche Stellung innerhalb der städtischen Verwaltung ein, und es sind ihre Befugnisse für den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu beurtheilen.

b) Wenn demgemäß die Verwaltung einer städtischen Sparkasse einem besonderen Vorstande statutarisch übertragen ist, so ist nach Inhalt des Statuts zu entscheiden, in wie weit dieser Vorstand zur Vertretung der Sparkasse nach Außen legitimirt ist[1]).

B. v. 24. September 1883 (IV, 124) Spandau, Berlin II.

Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) §§ 11, 55³, 56⁸, 59 Sparkassen-Reglement v. 12. Dezember 1838 (G.S. 1839 S. 5) Nr. 2, 17—19.

4. Dorfgemeinden.

R. 14. Obrigkeitliche Genehmigung zum Grundstückerwerb. (Provinz Posen.)

14. Unter der „Gerichtsobrigkeit", deren Erlaubniß zum Erwerb von unbeweglichen Gütern durch lästigen Vertrag Seitens der Dorfgemeinden erforderlich ist (§ 33, II, 7 A.L.R.), ist in der Provinz Posen[2]) der Landrath zu verstehen.

B. v. 27. April 1881 (II, 103) Birnbaum, Meseritz.

A.L.R. II, 7 § 33. V. v. 30. April 1815 (G.S. S. 85) §§ 33, 36, 40.

5. Schulen.

R. 15. Korporationsrechte derselben.

15. Schulen, welche mit einem Schulvorstand versehen und als solche von der Verwaltungsbehörde anerkannt sind, besitzen Korporationsrechte[3]).

B. v. 25. September 1882 (III, 117) Höhenmölsen, Naumburg.

A.L.R. II, 12 §§ 19, 20.

6. Innungen.

R. 16. Legitimation des Innungsvorstandes. Beweiskraft der Bescheinigung der Gemeindebehörde.

16. Bescheinigungen der Gemeindebehörde, welche bezeugen, daß bestimmte Personen die Vorstandsmitglieder einer Innung

---

[1]) Vgl. R. 242; s. aber auch R. 12 u. 272.

[2]) Für die Provinz Posen gilt der sonst aufgehobene § 33 II, 7 A.L.R. auch jetzt noch fort. G. v. 1. August 1883 (G.S. S. 237) §§ 31, 163 mit G. v. 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) § 155.

[3]) Ebenso R.G.U. (IV. Civilsenat) v. 1. November 1881 (Rassow-Küntzel Bd. 26 S. 1027).

sind, beweisen diese Eigenschaft nur für die Zeit der Ausstellung, nicht aber legitimiren sie darüber hinaus durch ihren Besitz die betreffenden Personen weiter. Eine analoge Anwendung der Grundsätze über den Besitz der Vollmacht Seitens des Bevollmächtigten ist nicht statthaft (s. R. 82 [1]).

B. v. 9. Februar 1880 (I, 105) Berlin I.
Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 88 [2]).

7. Kirchengesellschaften s. R. 944—953.

8. Handelsgesellschaften und eingetragene Genossenschaften s. R. 415—436.

9. Gewerkschaften s. R. 828.

10. Stiftungen.

R. 17. Beginn der Rechtsfähigkeit von Stiftungen.

17. Testamentarisch angeordnete Stiftungen können erst durch die Anerkennung des Staates und erst nach Feststellung ihrer Verfassung und Bestellung einer derselben entsprechenden Vertretung zu voller rechtlicher Existenz und zu der den juristischen Personen innewohnenden Handlungsfähigkeit gelangen.

B. v. 24. September 1883 (IV, 4) Breslau.
A.L.R. II, 19 §§ 32—37.

R. 18. Verhältniß der Aufsichtsorgane einer Stiftung zu deren Vertretungsorganen.

18. Liegt die Vertretung einer milden Stiftung statutenmäßig einem Kurator unter der Aufsicht einer Behörde ob, so erschöpft sich die Funktion der letzteren in der Kontrole des Kurators. Die Behörde ist dagegen nicht mit einer Vertretung der juristischen Person befaßt und kann deshalb insbesondere Namens der letzteren keine Rechtsmittel einlegen [3]).

B. v. 29. Oktober 1883 (IV, 4 u. 6) Oels.
A.L.R. II, 19 §§ 35 ff.

— **Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Beglaubigung der Abschrift von Stiftungsstatuten** s. R. 59.

— **Kostenfreiheit der milden Stiftungen** s. R. 872.

---

[1]) Vgl. auch R. 81 über die Beweiskraft d. Zeugnisse aus dem Handelsregister.

[2]) Der § 88 ist in der Fassung der Gewerbe-Ordnung v. 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 177) unverändert geblieben.

[3]) Ebenso R.G.U. (IV. Civilsenat) v. 9. November 1885 (Rassow-Küntzel Bd. 32 S. 1067).

V. Rechtsgeschäfte.

R. 19. **Konvalescenz der Rechtsgeschäfte beim Wegfall eines Veräußerungsverbots.**

19. Ist der über ein Vermögensobjekt Verfügende in der Disposition über dieses Objekt (z. B. durch ein testamentarisches Veräußerungsverbot) beschränkt, so hindert dieser Mangel zwar die Verwirklichung des Geschäfts, das letztere konvaleszirt aber von selbst, wenn der Disponirende hinterher die Verfügungsbefugniß erlangt (s. R. 693.)

B. v. 2. März 1885 (V, 142) Stettin.
A.L.R. I, 4 §§ 15 ff.; I, 20 § 16.

— **Rückwirkende Kraft des Anerkenntnisses** s. R. 182.

R. 20. **Auslegung von Willenserklärungen**[1]).

20. Bei der Auslegung von Willenserklärungen kommt nur der im einzelnen Falle erkennbare Inhalt der Parteierklärung in Betracht. Die angebliche Wahrscheinlichkeit nicht kundgegebener Absichten darf ohne besonderen gesetzlichen Anhalt nicht in Betracht gezogen werden. Wenn deshalb Eltern bei der Grundstücksveräußerung ihren Kindern rückständiges Kaufgeld als künftiges Erbe überweisen, so ist der Richter nicht berechtigt, auf Grund der bloßen Annahme, daß in solchen Fällen die Absicht muthmaßlich auf Entziehung des Kapitals aus der eigenen Einwirkung gehe, dem Kapital die Eigenschaft eines zur besonderen Sicherheit verschriebenen zuzuerkennen (s. R. 479).

B. v. 31. Oktober 1881 (II, 134) Thorn.
A.L.R. I, 4 §§ 65 ff.

— **Fristenberechnung** s. R. 425.

[1]) Vgl auch R. 99; wegen Auslegung letztwilliger Verordnungen s. R. 638 bis 641.

Zweiter Abschnitt.

Sachen- und Grundbuchrecht.

I. Grundbuchverfassung. Form und Einrichtung der Grundbücher.

1. Die Verbindung des Grundbuchs mit dem Kataster.

R. 21. **Bedeutung der Zurückführung. Offizialthätigkeit der Gerichte. Stellung der Interessenten.**

21. Die Zurückführung der Grundbücher auf die Steuerbücher ist Seitens der Grundbuchbehörden von Amtswegen zu bewirken. Die diesbezüglichen Vermerke begründen einen Eigenthumserwerb ebenso wenig, als sie solchen aufheben. Der Eigenthümer hat deshalb kein Recht darauf, daß es bei den zur Zeit seines Erwerbes ersichtlich gewesenen Angaben des Titelblattes für immer bewende. Wenn sich insbesondere herausstellt, daß die Angaben des Katasters bezüglich eines bereits zurückgeführten Grundbuchblattes unvereinbar mit anderen Grundbuchblättern sind, so sind unter Berichtigung vorgekommener Irrthümer auf alle Grundbuchblätter diejenigen Angaben zu übernehmen, welche nach den neuerlichen Ermittelungen als richtig erkannt werden. Einer Zustimmung des Eigenthümers zur Vermerkung der Berichtigung bedarf es selbst dann nicht, wenn derselbe das Eigenthum nach der Zurückführung durch Auflassung erworben hat.

B. v. 11. Oktober 1880 (II, 88) Inowrazlaw, Bromberg.

G.B.O. § 4; Allg. Verf. v. 18. November 1876, 5. Juni und 28. Juni 1877 (J.M.Bl. 1876 S. 222; 1877 S. 103 u. 161).

R. 22. **Verfahren bei Bedenken gegen die Richtigkeit der Größenangaben des Grundbuchs. Verhinderung der Ausbeutung eines bezüglichen Irrthums.**

22. Gewinnt der Grundbuchrichter amtlich die Ueberzeugung, daß Irrungen bei der Zurückführung vorgekommen sein möchten,

so kann ihm nicht verschränkt werden, im Grundbuch darauf hinzuweisen, daß seine bezügliche Offizialthätigkeit noch nicht zu vollkommen sicheren Ergebnissen gelangt sei, und in dieser Weise jeder weiteren Ausbeutung eines amtlichen Irrthums entgegenzutreten[1]).

B. v. 3. Dezember 1883 (IV, 130) Kempen, Ostrowo.
G.B.O. § 4.

R. 23. **Bezeichnung der Reinertragssummen in Thalerwährung.**

23. Bei Zurückführung der Grundbücher auf die Steuerbücher ist eine Umrechnung der Grundsteuerreinerträge auf Mark und Pfennige nicht statthaft; vielmehr sind die Reinerträge, falls sie in den Steuerbüchern nach Thalern und Hunderttheilen von Thalern eingetragen sind, übereinstimmend in den Grundbüchern zu vermerken[2]).

B. v. Jahre 1882 (Datum und Vorinstanzen konstiren nicht) (II, 87).
G.B.O. § 4. Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 (J.M.Bl. S. 103).

2. Der Titel des Blattes.

R. 24. **Vereinigung mehrerer Grundstücke auf einem Blatte.**

24. Wenn das Grundbuchblatt nach Formular I geführt wird, so bedarf es für die Vereinigung mehrerer Grundstücke auf einem Blatte nothwendig eines Antrages des Eigenthümers. Ein von dem Eigenthümer in der Zwangsversteigerung erworbenes Grundstück darf deshalb ohne solchen Antrag nicht auf das Blatt eines dem Eigenthümer bereits gehörigen anderen Grundstücks übertragen werden.

B. v. 27. Februar 1882 ((III, 103) Minden, Bielefeld.
G.B.O. §§ 7, 13, 30. 43.

R. 25. **Eintragung von Grundgerechtigkeiten auf dem Titelblatte des herrschenden Grundstücks.**

25. Der einem Grundstücke zustehenden Grundgerechtigkeiten kann auf dem Titelblatt in gleicher Weise gedacht werden, wie der

---

[1]) Der Sachverhalt war folgender: Der Eigenthümer hatte das Grundstück verkauft und die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung bewilligt. Der Grundbuchrichter erachtete — zufolge Antrags eines anderen Interessenten — für wahrscheinlich gemacht, daß zu dem Blatte überhaupt kein Bestand mehr gehöre. Er trat dieserhalb mit dem Katasteramt in Verbindung und trug die Vormerkung mit der Einschränkung ein, daß „das Resultat der zur Zeit der Vormerkungseintragung stattfindenden Ermittelungen über die Größe des Grundstücks hierbei zu berücksichtigen" sei. Die Beschwerde über die Beifügung dieser Einschränkung ist zurückgewiesen.

[2]) Die Entscheidung ist nicht auf weitere Beschwerde ergangen, sondern enthält lediglich eine auf Anregung des Justizministers bewirkte Aufhebung einer Verfügung des früheren Kammergerichts v. 27. September 1879.

unbeweglichen Bestandtheile und Zubehörstücke. Den Anträgen des Eigenthümers auf Eintragung solcher Gerechtigkeiten dürfen deshalb die Grundbuchbehörden nur aus besonderen thatsächlichen Gründen, z. B. wegen offenbarer Unerheblichkeit, wegen mangelhaften Nachweises der Gerechtsame u. dgl. entgegentreten. Die beantragte Eintragung eines — durch das Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks nachgewiesenen — Fensterrechtes, welches für den Werth des Grundstücks und den Realkredit des Besitzers nicht ohne Bedeutung ist, darf danach nicht abgelehnt werden.

B. v. 13. Juli 1880 (I, 113) Königsberg.
G.B.O. §§ 5, 8 ff.

— **Aenderung des Titelblattes bei Fideikommißgrundstücken** s. R. 334.

3. Die Einrichtung der ersten Abtheilung.

R. 26. **Standesbezeichnung des Eigenthümers als Rittergutsbesitzer.**

26. Der Stand der Rittergutsbesitzer ist nicht derart als ein selbstständiger Stand aufzufassen, daß nicht ein Rittergutsbesitzer auch als Gutsbesitzer bezeichnet werden dürfte. Durch die Eintragung des Eigenthümers in letzterer Art verletzt der Grundbuchrichter kein Gesetz und giebt wenigstens dann keinen Grund zur Beschwerde, wenn entweder das fragliche Grundstück kein Rittergut ist oder dessen Rittergutsqualität bereits aus dem Titelblatte erhellt.

B. v. 5. Februar 1883 (III, 104) Culm, Thorn.
G.B.O. § 10.

R. 27. 28. **Bezeichnung des Eigenthümers am Kirchengut. — Eintragung für besondere kirchliche Institute.**

27. Der Grundbuchrichter verletzt kein Gesetz, wenn er auf einen Antrag, mehrere Kirchengrundstücke auf ein Folium zu vereinigen, die Eintragung in der Art vornimmt, daß er statt der bisher als Eigenthümer aufgeführten kirchlichen Institute (Kirche, Probstei, Organistei) lediglich „die katholische Kirchengemeinde" als Eigenthümerin einträgt. Die kirchlichen Organe sind nicht berechtigt, die Fortführung der bisherigen Bezeichnung zu verlangen (vgl. R. 944; s. aber auch R. 28, 945).

B. v. 14. Februar 1881 (II, 105) Krotoschin, Ostrowo.
A.L.R. II, 11 §§ 160 ff.; Verf.-Urk. Art. 15. G. v. 20. Juni 1875 (G.S. S. 241); G.B.O. §§ 7, 13 ff.

28. Die Bestimmung, daß juristische Personen nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Bezeichnung im Grundbuch aufzuführen sind, will nur sicher stellen, daß darin

das Eigenthumsverhältniß nach seiner subjektiven Seite hin deutlich kundgegeben wird. Sie hindert aber nicht, als Eigenthümer des Kirchengutes die einzelnen kirchlichen Institute einzutragen, sofern die betreffenden Bezeichnungen gebräuchlich und nicht irreleitend sind, wie Kirche, Pfarre, Küsterei. Der Grundbuchrichter ist deshalb nicht berechtigt, einen Antrag auf derartige Eintragung aus dem Grunde zurückzuweisen, weil er die Eintragung der „Kirchengemeinde" für die korrektere Bezeichnung hält (siehe aber den vorhergehenden R. 27; vgl. auch R. 944, 945).

B. v. 25. September 1882 (III, 117) Hohenmölsen, Naumburg.
A.L.R. II, 11 §§ 219 ff., 321, 645, 772—781. G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) Art. 2. G.B.O. §§ 10, 30. 45.

R. 29. Bezeichnung des Eigenthümers an Schulgrundstücken.

29. Schulen, welche mit einem Schulvorstand versehen und als solche von der Verwaltungsbehörde anerkannt sind, besitzen Korporationsrechte und müssen auf ihren Antrag als Eigenthümer der Schulgrundstücke eingetragen werden. Es ist unstatthaft, beim Vorliegen dieser Voraussetzungen die Schule mit der politischen Gemeinde zu identifiziren.

B. v. 25. September 1882 (III, 117) Hohenmölsen, Naumburg.
A.L.R. II, 12 §§ 19, 20; G.B.O. §§ 10, 30, 45.

R. 30. Bezeichnung des Eigenthümers bei einer Einzelfirma.

30. a) Der Einzelkaufmann kann beim Grundstückserwerb (da der letztere kein Handelsgeschäft darstellt) nicht für seine Firma, sondern nur für sich erwerben und ist unter seinem bürgerlichen Namen in das Grundbuch einzutragen.

b) Ein Ersuchen des Subhastationsrichters um Eintragung der Firma eines Einzelkaufmanns als Ersteherin ist vom Grundbuchrichter abzulehnen.

B. v. 25. Juni 1883 (IV, 133) Potsdam.
H.G.B. Art. 15, 275; Preuß. E.G. z. H.G.B. § 23; G.B.O. §§ 10, 41.

R. 31. Eintragung des Werthes eines Grundstücks. Begriff der öffentlichen Taxe.

31. Unter der „öffentlichen Taxe", deren Schätzung auf Antrag in das Grundbuch eingetragen ist, ist nur eine unter öffentlicher Autorität aufgenommene z. B. landschaftliche oder gerichtliche Taxe zu verstehen. Bestehen im Gerichtsbezirke derartige Taxen nicht, so muß von der Eintragung eines Schätzungswerthes überhaupt abgesehen werden.

B. v. 17. April 1882 (III, 105) Fulda.
G.B.O. § 10.

4. Die Anlegung und Schließung von Grundbuchblättern.

R. 32. **Anlegung neuer Grundbuchblätter. Verfahren bei Grenzstreitigkeiten** (Provinz Hannover).

32. Der Fall eines streitigen Eigenthumsanspruches im Sinne des § 39 des G. v. 28. Mai 1873 liegt nicht vor, wenn nur eine Grenzstreitigkeit zweier Nachbarn bezüglich gewisser Parzellen vorhanden ist, während das Eigenthum an den Parzellen selbst außer Streit ist. Differenzen dieser Art stehen der Anlegung der Grundbuchblätter beziehentlich der Aufnahme in den Artikel niemals entgegen und rechtfertigen nicht die Auflage an einen Betheiligten zur vorherigen Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung über den Grenzstreit.

B. v. 12. März 1888 (VII, 83) Geestemünde, Verden.

G. (für Hannover) v. 28. Mai 1873 (G.S. S. 253) § 39 G.B.O. §§ 1, 4; Allg. Verf. v. 5. Juni 1877 (J.M.Bl. S. 103).

— **Anlegung eines neuen Blattes auf Grund eines Ausschlußurtheils** s. R. 183—186.

R. 33. **Anlegung eines Blattes Seitens des örtlich unzuständigen Gerichtes.**

33. Hat ein Amtsgericht zu Unrecht ein Grundbuchblatt über ein Grundstück angelegt, das nicht in seinem Bezirke liegt, so ist es nicht befugt, das irrthümliche Verfahren für das in der That zuständige Amtsgericht maßgebend zu machen und von diesem die Uebernahme des Blattes in dessen Grundbuch zu verlangen. Vielmehr steht ihm allenfalls nur die Schließung des Blattes zu [1]), während weitere Anträge bei dem zuständigen Amtsgericht den Betheiligten überlassen bleiben müssen.

B. v. 21. März 1883 (IV, 7) Kirchhain, Marburg.

G.B.O. §§ 27, 41.

R. 34. **Schließung vorhandener Blätter über den Grundbesitz von Gemeinden.**

34. Die Schließung des Blattes für ein Grundstück, als dessen Eigenthümerin eine Stadtgemeinde eingetragen ist und welches demnächst lastenfrei geworden ist, ist nicht prinzipiell unzulässig. Denn wenn auch die G.B.O. solche Schließung nicht positiv gestattet, so ergiebt doch das allgemeine Prinzip derselben, wonach Grundstücke,

[1]) Vgl. aber R. 37.

welche regelmäßig der Veräußerung und Belastung entzogen sind, in das Grundbuch nicht aufgenommen zu werden brauchen, sowie der Zusammenhang mit dem älteren Recht, dessen Aenderung nicht beabsichtigt worden ist, zur Genüge, daß das System der G.B.O. der Schließung auch in solchen Fällen nicht entgegensteht (vgl. R. 46).

Der Antrag des Eigenthümers auf Schließung darf sonach nicht als unzulässig zurückgewiesen werden, vielmehr ist über denselben nach Lage des einzelnen Falles zu befinden.

B. v. 20. Februar 1888 (VII, 91) Berlin I.

G.B.O. §§ 2, 59; (älteres Recht: R. v. 21. April 1852; Instr. v. 16. Juni 1854 §§ 1, 2; Instr. v. 1. Juli 1855 §§ 1—2; R. v. 10. Juni 1856; v. Kamptz, Jahrb. Bd. 59 S. 461; Bd. 45 S. 513 u. 529; Bd. 47 S. 592).

5. Die selbstständigen Gerechtigkeiten.

R. 35. Begriff derselben.

35. Als selbstständige Gerechtigkeiten, für welche ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden kann, sind diejenigen anzusehen, welche nicht einem Grundstücke als solchem zustehen, sondern subjektiv-persönlicher Natur sind.

B. v. 12. Dezember 1887 (VII, 86) Tarnowitz, Beuthen O./S.

A. Hyp. O. I §§ 14, 15; A.L.R. I, 20 § 395; E.E.G. § 69; G.B.O. § 3.

R. 36. Natur der Kohlenabbaugerechtigkeiten. Konstituirung eines Abbaurechtes auf Zeit.

36. Durch das G. v. 20. Februar 1869 sind nur die dem Eigenthümer zustehenden Auskohlungsrechte zu selbstständigen Gerechtigkeiten erhoben, und nur für diese darf ein besonderes Grundbuchblatt eröffnet werden. Ueberträgt der Eigenthümer einem Dritten nicht das Auskohlungsrecht seiner Substanz nach, sondern nur die Ausübung dieses Rechtes auf bestimmte Zeit, so liegt der Fall einer selbstständigen Gerechtigkeit nicht vor (s. auch R. 210).

B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 170) Spremberg, Cottbus.

G. v. 22. Februar 1869 (G.S. S. 401) § 1.

R. 37. Schließung von Blättern selbstständiger Gerechtigkeiten.

37. Ist ein Grundbuchblatt von der zuständigen Behörde einmal eröffnet, so beschränkt sich die Thätigkeit der letzteren darauf, die durch Eintragung erworbenen Rechte zu schützen und neue Eintragungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bewirken. Grundbuchmäßig erworbene Rechte zu ignoriren oder in Anlaß ver-

änderter Rechtsansichten zu beseitigen, ist die Behörde nicht ermächtigt. Der Grundbuchrichter ist sonach nicht berechtigt, ein über eine selbstständige Gerechtigkeit eröffnetes Blatt ohne Zustimmung der Betheiligten deshalb zu schließen, weil er dafür hält, daß eine selbstständige Gerechtigkeit nicht vorliege oder daß dieselbe gegenstandslos oder werthlos geworden sei.

B. v. 12. Dezember 1887 (VII, 86) Tarnowitz, Beuthen O./S.
E.E.G. § 69.

6. Einsicht des Grundbuchs und Abschriftsertheilung[1]).

R. 38. Einsicht des Grundbuchs. Rechtliches Interesse daran.

38. Die Feststellung, daß ein genügendes rechtliches Interesse des Antragstellers zur Einsicht des Grundbuchs nicht dargethan sei, ist thatsächlicher Natur. Auf die Behauptung, daß die Vorinstanzen hierbei das ihnen obliegende Ermessen unzutreffend geübt hätten, insbesondere auch die erbotene Vorlegung von Bescheinigungsmitteln nicht berücksichtigt hätten, kann deshalb eine weitere Beschwerde wegen Versagung der Einsicht nicht gegründet werden.

B. v. 5. Juni 1882 (III, 89) Berlin I.
G.B.O. § 19.

R. 39. Entnahme von Notizen bei der Einsicht.

39. Demjenigen, welcher wegen obwaltenden rechtlichen Interesses einen Anspruch auf Einsicht der Grundakten hat, darf auch die Entnahme von Notizen aus den Akten nicht verweigert werden.

B. v. 26. September 1887 (VII, 99) Ehringhausen, Limburg.
G.B.O. § 19.

R. 40. Ertheilung unbeglaubigter Abschriften an den Eigenthümer.

40. Wenngleich den Grundbuchbehörden durch eine positive Gesetzesvorschrift nicht untersagt ist, dem Eigenthümer auf seinen Antrag auch eine einfache Abschrift des Grundbuchblattes zu ertheilen, so kann ihnen bei Würdigung derartiger Gesuche doch nicht verschränkt werden, zu prüfen, ob ein rechtliches Interesse als gegeben anzuerkennen, und ob nach Lage der Geschäfte es thunlich ist, auf das Gesuch einzugehen. Es kann deshalb aus der Ablehnung des Gesuches, gleichviel von welchen Erwägungen die Vorinstanzen

---

[1]) Vgl. auch R. 85 (Einsicht durch Winkelkonsulenten).

ausgingen, eine Gesetzesverletzung nicht hergeleitet werden. Eine Aenderung der Entscheidung mittels weiterer Beschwerde ist danach ausgeschlossen (vgl. aber den folgenden R. 41).

B. v. 14. März 1881 (II, 66) Berlin I.

G.B.O. §§ 19, 120.

R. 41. Ertheilung von Abschriften an andere Interessenten.

41. Ein Recht auf Ertheilung von Abschriften aus den Grundbüchern und Grundakten steht anderen Privatpersonen als dem Eigenthümer auf Grund ihres bloßen rechtlichen Interesses allerdings nicht zu. Aber solche Ertheilung ist auch gesetzlich nicht untersagt. Vielmehr unterliegt es im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen, ob neben oder statt der Einsicht des Buches oder der Akten die erbetene Abschrift zu ertheilen sei oder nicht. Ein Beschluß, welcher ein Gesuch um Abschriftsertheilung ohne solche Erwägung wegen gesetzlicher Unzulässigkeit zurückweist, legt das Gesetz unrichtig aus und unterliegt der Anfechtung mittels weiterer Beschwerde.

B. v. 8. November 1886 (VI, 81) Friedewald, Cassel.

G.B.O. §§ 19, 20.

R. 42. Auskunftsertheilung an öffentliche Behörden. Instanzenzug bei Meinungsverschiedenheiten.

42. Der § 19 der G.B.O. handelt, insoweit er die öffentlichen Behörden betrifft, nur von den Fällen eines durch diese wahrzunehmenden privatrechtlichen Interesses, wenn nämlich diese Behörden amtlich Grundbuchinteressenten zu vertreten, Anträge zum Grundbuch zu stellen oder die Angaben des Grundbuchs einem vor ihnen schwebenden Verfahren zu Grunde zu legen haben. Handelt es sich aber um Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses (z. B. in Schankkonzessionssachen), so ist die Verpflichtung der Grundbuchbehörden, erbetene Auskunft zu ertheilen, nach dem staatsrechtlichen Grundsatze des § 38 der V. v. 2. Januar 1849 (gegenseitige Unterstützungspflicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zu beurtheilen. In dem diesbezüglichen Verkehr hat die Verwaltungsbehörde nicht die Stellung einer Partei. Beschwerden derselben wegen verweigerter Auskunft unterliegen sonach nicht dem regelmäßigen Rechtsmittelverfahren, sondern der Entscheidung der Aufsichtsbehörde.

B. v. 29. Oktober 1883 (IV, 112) Schwerin, Meseritz.

G.B.O. § 19; V. v. 2. Januar 1849 (G.S. S. 1) § 38).

R. 43. 44. Form der Vollziehung beglaubigter Abschriften aus dem Grundbuch. Mitwirkung von Richter und Gerichtsschreiber.

43. Wenn es auf eine vom Amtsgericht an Stelle des früheren Grundbuchamtes vorzunehmende Handlung ankommt, so haben Amtsrichter und Gerichtsschreiber zusammenzuwirken. Demgemäß ist die zu den Subhastationsakten zu ertheilende beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels vom Richter und Gerichtsschreiber zu vollziehen.

B. v. 21. November 1881 (II, 65) Asbach, Neuwied.
G.B.O. §§ 20, 44; A.G. z. G.V.G. § 31.

44. a) Aus gleichem Grunde (s. R. 43) muß auch die Beglaubigung der dem Eigenthümer zu ertheilenden Abschrift seines Grundbuchblattes vom Richter und Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

b) Dies gilt auch in der Provinz Hannover. Die entgegengesetzte Bestimmung der hannöverschen Ministerial-Instruktion vom 8. April 1859 (§ 27, Nr. 3) ist aufgehoben, weil überhaupt mit Aufhebung der alten Amtsgerichte auch die reglementarischen Vorschriften über die Dienstbefugnisse der Beamten derselben beseitigt sind.

B. v. 9. Februar 1885 (V, 90) Bergen, Lüneburg.
G.B.O. §§ 20, 44, 120, 121; G. (für Hannover) v. 28. Mai 1873 (G.S. S. 253) § 1; A.G. z. G.V.G. §§ 12⁴, 21, 31.

II. Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Anwendung und Auslegung der Grundbuchgesetze.

R. 45. 46. Zulässigkeit von Maßnahmen trotz des Mangels einer positiven Vorschrift.

45. Die Meinung, daß ein Antrag, für den in der G.B.O. keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung enthalten ist, schon deshalb abzulehnen sei, ist unrichtig. Es muß dabei vielmehr die Absicht der Grundbuchgesetze, insbesondere wegen Erleichterung des Hypothekenverkehrs, gewürdigt und darnach geprüft werden, ob der Gewährung des Antrags ein gesetzliches Hinderniß oder ein materielles Bedenken entgegensteht[1]).

B. v. 27. Oktober 1884 (V, 200) Berlin I.
G.B.O. v. 5. Mai 1872.

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 326.

46. Daraus, daß eine Maßnahme in den Grundbuchgesetzen nicht ausdrücklich zugelassen ist, ist nicht ohne Weiteres deren Unzulässigkeit zu folgern. Es bleibt vielmehr noch zu untersuchen, ob nach dem Gesammtinhalt und der daraus erhellenden Absicht des Gesetzes bestimmte, besondere oder allgemeine, Gründe entgegenstehen, und es ist die Zulässigkeit erst dann zu verneinen, wenn anzunehmen ist, daß die Maßnahme mit dem System des Gesetzes unvereinbar ist [1]).

B. v. 20. Februar 1888 (VII, 91) Berlin I.
G.B.O. 5. Mai 1872.

R. 47. **Freiere Auslegung nach dem Geiste des Gesetzes gegen dessen Wortlaut.**

47. Die G.B.O. hat nicht in dem Sinne erschöpfend sein wollen, daß die unendliche Mannigfaltigkeit der im praktischen Leben möglichen Fälle speziell zu berücksichtigen und durch besondere Vorschriften bis ins Einzelnste zu regeln hätte beabsichtigt werden können. Der Wortlaut des Gesetzes entbindet den Richter nicht von der Pflicht, selbstständig zu prüfen, ob im einzelnen Falle die buchstäbliche Anwendung des Gesetzes der Absicht desselben entspricht, oder ob nicht vielmehr eine freiere, dem Bedürfnisse des praktischen Lebens Rechnung tragende Auffassung der Vorschrift Platz greifen muß [2]).

B. v. 25. Oktober 1886 (VI, 140) Unna, Dortmund.
G.B.O. v. 5. Mai 1872.

2. Die Anträge und Urkunden in Grundbuchsachen.

A. Form der Anträge und Bewilligungen.

R. 48. **Umfang des Beglaubigungszwanges. Antrag des Cessionars auf Eintragung der Abtretung.**

48. Der § 33 Satz 2 der G.B.O. — wonach schriftliche Anträge in dem Falle keiner Beglaubigung bedürfen, wenn ihnen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben — unterscheidet nicht, ob der Antrag von denselben Personen gestellt wird, welche die Bewilligung ertheilt haben oder von anderen Personen, welche — sei es in Folge ihrer Betheiligung bei Begründung des Titels der Bewilligung oder in Folge späterer Acceptation — Rechte

---

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 34.

[2]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 355.

aus der Bewilligung erworben haben. Demnach bedarf der Antrag des Cessionars auf Eintragung der Abtretung keiner Beglaubigung, wenn demselben die Umschreibungsbewilligung des eingetragenen Cedenten in beglaubigter Form beigefügt ist.

B. v. 30. Januar 1882 (III, 91) Magdeburg.
G.B.O. § 33.

R. 49. **Antrag des Eigenthümers auf Löschung.**

49. a) Zur Begründung der Beglaubigungsfreiheit des Antrages gemäß § 33 G.B.O. genügt es, wenn in der beglaubigten Urkunde die Eintragung oder Löschung von der betheiligten, nach Lage des Grundbuchs dazu berufenen Person bewilligt ist.

b) Zur Bewilligung der Löschung einer Hypothek ist nur der Gläubiger berufen. Der Antrag des Eigenthümers auf Löschung hat nicht die Natur einer Bewilligung. Demgemäß ist als „Betheiligter" bei der Löschung allein der Gläubiger anzusehen. Der Antrag des Eigenthümers auf Löschung bedarf deshalb keiner Beglaubigung, wenn demselben die Löschungsbewilligung des Gläubigers in beglaubigter Form beigefügt ist.

B. v. 25. September 1882 (III, 91 u. 92) Zeitz, Naumburg.
„ „ 22. Januar 1883 (III, 93) Riesenburg, Elbing.
„ „ 13. Oktober 1885 (VI, 130) Halle a./S.
„ „ 28. Dezember 1886 (VI, 130 u. 132) Berlin I.
G.B.O. § 33.

R. 50. **Antrag der Erben auf Umschreibung.**

50. Der Antrag eines Erben auf Umschreibung (einer Hypothek) bedarf, auch wenn er sich lediglich auf eine beigefügte Erbbescheinigung gründet, der Beglaubigung.

B. v. 2. Mai 1887 (VII, 108) Königsberg.
G.B.O. § 33.

— **Form der gerichtlichen und notariellen Beglaubigung und Form der Vollmachten** s. R. 87.

51. **Form der vom Prozeßrichter aufgenommenen Eintragungsurkunden. Entbehrlichkeit der Unterschrift der Parteien.**

51. Wenn § 33 G.B.O. für schriftliche Anträge die gerichtliche oder notarielle Aufnahme oder Beglaubigung fordert, so folgt daraus nicht, daß für die Aufnahme zu gerichtlichem Protokoll die Bestimmungen über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausschließlich maßgebend sind. Es genügt vielmehr die Zuständigkeit des die Erklärung entgegennehmenden Richters und die Beobachtung der Prozedurformen des vor diesem anhängigen Verfahrens. Wenn deshalb in einem bürgerlichen Rechtsstreit bei der mündlichen Ver-

handlung vor dem Prozeßgericht ein Vergleich geschlossen und in demselben über eine Hypothek quittirt und deren Löschung bewilligt wird, so kann die Löschung auf Grund des nach Maßgabe der C.P.O. abgefaßten Protokolls nicht wegen des Fehlens der Unterschrift der Parteien verweigert werden.

B. v. 16. Januar 1882 (III, 142) Marggrabowa, Lyck.
G.B.O. §§ 53, 94; C.P.O. § 380.

R. 52. 53. **Form der Erklärungen der kirchlichen Organe.**

52. Erklärungen evangelischer Gemeindekirchenräthe, die zur Grundlage von Eintragungen dienen sollen, müssen im Geltungsbereiche der Synod.-O. vom 10. September 1873 in der Form des § 22 daselbst ausgestellt sein. Eine Erklärung des Vorsitzenden und zweier Aeltesten zu notariellem Protokoll ersetzt diese Form nicht (s. R. 949).

B. v. 4. Februar 1880 (I, 102) Berlin I.
Synod.-O. §§ 11, 22; G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) Art. 2.

53. Erklärungen katholischer Kirchenvorstände zum Grundbuch müssen unter strikter Beobachtung der Form des § 19 des G. v. 20. Juni 1875 abgegeben werden, also auch unter Beidrückung des Amtssiegels. Fehlt die letztere, so kann sie durch notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Unterzeichner nicht ersetzt werden (s. R. 950).

B. v. 24. März 1880 (I, 104) Grottkau, Brieg.
G. v. 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) § 19.

R. 54. **Befugniß der landschaftlichen Syndici zu Beurkundungen.**

54. Die Beurkundungsbefugniß der Syndici der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft bezieht sich nur auf diejenigen Urkunden, in welchen für Pfandbriefsdarlehen Hypothek oder für bewilligte Vorschüsse Sicherheit bestellt wird, nicht aber auf Vorrechtseinräumungen zu Gunsten einzutragender Pfandbriefsdarlehen.

B. v. 17. April 1882 (III, 95) Nauen, Berlin II.
G.B.O. § 47; Regulativ v. 15. März 1858 (G.S. S. 75) § 4; A.E. v. 2. Juli 1859 (G.S. S. 395).

B. Form der zur Begründung der Anträge dienenden Urkunden.

R. 55. 56. **Privatschriftliche Kodizille.**

55. Der Grundsatz, daß privatschriftliche Urkunden als Grundlage einer beim Grundbuch vorzunehmenden Operation nicht dienen

können, findet auch auf solche letztwillige Verfügungen Anwendung, welche gültig in privatschriftlicher Form errichtet werden können, wie z. B. die im Testament vorbehaltenen Kodizille. Um solche Urkunden für die Eintragungen im Grundbuch geeignet zu machen, bedarf es der gerichtlichen oder notariellen Anerkennung der Unterschrift des Erblassers durch die Erben (widersprechend R. 56).

B. v. 30. August 1880 (I, 95) Pyritz, Stargard.

G.B.O. § 33.

56. Das Erforderniß der Unterschriftsbeglaubigung findet auf die im Testament vorbehaltenen Kodizille keine Anwendung, sofern die Kodizille dem Nachlaßrichter überreicht und von diesem mit dem Testamente eröffnet worden sind. In einem solchen Falle ist die gerichtliche Ausfertigung des Testamentes und des Kodizilles als eine gerichtliche Urkunde anzusehen. Auf Grund der Verhandlungen vor dem Nachlaßrichter und der von diesem ausgefertigten gerichtlichen Urkunde steht die Echtheit des Kodizills für den Grundbuchrichter dergestalt fest, daß er daraufhin Eintragungen im Grundbuche vorzunehmen hat (vgl. R. 637; widersprechend R. 55). Ein solches Kodizill genügt deshalb auch zur Legitimation eines darin eingesetzten Testamentsvollstreckers (s. R. 642).

B. v. 28. März 1887 (VII, 109) Posen.

A.L.R. I, 12 §§ 223 ff., 230 ff., 241, 557; Anh. § 35 zu 163 d. T. A.G.O. II, 4 §§ 10, 11, 13; G.B.O. §§ 33, 37.

R. 57. **Beglaubigte Abschrift eines Testaments; Vorlegung einer solchen statt der Ausfertigung.**

57. Für den Hypothekenverkehr ersetzt auch bei Testamenten die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift (einschließlich der Niederlegungs- und Verkündigungsverhandlung) die Stelle des Originals. Bei Umschreibung einer Hypothek genügt sonach eine solche Abschrift zur Legitimation des Cedenten als Erben des eingetragenen Gläubigers [1]).

B. v. 19. April 1880 (I, 134) Seehausen, Stendal.

K.O. v. 6. November 1834 (G.S. S. 180).; G.B.O. § 51.

R. 58. **Beglaubigte Abschrift, die von einer anderen beglaubigten Abschrift gefertigt ist. Beweiskraft.**

58. Bei Umschreibung einer Hypothek können die zum Nachweise des Ueberganges erforderlichen Urkunden auch in solchen be-

---

[1]) Ob dieser Grundsatz Angesichts des § 51 G.B.O. auch für Eintragungen in Abth. I zu gelten hat, läßt die Entscheidung dahingestellt.

glaubigten Abschriften vorgelegt werden, die nicht vom Original, sondern von einer beglaubigten Abschrift gefertigt sind und zwar auch dann, wenn es sich um rekognoszirte Privaturkunden handelt (s. R. 802).

B. v. 31. August 1885 (VI, 112) Carthaus, Danzig.

A.G.O. II, 3 §§ 27, 28; III, 7 §§ 79—81; K.O. v. 6. November 1834 (G.S. S. 180); G.B.O. § 33; Not.-G. v. 8. März 1880 § 5.

R. 59. Urkunden, deren Beglaubigung durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen kann. Anstaltsstatuten.

59. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nur für Urkunden vorgeschrieben, welche die Begründung oder Aufhebung privatrechtlicher Beziehungen durch Darlegung entsprechender Willenserklärung der Betheiligten nachweisen sollen. Für Fragen des öffentlichen Rechts sind die §§ 33 u. 37 der G.B.O. dagegen nicht maßgebend. Betreffs der Verfassung einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt z. B. eines Siechenhauses ist den amtlichen Angaben der betheiligten Verwaltungsbehörde innerhalb des Geschäftskreises derselben volle Beweiskraft beizumessen. Zur Feststellung dieser Verfassung genügt deshalb eine von der Aufsichtsbehörde beglaubigte Abschrift des Statuts; die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung kann nicht gefordert werden.

B. v. 22. Januar 1883 (III, 101) Neumarkt, Breslau.

G.B.O. §§ 33, 35, 37; C.P.O. §§ 382, 383; A.L.R. II, 19 §§ 32, 38.

R. 60. Beglaubigung der Abschrift von Ministerialreskripten durch eine Verwaltungsbehörde.

60. a) Der § 33 G.B.O. betrifft nur Urkunden, welche die zur Begründung des intendirten Verfahrens des Grundbuchrichters von den Betheiligten abgegebenen Willenserklärungen nachweisen sollen. Wird zur Begründung der Anträge der Nachweis noch anderer thatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse erforderlich, so kann derselbe durch öffentliche Urkunden, soweit deren Beweiskraft in den §§ 382, 383 C.P.O. anerkannt ist, geführt werden.

b) Die von einem Konsistorium ertheilte beglaubigte Abschrift eines Ministerialreskripts, in welchem dem Konsistorium die Genehmigung zum Erwerbe eines Grundstücks ertheilt ist, enthält die Bezeugung des Konsistoriums, daß der betreffende Minister diese Genehmigung ertheilt habe und erübrigt einen weiteren Nachweis für die Existenz der Genehmigung. Es ist deshalb auch unerheblich, ob die Genehmigungsurkunde selbst untersiegelt ist (vgl. R. 73).

B. v. 15. Dezember 1884 (V, 119) Camen, Dortmund.

G.B.O. §§ 33, 35; C.P.O. §§ 382, 383.

R. 61. **Produzirung von Urkunden in fremder Sprache.**

61. Das Gesetz über die Geschäftssprache schließt nicht aus, daß die Interessenten zur Führung von Nachweisen auf Urkunden in anderer Sprache Bezug nehmen können. Es darf deshalb die Löschung auf Grund eines von einem Pfarrer ausgestellten Todtenscheines nicht um deswillen versagt werden, weil der letztere in lateinischer Sprache ausgefertigt ist.

B. v. 30. Juli 1881 (II, 157) Schildberg, Ostrowo.

Geschäftssprachengesetz v. 28. August 1876 (G.S. S. 389) § 11 Nr. 3; Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) § 73.

C. Die Anbringung und Zurücknahme der Anträge.

R. 62. **Einreichung der Eintragungsurkunden ohne Begleitschreiben.**

62. Das Gesetz schreibt für die Eintragungsanträge (abgesehen von der Beglaubigung) nicht vor, daß sie in bestimmter Form an den Grundbuchrichter gebracht werden müssen. Auf die Einreichung einer beglaubten Schuldurkunde, welche zugleich den Eintragungsantrag enthält, muß demgemäß der Grundbuchrichter, — sofern nicht besondere begründete Zweifel über die Absicht der Einreichung der Urkunden obwalten, — sachliche Verfügung treffen. Er ist nicht berechtigt, noch ein besonderes Anschreiben zu der Urkunde zu verlangen.

B. v. 19. April 1880 (I, 108) Torgau.

G.B.O. §§ 31. 33.

R. 63. **Kollektivanträge zu mehreren Akten.**

63. Die Bestimmung, daß für jedes Grundbuchblatt besondere Grundakten gehalten werden, soll nur die Möglichkeit gewähren, jederzeit die Eintragungsverfügungen und deren urkundliche Grundlagen einsehen zu können. Die Vorschrift schließt nicht aus, daß Eintragungsanträge, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, in einem Kollektivantrage zusammengefaßt werden. Der Zweck der Vorschrift wird in einem solchen Falle durch Aufbewahrung der Anträge und Urkunden bei einem Aktenstücke und durch bezugnehmenden Vermerk bei den übrigen Aktenstücken erreicht. Die Grundbuchbehörden sind nicht berechtigt, die Verfügung auf Kollektivanträge zuständiger Behörden bis zur Beibringung von Sonderanträgen zu verweigern.

B. v. 25. April 1887 (VII, 96) Schleswig, Flensburg.

G.B.O. §§ 18, 41.

R. 64. Einreichung der Anträge durch einen dritten Interessenten. Betreibung von Umschreibungsanträgen Seitens des Grundstückseigenthümers.

64. Das Gesetz verlangt besondere Förmlichkeiten bei Anbringung der (ordnungsmäßigen) Anträge nicht. Es kann deshalb Niemandem, der ein rechtliches Interesse daran nachweist, versagt werden, (formell und materiell genügende) Anträge der Berechtigten seinerseits an den Grundbuchrichter zu bringen. Der Letztere darf die Verfügung auf den Antrag nur ablehnen, wenn aus den Umständen erhellt, daß die Vorlegung des Antrages gegen den Willen des Antragstellers erfolgt ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch der Grundstückseigenthümer legitimirt, den beglaubigten Umschreibungsantrag eines Hypothekengläubigers an den Grundbuchrichter zu bringen. Die Mitwirkung des Eigenthümers erklärt sich hinreichend daraus, daß die übrigen Betheiligten dadurch von den Umschreibungskosten befreit werden.

B. v. 4. März 1884 (IV, 118) Neisse.

G.B.O. §§ 31, 33; E.E.G. § 56.

R. 65. 66. Zurücknahme gemeinschaftlich gestellter Eintragungsanträge.

65. Anträgen, die gemeinsam gestellt sind, kann nur durch Rücknahme Seitens aller Betheiligten ihre Bedeutung entzogen werden. Wenn deshalb in einem Notariatsakte der Eigenthümer die Eintragung eines Rechtes bewilligt und zugleich gemeinsam mit dem Berechtigten diese Eintragung beantragt hat, so kann nach Einreichung der Urkunde zu den Grundakten der Eigenthümer allein die Bewilligung und den Antrag nicht wirksam zurücknehmen. Der Grundbuchrichter hat vielmehr trotz solcher einseitigen Zurücknahme den Antrag zur Erledigung zu bringen.

B. v. 20. September 1880 (II, 118) Recklinghausen, Münster.

E.E.G. § 19 Nr. 1.

66. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Eintragungsantrag gemeinsam von mehreren Betheiligten gestellt ist und deshalb nur von allen Betheiligten zurückgenommen werden kann (s. R. 65), ist das entscheidende Gewicht nicht bloß auf die aktenmäßigen Anträge, sondern auch auf die sonstigen amtlichen Ermittelungen über den Hergang zu legen.

Ergiebt sich darnach, daß der Gläubiger thatsächlich den Antrag mündlich mit gestellt und sogar die zur Erledigung desselben erforderlichen Urkunden dem Richter übergeben hat, auch das über den Antrag aufgenommene Protokoll mit hat unterzeichnen wollen,

daß aber der Richter ihn damit zurückgewiesen hat, weil er dies für zwecklos hielt, so liegt trotz der Fassung des Protokolls, welches nur einen Antrag des Eigenthümers beurkundet, in Wahrheit ein gemeinschaftlicher Antrag vor, welcher vom Eigenthümer allein mit Wirksamkeit nicht zurückgenommen werden kann.

B. v. 15. September 1883 (IV, 177) Borken, Münster.

G.B.O. §§ 32, 33.

D. Die Anträge und Urkunden öffentlicher Behörden.

R. 67—69. **Begriff der öffentlichen Behörden** [1]. **Kommunalsparkassen mit besonderen Vorständen** [2].

67. Die Vorstände von Sparkassen haben, auch wenn ein Kommunalverband an der Sparkasse finanziell betheiligt ist, den Charakter einer öffentlichen Behörde regelmäßig nur dann, wenn die Leitung des Instituts oder mindestens seine Vertretung nach Außen hin verfassungsmäßig Organen zugewiesen ist, welche innerhalb der Kommunalverwaltung öffentliche Funktionen dauernd und selbstständig zu üben haben. Wird die Verwaltung anderweit geregelt, so kann für die Erklärungen ihrer Organe öffentlicher Glaube nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung, welche die Art und Form solcher Vertretung genügend regelt, beansprucht werden. Aus bloßen Statutenbestimmungen kann, auch wenn dieselben die nach dem Reglement v. 12. Dezember 1838 erforderliche Genehmigung gefunden haben, die Behördenqualität der Vertretungspersonen nicht abgeleitet werden.

Ob hiernach ein Sparkassen-Kuratorium eine Behörde oder nur ein untergeordnetes Organ der Gemeindeverwaltung ist, ist nach den besonderen Verhältnissen und der Verfassung des Instituts zu entscheiden.

B. v. 20. Juni 1881 (II, 80) Bochum, Essen.

G.B.O. § 33; Sparkassen-Reglement v. 12. Dezember 1838 (G.S. 1839 S. 5).

68. Unter „öffentlichen Behörden" im Sinne des § 35 G.B.O. sind solche Behörden zu verstehen, deren Urkunden nicht nur privatrechtliche Wirksamkeit innerhalb des Verkehrs, sondern zugleich — unter der Voraussetzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften über die Form der Beurkundung — volle Beweiskraft, öffentlicher Glaube beige-

---

[1]) Vgl. auch R. 769.

[2]) Wegen der Vertretung städtischer Sparkassen durch ihr Kuratorium oder durch den Magistrat s. R. 12, 13.

legt ist. Hiernach ist es zwar außer Frage, daß Kommunalbehörden, welche mit der Verwaltung von Kommunalsparkassen betraut sind, auch in den die Letzteren betreffenden Angelegenheiten als öffentliche Behörden Urkunden ohne weitere Beglaubigung ausstellen können. Wenn indessen die Verwaltung einer städtischen Sparkasse besonderen Organen zugewiesen ist, so kommt es für deren Behörden-Eigenschaft auf die Frage an, ob diese Organe innerhalb der Kommunalverwaltung öffentliche Funktionen dauernd und selbstständig auszuüben haben[1]).

B. v. 29. November 1886 (VI, 104) Menden, Hagen.

G.B.O. §§ 33, 35; Städte-Ordnung f. Westfalen v. 19. März 1856 (G.S. S. 237) § 59.

69. Die gleichen Grundsätze (s. R. 68) gelten für die Kommunalsparkassen in Hannover seit dem Inkrafttreten der Kreisordnung v. 6. Mai 1884. Den Vertretungen früherer Verbände, welche nach § 121 dieser Kreisordnung in fernerer Wirksamkeit verblieben sind, kommen aus letzterem Grunde allein nicht diejenigen Befugnisse zu, welche die Kreisordnung den neuen Behörden der Kommunalverbände gesichert hat.

B. v. 18. Oktober 1886 (VI, 104 u. 106) Soltau, Lüneburg.

G.B.O. §§ 33, 35; Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.S. S. 181) §§ 93, 99, 121.

R. 70. **Behördenqualität der Kreiskommissionen.**

70. Die auf Grund des § 167 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eingesetzten Kommissionen vertreten allerdings innerhalb ihrer Zuständigkeit an Stelle des Kreisausschusses den Kreis. Ob sie aber dabei Funktionen wahrzunehmen haben, welche öffentlichen Behörden zustehen, und ob sie demgemäß in Bezug auf ihre Beurkundungsbefugniß, insbesondere in Grundbuchsachen, als öffentliche Behörden anzuerkennen sind, ist von dem Inhalte des ihnen gewordenen Auftrages abhängig. Der Vorstand einer Kreissparkasse erwirbt sonach dadurch allein, daß ihm die Verwaltung der Sparkasse auf Grund des § 167 der Kreisordnung übertragen ist, die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde nicht.

B. v. 14. Februar 1881 (II, 80 u. 83) Halberstadt.

Kreisordnung v. 13. Dezember 1872 (G.S. S. 661) §§ 137, 167 (vgl. jetzt die entsprechenden Paragraphen in der Fassung v. 19. März 1881; G.S. S. 180).

---

[1]) Vgl. — für die Frage der Behörden-Eigenschaft gemäß § 196 St.G.B. — auch R.G.U. (II. Straffenat) v. 1. Mai 1882 (Entsch. in Strafsachen Bd. 6 S. 247).

R. 71. **Vorstände der Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten.**

71. Die verwaltenden Organe solcher staatlich genehmigten Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, welche zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmt und zugleich unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellt sind, sind für eine öffentliche Behörde zu erachten. Die Unterschrift eines Domkapitulars, welcher als Kurator eines Rettungshauses der vorgedachten Art eine Urkunde ausstellt, bedarf sonach keiner weiteren Beglaubigung.

B. v. 28. September 1885 (VI, 124) Nimptsch, Schweidnitz.

G.B.O. § 35; A.L.R. II, 19 §§ 32, 42, 43, 76, 80—83; G. v. 7. Juni 1876 (G.S. S. 149) §§ 1², 2, 3.

R. 72. **Urkunden von Privatpersonen, die von einer öffentlichen Behörde genehmigt sind.**

72. Die Beglaubigung und Genehmigung einer Urkunde Seitens einer öffentlichen Behörde macht die Urkunde selbst nicht zur Urkunde einer öffentlichen Behörde. Wenn daher der Aussteller der Urkunde eine Privatperson ist, so kann durch solche Beglaubigung und Genehmigung die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers der Urkunde nicht ersetzt werden.

B. v. 28. September 1885 (VI, 124) Nimptsch, Schweidnitz.

G.B.O. § 35.

R. 73. **Form der Beglaubigungen Seitens öffentlicher Behörden.**

73. Die Beglaubigung der Abschrift eines als Legitimationsurkunde beigebrachten Ministerialreskripts durch eine öffentliche Behörde (s. R. 60) muß Seitens dieser Behörde „ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt" sein. Dazu gehört bei einem Provinzial-Schulkollegium, daß die Beglaubigung von der Behörde selbst erfolgt; die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügt nicht.

B. v. 24. Mai 1880 (I, 101) Braunsberg.

G.B.O. §§ 33, 35; K.O. v. 31. Dezember 1825 (G.S. S. 1826 S. 5) zu B.

R. 74. 75. **Legitimation der für eine öffentliche Behörde zeichnenden Personen.**

74. Die ordnungsmäßig unterschriebenen und untersiegelten öffentlichen Urkunden beweisen auch die Amtseigenschaft der Unterzeichner. Der Grundbuchrichter ist ohne besonderen thatsächlichen Anlaß nicht berechtigt, über Letztere einen weiteren Nachweis zu erfordern. Eine Ausnahme gilt auch dann nicht, wenn die Mitglieder

der Behörde, wie beim Gemeindekirchenrath, gesetzlich nur auf bestimmte Zeit bestellt werden.

B. v. 13. Februar 1882 (III, 96) Görlitz.
„ „ 24. April 1882 (III, 96 u. 99) Eisleben, Halle.
„ „ 5. Juni 1882 (III, 96 u. 99) Wattenscheid, Essen.
„ „ 15. August 1882 (III, 96 u. 99) Wronke, Posen.
G.B.O. § 35; Synod.-O. § 22; G. v. 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) Art. 22, 23; G. v. 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) § 51; G. v. 7. Juni 1876 (G.S. S. 149) § 3; R.G. v. 1. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 89).

75. Voraussetzung ist hierbei (R. 74) aber, daß die Form der Urkunden der betreffenden Behörde im Gesetze genau bestimmt und diese Form eingehalten ist. Beruft sich indessen in dieser Beziehung ein Domkapitel auf seine, dem Grundbuchrichter amtlich nicht bekannten Statuten, so ist der Grundbuchrichter berechtigt, zum Zwecke der Kognition über die innere Organisation des Kapitels und die Stellung der Unterzeichner der Urkunde ein Legitimationsattest nach § 3 des G. vom 7. Juni 1876 zu fordern.

B. v. 12. Juni 1882 (III, 96 u. 99) Ahaus, Münster.
G.B.O. § 35; G. v. 7. Juni 1876 (G.S. S. 149) § 3.

R. 76. 77. **Urkunden außerpreußischer Behörden.**

76. Der § 38 G.B.O. wegen der Urkunden ausländischer Behörden findet auf Urkunden, welche von öffentlichen Behörden des Reichsgebietes aufgenommen oder ausgestellt sind, keine Anwendung. Eines Nachweises der Befugniß der betreffenden Behörde zur Aufnahme oder Ausstellung bedarf es nicht (s. R. 722).

B. v. 19. Mai 1884 (V, 99) Halle a./S.
G.B.O. § 38; G. v. 1. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 89) § 1.

77. Der § 38 G.B.O. findet allerdings auf die von deutschen Behörden und Urkundspersonen aufgenommenen und ausgestellten Urkunden keine Anwendung. Hängt indessen die Frage, ob eine solche Urkunde ordnungsmäßig untersiegelt ist, oder ob in derselben die ihre Beweiskraft oder Gültigkeit nach dem Rechte des Heimathsortes bedingenden Erfordernisse erfüllt sind, von thatsächlichen Voraussetzungen ab, die dem Grundbuchrichter nicht bekannt sind, so verstößt der Richter nicht gegen das Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, wenn er der Partei die Führung des Nachweises auferlegt, daß jene thatsächlichen Voraussetzungen zutreffen [1]).

B. v. 7. September 1885 (VI, 85) Lauban. Görlitz.
G.B.O. §§ 33, 35, 38; G. v. 1. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 89).

---

[1]) Der zu Grunde liegende Rechtsfall war der Folgende: Ein Königlich Sächsischer Notar hatte eine Urkunde mit einem Siegelabdruck versehen, welcher

R. 78. **Ersuchen zuständiger Behörden. Form. Schriftlichkeit.**

78. Das Ersuchen einer zuständigen Behörde setzt, wie alle Anträge in Grundbuchsachen, Schriftlichkeit der Form voraus (s. R. 386).

B. v. 19. Mai 1884 (V, 186) Zabrze, Gleiwitz.
G.B.O. §§ 31, 32, 33, 41.

R. 79. **Inhalt des Ersuchens einer zuständigen Behörde. Vollständigkeit Betreffs des einzutragenden Vermerks.**

79. Die Vorschrift, wonach Ersuchen zuständiger Behörden alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten müssen, erfordert nur, daß durch die Fassung des Ersuchens jeder Zweifel über den Inhalt des einzutragenden Vermerks ausgeschlossen wird. Diesem Erfordernisse widerspricht es nicht, wenn Generalkommissionen in ihrem Ersuchungsschreiben auf bestimmte Paragraphen des beigefügten Rezesses, welche die zu berichtigenden Grundbuchblätter bezeichnen und den Inhalt der einzutragenden Vermerke angeben, Bezug nehmen.

B. v. 25. April 1887 (VII, 96) Schleswig, Flensburg.
G.B.O. § 41.

3. Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

R. 80. **Gesetzliche Vertretung. Beurtheilung der Vertretungsbefugniß. Beweismittel.**

80. Bei Beurtheilung der Verfügungs- und Vertretungsbefugniß eines gesetzlichen Vertreters ist der Grundbuchrichter nicht an so enge Schranken gebunden, daß er nur urkundliche Nachweise im Sinne der §§ 30 ff. G.B.O. gelten zu lassen hätte. Insoweit es sich um Würdigung thatsächlicher Momente handelt, ist vielmehr der Grundbuchrichter berufen, aus der Gesammtheit des ihm vorgelegten Materials die zuverlässig erscheinenden Schlüsse zu ziehen und denselben Folge zu geben[1]).

B. v. 21. Mai 1883 (IV, 194) Nimptsch, Schweidnitz.
G.B.O. § 46.

---

lediglich den Namen und Charakter des Notars ohne ein Wappen enthielt und hatte gegenüber den §§ 8, 59 der sächsischen Notariats-Ordnung v. 3. Juni 1859, wonach das Siegel auch das Königlich Sächsische Wappen zu enthalten hat, sich auf § 91 dieser Notariats-Ordnung berufen, Inhalts dessen die vor der Geltung dieses Gesetzes immatrikulirten Notare, zu denen er gehöre, sich ihrer zeitherigen Amtssiegel zu bedienen hätten. Es ist in der Vorinstanz von ihm der Nachweis der betreffenden Thatsache, insbesondere daß er zu den vor der Geltung der Notariats-Ordnung vom 3. Juni 1859 ernannten Notaren gehöre, verlangt, und die weitere Beschwerde zurückgewiesen worden.

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 275.

R. 81. **Legitimation des Vertreters durch Zeugnisse aus dem Handelsregister. Dauer der Beweiskraft solcher Zeugnisse.**

81. a) Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, welcher über eine Hypothek der Letzteren quittirt, muß ein Zeugniß aus dem Handelsregister beibringen, aus dem sich ergiebt, daß er zur Zeit der Ausstellung der Quittung als Gesellschafter eingetragen war. Der Besitz eines Zeugnisses aus früherer Zeit erbringt diesen Beweis nicht (s. R. 414).

b) Wenn auch die Praxis in dieser Beziehung vielfach über geringe Zeitdifferenzen hinweggesehen hat, so liegt doch in der gemäß dem Grundsatze zu a) erfolgten Beanstandung eines Zeugnisses Seitens des Grundbuchrichters keine Verletzung einer Rechtsnorm.

B. v. 8. November 1880 (II, 69) Dirschau, Danzig.

Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 23 § 2; Instr. v. 12. Dezember 1861 (J.M.Bl. S. 328) §§ 15, 105; G.B.O. § 46.

— **Mangelnde Befugniß der Notare zur Ausstellung von Zeugnissen aus dem Handelsregister** s. R. 789.

R. 82. **Legitimation der Innungsvorsteher durch Zeugnisse der Gemeindebehörden. Dauer der Beweiskraft solcher Zeugnisse.**

82. Innungsvorsteher, welche eine Hypothek abtreten, müssen durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde darthun, daß sie zur Zeit der Abtretung die Eigenschaft als Vorsteher hatten. Ein aus früherer Zeit ausgestelltes Zeugniß hat hierfür keine Beweiskraft (s. R. 16).

B. v. 9. Februar 1880 (I, 105) Berlin I.

Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 245) § 88[1]).

R. 83. **Legitimation des Testamentsvollstreckers.**

83. Der Testamentsvollstrecker legitimirt sich dem Grundbuchrichter gegenüber durch Vorlegung der letztwilligen Verfügung (vgl. R. 55, 56).

B. v. 28. März 1887 (VII, 109) Posen.

A.L.R. I, 12 § 557.

R. 84. **Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht Rechtsanwälte sind.**

84. Bevollmächtigte in Grundbuchsachen dürfen aus dem Grunde, daß sie nicht Rechtsanwälte sind, nicht zurückgewiesen werden (s. R. 719).

B. v. 25. Februar 1884 (IV, 125) Wollstein, Meseritz.

A.G.O. III, 7 §§ 28 ff., 35 mit Anh. § 465; G.B.O. § 37; Allg. Verf. v. 28. Juni 1879 (J.M.Bl. S. 153).

---

[1]) Vgl. jetzt den unveränderten § 88 in der Fassung v. 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 177).

R. 85. Vertretung durch Winkelkonsulenten. Akteneinsicht.

85. Dem Bevollmächtigten des Eigenthümers darf die Einsicht des Grundbuchs lediglich deshab, weil derselbe als „Winkelkonsulent", der die Vertretung von Personen gegen Entgeld und geschäftsmäßig betreibe, anzusehen sei, nicht versagt werden, sofern nicht festgestellt wird, daß dem Bevollmächtigten die Ausübung des Gewerbebetriebes der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung untersagt ist, oder daß im Uebrigen aus seiner Persönlichkeit ein Bedenken gegen die Erlaubniß zur Einsicht zu erheben wäre.

B. v. 19. Dezember 1887 (VII, 97) Iserlohn, Hagen.

C.P.O. § 143; Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 177) § 35.

R. 86. Vollmachten des Gemeindekirchenraths. Mitunterzeichnung Seitens des bevollmächtigten Mitgliedes.

86. Der Grundbuchrichter darf Vollmachten des Gemeindekirchenrathes auf eines seiner Mitglieder im Geltungsbereiche der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 die Beachtung nicht deshalb versagen, weil die Vollmachtsurkunde von dem bevollmächtigten Mitgliede mit vollzogen ist (s. R. 946).

B. v. 20. April 1881 (II, 71) Torgau.

Synod.-O. §§ 11, 22; G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) Art. 1, 2.

R. 87. Form der Beglaubigung von Vollmachten.

87. Die Vorschrift des § 33 G.B.O., wonach es bei der Beglaubigung der Aufnahme eines Protokolls und der Zeugenzuziehung nicht bedarf, bezieht sich nicht nur auf Eintragungs- und Löschungsbewilligungen, sondern auf alle Anträge und Urkunden, welche zur Begründung des im einzelnen Falle gestellten Eintragungs- oder Löschungsantrages erforderlich sind, wenn sie ihrem Inhalte nach eine bestimmte Eintragung oder Löschung betreffen und sich lediglich auf bei dem Grundbuch vorzunehmende Akte beziehen. Demgemäß genügt die Beobachtung dieser Form auch für Vollmachten zur Bewirkung bestimmter[1]) Eintragungen oder Löschungen und insbesondere auch für Vollmachten zu bestimmten Auflassungen[2]).

B. v. 19. April 1880 (I, 97) Landsberg a./W.

G.B.O. §§ 33 Abs. 2, 37.

---

[1]) Im Gegensatze zu generellen Vollmachten.

[2]) Die Entscheidung betraf einen vor dem Notariats-Gesetz vom 8. März 1880 aufgenommenen Akt. Angesichts des § 5 des letzteren Gesetzes dürfte der

R. 88. **Vertretung von Stadtgemeinden durch einen Generalbevollmächtigten.**

88. Magistrate sind befugt, zur Entgegennahme der Auflassung Namens der Stadtgemeinde generell eines ihrer Mitglieder zu bevollmächtigen (s. R. 11).

B. v. 16. September 1884 (V, 117) Schönebeck, Magdeburg.
Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) § 56; A.L.R. I, 13 §§ 37, 41, 42.

R. 89. **Abgabe des ehemännlichen Konsenses durch den Generalbevollmächtigten des Ehemannes.**

89. Der von einem Ehemanne zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellte Generalbevollmächtigte ist auf Grund dieser Vollmacht nicht befugt, an Stelle seines Machtgebers die ehemännliche Zustimmung zur Auflassung eines der Ehefrau gehörigen Grundstücks zu ertheilen (s. R. 392).

B. v. 27. Juli 1885 (VI, 70) Wollstein, Meseritz.
A.L.R. I, 13 § 18; II, 1 §§ 195, 196, 223, 232 ff. 320, 205, 231.

— **Vertretung widerstreitender Interessen durch denselben Bevollmächtigten** s. R. 393—396 **mit den zugehörigen Anmerkungen; insbesondere:**

a) Unzulässigkeit der Löschungsbewilligung Seitens eines Generalbevollmächtigten zu seinen eigenen Gunsten s. R. 393 (vgl. auch R. 291).
b) Cession einer Gesellschaftshypothek Seitens mehrerer Liquidatoren an einen derselben s. R. 394.
c) Zulässigkeit der Vertretung des Veräußerers und des Erwerbers bei der Auflassung durch denselben Bevollmächtigten s. R. 395.
d) Zulässigkeit der Vertretung des Eigenthümers und des Gläubigers bei der Löschung durch denselben Bevollmächtigten s. R. 396.

— **Erlöschen der Vollmacht** s. R. 397—399.

R. 90—93. **Der instrumentirende Notar als Bevollmächtigter.**

R. 90. **Umfang der Vollmacht des Notars. Kreis der durch ihn vertretenen Personen.**

90. a) Die nach § 36 G.B.O. dem Notar innewohnende Vollmacht beschränkt sich nicht darauf, Anträge für diejenigen Personen zu

obige Grundsatz für notarielle Unterschriftsbeglaubigungen jetzt gegenstandslos sein; dagegen behält er für die gerichtliche Beglaubigung noch fernere Bedeutung. Vgl. auch R. 840.

stellen, welche in der überreichten Urkunde eine Einschreibung bewilligt oder beantragt haben. Vielmehr gilt der Notar als Bevollmächtigter aller derer, welche aus der von ihm aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde Anträge auf Eintragung oder Löschung stellen können.

b) Wenn der Notar den Antrag des Eigenthümers auf Eintragung einer Grundschuld beglaubigt und mit dem Ersuchen um Eintragung zu den Grundakten überreicht, so hat er letzteren Antrag ebensowohl für den Eigenthümer als für den Gläubiger gestellt. Auf Bekanntmachung der etwa obwaltenden Eintragungshindernisse hat sonach auch der Letztere einen Anspruch.

c) Ergiebt sich auf einen nach § 36 G.B.O. vom Notar gestellten Antrag ein Hinderniß für die verlangte Einschreibung, so hat die Bekanntmachung dieses Hindernisses an den Notar zu erfolgen.

B. v. 28. April 1884 (IV, 121 u. V, 97) (doppelt abgedruckt) Neisse.
G.B.O. §§ 36, 46.

R. 91. Legitimation des Notars zu Löschungsanträgen.

91. Dagegen legitimirt § 36 G.B.O. den Notar nur zu solchen Anträgen, welche sachlich durch die von ihm aufgenommene oder beglaubigte Urkunde begründet werden. Der Antrag auf Löschung einer Post aber kann seine Begründung in der bloßen Quittungsverhandlung des Gläubigers nicht finden. Auf Grund der Aufnahme oder Beglaubigung der Letzteren ist sonach der Notar nicht zum Löschungsantrage Namens des Eigenthümers legitimirt.

B. v. 15. Juni 1885 (VI, 146); Namslau, Oels.
G.B.O. §§ 36, 92; E.E.G. §§ 58, 64.

R. 92. Beschwerde des Notars Namens der Betheiligten.

92. Der Notar, welcher auf Grund des § 36 G.B.O. einen Antrag gestellt hat, ist auch zur weiteren Verfolgung eines solchen Antrages Namens der Betheiligten ohne besondere Vollmacht legitimirt, und zwar auch in den höheren Instanzen. Danach kann er auch ohne eine Vollmacht Namens der Betheiligten Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrages erheben.

B. v. 21. März 1887 (VII, 17) Sonnenburg, Frankfurt a./O.
G.B.O. § 36.

R. 93. Beschwerdeführung des Notars in eigenem Namen.

93. Der Notar ist nicht befugt, gegen die Zurückweisung eines Antrages, den er auf Grund des § 36 G.B.O. gestellt hat, die

Beschwerde für seine eigene Person einzulegen. Diese Befugniß steht ihm selbst dann nicht zu, wenn der Grundbuchrichter einen Eintragungsantrag deshalb beanstandet hat, weil bei Aufnahme der zu Grunde gelegten notariellen Verhandlung wesentliche Förmlichkeiten nicht beobachtet worden seien, und daher das Instrument die Kraft einer Notariatsurkunde nicht besitze.

B. v. 7. November 1887 (VII, 15) Ostrowo.

G.B.O. §§ 24, 36, 46.

4. Die Entscheidung auf die Anträge.

A. Die Aufgaben des Grundbuchrichters im Allgemeinen.

R. 94. **Verpflichtung zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen. Nichtbefugniß zur Verweisung auf den Prozeßweg**[1].

94. Die Grundbuchbehörden haben im geordneten Instanzenzuge über die an sie gebrachten Anträge, deren Statthaftigkeit oder Beanstandung, stets eine Entscheidung zu geben. Sie können sich der Entscheidung der hierbei maßgebenden Rechtsfragen nicht entziehen, diese Entscheidung namentlich nicht dem Prozeßrichter zuweisen. Auch wenn gegen einen Antrag von anderer Seite Widerspruch erhoben worden ist, darf der Grundbuchrichter die Entscheidung nicht deshalb ablehnen, weil in Folge dieses Widerspruches über eine zwischen zwei Parteien entstandene Streitfrage zu entscheiden sei[2].

B. v. 5. März 1883 (III, 77) Loslau, Ratibor.

G.B.O. §§ 45, 46; E.E.G. § 70; A.G. z. G.V.G. § 40.

R. 95. **Feststellung der Gültigkeit letztwilliger Anordnungen.**

95. Den Grundbuchbehörden ist die Kognition darüber zugewiesen, ob und welche Eintragungen aus letztwilligen Verfügungen erfolgen können. Damit ist ihnen die Pflicht formeller und materieller Prüfung solcher Titel und positiver Entscheidung über die Statthaftigkeit der gestellten Anträge auferlegt (vgl. aber R. 96). Sie

---

[1]) Vgl. auch R. 113.

[2]) Der Sachverhalt war folgender: Ein Erbprätendent verlangte die Eintragung als Eigenthümer auf Grund eines Testaments; es war zweifelhaft, ob er Erbe oder Legatar sei, und der ernannte Testamentsvollstrecker hatte gegen den Antrag Widerspruch erhoben. Das Landgericht hatte angenommen, daß der Streit nur durch den Prozeßrichter entschieden werden könne. Dies ist auf weitere Beschwerde gemißbilligt worden.

dürfen diese Kognition wegen Zweifelhaftigkeit der aufzuwerfenden Rechtsfragen nicht ablehnen[1]).

B. v. 21. Juni 1880 (I, 94) Berlin I.

G.B.O. § 51.

R. 96. Prüfung von Formmängeln bei Testamenten.

96. Der Grundbuchrichter hat einem gerichtlichen Testamente, bei dessen Aufnahme den Vorschriften der §§ 66—138 I, 12 A.L.R. nicht ganz genau entsprochen ist, die Eigenschaft eines „förmlich errichteten" nur dann abzusprechen, wenn der Formmangel nach dem Gesammtinhalt der Vorschriften für wesentlich zu erachten ist. Die Legalitätsmaxime verpflichtet den Richter nicht, bezüglich jedes möglicher Weise aufzuwerfenden Bedenkens die Betheiligten, die es ihrerseits noch nicht aufgeworfen haben, auf den Prozeßweg zu drängen[2]).

B. v. 15. Oktober 1883 (IV, 130 u. 65) Schlochau, Konitz.

A.L.R. I, 12 § 244; G.B.O. § 46.

R. 97. 98. Verpflichtung zur Auslegung von Willenserklärungen.

97. Die Ansicht, daß Eintragungen im Grundbuch nur auf Grund vollständig „wortdeutlicher" Willenserklärungen erfolgen können, ist rechtsirrthümlich. Der Grundbuchrichter hat, soweit ihm überhaupt Offizialprüfungen obliegen, das den Anträgen zu Grunde liegende Material nach den gesetzlichen Auslegungsregeln positiv zu würdigen, entstehende Zweifel soweit thunlich zu lösen, nicht aber wegen vermeintlicher Schwierigkeiten vom Versuche der Lösung abzustehen.

Wenn es demgemäß nach dem Inhalte eines Testaments zweifelhaft ist, ob eine darin eingesetzte Person als Nießbraucher oder als Eigenthümer anzusehen ist, so hat der Grundbuchrichter nach Maßgabe der gesetzlichen Interpretationsregeln in die Auslegung dieser Zweifelsfrage einzutreten (vgl. R. 638).

B. v. 23. Oktober 1882 (III, 79) Berlin I.

G.B.O. §§ 45, 51.

98. Der Grundbuchrichter ist, wenn die Umschreibung im Grundbuch auf Grund eines Erbvertrages begehrt wird, verpflichtet, durch Auslegung des Erbvertrages festzustellen, wer durch die Anordnungen des Letzteren als Erbe berufen ist, und nach dem so ge-

---

[1]) Es handelte sich um die Frage, ob eine testamentarische Anordnung, daß ein Großjähriger bis zum 26. Jahre unter Kuratel zu stellen ist, wirksam sei.

[2]) Das zu Grunde liegende Sachverhältniß ergiebt R. 635.

wonnenen Ergebniß über den Antrag sachlich zu befinden. Er ist nicht befugt, wegen der Unklarheit des Erbvertrages die Entscheidung von sich abzulehnen und den Antragsteller auf die Erwirkung des Anerkenntnisses der Betheiligten oder den Prozeß zu verweisen.

B. v. 14. März 1887 (VII, 125) Stendal.
G.B.O. § 51; A.L.R. I, 12 §§ 243 ff.

R. 99. Auslegungsregeln [1]. Keine Einmischung technischer Gesichtspunkte gegen die klare Vertragsbestimmung.

99. Der Grundbuchrichter verletzt die Regeln über Auslegung der Verträge, wenn er das Objekt einer Vereinbarung gegen die ausdrückliche Vertragsbestimmung als ein unbegrenztes feststellt unter Einmischung technischer Gesichtspunkte, über welche er zu urtheilen nicht berufen ist. Ein solcher Fall liegt vor, wenn in einem Vertrage der Eigenthümer einem Dritten ein Recht zum Betriebe des Kohlenbergbaues auf bestimmmte Zeit und in bedingter Art bestellt hat, und der Grundbuchrichter dieses Recht trotz seiner Beschränkung als eine selbstständige Kohlenabbaugerechtigkeit deshalb ansieht, weil der festgesetzte Zeitraum zur Ausbeutung genüge, und die sonstigen Bedingungen nur bezweckten, den Berechtigten zur Ausbeutung anzuhalten (vgl. R. 36 u. 210).

B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 170) Spremberg, Cottbus.
A.L.R. I, 4 §§ 65 ff.; I, 5 §§ 252 ff.

R. 100. Deklaratorische Auffassung der Betheiligten über den Sinn eines Vertrages. Stellung des Grundbuchrichters hierzu.

100. Der Grundbuchrichter hat gegenüber der deklaratorischen Auffassung aller Betheiligten über den Sinn eines Vertrages nicht im vermeintlichen Interesse derselben eine andere Auffassung zur Geltung zu bringen, da er von Amts wegen nur die Rechte nicht zugezogener Interessenten zu wahren hat. Haben sonach alle Betheiligten anerkannt, daß in einer zwischen Mutter und Tochter gerichtlich und im Domizil beider Kontrahenten bei Gelegenheit eines Kaufes getroffenen Vereinbarung die Abfindung der Tochter vom mütterlichen Nachlasse verabredet worden ist, so hat der Grundbuchrichter bei der Entscheidung der Frage, ob zur Eigenthumseintragung für die übrigen Erben eine Auflassung erforderlich ist, dieses Anerkenntniß zu Grunde zu legen.

B. v. 5. November 1883 (IV, 138) Konitz.
G.B.O. §§ 45, 46.

---

[1] Vgl. auch R. 20.

R. 101. Stellung des Richters zu älteren Eintragungsvermerken. Unzulässigkeit deklaratorischer Vermerke.

101. Die Thätigkeit der Grundbuchbehörden schließt mit der Eintragung oder Löschung ab. Das Ergebniß dieser Thätigkeit ist ausschließlich nach dem Inhalt der in das Grundbuch übernommenen Vermerke zu beurtheilen; ein Streit über die Tragweite dieses Inhalts ist durch den Prozeßrichter zu entscheiden. Die Grundbuchbehörden sind deshalb nicht in der Lage, ältere Vermerke zu deklariren, authentisch zu interpretiren und das Ergebniß als Erläuterung in das Grundbuch einzutragen. Sie können nur — auf Antrag oder unter Umständen von Amts wegen — durch neue Eintragungs- oder Löschungsvermerke den Bestand des Grundbuchs ändern und auch dieses nur mit der Wirkung, daß die älteren wie die späteren Vermerke nach ihrem Inhalte und nach der Zeit ihrer Eintragung für sich zu beurtheilen sind.

Findet also der Grundbuchrichter, daß ein Löschungsvermerk irrthümlich auf eine ganze Post erstreckt ist, während ein Theil der Post von der Löschung hätte ausgenommen werden sollen, so darf er wohl — nach Lage des Falles — die Löschung dieses Theiles durch einen neuen Vermerk aufheben[1]); er ist aber nicht befugt „zur Erläuterung" einzutragen, daß sich die Löschung auf den erwähnten Theil der Post nicht beziehe.

B. v. 26. Januar 1885 (V, 192) Tost, Gleiwitz.

G.B.O. §§ 43, 44.

R. 102. Auslegung älterer Eintragungsvermerke. Feststellung des aus einer Eintragung Berechtigten.

102. Der buchmäßige Rechtserwerb bestimmt sich lediglich nach der im Eintragungsvermerk kundgegebenen Auffassung des Grundbuchrichters. Bis zu einer Aenderung des Vermerks bleiben die Grundbuchbehörden an diese Auffassung gebunden; sie sind nicht befugt, Momente, die dem Vermerk selbst nicht zu entnehmen sind, derart zur Geltung zu bringen, daß dem wortdeutlichen Inhalte des Vermerks eine im Grundbuch nicht kundgegebene Bedeutung beigemessen wird[2]).

B. v. 12. Januar 1885 (V, 103) Berlin II.

G.B.O. §§ 43, 44.

---

[1]) Siehe hierüber R. 122, 123; vgl. auch R. 189.

[2]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 211; vgl. auch die dortigen Anmerkungen.

R. 103. **Verpflichtung des Richters zur Einsicht des Handelsregisters.**

103. Wenn das Handelsregister und das Grundbuch bei demselben Gericht geführt werden, so ist der Grundbuchrichter verpflichtet, sich über die Legitimation der Vertreter von Handelsgesellschaften durch Einsicht des Handelsregisters Kenntniß zu verschaffen. Der Richter ist nicht befugt, nach seinem Belieben statt dieser Einsicht die Vorlegung eines Attestes aus dem Handelsregister zu verlangen. Zu solchem Verlangen ist er vielmehr nur dann berechtigt, wenn ihm nach Einsicht des Registers die Eintragungen wegen Unvollständigkeit, Dunkelheit oder aus anderen Gründen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der betreffenden Thatsachen nicht gewähren.

B. v. 9. Juni 1884 (V, 92) Berlin I.

E.G. z. H.G.B. Art. 4, Art. 23 § 3, Art. 53 § 11, Art. 72; Justr. v. 12. Dezember 1861 (J.M.Bl. S. 329) § 105.

R. 104. **Prüfung des Negativnachweises bei testamentarischer Einsetzung künftiger Nachkommenschaft.**

104. Sind in einem Testament neben den namentlich eingesetzten Kindern des Erblassers auch noch die etwa zukünftig zu gebärenden Kinder als Erben eingesetzt, so ist ein ergänzendes Zeugniß des Nachlaßrichters dieserhalb nur dann unbedingt erforderlich, wenn Zahl und Namen der nachgeborenen Kinder festzustellen sind. Handelt es sich aber nur um den Nachweis der Nichtexistenz solcher Kinder, so sind die Interessenten hierbei nicht auf eine Bescheinigung des Nachlaßrichters beschränkt. Die Negative kann insbesondere auch durch andere Behörden bescheinigt oder durch Anerkenntniß des Vaters, der zur Vertretung solcher Kinder gesetzlich berufen wäre, dargethan werden[1]); auch spricht keine Vermuthung für die Existenz.

Die Grundbuchbehörden dürfen deshalb bei Umschreibungsanträgen auf Grund solcher Testamente, soweit es sich dabei nur um die Bescheinigung der erwähnten Nichtexistenz handelt, die Würdigung der von den Interessenten zu machenden Angaben nicht ablehnen; sie haben vielmehr über dieselben zu verhandeln und sich zu entschließen, ob sie zu der Annahme gelangen, daß nachgeborene Kinder thatsächlich in Frage kommen.

B. v. 1. Oktober 1883 (IV, 140) Crossen, Guben.

G. betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen vom 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 9.

R. 105. **Nachweis des Adels; 44jährige Ersitzung.**

105. Die Vermuthung, daß Derjenige, welcher selbst oder

---

[1]) Im gegebenen Falle war der Erblasser eine Ehefrau.

dessen Vorfahren 44 Jahre hindurch adliger Prädikate und Vorrechte sich ruhig bedient haben, der Geschlechtsadel wirklich zukomme, gilt auch für den Grundbuchrichter. Derselbe muß die ihm in dieser Beziehung angebotenen Beweise prüfen und eventuell die gesetzliche Vermuthung in Anwendung bringen. Es gilt dies insbesondere, wenn nach dem maßgebenden Provinzialrecht der Adel von der sonst geltenden provinziellen Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist, und ein Ehegatte sich zum Nachweise dieser Ausschließung auf die erwähnte Vermuthung beruft (s. R. 5).

B. v. 14. November 1881 (II, 84) Culm, Thorn.

A.L.R. II, 9 § 19; G.B.O. § 46.

R. 106. Formulirung der Eintragungsvermerke. Abweichung von den Anträgen.

106. Der Eintragungsantrag ist nur für den Inhalt des Eintragungsvermerks, nicht für dessen Formulirung schlechthin maßgebend. Die Interessen der Betheiligten sind gesetzlich gewahrt, wenn der Vermerk in Gemäßheit des Antrages vollständig ist. Es liegt sonach kein Grund zur Beschwerde vor, wenn die Betheiligten die für eine Hypothek an Zinsen und Amortisation zu leistende Quartalszahlung zahlenmäßig in einer bestimmten Summe angegeben und so einzutragen beantragt haben, während der Grundbuchrichter in der Eintragung den zu entrichtenden Satz nur nach Prozenten bezeichnet hat.

B. v. 9. August 1881 (II, 86) Berlin I.

G.B.O. § 45.

R. 107. Fortlassung von Zusätzen wegen Entbehrlichkeit. Beziehung einer Vorrechtseinräumung auf künftig zuzuschreibende Parzellen.

107. Bei Entwerfung der Eintragungsformel ist die Auffassung der bei der Eintragung betheiligten Interessenten als die zunächst maßgebende anzuerkennen. Dem Grundbuchrichter bleibt unbenommen, im Uebrigen der Formel die kürzeste, präziseste Fassung zu geben; er darf aber nicht von dem Inhalte des Antrages lediglich deshalb absehen, weil nach seiner Meinung einer Vereinbarung derjenige Sinn, welchen die Parteien ihr ausdrücklich sichern wollen, auch ohne ausdrückliche Bestimmung beizumessen sein würde.

Deshalb ist der Grundbuchrichter nicht berechtigt, bei Eintragung einer Vorrechtseinräumung die beantragte Aufnahme des Zusatzes, daß sich die Vorrechtseinräumung auch auf die dem ver-

pfändeten Gute künftig noch zuzuschreibenden Grundstücke beziehen solle, wegen Ueberflüssigkeit dieses Zusatzes abzulehnen.

B. v. 25. September 1882 (III, 160) Hoyerswerda, Görlitz.

G.B.O. §§ 45, 46; E.E.G. §§ 30, 32, 35.

R. 108. Rechtliches Gehör der Parteien. Berücksichtigung gerichtskundiger Thatsachen.

108. Für die Entscheidungen des Grundbuchrichters ist vollständiges Gehör der Parteien über den beurtheilten Sachverhalt in gleicher Weise zu fordern, wie für jede andere richterliche Entscheidung. Bei den der Grundbuchbehörde obliegenden Legitimationsprüfungen ist sonach zwar nicht ausgeschlossen, gerichtskundige Thatsachen, welche die Parteien übersehen haben, in Betracht zu ziehen, es darf dies aber nur geschehen, nachdem die Parteien betreffs solcher Thatsachen gehört worden sind, und falls dieselben auch solchem Material gegenüber ihre Anträge aufrecht erhalten [1]).

B. v. 11. November 1884 (V, 95) Danzig.

G.B.O. §§ 30 ff. 46.

R. 109. Nachprüfung der Angaben einer Notariatsurkunde betreffs der Personalien der Erschienenen.

109. Der Grundbuchrichter ist bei Vorlegung von Notariatsurkunden nicht mit einer Nachprüfung der Feststellungen des Notars über die Identität und Verfügungsfähigkeit der verhandelnden Personen befaßt. Führt ein Notariatsakt eine Komparentin als Wittwe auf, so gilt diese Feststellung auch für den Grundbuchrichter, insoweit es sich lediglich um die Frage handelt, ob die betreffende Frau zur selbstständigen Verfügung über die ihr gehörigen Aktiva befugt ist. Der Grundbuchrichter kann zwar der Bezeugung des Notars die Wirksamkeit entziehen, wenn er seinerseits feststellt, daß zur Zeit der Verhandlung im Gegentheil eine Ehe der Komparentin gerichtskundig bestanden habe. Ohne einen solchen Gegenbeweis aber darf er nicht weitere formale Beweismittel, insbesondere die Sterbeurkunde des Ehemannes verlangen (s. R. 803).

B. v. 31. Dezember 1883 (IV, 128) Spandau, Berlin II.

G.B.O. § 46; A.G.O. III, 7 § 48; II, 2 §§ 23—27, 45; Not.-G. § 4; C.P.O. § 380.

---

[1]) Die Vorinstanz hatte die Auflassung auf Grund eines Testaments entgegenzunehmen verweigert, weil es gerichtskundig sei, daß die Testatrix ein früheres wechselseitiges Testament errichtet habe, dem gegenüber das spätere Testament ungültig sei. Der Beschwerdeführer hat hiergegen geltend gemacht,

R. 110. Bemängelung von Urkunden des Gemeindekirchenraths wegen persönlicher Betheiligung eines Mitgliedes.

110. Der Grundbuchrichter ist nicht befugt, Urkunden des Gemeindekirchenrathes im Geltungsbereiche der Synod.-O. vom 10. September 1873 aus dem Grunde zu bemängeln, weil eines der unterzeichneten Mitglieder am Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sei (s. R. 947).

B. v. 13. Februar 1882 (III, 148) Liebenwerda, Torgau.

Synod.-O. §§ 11, 22; G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) Art. 1, 2.

— **Befugniß des Grundbuchrichters zu Anträgen auf Einleitung einer Pflegschaft** s. R. 515.

B. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Auflassung, Eintragungs- und Löschungsbewilligung[1].

R. 111. Versagung der Eintragung wegen künftiger Schwierigkeiten.

111. Mit der Lösung der aus der Gewährung der Parteianträge sich etwa ergebenden Schwierigkeiten haben sich die Interessenten selbst abzufinden. Der Grundbuchrichter ist nicht befugt, durch Versagung der Eintragung die Parteien zur zweckmäßigen Wahrnehmung ihrer Interessen anzuhalten[2].

B. v. 29. September 1884 (V, 170) Berlin I.

G.B.O. § 46.

R. 112. Versagung der Eintragung wegen mangelhafter Fassung der betreffenden Disposition.

112. Der Grundbuchrichter darf die Eintragung eines Rechts wegen künftiger Schwierigkeiten, die sich aus der mangel- oder zweifelhaften Fassung einer demselben beigefügten Beschränkung ergeben könnten, nicht verweigern. Er darf sonach, wenn die Eintragung von Hypotheken für bestimmte Personen mit gewissen testamentarisch angeordneten Beschränkungen in gehöriger Art be-

daß das ältere Testament durch rechtskräftiges Urtheil für unverbindlich erklärt sei. Die Vorentscheidungen sind aufgehoben, und es ist anderweite Prüfung über das ganze Material angeordnet worden.

[1]) An dieser Stelle sind nur die allgemeinen Regeln über das Prüfungsrecht des Grundbuchrichters aufgenommen. Die speziellen Grundsätze für die einzelnen Geschäfte sind an zutreffender Stelle zu finden; siehe betreffs der Auflassung: R. 158, 164, 165, 167, 172, 175; betreffs der Bestellung dinglicher Rechte: R. 208, 209, 212; betreffs der Hypotheken: R. 232, 233, 248, 252, 277, 294—296, 309.

[2]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 248.

willigt ist, die Eintragung nicht deshalb ablehnen, weil ihm die Beschränkungen so weit zu gehen scheinen, daß daneben der Begriff des Eigenthums an der Hypothek nicht mehr bestehen kann.

B. v. 5. März 1883 (III, 139) Berlin I.
G.B.O. § 46.

R. 113. **Prüfung des Verfügungsrechts des Disponirenden.**

113. Das Verfügungsrecht des Erklärenden zu der von ihm abgegebenen Erklärung, (z. B. ob der eine Cession oder Löschungsbewilligung Erklärende hierzu befugt ist) festzustellen, ist Sache des Grundbuchrichters. Die Zweifelhaftigkeit der Frage ermächtigt ihn nicht, sie dem Prozeßrichter zuzuschieben [1]).

B. v. 21. November 1881 (II, 142 u. 144) Leobschütz, Ratibor.
G.B.O. § 46.

R. 114. 115. **Berücksichtigung anderweit bekannt gewordener Umstände (nicht eingetragener Gütergemeinschaft)** [2]).

114. Das Gesetz macht zwar dem Grundbuchrichter nicht das Einziehen besonderer Erkundigungen über Umstände, welche die Verfügungsfähigkeit des eingetragenen Eigenthümers beschränken oder ausschließen könnten, zur positiven Pflicht; es schließt aber auch nicht aus, daß der Richter solche bekannt gewordene Umstände in Betracht ziehe, aus denen sich Einschränkungen ergeben, welche kraft Gesetzes und ohne besondere Kundgebung bei dem Grundbuche dingliche Wirksamkeit erlangen.

Wenn sonach dem Grundbuchrichter bekannt ist, daß der eingetragene Eigenthümer zur Zeit des Abschlusses des der Auflassung zu Grunde liegenden Kaufvertrages in (inzwischen durch Tod gelöster) gütergemeinschaftlicher Ehe verheirathet war, und wenn der Grundbuchrichter deshalb die Entgegennahme der Auflassung ohne die Zustimmung der Rechtsnachfolger der Ehefrau ablehnt, so verletzt dieses Verfahren kein Gesetz.

B. v. 28. Mai 1883 (IV, 151) Schwerin a./W., Meseritz.
G.B.O. § 46.

115. Dem Grundbuchrichter liegt ob, das Verfügungsrecht des eine Eintragung Bewilligenden zu prüfen. Ergiebt sich dabei in glaubhafter Weise, daß der Erklärende nicht die zur Abgabe der Bewilligung legitimirte Person ist, so kann dieser Mangel durch eine aus dem Grundbuch hervorgehende, bloß formale Legitimation

---

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 269; vgl. übrigens auch R. 94, 95.

[2]) Vgl. auch R. 108 (Berücksichtigung gerichtskundiger Thatsachen).

nicht behoben werden. Der Grundbuchrichter kann sonach die Eintragungsbewilligung des eingetragenen Eigenthümers aus dem Grunde beanstanden, weil derselbe in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe und deshalb in Wahrheit nicht Alleineigenthümer sei (vgl. R. 146).

B. v. 21. September 1885 (VI, 91) Bielefeld.
G.B.O. § 46; G. betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen 2c. v. 16. April 1860 (G.S. S. 165) § 10.

R. 116. **Berücksichtigung der eigenen Angaben der Betheiligten.**

116. Bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der abzugebenden Eintragungsbewilligung darf der Grundbuchrichter die von den Betheiligten selbst in Ansehung ihrer Legitimation gemachten Angaben nicht ignoriren. Wenn sonach der ohne Einschränkung eingetragene Eigenthümer über ein Grundstück verfügen will, dabei aber angiebt, daß er mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft gelebt habe und zu seiner Legitimation ein Testament der Ehefrau vorlegt, so ist der Grundbuchrichter verpflichtet, die Verfügungsberechtigung des Eigenthümers nach Maßgabe dieser Umstände zu prüfen.

B. v. 12. April 1886 (VI, 149) Stettin.
G.B.O. § 46.

C. Die versehentlichen Operationen des Grundbuchrichters.

R. 117. **Begriff eines Versehens des Grundbuchrichters** [1]).

117. Handelt der Grundbuchrichter (wie z. B. bei Uebertragung von Posten aus Anlaß von Parzellirungen) von Amts wegen, so sind von ihm vorgenommene Eintragungen, welche der gesetzlichen Grundlage entbehren, stets auf ein Versehen des Grundbuchrichters zurückzuführen und demgemäß zu behandeln [2]).

B. v. 18. September 1882 (III, 127) Königshütte, Beuthen.
G.B.O. § 118.

R. 118—121. **Wiedereintragung gelöschter oder nicht übertragener Posten** [3]).

R. 118. **Wiedereintragung bei inzwischen erworbenen kollidirenden Rechten.**

118. Die Wiedereintragung einer aus Versehen des Grundbuchrichters bei einer Abschreibung nicht übertragenen Post ist nicht

[1]) Begriff des Versehens bei Löschung einer Hypothek, s. R. 290, 291.
[2]) Siehe den Rechtsfall bei R. 347.
[3]) Vgl. auch R. 346, 347.

an die Feststellung gebunden, daß inzwischen keine Rechte an dem Grundstück oder an einer gleich- oder nachstehenden Post in redlichem Glauben erworben sind. Letztere Rechte sind vielmehr lediglich materiell-rechtlicher Art und von den Erwerbern im Prozeßwege mittels Anfechtung der Wiedereintragung zu verfolgen (s. aber R. 119).

B. v. 11. Oktober 1880 (II, 163) Amtsgericht? Landgericht Stargard.
G.B.O. § 118.

R. 119. **Feststellung der Rangordnung in einem solchen Falle.**

119. Eine erschöpfende Feststellung der Prioritätsverhältnisse ist zwar bei Anordnung der Wiedereintragung einer zur Ungebühr gelöschten Post nicht unbedingt erforderlich; ordnungsgemäß ist aber bei Fassung derartiger Beschlüsse die zur Zeit der Beschlußfassung gegebene Lage des Grundbuchs vollständig zu berücksichtigen, dabei das Verhältniß inzwischen erworbener Rechte zu der Maßnahme der Wiedereintragung in Betracht zu ziehen und dieserhalb in den Eintragungsvermerken das Nöthige anzugeben.

B. v. 8. Dezember 1884 (V, 144) Marienwerder, Graudenz.
G.B.O. § 118.

R. 120. 121. **Wiedereintragung bei inzwischen erfolgtem Eigenthumswechsel.**

120. Die Wiedereintragung einer zur Ungebühr bei der Abschreibung nicht übertragenen Post kann nicht mehr erfolgen, wenn das Trennstück inzwischen nach Lage des Grundbuchs auf einen neuen Erwerber übergegangen ist und zwar gleichviel, ob das bezügliche Versehen des Grundbuchrichters vor oder nach dem 1. Oktober 1872 begangen ist. In einem solchen Falle muß der Inhaber der Post, wenn er meint, auch gegen den Dritterwerber ein Recht auf die Wiedereintragung zu haben, solches seinerseits im Klagewege verfolgen.

B. v. 30. Juni 1884 (V, 189) Tarnowitz, Beuthen.
G.B.O. § 118; A.L.R. I, 20 §§ 526 ff.; A.Hyp.-O. Th. II §§ 284 ff.

121. Der § 118 G.B.O. bezieht sich — in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte — nicht auf den Fall, daß nach der versehentlichen Löschung oder Abschreibung das Grundstück auf einen Singularsuccessor gediehen ist. Hat Letzterer den Sachverhalt gekannt, so muß er allerdings die Wiedereintragung gestatten. Die

Grundbuchbehörden können aber diese Voraussetzung ihrerseits nicht feststellen. Die Maßnahme ist deshalb im Streitfalle auf dem Prozeßwege zu betreiben.

B. v. 26. Januar 1885 (V, 192) Tost, Gleiwitz.

G.B.O. § 118; A.L.R. I, 19 § 5, I, 20 §§ 526 ff. A. Hyp.-O Th. II §§ 284 ff.

R. 122. 123. **Beseitigung anderweiter versehentlicher Eintragungen.**

122. Der im § 118 G.B.O. anerkannte Rechtssatz ist auch auf andere Fälle anwendbar. Der Grundbuchrichter kann irrthümlich erfolgte Eintragungen beseitigen und das Grundbuch berichtigen, sofern nicht in der Zwischenzeit entstandene Rechte Dritter entgegenstehen. Es gilt dies insbesondere auch von der Eintragung des Eigenthümers, wenn diese Eintragung irrthümlich und zu Unrecht (ohne Auflassung) erfolgt ist (widersprechend R. 123).

B. v. 13. Februar 1882 (III, 146) Bromberg.

G.B.O. § 118.

123. Der § 118 G.B.O. betreffend die Wiedereintragung einer zur Ungebühr gelöschten oder nicht übertragenen Post enthält eine Bestimmung exceptioneller Natur, welche an bestimmt formulirte Voraussetzungen gebunden ist. Derselben ist nicht eine allgemeine Bedeutung dahin beizulegen, daß die Grundbuchbehörden überhaupt berechtigt und verpflichtet seien, ungerechtfertigte Eintragungen oder Löschungen jederzeit zu beseitigen. In den im § 118 G.B.O. nicht vorgesehenen Fällen ist vielmehr die durch eine Eintragungs- oder Löschungsverfügung verletzte Partei auf den Weg der Beschwerde über das Verfahren des Grundbuchrichters angewiesen (widersprechend R. 122).

B. v. 30. Juni 1884 (V, 189) Tarnowitz, Beuthen.

G.B.O. §§ 24, 118.

D. Die Beschwerde in Grundbuchsachen[1].

a. Zulässigkeit der Beschwerde.

R. 124. **Anfechtung ungerechtfertigter Eintragungen.**

124. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist gegen jegliche Verfügung des Grundbuchrichters ohne Einschränkung gegeben; die vor-

---

[1]) Vgl. auch die allgemeinen Grundsätze über Rechtsmittel R. 723 ff.

gesetzte Instanz hat sich daher der Prüfung von Beschwerden, welche Grundbuchoperationen als illegal anfechten, zu unterziehen und vorgekommene Mißgriffe zu beseitigen, soweit nicht der stattgehabte oder mögliche Erwerb buchmäßiger Rechte seitens dritter Personen die Wiederherstellung des früheren Zustandes unthunlich macht. Auf den Prozeßweg sind die Interessenten nur dann beschränkt, wenn der Grundbuchrichter durchweg legal verfahren hat, und die Klage ausschließlich auf Gesichtspunkte des materiellen Rechts zu gründen ist.

Dieser Rechtsgrundsatz ist folgenden Entscheidungen zu Grunde gelegt:

a) X. hatte erwirkt, daß das Amtsgericht ohne Bescheinigung der Lehnsbehörde ein Grundstück als angeblich heimgefallenes Lehen ihm im Grundbuche zuschrieb. Die Beschwerde der Erben des eingetragenen Eigenthümers hat das Landgericht als unzulässig zurückgewiesen, weil die Eintragung nur im Prozesse angefochten werden könne. Auf weitere Beschwerde ist die Sache an das Landgericht zur sachlichen Erledigung der Beschwerde zurückgewiesen.

B. v. 30. Januar 1882 (III, 82) Gudensberg, Cassel.
G.B.O. § 24; E.E.G. § 9.

b) Ueber die Eintragung eines Arrestes hat der Schuldner Beschwerde geführt, und das Landgericht hat die Löschung des Arrestes angeordnet. Die weitere Beschwerde des Gläubigers, welche die Unzulässigkeit der Beseitigung der Eintragung im Beschwerdewege behauptete, ist zurückgewiesen.

B. v. 27. Februar 1882 (III, 82 u. 83) Wanzleben, Magdeburg.
G.B.O. § 24.

c) Auf Grund einer dem Notherben ertheilten Erbbescheinigung hatte das Amtsgericht denselben als Eigenthümer eingetragen. Auf Beschwerde des Testamentserben erachtete das Landgericht die Erbbescheinigung zwar für rechtsungültig und die Eintragung für ungerechtfertigt, verwies aber den Beschwerdeführer wegen Rückgängigmachung der Eintragung auf den Prozeßweg. Auf weitere Beschwerde ist angeordnet worden, im Anschluß an den Besitztitelberichtigungsvermerk einzutragen, daß derselbe im Beschwerdewege für unwirksam erklärt sei.

B. v. 18. Dezember 1882 (III, 82 u. 83) Culm, Thorn.
G.B.O. § 24; E.E.G. §§ 5, 9.

d) Gegen die auf Grund eines vollstreckbaren Titels erfolgte Eintragung einer Vormerkung hatte der Schuldner Beschwerde eingelegt, weil der dem Judikat zu Grunde liegende Wechsel nicht vor-

gelegt, und die der Vollstreckungsklausel zu Grunde liegenden Cessionen nicht zugestellt seien. Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen, weil durch die Eintragung ein Rechtserwerb vermittelt sei, und der so geschaffene Besitzstand nur im Prozesse angefochten werden könne. Auf weitere Beschwerde ist das Landgericht zum anderweiten Befinden über die Beschwerde angewiesen.

B. v. 4. März 1884 (IV, 116) Strasburg, Thorn.
G.B.O. § 24; A.G. z. G.V.G. §§ 31, 40.

e) Auf Grund einer unzutreffenden Rechtsauffassung (s. R. 180) hatte das Amtsgericht das Eigenthum eines fiskalischen Grundstücks auf den Provinzialverband umgeschrieben und das Landgericht die Beschwerde zurückgewiesen, weil ein Versehen des Grundbuchrichters nicht anzuerkennen sei. Auf weitere Beschwerde ist angeordnet worden, die Aufhebung der Umschreibung zu vermerken und den Fiskus wieder als Eigenthümer einzutragen.

B. v. 18. Juni 1883 (IV, 142) Erwitte, Paderborn.
G.B.O. § 24.

f) Im Wege der Zwangsvollstreckung war ein nur dem Grunde, aber nicht der Höhe nach festgestellter Anspruch auf Schadensersatz ohne Bildung eines Hypothekenbriefes eingetragen. Der Schuldner verlangt die Löschung wegen Unzulässigkeit der Eintragung (s. R. 365). Die Vorinstanzen lehnten den Antrag Mangels Löschungsbewilligung des Gläubigers ab, und zwar das Landgericht deshalb, weil die Post schon mehrere Jahre bestehe, und es zweifelhaft und nur im Prozesse entscheidbar sei, ob sie jeder rechtlichen Wirkung entbehre. Auf die weitere Beschwerde ist die Löschung angeordnet.

B. v. 19. Januar 1885 (V, 162) Borbeck, Essen.
G.B.O. §§ 24, 94; A.G. z. G.V.G. §§ 26, 40, 51.

g) Aus einem Testament, in welchem die Ehefrau und die Eltern, Letztere aber nur auf den Pflichttheil, als Erben eingesetzt waren, hatte der Grundbuchrichter die Ehefrau als Alleineigenthümerin eingetragen. Auf Beschwerde der Eltern hat das Landgericht die Eintragung des Miteigenthums der Letzteren angeordnet (s. R. 681). Dies ist gebilligt worden.

B. v. 26. November 1883 (IV, 134) Belgard, Cöslin.
G.B.O. § 24.

R. 125. **Einschränkung der Anfechtbarkeit.**

125. Die Anfechtung einer auf Antrag erfolgten Eintragung mittels Beschwerde setzt indessen voraus, daß der Antrag ein formell unbegründeter war. Nicht aber sind die Grundbuchbehörden befugt, festzustellen, daß erfolgte Eintragungen auf irrigen Voraussetzungen

oder unhaltbaren Grundlagen beruhen, und auf Grund solcher Feststellungen mit der Löschung ohne Bewilligung des Berechtigten zu verfahren. Wenn deshalb auf Grund eines Urtheils die Eintragung einer Hypothek gegen den eingetragenen Eigenthümer erfolgt ist, so kann nicht deren Löschung unter der Behauptung verlangt werden, daß der Schuldner zur Zeit des Urtheils bereits verstorben gewesen sei, und sonach das Urtheil gegen ihn nicht ergangen sein könne.

B. v. 20. Oktober 1884 (V, 86) Kempen, Ostrowo.
G.B.O. § 24.

R. 126. Beschwerde wegen unrichtiger Festsetzung der Rangordnung.

126. Hat der Grundbuchrichter bei mehreren ihm vorliegenden Eintragungsgesuchen die Eintragung in bestimmter Reihenfolge vorgenommen, so kann der dabei zu Unrecht zurückgesetzte Gläubiger das Verfahren des Grundbuchrichters im Wege der Beschwerde weder mit der Behauptung anfechten, daß es für die vorgesetzte Eintragung an einer rechtsgiltigen Eintragungsbewilligung überhaupt gefehlt habe, noch mit der Behauptung, daß der Grundbuchrichter gegen die Vorschriften bezüglich der Rangordnung verstoßen habe. Solche Anfechtung kann vielmehr nur im Prozeßwege geschehen[1]).

B. v. 13. November 1882 (III, 85) Dortmund.
G.B.O. §§ 45, 46; A.L.R. I, 20 § 502.

R. 127. Beschwerde wegen Zurückweisung eines Antrages auf Terminsanberaumung.

127. Die Zurückweisung des Antrages auf Anberaumung eines Termins in Grundbuchsachen giebt regelmäßig nur Anlaß zu einer Beschwerde im Aufsichtswege. Wird aber die Zurückweisung auf Gesichtspunkte des materiellen Rechts gegründet, so findet dagegen die Beschwerde im gerichtlichen Instanzenzuge statt[2]).

B. v. 1. Oktober 1883 (IV, 140) Crossen, Guben.
G.B.O. § 24; A.G. z. G.V.G § 85.

---

[1]) Der zu Grunde liegende Fall war folgender: Am 24. August 1882 war eine Hypothekenbestellung eingegangen, welche der Grundbuchrichter bis zur Beibringung eines bestimmten Attestes beanstandete. Am 6. September wurde der Anstand behoben; inzwischen war am 4. September ein Ersuchen um Eintragung eines Arrestes eingegangen. Der Grundbuchrichter trug trotz Protestes des Arrestsuchers zuerst die Hypothek und dahinter den Arrest ein, bei beiden Posten mit dem Bemerken, daß die Priorität streitig sei und der Einigung der Interessenten resp. der Feststellung im Prozeßwege vorbehalten bleibe. Die Beschwerde des Arrestsuchers über dieses Verfahren ist zurückgewiesen worden.

[2]) Vgl. auch R. 756.

b. Legitimation zur Beschwerde.

R. 128. Die Beschwerde als Rechtsmittel verletzter Interessenten. Mangelnde Legitimation der Stiftungsaufsichtsbehörde.

128. Die Beschwerde in Grundbuchsachen steht nur den durch die angefochtene Entscheidung verletzten Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu. Die mit der bloßen Aufsichtsführung über den gesetzlichen Vertreter einer milden Stiftung betrauten Behörden sind sonach zur Beschwerdeführung für die Stiftung nicht legitimirt (s. R. 18).

B. v. 29. Oktober 1883 (IV, 4 u. 6) Oels.
G.B.O. § 24; A.G. z. G.V.G. §§ 31, 40, 51 ff.

R. 129. 130. Beschwerde des Eigenthümers wegen Eintragungen, die vor seiner Erwerbszeit liegen.

129. Die Anfechtung eines Eintragungsvermerks mittels Beschwerde kann nur von einem durch die Eintragung verletzten Grundbuchinteressenten in Wahrung seines Rechts betrieben werden. Wer das Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben hat, kann danach die Löschung einer übernommenen Post nicht im Beschwerdewege mit der Behauptung betreiben, daß seiner Zeit der Grundbuchrichter die Eintragung der Post zu Unrecht vorgenommen habe. Einem solchen Interessenten ist vielmehr nur der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

B. v. 21. September 1885 (VI, 147) Breslau.
G.B.O. § 24, 118.

130. Aus gleichem Grunde (s. R. 129) ist der Erwerber eines Grundstücks nicht legitimirt, die Löschung einer angeblich zu Unrecht eingetragenen Vormerkung im Beschwerdewege zu betreiben, wenn deren Eintragung vor seiner Erwerbung erfolgt ist. Sein Interesse als jetziger Eigenthümer kann er nur durch Anstellung der Negatorienklage verfolgen.

B. v. 30. Juni 1887 (VII, 156) Celle, Lüneburg.
G.B.O. §§ 24, 118.

R. 131. Beschwerderecht bei Zurückweisung eines Löschungsantrages.

131. Wird ein Löschungsantrag des eingetragenen Eigenthümers abgelehnt, so ist die Beschwerde nicht nur dem Eigenthümer, sondern jeder Person gewährt, welche durch den Abweisungsgrund betroffen wird und deshalb an der Beseitigung desselben interessirt ist. Gründet sich die Abweisung auf Verneinung der Vertretungs-

befugniß des für den Gläubiger quittirenden gesetzlichen Vertreters, so steht demgemäß die Beschwerde auch dem Letzteren zu.

B. v. 7. Juni 1886 (VI, 137) Oeynhausen, Bielefeld.
G.B.O. §§ 24, 92; A.G. z. G.V.G. §§ 51, 40, 51 ff.

R. 132. **Legitimation des Prozeßrichters zur Beschwerde.**

132. Wird einem Eintragungsersuchen des Prozeßrichters nicht oder nicht vollständig nach den Anträgen entsprochen, so ist der ersuchende Prozeßrichter zur Beschwerdeführung hierüber legitimirt. Die Beschwerde steht nur ihm, nicht den betheiligten Parteien zu [1]).

B. v. 23. Mai 1881 (II, 13) Schneidemühl.
" " 15. Dezember 1883 (V, 197) Stettin.
G.B.O. §§ 41, 24.

R. 133. **Legitimation der Bergbehörden zu Beschwerden.**

133. Das Gesetz legt dem Oberbergamt und der Grundbuchbehörde gemeinsam die Pflicht auf, in Fällen der Konsolidation von Bergwerken die Berichtigung des Grundbuchs, wo solches geführt wird, zu betreiben. Wegen unrichtigen Verfahrens des Grundbuchrichters in dieser Hinsicht ist deshalb das Oberbergamt zur Erhebung der Beschwerde legitimirt (vgl. R. 728 mit Anm.).

B. v. 5. Dezember 1887 (VII, 15 u. 79) Camen, Dortmund.
E.E.G. § 68; G.B.O. § 24.

— **Legitimation der Notare zu Beschwerden** s. R. 92. 93.

c) Instanzenzug und Verfahren.

R. 134. 135. **Eintragung vollstreckbarer Forderungen. Instanzenzug.**

134. Die an den Grundbuchrichter gerichteten Anträge auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung sind vom Gesetze den in §§ 30 ff. der G.B.O. erwähnten Anträgen gleichgestellt. Der mit solchen Anträgen befaßte Grundbuchrichter ist deshalb nicht als Vollstreckungsrichter anzusehen. Sein Verfahren ist nicht nach der C.P.O., sondern nach der G.B.O. zu beurtheilen. Die Bescheide auf die Anträge sind demnach nur mit den Rechtsmitteln für Grundbuchsachen und in dem für diese geltenden Instanzenzuge anfechtbar. Demgemäß ist die Beschwerde gegen solche Bescheide auch an keine Nothfrist gebunden [2]).

B. v. 31. Dezember 1884 (V, 88) Daaden, Neuwied.
Zw.G. §§ 2, 6—12; G.B.O. §§ 30 ff.; A.G. z. G.V.G. §§ 26, 40, 51.

[1]) Daß die Beschwerde den Parteien nicht zustehe, hat nur der Beschluß vom 23. Mai 1881, nicht auch der vom 15. Dezember 1884 ausgesprochen.

[2]) Der gleiche Rechtsgrundsatz ist bereits für einen vor dem Zwangsvoll-

135. Die Beschwerde wegen versagter Eintragung (s. R. 134) verliert dadurch die rechtliche Qualifikation einer Grundbuchsache nicht, daß sie lediglich auf Bestimmungen der C.P.O. gegründet wird, welche Funktionen des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts betreffen. Vielmehr läuft eine solche Begründung lediglich darauf hinaus, daß diese Bestimmungen auch von der Grundbuchbehörde hätten beobachtet werden müssen. Deshalb bleibt der Instanzenzug für eine Beschwerde wegen versagter Eintragung der Anwaltskosten des Eintragungsgesuchs auch dann ungeändert, wenn der Beschwerdeführer die Rüge der Verletzung des § 697 C.P.O. erhebt[1]).

B. v. 5. Januar 1880 (I, 122) Bentschen, Meseritz.

Zw.G. §§ 2, 6—12; G.B.O. §§ 30 ff.; A.G. 3. G.V.G. §§ 26, 40, 51.

R. 136. Instanzenzug bei Ablehnung gerichtlicher Ersuchen.

136. Die an den Grundbuchrichter ergehenden Ersuchen der Prozeß- und Vollstreckungsgerichte um Eintragung in das Grundbuch sind keine Ersuchen um Rechtshilfe[2]). Beschwerden gegen ablehnende Entscheidungen folgen deshalb nicht dem Instanzenzuge für Rechtshilfesachen, sondern demjenigen für Grundbuchsachen und gehen deshalb zunächst an das Landgericht.

B. v. 8. Mai 1882 (III, 3) Landsberg a./W.

G.B.O. § 41; A.G. 3. G.V.G. §§ 31, 40, 51.

— **Instanzenzug bei Ablehnung der Anträge öffentlicher Behörden auf Auskunftsertheilung** s. R. 42.

R. 137. Umfang der Kognition des Beschwerdegerichts.

137. Die zulässige Beschwerde befaßt die zweite Instanz mit einer vollständigen Kognition, mit einer anderweiten, von ihr zu vertretenden Entscheidung in der Sache selbst, mithin mit einem Akte der Rechtsprechung, nicht mit der bloßen Beseitigung grober Mißgriffe. Das Beschwerdegericht ist deshalb nicht befugt, eine Beschwerde lediglich deshalb zurückzuweisen, weil die Rechtsfrage[3])

---

streckungsgesetz v. 13. Juli 1883 liegenden Fall ausgesprochen durch B. v. 4. März 1884 (IV, 116; Strasburg, Thorn); dgl. später durch B. v. 15. Dezember 1884 (V, 197; Stettin).

[1]) Der Inhalt des obigen R. ist durch das später in Kraft getretene Zw.G. v. 13. Juli 1883 nicht berührt worden.

[2]) Vgl. auch R. 782.

[3]) Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Rechtsstellung des Fiduziarerben (vgl. R. 157).

zweifelhaft sei und die Ansicht des Grundbuchrichters „nicht für so völlig unbegründet erachtet werden könne, um den Grundbuchrichter zum Aufgeben dieser Ansicht anzuweisen".

B. v. 12. April 1886 (VI, 149) Stettin.

G.B.O. § 24; A.G. z. G.V.G. § 40.

R. 138. **Beschränkung der Kognition auf das Verfahren des Grundbuchrichters.**

138. Wird in einer Grundbuchsache Beschwerde darüber geführt, daß der Grundbuchrichter eine Post, die nur auf Ersuchen des Subhastationsrichters hätte gelöscht werden dürfen, ohne ein solches Ersuchen gelöscht hat, so darf das mit der Beschwerde befaßte Landgericht dieselbe nur nach Gesichtspunkten des Grundbuchrechts beurtheilen. Es ist nicht befugt, die Frage, ob die Löschung materiell berechtigt ist und vom Subhastationsrichter zu veranlassen sein würde, im Verfahren auf die Beschwerde über den Grundbuchrichter zur Entscheidung zu bringen [1]).

B. v. 19. Mai 1884 (V, 186) Zabrze, Gleiwitz.

G. v. 4. März 1879 (G.S. S. 102) § 9; C.P.O. §§ 684, 701; A.G. z. G.V.G. §§ 31, 40. 51.

R. 139. **Wirkung der Entscheidungen [2]). Keine Rechtskraft derselben.**

139. Den im Beschwerdewege ergangenen Entscheidungen wohnt keine formale Rechtskraft bei. Die Grundbuchbehörden haben jeden an sie gebrachten Antrag sachlich zu erledigen. Sie können auf ältere, in der Sache ergangene Entscheidungen verweisen, wenn sie dieselben und deren Begründung zu der ihrigen machen, aber nicht eine anderweite Kognition ablehnen, weil die älteren Entscheidungen unanfechtbar geworden seien. Der Einwand rechtskräftiger Entscheidung steht nur den bei einem Rechtsstreit betheiligten Parteien, nicht den Behörden als solchen zu.

B. v. 2. November 1885 (VI, 10) Cosel, Ratibor.

A.G.O. III, 1 §§ 12, 13, 17; Einl. z. A.G.O. § 66.

---

[1]) Vgl. R. 386 mit Anm.

[2]) Vgl. auch R. 781.

III. Die Erwerbung des Grundeigenthums und die Eintragung des Eigenthümers.

1. Erforderlichkeit und Entbehrlichkeit der Auflassung.

A. Fälle aus dem Gesellschaftsrecht.

R. 140. **Reelle Theilung unter Miteigenthümern.**

140. Wenn Miteigenthümer, die zu bestimmten ideellen Quoten in das Grundbuch eingetragen sind, eine Naturaltheilung vornehmen, bei welcher an die Stelle der ideellen Antheile ohne weitere Ausgleichung und Gegenleistung nur Realtheile des bisher gemeinsamen Besitzes gesetzt werden, so handelt es sich bei der Eintragung dieser reellen Antheile nicht um Aenderung der Eigenthumsverhältnisse durch freiwillige Veräußerung; es bedarf deshalb zu solcher Eintragung keiner Auflassung.

B. v. 20. Dezember 1886 (VII, 182) Penkun, Stettin.
E.E.G. §§ 1, 5.

R. 141. **Einbringung von Grundstücken in eine offene Handelsgesellschaft Seitens sämmtlicher Gesellschafter.**

141. Die offene Handelsgesellschaft hat keine besondere rechtliche Persönlichkeit; vielmehr sind die Gesellschafter die Subjekte des Gesellschaftsvermögens. Wenn sonach die eingetragenen Miteigenthümer eines Grundstücks eine Handelsgesellschaft bilden, an deren Gewinn und Verlust sie mit denselben Quoten betheiligt sind, zu denen sie als Miteigenthümer des Grundstücks eingetragen sind [1]), so bedarf es zur Umschreibung des Grundstücks auf den Namen der Handelsgesellschaft keiner Auflassung, sondern nur des Antrages der eingetragenen Miteigenthümer mit dem Nachweise, daß sie das Grundstück der Gesellschaft überlassen haben [2]).

B. v. 11. Oktober 1886 (VI, 65) Berlin I.
E.E.G. §§ 1, 5; Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 23; Instr. v. 12. Dezember 1861 (J.M.Bl. S. 329) § 102.

R. 142. **Eigenthumserwerb durch einen Gesellschafter für die Gesellschaft. Umschreibung von Ersterem auf die Letztere.**

142. Ist als Eigenthümer im Grundbuch nicht die (offene) Handelsgesellschaft, sondern ein Gesellschafter für seine Person ein-

---

[1]) Ob eine Auflassung erforderlich sein würde, wenn der Gesellschaftsvertrag abweichende Bestimmungen über die Antheile am Gewinn und Verlust enthalten würde, läßt der Beschluß dahingestellt.

[2]) Vgl. dagegen aber die Anmerkung zum R. 827, sowie R. 828 mit den zugehörigen Anm. und R. 849.

getragen, und bietet weder die Auflassung an diesen, noch der ihr zu Grunde liegende Vertrag einen Anhalt dafür, daß der Gesellschafter nicht für sich, sondern für die Gesellschaft habe kontrahiren wollen, so bedarf es zum Uebergang des Eigenthums an die Gesellschaft der Auflassung. Weder das Anerkenntniß des Gesellschafters, daß das Grundstück Eigenthum der Gesellschaft sei, noch die Darlegung von Umständen zum Nachweise, daß das Erwerbsgeschäft nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft habe geschlossen werden sollen (Art. 114 H.G.B.) kann die Auflassung entbehrlich machen.

B. v. 19. Februar 1883 (III, 121) Krotoschin, Ostrowo.

E.E.G. § 1; H.G.B. Art. 274, 275, 114.

R. 143. Auflösung der Handelsgesellschaft und Ueberlassung der Grundstücke an einen Gesellschafter.

143. Wird eine offene Handelsgesellschaft aufgelöst, und werden im Auseinandersetzungsvertrage einem Gesellschafter die ideellen Antheile der Uebrigen am früheren Gesellschaftsvermögen überlassen, so stellt diese Abtretung sich als ein Akt freiwilliger Veräußerung dar. Zur Umschreibung der Gesellschaftsgrundstücke auf den Erwerber bedarf es deshalb einer Auflassung der ideellen Miteigenthumsantheile der übrigen Gesellschafter. Ein Uebereinkommen, wonach die Aktiva der Handelsgesellschaft von dem Erwerber übernommen worden sind, macht die Auflassung nicht entbehrlich.

B. v. 9. Mai 1887 (VII, 69) Magdeburg.

E.E.G. § 1; H.G.B. Art. 24, 123, 130, 131; Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 23.

R. 144. Umwandlung einer Kommandit-Aktiengesellschaft in eine Aktiengesellschaft [1]).

144. Wenn eine Kommandit-Gesellschaft auf Aktien sich derart in eine Aktiengesellschaft verwandelt, daß das Antheilsverhältniß der Kommanditisten und der persönlich haftenden Gesellschafter am Grundkapital dasselbe bleibt, und nur Aktien an die Stelle der Kommandit-Antheile treten, so stellt sich dieser Vorgang lediglich als eine Aenderung der Gesellschaftsverfassung, nicht als eine Veräußerung des Gesellschaftseigenthums dar. Zur Umschreibung der Gesellschaftsgrundstücke auf die neue Gesellschaft bedarf es deshalb keiner Auflassung [2]).

B. v. 21. März 1881 (II, 92) Bielefeld.

E.E.G. §§ 1, 5.

---

[1]) Vgl. auch R. 181.

[2]) Der Beschluß ist unter der Herrschaft des älteren Aktienrechts er-

R. 145. Umwandlung einer Kommandit-Aktiengesellschaft in eine einfache Kommanditgesellschaft.

145. Das Gleiche (s. R. 144) gilt bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine einfache unter den bisherigen Interessenten bestehende Kommanditgesellschaft. Auch hier findet ein wirklicher Wechsel der Eigenthümer des Gesellschaftsvermögens nicht statt, sondern es wird nur die Verkehrsform der an demselben Vermögen fortbestehenden Gemeinschaft geändert. Deshalb bedarf es auch hier keiner Auflassung der Gesellschaftsgrundstücke an die neue Gesellschaft (vgl. auch R. 181).

B. v. 31. Mai 1886 (VI, 62) Haspe, Hagen.

E.E.G. §§ 1, 5.

B. Gütergemeinschaft.

R. 146. Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod. Erwerb des ganzen Vermögens durch den überlebenden Ehegatten.

146. a) Nach westphälischem Gütergemeinschaftsrecht fallen beim Tode eines Ehegatten die Grundstücke der Ehegatten in die zur Fortsetzung der Gütergemeinschaft gehörende Vermögensmasse. Der Akt der Auseinandersetzung, durch welchen dem Schichtgeber das gesammte Vermögen einschließlich der Grundstücke gegen eine Abfindung überlassen wird, enthält eine freiwillige Veräußerung. Zum Erwerb des Alleineigenthums an den Grundstücken bedarf der Schichtgeber sonach der Auflassung.

b) Hieran ändert sich auch dadurch nichts, daß der Schichtgeber aus früherer Zeit im Grundbuch als Alleineigenthümer eingetragen steht.

B. v. 21. September 1885 (VI, 91) Bielefeld.

E.E.G. § 1; G. v. 16. April 1860 (G.S. S. 165) § 10.

R. 147. Auflösung der Gütergemeinschaft durch Ehescheidung. Wahlrecht des unschuldigen Theiles.

147. Wenn eine gütergemeinschaftliche Ehe geschieden worden ist, so steht dem Grundbuchrichter eine Kognition darüber nicht zu, ob kraft der Erklärung des unschuldigen Ehegatten, daß er die Gütersonderung verlange, die von ihm eingebrachten Grundstücke an ihn zurückgefallen sind. Der Grundbuchrichter darf vielmehr den unschuldigen Ehegatten als Alleineigenthümer solcher Grundstücke

---

gangen. Für das jetzige Recht vgl. indessen die positive Vorschrift im Art. 206a Abs. 4 H.G.B. in der Fassung des G. v. 18. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 123): „Mit der Eintragung gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden . . .“

nur auf Grund einer vereinbarten oder durch Urtheil festgestellten Auseinandersetzung eintragen. Ein von dem unschuldigen Ehegatten erstrittenes Urtheil, Inhalts dessen der schuldige Theil nur verurtheilt ist, sich die Güterabsonderung gefallen zu lassen, ändert an der Sachlage nichts [1]).

B. v. 18. September 1882 (III, 123) Mewe, Graudenz.
A.L.R. II, 1 §§ 743, 755, 811, 812.

C. Erbrechtliche Fälle.

R. 148. Wirkung des Vertrages wegen Entsagung einer künftigen Erbschaft.

148. Der Erbentsagungsvertrag unter den Theilnehmern einer künftigen bestimmten Erbschaft hat zur Folge, daß der Entsagende nicht Erbe wird. Die übrigen Erben bedürfen sonach zur Umschreibung des Eigenthums auf ihren Namen keiner Auflassung Seitens des Entsagenden (s. R. 649).

B. v. 5. November 1883 (IV, 138) Konitz.
E.E.G. §§ 1, 5; A.L.R. I, 12 § 649.

R. 149. Eigenthumserwerb beim bedingten Prälegat.

149. Der Erbe, welchem ein Nachlaßgrundstück bedingt zum Prälegat vermacht ist, erwirbt das Eigenthum mit dem Eintreffen der Bedingung. Er bedarf zum Erwerbe keines Veräußerungsvertrages und deshalb zur Eintragung keiner Auflassung, sondern einer bloßen Bewilligung der Miterben.

B. v. 14. November 1881 (II, 91) Warburg, Paderborn.
E.E.G. §§ 1, 5; G.B.O. § 53.

R. 150. Eigenthumserwerb im Falle des Rechtes eines Erben, ein Grundstück für einen bestimmten Preis zu übernehmen.

150. Ein Fall des bedingten Prälegats (s. R. 149) ist es auch, wenn einem Erben testamentarisch das Recht eingeräumt ist, ein Nachlaßgrundstück für einen gewissen Preis zu erwerben. Auch hier bedarf es, wenn der Bedachte von seinem Rechte Gebrauch macht, zur Eintragung des Eigenthums für ihn nur einer Bewilligung der Miterben.

B. v. 23. Februar 1885 (V, 136) Greifswald.
E.E.G. §§ 1, 5; G.B.O. § 53.

---

[1]) Ob es einer Auflassung an den unschuldigen Ehegatten bedürfen würde, läßt der Beschluß dahingestellt. Für den Fall vertragsmäßiger Aufhebung der Gütergemeinschaft ist die Frage bejaht durch R.G.U. (III. Civilsenat) vom 3. Januar 1888 (Entsch. Bd. 20 S. 256).

R. 151. **Eigenthumserwerb Seitens des fideikommissarischen Substituten.**

151. a) Sind sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden, daß ein Grundstück, bei welchem der Fiduziarerbe als Eigenthümer eingetragen ist, zu dem fiduziarisch vermachten Nachlasse gehört, und daß der Fall der fideikommissarischen Substitution Betreffs des Grundstücks eingetreten ist, so hat sich der Eigenthumsübergang mit dem Eintritt des Substitutionsfalles von selbst vollzogen. Zur Umschreibung des Eigenthums auf den fideikommissarischen Substituten bedarf es deshalb keiner Auflassung.

b) Hat in einem solchen Falle der Fiduziarerbe über sein Vermögen testamentarisch verfügt, so sind, insoweit die Erklärung des vorgedachten Einverständnisses durch die Rechtsnachfolger des Fiduziarerben erforderlich ist, als solche nur die eingesetzten Testamentserben legitimirt. Es ändert hieran nichts, daß — gemäß den Bestimmungen des fiduziarischen Testaments — im Grundbuch vermerkt ist, daß der Eigenthümer über das Grundstück nicht von Todes wegen verfügen dürfe. Die Genehmigung der Intestaterben des Fiduziars darf auch in diesem Falle nicht verlangt werden.

B. v. 28. November 1881 (II, 94) Berlin I.

E.E.G. §§ 1, 5; A.L.R. I, 9 § 367. I, 12 §§ 466 ff.

R. 152. **Eigenthumserwerb des Erbschaftskäufers.**

152. Der Erbschaftskäufer erwirbt im Gebiete des A.L.R. das Eigenthum an den Nachlaßgrundstücken mit dem Abschlusse des Erbschaftskaufes und ohne Eintragung in das Grundbuch. Die Letztere darf deshalb von einer Auflassung nicht abhängig gemacht werden.

B. v. 26. April 1880 (I, 115) Berlin I.

E.E.G. §§ 1, 5; G.B.O. § 51; A.L.R. I, 11 §§ 447, 454, 456, 474, 476.

R. 153. **Eintragung bestimmter Antheilsquoten für Miterben.**

153. Wenn eingetragene Erben die gleichen Erbquoten, welche ihr Verhältniß zum Nachlaß bestimmen, auf dem Blatte eines Nachlaßgrundstücks zur Feststellung der Quoten ihres Miteigenthums eintragen lassen wollen, so ändert sich dadurch in der Erbesgemeinschaft in der That nichts; vielmehr wird beim Grundbuche nur kundgegeben, daß die Betheiligung an dem Grundstücke dieselbe geblieben ist, wie sie an der Erbschaft von Anfang an bestanden hat. Zu solcher Eintragung bedarf es deshalb keiner Auflassung der betreffenden Antheilsquoten (vgl. R. 140 u. 179).

B. v. 28. November 1881 (II, 94) Berlin I.

E.E.G. §§ 1, 5; A.L.R. I, 9 § 382, I, 17 §§ 115 ff.

D. Bergrechtliche Fälle[1]).

R. 154. **Zwangsweiser Erwerb Seitens des Bergwerksbesitzers.**

154. Wenn der Bergwerksbesitzer und der vom Bergbau betroffene Grundbesitzer sich über die Frage, ob der Letztere verlangen kann, daß der Erstere das Eigenthum eines Grundstücks erwirbt, nicht einigen können und deshalb die im § 142 des Allg. Berggesetzes vorgesehene behördliche Entscheidung ergeht, so liegt der Fall einer freiwilligen Veräußerung nicht vor. Es bedarf demnach keiner Auflassung des vom Bergwerksbesitzer zu erwerbenden Grundstücks[2]).

B. v. 14. Februar 1887 (VII, 139) Kattowitz, Beuthen O./S.
Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) §§ 135—146; E.E.G. § 1.

E. Eigenthumserwerb aus Gründen des öffentlichen Rechts.

R. 155. **Erwerb der Staatschausseeen Seitens des Provinzialverbandes.**

155. Der Uebergang des Eigenthums an den Staatschausseeen und deren Pertinenzen auf die Provinzialverbände gemäß dem Gesetze vom 8. Juli 1875 hat sich kraft Gesetzes, also ohne Auflassung vollzogen (s. aber auch R. 180).

B. v. 18. Juni 1883 (IV, 142) Erwitte, Paderborn.
G. v. 8. Juli 1875 (G.S. S. 497) §§ 18 ff.; E.E.G. §§ 1, 5.

R. 156. **Rückerwerb der Einzelstaaten an den in die Reichsverwaltung übergegangenen Grundstücken.**

156. Die Verpflichtung des Reichs zur eventuellen Rückgewähr der in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücke an den Landesfiskus in den Fällen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 ist eine staatsrechtliche. Die Rückgewähr stellt keine freiwillige Veräußerung aus privatrechtlichem Titel dar. Der Eigenthumsübergang vollzieht sich deshalb ohne Auflassung lediglich durch den Uebergang von einer Verwaltung in die andere. Zur Eintragung des Eigenthumsüberganges bedarf es nur der Beschaffung der den §§ 6—8 des citirten Reichsgesetzes entsprechenden Nachweise.

B. v. 28. Januar 1884 (IV, 145) Wilhelmshaven, Aurich.
G. v. 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) §§ 6—8; E.E.G. §§ 1, 5.

---

[1]) Vgl. auch R. 389 u. 828.

[2]) Ob der Eigenthumsübergang sich mit der Rechtskraft des Beschlusses oder erst mit der Uebergabe des Grundstücks vollzieht, läßt der Beschluß dahingestellt.

2. Das Auflassungsverfahren[1]).

A. Die Auflassungserklärung des Veräußerers.

R. 157. **Legitimation des Fiduziarerben zur Auflassung.**

157. Der Fiduziarerbe ist zur alleinigen Auflassung der Nachlaßgrundstücke legitimirt, selbst wenn kein fideicommissum in id, quod supererit vorliegt[2]).

B. v. 12. April 1886 (VI, 149) Stettin.

A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471.

R. 158. **Legitimation des Testamentsvollstreckers zur Auflassung.**

158. Die Vorschrift, daß die Auflassung durch Erklärung des eingetragenen Eigenthümers zu erfolgen hat, berührt nicht die Frage, wer kraft besonderer Titel Dispositionsakte über die dem Erben zugeschriebenen Immobilien wahrzunehmen berechtigt ist. Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit der Auflassung Seitens des Grundbuchrichters hat sich auch auf die Prüfung derartiger Titel nach Form und Inhalt zu erstrecken. Demgemäß muß der Grundbuchrichter den durch das Testament zur Auflassung legitimirten Testamentsvollstrecker zu solcher auch dann zulassen, wenn das Eigenthum des Grundstücks auf die Erben umgeschrieben ist[3]) (s. R. 645).

B. v. 5. Juli 1886 (VI, 80) Nörenberg, Stargard.

E.E.G. § 2; G.B.O. § 46; A.L.R. I, 12 §§ 557 ff.

R. 159. **Auflassung Namens des Fiskus. Legitimation der Provinzialbehörden.**

159. Zur Auflassung fiskalischer Grundstücke müssen sich die Provinzialbehörden und speziell die Regierungen durch den Nachweis ministerieller Genehmigung der Veräußerung legitimiren (vgl. R. 8).

B. v. 9. März 1885 (V, 123) Brandenburg, Potsdam.

G.B.O. § 46; A.L.R. II, 14 § 25; Instr. z. Geschäftsführung der Regierungen v. 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248) § 21 Nr. 1; A.E. vom 5. März 1870 (J.M.Bl. S. 178).

---

[1]) Parzellen-Auflassung s. R. 333 ff.

[2]) Vgl. R. 177, 178, 238, 259, 260, 686 ff.

[3]) Wegen der Dispositionsbefugniß des Testamentsvollstreckers ohne voraufgegangene Eigenthumseintragung s. R. 201.

R. 160. Auflassung von Eisenbahngrundstücken. Legitimation der Betriebsämter.

160. Zur Veräußerung fiskalischer Parzellen sind die Eisenbahnbetriebsämter nicht ohne Genehmigung des Ressortministers legitimirt[1]).

B. v. 27. November 1883 (IV, 148 Anm. *) Vorinstanzen?

A.E. v. 24. November 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1880 S. 84).

R. 161. Auflassung postalischer Grundstücke.

161. Zur Auflassung postalischer Grundstücke ist der Oberpostdirektor nicht legitimirt (s. R. 6).

B. v. 21. Februar 1881 (II, 97) Spandau, Berlin II.

A.E. v. 19. September 1849 (G.S. 1850 S. 299) Reichspostgesetz v. 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) § 15; A.L.R. I, 14 § 110.

R. 162. Auflassung militärfiskalischer Grundstücke des Reichs.

162. In Ansehung militärfiskalischer Grundstücke des Reiches ist zur Auflassung ein Bevollmächtigter des preußischen Kriegsministers legitimirt. Einer Vollmacht des Reichskanzlers bedarf es nicht[2]).

B. v. 17. März 1884 (IV, 147) Schneidemühl.

Reichsverfassung v. 16. April 1871 (R.G.Bl. S. 63) Art. 58 ff.; G. v. 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) §§ 5—8.

R. 163—166. Nothwendigkeit behördlicher Genehmigung zur Auflassung neben der Genehmigung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes.

R. 163. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

163. Hat das Vormundschaftsgericht einen vom Vormunde geschlossenen Veräußerungsvertrag genehmigt, so stellt sich die Auflassung nur als die Erfüllung dieses Veräußerungsvertrages dar. Zu derselben bedarf der Vormund keiner besonderen Genehmigung.

B. v. 17. Januar 1881 (II, 99) Neisse.

A.L.R. I, 11 §§ 1, 125, 126.

R. 164. Ministerielle Genehmigung für eine Verwaltungsbehörde.

164. Ist für eine Verwaltungsbehörde die ministerielle Genehmigung zu Grundstücksveräußerungen erforderlich, so ist durch

---

[1]) Vgl. die Anm. zu R. 10.

[2]) Vgl. R. 7 mit Anm.

Auslegung der betreffenden Urkunden und Würdigung ihres Gesammtinhalts festzustellen, ob in der ministeriellen Genehmigung eines Veräußerungsvertrages zugleich die Ermächtigung zur Auflassung für die betreffende Verwaltungsbehörde liegt. Wenn die Vorinstanzen eine solche Ermächtigung als nicht vorhanden annehmen, so läßt sich diese Annahme im Allgemeinen mit der weiteren Beschwerde nicht anfechten.

B. v. 27. November 1882 (III, 108) Hirschberg.

E.E.G. § 2.

R. 165. 166. Genehmigung von Staatsaufsichtsbehörden, insbesondere gegenüber den Kirchengesellschaften.

165. Bezüglich der Legitimation des in seiner Verfügung durch eine staatliche Aufsicht beschränkten Eigenthümers kann auf das Veräußerungsgeschäft zurückgegangen werden. Wenn entsprechende Anträge gestellt werden, so haben die Grundbuchbehörden in die sachliche Prüfung einzutreten, ob in der Genehmigung des Veräußerungsgeschäfts durch die Aufsichtsbehörde zugleich die Genehmigung der Auflassung enthalten ist.

Dies gilt insbesondere für evangelische Kirchengemeinden im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 3. Juni 1876 in Bezug auf die bestehende Staatsaufsicht wegen Veräußerung von Grundstücken. Wenn hier in einem von den kirchlichen Organen geschlossenen Vergleiche die Genehmigung zur Auflassung festgesetzt ist, so unterliegt es keinem Bedenken, in der Genehmigung dieses Vergleiches auch die Genehmigung der Auflassung zu erblicken.

B. v. 5. Juni 1882 (III, 108 u. 110) Wattenscheid, Essen.

E.E.G. § 2; G. v. 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) Art 24 Nr. 1.

166. Bei der staatlichen Genehmigung zu Beschlüssen eines evangelischen Gemeindekirchenrathes nach Art. 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 handelt es sich nicht um die Uebung einer Aufsicht im Interesse der kirchlichen Institute, sondern um die Wahrung des Interesses des Staates an der Erhaltung des Kirchenvermögens. Deshalb ist nur nachzuweisen, daß die zuständige Staatsbehörde die beabsichtigte Aenderung des Bestandes des Grundvermögens billigt z. B. durch Genehmigung des betreffenden Veräußerungsvertrages. Eine Genehmigung der Staatsbehörde zur Auflassung ist nicht erforderlich.

B. v. 4. Oktober 1886 (VI, 74) Mohrungen, Braunsberg.

E.E.G. § 2; G. v. 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) Art. 24 Nr. 1.

R. 167. 168. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das zu Grunde liegende Geschäft solcher Genehmigung nicht bedurfte. — Auflassung des Vaters für seine Kinder.

167. Bei Prüfung der Veräußerungsfähigkeit des Vaters als gesetzlichen Vertreters seiner Kinder hat der Grundbuchrichter auch den Sachverhalt zu berücksichtigen und das aufgedeckte Veräußerungs-Geschäft in Betracht zu ziehen. Gelangt er hierbei zu der Feststellung, daß der Auflassung ein rechtsverbindliches Veräußerungsgeschäft zu Grunde liegt, welches der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedurfte, so darf er auch zur Auflassung solche nicht fordern. Dies gilt insbesondere, wenn die Mutter der Kinder, welche Eigenthümerin des Grundstücks war, über das Letztere bereits bei Lebzeiten einen giltigen Veräußerungsvertrag geschlossen hatte (s. auch R. 600).

B. v. 18. September 1882 (III, 106) Groß-Strehlitz, Oppeln.
E.E.G. § 2; G.B.O. § 46; A.L.R. II, 2 §§ 170, 171.

168. a) Als das der obervormundschaftlichen Genehmigung unterliegende Veräußerungsgeschäft ist nicht der Formalakt der Auflassung, sondern der derselben zu Grunde liegende materielle Dispositionsakt anzusehen. Liegt ein von der Mutter der Kinder bei ihren Lebzeiten geschlossener, rechtsverbindlicher Kaufvertrag vor, so nimmt der Vater mit der Auflassung der verkauften Grundstücke lediglich einen Formalakt auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes vor, für welches die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht in Frage kommen kann. Er bedarf deshalb zur Auflassung keiner Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

b) In einem solchen Falle kann auch die Rechtsverbindlichkeit des Veräußerungsgeschäfts nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil dasselbe nur privatschriftlich geschlossen ist. Vielmehr ist die Echtheit der Unterschriften lediglich nach der Erklärung der legitimirten Erben zu entscheiden; eine genügende Anerkennungserklärung derselben liegt vor, wenn dieselben bei der Auflassung kundgeben, daß Letztere in Erfüllung des von ihrer Erblasserin geschlossenen und unterschriebenen Veräußerungsvertrages erfolgt (s. auch R. 600).

B. v. 15. Februar 1886 (VI, 76) Zeitz, Naumburg.
E.E.G. § 2; G.B.O. § 46; A.L.R. II, 2 §§ 170, 171.

B. Auflassungserklärung des Erwerbers.

R. 169. Person des Erwerbers. Auflassung an noch Ungeborene [1]).

169. Ungeborene, selbst noch nicht empfangene, Kinder können nach A.L.R. Rechte erwerben. Demnach ist es auch statthaft, ein

[1]) Vgl. auch noch R. 176, 221, 222, 245, 246.

Grundstück an die schon geborenen und die noch zu erwartenden Kinder einer bestimmten Frau aufzulassen, sofern für die Letzteren bei diesem Akte ein legitimirter Vertreter mitwirkt.

B. v. 2. Oktober 1882 (III, 113) Schrimm, Posen.

G.B.O. §§ 10, 46; A.L.R. I, 1 §§ 1 ff.

R. 170. **Erwerb für den Fiskus. Legitimation.**

170. Der Regierungs-Präsident ist zur Entgegennahme der Auflassung Namens des Fiskus nur unter Beibringung der Genehmigung des zuständigen Ressortministers legitimirt [1]).

B. v. 28. April 1884 (V, 121) Brandenburg, Potsdam.

K.O. v. 21. Februar 1845 (J.M.Bl. S. 70); Instr. z. Geschäftsführung d. Regierungen v. 25. Oktober 1817 (G.S. S. 248) §§ 1, 2, 13; G. vom 26. Juli 1880 (G.S. S. 291) §§ 16 ff.; G. vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

— **Erwerb für Dorfgemeinden. Behördliche Genehmigung in der Provinz Posen** s. R. 14.

R. 171. **Erwerb des Vaters für seine Kinder. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.**

171. Zum Erwerbe von Grundeigenthum für die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder ist nach gemeinem Recht — sofern nicht besondere thatsächliche Gründe vorliegen, aus denen die Ausübung der väterlichen Rechte nicht stattfinden kann — der Vater als gesetzlicher Vertreter legitimirt. Derselbe bedarf hierzu keiner Genehmigung der Vormundschaftsbehörde (s. R. 476).

B. v. 21. Februar 1881 (II, 101) Diez, Limburg a. d. Lahn.

E.E.G. § 2; G.B.O. § 46; V.O. § 86.

R. 172. **Erwerb durch den Vormund. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.**

172. Der Vormund, welcher für den Mündel ein Grundstück ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts aufgelassen erhält, hat klar zu stellen, daß die Auflassung nicht ein an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebundenes Geschäft zur Ausführung bringen soll. Der Grundbuchrichter muß sich der Prüfung dessen unterziehen. Danach darf er die Entgegennahme der Auflassung nicht ablehnen, wenn dargethan wird, daß die Auflassung in Er-

---

[1]) Vgl. hierzu R. 10 mit Anm.

füllung eines bereits vom Erblasser des Mündels geschlossenen und sonach der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht unterliegenden Erwerbsvertrages geschieht.

B. v. 11. Juli 1881 (II, 100) Namslau, Oels.
E.E.G. § 2; G.B.O. § 46; V.O. § 42 Nr. 6.

C. Hindernisse der Auflassung.

R. 173. **Verwickelte Gestaltung der Belastungszustände. — Auflassung eines Grundstücks, welches mehreren anderen Grundstücken zu ideellen Antheilen als Zubehör zugeschrieben ist.**

173. a) Der Grundbuchrichter darf die Entgegennahme der Auflassung nicht deshalb verweigern oder von Bedingungen abhängig machen, weil dieselbe zu einer verwickelten Darstellung der Belastungsverhältnisse führen würde.

b) Wenn ein mehreren Personen gehöriges Grundstück kein selbstständiges Grundbuchblatt erhalten hat, vielmehr statt dessen jedem der Miteigenthümer sein ideeller Antheil an dem Grundstück auf dem Blatte seines sonstigen Grundbesitzes als Zubehör zugeschrieben ist[1]), so darf die demnächstige Auflassung einer Parzelle des gemeinschaftlichen Grundstücks durch sämmtliche Miteigenthümer nicht davon abhängig gemacht werden, daß vorerst ein besonderes Blatt über das gemeinsame Grundstück angelegt oder eine reelle Theilung desselben bewirkt wird. In einem solchen Falle ist auf jedem der betheiligten Folien zu vermerken, daß das Objekt der Gemeinschaft sich um die abzuschreibende Parzelle gemindert hat.

B. v. 28. Mai 1883 (IV, 152) Spandau, Berlin II.
G.B.O. §§ 48, 67.

R. 174. **Pfändung des Anspruchs auf Eigenthumsübertragung.**

174. Der Grundbuchrichter darf die Entgegennahme der Auflassung nicht deshalb verweigern, weil der Anspruch des Erwerbers auf Eigenthumsübertragung gepfändet ist[2]).

B. v. 27. März 1882 (III, 119) Berlin I.
E.E.G. § 4; G.B.O. § 46.

— **Vormerkung eines Auflassungsrechts als Nichthinderniß anderweiter Auflassung** s. R. 197.

---

[1]) Der Fiskus hatte im Jahre 1844 Laßwiesen an zwölf Grundstückseigenthümer gemeinschaftlich überlassen.

[2]) Der Fall war folgender: A war Eigenthümer, hatte aber dem B ein Rückkaufsrecht eingeräumt, welches B an C cedirt hatte. A wollte an C

R. 175. **Versagung der Eintragung nach erfolgter Auflassung.**

175. Wenn auch der Grundbuchrichter mit der Entgegennahme der Auflassung nur verfahren soll, falls er nach Prüfung der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung kein Hinderniß entgegensteht, so ist damit doch nicht den Kontrahenten ein Recht darauf gegeben, daß der Grundbuchrichter nach Entgegennahme der Auflassung ohne Rücksicht auf später aufstoßende Bedenken zur Eintragung anzuhalten wäre. Vielmehr bleibt dem Grundbuchrichter das Recht und die Pflicht der Prüfung jedenfalls bis zur Eintragung vorbehalten, so daß er die Letztere wegen später hervortretender Bedenken abzulehnen befugt bleibt.

B. v. 13. Mai 1884 (V, 117) Berum, Aurich.
G.B.O. § 48.

3. Die Eigenthumseintragung ohne Auflassung[1].

R. 176. **Eintragungsfähigkeit einer zukünftigen Descendenz**[2].

176. Für Descendenzen, denen letztwillig Rechte zugewendet worden sind, darf eine entsprechende Eintragung im Grundbuch nicht verweigert werden. Die zukünftige Descendenz einer Person, welcher testamentarisch ein Grundstück vermacht ist, muß deshalb auf Antrag als Eigenthümerin eingetragen werden.

B. v. 16. Oktober 1882 (III, 113 u. 115) Obornik, Posen.
G.B.O. § 51; A.L.R. I, 12 §§ 526—530.

R. 177. 178. **Eintragung des Fiduziarerben. Wahrung der Rechte des fideikommissarischen Substituten**[3].

177. Der Fiduziarerbe ist zum Antrage auf Eintragung seines Alleineigenthums am Nachlaßgrundstücke legitimirt. Das Recht des Fideikommissars ist mangels eines besonderen Antrages nicht von Amts wegen zu wahren.

B. v. 28. Februar 1887 (VII, 127) Luckau, Cottbus.
G.B.O. §§ 51, 54; A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471.

178. Der Fiduziarerbe ist, wenn das Testament bereits unter der Herrschaft der G.B.O. vom 5. Mai 1872 errichtet ist, nicht

---

auflassen; es kam aber zur Sprache, daß das Rückkaufsrecht für D gepfändet oder wenigstens nach § 744 C.P.O. vorgepfändet sei (s. übrigens auch R. 710).

[1]) Eigenthumseintragung von Parzellen s. R. 335—344; zwangsweise Eintragung des Eigenthümers s. R. 356—360.

[2]) Vgl. auch R. 169, 221—222, 245, 246.

[3]) Vgl. R. 157, 238, 259, 260, 686 ff.

verpflichtet, mit dem Antrage auf Eintragung seines Eigenthums an den Nachlaßgrundstücken zugleich den Antrag auf Eintragung einer Beschränkung zu Gunsten des Nacherben zu stellen, es sei denn, daß das Testament den Willen des Testators ergäbe, daß dem Vorerben Nachlaßobjekte im Grundbuche nicht ohne gleichzeitige Eintragung der Rechte des Nacherben zugeschrieben werden sollen. Liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor, so darf der Grundbuchrichter den Antrag des Vorerben auf Eintragung seines Eigenthums nicht von der gleichzeitigen Eintragung der erwähnten Beschränkung abhängig machen. Vielmehr ist es lediglich Sache des Nacherben, zur Wahrung seiner Rechte die nöthigen Anträge zu stellen.

B. v. 27. April 1881 (II, 107) Berlin I.

G.B.O. §§ 51, 54; A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471.

R. 179. **Eintragung des Miteigenthums von Erben. Unbestimmtheit der Antheilsquoten.**

179. Bevor eine Theilung des Nachlasses erfolgt ist, steht den Miterben an den Nachlaßgrundstücken ein bestimmter Antheil nicht zu. Es kann deshalb der einzelne Miterbe nicht verlangen, als Miteigenthümer zu einer bestimmten ideellen Quote in das Grundbuch eingetragen zu werden [1]).

B. v. 26. November 1883 (IV, 134) Belgard, Cöslin.

E.E.G. § 5; G.B.O. § 51; A.L.R. I, 9 § 382, I, 17 §§ 115 ff.

— **Legitimation des Pflichttheilsberechtigten zum Antrage auf Eintragung seines Miteigenthums** s. R. 681, 682; vgl. aber auch R. 683—685, 698, 699.

R. 180. **Umschreibung des Eigenthums der Staatschausseen auf den Provinzialverband. Nothwendigkeit der Einwilligung des Fiskus.**

180. Bei Umschreibung des Eigenthums der Staatschausseen auf den Provinzialverband gemäß dem Gesetz vom 8. Juli 1875 (vgl. R. 155) ist der Grundbuchrichter nicht zu der Feststellung berufen, ob ein Grundstück als Theil oder Zubehör einer unter die Bestimmung des erwähnten Gesetzes fallenden Chaussee anzusehen ist. Er darf deshalb ohne die Zustimmung des bisher eingetragenen Eigenthümers (Fiskus), das Eigenthum auf den Provinzialverband nicht umschreiben.

B. v. 18. Juni 1883 (IV, 142) Erwitte, Paderborn.

G. v. 8. Juli 1875 (G.S. S. 497) §§ 18 ff.

---

[1]) Wegen Umwandlung der unbestimmten Antheile in bestimmte s. R. 153.

R. 181. Umschreibung des Grundbuchs bei Umwandlung einer Kommandit-Aktiengesellschaft in eine einfache Kommanditgesellschaft.

181. Wenn eine als solche in das Grundbuch eingetragene Kommanditgesellschaft auf Aktien sich in eine einfache Kommanditgesellschaft verwandelt, so ist auf ihren Antrag hierüber ein ausdrücklicher Vermerk in das Grundbuch einzutragen (vgl. R. 145). Die Vorschrift, daß die Eintragung der Gesellschaftsgrundstücke ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter zu erfolgen hat, steht dem nicht entgegen.

B. v. 31. Mai 1886 (VI, 62) Haspe, Hagen.
Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 23 Abs. 1 u. § 1.

R. 182. Eigenthumserwerb vor dem 1. Oktober 1872. Nachweis durch spätere Anerkenntnisse der Interessenten.

182. Ein — nach dem 1. Oktober 1872 abgegebenes — Anerkenntniß der Betheiligten über das Objekt eines vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Veräußerungsvertrages hat dieselbe Wirkung, als wenn der Vertrag ursprünglich diesem Anerkenntnisse gemäß geschlossen wäre. Wenn deshalb die Kontrahenten nachträglich anerkennen, daß zu dem im Veräußerungsvertrage übereigneten Grundbesitz noch ein ferneres, bisher irrthümlich nicht beachtetes Grundstück gehöre, und daß solches in Wahrheit bei der Vertragsschließung mit übereignet und übergeben worden sei, so ist der Eigenthumserwerb nach den Vorschriften des älteren Rechts damit nachgewiesen, und der Antrag auf Eigenthumseintragung ohne Auflassung gerechtfertigt.

B. v. 15. Januar 1884 (IV, 154) Wollstein, Meseritz.
G.B.O. § 49; A.L.R. I, 5 § 188.

4. Die Eigenthumseintragung für noch nicht in das Grundbuch aufgenommene Grundstücke.

R. 183. Voraussetzungen solcher Eintragung. — Verhältniß der §§ 134 ff. G.B.O. zum § 49 daselbst.

183. a) Die §§ 134 ff. G.B.O. treffen darüber Bestimmung, in welchem Verfahren die Eröffnung eines Blattes für ein noch nicht eingetragenes Grundstück und die Eigenthumseintragung zu erreichen ist. Eine so gewonnene Eintragung vermittelt nicht Eigenthumserwerb und alterirt nicht die bestehenden Rechtsverhältnisse, sondern sichert nur die Wirksamkeit der ferneren Dispositionsakte des einzutragenden Besitzers nach Maßgabe des Grundbuchrechts.

Demgegenüber enthält der § 49 G.B.O. eine materielle, durch das vorstehende Verfahren nicht berührte Vorschrift; er bestimmt das Rechtsverhältniß des Besitzers zu seinem Autor, über welches im Streitfalle nicht der Grundbuchrichter, sondern der Prozeßrichter zu befinden hat. Die Eintragung des im Verfahren nach §§ 134 ff. als legitimirt anerkannten Besitzers kann danach von dem Vorbesitzer auf Grund des § 49 G.B.O. angefochten werden.

b) Aus den vorstehenden Grundsätzen ergiebt sich, daß der Grundbuchrichter einen vor ihn gebrachten Antrag auf Eröffnung eines Grundbuchblattes und Eigenthumseintragung ausschließlich nach §§ 134 ff. G.B.O. zu beurtheilen hat. Ist der Antrag hiernach begründet, so darf der Grundbuchrichter ihn nicht unter Hinweis auf § 49 G.B.O. ablehnen; insbesondere ist der Grundbuchrichter weder zur Zuziehung des Vorbesitzers des Antragstellers noch zur Wahrnehmung der Rechte desselben, noch auch zur Kognition darüber, ob ein Grundbuchblatt für den Vorbesitzer angelegt werden kann, berufen.

Wenn also der Antragsteller das Grundstück selbst erst nach dem 1. Oktober 1872 durch Kauf und Uebergabe erworben hat und neben diesem Titel den zehnjährigen Besitz nach Maßgabe des § 135 G.B.O. darthut, so darf der Grundbuchrichter die Eintragung nicht deshalb ablehnen, weil der Antragsteller das Eigenthum nur durch Auflassung erwerben könne oder weil nicht erhelle, daß für den Vorbesitzer ein Grundbuchblatt zur Zeit nicht angelegt werden könne.

B. v. 28. Mai 1884 (V, 107) Dortmund.
G.B.O. §§ 49, 134 ff.

R. 184. **Eintragung auf Grund eines Ausschlußurtheils.**

184. Das durch das Gesetz vom 7. März 1845 gestattete Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Berichtigung des Besitztitels regelt das auf dem B e s i t z beruhende Recht auf Eintragung in das Grundbuch. Dieses Recht ist von dem E.E.G. und der G.B.O. unberührt geblieben und besteht danach auch Betreffs desjenigen Besitzers fort, welcher auf Grund eines nach dem 1. Oktober 1872 geschlossenen Kaufvertrages in den Besitz des Grundstücks gelangt ist.

B. v. 6. Oktober 1884 (V, 113) Danzig.
G. v. 7. März 1845 (G.S. S. 160) §§ 1 ff.

R. 185. **Wirksamkeit eines Ausschlußurtheils. Res judicata.**

185. Wird dem Grundbuchrichter ein vom Antragsteller erwirktes Ausschlußurtheil vorgelegt, Inhalts dessen zum Behufe der

Eintragung des Eigenthums des Antragstellers die sonstigen Eigenthumsprätendenten mit ihren Ansprüchen und Rechten auf das Grundstück rechtskräftig ausgeschlossen sind, so darf der Grundbuchrichter die Eintragung nicht deshalb versagen, weil das Aufgebotsverfahren unzulässig gewesen und das Ausschlußurtheil deshalb unwirksam sei (s. R. 714).

B. v. 6. Oktober 1884 (V, 113) Danzig.

C.P.O. § 834.

R. 186. **Wirkungslosigkeit des Ausschlußurtheils, falls das Grundstück bereits vorher in das Grundbuch aufgenommen war.**

186. Ein gemäß § 135 Nr. 2 G.B.O. erwirktes Ausschlußurtheil ergeht immer unter der Voraussetzung, daß das fragliche Grundstück noch nicht in das Grundbuch aufgenommen ist. Ob diese Voraussetzung zutrifft, hat demnächst der Grundbuchrichter zu prüfen. Gelangt er hierbei zu der Feststellung, daß das aufgebotene Grundstück in Wahrheit bereits auf einem Grundbuchblatte repräsentirt ist, so kann dem Ausschlußurtheil die Wirkung des § 135 Nr. 2 G.B.O. nicht beigemessen werden. Es ist vielmehr die Eröffnung eines Blattes dessen ungeachtet abzulehnen (s. R. 713).

B. v. 28. Februar 1881 (II, 171) Torgau.

G.B.O. § 135 Nr. 2; C.P.O. § 823; A.G.O. I, 51 §§ 99 ff.; K.O. v. 9. Mai 1839 (G.S. S. 163).

R. 187. **Eintragung auf Grund von Besitzzeugnissen[1]). Zuständigkeit der Ortsvorstände zu deren Ausstellung.**

187. Zu den öffentlichen Behörden, welche nach § 135 Nr. 3 der G.B.O. Bescheinigungen über 44jährigen Besitz auszustellen befugt sind, gehören auch die Ortsvorstände. Der Grundbuchrichter darf die Bescheinigung eines Ortsvorstands nicht aus dem Grunde beanstanden, weil die Ortsvorstände durch eine Verfügung der vorgeordneten Regierung angewiesen seien, Besitzzeugnisse nicht ohne Genehmigung der Letzteren auszustellen. Die etwaige Uebertretung einer solchen Anordnung macht den Ortsvorstand lediglich seiner vorgesetzten Behörde gegenüber verantwortlich.

B. v. 22. September 1884 (V, 111) Strehlen, Brieg.

G.B.O. § 135 Nr. 3.

R. 188. **Erfordernisse eines Besitzzeugnisses.**

188. Für die Glaubhaftmachung des 44jährigen Besitzes ist es genügend, daß die Thatsache des Besitzens unter öffentlicher Auto-

---

[1]) Vgl. auch R. 336.

rität von der Behörde bescheinigt wird. Es steht nichts entgegen, daß eine Behörde die betreffende Bescheinigung „auf Grund der in ihrem Archiv vorhandenen Rezesse, Karten und Akten" ausstellt. Der Grundbuchrichter darf ein solches Zeugniß nicht deshalb beanstanden, weil die Bescheinigung nicht auf eigener Wahrnehmung der Besitzverhältnisse, sondern auf einem dem Gerichte nicht näher angegebenen und seiner Nachprüfung entzogenen Beweismaterial beruhe.

B. v. 8. Juni 1885 (VI, 83) Exin, Bromberg.
G.B.O. §§ 135[3], 35.

IV. Die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers. Gemeinsame Grundsätze für Belastung und Verschuldung.

R. 189. 190. **Bedeutung der Eigenthumseintragung. Legitimation des eingetragenen Eigenthümers zu Verfügungen über das Grundstück.**

189. Der Vermerk über Eintragung des Eigenthums legitimirt bis zu seiner Beseitigung den eingetragenen Eigenthümer für die Verfügungen beim Grundbuch. Der Grundbuchrichter ist nicht befugt, bei Beurtheilung der an ihn gebrachten Anträge des Eigenthümers die Eintragung des Letzteren deshalb als nicht vorhanden anzusehen, weil sie seiner Ansicht nach zu Unrecht erfolgt ist[1]).

B. v. 31. März 1885 (V, 125) Breslau.
E.E.G. §§ 1, 2, 5, 7, 9.

190. Wer auf Grund des § 49 G.B.O. seine Eintragung wegen Erwerbes nach Maßgabe des älteren Rechtes erlangt hat, ist zur Verfügung als Eigenthümer legitimirt. Der Grundbuchrichter ist, solange er diese Eintragung nicht beseitigen kann[2]), nicht befugt, die Legitimation des eingetragenen Eigenthümers zur Auflassung deshalb zu beanstanden, weil nach Inhalt der bei den Grundakten befindlichen älteren Verträge derselbe sein Eigen-

---

[1]) Ob der Grundbuchrichter befugt ist, eine in Abth. I erfolgte Eintragung von Amts wegen zu löschen, läßt der Beschluß dahingestellt; siehe hierüber R. 122, 123, 203.

[2]) Vgl. die vorhergehende Anm.

thum veräußert habe, und weil deshalb andere Personen die Befugniß hätten, ihre Eintragung als Eigenthümer nach Maßgabe des § 49 G.B.O. zu betreiben.

B. v. 16. März 1885 (V, 125 u. 128) Cosel, Ratibor.

E.E.G. §§ 1, 2, 4, 5; G.B.O. §§ 48. 49.

R. 191. **Bedeutung der Eintragung auf den Namen einer offenen Handelsgesellschaft. — Wechsel der Mitglieder der Letzteren.**

191. a) Die Eintragung eines Grundstücks auf den Namen einer offenen Handelsgesellschaft vermittelt buchmäßigen Erwerb für die zur Zeit der Eintragung vorhandenen Inhaber der Gesellschaftsfirma.

b) Die Eintragung einer Gesellschaftsfirma als Grundstückseigenthümerin ermöglicht für die Reihe der ausscheidenden und eintretenden Gesellschafter zugleich den Ein- und Austritt bezüglich des Miteigenthums am Grundstücke, weil das Gesetz der eingetragenen Gesellschaftsfirma zunächst eine von den betheiligten physischen Personen unabhängige Existenz in ihren Beziehungen nach Außen beimißt. Ein Gesellschafter kann deshalb, wenn er aus der Gesellschaft ausscheidet, und diese dessen ungeachtet fortbesteht, seines Rechtes am Gesellschaftsgrundstücke ohne jede Kundgebung beim Grundbuche verlustig werden.

B. v. 31. März 1885 (V, 125) Breslau.

E.G. z. H.G.B. Art. 23.

R. 192. **Verfügung über einen Antheil des Grundstücks Seitens des gütergemeinschaftlichen Ehegatten.**

192. Ist der Ehemann eingetragener Eigenthümer, so legitimirt der Vermerk, daß er in Gütergemeinschaft lebt, die Ehefrau zur Verfügung über das Grundstück oder über einen Antheil desselben in keiner Weise und zwar gleichviel, ob die Ehe noch besteht oder durch Tod gelöst ist.

B. v. 2. Januar 1882 (III, 159) Elbing.

E.E.G. §§ 13, 19, 21.

R. 193. **Dispositionsbefugniß der Ehefrau auf Grund eines ihr Vermögen in vorbehaltenes umwandelnden Vertrages. Form des Letzteren.**

193. Auf Grund eines blos notariell geschlossenen Vertrages, durch welchen während der Ehe eingebrachtes Vermögen der Ehefrau in vorbehaltenes verwandelt ist, ist die Ehefrau weder

zum Antrage auf Eintragung dieses Rechtsverhältnisses, noch zur selbstständigen Belastung der zum eingebrachten Vermögen gehörigen Grundstücke befugt (s. R. 459).

B. v. 1. Juni 1885 (V, 137) Dortmund.
A.L.R. II, 1 §§ 198 ff., 209, I, 5 § 109.

R. 194. 195. **Dispositionsbefugniß des Eigenthümers während schwebenden Auseinandersetzungsverfahrens** [1]).

194. Das Auseinandersetzungsverfahren und die endgültige Feststellung und Ausführung des Planes hat nicht die Wirkung, daß der betheiligte Grundbesitz bis zur Berichtigung des Grundbuchs als außer Verkehr gesetzt zu betrachten wäre. Der eingetragene Eigenthümer bleibt vielmehr auch nach der Planausführung in der Lage, nach Maßgabe seines Grundbuchblattes zu verfügen und insbesondere den darin repräsentirten Grundbesitz zu belasten. Das Auseinandersetzungsverfahren hat aber die Wirkung, daß seine Ergebnisse für alle Grundbuchinteressenten maßgebend werden, sobald es seine volle Durchführung erlangt hat. Die Eintragung der demgemäß vom Eigenthümer bestellten Hypotheken darf deshalb nicht von der vorherigen Berichtigung des Grundbuchs abhängig gemacht werden.

B. v. 5. Januar 1883 (III, 111) Hofgeismar, Cassel.
G. v. 26. Juni 1875 (G.S. S. 325) §§ 1, 5.

195. a) Der eingetragene Eigenthümer ist auch nach Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes, aber vor entsprechender Berichtigung des Grundbuchs, befugt, über die alten Grundstücke rechtsgültig, namentlich durch Bestellung von Hypotheken, zu verfügen. Eine solche Disposition hat die Wirkung, daß sie die an die Stelle dieser Grundstücke tretenden Abfindungspläne betrifft [2]).

b) Der Eigenthümer ist auch befugt, falls nur ein Theil des auf dem Grundbuchblatt verzeichneten Grundbesitzes von der Auseinandersetzung betroffen ist, die betroffenen Stücke beziehentlich die an deren Stelle tretenden Abfindungspläne von der Verpfändung auszuschließen. Zu diesem Zwecke kann er Behufs Feststellung des verpfändeten Objekts die ausgeschlossenen Stücke durch Bezugnahme auf den überwiesenen Plan bezeichnen. Eine Bezeichnung der

---

[1]) Vgl. auch R. 344.

[2]) Ebenso R.G.U. (III. Civilsenat) v. 14. Dezember 1883 (Entsch. Bd. 11 S. 250).

ausgeschlossenen Theile nach Maßgabe der im Grundbuch enthaltenen Grundstücksbezeichnungen kann von ihm nicht verlangt werden, wenn eine solche Bezeichnung gemäß der Auskunft der Auseinandersetzungsbehörde zur Zeit nicht beschafft werden kann (vgl. R. 224).

B. v. 18. April 1887 (VII, 167) Lippstadt, Paderborn.

G. v. 26. Juni 1875 (G.S. S. 325) § 1; E.E.G. §§ 19, 23.

R. 196. Mangelnde Belastungsbefugniß des in der Verfügung beschränkten Eigenthümers.

196. Dem Erben, welchem testamentarisch das Recht der Substanzveräußerung Betreffs der Nachlaßgrundstücke entzogen ist, steht auch das Recht der Belastung und speziell der Hypothekenbestellung nicht zu.

B. v. 23. März 1885 (V, 130 u. 133) Berlin I.

A.L.R. I, 20 § 15.

R. 197. Dispositionsbefugniß des Eigenthümers gegenüber einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung.

197. Die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung hat, auch wenn sie auf Grund der Bewilligung des Eigenthümers erfolgt ist, nicht die Wirkung, daß das Grundstück bezüglich weiterer Eigenthumsübertragung als außer Verkehr gesetzt zu erachten wäre. Der Eigenthümer ist trotz einer solchen Vormerkung nicht gehindert, weitere kollidirende Eintragungen zu veranlassen und insbesondere auch das Grundstück anderweit aufzulassen. Der Kollisionsfall ist von den Betheiligten lediglich im ordentlichen Rechtswege zum Austrag zu bringen.

B. v. 3. Oktober 1881 (II, 110) Berlin I.

E.E.G. § 8.

R. 198. 199. Belastung durch den noch nicht eingetragenen Eigenthümer. Gleichzeitigkeit beider Eintragungen.

198. a) Die Vorschrift, wonach ein dingliches Recht auch eingetragen wird auf Bewilligung des „seine Eintragung gleichzeitig erlangenden Eigenthümers" bezieht sich nur auf solche Bewilligungen, welche vor dem Grundbuchrichter erkärt werden bei Gelegenheit eines Antrages auf Eigenthumseintragung, nicht aber auf vorher schriftlich erklärte Bewilligungen. Wenn daher die noch nicht eingetragenen Erben des Eigenthümers die Eintragung eines dinglichen Rechtes in einer Urkunde bewilligen, so kann auf diese Bewilligung die Eintragung selbst dann nicht erfolgen, wenn gleichzeitig mit der-

selben beim Grundbuchrichter der Antrag präsentirt wird, die Erben zur Eintragung ihres Eigenthums anzuhalten, und wenn im Verfolg des letzteren Antrages das Eigenthum der Erben inzwischen eingetragen wird [1]). (widersprechend R. 199).

b) Dieser Grundsatz erleidet auch dann keine Aenderung, wenn Grundgerechtigkeiten, welche der Eintragung überhaupt nicht bedürfen, eingetragen werden sollen.

B. v. 18. September 1882 (III, 141) Inowrazlaw, Bromberg.
E.E.G. §§ 12, 13, 19.

199. Wenn der noch nicht eingetragene Eigenthümer die Eintragung einer Hypothek bewilligt hat, so genügt es zur Eintragung der Letzteren, wenn der die Bewilligung enthaltende notarielle Akt dem Grundbuchrichter zu einer Zeit eingereicht wird, zu welcher der Bewilligende als Eigenthümer eingetragen ist. Einer Wiederholung der Eintragungsbewilligung bedarf es nicht [2]). (widersprechend R. 198).

B. v. 21. März 1887 (VII, 71) Goldberg, Liegnitz.
E.E.G. §§ 5, 19; A.L.R. I, 20 §§ 16, 17, 405, 406.

R. 200. Bloße Stipulirung eines Kündigungsausschlusses vor der Eigenthumseintragung.

200. Die Stipulirung eines Kündigungsausschlusses für eine eingetragene Hypothek enthält keinen Akt selbstständiger Belastung; die vorherige oder gleichzeitige Eintragung des Eigenthümers ist deshalb kein Erforderniß eines solchen Aktes.

B. v. 7. November 1881 (II, 114) Berlin I.
E.E.G. § 5.

R. 201. Belastung durch den Testamentsvollstrecker vor Eintragung des Eigenthums der Erben.

201. Die Bestimmungen des Grundbuchsrechtes, welche Eintragung desjenigen Eigenthümers fordern, auf dessen Antrag Belastungen oder Löschungen erfolgen sollen, bezwecken nur dem

---

[1]) Ebenso R.G.U. (IV. Civilsenat) v. 10. Juni 1880 (Rassow-Küntzel Bd. 25 S. 453; vgl. S. 455 daselbst). Die trotzdem erfolgte Eintragung hat das R.G.U. (V. Civilsenat) v. 28. Juni 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 325) für gültig erklärt.

[2]) Der Beschluß betraf einen Fall, in welchem der Bewilligende zur Zeit der Bewilligung bereits Eigenthümer (Erbe) und als solcher nur noch nicht eingetragen war. Er dürfte — trotz seiner allgemein gehaltenen Motivirung — nicht ohne Weiteres auf den Fall der Bewilligung durch den Nichteigenthümer zu beziehen sein.

Grundbuchverkehr formell unantastbare Grundlagen zu verschaffen und die Legitimation des Verfügenden buchmäßig zu machen. Als eine buchmäßige Legitimation ist aber die des Testamentsvollstreckers des eingetragenen Eigenthümers zu erachten. Derselbe ist sonach — seine Befugniß nach Inhalt des Testaments vorausgesetzt[1]) — zu Belastungen sowie zu Löschungsanträgen legitimirt, ohne daß es einer Eintragung des Eigenthums der Erben bedarf[2]).

B. v. 7. November 1881 (II, 114) Berlin I.
„ „ 21. Januar 1884 (IV, 188) Magdeburg.
E.E.G. §§ 5, 19; G.B.O. § 92; A.L.R. I, 12 § 557.

— **Dispositionsbefugniß des Fiduziarerben** s. R. 157.

R. 202. Unzulässigkeit der Eintragung von Belastungen zu Gunsten des belastenden Eigenthümers.

202. Abgesehen vom Ausnahmefall der Grundschuld ist der Eigenthümer nicht berechtigt, Belastungen für sich selbst als den Berechtigten eintragen zu lassen. Vielmehr muß die Person des aus der Eintragung Berechtigten von der des bewilligenden Eigenthümers verschieden sein.

Wenn daher der Eigenthümer sein Grundstück verkauft und im Kaufvertrage für sich einen Nießbrauch bestellen läßt, so kann die Eintragung dieses Nießbrauches gleichwohl nicht auf die Bewilligung des noch als Eigenthümer eingetragenen Veräußerers, sondern erst bei oder nach der Auflassung auf die Bewilligung des Erwerbers erfolgen.

B. v. 28. September 1885 (VI, 95) Heldrungen, Naumburg.
E.E.G. § 19.

R. 203. Wirkung der Präsentation des Eintragungsgesuches, wenn demnächst die Eigenthumseintragung wegen Irrthums gelöscht wird.

203. Der Gläubiger erlangt durch die Präsentation eines von ihm ausgehenden Eintragungsantrages noch kein Recht auf das Grundstück. Er kann sonach nicht beanspruchen, daß die Frage der Eintragbarkeit lediglich nach der Lage des Grundbuchs zur Zeit der Präsentation des Gesuches beurtheilt werde. Löscht der Grundbuchrichter nach dem Eingange des Antrages die Eintragung des Eigenthums des Bewilligenden als zu Unrecht erfolgt[3]), so ist auch die Eintragung des von diesem bewilligten Rechtes abzulehnen.

B. v. 13. Februar 1882 (III, 146) Bromberg.
E.E.G. §§ 18, 19.

---

[1]) Siehe hierüber R. 644.
[2]) Wegen seiner fortdauernden Befugnisse nach solcher Eintragung s. R. 158.
[3]) Siehe R. 122; vgl. aber auch R. 123.

V. Dingliche Rechte.

1. Eintragung[1]).

R. 204. Testamentarisches Verfügungsrecht der Wittwen über das Grundstück. Eintragungsfähigkeit dieses Rechtes.

204. Das testamentarisch der Wittwe vermachte Recht, über das — ihr und den Kindern gemeinschaftlich gehörige — Grundstück unter Lebenden zu verfügen, ist der Eintragung in Abth. II fähig. Die Eintragung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil nur eine Verfügungs*beschränkung* des Eigenthümers, nicht aber ein Verfügungs*recht* der Eintragung fähig sei.

B. v. 2. August 1880 (II, 111) Berlin I.
E.E.G. §§ 12, 13; G.B.O. § 11.

R. 205. Verzicht auf Ersatz des dem Grundstücke durch einen Betrieb entstehenden Schadens. Eintragungsfähigkeit dieses Verzichtes.

205. Der Verzicht eines Grundstückseigenthümers auf Ersatz des Schadens, welcher dem Grundstücke durch den Betrieb einer Eisenbahn entstehen möchte, kann, wenn er sonst gültig ist, auch dinglichen Charakter erhalten. Er stellt alsdann — da er eine Veräußerung des Grundstücks nur an Personen zuläßt, welche den Verzicht gelten lassen, und da er ferner den Eigenthümer zur Duldung des Eisenbahnbetriebs ohne Schadensersatz zwingt — eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes dar. Es darf deshalb auf Bewilligung des Eigenthümers die Eintragung eines solchen Verzichtes nicht deshalb abgelehnt werden, weil in demselben kein dingliches Recht noch eine Eigenthumsbeschränkung liege[2]).

B. v. 18. September 1882 (III, 133) Wennigsen, Hannover.
E.E.G. § 11; G.B.O. § 11.

— **Eintragung zeitlich beschränkter Kohlenabbaurechte** s. R. 36.

R. 206. Grundgerechtigkeit. Voraussetzungen der Eintragung.

206. Wenngleich die Grundgerechtigkeiten keiner Eintragung in das Grundbuch bedürfen, so ist deren Eintragung doch auch nicht ausgeschlossen und kann auch auf Grund des § 58. Anh. zu A.L.R.

---

[1]) Vgl. auch R. 189 ff.

[2]) Dahingestellt und vielmehr einer erneuten Prüfung der Vorinstanzen vorbehalten ist die Frage, ob nach dem geltenden Eisenbahnrecht ein Verzicht der in Rede stehenden Art überhaupt verbindlich ist (s. R. 777). Vgl. insbesondere Gesetz v. 3. Mai 1869 (G.S. S. 655).

I, 22 § 18 verlangt werden. Voraussetzung der Eintragung ist für den Grundbuchrichter aber immer die Bewilligung des Eigenthümers oder dessen rechtskräftige Verurtheilung hierzu. Ein Urtheil, welches nur die Existenz der Grundgerechtigkeit feststellt, ist zur Eintragung derselben nicht genügend, kann vielmehr nur die Grundlage für den im Prozesse zu verfolgenden Anspruch auf Bewilligung der Eintragung abgeben.

B. v. 20. Dezember 1886 (VII, 94) Stallupönen, Insterburg.
E.E.G. §§ 12, 13, 14; G.B.O. § 11; Anh. § 58 zu A.L.R. I, 22 § 18.

R. 207. **Grundgerechtigkeit auf einem Kirchengrundstück. Erforderniß staatlicher Genehmigung zur Eintragung.**

207. Die Eintragung einer Grundgerechtigkeit vermittelt nicht die Entstehung des dinglichen Rechts, da Letztere von der Eintragung unabhängig ist. Die Eintragung enthält sonach keine dingliche Belastung des Grundstücks. Demgemäß bedürfen im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die kirchlichen Organe zur Bewilligung der Eintragung einer Grundgerechtigkeit keiner Genehmigung einer staatlichen Aufsichtsbehörde.

B. v. 8. Juni 1885 (VI, 88) Labiau, Königsberg.
E.E.G. § 12; Anh. § 58 zu A.L.R. I, 22 § 18; G. v. 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) Art. 24 Nr. 1.

R. 208. **Grundgerechtigkeit. Prüfungsrecht des Grundbuchrichters. Unzulässigkeit der Ablehnung wegen Ungültigkeit des Titels.**

208. Bei der Eintragung einer Grundgerechtigkeit ist vom Grundbuchrichter die Gültigkeit des Titels derselben nicht zu prüfen. Der Grundbuchrichter darf deshalb auf die gültig erfolgte Eintragungsbewilligung die Eintragung nicht deshalb ablehnen, weil der ihm vorgelegte, die Grundgerechtigkeit bestellende Vertrag zur Gültigkeit der Genehmigung einer Behörde bedurft hätte.

B. v. 8. Juni 1885 (VI, 88) Labiau, Königsberg.
E.E.G. § 13; G.B.O. § 46.

— **Eintragung der Grundgerechtigkeiten auf dem Blatte des herrschenden Grundstücks** s. R. 25.

R. 209. **Ablehnung der Eintragung eines dinglichen Rechts wegen Entbehrlichkeit. Fensterrecht.**

209. Den Antrag des Eigenthümers auf Eintragung eines dinglichen Rechtes darf der Grundbuchrichter nicht deshalb ablehnen, weil er die Eintragung für entbehrlich hält. Demgemäß darf

die Eintragung eines Rechtes für den Nachbarn, die Existenz gewisser Fenster verbieten zu dürfen, nicht deshalb verweigert werden, weil dem Nachbarn ein solches Verbietungsrecht schon kraft seines Eigenthums zustehe.

B. v. 6. Dezember 1880 (II, 113) Cassel.

E.E.G §§ 12, 13; G.B.O. § 46.

2. Abtretung.

R. 210. **Abtretung eines auf Zeit beschränkten Kohlenabbaurechtes.**

210. Ein — im Geltungsbereiche des G. v. 22. Februar 1869 — vom Eigenthümer einem Anderen bewilligtes Recht zum Betriebe des Kohlenbergbaues, welches zeitlich begrenzt und deshalb nicht als selbstständige Gerechtigkeit, sondern in Abth. II als dingliches Recht eingetragen ist (s. R. 36), wird nicht durch Auflassung, sondern durch Cession übertragen (s. auch R. 212).

B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 170) Spremberg, Cottbus.

G. v. 22. Februar 1869 (G.S. S. 401) § 1.

R. 211. **Unabtretbarkeit der subjektiv dinglichen Rechte. Feststellung dieser Eigenschaft eines Rechts.**

211. a) Ist ein gewisses Recht deutlich für eine bestimmte Person eingetragen, so ist der Grundbuchrichter nicht befugt, die Legitimation des Berechtigten zur Verfügung über das Recht — insbesondere zu dessen Abtretung — deshalb zu beanstanden, weil nach seiner Auffassung die Absicht der Kontrahenten bei der Bestellung des Rechtes erkennen lasse, daß der Berechtigte nicht für seine Person, sondern als Besitzer eines bestimmten Grundstücks habe berechtigt werden sollen, und daß sonach ein subjektiv dingliches Recht in Frage stehe[1]).

b) Insoweit es danach überhaupt statthaft ist, zur Beurthei-

---

[1]) Der Eintragungsvermerk lautete im vorliegenden Falle:

„Der Eigenthümer hat sich dem Rittergutsbesitzer v. C. zu L. gegenüber verpflichtet:

a) das Grundstück einzufriedigen:

b) sich den im Vertrage v. 12. Januar 1872 näher bezeichneten Baubeschränkungen zu unterwerfen;

c) die ebenda näher beschriebenen Beiträge zur Unterhaltung der Straßen, zur Gasbeleuchtung, sowie zur Ent- und Bewässerung zu leisten."

v. C. hatte die aus der Eintragung resultirenden Rechte an einen Dritten abgetreten. Die Vorinstanzen hatten die Eintragung der Abtretung beanstandet.

Vgl. auch R. 102.

lung der Frage auf den zu Grunde liegenden Bestellungsvertrag zurückzugehen [1]), darf jedenfalls die Eigenschaft des Rechts als eines subjektiv dinglichen nur aus dem positiven Inhalte des Vertrages, nicht aus Vermuthungen über mögliche oder wahrscheinliche Absicht der Kontrahenten, die im Vertrage direkten Ausdruck nicht gefunden hat, gefolgert werden.

B. v. 12. Januar 1885 (V, 103) Berlin II.
G.B.O. § 46; A.L.R. I, 4 §§ 65 ff.

R. 212. **Prüfungsrecht des Grundbuchrichters bei Eintragung der Abtretung.**

212. Der Grundbuchrichter hat bei der Eintragung von Abtretungen seine Prüfung nur auf die Rechtsglütigkeit der Umschreibungsbewilligung zu erstrecken, dagegen darf er nicht die Angemessenheit und Gültigkeit der ursprünglichen Eintragung in Frage stellen. Wenn sonach ein in Abth. II eingetragenes, für bestimmte Zeit konstituirtes Kohlenabbaurecht (s. R. 36 und 210) abgetreten wird, so darf der Grundbuchrichter die Umschreibung nicht deshalb ablehnen, weil es sich um eine selbstständige Kohlenabbaugerechtigkeit handle, für welche ein besonderes Grundbuchblatt hätte angelegt werden sollen.

B. v. 17. Februar 1883 (IV, 170) Spremberg, Cottbus.
G.B.O. § 46; G. v. 22. Februar 1869 (G.S. S. 401) § 1.

3. Löschung.

R. 213. **Grundgerechtigkeiten. Mitwirkung der Hypothekengläubiger des herrschenden Grundstücks bei der Löschung.**

213. Bei Dispositionen über Grundgerechtigkeiten sind die Grundeigenthümer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme machen, an die Mitwirkung der Hypothekengläubiger nicht gebunden. Zur Löschungsbewilligung ist deshalb der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks allein legitimirt. Die Zustimmung der Hypothekengläubiger kann nicht gefordert werden [2]).

B. v. 20. Juni 1881 (II, 158) Berlin I.
G.B.O. § 93.

— **Behandlung der Grundgerechtigkeiten bei der Parzellirung** s. R. 352 bis 354.

---

[1]) Vgl. über diese Zulässigkeit R.G.U. (V. Civilsenat) v. 1. Februar 1888 (Entsch. Bd. 20 S. 274).

[2]) Vorliegend war die Grundgerechtigkeit, soviel ersichtlich, nur auf dem dienenden Grundstück eingetragen. Eine Entscheidung für den Fall, daß die Eintragung auch auf dem herrschenden Grundstücke erfolgt wäre (s. R. 25), möchte dem Beschlusse nicht zu entnehmen sein.

R. 214. **Vorkaufs- und Näherrechte. Umfang der Aufhebung derselben durch die Ablösungsgesetzgebung. Ostpreußisches Provinzialrecht.**

214. a) Zu den nach § 4 des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 in Kraft gebliebenen „durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründeten Vorkaufsrechten an Immobilien" gehören nicht nur Vorkaufsrechte im engeren Sinne, sondern auch Näher- und Retraktrechte, sowie die in den §§ 317—319 I, 11 A.L.R. erwähnten Wiederkaufsrechte. Die Löschung solcher Rechte kann deshalb nicht auf bloßen Antrag des Eigenthümers geschehen.

b) Im Gebiete des ostpreußischen Provinzialrechtes gilt nichts hiervon Abweichendes.

B. v. 27. März 1882 (III, 180) Tilsit.

G.B.O. § 98; Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 (G.S. S. 77) §§ 2, 4; A.L.R. I, 20 §§ 568 ff., I, 11 §§ 317—319; Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 101.

R. 215. **Löschung der Superfiziar-Eigenschaft.**

215. Ist — vor dem Ablösungsgesetze vom 2. März 1850 — über eine Superfizies als eine selbstständige Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt angelegt, während das dem superfiziarischen Recht unterworfene Grundstück auf seinem bisherigen Blatte weiter repräsentirt blieb, so kann die Löschung des Superfiziarvermerks und des Obereigenthums auf dem Blatte der Superfizies nicht ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgen.

Auf den bloßen Antrag des Eigenthümers würde — selbst wenn man die Superfizies als durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 zum Eigenthum erhoben ansehen will [1]) — die Löschung nur dann erfolgen können, wenn das Grundbuchblatt nicht über die Superfizies, sondern über den Grundbesitz selbst angelegt und das Recht des Obereigenthümers hier als Beschränkung eingetragen wäre.

B. v. 17. September 1883 (IV, 204) Thorn.

G.B.O. § 98; Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 (G.S. S. 77) § 2.

R. 216. **Löschung aufgehobener Gewerbebeschränkungen. Kognition des Grundbuchrichters.**

216. Eine direkte Entscheidung der Frage, ob eine eingetragene Gewerbebeschränkung den Grundsätzen der Gewerbefreiheit widerspricht und deshalb zur Löschung zu bringen ist, liegt außerhalb der Zuständigkeit der Grundbuchbehörden. Die Löschung solcher Beschrän-

[1]) Ob dies der Fall ist, läßt der Beschluß dahingestellt.

kungen kann vielmehr nur auf Grund der Bewilligung der buchmäßig berechtigten Personen erfolgen.

B. v. 1. Juni 1885 (V, 188) Königsberg.
G.B.O. § 93.

— **Löschung eines auf Trennstücke übertragenen Altentheils** f. R. 355.

R. 217—220. **Löschung persönlicher, unvererblicher Einschränkungen.**

R. 217. **Begriff solcher Einschränkungen. — Herbergs- und Pflegerechte. — Eintragung der Letzteren in Abth. III.**

217. a) Unter der allgemeinen Bezeichnung „persönliche, unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums" im § 102 G.B.O. sind auch alle in den §§ 33, 34 der Hypothekennovelle vom 24. Mai 1853 [1]) aufgeführten Bestimmungen zu verstehen. Demgemäß unterliegt der Löschung nach § 102 G.B.O. auch das einer Person bestellte Recht auf Erziehung und Unterhalt.

b) Die rechtliche Natur einer „persönlichen, unvererblichen Einschränkung des Eigenthums" wird dadurch nicht berührt, daß der Besitzer die bezügliche Verpflichtung auch persönlich übernommen und Hypothek dafür bestellt hat, und daß in Anlaß dessen die Eintragung des Rechtes in Abth. III erfolgt ist.

B. v. 1. März 1880 (I, 144) Konitz.
G.B.O. § 102.

R. 218. **Nothgroschen.**

218. a) Der § 102 der G.B.O. bezieht sich auch auf die in den §§ 33, 34 der Hypothekennovelle vom 24. Mai 1853 [2]) aufgeführten Rechtsverhältnisse. Danach ist auch ein bei der Gutsüberlassung für den Verkäufer neben einem Auszuge bedungener Nothgroschen, wenn derselbe je nach Bedürfniß zur Zahlung gelangen

---

[1]) Die citirten Paragraphen lauten:

§ 33. 1) Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition, welche nicht in der rechtlichen Beschaffenheit des Besitzverhältnisses beruhen, sondern sich nur auf eine bestimmte Person beziehen,

2) das Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht für eine bestimmte Person,

3) Wohnungsrechte für eine bestimmte Person,

können ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung des Instruments gelöscht werden, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird.

§ 34. Die Löschung

1) von Altentheilen oder Auszügen, Herbergs- oder Pflege-Berechtigungen, Nießbrauchsrechten und anderen persönlichen Servituten,

2) von Leibrenten und anderen auf Lebenszeit bedungenen Leistungen

kann ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung des Instruments erfolgen, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird, und seit dem Todestage fünf Jahre abgelaufen sind.

[2]) Vgl. die vorhergehende Anm.

und, soweit er bei Lebzeiten des Verkäufers nicht verbraucht wird, dem Käufer erlassen sein solle, hierher zu rechnen, sofern er nach den Bestimmungen des Ueberlassungsvertrages als ein Theil des Ausgedinges anzusehen ist.

b) Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist es unerheblich, wenn der Nothgroschen sich als ein Theil des rückständigen Kaufgeldes darstellt und in ungetrennter Summe mit anderem rückständigen Kaufgelde eingetragen ist. Es ist vielmehr zur Ermittelung des wahren Sachverhalts auf den Ueberlassungsvertrag zurückzugehen.

B. v. 2. Mai 1883 (IV, 206) Bentschen, Meseritz.
G.B.O. § 102.

R. 219. **Wohnungsrechte für bestimmte Zeit.**

219. Der § 102 G.B.O. ist als eine Ausnahmebestimmung strikt auszulegen und kann deshalb nicht auf Rechte bezogen werden, die nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine andere, bestimmte Zeit eingeräumt sind. Danach kann ein auf bestimmte Zeit bewilligtes Wohnungsrecht, wenngleich die Eintragungsurkunde den Endpunkt des Rechtes ergiebt, doch nicht auf Grund des bloßen Eintrittes dieses Endpunktes, sondern nur auf Bewilligung des Berechtigten gelöscht werden.

B. v. 31. Juli 1883 (IV, 209) Beuthen.
G.B.O. §§ 93, 102.

R. 220. **Altentheil. Löschung im Falle eines auf demselben ruhenden Arrestes.**

220. Liegen die Voraussetzungen des § 102 G.B.O. vor, so ist das Altentheil auch dann zu löschen, wenn auf demselben bei Lebzeiten des Altsitzers ein Arrest eingetragen worden ist. Der Bewilligung des Arrestlegers, — welcher durch den Arrest nicht mehr Rechte hat erwerben können, als der Arrestat hatte, — bedarf es nicht.

B. v. 18. Juni 1883 (IV, 208) Heydekrug, Tilsit.
G.B.O. §§ 102. 117.

— **Löschung der Nießbrauchsrechte an Hypotheken** s. R. 286—288.

VI. Hypotheken und Grundschulden.

1. Eintragung [1].

R. 221. **Bestimmtheit des Gläubigers [2]. Eintragung für eine Nachlaßmasse oder für Erben in einer Kollektivbezeichnung.**

221. Dem Erforderniß der Bestimmtheit des Gläubigers ist genügt durch jede Bezeichnung, welche den Gläubiger individuell er-

[1] Vgl. auch R. 189 ff.
[2] Vgl. auch R. 169, 176, 222, 245, 246.

kennbar macht. Auch Kollektivbezeichnungen für eine Mehrheit von Gläubigern sind statthaft, wenn sie unzweideutig auf bestimmte physische Personen zu beziehen sind, und deren Feststellung jederzeit erreichbar ist. Danach ist es auch gestattet, eine Hypothek „für die F.'sche Nachlaßmasse" oder „für die F.'schen Erben" ohne namentliche Bezeichnung der Letzteren einzutragen, falls die zuverlässige Feststellung der betheiligten Personen oder deren Vertreter durch Nachlaßakten, Vormundschaftsakten oder andere amtliche Unterlagen erreichbar erscheint.

B. v. 28. September 1885 (VI, 98) Bromberg.
E.E.G. § 23; A.L.R. I, 11 §§ 730, 731.

R. 222. **Eintragung auf den Namen des Testamentsvollstreckers.**

222. Die Eintragungsbewilligung „für den X. als Y.'schen Testamentsvollstrecker" ist dann für unzulässig zu erachten, wenn wegen späterer amtlicher Feststellung des Vertreters (z. B. im Falle des Todes des Testamentsvollstreckers) erhebliche Schwierigkeiten zu besorgen sind, und wenn andererseits die Möglichkeit vorliegt, die Erben individuell zu bezeichnen.

B. v. 1. Juni 1885 (V, 158) Melle, Osnabrück.
E.E.G. § 23.

R. 223. **Bezeichnung des verpfändeten Grundstückes. Einforderung von Katasterauszügen.**

223. Dem Erfordernisse der Bezeichnung des verpfändeten Grundstücks ist genügt, wenn das Letztere gemäß den Angaben des Grundbuchs so genau bezeichnet ist, daß nach Lage des Grundbuchs über die Identität befunden werden kann. Der Grundbuchrichter ist nicht berechtigt, die Eintragung der Hypothek von der Beibringung von Katasterauszügen abhängig zu machen, weil nach seiner Meinung das Grundbuch den neuesten Grundstücksbestand nicht nachweise.

B. v. 1. Juni 1885 (VI, 97) Rüthen, Paderborn.
E.E.G. § 23.

R. 224. **Verpfändung einzelner Parzellen und reeller Theile.**

224. a) Durch das Zusammenschreiben verschiedener Parzellen auf einem Blatte wird deren Selbstständigkeit nicht aufgehoben. Wenn deshalb mehrere Grundstücke in einem Grundbuchblatte vereinigt sind, so können einzelne derselben ohne die übrigen verpfändet werden.

b) Ein reeller Theil eines Grundstücks, welcher noch nicht als ein selbstständiges Grundstück auf dem Titelblatt aufgeführt ist,

kann zwar, wenn eine genauere Bezeichnung desselben ohne Schwierigkeit erreichbar ist, nicht selbstständig verpfändet werden; im entgegengesetzten Falle ist indessen die Möglichkeit solcher Belastung nicht positiv ausgeschlossen (vgl. R. 195).

B. v. 18. April 1887 (VII, 167) Lippstadt, Paderborn.
E.E.G. § 23.

R. 225. **Zulässigkeit der Revenuenhypothek bei Fideikommissen.**

225. a) Der Fideikommißbesitzer ist auch in den gemeinrechtlichen Bezirken zur Bestellung einer Revenuenhypothek am Fideikommißgute (Verpfändung seines „nutzbaren Eigenthums") befugt [1].

b) Durch die Stiftungsurkunde kann eine Einschränkung hierin nur dann begründet werden, wenn diesbezügliche direkte Anordnungen des Stifters vorhanden sind. Das Verbot, das Fideikommiß zu verpfänden, steht der Bestellung einer Hypothek auf die Revenuen nicht entgegen.

B. v. 21. Dezember 1885 (VI, 118) Bergen a. Rügen, Greifswald.
E.E.G. §§ 19, 45, G.B.O. § 46; A.L.R. I, 9 §§ 9 ff.; A. Hyp.-O. Th. II §§ 132 ff.; G. (f. Neuvorpommern u. Rügen) v. 21. März 1868 (G.S. S. 293) §§ 11, 68, 73, 135 u. vom 26. Mai 1873 (G.S. S. 229) § 19.

— **Unzulässigkeit der Verpfändung eines Grundstücksantheils Seitens des gütergemeinschaftlichen Ehegatten** s. R. 192.

R. 226. **Bestimmtheit der Summe [2]. Abhängigkeit der Größe des Anspruches von gewissen Bedingungen.**

226. Eine Summe wird dadurch nicht unbestimmt, daß der Anspruch hinsichtlich seiner Existenz von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung und hinsichtlich seiner Größe von dem früheren oder späteren Eintritt der Bedingung abhängig ist, sofern nur die zu zahlenden Beträge nach Lage der Eintragung berechnungsfähig sind. Wenn deshalb verabredet wird, daß, im Falle die Hypothek vor zehn Jahren zurückgezahlt werden sollte, für jedes zu den zehn Jahren fehlende Jahr an den Gläubiger ¼ Prozent des Betrages der Hypothek zu zahlen ist, so ist der einzutragende Anspruch kein

---

[1] Das Reichsgericht hat die Zulässigkeit von Revenuenhypotheken auch für solche Grundstücke angenommen, die sich im vollen Eigenthum des Verpfänders befinden. U. des V. Civilsenats v. 28. Januar 1885 (Entsch. Bd. 13 S. 233). Die Ausführungen im obigen Beschlusse bewegen sich auf gleicher Grundlage.

[2] Vgl. auch R. 305, 306.

der Größe nach unbestimmter, welcher als Kautionshypothek eingetragen werden müßte; vielmehr kann hierfür die Eintragung einer definitiven Hypothek gefordert werden.

B. v. 1. November 1886 (VI, 100) Berlin I.

E.E.G. §§ 23, 24.

R. 227. Gesetzliche Währung. Berücksichtigung künftiger Aenderungen der Münzverfassung.

227. Bei der Eintragung von Hypotheken kann die Eventualität, daß eine künftige Münzverfassung die jetzige Währung nicht mehr als Zahlungsmittel anerkennen möchte, nicht in Berücksichtigung gezogen werden. Es mag zwar statthaft sein, eine Abrede:

„daß die Verzinsung und Rückzahlung des Kapitals auf Verlangen des Gläubigers in deutschen Reichsgoldmünzen geleistet werden muß,"

einzutragen[1]) und damit kundzugeben, daß die jetzige gesetzliche Rückzahlungsart von den Parteien zugleich zu einer vertragsmäßigen erhoben worden ist, was für den Fall einer ohne weitere Aenderung der Gesetzgebung erfolgenden Einführung der Doppelwährung von Erheblichkeit sein kann. Dagegen ist es unstatthaft, eine fernere Abrede dahin:

„daß der Gläubiger Zahlungen in Silbergeld oder anderen Werthen, welche nach den zur Zeit bestehenden oder etwa später in Kraft tretenden Gesetzen an Stelle der Reichsgoldmünzen geleistet werden können, anzunehmen nicht verpflichtet ist"

in das Grundbuch einzutragen.

B. v. 11. Juli 1887 (VII, 117) Berlin I.

G.B.O. §§ 42, 43, 46.

R. 228. Zinssatz. Verabredung höherer Zinsen für den Verzugsfall.

228. Der einzutragende Zinssatz kann auch in der Art bestimmt werden, daß neben bestimmten Konventionalzinsen ein höherer Zinssatz für den Fall des Verzuges in der Zinsentrichtung bewilligt wird. Der Anspruch wird dadurch kein der Größe nach unbestimmter.

B. v. 13. Juli 1880 (I, 129) Berlin I.

E.E.G. §§ 23, 24, 30.

---

[1]) Die Statthaftigkeit dieser Eintragung hat einer direkten Beschlußfassung nicht unterlegen, da die Vorinstanzen diesen Theil der Abrede anstandslos eingetragen hatten.

R. 229. Eintragung von Verzugszinsen einer fälligen Forderung.

229. Verzugszinsen einer fälligen Forderung (insbesondere auch einer Judikatsforderung) können neben der Hauptforderung eingetragen werden. Der Eintragung einer Kautionshypothek unter dem Gesichtspunkt, daß es der Zinsforderung an einem dies ad quem fehlt, bedarf es nicht.

B. v. 28. März 1887 (VII, 143) Berlin I.

E.E.G. §§ 23, 24, 30; G.B.O. § 106.

R. 230. Zinseszinsen bei Pfandbriefs-Obligationen. Rechtliche Natur des Pfandbriefsgeschäfts.

230. a) Das Verhältniß des Pfandbriefschuldners zu dem bepfandbriefenden Institut ist nicht ein einfaches Darlehnsverhältniß, sondern beruht auf einem gemischten Geschäft. Der Schuldner tritt damit zugleich in eine Kreditgenossenschaft ein, innerhalb deren die Interessen beider Theile insoweit zusammenfallen, als es sich um die pünktliche Einlösung der Koupons und den dadurch bedingten Kredit des Instituts handelt. Die Vorschriften über das Darlehen finden deshalb auf die behufs Beitritts zu der Kreditgenossenschaft geschlossenen Geschäfte keine direkte Anwendung.

b) Wenn sonach der Schuldner mit dem Pfandbriefs-Institut verabredet, daß er bei nicht pünktlicher Zahlung der bedungenen Zinsen gewisse Prozente der Rückstände als Konventionalstrafe zu entrichten hat, so beruht dies auf dem Rechtsgrunde, daß im Falle der Säumniß des Schuldners das Institut für Rechnung des Letzteren dem Pfandbriefsinhaber die Zinsbeträge vorschießen muß. Es handelt sich deshalb hierbei nicht um unstatthafte Zinseszinsen, sondern um die Verzinsung von Vorschüssen. Die Eintragung einer derartigen Konventionalstrafe darf demgemäß nicht wegen unerlaubten Nehmens von Zinseszins beanstandet werden[1]).

B. v. 21. März 1887 (VII, 76) Landsberg a./W.

A.L.R. I, 11 §§ 810, 818.

R. 231. Rückzahlungsbedingungen. Mangel derselben bei der Hypothek.

231. Bei Hypotheken (im Gegensatz zu Grundschulden) ist vermöge ihrer blos accessorischen Natur die besondere Angabe von Rückzahlungsbedingungen nicht durchaus erforderlich; es sind alsdann, sofern auch die Schuldurkunde keine besonderen Abreden ent-

[1]) Wegen der Eintragung solcher Abrede als Kautionshypothek s. R. 305 und 307.

hält, die für das Schuldverhältniß getroffenen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

B. v. 15. September 1883 (IV, 174) Berlin I.
E.E.G. § 23.

R. 232. **Vollständigkeit der Rückzahlungsbedingungen.**

232. Dem gesetzlichen Erfordernisse ist bei Hypotheken[1]) genügt, wenn einzutragende Rückzahlungsbedingungen formulirt sind. Der Grundbuchrichter ist nicht befugt, die Eintragung wegen Unvollständigkeit der Rückzahlungsbedingungen (z. B. weil eine Kündigungsfrist nur zu Gunsten des Gläubigers bedungen sei, und die Hypothek sonach für den Schuldner unkündbar erscheine,) zu verweigern.

B. v. 19. September 1883 (IV, 174) Berlin I.
E.E.G. § 23; G.B.O. §§ 43, 46.

— **Verabredung der Rückzahlung in kurshabenden Papieren. Erforderlichkeit einer Kautionshypothek in diesem Falle** s. R. 306.

R. 233. **Schuldgrund. Spezialisirung desselben. — Prüfung der Rechtsbeständigkeit.**

233. a) Das Gesetz verlangt nur die Angabe des Schuldgrundes, nicht die Aufdeckung aller Voraussetzungen des geschlossenen Geschäftes und aller dadurch zu begründenden Beziehungen der Kontrahenten. Mängel des Schuldgrundes berechtigen den Grundbuchrichter zur Beanstandung der Eintragung nicht.

b) Demgemäß genügt zur Angabe des Schuldgrundes die Erklärung des Eigenthümers, daß er gegen die ihm versprochene Bewilligung einer Grundschuld dem Gläubiger der Letzteren eine bestimmte Summe persönlich zu zahlen verspreche. Die Erwägung, daß in diesem Geschäft eine nicht genügend aufgedeckte Cession der Grundschuld enthalten sei, liegt außerhalb der Obliegenheit des Grundbuchrichters.

B. v. 23. Januar 1882 (III, 144) Berlin I.
E.E.G. § 19, 23, 24; G.B.O. § 46; A.L.R. I, 11 § 590.

R. 234. **Vorbehalt des Vorrechts für eine künftig einzutragende Hypothek.**

234. Es ist gestattet, daß der Eigenthümer bei der Eintragung

---

[1]) Ob der obige Grundsatz auch für Grundschulden zu gelten hat, ist nicht ausgesprochen.

einer Hypothek von vorn herein einer künftig erst einzutragenden Forderung von bestimmter Höhe das Vorrecht vorbehält[1]).

B. v. 24. September 1883 (IV, 186) Posen.

G.B.O. § 86.

R. 235. **Zusammenfassung von Schuldurkunde und Eintragungsbewilligung. Erfordernisse der Letzteren in einem solchen Falle.**

235. Das Gesetz fordert nicht die Errichtung selbstständiger Urkunden über den Schuldgrund und über die Eintragungsbewilligung. Sind beide Akte in einer Urkunde verbunden, so kommt für jedes der beiden Elemente der Gesammtinhalt der Urkunde in Betracht. Ist deshalb im Schuldbekenntniß die Schuld als eine fällige bezeichnet, so darf die Eintragung nicht deshalb beanstandet werden, weil in der darauf folgenden Eintragungsbewilligung diese Bezeichnung nicht wiederholt sei, und somit in dieser die Rückzahlungsbedingungen nicht angegeben seien.

B. v. 2. August 1881 (II, 116) Steele, Essen

E.E.G. § 25.

— **Eintragung von Hypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung** s. R. 361—370.

2. Abtretung und Veränderung.

A. Legitimation des Cedenten[2]).

R. 236. **Abtretung durch den Testamentserben. Vorbehalt von Nachzetteln.**

236. Der Testamentserbe legitimirt sich zur Abtretung von Nachlaßhypotheken durch Vorlegung des Testaments auch dann, wenn der Testator sich in Letzterem die Errichtung von Nachzetteln vorbehalten hat, solche aber bei der Testamentspublikation nicht überreicht sind. Die Möglichkeit, daß durch einen solchen Nachzettel über die fraglichen Hypotheken anderweit verfügt sei, kommt für den Grundbuchrichter nicht in Betracht. Der Letztere ist nicht berechtigt, die Eintragung der Abtretung von der Beibringung eidesstattlicher Versicherungen der Erben darüber, daß sich Nachzettel im Nachlaß nicht vorgefunden haben, abhängig zu machen.

B. v. 16. Juni 1884 (V, 175) Cammin, Stettin.

G.B.O. § 51; A.L.R. I, 12 §§ 241 ff. u. Anh. § 35 zu § 163 d. T.

---

[1]) Wegen der Beibringung der Hypothekenurkunde bei demnächstiger Eintragung der vortretenden Forderung s. R. 328.

[2]) Insoweit das Verfügungsrecht über die Hypothek hier in Betracht

R. 237. **Abtretung durch den mit Uebergehung von Notherben eingesetzten Testamentserben** (Provinzialrecht der Neumark).

237. Nach dem Provinzialrecht der Neumark ist der Testamentserbe trotz des Vorhandenseins übergangener Notherben zur Abtretung von Nachlaßhypotheken legitimirt, solange der Notherbe nicht die Ungültigkeit des Testaments erstritten oder eine bezügliche einstweilige Verfügung erwirkt hat (s. R. 685).

B. v. 23. März 1885 (V, 173) Landsberg a./W.

Nov. 115; A.L.R. I, 12 §§ 243, 244.

R. 238. **Abtretung Seitens des Fiduziarerben.**

238. Der Fiduziarerbe ist — auch wenn kein fideicommissum in id, quod supererit vorliegt — zur Abtretung von Nachlaßhypotheken und zum Antrage auf deren Umschreibung auf den Cessionar mindestens in den Fällen befugt, in denen es sich um ein Universalfideikommiß und nicht um ein Singularfideikommiß an der Hypothek handelt [1]).

B. v. 16. Januar 1888 (VII, 132) Strehlen, Brieg.

A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471.

R. 239. **Abtretung Seitens des Testamentsvollstreckers.**

239. Der Testamentsvollstrecker kann Hypotheken nur abtreten, wenn das Testament ihm Spezialvollmacht hierzu ertheilt (s. R. 644).

B. v. 16. August 1881 (II, 132) Breslau.

A.L.R. I, 12 § 557; I, 13 §§ 103, 118.

R. 240. **Hypothek für mehrere Berechtigte. Feststellung der Antheile der Einzelnen durch Anerkenntniß des gemeinschaftlichen Vormundes** [2]).

240. Wenn eine eingetragene Post auf mehrere Berechtigte übergeht, so genügt das Anerkenntniß sämmtlicher Berechtigten, daß die Post von ihnen zu gleichen Theilen erworben sei, zu einer bezüglichen Feststellung, sofern der Inhalt des Grundbuchs dieser Auffassung nicht entgegensteht. Giebt sonach der gemeinsame Vormund der Berechtigten ein solches Anerkenntniß ab, so ist er auf Grund desselben zur Verfügung über die einzelnen

---

kommt, sind auch die entsprechenden Grundsätze für die Legitimation zur Löschungsbewilligung (R. 259 ff.) zu vergleichen; s. auch ferner R. 189 ff.

[1]) Vgl die R. 157, 177, 178, 259, 260, 686 ff. mit Anm.

[2]) Vgl. auch R. 265.

Antheile (insbesondere durch Abtretung und Vorrechtseinräumung) legitimirt, ohne daß eine vorgängige Auseinandersetzung gefordert werden darf.

B. v. 22. Januar 1883 (III, 165) Neisse.
A.L.R. I, 17 § 2.

R. 241. Abtretung einer ungetheilten Nachlaßforderung Seitens des Vormundes in Gemeinschaft mit Miterben. — Entbehrlichkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

241. Zur Umschreibung einer abgetretenen Nachlaßforderung auf den Cessionar genügt, wenn sich unter den Miterben Mündel befinden, die Genehmigung des Gegenvormundes. Einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (unter dem Gesichtspunkt einer stattfindenden Erbauseinandersetzung) bedarf es nicht (s. R. 562).

B. v. 12. April 1880 (I, 135) Bielefeld.
V.O. §§ 41^2, 42^4, 43.

R. 242. Abtretung der Hypotheken städtischer Sparkassen. Legitimation besonderer Vorstände.

242. Ob und inwieweit außer dem Magistrat[1]) besonders eingesetzte Vorstände von Sparkassen zur Verfügung über die Hypotheken der Letzteren und demgemäß zu Abtretungserklärungen legitimirt sind, ist nach dem Statut der Sparkasse zu beurtheilen[2]).

B. v. 24. September 1883 (IV, 124) Spandau, Berlin II.
Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) §§ 11, 56^3, 56^8, 59; Sparkassenreglement v. 12. Dezember 1838 (G.S. S. 1839 S. 5) Nr. 2, 17—19.

R. 243. Beschränkung des Verfügungsrechtes des Cedenten. Bekanntmachung solcher Beschränkung an den Cessionar.

243. a) Ist dem Gläubiger einer Hypothek testamentarisch die Verfügung über dieselbe bis zu einem bestimmten Alter entzogen (s. R. 692), so ist eine solche Einschränkung dem Cessionar gegenüber wirksam, wenn der Umschreibungsvermerk im Grundbuch des Testaments gedenkt, und wenn ferner der Grundbuchrichter vor der Cession den Cessionar von dem Inhalt der Verfügungsbeschränkung in Kenntniß gesetzt hat.

b) Liegen diese Voraussetzungen vor, so überschreitet der

---

1) Wegen der Befugniß des Magistrats vgl. R. 12, 13 u. 272.

2) Wegen der Eigenschaft dieser Vorstände als öffentlicher Behörden s. R. 67—69.

Grundbuchrichter das ihm zustehende Prüfungsrecht nicht, wenn er Anträge des Dritten auf Grund der gedachten Cession ablehnt [1]).

B. v. 7. März 1881 (II, 139) Mogilno, Gnesen.

E.E.G. § 63; G.B.O. §§ 46, 49; A.L.R. I, 4 § 15; I, 11 §§ 407, 408.

R. 244. **Abtretung durch einen Vormund oder Pfleger im Falle der Nichtbestellung eines Gegenvormundes.**

244. Die Abtretung einer Hypothek Seitens eines Vormundes, neben welchem die Bestellung eines Gegenvormundes wegen mangelnder Vermögensverwaltung nicht erforderlich ist, oder Seitens eines Pflegers, neben dem ein Gegenvormund nicht bestellt ist, bedarf keiner weiteren Genehmigung. Der Grundbuchrichter ist zu einer Bemängelung nach dieser Richtung nicht berechtigt, wenn er aus der Bestallung ersieht, daß der Vormundschaftsrichter die Bestellung eines Gegenvormundes nicht für erforderlich erachtet hat [2]).

B. v. 12. Juni 1883 (IV, 84) Bernstadt, Oels.

V.O. §§ 41, 91.

— **Abtretung von Kapitalien der Kinder durch den Vater. Begriff der zur besonderen Sicherheit verschriebenen Kapitalien** s. R. 479—485.

B. Person des Erwerbers.

R. 245. 246. **Bestimmtheit des Erwerbers. Begriff. Abtretung an eine Descendenz oder eine Nachlaßmasse [3]).**

245. Die Vorschriften, daß Hypotheken nur für bestimmte Gläubiger einzutragen sind, und daß die Abtretungserklärung den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten muß, haben zur nächsten Absicht, Eintragungen auf den Inhaber und Blankocessionen

---

[1]) In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle war der Dritte zugleich der Grundstückseigenthümer. Derselbe beantragte zunächst die Aufnahme einer Löschungsbewilligung vom Gläubiger. Diesen Antrag lehnte der Grundbuchrichter unter Hinweis auf die Verfügungsbeschränkung ab. Darauf ließ sich der Eigenthümer die Hypothek Seitens des Gläubigers notariell cediren und stellte auf Grund der Cession den Antrag auf Löschung der Hypothek, welcher wiederum zurückgewiesen wurde.

[2]) In Bezug auf den Fall des Vormundes sind widersprechend die R. 270, 271; vgl. auch R. 557—559.

[3]) Vgl. auch R. 169, 176, 221, 222.

auszuschließen. Ist die individuelle Bezeichnung des Gläubigers nicht erreichbar, so ist eine Eintragung unter Bezeichnungen, welche eine spätere Feststellung ermöglichen, durch die erwähnten Vorschriften nicht ausgeschlossen. Wenn sonach in Folge testamentarischer Anordnung zur Verwaltung des der Descendenz einer noch lebenden Ehefrau vermachten Vermögens eine Pflegschaft eingeleitet ist, so darf die Eintragung einer an diese Descendenz erfolgten Abtretung einer Hypothek vom Grundbuchrichter nicht verweigert werden.

B. v. 4. April 1881 (II, 125) Danzig.
E.E.G. § 23; G.B.O. § 80.

246. Die Abtretung einer Hypothek muß allerdings nach positiver Gesetzesvorschrift den Namen des Erwerbers enthalten. Es kann auch aus der blos in den Gesetzesmaterialien betonten Tendenz, der Hypothek den Charakter eines Inhaberpapiers zu entziehen, nichts hiergegen gefolgert werden. Der Absicht des Gesetzes entspricht aber jede Bezeichnung, welche den Gläubiger individuell erkennbar macht. Auch Kollektivbezeichnungen für eine Mehrheit von Gläubigern sind statthaft, wenn sie unzweideutig auf bestimmte physische Personen zu beziehen sind, und deren Feststellung jederzeit erreichbar ist [1]). Danach ist auch die Abtretung an eine durch Testamentsvollstrecker vertretene Nachlaßmasse, falls die Testamentsvollstrecker namentlich bezeichnet und die bei der Erbengemeinschaft betheiligten physischen Personen jederzeit zu ermitteln sind, zulässig, und die demgemäße Umschreibung darf nicht verweigert werden.

B. v. 18. Juni 1883 (IV, 184) Berlin I.
E.E.G. § 23; G.B.O. §§ 43, 80.

C. Inhalt und Form der Abtretung.

R. 247. **Theilabtretung. Bestimmtheit des abzutretenden Betrages.**

247. Die Eintragung der Cession einer Hypothek setzt ein den Uebergang definitiv feststellendes Rechtsgeschäft, die Cession in bestimmter Höhe, voraus. Eine Theilcession, welche die Höhe des dem Cessionar zukommenden Antheiles von der Lebensdauer einer bestimmten Person abhängig macht, enthält nur ein

---

[1]) Vgl. den vorhergehenden R. 245, wonach der Umstand, ob die betheiligten physischen Personen jederzeit feststellbar sind, nicht für entscheidend erachtet worden ist.

pactum de cedendo, welches in das Grundbuch nicht eingetragen werden kann[1]).

B. v. 23. Februar 1880 (I, 137) Greifswald.

G.B.O. §§ 79 ff., 85.

R. 248. Abtretung unter Beschränkungen. Konkurrenz solcher Cession mit einer älteren Verpfändung zu Gunsten des Cessionars. — Prüfungsrecht des Grundbuchrichters.

248. a) Für die Eintragung der Abtretung einer Hypothek auf Antrag des Cedenten bedarf es einer Annahmeerklärung selbst dann nicht, wenn der Cession Beschränkungen und Vorbehalte beigefügt sind. Der Grundbuchrichter, welcher eine solche Annahme deshalb erfordert, weil der Cessionar durch die Cession den Beschränkungen sich unterwerfen und entsprechende Verpflichtungen übernehmen würde, überschreitet das ihm zustehende Prüfungsrecht.

b) Wenn im Falle einer derart beschränkten Cession die Hypothek dem Cessionar bereits früher verpfändet war, so darf der Grundbuchrichter gleichwohl die Eintragung der Abtretung nicht von der Beseitigung des Pfandvermerks abhängig machen. Mit den sich hieraus etwa ergebenden Schwierigkeiten haben sich die Interessenten selbst abzufinden.

B. v. 29. September 1884 (V, 170) Berlin I.

G.B.O. §§ 46, 80.

R. 249. Erwähnung der Zinsen in der Abtretungserklärung.

249. Das Gesetz fordert bei Cessionen verzinslicher Posten weder die Angabe des Tages, von dem an die Zinsen cedirt werden, noch überhaupt eine besondere Cession Betreffs der Zinsen. Auf eine bloße Cession des Kapitals ohne Erwähnung der Zinsen darf deshalb die Umschreibung nicht verweigert werden.

B. v. 22. Mai 1882 (III, 168) Hagen.

E.E.G. § 53.

R. 250. Bloße Abtretung ohne Umschreibungsbewilligung.

250. Eine ausdrückliche Bewilligung zur Umschreibung ist nicht erforderlich, wenn eine ohne Vorbehalt abgegebene Abtretungs-

---

[1]) Der Fall war folgender: Von einer zu 5 Prozent verzinslichen Hypothek von 757,50 Mk, an welcher dem Vater des Gläubigers der lebenslängliche Nießbrauch zustand, cedirte der Gläubiger:

a) 450 Mk. nebst Zinsen vom Tode des Vaters,

b) von dem Reste des Kapitals so viel, als die Zinsen von 450 Mk. zu 5 Prozent auf die Zeit vom 20. März 1868 bis zum Tode des Vaters betragen würden.

Die Cession zu b) ist für nicht eintragungsfähig erklärt worden.

erklärung des Gläubigers vorliegt. Eine solche Abtretung ist vielmehr zugleich als Bewilligung zu deren Eintragung anzusehen.

B. v. 5. März 1888 (VII, 134) Crossen a./O., Guben.

E.E.G. §§ 53–55; G.B.O. §§ 79–83.

R. 251. **Bloßer Umschreibungsantrag ohne Abtretungserklärung.**

251. Der Antrag des eingetragenen Gläubigers, seine Hypothek auf den Namen einer bestimmten anderen Person umzuschreiben, genügt zur Umschreibung. Der Grundbuchrichter ist nicht berechtigt, noch außerdem die Ausstellung einer besonderen, ausdrücklichen „Abtretungserklärung" zu fordern [1]).

B. v. 26. Februar 1883 (III, 169) Franzburg, Greifswald.

E.E.G. § 53; G.B.O. § 80.

R. 252. **Abtretung durch den befriedigten Gläubiger auf Anweisung des Schuldners.**

252. Wenn der bisherige Gläubiger erklärt, daß der Eigenthümer ihm die Post gezahlt habe, und er in Folge Anweisung desselben die Post an einen Dritten abtrete, so begründet diese Abtretung den Umschreibungsantrag. Der Grundbuchrichter ist nicht berechtigt, den Nachweis der Anweisung des Gläubigers zu fordern.

B. v. 16. Mai 1881 (II, 127) Berlin I.

E.E.G. § 63.

R. 253. **Umschreibung auf Grund einer Cession älteren Rechtes.**

253. Dem § 53 G.B.O. ist rückwirkende Kraft nicht beizulegen; wer vor dem 1. Oktober 1879 eine nach damaligem Recht zur Umschreibung genügende Cession erhalten hat, dessen Antrag auf Umschreibung darf nicht deshalb beanstandet werden, weil die Cession den Erfordernissen des § 53 G.B.O. nicht entspreche, insbesondere die Bewilligung zur Eintragung der Abtretung nicht enthalte [2]).

B. v. 15. Dezember 1884 (V, 172) Oels.

E.E.G. § 53.

D. Sonstige Veränderungen.

R. 254. **Umschreibung von Nachlaßforderungen. Zuständigkeit für die Uebereignungs-Bescheinigung.**

254. Zur Ertheilung der Bescheinigung über die erfolgte Uebereignung von Nachlaßforderungen ist derjenige Richter, in dessen

---

[1]) Wegen Stempelpflichtigkeit eines solchen Antrages s. R. 843, 844.

[2]) Siehe R. 250, wonach es auch nach neuerem Recht neben der Abtretung keiner besonderen Umschreibungsbewilligung bedarf.

Bezirk der Erblasser zur Zeit des Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat, auch dann zuständig, wenn der Erbtheilungsrezeß nicht vor ihm geschlossen ist (s. R. 704).

B. v. 12. März 1888 (VII, 113) Langensalza, Erfurt.

G.B.O. § 40; G. betr. die Ausstellung gerichtl. Erbbescheinigungen v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 2.

R. 255. **Aenderung der Zahlungsbedingungen zum bloßen Vortheil des Schuldners. Legitimation des Gläubigers zum Antrage auf Eintragung dieser Aenderung.**

255. Der Gläubiger ist befugt, die Eintragung einer Aenderung der Kündigungsbedingungen seiner Hypothek selbstständig zu beantragen, wenn die Aenderung lediglich eine Begünstigung des Eigenthümers enthält, also z. B. dahin geht, daß der Gläubiger vor einem bestimmten Zeitpunkt die Hypothek nicht kündigen dürfe. Zu solcher Eintragung ist die Bewilligung des Eigenthümers nicht erforderlich.

B. v. 8. April 1884 (IV, 176) Grünberg, Glogau.

E.E.G. §§ 18 ff.

R. 256. **Vorrechtseinräumung. Konkurrenz mehrerer Prioritätscessionen.**

256. Der Gläubiger, welcher mit seiner Hypothek einer nacheingetragenen Hypothek das Vorrecht eingeräumt und dieses hat eintragen lassen, ist dadurch nicht gehindert, später einer zwischen den beiden Hypotheken stehenden Post gleichfalls das Vorrecht einzuräumen. Die Eintragung der zweiten Vorrechtseinräumung darf nicht aus der Erwägung abgelehnt werden, daß dadurch die Rechte des früheren Prioritätscessionars geschmälert würden. Denn über das Verhältniß der beiden Prioritätscessionen zu einander hat sich der Eintragungsvermerk nicht zu verbreiten[1]).

B. v. 11. November 1884 (V, 180) Querfurt, Naumburg.

G.B.O. §§ 30, 43, 46.

R. 257. **Umwandlung einer Grundschuld in eine Hypothek.**

257. Es ist gestattet, Grundschulden in Hypotheken umzuwandeln. Das einzuhaltende Verfahren ergiebt sich aus entsprechender An-

[1]) Der Rechtsfall war folgender: Nr. 1 hat der Nr. 2 das Vorrecht eingeräumt, die Eintragung war aber unterblieben. Inzwischen war Nr. 3 eingetragen und zwar mit der Einräumung des Vorrechts vor Nr. 1. Nunmehr beantragte Nr. 2 die Eintragung ihres Vorrechtes, und dieser Antrag wurde in den Vorinstanzen beanstandet.

wendung des § 90 G.B.O. Die Grundschuldbriefe sind zu vernichten; mit der Schuldurkunde ist ein Hypothekenbrief zu verbinden, in welchem alle bezüglichen Vermerke aufzunehmen sind.

B. v. 13. Juli 1880 (I, 139) Torgau.

E.E.G. § 29; G.B.O. § 90.

R. 258. Umrechnung von Hypotheken der älteren Münzverfassung. Rechnungsverhältniß des Thalers Gold.

258. Ist eine Hypothek nach dem 31. Dezember 1831 und vor dem Erlaß des preußischen Münzgesetzes vom 4. Mai 1857 theils in Thalern Gold, theils in Thalern Silber eingetragen, so muß, wenn die Umschreibung der Hypothek in Mark beantragt wird, die zur Zeit der Kontrahirung der Schuld in Geltung gewesene Münzverfassung berücksichtigt werden. Danach dürfen nicht die Nominalbeträge von Thalern Gold und Thalern Silber einfach addirt und das Stück zu 3 Mark umgerechnet werden; vielmehr sind bei den Thalern Gold je 5 Thaler = 17 Mark zu rechnen. Es ändert hieran auch nichts, wenn im Eintragungsvermerk außer der Unterscheidung nach Gold und Silber auch noch eine Summirung der beiden Thalersorten stattgefunden hat, z. B. 200 Thaler, nämlich 100 Thaler in Gold (oder in Friedrichsd'or) und 100 Thaler in Silber.

B. v. 7. Januar 1884 (IV 181) Berlin I.

A.L.R. I, 4 §§ 66, 69, 70, 74; A. Hyp.-O. II § 156; G. v. 4. Mai 1857 (G.S. S. 305) § 18; Münzgesetz v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) Art. 14.

— **Uebersicht zerstreuter R. über Veränderungen der Hypothek und Grundschuld:**

a) Umschreibungsantrag eines Erben. Erforderniß der Beglaubigung s. R. 50.

b) Umschreibung einer in der Zwangsvollstreckung versteigerten Hypothek s. R. 371.

c) Vorrechtseinräumung des Vaters Namens seiner Kinder s. R. 478, 479.

d) Vorrechtseinräumung für mütterliche Erbgelder durch den Theilungspfleger s. R. 624.

e) Erstreckung der Vorrechtseinräumung auf künftig zuzuschreibende Parzellen s. R. 107.

f) Nichtbefugniß der landschaftlichen Syndici zur Beurkundung von Vorrechtseinräumungen s. R. 54.

3. Löschung.

A. Quittung und Löschungsbewilligung.

a. Legitimation des Gläubigers[1]).

R. 259. **Löschungsbewilligung des Fiduziarerben.**

259. Der Fiduziarerbe ist, soweit das Testament ihn nicht in der Verfügung beschränkt, oder die Nacherben Dispositionsbeschränkungen im Grundbuch haben eintragen lassen, zur alleinigen Löschungsbewilligung Betreffs der Nachlaßhypotheken legitimirt[2]).

B. v. 5. April 1882 (III, 185) Dirschau, Danzig.

A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471.

R. 260. **Spezialfall, wenn der Fiduziarerbe in Konkurs gerathen ist.**

260. War dem Fiduziarerben das Recht der freien Verfügung über die Substanz testamentarisch beigelegt, so ist, wenn er in Konkurs verfällt, der Konkursverwalter zur Löschungsbewilligung Betreffs der Nachlaßhypotheken legitimirt[3]).

B. v. 16. Februar 1885 (V, 182) Wronke, Posen.

A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471; Konk.-O. §§ 1, 5.

R. 261. **Löschungsbewilligung des Prälegatars.**

261. Ein Miterbe, welchem testamentarisch alle ausstehenden Forderungen „zur freien Verfügung" vermacht sind, ist nach A.L.R. in Bezug hierauf im Verhältniß zu den übrigen Erben als bloßer Legatar anzusehen. Zur Ertheilung löschungsfähiger Quittung Betreffs einer Nachlaßhypothek ist er deshalb nicht allein, sondern nur mit Einwilligung sämmtlicher eingesetzter Erben legitimirt.

B. v. 10. August 1885 (VI, 126) Spandau, Berlin II.

G.B.O. § 85; A.L.R. I, 12 § 263.

R. 262. **Löschungsbewilligung des Universalerben im Falle eines angeordneten Partitionslegates.**

262. Der testamentarisch ernannte Universalerbe ist zur alleinigen Quittungsleistung über die Nachlaßhypotheken auch

---

[1]) Betreffs des Verfügungsrechtes des Gläubigers vgl. auch die entsprechenden Grundsätze über die Abtretung (R. 236 ff.), sowie die R. 479—485 wegen der Legitimation des Vaters zur Löschungsbewilligung für Kapitalien der Kinder; s. auch ferner R. 189 ff.

[2]) Vgl. R. 157, 177, 178, 238, 260 u. 686 ff. mit Anm.

[3]) Siehe die vorstehende Anm. u. R. 715.

dann legitimirt, wenn im Testament bestimmt ist, daß er den reinen (nach Abzug von Schulden und Legaten verbleibenden) Nachlaß mit anderen Personen nach Quoten theilen soll (s. R. 695).

B. v. 25. Juni 1883 (IV. 192) Elsterwerda, Torgau.

A.L.R. I, 12 §§ 254—258, 353 ff., 518, 520, I, 4 §§ 65, 70.

R. 263. Löschungsbewilligung des nach dem Testament zum Zahlungsempfange befugten Miterben.

263. Ist im Testament ein Miterbe ermächtigt, die Nachlaßgrundstücke zu verkaufen und über das gelöste Kaufgeld zu verfügen, so ist er auch, falls er das Kaufgeld von Nachlaßgrundstücken hypothekarisch auf den Namen sämmtlicher Erben eintragen läßt, zur alleinigen Quittungsleistung über die betreffende Hypothek legitimirt.

B. v. 22. November 1881 (II, 138) Mogilno, Gnesen.

G.B.O. § 94; A.L.R. I, 13 § 108.

R. 264. Löschungsbewilligung des überlebenden Ehegatten bei testamentarischem Verwaltungsrecht.

264. Die testamentarische Anordnung, daß „der überlebende Ehegatte bis zu seinem Tode in unbeschränktem Besitz und Verwaltung des ganzen Vermögens bleiben soll“, legitimirt denselben gleichwohl nicht zur Löschungsbewilligung Betreffs der Nachlaßhypotheken (s. R. 696).

B. v. 20. Juli 1881 (II. 133) Meseritz.

A.L.R. I, 14 §§ 109 ff.

R. 265. Hypothek für mehrere Berechtigte. Löschung von Antheilen[1]).

265. a) Die Frage, ob bei einer Mitberechtigung Mehrerer an einer Hypothek den Einzelnen bestimmte Antheile beizumessen sind, oder ob vielmehr ein gemeinschaftliches Recht Aller anzunehmen, ist zunächst nach dem der Mitberechtigung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen. Die Präsumtion des § 2 I, 17 A.L.R. hat dabei nicht unbedingt maßgebende Bedeutung.

b) Führt diese — regelmäßig für die Instanz der weiteren Beschwerde bindende — Auslegung dahin, daß ein gemeinschaftliches Recht Aller anzunehmen ist, so kann über jeden Theil der Hypothek nur von den Berechtigten gemeinschaftlich verfügt werden. Ist vom Antheile eines der Berechtigten ein Betrag gepfändet und überwiesen, so kann gleichwohl auf Grund der Quittung des Assig-

---

[1]) Siehe auch R. 240.

natars die Löschung dieses Betrages nicht verlangt werden, vielmehr muß zunächst die Auseinandersetzung der Mitberechtigten herbeigeführt werden, bei der sich erst zeigt, ob der gepfändete Antheil überhaupt die Höhe des überwiesenen Betrages erreicht.

B. v. 21. Mai 1883 (IV, 197) Schildberg, Ostrowo.

A.L.R. I, 17 § 2, I, 5 § 450.

R. 266. **Löschungsbewilligung Seitens eines ohne seinen Willen eingetragenen Assignatars.**

266. Zur Löschung einer Hypothek genügt nicht, wie bei den Lasten der zweiten Abtheilung, die Löschungsbewilligung des „eingetragenen Berechtigten"; das Gesetz verlangt vielmehr die „von dem Gläubiger" ertheilte Bewilligung. Wenn der eingetragene Berechtigte selbst erklärt, daß er niemals Gläubigerrechte an der in der Person eines Anderen entstandenen Hypothek gehabt habe, so ist seine Bewilligung keine hinreichende Grundlage für die Löschung[1].

B. v. 24. August 1885 (VI, 134) Rotenburg, Cassel.

G.B.O. §§ 93, 94.

R. 267. **Löschungsbewilligung, wenn die Hypothek aus einem Vertrage zu Gunsten Dritter eingetragen ist.**

267. Gläubiger aus der ersten Eintragung einer Hypothek wird derjenige, für welchen sie bewilligt ist. Dieser gilt im Grundbuchverkehr als Gläubiger, gleichviel ob ihm in der That schon volles persönliches Gläubigerrecht zusteht oder nicht. Wenn deshalb die Kontrahenten eines Kaufvertrages einen Theil des Kaufgeldes einem Dritten überweisen und sofort auf dessen Namen eintragen lassen, so legitimiren sie den Letzteren als die aus der Eintragung berechtigte Person, ohne deren Zustimmung die Löschung nicht erfolgen darf. Die Kontrahenten sind nicht legitimirt, die Löschung der Hypothek auf Grund einer unter ihnen getroffenen neuen Ver-

[1]) Der Fall war folgender: Eingetragen war eine Kaufgelderforderung des R und zwar als „überwiesen dem W". W hatte die Löschung mit dem Bemerken bewilligt, daß er niemals eine derartige Ueberweisung angenommen habe, daß die Eintragung ohne sein Wissen und ohne seinen Willen geschehen sei, und daß er niemals Rechte daraus hergeleitet habe.

Der obige R. dürfte nur mit der Einschränkung zu verstehen sein, welche die oben gesperrt hervorgehobenen Worte ergeben. Auf den Fall einfacher Eintragung einer Hypothek auf den Namen einer Person, welche in Wahrheit kein Recht an der Hypothek erlangt, dürfte er trotz der allgemeinen Fassung des ersten Satzes nicht auszudehnen sein, da nicht ersichtlich ist, wie sonst zur Löschung einer solchen Hypothek überhaupt zu gelangen sein möchte. Vgl. auch den folgenden R. 267.

einbarung zu verlangen, in welcher sie erklären, daß der Assignatar dem Vertrage nicht beigetreten sei, und daß sie den Wegfall der Hypothek verabredet hätten und deren Löschung bewilligten (vgl. aber den vorhergehenden R. 266).

B. v. 5. April 1886 (VI, 135) Konitz.
E.E.G. §§ 23, 37; G.B.O. § 94.

R. 268. Löschung auf Grund einer Quittung über das Kapital. Möglichkeit von Zinsrückständen für frühere Berechtigte.

268. Der Gläubiger hat Betreffs etwaiger Zinsrückstände nicht eine selbstständige Hypothek. Ist das Hypothekenkapital durch Cession an eine andere Person gediehen, so ist die Löschung der Hypothek nur von der Bewilligung des Erwerbers abhängig; eine Bewilligung anderer, möglicher Weise mit Zinsrückständen noch betheiligter Gläubiger ist nicht erforderlich.

B. v. 26. Juni 1882 (III, 184) Marienwerder, Graudenz.
G.B.O. § 94.

R. 269. Löschungsbewilligung des Cedenten im Falle einer nicht angenommenen und nicht eingetragenen Cession.

269. Die Löschungsbewilligung des sonst legitimirten Inhabers einer Post wird dadurch nicht wirkungslos, daß sich auf der Hypothekenurkunde eine Cession an einen Dritten befindet, welche weder angenommen, noch im Grundbuch eingetragen ist. Dies gilt insbesondere für Cessionen, die unter der Herrschaft des älteren Hypothekenrechtes erfolgt sind und hat durch § 80 G.B.O. keine Aenderung erlitten.

B. v. 21. November 1881 (II, 142 u. 144) Leobschütz, Ratibor.
G.B.O. § 80; A.L.R. I, 11 § 393; G. v. 24. Mai 1853 (G.S. S. 521) § 31.

R. 270. 271. Quittung des Vormundes, falls kein Gegenvormund bestellt ist[1]).

270. Der Grundbuchrichter darf auf die Quittung des Vormundes allein eine Mündelhypothek nur dann löschen, wenn einer der Ausnahmefälle vorliegt, in welchen auch beim Vorliegen einer Vermögensverwaltung kein Gegenvormund bestellt zu werden braucht, bezw. wenn dem Vormunde die allgemeine Ermächtigung zur Einziehung von Kapitalien ohne Genehmigung des Gegenvormundes

---

[1]) Mit den R. 270, 271 steht R. 244 in Widerspruch; vgl. auch R. 557 bis 559.

ertheilt ist. Die bloße Thatsache, daß kein Gegenvormund bestellt ist, legitimirt den Vormund zur selbstständigen Quittungsleistung nicht.

B. v. 17. September 1883 (IV, 82) Oelde, Bielefeld.

„ „ 18. April 1887 (VII, 43) Carolath, Glogau.

V.O. §§ 26, 41, 47.

271. Auch die Bescheinigung des Vormundschaftsrichters, daß ein Gegenvormund nicht bestellt sei, kann zur Löschung auf bloße Bewilligung des Vormundes für den Grundbuchrichter nicht genügen, solange nicht auch vom Vormundschaftsrichter der Grund angegeben ist, weshalb er mit Hinsicht auf die vorzunehmende Löschungsbewilligung von der Ernennung eines Gegenvormundes Abstand genommen hat, und solange nicht in der Bestallung die positive Ermächtigung zu einseitigen Akten des § 41. V.O. ertheilt ist (widersprechend R. 244).

B. v. 4. April 1887 (VII, 123) Halle a./S.

G.B.O. § 46; V.O. §§ 26, 41, 47.

R. 272. **Quittung über Hypotheken städtischer Sparkassen.**

272. Hypotheken, welche für städtische Sparkassen eingetragen sind, sind auf Quittung des Magistrates zur Löschung zu bringen [1]).

B. v. 24. Oktober 1881 (II, 78) Schmiedeberg, Torgau.

Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) § 56; Sparkassenreglement v. 12. Dezember 1838 (G.S. 1839 S. 5).

R. 273. **Quittung katholischer Kirchenvorstände. Erforderniß höherer Genehmigung.**

273. Wenngleich eine Quittung des Hypothekengläubigers dem Eigenthümer die Legitimation giebt, dieselbe in gleicher Weise zu benutzen, wie eine Cession, so ist deshalb die Quittung doch lediglich ein Bekenntniß der erfolgten Zahlung, nicht aber ein Geschäft über Veräußerung der Hypothek. Katholische Kirchenvorstände bedürfen deshalb zur Quittungsleistung keiner Autorisation der geistlichen Oberen, wenn nicht besondere Umstände die Auffassung geboten erscheinen lassen, daß es sich bei der Einziehung des Kapitals um etwas Anderes als um einen Akt der laufenden Verwaltung handelt.

B. v. 14. Februar 1881 (II, 150) Gesecke, Paderborn.

E.E.G. §§ 63 ff.; A.L.R. II, 11 §§ 218, 623 ff., II, 6 § 153; G. v. 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) §§ 47, 48, 58.

---

[1]) Vgl. auch R. 12, 13, 242.

R. 274. 275. Quittungen katholischer Domkapitel. Erforderniß staatlicher Genehmigung.

274. Nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 bedürfen katholische Domkapitel zur Einziehung von Kapitalien der von ihnen verwalteten Stiftungen einer Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in dem Falle, wenn die Einziehung nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt. Bei Anwendung dieser Vorschrift sind die Grundbuchbehörden nicht berufen, durch eigene Kognition festzustellen, ob der Fall einer Einziehung zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; sie sind vielmehr in allen Fällen die Beibringung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu fordern berechtigt (widersprechend R. 275).

B. v. 12. Juni 1882 (III, 187) Ahaus, Münster.
G.B.O. § 46; G. v. 7. Juni 1876 (G.S. S. 149) § 2 Nr. 3.

275. Bei Quittungen der katholischen Domkapitel über Hypothekenkapitalien (s. R. 274) haben die Grundbuchbehörden auch die Kognition darüber zu üben, ob der Fall einer Einziehung zur zinsbaren Wiederbelegung vorliegt, und ob die staatliche Genehmigung sonach entbehrlich ist oder nicht. Die Grundbuchbehörden sind nicht berechtigt, für diese Feststellung ausschließlich urkundliche Nachweise im engeren Sinne, wie für unmittelbare Grundlagen der Eintragung, insbesondere nicht eine Bescheinigung der staatlichen Aufsichtsbehörde darüber, daß die Einziehung zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt sei, zu fordern. Vielmehr sind sie verpflichtet, hierbei alle Nachweise zu würdigen, welche von den Betheiligten beigebracht werden, aus der Gesammtheit derselben unter Anwendung des richterlichen Ermessens die zuverlässig erscheinenden Schlüsse zu ziehen und diesen Folge zu geben (widersprechend der vorhergehende R. 274.)

B. v. 21. Mai 1883 (IV, 194) Nimptsch, Schweidnitz.
G.B.O. § 46; G. v. 7. Juni 1876 (G.S. S. 149) § 2 Nr. 3.

b) Erfordernisse der Quittung und Löschungsbewilligung.

R. 276. Wesentlicher Inhalt der Quittung.

276. Die Quittung braucht eine besondere Kundgebung darüber, daß sie derjenigen Person gegenüber, welche als die zahlende bezeichnet wird, abgegeben wird, nicht zu enthalten. Ebenso wenig braucht derjenige, welcher im Besitze der Quittung ist, wenn er von derselben Gebrauch macht, den Nachweis der an ihn erfolgten Aushändigung der Quittung zu führen.

Wenn der Gläubiger einen Theil der Hypothek an einen Dritten

abtritt und in der Abtretungsurkunde erklärt, daß ihm der Rest der Hypothek vom Eigenthümer bezahlt sei, so darf dieser vom Eigenthümer produzirten Urkunde nicht aus vorstehenden Gesichtspunkten und weil das Zahlungsbekenntniß nur eine beiläufige Aeußerung enthalte, die Bedeutung einer Quittung abgesprochen werden.

B. v. 20. Dezember 1880 (II, 155) Neisse.
O.B.O. § 94 Nr. 1; A.L.R. I, 16 §§ 86, 104.

R. 277. **Löschungsbewilligung der eigenen Ehefrau. Form. Prüfungsrecht des Grundbuchrichters.**

277. Der Grundbuchrichter ist berechtigt der Löschungsbewilligung einer Ehefrau die Beachtung deshalb zu versagen, weil dieselbe als zu Gunsten des eigenen Ehemannes ergangen, der gerichtlichen Form bedürft hätte. Hierin liegt kein Mangel der Löschungsbewilligung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes, sondern eine Verneinung der Rechtsgültigkeit der Löschungsbewilligung selbst (s. R. 458.).

B. v. 9. Juni 1881 (II, 154) Neuhaldensleben, Magdeburg.
G.B.O. § 46; A.L.R. II, 1 §§ 198 ff.

B. Löschungsantrag.

R. 278. **Legitimation eines Miteigenthümers zum Antrage.**

278. Der einzelne Miteigenthümer ist zum Löschungsantrage Betreffs einer auf dem ganzen Grundstücke haftenden Hypothek nicht befugt, wenn die Unterlagen seines Antrages nicht klar stellen, daß durch die Löschung die Rechte der übrigen Miteigenthümer nicht beeinträchtigt werden.

B. v. 28. Mai 1883 (IV, 187) Trachenberg, Oels.
G.B.O. § 92; A.L.R. I, 5 § 450.

R. 279. **Löschungsantrag des Ehemannes bei gütergemeinschaftlicher Ehe.**

279. Bei obwaltender Gütergemeinschaft vertritt der Ehemann vermöge seines Verwaltungsrechtes die Ehefrau auch in Ansehung des Löschungsantrages wegen einer auf dem gemeinschaftlichen Grundstücke haftenden Hypothek. Ein solcher Antrag ist deshalb als von beiden Eheleuten gestellt anzusehen.

B. v. 5. März 1883 (III, 177) Riesenburg, Elbing.
G.B.O. § 92; A.L.R. II, 1 §§ 377—379.

R. 280. **Löschungsanträge Namens des Fiskus.**

280. Löschungsanträge liegen außer dem Bereiche der laufenden Verwaltung. Zur Stellung solcher Namens des Eisenbahn-

Fiskus sind deshalb nicht die Eisenbahn-Direktionen, sondern nur der Ressortminister befugt.

B. v. 19. September 1881 (II, 76) Berlin I.

A.E. v. 24. November 1879 (Min.-Bl. d. i. V. 1880 S. 84).

R. 281—284. **Der Löschungsantrag auf Grund von Quittungen zu Gunsten des Vorbesitzers.**

281. Auf Grund einer dem Vorbesitzer ertheilten Quittung kann der eingetragene Eigenthümer die Löschung nur verlangen, wenn er klarstellt, daß dieselbe das Recht des Vorbesitzers — welcher an sich zur Verfügung über die Post fortgesetzt befugt bleibt [1]) — nicht verletzt.

B. v. 21. März 1881 (II, 147) Neisse.

E.E.G. §§ 63—66.

282. Die vorgedachte Klarstellung (R. 281) ist erfolgt, wenn der Eigenthümer durch Vorlegung des Kaufvertrages nachweist, daß der Vorbesitzer ihm gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, die Hypothek zur Löschung zu bringen. Wenn er außerdem noch die Hypothekenurkunde über die Post vorlegt [2]), so hat er damit nachgewiesen, daß auch thatsächlich der Vorbesitzer über die Post nicht anderweit verfügt hat, und sein Antrag auf Löschung ist begründet.

B. v. 7. Februar 1881 (II, 148) Neisse.

E.E.G. § 64.

283. a) Zur Begründung des Löschungsantrages des Eigenthümers ist nur eine Erklärung des Gläubigers erforderlich, welche klarstellt, daß er befriedigt sei oder die Löschung bewillige. Wird eine solche Erklärung beigebracht, so darf der Grundbuchrichter dieselbe im Interesse eines Vorbesitzers nur dann beanstanden, wenn aus den Unterlagen des Antrages festgestellt ist, daß der Vorbesitzer die Rechte eines Cessionars der Hypothek [3]) erlangt hat.

b) Eine Feststellung dieser Art kann nicht getroffen werden, wenn der zeitige Eigenthümer eine Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat und eine Quittung vorlegt, in welcher der Gläubiger bezeugt, daß die Zahlung „für den Vorbesitzer" und

---

[1]) Vgl. R. 299, 304.

[2]) Wie es bei einer nicht instrumentirten Post zu halten, ist in der Entscheidung nicht ausgesprochen.

[3]) Vgl. R. 292 ff.

zu einer Zeit als Letzterer nicht mehr Eigenthümer, — wenngleich noch Personalschuldner der Hypothek — war, geleistet worden sei.

B. v. 5. Mai 1884 (V, 183) Zeitz, Naumburg.

E.E.G. § 63; G.B.O. § 94.

284. a) Die Löschung einer Post auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers kann auf eine dem Vorbesitzer unter der Herrschaft des älteren Hypothekenrechtes ertheilte Quittung nicht erfolgen (s. R. 301 u. 304).

b) Auch der Umstand, daß der eingetragene Eigenthümer im Kaufvertrage die Hypothek nicht übernommen hat, berechtigt ihn nicht zum Löschungsvertrage.

B. v. 28. März 1881 (II, 142) Leobschütz, Ratibor.

Anh. § 52 zu § 484 I, 16 A.L.R. Deklaration v. 3. April 1824 (G.S. S. 77); Einl. z. A.L.R. § 14.

C. Einzelheiten der Löschung.

R. 285. Löschung persönlicher Eigenthumseinschränkungen, die als Hypotheken eingetragen sind.

285. Fällt ein Recht seiner Natur nach unter die „persönlichen, unvererblichen Einschränkungen des Eigenthums" im Sinne des § 102 G.B.O., so ändert der Umstand, daß das Recht vom Grundstückseigenthümer persönlich übernommen, und Hypothek dafür bestellt ist, und daß die Eintragung in Abth. III. erfolgt ist, die Natur des Rechtes nicht. Eine solche Post ist vielmehr auch dann der Löschung nach Maßgabe des § 102 G.B.O. unterworfen (vgl. R. 217. 218).

B. v. 1. März 1880 (I, 144) Konitz.
„ „ 2. Mai 1883 (IV, 206) Bentschen, Meseritz.

G.B.O. § 102.

R. 286—288. Löschung von Nießbrauchsrechten an Hypotheken.[1]

286. Der § 102 G.B.O. bezieht sich nur auf Rechte, die das Eigenthum am Grundstücke beschränken und auf Antrag des Eigenthümers gelöscht werden, nicht aber auf Nießbrauchsrechte an Hypotheken. Für Löschung der letzteren ist vielmehr § 117 G.B.O. maßgebend.

B. v. 31. August 1880 (I, 145) Wirsitz, Schneidemühl.

G.B.O. §§ 91, 102, 117.

287. Bei der allgemeinen Fassung des § 102 G.B.O. ist derselbe auch auf Nießbrauchsrechte zu beziehen. Es unterliegen deshalb auch Nießbrauchsrechte an Hypotheken der Löschung nach

[1]) Der R. 286 einerseits und die R. 287, 288 stehen miteinander in Widerspruch.

Maßgabe des § 102 G.B.O., ohne daß es der Bewilligung der Erben des Nießbrauchers bedarf.

B. v. 14. April 1881 (II, 160) Magdeburg.
G.B.O. §§ 102, 117.

288. Der § 102 G.B.O. bezieht sich auch auf Nießbrauchsrechte an Hypotheken. Ist nach dieser Vorschrift der Nießbrauch zur Löschung reif, so genügt zur Löschung der Hypothek selbst die Bewilligung des Kapitalsgläubigers. Es ist gegen dessen Legitimation kein Bedenken daraus zu entnehmen, daß ein Theil der — möglicherweise vorhandenen — Zinsrückstände nicht dem quittirenden Kapitalsgläubiger, sondern den Erben des Nießbrauchers zustehen würde[1].

B. v. 26. Juni 1882 (III, 184) Marienwerder, Graudenz.
G.B.O. §§ 94, 102.

R. 289. **Löschung von Arresten, die zwischen dem Datum der Cession und der Eintragung der Letzteren eingetragen sind.**

289. Der Cessionar, welcher eine mit Arrestvermerken beschwerte Post auf sich umschreiben läßt, ist nicht befugt, die Löschung der Arreste beim Grundbuchrichter deshalb zu verlangen, weil das Datum der Cession älter sei als die Arreste, und weil die Eintragung der Letzteren zu Unrecht ohne Vorlegung der Hypothekenurkunde erfolgt sei. Die bestehende Kollision ist vielmehr lediglich im Prozeßwege zur Entscheidung zu bringen.

B. v. 12. Juni 1883 (IV, 190) Czarnikau, Schneidemühl.
E.E.G. § 49.

R. 290. 291. **Versehentliche Löschungen**[2].

290. Die Löschung auf Grund der Bewilligung einer Person, die zwar als Assignatar der Hypothek eingetragen ist, aber nach ihrer eigenen Erklärung keine Gläubigerrechte an der Hypothek erworben hat (vgl. R. 266), ist auf ein Versehen des Grundbuchrichters zurückzuführen und rechtfertigt die Wiedereintragung der Hypothek.

B. v. 24. August 1885 (VI, 134) Rotenburg, Cassel.
G.B.O. §§ 94, 118.

291. Der Grundbuchrichter, welcher eine Hypothek auf die vom Eigenthümer selbst als Generalbevollmächtigten des Gläubigers er-

---

[1]) Wegen der Nichtberücksichtigung der älteren Zinsrückstände vgl. auch R. 268.

[2]) Vgl. auch R. 117—123.

theilte Löschungsbewilligung löscht, begeht ein Versehen, welches die Wiedereintragung der Hypothek rechtfertigt [1]).

B. v. 20. März 1882 (III, 178) Amtsgericht? Landgericht Duisburg. G.B.O. §§ 37, 46, 118; A.L.R. I, 13 §§ 5, 6, 21 ff., 63, 85 ff., I, 5 § 1.

— **Uebersicht zerstreut aufgenommener Grundsätze über die Löschung.**

a) Löschung von Arresten und einstweiligen Verfügungen s. R. 374. 375.
b) Löschung in Folge der Zwangsversteigerung s. R. 386. 387.
c) Vertretung der Löschungsinteressenten durch denselben Bevollmächtigten in Kollisionsfällen s. R. 393—396.
d) Löschungsbewilligung des Vaters für Kindervermögen s. R. 479—485.
e) Legitimation des Testamentsvollstreckers zu Löschungsanträgen s. R. 201; vgl. auch R. 158.

4. Die Succession des Eigenthümers in getilgte Hypotheken (Eigenthümer-Hypothek).

A. Geltendes Recht.

R. 292. **Erfordernisse der Quittung und Löschungsbewilligung. Person des Zahlenden.**

292. Eine Quittung oder Löschungsbewilligung, welche den Eigenthümer zur Verfügung über die Hypothek legitimiren soll, muß ergeben, daß ihm gegenüber der seitherige Gläubiger sich zur Zahlung oder sonstigen Tilgung der Hypothek urkundlich bekannt hat. Eine Quittung, die nur das Bekenntniß der Zahlung ohne Benennung des Zahlungsleisters enthält, legitimirt den Eigenthümer zur Verfügung nicht.

B. v. 12. Januar 1880 (I, 132) Guttentag, Oppeln.
E.E.G. §§ 63 ff.

R. 293. **Zeit der Zahlung. Entbehrlichkeit einer bezüglichen Angabe.**

293. Es genügt, daß Quittung und Löschungsbewilligung den eingetragenen Eigenthümer als die zahlende Person bezeichnet. Eine weitere Klarstellung des thatsächlichen Hergangs und namentlich die Angabe des Zeitpunktes der Zahlung verlangt das Gesetz nicht. Auch zum Zwecke der Prüfung, ob zur Zeit der Zahlung der Zah-

---

[1]) Vgl. R. 393; siehe indessen auch R. 394 und die zugehörige Anm.

lende eingetragener Eigenthümer war, darf diese Angabe nicht gefordert werden, sofern dieses Eigenthum zur Zeit der Quittungsleistung bestand.

B. v. 12. März 1883 (III, 172) Wreschen, Gnesen.

E.E.G. §§ 63, 64.

R. 294. **Entbehrlichkeit der Aufdeckung des der Löschungsbewilligung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses.**

294. Die bloße Löschungsbewilligung, wenn sie von dem eingetragenen Gläubiger dem eingetragenen Eigenthümer ertheilt ist, legitimirt den Letzteren zur Verfügung über die Hypothek auch dann, wenn die Löschungsbewilligung nicht ersehen läßt, ob die Forderung bezahlt oder auf andere Weise getilgt, und von wem und in welcher Absicht dieses geschehen ist. Diese Momente berühren nicht die Löschungsbewilligung an sich, sondern nur das ihr zu Grunde liegende Rechtsgeschäft und berechtigen deshalb den Grundbuchrichter nicht zur Beanstandung (vgl. aber R. 295).

B. v. 14. November 1887 (VII, 120) Insterburg.

E.E.G. §§ 63, 64; G.B.O. § 46.

R. 295. **Tilgung durch einen anderen als den eingetragenen Eigenthümer. — Prüfungsrecht des Grundbuchrichters.**

295. a) Die Befugnisse des § 64 E.E.G. (Umschreibung oder Verfügung über die Post) hat der eingetragene Eigenthümer nur, wenn er selbst (oder ein Dritter für ihn) die Forderung getilgt hat, nicht aber, wenn diese Tilgung vom Vorbesitzer für sich selbst erfolgt ist.

b) Der Grundbuchrichter ist allerdings, wenn der Eigenthümer eine ihm ertheilte abstrakte Löschungsbewilligung präsentirt, nicht befugt, die Klarlegung des zum Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisses zu fordern. Ist dagegen die Löschungsbewilligung nicht abstrakt, sondern unter gleichzeitiger Darlegung der Umstände ertheilt, welche die Erklärung veranlaßt haben, so hat der Grundbuchrichter zu prüfen, ob die materiellen Erfordernisse des Verfügungsrechtes des Eigenthümers vorliegen.

c) Wenn deshalb der eingetragene Eigenthümer, der das Grundstück unter Garantie der Hypothekenfreiheit gekauft hat, Betreffs einer vom Vorbesitzer bestellten Hypothek eine Löschungsbewilligung der Erben des Gläubigers dahin vorlegt, daß sie wegen dieser Hypothek im Nachlasse keine Nachrichten vorgefunden haben, daß die Hypothek sonach ohne Zweifel abgetragen sei, daß sie keine Ansprüche

an dieselbe mehr machen und die Löschung bewilligen, so ist der auf diese Urkunde gestützte Antrag auf Umschreibung der Hypothek abzulehnen.

B. v. 1. Juni 1885 (VI, 127) Ahaus, Münster.

E.E.G. §§ 63, 64; G.B.O. § 46.

R. 296. **Existenz einer persönlichen Forderung als Voraussetzung der Eigenthümer-Hypothek. Prüfungsrecht des Grundbuchrichters.**

296. a) Das Verfügungsrecht des eingetragenen Eigenthümers über eine Hypothek setzt voraus, daß er dieselbe getilgt hat. Ueber eine Hypothek, deren zu sichernde persönliche Forderung überhaupt nicht existent geworden ist, erlangt der eingetragene Eigenthümer durch eine Löschungsbewilligung keine Verfügung [1]).

b) Auch wenn der eingetragene Eigenthümer auf Grund dieser Löschungsbewilligung die Post abtritt, ist der Antrag des Cessionars auf Umschreibung abzulehnen, falls sich aus den zur Begründung des Antrages vorgelegten Urkunden ergiebt, daß dem Cessionar die Nichtexistenz der persönlichen Forderung bekannt war.

B. v. 20. März 1882 (III, 176) Striegau, Schweidnitz.

E.E.G. §§ 38, 63, 64; G.B.O. § 46; A.L.R, I, 20 § 8.

R. 297. **Löschungsfähigkeit einer Post auf Grund eines Ausschluß-Urtheils.**

297. a) Die Eigenthümer-Hypothek ist durch das Gesetz nicht dahin erweitert, daß der Eigenthümer über jede löschungsfähige Post durch Cession weiter verfügen könne. Ein über die Post erwirktes Ausschlußurtheil, welches ausspricht, daß alle diejenigen, welche Ansprüche auf die Post besitzen, solche aber nicht angemeldet haben, mit denselben ausgeschlossen werden, und daß die Post gelöscht werden könne, legitimirt den Eigenthümer zu anderweiter Verfügung über die Post nicht.

b) Ob ein solches Ausschlußurtheil dazu bestimmt ist, die Legitimation eines Prätendenten der Hypothek zu führen oder zu ergänzen, dergestalt, daß dieser durch das Urtheil legitimirt wird, vermöge seiner Quittung eine Eigenthümer-Hypothek zu begründen, ist eine Frage der Auslegung des Urtheils. In dem Wortlaute eines Ausschlußurtheils der obigen Art ist eine derartige Entscheidung nicht enthalten.

B. v. 9. November 1885 (VI, 108) Ahaus, Münster.

E.E.G. §§ 63, 64.

---

[1]) Uebereinstimmend: R.G.U. (I. Hilfssenat) v. 17 Dezember 1880 (Entsch. Bd. 3 S. 266).

R. 298. **Tilgung einer Gesammthypothek durch einen der mehreren Eigenthümer.**

298. Wird eine Gesammthypothek vom Eigenthümer eines der Pfandgrundstücke bezahlt und auf diesem Grundstücke zur Löschung gebracht, so steht diesem Eigenthümer kein Recht zu, über die Forderung seinerseits weitere Verfügung zu treffen, und es ist mit der Forderung kein Hypothekenrecht mehr verbunden [1].

B. v. 6. Dezember 1880 (II, 162) Erfurt.
E.E.G. § 42.

R. 299. **Erhaltung des Successionsrechtes bei Veräußerung des Grundstücks.**

299. Die aus der Abzahlung einer Hypothek dem zahlenden Eigenthümer erwachsenden Rechte werden durch eine spätere Veräußerung des Grundstücks nicht berührt. Auch nach dieser bleibt der frühere Eigenthümer zur Abtretung berechtigt. Es ist unstatthaft, daß der Grundbuchrichter der Eintragung dieser Abtretung „einen Vorbehalt der Rechte der durch die Umschreibung etwa benachtheiligten Interessenten" beifügt.

B. v. 23. Februar 1880 (I, 131) Danzig.
E.E.G. § 64.

— **Succession in Hypotheken über Inhaberpapiere, die vor dem 1. Oktober 1872 eingetragen sind** s. R. 303.

B. Aelteres Recht.

R. 300. 301. **Umfang der Anwendbarkeit des älteren Rechts.**

300. Die Frage, ob der eingetragene Eigenthümer, der über quittirte Hypotheken verfügen will, den Erwerb derselben genügend nachgewiesen hat, ist nach der Gesetzgebung zu beurtheilen, unter deren Herrschaft der Erwerb erfolgt ist.

B. v. 12. Januar 1880 (I, 132) Guttentag, Oppeln.
Einl. z. A.L.R. § 14.

301. Die Rechte, welche der eingetragene Eigenthümer durch Zahlung einer Hypothek unter der Herrschaft des älteren Rechtes

---

[1] Das Reichsgericht hat inzwischen in konstanter Rechtsprechung den entgegengesetzten Grundsatz sanktionirt. Urth. des II. Hilfssenats v. 25. Nov. 1880 (Entsch. Bd. 3 S. 259), des V. Civilsenats v. 1. Februar 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 307), v. 13. Juli 1883 (Rassow-Küntzel Bd. 26 S. 1129) u. v. 12. Mai 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 164).

erworben hat, sind auch unter der Herrschaft der Gesetze vom 5. Mai 1872 nach dem älteren Recht zu beurtheilen.

B. v. 28. März 1881 (II, 142) Leobschütz, Ratibor.

Einl. z. A.L.R. § 14.

R. 302. Erfordernisse der Quittung. Bezeichnung des Zahlungsleisters.

302. Nach der Gesetzgebung vor dem 1. Oktober 1872 legitimirt eine Quittung den Eigenthümer zur Verfügung über die quittirte Post nur dann, wenn der Quittung zu entnehmen ist, daß die quittirte Zahlung von ihm geleistet worden ist [1]).

B. v. 12. Januar 1880 (I, 132) Guttentag, Oppeln.

Deklaration v. 3. April 1824 (G.S. S. 77).

R. 303. Succession in Hypotheken über Inhaberpapiere.

303. a) Nach dem vor dem 1. Oktober 1872 geltenden Rechte fand die Succession des Eigenthümers auch bei Hypotheken über Darlehnsforderungen in Inhaberpapieren statt.

b) Dieser Rechtszustand ist bezüglich der vor dem 1. Oktober 1872 eingetragenen Hypotheken durch die neuere Gesetzgebung nicht geändert. Der Eigenthümer ist deshalb auch auf Grund einer unter dem neueren Recht ertheilten Quittung zur Verfügung über derartige Hypotheken legitimirt.

B. v. 12. März 1883 (III, 172) Wreschen, Gnesen.

E.E.G. §§ 63—67; A.L.R. I, 11 § 652; Anh. § 52 zu § 484 I, 16 ebda.; Deklaration v. 3. April 1824 (G.S. S. 77).

R. 304. Erhaltung des Successionsrechtes bei Veräußerung des Grundstücks.

304. Das durch die Zahlung und Quittung unter der Herrschaft des älteren Rechts vom Eigenthümer erworbene Verfügungsrecht über die Post geht demselben durch eine spätere Veräußerung des Grundstücks nicht verloren und wird nicht mit dem Eigenthum auf den neuen Erwerber übertragen [2]).

B. v. 28. März u. v. 21. November 1881 (II, 142. 144) Leobschütz, Ratibor.

Anh. § 52 zu § 484 I, 16 A.L.R.; Deklaration v. 3. April 1824 (G.S. S. 77).

---

[1]) Ebenso nach neuerem Recht; s. R. 292.

[1]) Ebenso nach neuerem Recht; s. R. 299.

5. Kautionshypothek und Vormerkung[1].

R. 305. **Unbestimmtheit der Größe des Anspruchs. Konventionalstrafe in Form von Zinseszinsen.**

305. Wenn bestehende Hypotheken abgetreten werden und dabei bedungen wird, daß für den Fall nicht pünktlicher Zinszahlung der Schuldner gewisse Prozente der rückständigen Zinsen als Konventionalstrafe zu zahlen hat[2], so stellt dies eine selbstständige, bedingte Verpflichtung dar, deren Größe zur Zeit der Eintragung unbestimmt ist, und die deshalb nur als selbstständige Kautionshypothek unter Angabe des Maximalbetrages der Belastung eingetragen werden kann.

B. v. 21. März 1887 (VII, 76) Landsberg a./W.
E.E.G. § 24.

R. 306. **Verabredung der Rückzahlung in kursfähigen Papieren.**

306. Die Abrede, daß die Rückzahlung der Hypothek nach Wahl des Gläubigers entweder in Baar oder in — dem Kurse unterworfenen — Hypothekenbriefen eines Kreditinstituts erfolgen soll und daß Letztere dabei zum Nennwerthe in Zahlung zu nehmen sind, macht den Anspruch zu einem der Größe nach unbestimmten. Derselbe kann sonach nicht als definitive, sondern nur als Kautionshypothek eingetragen werden.

B. v. 11. Dezember 1883 (IV, 172) Berlin I.
E.E.G. § 24.

R. 307. **Höchstbetrag der Kautionshypothek. Erkennbarkeit desselben aus anderen Eintragungsvermerken.**

307. Den Höchstbetrag einer Kautionshypothek muß der Eintragungsvermerk für sich deutlich ergeben; es genügt nicht, daß der Betrag mit Sicherheit aus anderen Vermerken des Grundbuchs bemessen werden kann. Im Falle des R. 305 muß deshalb die Bewilligung über die neu einzutragende Kautionshypothek den Höchstbetrag der Belastung angeben.

B. v. 21. März 1887 (VII, 76) Landsberg a./W.
E.E.G. § 24.

---

[1]) Ueber die Fälle, in denen es nicht der Form der Kautionshypothek bedarf, s. R. 226, 228, 229. — Ueber die im Wege der Zwangsvollstreckung einzutragenden Vormerkungen vgl. ferner R. 367, 372 ff.

[2]) Wegen der Zulässigkeit solcher Abreden in gewissen Fällen s. R. 230.

R. 308. **Angabe des Höchstbetrages Betreffs der Nebenleistungen.**

308. Der § 24 E.E.G. fordert nur für die Kapitalbelastung die Angabe des Höchstbetrages und ist auf die Nebenforderungen als solche, insbesondere auf Verzugszinsen überhaupt nicht zu beziehen.

B. v. 28. März 1887 (VII, 143) Berlin I.

E.E.G. § 24.

R. 309. **Schuldgrund. Spezialisirung desselben. Prüfungsrecht des Grundbuchrichters.**

309. a) Es ist ein genügender Schuldgrund, wenn wegen aller Forderungen, welche der Gläubiger an den Schuldner hat oder künftig erwerben wird, Kautionshypothek bestellt wird. Die Angabe eines besonderen Schuldgrundes kann nicht verlangt werden.

b) Der Grundbuchrichter ist nicht berechtigt, den Antrag auf Eintragung einer Kautionshypothek deshalb zurückzuweisen, weil die Kautionsbestellung in mangelhafter Weise erfolgt sei, z. B. weil sie den Schuldgrund nicht genügend spezialisire.

B. v. 23. Februar 1885 (V, 159) Hettstedt, Halle.

E.E.G. §§ 19, 24; G.B.O. § 46; A.L.R. I, 14 §§ 178, 497, I, 20 § 14.

R. 310. **Umschreibung der Kautionshypothek in eine definitive Hypothek. Eintragung von Zinsen für die Letztere.**

310. Sobald die Kautionshypothek, wenn auch zu ihrem Höchstbetrage, in eine definitive Hypothek umgeschrieben ist, steht dem Eigenthümer zu, einen Zinssatz bis zu 5 Prozent nach Maßgabe des § 25 des E.E.G. zu der Hypothek eintragen zu lassen. Er ist auch befugt, dies sofort bei der Umschreibung zu thun[1]).

B. v. 16. April 1884 (V, 168) Lübbenau, Cottbus.

E.E.G. § 24, 25.

R. 311. **Umschreibung in eine definitive Hypothek bei einem dazwischenliegenden Wechsel des Eigenthümers.**

311. Hat nach Eintragung der Kautionshypothek das Eigenthum des Grundstücks gewechselt, so kann die Umschreibung in eine definitive Hypothek nicht auf die Bewilligung des neuen Eigenthümers, sondern nur auf die des ursprünglichen Kautions-

[1]) Uebereinstimmend hiermit R.G.U. (II. Hilfssenat) v. 16. Mai 1881 Entsch. Bd. 5 S. 234).

schuldners erfolgen. Dabei darf der Forderung, für welche die Kaution bestellt ist, nicht willkürlich eine Schuld des jetzigen Eigenthümers, für welche die Kaution nicht haftet, substituirt werden (s. auch R. 312).

B. v. 16. April 1884 (V, 168) Lübbenau, Cottbus.
E.E.G. § 24.

R. 312. Umschreibung der Vormerkung in gleichem Falle.

312. Nach § 89 G.B.O. erfolgt die endgültige Eintragung an Stelle einer Vormerkung auf Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war. Unter Letzterem ist — im Falle eines Eigenthumswechsels — nicht der neue, sondern der frühere Eigenthümer, gegen welchen die Vormerkung eingetragen war, zu verstehen. Ist sonach auf Grund eines Arrestbefehls eine Vormerkung eingetragen, so kann eine dem § 89 G.B.O. entsprechende Bewilligung der Umschreibung nur von dem Arrestaten ertheilt werden[1]) (s. auch R. 311).

B. v. 20. Oktober 1884 (V, 166) Belgard, Cöslin.
G.B.O. § 89.

R. 313. Umschreibung der Vormerkung in eine Hypothek. Vorlegung der Schuldurkunde.

313. Auch bei Umschreibung der Vormerkung in eine Hypothek muß die Schuldurkunde vorgelegt werden. Der Arrestbefehl,

[1]) Dem entgegen hat das Reichsgericht (III. Hilfssenat) im U. vom 13. März 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 383) die Bewilligung des Arrestaten für wirkungslos und vielmehr zur Bewilligung nach § 89 G.B.O. nur den zeitigen Eigenthümer für legitimirt erklärt. Das Kammergericht hat im obigen Beschlusse einen Widerspruch der beiden Entscheidungen nicht als vorhanden zugegeben, indem es von der Annahme ausgeht, das Reichsgericht habe die Bewilligung des neuen Eigenthümers nur für unentbehrlich erklärt, aber nicht entschieden, ob sie auch genügend sei. Die Motivirung der reichsgerichtlichen Entscheidung läßt indessen diese Auffassung nicht zu, ebenso wie es mit der Begründung der kammergerichtlichen Entscheidung nicht vereinbar erscheint, neben der Bewilligung des Arrestaten, da solche das Erforderniß des § 89 G.B.O. erfüllen soll, noch die des zeitigen Eigenthümers zu erfordern. Die Literatur faßt auch übereinstimmend die Entscheidungen als widersprechende auf. Vgl. das Nähere bei Turnau zu § 22 E.E.G. Anm. 3e (S. 375) und zu § 89 G.B.O. Anm. 2 (S. 489).

Uebrigens betraf die obige Entscheidung einen vor dem Inkrafttreten des Zw.-G. v. 13. Juli 1883 eingetragenen Arrest. Die betreffende Kontroverse ist indessen für die zwangsweise eingetragenen Vormerkungen durch die §§ 6 bis 10 des citirten Gesetzes nicht beseitigt, sondern besteht fort. Vgl. Turnau a. a. O.; Jaeckel zu § 10 Anm. 3 (S. 100); Krech-Fischer zu §§ 6, 7, 8 Anm. 10 (S. 240).

auf Grund dessen die Vormerkung eingetragen ist, und die Umschreibungsbewilligung ersetzen die Schuldurkunde nicht.

B. v. 20. Oktober 1884 (V, 166) Belgard, Cöslin.
E.E.G. § 19; G.B.O. § 122.

6. Hypothekenurkunde und Grundschuldbrief.

A. Die Briefsbildung.

R. 314. **Verzicht auf den Hypothekenbrief. Zustimmung des Eigenthümers bei nachträglicher Bildung des Briefes.**

314. Ist auf die Ertheilung des Hypothekenbriefes verzichtet, so steht dies zwar einer Cession der Hypothek nicht entgegen. Der Grundbuchrichter aber ist, falls die Eintragung der Cession verlangt wird, die Einwilligung des Eigenthümers in die nachträgliche Briefsbildung mindestens dann zu fordern berechtigt, wenn nicht das konkrete Verhältniß zwischen Eigenthümer und Gläubiger bei Begründung der Hypothek klar vorliegt und erkennen läßt, daß die nachträgliche Bildung kollidirende Interessen des Eigenthümers nicht verletzen würde[1]). Insoweit die Einwilligung des Eigenthümers hiernach erforderlich ist, kann vor deren Beibringung die Abtretung nicht eingetragen werden.

B. v. 23. Januar 1888 (VII, 145) Cosel, Ratibor.
E.E.G. § 19; G.B.O. §§ 122, 129 Abs. 2.

R. 315. **Briefsbildung bei Pfändungen. Unzulässigkeit des Verzichtes.**

315. Soll die — im Verwaltungszwangsverfahren erfolgte — Pfändung einer Hypothek in das Grundbuch eingetragen werden, so muß ebenso wie bei der vereinbarten Verpfändung ohne Rücksicht auf einen Verzicht des Pfandnehmers die Bildung eines Hypothekenbriefes, wenn solche noch nicht geschehen ist, erfolgen. Es ist deshalb der Eintragungsantrag bis zur Vorlegung der zur Briefsbildung erforderlichen Urkunde zu beanstanden.

B. v. 15. September 1883 (IV, 210) Koschmin, Ostrowo.
G.B.O. § 129; C.P.O. §§ 709 ff.; A.G. z. C.P.O. § 16.

R. 316. **Veränderungen, bei welchen die Briefsbildung erforderlich ist. Umschreibung der Hypothek auf Erben.**

316. Der § 129 Abs. 2 G.B.O. bezieht sich, obwohl er ganz allgemein bei der Eintragung von „Veränderungen" die nachträg-

---

[1]) Ob nicht unter allen Umständen die nachträgliche Briefsbildung von der Genehmigung des Eigenthümers abhängig zu machen ist, läßt die Entscheidung dahingestellt. Das R.G.U. (IV. Civilsenat) v. 13. November 1884 (J.M.Bl. 1885 S. 165) erklärt die „vorherige Hörung" des Eigenthümers allgemein für erforderlich.

liche Briefsbildung verlangt, doch nur auf die Fälle, in denen diese Bildung schon nach früherem Recht nothwendig war, d. i. auf Fälle der Singularsuccession, der Begründung eines Pfandrechtes an der Hypothek oder der Veränderung der Priorität. Beim Uebergange einer Hypothek im Wege des Erbganges bedarf es zur Umschreibung auf die Erben keiner nachträglichen Bildung eines Hypothekenbriefes.

B. v. 21. November 1887 (VII, 149) Löbau, Thorn.

G.B.O. § 129 Abs. 2.

R. 317. **Veränderungen bei Posten mit älteren Hypothekenurkunden. Nothwendigkeit der Bildung neuer Briefe.**

317. War über eine Post eine Hypothekenurkunde nach älterem Rechte ausgefertigt, so bedarf es bei Eintragung einer Veränderung der Bildung eines Hypothekenbriefes nach neuerem Rechte nicht.

B. v. 10. August 1885 (VI, 114) Hannover.

G.B.O. § 129 Abs. 2; G. (für Hannover) v. 28. Mai 1873 (G.S. S. 253) § 41.

R. 318. **Form des Briefes. Aufnahme der Unterschriften des Eintragungsvermerkes.**

318. Aus §§ 44, 124 G.B.O. ist nicht zu folgern, daß auch die Unterschriften des Eintragungsvermerkes in den Hypothekenbrief aufgenommen werden müssen. Die Ausfertigung ohne Aufnahme dieser Unterschriften ist deshalb gesetzlich statthaft und verletzt kein Recht des Gläubigers.

B. v. 29. Dezember 1880 (II, 166) Breslau.

G.B.O. §§ 44, 124.

R. 319. **Bildung eines oder mehrerer Briefe bei Eintragung einer Post für mehrere Gläubiger.**

319. a) Wenn eine Post für verschiedene Personen zu bestimmten Antheilen eingetragen wird, so steht es in der Wahl des Eigenthümers, ob nur ein Hypothekenbrief über die ganze Post, oder für jeden Antheil ein besonderer Brief gefertigt werden soll.

b) Dem Eigenthümer steht dieses Wahlrecht auch dann zu, wenn von vornherein kein Hypothekenbrief gebildet ist, die Bildung aber später in Folge von Veränderungen nothwendig wird.

c) Beziehen sich diese Veränderungen nur auf einzelne Antheile, so beschränkt sich die Nothwendigkeit der Briefsbildung auf diejenigen Antheile, hinsichtlich deren die Veränderung eintritt (s. auch R. 320).

B. v. 7. März 1887 (VII, 153) Neu-Ruppin.

G.B.O. §§ 122, 129 Abs. 2.

B. Die Zweigurkunden.

R. 320. Theilabtretung als Voraussetzung der Zweigurkunde. Begriff.

320. a) Eine Theilabtretung im Sinne des § 83 G.B.O. liegt auch dann vor, wenn von verschiedenen, in demselben Hypothekenbrief enthaltenen Forderungen eine oder mehrere allein abgetreten werden, also auch wenn von einer zu bestimmten Antheilen für mehrere Gläubiger eingetragenen Post, über die ein Hypothekenbrief gebildet ist, nur einzelne Antheile abgetreten werden.

b) War die Post bisher brieflos eingetragen, und wählt der Eigenthümer nunmehr die Ausfertigung eines Briefes über die ganze Post (s. R. 319), so ist außer der Haupturkunde eine Zweigurkunde über den abgetretenen Theil zu bilden.

c) Beantragt dagegen der Eigenthümer im Falle zu b) die Ausfertigung des Hypothekenbriefes nur hinsichtlich des abgetretenen Antheils, so ist der Fall einer Theilabtretung nicht vorhanden; es erfolgt alsdann lediglich die Bildung einer Hypothekenurkunde über den abgetretenen Theil, während die von der Abtretung nicht berührten Antheile weiter brieflos stehen bleiben.

B. v. 7. März 1887 (VII, 153) Neu-Ruppin.

G.B.O. § 83; A.L.R. I, 11 § 399.

R. 321. Bildung von Zweigurkunden. Unzulässigkeit des Verzichtes.

321. Die Vorschriften über die Nothwendigkeit der Bildung von Zweigurkunden im Falle einer Theilabtretung unterliegen der Abänderung durch den Willen der Betheiligten nicht. Mag es auch nicht völlig unstatthaft sein, in besonders gearteten Fällen von strenger Anwendung des Gesetzes abzusehen, so enthält doch die Entscheidung des Grundbuchrichters, welche einen Antrag, bei Eintragung der Theilabtretung von Bildung einer Zweigurkunde abzusehen, beanstandet, jedenfalls keine Gesetzesverletzung.

B. v. 4. Juli 1881 (II, 165) Kolberg, Cöslin.

G.B.O. § 83.

R. 322. Unzulässigkeit einer Zweigurkunde über einen der Höhe nach unbestimmten Antheil.

322. Der wesentliche Zweck der Bildung einer Zweigurkunde ist die Herstellung zweier selbstständiger Urkunden, welche quantitativ genau bestimmte Theile der Hypothek anstatt des Gesammtbriefes im Verkehr repräsentiren sollen, so daß jede von der andern vollkommen losgelöst und unabhängig sein muß. Deshalb ist die

Bildung einer Zweigurkunde über einen noch unbestimmten Antheil an einer Hypothek unzulässig. Die Verpfändung des Antheils eines Miterben an einer ungetheilten Nachlaßhypothek kann demgemäß in das Grundbuch nicht eingetragen werden.

Die Rechtsansicht, wonach die Verpfändung eines Miterbenantheils an einem Nachlaß**grundstücke** zulässig ist, steht dem nicht entgegen.

B. v. 6. Juli 1885 (VI, 115) Stettin.
E.E.G. § 21; G.B.O. § 83; A.L.R. I, 20 § 511.

R. 323. **Form der Zweigurkunde. Stellung des Abzweigungsvermerkes.**

323. Es entspricht dem Gesetze, die Zweigurkunde in der Art herzustellen, daß vom Hypothekenbriefe und der Schuldurkunde eine **einheitliche** beglaubigte Abschrift gefertigt und demnächst der Abzweigungsvermerk am Ende dieses, mit dem Hypothekenbrief beginnenden und mit der Schuldurkunde schließenden Dokumentes angebracht wird. Der Grundbuchrichter ist nicht berechtigt, eine vom Notar so gebildete Zweigurkunde zu beanstanden und zu verlangen, daß die Urkunde aus einer selbstständigen Abschrift des Hypothekenbriefes mit dem Abzweigungsvermerk und einer daran gehängten Abschrift der Schuldurkunde hergestellt werde.

B. v. 24. März 1887 (VII, 136) Hirschberg.
G.B.O. §§ 82, 83.

R. 324. 325. **Form der Abzweigung bei Gesammthypotheken.**

324. Den positiven Vorschriften des Gesetzes ist genügt, wenn bei der Bildung einer Zweigurkunde über eine Gesammthypothek der Abzweigungsvermerk Betreffs der Haupturkunde nicht auf jeden der Hypothekenbriefe, sondern nur auf einen derselben gesetzt wird. Der Grundbuchrichter ist deshalb, im Falle der instrumentirende Notar in letzterer Art verfahren ist, nicht berechtigt, die Eintragung der Theilabtretung von einer Vermerkung der Abzweigung auf jedem der Briefe und von demgemäßer Vervollständigung der Zweigurkunden abhängig zu machen (widersprechend R. 325).

B. v. 14. November 1881 (II, 168) Breslau.
G.B.O. §§ 82, 83, 122, 128.

325. Bei der Abzweigung von einer Gesammthypothek muß der Abzweigungsvermerk in der Haupturkunde auf jeden der Hypothekenbriefe gesetzt werden (widersprechend R. 324).

B. v. 17. Juli 1883 (IV, 212) Mehlsack, Braunsberg.
G.B.O. § 83; A.L.R. I. 11 § 599; V. vom 8. Februar 1811 (G.S. S. 150).

R. 326. **Antheilsweiser Uebergang einer Post bei Parzellirungen. Urkundenbildung.**

326. Geht bei Abschreibung eines Trennstücks eine Hypothek antheilsweise über, so können die Interessenten auch nach erfolgter gesetzmäßiger Attestirung der Hypothekenurkunden verlangen entweder:

a) daß die über die ungetheilte Hypothek gebildete Urkunde entsprechend zerlegt und jede Urkunde mit einem Hypothekenbrief verbunden werde; oder

b) daß an die unverändert bleibende Schuldurkunde unter Kassation der vorhandenen Hypothekenbriefe zwei neue, dem jetzigen Zustande entsprechende Hypothekenbriefe angeheftet werden.

Dabei ist nach §§ 83 und 130 G.B.O. zu verfahren. Der Umstand, daß diese Prozedur im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, steht den betreffenden Anträgen nicht entgegen (s. R. 45—46).

B. v. 27. Oktober 1884 (V, 200) Berlin I.

G.B.O. §§ 68, 70, 83. 122, 130.

C. Die Beibringung der Urkunden zu Veränderungen und Löschungen.

R. 327. **Eintragung von Verfügungsbeschränkungen.**

327. Zur Eintragung einer Verfügungsbeschränkung Betreffs einer Hypothek ist die Beibringung der Hypothekenurkunde erforderlich. Dies gilt insbesondere auch von der zu Gunsten eines späteren Hypothekengläubigers übernommenen Verpflichtung des Eigenthümers, daß er über die durch Amortisation getilgten Beträge einer Pfandbriefshypothek nicht verfügen dürfe.

B. v. 28. März 1881 (II, 129) Pudewitz, Posen.

E.E.G. § 49; G.B.O. § 91.

R. 328. **Ausführung einer bei der Eintragung vorbehaltenen Vorrechtseinräumung.**

328. Hat der Eigenthümer bei Eintragung einer Hypothek von vornherein einer künftig erst einzutragenden, bestimmten Forderung das Vorrecht vorbehalten (s. R. 234), so bedarf es, falls demnächst in Ausführung des Vorbehaltes die vortretende Forderung eingetragen werden soll, der Beibringung der Urkunde über die zurücktretende Post mindestens dann nicht, wenn nicht besondere Umstände die Eintragung ohne solche Beibringung bedenklich erscheinen

lassen [1]). Es genügt vielmehr eine Benachrichtigung des zurücktretenden Gläubigers.

B. v. 24. September 1883 (IV, 186) Posen.

G.B.O. §§ 86, 121.

R. 329. Löschung einer Gesammthypothek, welche auf einzelnen Grundstücken schon gelöscht ist.

329. Ist eine Gesammthypothek in Folge der Tilgung durch den Eigenthümer eines der Pfandgrundstücke auf dessen Grundstück gelöscht, so bedarf es beim demnächstigen Antrage des Eigenthümers eines mitverhafteten Grundstückes, die Post auch auf Letzterem zu löschen, der Beibringung der Hypothekenurkunde nicht [2]).

B. v. 6. Dezember 1880 (II, 162) Erfurt.

E.E.G. § 42.

— **Beibringung der Urkunde bei Eintragungen auf Ersuchen des Subhastationsrichters** s. R. 385.

R. 330. Fehlen von Theilen der Urkunde. Verlust der Schuld-Urkunde.

330. a) Aus der Bestimmung, daß bei der Eintragung einer Abtretung die Hypotheken-Urkunde vorgelegt werden muß, ist Nichts darüber zu entnehmen, welche Bedeutung dem Abhandenkommen eines Theiles der Hypothekenurkunde beizumessen ist. In einem solchen Falle ist je nach Lage desselben zu ermessen, ob der verlorene Theil so wesentlich ist, daß sein Verlust dem Abhandenkommen der ganzen Urkunde gleichzustellen ist. Dabei sind der Zweck des verlorenen Theiles und die Gesammtheit der Bestimmungen der G.B.O. über Bildung der Hypothekenurkunden und deren Amortisation von entscheidender Bedeutung.

b) Bezüglich der unter der Herrschaft der G.B.O. ertheilten Hypothekenurkunden ist die persönliche Schuldurkunde im Sinne des vorstehenden Gesichtspunktes nicht für wesentlich zu erachten,

---

[1]) Ueber solche besonderen Umstände verweist der Beschluß auf die Abhandlung von Rintelen bei Johow, Jahrb. Bd. 6 S. 305 ff. Danach würden derartige Umstände in Betracht zu ziehen sein, wenn vor Ausführung des Vorbehalts Zwischenposten eingetragen wären. Vgl. über diesen Fall auch Turnau zu § 45 G.B.O. Anm. 1a (S. 137).

[2]) Dieser R. beruht auf dem R. 298 und wird mit dem Aufgeben des Letzteren (vgl. die Anm. zu R. 298) gleichfalls unanwendbar.

ihr Verlust steht deshalb der Eintragung der Abtretung nicht entgegen [1]).

B. v. 25. Juni 1883 (IV, 199) Berlin I.

G.B.O. §§ 79, 110, 111, 122, 129, 130.

R. 331. **Beibringung des Hypothekenkognitionsscheines.**

331. Ist unter der Herrschaft der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 über eine Post kein eigentliches Hypothekendokument, sondern nur ein Hypothekenschein in vim recognitionis ertheilt worden, so bedarf es der Beibringung oder Kraftloserklärung der letzteren Urkunde zur Löschung der Hypothek nicht.

B. v. 3. Mai 1883 (IV, 201) Kempen, Ostrowo.

G.B.O. § 94; A. Hyp.-O. Tit. II §§ 37, 38, 46; G. v. 24. Mai 1853 (G.S. S. 521) § 35.

R. 332. **Verfahren mit eingereichten Hypothekenurkunden. Legitimation des Einreichenden.**

332. Um den Grundbuchrichter zu ermächtigen, Operationen mit einer Hypothekenurkunde vorzunehmen, welche deren seitherigen Zustand und ihre Bedeutung für den Verkehr wesentlich verändern, ist erforderlich, daß die Urkunde von denjenigen Personen zum Zwecke der vorzunehmenden Veränderung eingereicht wird, welche zu der beantragten Verfügung über die Urkunde berechtigt sind. Wenn deshalb bei einer mehreren Miterben zustehenden und dem Nießbrauche eines Dritten unterworfenen Hypothek zum Zwecke der Bildung eines Zweigdokumentes [2]) die Hypothekenurkunde nur vom Nießbraucher auf Veranlassung eines der Miterben und mit Vorbehalt der Rückgabe eingereicht wird, so kann wegen mangelnder Mitwirkung der übrigen Miterben die Bildung der Zweigurkunde nicht geschehen.

B. v. 6. Juli 1885 (VI, 115) Stettin.

A.L.R. I, 17 §§ 10, 115.

---

[1]) Der Beschluß läßt dahingestellt, ob der Grundbuchrichter dem Hypothekenbriefe etwa eine neue Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Schuldurkunde anzuheften hat.

[2]) Es handelte sich um die Verpfändung des Antheils eines Erben.

VII. Das Parzellirungsverfahren.

1. Die Auflassung und Abschreibung der Parzellen.

A. Allgemeines.

R. 333. **Parzellen-Auflassung. Bemängelung der Steuerauszüge. Unmöglichkeit der Beschaffung anderer Auszüge.**

333. Die für Parzellirungen gesetzlich erforderlichen Auszüge aus den Steuerbüchern können vom Katasteramt nur in Gemäßheit der diesem ertheilten Anweisungen ausgestellt werden. Ist Letzteres geschehen, und sind anderweite Auszüge nicht zu beschaffen, so kann der Grundbuchrichter die Entgegennahme der Auflassung nicht deshalb ablehnen, weil die Auszüge mehreren Parzellen dieselbe katastermäßige Bezeichnung beilegen, und deshalb eine unterscheidende katastermäßige Bezeichnung der einzelnen Parzellen bei der Abschreibung nicht möglich ist.

B. v. 8. Mai 1882 (III, 125) Hagen.

G.B.O. §§ 1, 4, 58, 59.

R. 334. **Abschreibung vom Blatte eines Fideikommißgrundstückes. Genehmigung der Fideikommißbehörde.**

334. Ist nach Maßgabe des Ersuchens der Fideikommißbehörde für ein zum Fideikommiß gehöriges Grundstück ein Grundbuchblatt gebildet worden, so kann der Bestand dieses Blattes nur auf anderweites Ersuchen derselben Behörde geändert werden. Der Fideikommißbesitzer ist deshalb zum Antrage, einzelne Theile des Grundstücks auf ein anderes Blatt zu übertragen, auch dann nicht befugt, wenn es sich hierbei nur um eine formale Grundbuchsoperation handelt.

B. v. 22. April 1884 (V, 115) Canth, Breslau.

G. v. 5. März 1855 (G.S. S. 175) § 3.

R. 335. **Abschreibung von Parzellen ohne Anlegung eines neuen Blattes bei unfreiwilliger Veräußerung.**

335. Auch außerhalb der Fälle freiwilliger Veräußerung (z. B. bei Enteignungen) ist, wenn ein Theil eines Grundstückes unbelastet auf einen Eigenthümer übergeht, dessen Grundbesitz nach § 2 der G.B.O. im Grundbuche nicht verzeichnet zu werden braucht, auf den Antrag des Erwerbes von der Anlegung eines neuen Blattes

abzusehen, falls nicht besondere Bedenken einem solchen Verfahren entgegenstehen.

B. v. 17. September 1883 (IV, 159) Wattenscheid, Essen.

G.B.O. §§ 2, 30, 48 ff.; E.E.G § 5; Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) §§ 33, 44.

R. 336. **Wiedereröffnung eines Blattes für Parzellen, die ohne Uebertragung abgeschrieben sind. Voraussetzungen.**

336. Sind vor dem 1. Oktober 1872 Parzellen eines Grundstückes, die von einer Eisenbahn erworben waren, abgeschrieben worden, ohne auf ein neues Blatt übertragen zu werden[1]), so kann demnächst die Anlegung eines Grundbuchblattes für diese Parzellen nur erfolgen, wenn die Erfordernisse des § 135 der G.B.O. erfüllt sind. Die Erwerbsurkunde, auf Grund deren die Abschreibung erfolgt ist, genügt zur Anlegung des neuen Blattes nicht.

B. v. 21. März 1881 (II, 170) Hagen.

G.B.O. §§ 2, 35.

B. Abschreibung enteigneter Parzellen.

R. 337. **Legitimation zum Antrage auf Abschreibung.**

337. Zum Antrage auf Abschreibung einer durch Enteignungsbeschluß übereigneten Parzelle ist nicht deren Erwerber, sondern nur die Enteignungsbehörde legitimirt. Der Unternehmer hat seine Anträge lediglich an die Enteignungsbehörde zu richten. Seine Legitimation zur direkten Angehung des Grundbuchrichters ist auch dann nicht anzuerkennen, wenn der Enteignungsbeschluß von der Behörde zu den Grundakten Behufs einer vorläufigen Eintragung der stattgehabten Enteignung mitgetheilt worden, und solche Eintragung erfolgt ist.

B. v. 22. Februar 1886 (VI, 88) Dierdorf, Neuwied.

G.B.O. § 41; Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) § 33.

R. 338. **Eintragung der Enteignung auf behördliches Ersuchen. Entbehrlichkeit der Beschaffung von Katasterauszügen und Karten.**

338. a) Das Ersuchen der Regierung um Eintragung der Enteignung von Parzellen ist dem § 58 G.B.O. nicht unterworfen und demgemäß nicht von der Beibringung eines Auszuges aus den Fortschreibungsprotokollen und einer Karte des Fortschreibungs-

---

[1]) Wie es zu halten wäre, wenn die Abschreibung unter der Herrschaft der G.B.O. nach Maßgabe des § 59 veranlaßt wäre, läßt der Beschluß dahingestellt.

beamten abhängig. Vielmehr muß die Enteignung auch ohne solche Urkunde eingetragen werden (vgl. auch R. 342. 343).

b) Ist die Abschreibung der enteigneten Parzellen nicht thunlich, so erfolgt die Eintragung der Enteignung in Abth. II und zwar entweder definitiv oder in Form einer Vormerkung. Die letztere Form ist nicht deshalb unzulässig, weil die Enteignung bereits definitiv vollzogen ist.

B. v. 31. Dezember 1883 (IV, 161) Hilchenbach, Arnsberg.

G.B.O. §§ 41, 58, 59; Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) §§ 17 ff., 24, 33.

R. 339. Anlegung eines Blattes für Parzellen, die nach älterem Recht zu Eisenbahnzwecken enteignet worden sind. Wirkung einer inzwischen erfolgten Subhastation.

339. Bei Grundstücken, welche vor dem Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 und zugleich vor den Grundbuchgesetzen vom 5. Mai 1872 zu Eisenbahnzwecken expropriirt worden sind, vollzog sich der Eigenthumsübergang durch den bezüglichen Bescheid der Regierung und die auf Grund desselben erfolgte Uebergabe des Grundstückes, ohne daß es einer Abschreibung der enteigneten Parzellen im Grundbuche bedurfte. Demgemäß wurden solche Parzellen, auch wenn ihre Abschreibung nicht erfolgte, fortan auf den bisherigen Blättern nicht mehr repräsentirt. Die Eisenbahn ist danach jederzeit berechtigt, die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes für die Parzellen zu beantragen, und es steht diesem Antrage ein inzwischen auf dem Blatte des Hauptgrundstückes vermerkter Eigenthumswechsel (insbesondere eine Subhastation) nicht entgegen.

B. v. 3. Dezember 1883 (IV, 157) Spandau, Berlin II.

Eisenbahngesetz v. 3. November 1838 (G.S. S. 505) §§ 11 ff., 13, 15; V. v. 8. August 1832 (G.S. S. 202); K.O. v. 26. Dezember 1833 (G.S. 1834 S. 8); J.M.R. v. 2. Februar, 6. August, 19. Oktober 1840 (J.M.Bl. S. 46, 127, 352).

R. 340. Abschreibung von Parzellen, die zu öffentlichen Straßen verwendet sind. Enteignung als Voraussetzung der Abschreibung.

340. a) Dem Grundbuchrichter steht eine selbstständige Kognition darüber, ob ein im Grundbuch eingetragenes Eigenthum in Folge veränderter Umstände thatsächlich gegenstandslos geworden oder rechtlich erloschen ist, nicht zu.

b) Er kann deshalb eine Parzelle auf Grund der bescheinigten Thatsache, daß dieselbe zu einer dem öffentlichen Verkehr übergebenen Straße gehört, nicht abschreiben. Vielmehr darf er von der Auflassung nur dann absehen, wenn der Eigenthumsübergang durch Ent-

eignung oder sonst geeignete, den eingetragenen Eigenthümer bindende Titel nachgewiesen wird.

c) Ist das Grundstück belastet, so muß, wenn eine legale Befreiung von der Belastung nicht erhellt, für die Parzelle ein neues Blatt angelegt werden.

B. v. 24. April 1882 (III, 131) Werden, Essen.

E.E.G. §§ 1, 5; G.B.O. §§ 33, 46, 59.

C. Parzellen-Umtausch im Auseinandersetzungsverfahren.

R. 341. Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde. Kognition des Grundbuchrichters.

341. Die Eintragung des Umtausches von Gutsparzellen im Ablösungs- oder Separationsverfahren erfolgt auf die Verantwortlichkeit der Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Ersuchens derselben, welches die Gerichte — abgesehen von rein formalen Anständen — einer materiellen Prüfung nicht zu unterziehen haben (vgl. auch R. 342. 343).

B. v. 26. Juni 1882 (III, 129) Neheim, Arnsberg.

G.B.O. § 41; V. v. 30. Juni 1834 (G.S. S. 96) § 62.

R. 342. 343. Entbehrlichkeit der Beschaffung von Katasterauszügen und Karten.

342. Der § 58 G.B.O. regelt nur die Eintragung von Parzellirungen auf Betrieb der Betheiligten. Wird die Ab- und Zuschreibung von Parzellen auf Grund des Auseinandersetzungsrezesses von der Auseinandersetzungsbehörde beantragt, so liegt nur der Letzteren ob, festzustellen, ob und in welcher Weise den Anforderungen des § 58 zu genügen ist. Die Grundbuchbehörden sind gegenüber einem solchen Ersuchen mit einer verantwortlichen Kognition nur nach Maßgabe des § 41 G.B.O. befaßt.

Wenn deshalb die Auseinandersetzungbehörde die ausgewiesenen Abfindungen nach dem Kataster bezeichnet und wegen Lage und Grenzen derselben bemerkt, daß solche aus der im Besitze von Behörden befindlichen Separationskarte hervorgehen, so dürfen die Grundbuchbehörden die Ab- und Zuschreibung nicht von der Beibringung von Katasterauszügen und beglaubigten Karten abhängig machen (vgl. auch R. 338).

B. v. 24. September 1883 (IV, 165) Pr. Eylau, Bartenstein.

G.B.O. §§ 41, 58; V. v. 20. Juni 1817 (G.S. S. 161) § 197; V. v. 30. Juni 1834 (G.S. S. 96) § 62.

343. Der § 58 G.B.O. findet auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörden, welche auf Grund der V. v. 20 Juni 1817 (§ 197) und der V. v. 30. Juni 1834 (§ 62) an die Gerichte ergehen, keine Anwendung. Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt in solchen Fällen auf die Verantwortlichkeit der Auseinandersetzungsbehörde, welche die Modalitäten der Eintragung festzustellen und hierbei auch das Interesse der Uebereinstimmung der Grund- und Steuerbücher zu wahren hat.

Die Grundbuchbehörden sind deshalb nicht befugt, ein Ersuchen um Abschreibung bestimmter Landabfindungen nach Maßgabe der im Rezesse erwähnten (demnächst vom Katasteramt aufzubewahrenden) Karten und der speziell angegebenen Flächen und Katasterbezeichnungen wegen nicht erfolgter Beibringung eines Steuerbuchsauszuges und einer Karte des Katasteramtes abzulehnen. Die Grundbuchbehörden sind auch nicht zur Prüfung befugt, ob der beigefügten Separationskarte genügende Deutlichkeit beizumessen ist (vgl. auch R. 338).

B. v. 25. Oktober 1886 (VI, 152) Pudewitz, Posen.

G.B.O. § 58; V. v. 20. Juni 1817 (G.S. S. 161) § 197; V. vom 30. Juni 1834 (G.S. S. 96) § 62.

R. 344. Bedeutung des Parzellenaustausches im Auseinandersetzungsverfahren. Belastung heraustretender Parzellen zwischen Bestätigung des Rezesses und Berichtigung des Grundbuches.

344. Der im Auseinandersetzungsverfahren erfolgte Austausch von Parzellen erlangt volle Wirksamkeit auch ohne Eintragung in das Grundbuch und bindet auch ohne solche alle Interessenten. Durch den Auseinandersetzungsrezeß verliert der Eigenthümer das Recht, die aus seinem Eigenthum tretenden Parzellen zu belasten. Thut er dies dennoch, so muß sich der Gläubiger mit dem Hypothenrecht an dem — an die Stelle der Parzellen tretenden — Surrogat genügen lassen.

Sind deshalb nach der Bestätigung des Rezesses vom Eigenthümer Hypotheken aufgenommen worden[1]), so darf gleichwohl die pfandfreie Abschreibung der heraustretenden Parzellen nicht von der Beibringung von Liberationserklärungen der Gläubiger abhängig gemacht werden (vgl. auch R. 194. 195).

B. v. 26. Juni 1882 (III, 129) Neheim, Arnsberg.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (G.S. S. 53) § 148; V. v. 20. Juni 1817 (G.S. S. 161) §§ 196, 197.

---

[1]) Es war im vorliegenden Falle das Grundbuch ca. 24 Jahre lang nach Bestätigung des Rezesses unberichtigt geblieben.

2. Die Behandlung der Lasten und Schulden bei der Parzellirung.

R. 345. 346. **Vormerkung wegen Parzellen-Auflassung. Wirkung derselben bei der demnächstigen Abschreibung der Parzelle.**

345. War auf einem Grundstück eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung einer Parzelle eingetragen, und hat bei demnächstiger Abschreibung dieser Parzelle der Grundbuchrichter dessenungeachtet die hinter der Vormerkung eingetragenen Lasten des Hauptgrundstücks auf die Parzelle übertragen [1]), so kann über die Statthaftigkeit der Löschung der Lasten, falls die Betheiligten sie nicht bewilligen, nur vom Prozeßrichter entschieden werden.

Dagegen ist der Grundbuchrichter verpflichtet, bei den übertragenen Posten einen Vermerk des Inhalts einzutragen, daß zur Zeit der Eintragung derselben auf dem Hauptgrundstück bereits die Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung der Parzellen eingetragen war.

B. v. 24. Mai 1880 (I, 116) Glogau.
E.E.G. §§ 8, 16; G.B.O. §§ 64 ff.

346. a) Ist nach Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung einer Parzelle das Grundstück weiter belastet worden, so steht, wenn demnächst die Parzelle an den aus der Vormerkung Berechtigten aufgelassen wird, dem Grundbuchrichter die Entscheidung über das kollidirende Verhältniß zwischen der Vormerkung und den später eingetragenen Posten nicht zu; er hat vielmehr beim Mangel eines Einverständnisses der Betheiligten auch die später eingetragenen Lasten auf die Parzelle zu übertragen, jedoch mit der Kundgebung, daß prioritätisch die Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung eingetragen war.

b) Hat der Grundbuchrichter dem entgegen von der Uebertragung abgesehen, so kann der Antrag und die Beschwerde eines durch dieses Verfahren benachtheiligten Interessenten nicht dazu führen, die Eintragung nur der Post dieses Interessenten anzuordnen, vielmehr muß die Wiedereintragung aller zu Unrecht nicht eingetragenen Posten nach der Gesammtlage des Grundbuchs angeordnet werden.

B. v. 8. Dezember 1884 (V, 144) Marienwerder, Graudenz.
E.E.G. § 8; G.B.O. §§ 64 ff., 92 ff., 118.

---

[1]) Ob solche Uebertragung rechtlich geboten ist, hat der Beschluß dahingestellt sein lassen; s. hierüber den folgenden R. 346.

R. 347. **Berücksichtigung des älteren Rechtes über den Eintritt der zugeschriebenen Parzellen in die Pfandverbindlichkeiten des Hauptgutes.**

347. a) Die Vorschrift, wonach zugeschriebene Zubehörstücke in die Pfandverbindlichkeit des Hauptgutes eintreten, findet keine Anwendung auf die vor dem 1. Oktober 1872 erfolgten Zuschreibungen. Wenn Theile solcher Zubehörstücke gegenwärtig abgeschrieben werden, so dürfen demgemäß auf die Trennstücke die Lasten des Hauptgutes nicht übertragen werden.

b) Der Grundbuchrichter hat diesen Grundsatz von Amts wegen zu beachten. Hat er dem entgegen die Lasten mit übertragen, so sind dieselben — auch ohne Antrag des Eigenthümers der Trennstücke — zur Löschung zu bringen, insoweit nicht etwa erworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

B. v. 18. September 1882 (III, 127) Königshütte, Beuthen.
E.E.G. § 32; G.B.O. §§ 65 ff., 92, 93; A.L.R. I, 20 § 454.

R. 348. **Lastenfreie Abschreibung auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses. Erfordernisse des Letzteren.**

348. Ein Unschädlichkeitszeugniß kann auch dahin ausgestellt werden, daß die Abschreibung der veräußerten Parzelle pfandfrei erfolgen könne, sobald die Löschung gewisser Posten auf dem Hauptgrundstücke bewirkt sei. Zu konstatiren, ob solche Löschung erfolgt ist oder auf Grund von Anträgen gegenwärtig zu veranlassen ist, liegt alsdann dem Grundbuchrichter ob.

B. v. 31. Mai 1880 (I, 118) Hagen.
G.B.O. § 71; G. v. 3. März 1850 (G.S. S. 145) § 1.

R. 349. **Bedeutung eines Unschädlichkeitszeugnisses für die Uebertragung der Rentenpflicht.**

349. Ein Unschädlichkeitsattest der Generalkommission, wonach die Abveräußerung von Theilen eines Grundstücks „den Hypotheken- und Realgläubigern" unschädlich ist, hat auf die — den Staatssteuern gleichstehende und mit ihnen antheilsweise übergehende — Rentenpflicht keinen Einfluß. Auf Grund eines solchen Attestes kann deshalb die Abschreibung nicht rentenfrei erfolgen.

B. v. 4. März 1884 (IV, 203) Lublinitz, Oppeln.
G.B.O. §§ 71, 92; Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 (G.S. S. 112) § 20.

R. 350. **Dauer der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen.**

350. Die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für ein bestimmtes Ablösungsverfahren hört dadurch nicht auf, daß sich

die Berichtigung des Grundbuches längere Zeit hinausgeschoben hat, sondern besteht fort bis zur vollständigen Erledigung des Ablösungsverfahrens, zu welcher auch die Berichtigung des Grundbuches gehört. Demgemäß ist auch trotz längeren Zeitablaufs seit der Bestätigung des Rezesses[1]) die Auseinandersetzungsbehörde zur Ertheilung der erforderlichen Unschädlichkeitsatteste zuständig.

B. v. 26. Juni 1882 (III, 129) Neheim, Arnsberg.
V. v. 20. Juni 1817 (G.S. S. 161) §§ 196, 197.

R. 351. **Lastenfreie Abschreibung bei der Enteignung nach Bergrecht.**

351. Wird der Bergwerksbesitzer gezwungen, Grundstückstheile zum Eigenthum zu erwerben, so kann eine pfand- und lastenfreie Abschreibung dieser Trennstücke nicht auf Grund des Enteignungsbeschlusses und der Zahlung und Hinterlegung des Kaufgeldes, sondern nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 65 G.B.O. erfolgen.

B. v. 14. Februar 1887 (VII, 139) Kattowitz, Beuthen O./S.
G.B.O. § 65; Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) § 54; Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) §§ 135 ff.

R. 352. **Behandlung der Grundgerechtigkeiten bei Parzellirung des herrschenden Grundstücks.**

352. Die Grundbuchbehörde hat nicht darüber zu befinden, ob eine Grundgerechtigkeit nach Gesichtspunkten des materiellen Rechtes erloschen ist. Noch weniger steht ihr zu, Behufs derartiger Feststellungen Beweisaufnahmen zu veranlassen. Wird das herrschende Grundstück parzellirt, so muß deshalb zur Löschung der Grundgerechtigkeit die Einwilligung aller Parzelleneigenthümer beschafft werden. Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks ist nicht berechtigt, die Löschung auf die bloße Bewilligung eines Parzelleneigenthümers mit dem Nachweise zu verlangen, daß für die übrigen Parzellen eine Möglichkeit zur Ausübung der Grundgerechtigkeit (Wegerecht) nicht besteht (s. aber R. 353. 354).

B. v. 20. Juni 1881 (II, 158) Berlin I.
G.B.O. §§ 92, 93.

R. 353. 354. **Behandlung der Grundgerechtigkeiten bei Parzellirung des dienenden Grundstückes.**

353. Grundgerechtigkeiten haften nicht, wie Hypotheken und Reallasten, auf dem ganzen Areal des dienenden Grundstückes. Viel-

[1]) Vgl. die Anm. zu R. 344.

mehr erstreckt sich die Belastung der Letzteren lokal nicht weiter, als das Recht des herrschenden Grundstückes reicht. Wird das dienende Grundstück parzellirt, so darf die Uebertragung der Grundgerechtigkeit (Traufrecht und Verbot des Werfens aus gewissen Fenstern) nicht auf solche Trennstücke erfolgen, welche durch die Grundgerechtigkeit nicht berührt werden.

Ist die Uebertragung gleichwohl geschehen, so ist der Eigenthümer des Trennstückes zum Antrage auf Löschung befugt; er ist dabei zu dem Nachweise zu verstatten, daß das Trennstück von der Grundgerechtigkeit nicht berührt wird (s. aber R. 352).

B. v. 9. Juli 1883 (IV, 167) Berlin I.
E.E.G. § 12; G.B.O. §§ 65 ff.

354. Einschränkungen, welche lediglich die beiderseitigen Bauten auf der Grenze betreffen, werden nicht Behufs Belastung des gesammten Grundstückes zur Deckung eines Anspruches eingetragen. Die Eintragung erfolgt vielmehr lediglich zur Kundgebung der auf einen bestimmten Theil des Grundstückes allein bezüglichen Einschränkung. Bei Parzellirung des dienenden Grundstückes sind deshalb für Vermerke dieser Art nicht schlechthin die §§ 65 ff. G.B.O. maßgebend, vielmehr ist der Grundbuchrichter von Amts wegen gehalten, solche Einschränkungen nicht auf Trennstücke zu übertragen, auf welche dieselben sich nicht beziehen (s. aber R. 352).

B. v. 11. Dezember 1883 (IV, 167 u. 168) Berlin I.
E.E.G. § 12; G.B.O. §§ 65 ff.

— **Urkundenbildung über Hypotheken, die bei der Parzellirung antheilsweise übergehen,** s. R. 326.

R. 355. Spätere Löschung der auf Trennstücke übertragenen Lasten. Entbehrlichkeit besonderer Anträge der Trennstückseigenthümer.

355. Ist eine Leibzucht bei Parzellirungen mit übertragen worden, so ist beim Tode des Berechtigten der Eigenthümer des Stammgrundstückes berechtigt, bei der Löschung auf Letzterem zugleich die Löschung auf den Trennstücken zu beantragen. Von dem Erforderniß besonderer Anträge der Trennstückseigenthümer ist abzusehen, wenn nicht den Letzteren im einzelnen Fall ein besonderes Interesse beizumessen ist.

Dies folgt gegen den buchstäblichen Wortlaut der G.B.O. aus dem Geiste der Letzteren, indem die Eintragungen auf den Trennstücken nicht selbstständige Belastungen, sondern nur den veränderten Ausdruck der einen ursprünglichen Belastung darstellen, und indem ferner der Kostentarif zur G.B.O. ersehen läßt, daß er

gerade in Fällen der vorliegenden Art die Betheiligten vor kostspieligen Weiterungen hat schützen wollen (s. R. 47).

B. v. 25. Oktober 1886 (VI, 140) Unna, Dortmund.

G.B.O. §§ 30, 65—68, 92; Kostentarif für Grundbuchsachen §§ 1, 4, 5; Justr. v. 3. Juli 1872 (J.M.Bl. S. 254) Nr. 3.

VIII. Die Eintragungen in das Grundbuch im Wege der Zwangsvollstreckung[1]).

1. Zwangsweise Eintragung des Eigenthümers.

R. 356. **Zwangsverfahren nach §§ 55 ff. G.B.O. Legitimation zum Antrage.**

356. Unter den „dinglich Berechtigten", welche befugt sind, den nicht eingetragenen Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums anhalten zu lassen, sind nur diejenigen zu verstehen, welchen ein dingliches Recht an fremder Sache zusteht. Ein Miteigenthümer ist zu einem Antrage auf zwangsweise Eintragung des anderen Miteigenthümers nicht legitimirt.

B. v. 15. Juni 1885 (VI, 93) Posen.

G.B.O. §§ 55, 56.

R. 357—360. **Die Eigenthumseintragung auf Antrag eines Gläubigers nach § 6 Zw.G.**

R. 357. **Zusammenhang des Antrages mit der Eintragung der vollstreckbaren Forderung.**

357. Das Recht des Gläubigers, an Stelle des Schuldners dessen Eintragung als Eigenthümer zu betreiben, ist dem Gläubiger nur ertheilt, um ihm zugleich die Eintragung seiner vollstreckbaren Forderung zu ermöglichen; es hat keine selbstständige Bedeutung, sondern kann nur ausgeübt werden, wenn mit dem Eigenthum zugleich die Forderung eingetragen werden kann. Ist Letzteres wegen Verfügungsbeschränkungen, denen der Schuldner unterworfen ist, nicht möglich (s. R. 358), so ist auch der Antrag auf Eigenthumseintragung abzulehnen.

B. v. 23. März 1885 (V, 130 u. 133) Berlin I.

Zw.G. § 6.

R. 358. **Einfluß von Verfügungsbeschränkungen des Schuldners.**

358. Der Gläubiger kann die Eintragung nur „an Stelle des Schuldners" beantragen. Er ist sonach an die den Letzteren

[1]) Wegen der Rechtsmittel gegen die bezüglichen Entscheidungen des Grundbuchrichters s. R. 134, 135.

bindenden Verfügungsbeschränkungen gleichfalls gebunden. Insbesondere gilt dies, wenn die Eintragung des Schuldners auf Grund eines Testamentes beantragt wird, von den Bestimmungen des Letzteren. Ergiebt das Testament, daß dem Schuldner, — namentlich durch Einsetzung von Testamentsvollstreckern, — das Recht, seine Eintragung als Eigenthümer zu fordern entzogen ist, oder daß ihm das Recht der Belastung des Grundstückes entzogen ist, sodaß die Eintragung der Forderung auf Bewilligung des Schuldners nicht würde erfolgen dürfen (vgl. R. 196), so ist auch der Antrag des Gläubigers abzulehnen (s. auch R. 357. 363. 364).

B. v. 22. Dezember 1884 u. 23. März 1885 (V, 130 u. 133) Berlin I.
E.E.G. § 5; Zw.G. § 6; A.L.R. I, 20 § 15.

R. 359. **Verfahren bei bloßer Miterbeneigenschaft des Schuldners.**

359. Ist der Schuldner nur Miterbe, so bildet das ihm etwa gebührende[1]) Recht, die Eintragung des Eigenthums aller Erben zu verlangen, wegen des persönlichen Charakters dieses Rechtes keinen Gegenstand der Zwangsvollstreckung; es kann deshalb auch nicht von einem Gläubiger des Erben an dessen Stelle ausgeübt werden. Der Gläubiger kann in diesem Falle Anträge nach § 6 des Zw.G. nicht stellen, sondern ist darauf angewiesen, den Schuldner selbst zu derartigen Anträgen, insoweit sie diesem zustehen, auf dem Wege der §§ 55, 56 G.B.O. anhalten zu lassen (s. R. 360).

B. v. 23. März 1885 (V, 130 u. 133) Berlin I.
G.B.O. §§ 55, 56; Zw.G. § 6.

R. 360. **Konkurrenz der Anträge aus § 6 Zw.G. mit denen aus §§ 55, 56 G.B.O.**

360. Durch den § 6 des Zw.G. ist der Gläubiger nicht gehindert, das Verfahren der §§ 55, 56. G.B.O. zu beantragen, um den Schuldner zu entsprechenden Anträgen anzuhalten.

B. v. 22. Dezember 1884 u. 23. März 1885 (V, 131 u. 133) Berlin I.
G.B.O. §§ 55, 56; Zw.G. § 6.

2. Die Judikatshypothek.

R. 361. **Eintragung auf Grund vollstreckbaren Titels gegen eine Ehefrau.**

361. a) Auf Grund eines wegen persönlicher Schulden der Ehefrau gegen diese allein erwirkten vollstreckbaren Titels ist die

[1]) Ob dem Miterben ein solches Recht in Wahrheit zusteht, läßt der Beschluß dahingestellt.

Zwangsvollstreckung in Gegenstände des eingebrachten Vermögens der Ehefrau und danach die Zwangseintragung auf solche Grundstücke nicht zulässig; vielmehr bedarf es hierzu eines vollstreckbaren Titels gegen beide Eheleute. An diesen Grundsätzen ist durch § 51 C.P.O. nichts geändert [1]).

b) Auch wegen der Kosten des gegen die Ehefrau allein geführten Prozesses kann in einem solchen Falle die Eintragung nicht erfolgen. Die Frage nach der persönlichen Verpflichtung des Ehemannes zur Tragung solcher Kosten ist in diesem Verfahren nicht zu erörtern.

B. v. 28. Februar 1887 (VII, 155) Wollstein, Meseritz.

A.L.R. II, 1 §§ 205, 210 ff., 231 ff., 320 ff.; C.P.O. § 51.

R. 362. **Eintragung auf ein gütergemeinschaftliches Grundstück. Voraussetzung des vollstreckbaren Titels.**

362. Aus einem gegen eine Wittwe erwirkten vollstreckbaren Titel kann eine Eintragung auf deren ideellen Antheil an den gütergemeinschaftlichen Grundstücken der früheren Ehe, bei denen der Ehemann allein unter Vermerkung der obwaltenden Gütergemeinschaft als Eigenthümer eingetragen ist, nicht nachgesucht werden (s. R. 192).

B. v. 2. Januar 1882 (III, 159) Elbing.

E.E.G. § 21.

R. 363. 364. **Einfluß einer eingetragenen Verfügungsbeschränkung auf die Eintragung der Judikatshypothek** [2]).

363. Ist im Grundbuche eine Verfügungsbeschränkung dahin eingetragen, daß der Eigenthümer das Grundstück nur mit Genehmigung gewisser anderer Personen veräußern und belasten darf, so kann aus einem gegen den Eigenthümer allein erwirkten Urtheil eine Hypothek auf dem Grundstück nicht eingetragen werden. Ob die Verfügungsbeschränkung [3]) nach materiellem Rechte unwirksam ist, kann nur im Prozeßwege entschieden werden. So lange dieselbe im Grundbuch nicht gelöscht ist, hat der Grundbuchrichter sie zu berücksichtigen.

B. v. 30. August 1880 (I, 126) Lauenburg, Stolp.

A.L.R. I, 4 §§ 16—19.

---

[1]) Uebereinstimmend die Ausführung in den Gründen d. R.G.U. (V. Civilsenat) vom 10. Juni 1885 (Entsch. Bd. 13 S. 295).

[2]) Vgl. auch R. 358.

[3]) Dieselbe ging dahin, daß das Gut der ehelichen Descendenz des Eigenthümers erhalten werde, und Letzterer nur mit Genehmigung zweier namentlich benannter Kuratoren über das Gut verfügen, insbesondere dasselbe veräußern oder belasten dürfe.

364. Die eingetragene Verpflichtung des Eigenthümers, das Grundstück zu einem bestimmten Zeitpunkt anderen Personen schuldenfrei herauszugeben, hat nur die (materielle) Folge, daß jeder weitere Erwerb dem Rechte der älteren Fideikommissarien unnachtheilig bleiben muß, schließt aber das Blatt nicht vollkommen gegen anderweiten Rechtserwerb. Ungeachtet dieser Beschränkung darf deshalb die Eintragung einer Hypothek aus einem gegen den Eigenthümer erstrittenen Urtheile nicht abgelehnt werden.

B. v. 9. Juli 1880 (I, 125) Stendal.

V. v. 4. März 1834 (G.S. S. 31) § 22[1]).

R. 365. Eintragung eines nur dem Grunde nach festgestellten Anspruches.

365. Urtheile, welche einen Anspruch nur dem Grunde, nicht dem Betrage oder einem Maximalbetrage nach feststellen, sind bereits seit dem E.E.G. nicht mehr durch Eintragung vollstreckbar und geben also seitdem nicht mehr einen Titel zur Belastung im Wege der Zwangsvollstreckung[2]).

B. v. 19. Januar 1885 (V, 162) Borbeck, Essen.

E.E.G. § 24; G. vom 4. März 1879 (G.S. S. 102) § 22; V. vom 4. März 1834 (G.S. S. 31) § 22.

R. 366. Zustellung des Urtheils als Voraussetzung der Eintragung.

366. Zur Eintragung einer Judikatsforderung ist der Nachweis der Zustellung des Urtheils erforderlich. Dies gilt auch für Urtheile aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1879 und selbst dann, wenn nach älterem Recht die Zwangsvollstreckung nicht durch Zustellung bedingt war[3]).

B. v. 7. Juni 1880 (I, 120) Mogilno, Gnesen.

C.P.O. § 671; G. v. 4. März 1879 (G.S. S. 102) § 2; Uebergangsgesetz v. 31. März 1879 (G.S. S. 332) § 19.

R. 367. Wahl einer Vormerkung statt einer Hypothek.

367. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen eine vollstreckbare Forderung nur als Vormerkung, und in welchen Fällen sie als

---

[1]) Das neuere Recht (Zw.-G. § 6) hat an der in Rede stehenden Frage nichts geändert.

[2]) Die Entscheidung betraf eine unter der Herrschaft des G. v. 4. März 1879 erfolgte Eintragung. Für das jetzige Recht ist der obige R. durch § 6 des Zw.-G. („deren Betrag in gesetzlicher Währung bestimmt ist") außer jeden Zweifel gestellt.

[3]) Durch das Zw.G. v. 13. Juli 1883 in an obigem R. nichts geändert.

Hypothek einzutragen ist. In Fällen der letzteren Art ist dem Gläubiger nicht die Wahl zwischen einer Hypothek und einer Vormerkung gelassen. Sein Antrag auf Eintragung einer Vormerkung ist vielmehr zurückzuweisen.

B. v. 5. Oktober 1885 (VI, 103) Tuchel, Konitz.

Zw.G. §§ 6, 7.; Einl. z. A.L.R. § 91.

R. 368. **Zwangseintragung gegen Gemeinden.**

368. Die Vorschriften über die Exekutionsvollstreckung gegen Stadt- und Dorfgemeinden oder gegen eine Klasse von Mitgliedern derselben oder sonst gegen eine moralische Person (Anh. § 153 z. § 45 I 24 A.G.O.) beziehen sich nicht nur auf die zur Zeit des Erlasses der A.G.O. bestandenen Exekutionsarten, sondern auch auf die später eingeführte Zwangseintragung. Die Eintragung einer Judikatshypothek gegen eine Schulgemeinde darf deshalb nur unter Beobachtung des § 153 a. a. O. erfolgen[1]).

B. v. 9. Juni 1881 (II, 119) Rawitsch, Lissa.

Anh. § 153 zu § 45 I, 24 A.G.O.; G. vom 4. März 1879 (G.S. S. 102) § 22.

R. 369. 370. **Eintragung der Kosten der Zwangsvollstreckung.**

369. Auf die Eintragung einer vollstreckbaren Forderung ist — vermöge des zwischen der Beitreibung und der Sicherstellung eines Anspruches bestehenden Unterschiedes — der § 697 C.P.O. überhaupt nicht zu beziehen. Der Grundbuchrichter ist deshalb bei der Eintragung zur Festsetzung der Gebühren für den Eintragungsantrag nicht berufen; vielmehr ist zur Eintragung dieser Kosten ein Festsetzungsbeschluß des Prozeßrichters erforderlich[2]).

B. v. 16. Juni 1884 (V, 155) Ermsleben, Halle a./S.

„ „ 20. April 1884 (V, 158) Cosel, Ratibor.

Zw.-G. §§ 6—8, 12; C.P.O. §§ 99, 697, 757, 798.

370. Die Zwangseintragung einer vollstreckbaren Forderung bezweckt, im Gegensatze zur Pfändung der C.P.O., nicht unmittel-

---

[1]) Das nach dieser Entscheidung ergangene Zw.-G. vom 13. Juli 1883 dürfte an dem Inhalt des R. nichts geändert haben. Vgl. Jaeckel, die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien 2. Aufl. S. 73 a. E.; Krech-Fischer, das preußische Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; 2. Aufl. S. 145 zu VI a.

[2]) Die in den R. 369 u. 370 ausgesprochenen Prinzipien sind auch bereits vor der Herrschaft des Zw.-G. v. 13. Juli 1883 zur Geltung gebracht in den B. v. 5. Januar 1880 (I, 122; Bentschen, Meseritz) v. 21. Februar 1881 (II, 122; (Neustadt O./S., Neisse) und v. 12. Dezember 1881 (II, 123; Kattowitz, Beuthen).

bar Befriedigung des Gläubigers durch Verwerthung der gepfändeten Gegenstände, sondern vielmehr die Konstituirung eines Pfandrechtes zur Sicherung des Gläubigers und zum Aufschub der Exekution. Die allgemeinen Grundsätze der C.P.O. über Zwangsvollstreckung leiden auf die Zwangseintragung nur insoweit subsidiäre Anwendung, als sie ihrer Natur nach auf diese Zwangsvollstreckung anwendbar sind. Die Vorschrift des § 697 C.P.O. über die Kosten der Beitreibung einer zur Zwangsvollstreckung stehenden Forderung ist demgemäß auf die Eintragung einer Judikatshypothek nicht anwendbar, weil diese nur eine Sicherung bezweckt, und bei ihr das Amtsgericht nicht als Vollstreckungsgericht, sondern als Grundbuchbehörde thätig ist. Die Letztere kann hierbei nur den Betrag der gerichtlichen, nach dem Tarif zur G.B.O. zu bemessenden Kosten der Eintragung feststellen. Zur Eintragung der außergerichtlichen Kosten, insbesondere der Anwaltsgebühren für den Eintragungsantrag ist dagegen ein Festsetzungsbeschluß des Prozeßrichters als vollstreckbarer Titel erforderlich.

B. v. 22. November 1886 (VII, 101) Zeitz, Naumburg a./S.
G.B.O. §§ 51—58; C.P.O. §§ 98, 99, 697, 708, 709, 711, 755; Zw.-G. §§ 2, 12.

3. Zwangsvollstreckung in Hypotheken.

R. 371. **Umschreibung einer im Wege der Zwangsvollstreckung versteigerten Hypothek.**

371. Hat im Falle der Pfändung einer Hypothek das Vollstreckungsgericht auf Grund des § 743 C.P.O. statt der Ueberweisung die anderweite Verwerthung angeordnet, so steht diese der Ueberweisung gleich. Geht die Anordnung auf Verwerthung durch öffentliche Versteigerung, so ist der Nachweis des Eigenthumsüberganges durch eine Bescheinigung des Vollstreckungsgerichtes, daß die Uebereignung der Hypothek an deren Ersteher erfolgt ist, zu führen. Der Grundbuchrichter muß auf diese Bescheinigung die Umschreibung bewirken, ohne daß ihm zusteht, die Unterlagen der Bescheinigung und die Legalität des Vollstreckungsverfahrens, sofern dasselbe gegen den eingetragenen Gläubiger gerichtet war, einer selbstständigen Prüfung zu unterwerfen (s. R. 709).

B. v. 26. Mai 1884 (V, 177) Darkehmen, Insterburg.
G.B.O. §§ 79—82, 84; C.P.O. §§ 729 ff., 743; A.G. z. C.P.O. § 16.

— **Pfändung und Ueberweisung eines Antheils an einer Mehreren ungetheilt zustehenden Hypothek** s. R. 265.

— **Erforderlichkeit der Briefsbildung bei Eintragung der Pfändung einer Hypothek** s. R. 315.

4. Arrest und einstweilige Verfügung.

R. 372. Einstweilige Verfügung bei Anfechtung einer Cession. Eintragung auf Ersuchen des Prozeßrichters.

372. a) Die Klage auf Anfechtung einer Hypothek macht ein Widerspruchsrecht geltend. Der Prozeßrichter ist deshalb befugt, zur Sicherung dieses Rechtes die Eintragung einer Vormerkung bei der Hypothek des Inhalts anzuordnen, daß die Cession und die Umschreibung angefochten sei.

b) Diese Anordnung hat der Prozeßrichter in Form der einstweiligen Verfügung zu erlassen. Auf Grundlage einer solchen ist er selbst zuständig, den Grundbuchrichter um Eintragung der Vormerkung zu ersuchen.

B. v. 15. Dezember 1884 (V, 197) Stettin.

G.B.O. § 41; E.E.G. § 70; C.P.O. §§ 731, 817; A.G. z. C.P.O. § 18.

R. 373. Frist zur Vollziehung der einstweiligen Verfügung. Wahrung derselben durch Nachsuchung der Vermittelung des Prozeßgerichtes.

373. Im Falle der Anordnung einer Vormerkung durch eine einstweilige Verfügung genügt es, zur Wahrung der zweiwöchigen Frist des § 809 Abs. 2 C.P.O., wenn die Vermittelung des Prozeßrichters zur Eintragung der Vormerkung von der Partei innerhalb der Frist nachgesucht wird. Ob innerhalb derselben das Ersuchen des Prozeßrichters an den Grundbuchrichter gelangt, ist unerheblich.

B. v. 3. Mai 1886 (VI, 123) Tremessen, Gnesen.

E.E.G. § 70; C.P.O. § 809; A.G. z. C.P.O. § 18.

— **Umschreibung einer Arrestvormerkung in eine Hypothek** s. R. 312. 313.

R. 374. Löschung einer Arrestvormerkung auf Grund eines nur vorläufig vollstreckbaren Urtheils.

374. Die Löschung einer Arrestvormerkung muß auf Antrag des Eigenthümers auch dann erfolgen, wenn der Arrestbefehl durch ein vorläufig vollstreckbares Urtheil aufgehoben ist. Die Löschung darf nicht von der Rechtskraft des Urtheils abhängig gemacht werden.

B. v. 18. April 1887 (VII, 161) Goldap, Insterburg.

Zw.G. § 11; C.P.O. §§ 644, 691, 692.

R. 375. Legitimation zum Löschungsantrage bei stattgehabtem Eigenthumswechsel.

375. Die Löschung einer einstweiligen Verfügung auf Grund eines dieselbe aufhebenden Urtheils kann nur von demjenigen bean-

tragt werden, welchem die vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils ertheilt ist. Hat nach Erlassung des Urtheils ein Eigenthumswechsel stattgefunden, so muß der Erwerber die Vollstreckungsklausel für sich als Rechtsnachfolger erwirken. Auf Grund der seinem Vorbesitzer ertheilten Vollstreckungsklausel ist er zum Löschungsantrage nicht legitimirt.

B. v. 13. Juni 1881 (II, 152) Schildberg, Ostrowo.
G.B.O. § 46; C.P.O. §§ 665, 666, 671; A.G. z. C.P.O. § 19.

R. 376. **Eintragung eines Arrestes vor Zustellung des Arrestbefehls. Löschung wegen nicht erfolgender Zustellung.**

376. Der Grundbuchrichter, welcher eine Arrestvormerkung auf Grund eines noch nicht zugestellten Arrestbefehles einträgt, ist nicht zur Prüfung darüber berufen, ob nachträglich die Zustellung des Arrestbefehles rechzeitig erfolgt. Er kann die Löschung der Vormerkung auf Antrag des Eigenthümers nur vornehmen, wenn ihm die Einwilligung des Gläubigers oder dessen rechtskräftige Verurtheilung hierzu oder eine vollstreckbare Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes über die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln vorgelegt wird. Der Grundbuchrichter ist, weil nicht selbst Vollstreckungsgericht, weder berechtigt noch verpflichtet, die Aufhebung der Arrestvollziehung selbst anzuordnen.

B. v. 30. Juni 1887 (VII, 156) Celle, Lüneburg.
G.B.O. § 94; Zw.G. § 11; C.P.G. § 809 Abs. 3 (Zusatz des G. v. 30. April 1886. R.G.Bl. S. 130).

5. Verwaltungszwangsverfahren.

R. 377. **Zuständigkeit zu Eintragungs-Anträgen.**

377. Zum Antrage auf Einleitung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des Antrages auf Eintragung im Grundbuch, ist im Verwaltungszwangsverfahren nur die Vollstreckungsbehörde als ersuchende Behörde, nicht aber der Gläubiger der beizutreibenden Forderung zuständig. Danach kann insbesondere bei der Beitreibung von Geldstrafen aus polizeilichen Strafverfügungen der Eintragungsantrag nicht von der Stadtgemeinde, welcher die Geldstrafe zufällt, sondern nur von der Behörde, welche die Geldstrafe beizutreiben hat, gestellt werden.

B. v. 24. Januar 1887 (VII, 115) Tost, Gleiwitz.
E.E.G. § 19; G.B.O. § 41; V. vom 7. September 1879 (G.S. S. 591) § 54; Zw.G. §§ 6, 203; G. v. 25. April 1883 (G.S. S. 65) § 7.

R. 378. **Unzuständigkeit der Notare zur Stempelbeitreibung.**

378. Nach der seit dem 1. Oktober 1879 anderweit geregelten Gerichtszuständigkeit haben die Notare wegen zwangsweiser Einziehung der zu ihren Verhandlungen erforderlichen Stempel lediglich ihre Anträge bei dem Hauptsteueramt ihres Wohnsitzes zu stellen. Die letztere Behörde ist allein zuständig, die Eintragung der Stempelbeträge in das Grundbuch nachzusuchen. Der Notar ist zu solchen Anträgen nicht legitimirt.

B. v. 23. März 1885 (V, 153) Wehlau, Königsberg.

K.O. vom 19. Juni 1834 (G.S. S. 81) Nr. 3; Allg. Verf. vom 30. Januar 1880 (J.M.Bl. S. 25); E.E.G. § 19; G.B.O. §§ 36, 41, 46.

R. 379. **Form der Zwangsvollstreckung in Hypotheken**[1]**.**

379. Die Zwangsvollstreckung in eine Hypothek des Schuldners kann im Verwaltungszwangsverfahren nicht anders erfolgen, als indem die Vollstreckungsbehörde die Forderung pfändet und überweist, wonächst dann die Eintragung in das Grundbuch erfolgen kann. Ohne solche Pfändung kann eine Zwangsvollstreckungsmaßregel bei der Hypolhek nicht eingetragen werden.

B. v. 10. Oktober 1881 (II, 130) Loetzen, Lyck.

V. v. 7. September 1879 (G.S. S. 591) §§ 42, 44, 45; A.G. z. C.P.O. § 16.

R. 380. **Unzulässigkeit einer Ueberweisung an Zahlungsstatt.**

380. Die Vollstreckungsbehörde darf eine von ihr gepfändete Forderung nur zur Einziehung, nicht aber an Zahlungsstatt überweisen. Sie handelt, wenn sie dies dennoch thut, außerhalb ihrer Zuständigkeit. Ihr Antrag auf Eintragung einer solchen Ueberweisung ist deshalb abzulehnen.

B. v. 30. Oktober 1882 (III, 170) Schwetz, Graudenz.

G.B.O. § 87; A.G. z. G.K.G. § 29; V. v. 7. September 1879 (G.S. S. 591) §§ 42, 44, 45; C.P.O. § 736; A.G. z. C.P.O. § 16.

R. 381. **Zuständigkeit zur Anordnung von Arresten.**

381. Wird im Verwaltungszwangsverfahren ein Arrest (insbesondere wegen erst noch künftig entstehender Haftkosten) erforderlich, so ist die Entscheidung über die Zulässigkeit des Arrestes von der Vollziehung desselben zu trennen. Die Letztere gebührt der Verwaltungsbehörde, die Erstere aber dem Gericht. Ohne eine solche

---

[1]) Wegen Erforderlichkeit der Briefsbildung in solchem Falle s. R. 315.

gerichtliche Entscheidung kann deshalb die Vollstreckungsbehörde eine Eintragung in das Grundbuch nicht nachsuchen (vgl. R. 382. 383).

B. v. 10. Oktober 1881 (II, 130) Loetzen, Lyck.

V. v. 7. September 1879 (G.S. S. 591) § 55; C.P.O. §§ 796, 801, 802, 808.

R. 382. 383. **Eintragung noch nicht fälliger Strafvollstreckungskosten.**

382. Die Kosten der Strafvollstreckung gehören allerdings zu den Gerichtskosten, welche im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beizutreiben sind. Haftkosten gehören hierbei aber zu den Auslagen, welche erst einzuziehen sind, nachdem sie erwachsen sind. Wegen erst in Zukunft erwachsender Haftkosten steht dem Fiskus ein Titel zum Pfandrecht nicht zu. Sein etwa gefährdetes Interesse kann der Fiskus nur nach Lage der Umstände durch Arrestschläge wahrnehmen (vgl. R. 381).

B. v. 11. Dezember 1882 (III, 149) Moringen, Göttingen.

St.P.O. §§ 497, 325 ff.; A.G. z. G.K.G. § 29; G.K.G. §§ 1, 83, 84, 96; V. v. 7. September 1879 (G.S. S. 591) §§ 54, 55.

383. Wegen zukünftiger Haftkosten kann der Fiskus weder die Eintragung einer Vormerkung verlangen, noch hat er ein Recht auf vorschußweise Zahlung oder auf Kautionsbestellung dieserhalb. Zur Anordnung eines Arrestes Behufs Sicherung des Fiskus wegen derartiger Kosten ist nur das Gericht zuständig (vgl. R. 381).

B. v. 5. Januar 1883 (III, 149 u. 151) Wreschen, Gnesen.

E.E.G. § 22; St.P.O. § 497; G.K.G. §§ 83, 84; A.G. z. G.K.G. § 29; C.P.O. §§ 796 ff.; V. vom 7. September 1879 (G.S. S. 591) § 55.

6. Zwangsversteigerung.

R. 384. **Eintragung aus dem Zuschlagsurtheil. Zustellung und Rechtskraft desselben** (Frankfurt a./M.).

384. Nach dem in Frankfurt a./M. geltenden Recht muß der Ersteher, welcher auf Grund des Dekrets über den Zuschlag die Ueberschreibung der Liegenschaft auf seinen Namen fordert, die Zustellung des Dekrets als des seinem Antrage zu Grunde liegenden Titels nachweisen. Dagegen ist die Rechtskraft des Dekrets keine Vorbedingung für die Umschreibung [1]).

B. v. 12. April 1880 (I, 110) Frankfurt a./M.

C.P.O. §§ 671, 702^3, 703, 535; G. v. 4. März 1879 (G.S. S. 102) § 9.

---

[1]) Für den Geltungsbereich des Zw.G. s. jetzt die §§ 124, 126.

— **Unzulässigkeit der Eintragung der Firma eines Einzelkaufmannes als Ersteherin** s. R. 30.

R. 385. **Eintragung des Rangverhältnisses des Kaufgelderrückstandes zu älteren vom Ersteher übernommenen Posten. Beibringung der Hypothekenurkunde.**

385. Uebernimmt der Ersteher in der Kaufgelderbelegung eine Hypothek mit Einwilligung des Gläubigers in Anrechnung auf das Kaufgeld, während eine vorgehende Post auf den Kaufgelderrückstand angewiesen wird, so hat der Grundbuchrichter auf Ersuchen des Subhastationsrichters diesen Theil des Kaufgelderrückstandes mit dem Vorrechte vor der übernommenen Hypothek einzutragen, ohne daß es der Vorlegung der Hypothekenurkunde über die Letztere bedarf. Diese Vorlegung darf der Grundbuchrichter selbst dann nicht verlangen, wenn der Subhastationsrichter in dem auf die Hypothekenurkunde gesetzten Attest das Verhältniß zu den Vorposten mit Stillschweigen übergangen hat[1]).

B. v. 20. November 1882 (III, 156) Neurode, Glatz.
G.B.O. §§ 41, 86; Subh.-O. v. 15. März 1869 §§ 78, 79.

R. 386. **Ersuchen des Subhastationsrichters als Voraussetzung für die Löschung der nicht auf den Ersteher übergehenden Posten.**

386. Ein förmliches Ersuchen des Subhastationsrichters ist selbst dann die nothwendige Voraussetzung für die Löschung der in Folge des Subhastationsverfahrens zur Löschung zu bringenden Posten, wenn der Grundbuchrichter zugleich als Subhastationsrichter fungirt. Denn auch hier unterliegt die in dem Ersuchen liegende Entscheidung des Subhastationsrichters einem anderen Instanzenzuge, als die Entscheidungen in Grundbuchsachen; der Grundbuchrichter ist deshalb auch in einem solchen Falle nicht befugt, auf einen an ihn ergangenen Parteiantrag die Löschung zu verfügen. Er kann auch das erforderliche Ersuchen des Subhastationsrichters nicht dadurch ersetzen, daß er in den Grundakten auf die Subhastionsakten Bezug nimmt und zu den Letzteren von der Löschung nachträglich eine Mittheilung macht[2]).

B. v. 19. Mai 1884 (V, 186) Zabrze, Gleiwitz.
G.B.O. §§ 92, 93; Subh.-O. v. 15. März 1869 § 79; C.P.O. §§ 684, 701; A.G. z. G.V.G. §§ 31, 40, 51; G. v. 4. März 1879 (G.S. S. 102) § 9.

[1]) Die Entscheidung ist unter der Herrschaft des älteren Subhastationsrechtes erfolgt. Die maßgebenden Vorschriften des neueren Rechtes enthalten indessen Betreffs der in Rede stehenden Frage keine vom älteren Recht abweichenden Normen. Vgl. Zw.G. §§ 116, 122, 124. Das Gleiche gilt für die R. 386, 387.

[2]) Vgl. die vorhergehende Anm und Zw.G. § 124.

R. 387. **Löschungsersuchen des Subhastationsrichters wegen Posten, die von der Subhastation unberührt geblieben, aber sonst löschungsreif geworden sind.**

387. Wenn der Subhastationsrichter bei der Kaufgelderbelegung feststellt, daß gewisse in Abth. II eingetragene, durch das Subhastationsverfahren nicht berührte Rechte wegen des Todes der Berechtigten gegenstandslos geworden sind, und daß deshalb von der Liquidirung aus diesen Posten abzusehen ist, so ist er gleichzeitig befugt, Löschungsanträge der Interessenten Betreffs solcher Posten aufzunehmen und dieselben zur Erledigung dem Grundbuchrichter mitzutheilen. Der Grundbuchrichter hat diese Anträge zwar als Parteianträge, nicht als Ersuchen einer Behörde, zu prüfen; er ist aber nicht berechtigt, die Erledigung der Anträge deshalb zu verweigern, weil dem Subhastationsrichter die Zuständigkeit für die Uebermittelung derartiger Anträge fehle.

Verweigert der Grundbuchrichter die Erledigung, so ist der Subhastationsrichter zur Erhebung der Beschwerde hierüber legitimirt [1]).

B. v. 18. September 1882 (III, 154) Glogau.

Subh.-O. v. 15. März 1869 §§ 64, 68, 79.

7. Zwangsverwaltung.

R. 388. **Zuständigkeit der landschaftlichen Kreditdirektionen zur Einleitung.**

388. Den landschaftlichen Kreditsystemen steht auch jetzt noch die Einleitung der Sequestration bepfandbriefter Rittergüter wegen rückständiger Zinsen der Pfandbriefschuld zu. Demgemäß sind sie auch zum Ersuchen um Eintragung des Zwangsverwaltungsvermerkes zuständig.

B. v. 11. Mai 1885 (V, 151) Schievelbein, Cöslin.

A.G.O. I, 24 §§ 128 ff.; E.G. z. preuß. Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (G.S. S. 317) Art. 15; K.O. v. 14. Februar 1829 (G.S. S. 22); Zw.-G. §§ 145, 202.

IX. Bergwerkseigenthum.

R. 389. **Wirkung der bestätigten Konsolidation von Bergwerken.**

389. a) Die Bestätigung eines Konsolidationsvertrages Seitens der Bergbehörde ist als Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes an-

---

[1]) Vgl. die Anm. zu R. 385 und Zw.G. §§ 106, 124.

zusehen, dessen Wirksamkeit von der Eintragung in das Grundbuch nicht abhängig ist. Mit dieser Bestätigung werden die Grundbuchblätter über die Einzelzechen gegenstandslos. Findet trotzdem eine Fortführung dieser Blätter statt, so können die dort zur Eintragung gelangten Grundbuchoperationen Rechtserwerb nicht vermitteln, und das fortgeführte Grundbuchblatt hat der Bestätigung der Konsolidation gegenüber keinen öffentlichen Glauben in dem Sinne, daß es die Fortexistenz der beseitigten Einzelzechen garantiren könnte.

Demgemäß ist der Grundbuchrichter nicht befugt, die Eintragung der Konsolidation deshalb zu verweigern, weil in der Zwischenzeit seit der Konsolidation Besitzveränderungen bei den Einzelzechen eingetragen seien.

b) Wird die Eintragung der bestätigten Konsolidation in das Grundbuch in Antrag gebracht, so ist der Grundbuchrichter nicht dazu berufen, die Gültigkeit des Konsolidationsvertrages (z. B. wegen nicht gehöriger Berufung und Abhaltung der Gewerkenversammlung) zu bemängeln. Er darf zwar wegen Beseitigung solcher Mängel mit der Bergbehörde in Korrespondenz treten. Läßt diese es aber bei der Bestätigung bewenden, so muß das neue Blatt für das konsolidirte Werk eröffnet und dem Interessenten überlassen werden, den dort einzutragenden Gewerken gegenüber ihr etwa verletztes Recht nöthigenfalls im Prozesse zu verfolgen.

B. v. 5. Dezember 1887 (VII, 79) Camen, Dortmund.
E.E.G. § 68.

— **Beschwerderecht des Oberbergamts wegen verweigerter Berichtigung des Grundbuchs** s. R. 133 und 728.

X. Landgüterrolle.

R. 390. **Eintragungsfähigkeit eines Lehngutes.**

390. Ein märkisches Gut, dessen Lehnseigenschaft in das Grundbuch eingetragen ist, kann vor Löschung der Letzteren nicht in die Landgüterrolle eingetragen werden[1]).

B. v. 5. Mai 1884 (V, 203) Perleberg, Neu-Ruppin.
Landgüterordnung f. d. Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (G.S. S. 111) § 5; G. v. 23. Juli 1875 (G.S. S. 537) §§ 1, 22.

---

[1]) Nach einer Bemerkung der Redaktion des Johow-Küntzel'schen Jahrbuches ist die Frage, ob gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der Landgüterrolle die weitere Beschwerde nach §§ 51 ff. d. A.G. z. G.B.G. stattfindet, durch den obigen Beschluß nicht implicite als bejaht zu erachten.

Dritter Abschnitt.

Obligationenrecht.

I. Vollmacht[1]).

R. 391. **Vollmacht der Kirchengemeinden. Mitwirkung des Bevollmächtigten bei deren Ertheilung.**

391. Vollmachten des Gemeindekirchenrathes auf eines seiner Mitglieder sind im Geltungsbereiche der Kirchengemeinde und Synodalordnung vom 10. September 1873 auch gültig, wenn das bevollmächtigte Mitglied an der Beschlußfassung über die Vollmacht Theil genommen und die Vollmachtsurkunde mit vollzogen hat (s. R. 946).

B. v. 20. April 1881 (II, 71) Torgau.

Synod.-O. § 22; G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) Art. 1, 2.

R. 392. **Wirkung einer Generalvollmacht. Ertheilung des ehemännlichen Konsenses Namens des Machtgebers.**

392. Die Generalvollmacht zur Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers bezieht sich nur auf dessen eigene Angelegenheiten. Sie begreift danach zwar auch die dem Machtgeber als Ehemann zustehenden Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte am Vermögen seiner Ehefrau, nicht aber — ohne einen entsprechenden Ausdruck in der Vollmacht[2]) — diejenigen Befugnisse, die sich auf sein Vollwort gegenüber seiner Ehefrau beziehen und zur Ergänzung der Handlungsfähigkeit der Letzteren dienen. Der für die eigenen Angelegenheiten bestellte Generalbevollmächtigte ist deshalb nicht befugt, die ehemännliche Zustimmung zur Auflassung eines der Frau gehörigen Grundstückes an Stelle des Ehemannes zu ertheilen.

B. v. 27. Juli 1885 (VI, 70) Wollstein, Meseritz.

A.L.R. I, 13 § 18, II, 1 §§ 195, 196, 205, 225, 231 ff., 320.

---

1) Wegen der Vertretung der Stadtgemeinden durch Generalbevollmächtigte s. R. 11; wegen der Zulässigkeit der Bevollmächtigung zur Erbeslegitimationserklärung s. R. 664.

2) Ob im Falle eines solchen Ausdrucks die Stellvertretung bei Ertheilung

R. 393. 394. **Benutzung der Vollmacht zu Rechtsgeschäften zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten.**

393. Im Inhalt des Vollmachtsauftrages liegt nur die Ermächtigung zu Verhandlungen mit Dritten, nicht aber zur Begründung neuer Rechtsverhältnisse zwischen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten selbst; Akte, welche der Bevollmächtigte in dieser Richtung hin vornimmt, sind mindestens dann ungültig, wenn nicht der Bevollmächtigte durch ausdrückliche Erklärung auch für solche Kollisionsfälle zum Vertreter bestellt ist [1]).

Aus diesem Grunde ist die Löschungsbewilligung des Generalbevollmächtigten Betreffs einer auf seinem eigenen Grundstück für den Machtgeber eingetragenen Hypothek rechtsunwirksam und die Löschung von der Grundbuchbehörde abzulehnen (siehe indessen R. 394 u. 396).

B. v. 20. März 1882 (III, 178) Amtsgericht?; Landgericht Duisburg

A.L.R. I, 13 §§ 5, 6, 21 ff. 63, 85 ff. I, 5 § 1; G.B.O. §§ 37, 46.

394. Falls mehrere Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, die nur zu gemeinsamer Vertretung befugt sind, eine Hypothek dieser Gesellschaft an einen der Liquidatoren abtreten, so ist eine solche Abtretung dann für rechtsunwirksam zu erachten, wenn nach der Sachlage anzunehmen ist, daß die Interessen des Cessionars und der Gesellschaft verschieden sind [2]). In einem solchen Falle kann die Umschreibung auf Grund der gedachten Cession nicht erfolgen.

B. v. 19. März 1883 (III, 167) Potsdam.

H.G.B. Art. 136.

---

des ehemännlichen Konsenses zulässig sein würde, läßt der Beschluß dahingestellt, verweist aber für die bejahende Ansicht auf d. Erk. d. Ob.-Tr. v. 20. Nov. 1855 (Striethorst Archiv Bd. 19 S. 95).

[1]) Ob eine solche ausdrückliche Erklärung wirksam sein würde, läßt der Beschluß dahingestellt. Das R.G.U. (I. Civilsenat) v. 23. November 1881 (Entsch. Bd. 6 S. 11 ff.) geht von der entgegengesetzten Auffassung aus; es sieht im Prinzip die Vollmacht als auch zur Kontrahirung zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten genügend an und verlangt die Erwägung, ob nach dem erklärten oder zu vermuthenden Willen des Machtgebers derartige Kollisionsfälle von den Befugnissen des Bevollmächtigten ausgenommen sein sollen (siehe S. 16 daselbst).

[2]) Der vorstehende R. scheint eine Einschränkung des R. 393 enthalten zu sollen. Zwischen den beiden Entscheidungen liegt die Veröffentlichung des R.G.U. (I. Civilsenat) v. 18. Oktober 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 119), welches für statthaft erklärt, daß der Liquidator einer Aktiengesellschaft in eigenem Namen einen Wechsel auf die von ihm vertretene Gesellschaft zieht und in Gemeinschaft mit einem — zur Kollektivvertretung mit ihm befugten — Mitliquidator die Accepterklärung auf den Wechsel setzt. Siehe auch das in der vorhergehenden Anm. citirte Urtheil v. 23. November 1881.

R. 395. 396. **Vertretung zweier Gegenkontrahenten durch denselben Bevollmächtigten.**

395. Aus § 22 I. 13 A.L.R. ist nur zu folgern, daß die Aufträge verschiedener Personen mit einem kollidirenden Interesse nicht wider deren Wissen und Willen von demselben Bevollmächtigten übernommen werden dürfen. An sich ist indessen die Vertretung beider Kontrahenten eines Geschäftes durch denselben Bevollmächtigten nicht ausgeschlossen [1]). Insbesondere können der Veräußerer und der Erwerber beim Auflassungsakt durch dieselbe Person als Bevollmächtigten vertreten werden.

B. v. 12. Juni 1883 (IV, 150) Seehausen, Stendal.
A.L.R. I, 13 § 22.

396. Die §§ 21 ff. I. 13 A.L.R. behandeln nur das Verhältniß zwischen Auftraggeber und Bevollmächtigtem und erklären in dieser Beziehung die Uebernahme oder Beibehaltung eines Auftrages für unstatthaft, sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, und ebenso die Aufträge verschiedener Personen, wenn deren Interesse einander entgegenläuft. Verstößt der Bevollmächtigte gegen diese Vorschriften, so macht er sich dadurch dem Machtgeber verantwortlich. Die Ungültigkeit des Rechtsaktes aber folgt daraus an sich nicht [2]); sie kann nur unter Umständen alsdann angenommen werden, wenn die rechtliche Unmöglichkeit, widerstreitende Interessen verschiedener Personen bei Abschluß desselben Geschäftes allein wahrzunehmen, vorliegt, und auch in diesem Falle nur, falls nicht erhellt, daß sämmtliche Machtgeber trotz der Interessenkollision ihn gleichmäßig mit ihrer Vertretung befassen wollten.

Nach diesen Grundsätzen ist der Bevollmächtigte, welcher auf Grund einer Spezialvollmacht des Gläubigers die Löschung einer Post bewilligt hat, auch legitimirt, in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter des Grundstückseigenthümers die Löschung zu beantragen. Die Grundbuchbehörden sind nicht befugt, aus der erwähnten Doppelstellung einen Anstand zu erheben.

B. v. 21. Dezember 1885 (VI, 132) Berlin I.
A.L.R. I, 13 §§ 21 ff.; G.B.O. § 46.

R. 397—399. **Erlöschen der Vollmacht.**

R. 397. **Tod des Machtgebers. Bedeutung der Klausel, daß die Vollmacht „mit auf die Erben" gerichtet ist.**

397. Eine Vollmacht, welche „mit auf die Erben" gerichtet ist, legitimirt den Bevollmächtigten nach dem Tode des Machtgebers

---

[1]) Den gleichen Grundsatz hat das zu R. 393 Anm. 1 citirte Urtheil v. 23. November 1881 ausgesprochen.

[2]) Uebereinstimmend R.G.U. (I. Civilsenat) v. 18. Oktober 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 120); siehe aber auch R. 393.

nur in solchen Fällen, in denen die Ausführung des Auftrages schon bei Lebzeiten des Erblassers begonnen hat und nach seinem Tode nur fortgesetzt wird. Deshalb ist der Bevollmächtigte zur Auflassung nach dem Tode des Machtgebers selbst dann nicht legitimirt, wenn in der Vollmacht bestimmt ist, daß sie durch den Tod nicht erlöschen soll.

B. v. 27. Juni 1881 (II, 75) Posen.

A.L.R. I, 13 §§ 5, 186, 190—192; A.G.O. I, 3 § 59. I, 20 §§ 1 ff.

R. 398. **Geisteskrankheit des Machtgebers.**

398. Die Vollmacht wird allerdings aufgehoben, wenn der Machtgeber seinen eigenen Geschäften vorzustehen unfähig wird. Daß dieser Fall vorliegt, kann aber nur durch Entmündigungsbeschluß festgestellt werden. Jede andere Art, die Geisteskrankheit zu konstatiren, ist ausgeschlossen[1]). Der Grundbuchrichter ist deshalb nicht befugt, die Gültigkeit einer Vollmacht deshalb in Frage zu stellen, weil, wie gerichtskundig, der Machtgeber derart geisteskrank sei, daß die Voraussetzungen einer Entmündigung vorlägen.

B. v. 5. November 1883 (IV, 127) Canth, Breslau.

A.L.R. I, 13 § 196; C.P.O. § 593.

R. 399. **Erlöschen der vom Vormunde ertheilten Vollmacht durch Beendigung der Vormundschaft. — Vollmacht, die der Minderjährige mit Zustimmung des Vormundes ertheilt hat.**

399. a) Ein Vormund kann über die Dauer seines Amtes hinaus Vollmachten zu seiner Vertretung als Vormund nicht ertheilen. Dieselben erlöschen vielmehr von selbst, ohne daß es eines Widerrufes bedarf, mit der Beendigung der Vormundschaft[2]).

b) Dem gleichen Erlöschungsgrunde unterliegt auch eine Vollmacht, die der Minderjährige selbst mit Zustimmung seines Vormundes ertheilt hat (s. R. 3).

B. v. 28. September 1885 (VI, 71) Grätz, Meseritz.

A.L.R. Einl. § 101. I, 13 § 181; G. vom 12. Juli 1875 (G.S. S. 518) § 2.

II. Anderweite Materien.

— **Rechtliche Natur des Geschäftes der Verpfandbriefung** s. R. 230.

— **Quittung. Wesentlicher Inhalt derselben** s. R. 276.

---

[1]) Siehe aber hiergegen R. 488, 524, 707.

[2]) Der zu Grunde liegende Fall betraf die absolute Beendigung der Vormundschaft durch Großjährigkeit, nicht die Ersetzung des Vormundes durch eine andere Person.

Vierter Abschnitt.

Handelsrecht.

I. Firmen und Prokuren.

R. 400. **Verpflichtung der Apotheker zur Firmenanmeldung.**

400. Auch der Apotheker ist Kaufmann und danach zur Anmeldung einer Firma verpflichtet. Daß er die Pflicht hat, gewisse Waaren vorräthig zu halten und für eine bestimmte Taxe zu verkaufen, nimmt seinen Geschäften nicht den Charakter der Handelsgeschäfte.

B. v. 13. November 1882 (III, 9) Erfurt.

H.G.B. Art. 4, 19, 271; Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 61.

R. 401. **Form der Firma des Einzelkaufmanns. — Zusammengesetzte Familiennamen. — Adjektivische Verbindung des Namens mit einem anderen Worte.**

401. a) Der Kaufmann, welcher einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, ist berechtigt und verpflichtet, denselben in dieser Zusammensetzung in seine Firma aufzunehmen. Ob er seinen Vornamen hinzufügen will, steht ihm frei. Die Hinzufügung desselben kann nicht aus dem Grunde gefordert werden, weil der zusammengesetzte Name nicht erkennen lasse, ob damit eine einzige Person oder etwa ein Gesellschaftsverhältniß bezeichnet sei.

b) Der Kaufmann ist berechtigt, in der Firma seinen Familiennamen mit dem Zusatz „Fabrik" in adjektiver Form zu verbinden z. B. „Fürstlich Y.-B.'sche Fabrikverwaltung."

B. v. 31. März 1884 (V, 20) Birstein, Hanau.

H.G.B. Art. 16.

R. 402. **Statthaftigkeit von Zusätzen zur Firma. — Anwendung der betreffenden Vorschriften auf die Kommanditgesellschaft. — Möglichkeit einer Täuschung des Publikums.**

402. a) Die Vorschrift des letzten Satzes im Art. 16 H.G.B., betreffend die Statthaftigkeit von Zusätzen in der Firma, findet auch auf die Firmen von Kommanditgesellschaften Anwendung.

b) Zu den gestatteten Zusätzen Behufs näherer Bezeichnung des Geschäftes gehört auch die Verbindung mit dem Worte „Provinzial" wie z. B. „Provinzial-Molkerei-Gesellschaft". Die Beanstandung einer solchen Firma aus dem Grunde, daß das Publikum darin die Beziehung zu einer staatlichen Provinz finden könne, ist unstatthaft, wenn die Firma den Namen eines persönlich haftenden Gesellschafters enthält.

B. v. 11. Dezember 1882 (III, 10) Cleve.

H.G.B. Art. 5, 16, 17.

R. 403. **Gebrauch einer Firma. Begriff. Zusätze.**

403. a) Der Gebrauch einer Firma im Sinne des Art. 15 H.G.B. liegt nicht nur dann vor, wenn unter derselben wirklich Handelsgeschäfte abgeschlossen werden, und die Unterschrift abgegeben wird, sondern auch dann, wenn ein Kaufmann als solcher unter dieser Firma dem Publikum entgegentritt und durch ihre Aufschrift auf seinem Geschäftsschild, durch ihre Aufnahme in Geschäftsanzeigen oder sonst seinen Willen zu erkennen giebt, unter dieser Firma sein Geschäft zu betreiben.

b) Das Gleiche gilt auch Betreffs der eigentlichen Firmenzusätze [1]) und zwar ebensowohl für Einzelkaufleute, wie für Handelsgesellschaften.

B. v. 29. September 1884 (V, 16) Berlin I.

H.G.B. Art. 5, 15, 16, 17, 26.

R. 404. **Uebernahme eines Handelsgeschäftes mit nicht eingetragener Firma. Befugniß zur Fortführung der Firma in solchem Falle.**

404. Das Recht, beim Erwerb eines Handelsgeschäftes durch Vertrag oder Erbgang die bisherige Firma fortzuführen, ist nicht davon abhängig, daß Letztere in das Handelsregister eingetragen war. Die Fortführung findet auch beim Mangel solcher Eintragung statt, sofern nur der Vorgänger sich mit Recht als Vollkaufmann einer zulässigen Firma bedient hat.

B. v. 20. Oktober 1884 (V, 24) Osnabrück.

H.G.B. Art. 15, 16, 19, 22.

R. 405. **Begriff der Zweigniederlassung.**

405. a) Eine Zweigniederlassung im Sinne der Vorschriften

---

[1]) Siehe über deren Begriff R. 455.

über Eintragung in das Handelsregister liegt vor, wenn an einem anderen Orte als dem Sitze des Geschäftes Verträge, wie sie den Hauptgegenstand und den Zweck dieses Handelsgeschäftes bilden, abgeschlossen werden, und wenn ferner hierbei von der beauftragten Person eine selbstständige Thätigkeit entwickelt wird, und der Betrieb des Gewerbes an dem anderen Orte für die Dauer eingerichtet ist. Unwesentlich ist dabei, ob der Beauftragte zur Vertretung des Handelsgeschäftes nach jeder Richtung hin befugt ist, oder ob seiner Thätigkeit gewisse Grenzen gezogen sind, insbesondere ob der Generalagent einer Versicherungsgesellschaft von der Feststellung und Gewährung der Entschädigungen ausgeschlossen ist.

b) Im Uebrigen ist es Thatfrage, ob eine Zweigniederlassung vorhanden ist, und sind die betreffenden thatsächlichen Feststellungen mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

Bei der Erörterung der Frage kann auch in Erwägung kommen, ob der Umfang der an einem anderen Orte betriebenen Geschäfte ein so geringer ist, daß er einen selbstständigen Betrieb nicht darstellt.

B. v. 11. November 1884 u. 29. Juni 1885 (V, 22, 23) Kiel.
H.G.B. Art. 19, 21, 212.

R. 406. **Eintragung der Zweigniederlassung eines ausländischen Hauptgeschäftes.**

406. Wenn Art. 21 H.G.B. vorschreibt, daß die Eintragung der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung beim Gericht der Hauptniederlassung geschehen ist, so ist hiermit nur der Fall geregelt, daß sowohl die Haupt- wie die Zweigniederlassung im Gebiete des H.G.B. liegen. Liegt die Erstere aber außerhalb dieses Gebiets, so kommt lediglich die allgemeine Vorschrift des Art. 19 H.G.B. zur Anwendung, und es ist auf eine dementsprechende Anmeldung die Zweigniederlassung als solche einzutragen.

Der Registerrichter ist nicht befugt, von dem Anmeldenden zu verlangen, daß er von der Bezeichnung der Niederlassung als einer Zweigniederlassung Abstand nehme.

B. v. 5. Januar 1883 (III, 11) Berlin I.
H.G.B. Art. 19, 21.

R. 407. **Aufnahme von Theilnehmern blos in die Zweigniederlassung. Bedeutung dessen. — Firma in solchem Falle.**

407. In eine bestehende Zweigniederlassung kann ein Theilnehmer nur eintreten, wenn er zugleich Theilnehmer der Haupt-

niederlassung wird. Erfolgt die Aufnahme des Theilnehmers lediglich in die Zweigniederlassung, so wird Letztere dadurch zu einer selbstständigen Hauptniederlassung erhoben, für welche eine neue Firma einzutragen ist. Auf diese Firma finden die Art. 22 und 24 H.G.B. wegen der Befugniß zur Fortführung älterer Firmenbezeichnungen keine Anwendung; vielmehr ist sie lediglich den allgemeinen Vorschriften des Art. 17 unterworfen.

B. v. 16. Mai 1881 (II, 17) Cöln.

H.G.B. Art. 17, 22—24.

R. 408. Bestellung von Kollektiv-Prokuristen. Vorbehalt künftiger Prokuren.

408. a) Die Anmeldung, daß ein Kollektivprokurist in Zukunft bestellt werden könne, gehört nicht in das Handelsregister. Wenn deshalb nur ein Prokurist mit der Beschränkung angemeldet wird, daß er berechtigt sei, die Firma in Gemeinschaft mit einem anderen (noch zu bestellenden) Prokuristen zu zeichnen, so ist die Eintragung dieser Prokura abzulehnen.

b) Werden aber zwei Kollektivprokuristen mit dem Zusatze angemeldet, daß ein jeder von ihnen berechtigt sein soll, auch in Gemeinschaft mit einem noch später zu bestellenden Kollektivprokuristen zu zeichnen, so ist zwar die Eintragung des auf die künftigen Prokuristen bezüglichen Zusatzes gleichfalls abzulehnen; dagegen ist die Eintragung der beiden bestellten Kollektivprokuristen zu bewirken. Sie darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der erwähnte Zusatz Zweifel über Zahl und Identität der zur Zeit ernannten Kollektivprokuristen erwecke.

B. v. 23. April 1883 (IV, 40) Stettin.

H.G.B. Art. 41.

R. 409. Bestellung eines Prokuristen zu kollektiver Thätigkeit mit einem der Vorsteher einer Aktiengesellschaft.

409. Der Autonomie der Betheiligten bei der Bestellung von Prokuristen sind keine weiteren Schranken als die des Art. 43 H.G.B. gesetzt. Hervortretenden Verkehrsbedürfnissen kann in allen durch das Gesetz nicht ausgeschlossenen Formen Genüge verschafft werden. Die Eintragung eines Prokuristen für eine Aktiengesellschaft mit der Befugniß, die Firma in Gemeinschaft mit zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen, ist danach für statthaft zu erachten.

B. v. 7. Februar 1881 (II, 19) Northeim, Göttingen.

H.G.B. Art 41, 42, 43.

R. 410. **Bedeutung und Zweck des Handelsregisters. — Stellung des Registerrichters zu Verfügungen des Prozeßrichters.**

410. Das Handelsregister wird im öffentlichen Verkehrsinteresse geführt, um dritten Personen zu ermöglichen, für ihre Geschäftsbeziehungen zu Firmen und Handelsgesellschaften zuverlässige Grundlagen zu gewinnen. Demgemäß haben die Registerbehörden von Amts wegen darauf zu halten, daß die vom Gesetz erforderten Eintragungen ohne Verzug und der wahren Sachlage entsprechend erfolgen. Ueber Ansprüche der Betheiligten in diesem Verfahren kann nur im vorgeschriebenen Beschwerde-Instanzenzuge entschieden werden.

In dieses Verfahren können die Prozeßgerichte nicht unmittelbar eingreifen, weil die Parteien, zwischen denen sie Recht zu sprechen haben, nicht Herren der Registerführung sind. Eine zwischen den Parteien erlassene einstweilige Verfügung, durch welche angeordnet wird, daß eine bestimmte Löschung einstweilen zu sistiren ist, bindet, selbst wenn sie Seitens des Prozeßgerichtes dem Registerrichter „zur Kenntnißnahme" mitgetheilt ist, den Letzteren nicht; die bei ihm angemeldete Löschung muß dieser vielmehr dessenungeachtet bewirken, wenn sie nach seiner Amtspflicht gesetzlich geboten erscheint (vgl. R. 711).

B. v. 28. Januar 1884 (IV, 36) Bielefeld.

Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5—7; A.G. z. C.P.O. § 28; A.G. z. G.V.G. §§ 25, 40, 51 ff.; C.P.O. § 817.

R. 411. **Prüfungsrecht des Registerrichters bei Anmeldung einer Firma.**

411. Der Registerrichter geht zu weit, wenn er bei Anmeldung einer Firma untersucht, ob der Betrieb der angemeldeten Fabrik ein Handelsgeschäft sei. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Eintragung der Anmeldung deshalb abzulehnen, weil es sich nur um Anfertigung von Waaren aus selbstgewonnenen Produkten handele.

B. v. 15. Januar 1884 (IV, 28) Birstein, Hanau.

Instr. v. 12. Dezember 1861 (J.M.Bl. S. 328) § 20.

R. 412. **Befugniß des Registerrichters zur Entscheidung bestrittener Privatrechte.**

412. Der Antrag eines Dritten, eine eingetragene Firma deshalb zu löschen, weil der Inhaber (z. B. wegen Kindesalters) zur Führung derselben nicht befugt sei, und der Antragsteller dadurch behindert werde, die Firma für sich selbst zu führen, unterliegt nicht der Entscheidung der Registerbehörden. Vielmehr ist über die be-

strittene Befugniß als über ein bestrittenes Privatrecht im Rechtswege zu befinden.

B. v. 12. Januar 1880 (I, 17) Berlin I.
E.G. z. C.P.O. § 2.

R. 413. **Grenzen der Befugnisse des Registerrichters. Betrieb der Einleitung von Pflegschaften.**

413. Zu den Aufgaben des Registerrichters gehört es nicht, auf das Zustandekommen einer Handelsgesellschaft amtlich hinzuwirken. Wenn deshalb nach dem Tode eines Firmeninhabers dessen Wittwe für sich und als Vormund ihrer Kinder die Fortführung des Geschäftes durch sämmtliche Erben anmeldet, der Registerrichter aber hierzu die Mitwirkung eines Pflegers der Kinder für erforderlich erachtet, so hat er sich darauf zu beschränken, die vorliegende Anmeldung zurückzuweisen und die Wittwe mit ihren Anträgen an den Vormundschaftsrichter zu verweisen. Zur Betreibung der Pflegschaftseinleitung seinerseits ist der Registerrichter nicht legitimirt.

B. v. 21. Januar 1884 (IV, 8) Haynau, Liegnitz.
V.O. § 10; H.G.B. Art. 86.

R. 414. **Beweiskraft der Zeugnisse aus dem Handelsregister.**

414. Den Attesten aus dem Handelsregister ist Beweiskraft über die Zeit ihrer Ausstellung hinaus nicht beigelegt. Der Grundsatz, daß Aenderungen nicht vermuthet werden, kann nicht dazu führen, ihnen eine weitergehende Beweiskraft zu verschaffen [1]).

B. v. 8. November 1880 (II, 69) Dirschau, Danzig.
Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 23 § 2; Justr. v. 12. Dezember 1861 (J.M.Bl. S. 328) §§ 15, 105.

— **Zusammenstellung zerstreut aufgenommener Grundsätze über Firmenrecht:**

a) Nichtbefugniß des Einzelkaufmanns, Eigenthum im Grundbuch auf seinen Namen eintragen zu lassen s. R. 30.
b) Nichtbefugniß der Notare zur Ertheilung von Zeugnissen über den Inhalt des Handelsregisters s. R. 789.
c) Verpflichtung des Grundbuchrichters zur Einsicht des Handelsregisters s. R. 103.

[1]) Siehe R. 81; vgl. auch R. 82.

II. Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft.

R. 415. Eintritt einer offenen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft. — Firmenzeichnung bei der Anmeldung in solchem Falle.

415. a) Die Fähigkeit, als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft einzutreten, ist nicht auf eine bestimmte Art von Rechtssubjekten beschränkt. Danach brauchen die persönlich haftenden Gesellschafter nicht nothwendig einzelne Personen zu sein.

b) Aus der Befugniß der offenen Handelsgesellschaft, unter ihrer Firma Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, folgt, daß sie auch berechtigt ist, sich mit Anderen zu einer offenen Handelsgesellschaft zu verbinden oder als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft einzutreten.

c) Geschieht ein solcher Eintritt, so kann bei der Anmeldung die Firmenzeichnung Namens der offenen Handelsgesellschaft durch jeden zu deren Vertretung berechtigten Gesellschafter erfolgen.

B. v. 20. Juni 1881 (II, 20) Berlin I.

H.G.B. Art. 110, 114, 150, 153.

R. 416. Eintragung der Gesellschaftsauflösung in das Handelsregister[1]). Streit der Gesellschafter über das fernere Schicksal des Geschäftes.

416. a) Die Auflösung einer Gesellschaft muß in das Handelsregister eingetragen werden ohne Rücksicht auf Differenzen der Gesellschafter über die Frage, was nunmehr aus dem Geschäft wird, insbesondere ob und unter welchen Modalitäten einer der bisherigen Gesellschafter dasselbe zu übernehmen hat. Ueber diese Seite der Sache hat das Handelsregister überhaupt amtliche Auskunft nicht zu geben.

b) Ist die Auflösung unstreitig, so muß die Eintragung auch in diesem Falle auf die Anmeldung auch nur eines der Gesellschafter und selbst beim Widerspruche des anderen Gesellschafters erfolgen.

B. v. 28. Januar 1884 (IV, 36) Bielefeld.

H.G.B. Art. 85, 129; Instr. vom 12. Dezember 1861 (J.M.Bl. S. 328) § 58.

---

[1]) Wegen Nichterforderlichkeit der Liquidation vgl. R. 431 zu a.

R. 417. **Löschung einer Liquidationsvollmacht. Beschwerderecht des Liquidators.**

417. Die Eintragung und Löschung eines Liquidators erfolgt im Interesse der Gesellschaft; die entsprechenden Eintragungen sind nicht dazu bestimmt, persönliche Interessen des Liquidators zu wahren. Der Letztere ist sonach nicht legitimirt, gegen die auf Veranlassung der Gesellschafter erfolgte Löschung seiner Liquidationsvollmacht deshalb Beschwerde zu führen, weil die Zurückziehung der Vollmacht gegen bestehende Verträge verstoße.

B. v. 19. Juni 1882 (III, 29) Berlin I.

H.G.B. Art. 133—135, 172.

R. 418. **Tod eines Gesellschafters und Inventarisirung seines Nachlasses. Verhältniß des Letzteren zum Gesellschaftsvermögen.**

418. In das Inventar des Privatnachlasses eines Handelsgesellschafters sind nicht die einzelnen Stücke des Gesellschaftsvermögens, sondern nur der Werth des Guthabens des Erblassers bei der Auflösung nach sachverständigem Gutachten aufzunehmen (s. R. 654).

B. v. 17. Januar 1881 (II, 33) Cassel.

H.G.B. Art. 91, 119, 126, 143, 144.

III. Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien.[1]

R. 419—423. **Prüfungsrecht des Registerrichters gegenüber dem Statut, dessen Aenderungen und sonstigen Generalversammlungs-Beschlüssen.**

419. a) Der Registerrichter ist nicht berufen, Mißverständnissen ausgesetzte Bestimmungen des Statutes einer Aktiengesellschaft, welche dessen Essentialien nicht betreffen, zu bemängeln. Dagegen hat er die Aufnahme gesetzwidriger Bestimmungen in das Gesellschafts-

[1]) Von den nachfolgenden R. sind die unter Nr. 419, 420, 422, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 432 mitgetheilten vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes v. 18. Juli 1884 ausgesprochen worden. Insoweit nicht in den Anm. zu den einzelnen R. auf anderweite Erwägungen verwiesen ist, sind die ausgesprochenen Grundsätze durch dieses Gesetz unberührt geblieben. Die in diesem Abschnitte citirten Artikel d. H.G.B. beziehen sich auf die Fassung d. G. v. 18. Juli 1884, insoweit nicht unter den einzelnen R. ein Anderes bemerkt ist.

register oder dessen Beilageband, als eine mit den wesentlichen Zwecken der Registerführung unvereinbare Maßnahme, abzulehnen.

b) Bestimmt sonach ein Statut, daß der Direktor zu gewissen Rechtshandlungen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes bedarf, und gelangt der Registerrichter zu der Auslegung, daß hiermit nicht nur eine innere instruktionelle Bestimmung, sondern eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes hat geschaffen werden sollen, — eine Auslegung, die mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar ist — so hat er die Eintragung einer solchen Statutenbestimmung zu versagen.

B. v. 10. Juli 1882 (III, 13) Stettin.

H.G.B. Art. 209[8], 210, 231 (älterer Fassung; vgl. jetzt Art. 209[5], 210, 231); A.L.R. Einl. § 12.

420. Bei Prüfung der Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft hat der Registerrichter nur über deren formelle Gültigkeit zu befinden und die Eintragung nur insoweit zu beanstanden, als direkte Gesetzwidrigkeiten dem Beschlusse die materielle Gültigkeit entziehen. Der Richter ist nicht dazu berufen, schlechte Formulirung einzelner Bestimmungen, Mängel der Redaktion zu rügen und damit in die Autonomie der Gesellschaft einzugreifen. Mit den aus solchen Mängeln sich ergebenden Schwierigkeiten hat sich die Gesellschaft selbst abzufinden[1]).

B. v. 19. November 1883 (IV, 32) Stettin.

H.G.B. Art. 210, 210a, 214 (ältere Fassung; vgl. jetzt Art. 210, 214).

421. Der Registerrichter hat das Recht und die Pflicht, nicht nur die ihm vorgelegten Gesellschaftsverträge einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bezüglich ihres formgerechten Abschlusses zu prüfen, sondern auch Eintragungen abzulehnen, welche wesentlich auf gesetzwidrigen Abmachungen beruhen.

B. v 18. Mai 1885 (V, 36) Hannover.

H.G.B. Art. 176.

422. Der Registerrichter ist verpflichtet, die Rechtsverbindlichkeit der einzutragenden Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft zu prüfen, und wenn er sie nicht als allgemein verbindlich anerkennen kann, ihre Eintragung zu versagen.

Dies gilt insbesondere, wenn der Beschluß Sonderrechte einzelner Gesellschafter verletzt, speziell auch, wenn er die Ausführung eines früheren Beschlusses darstellt, betreffs dessen auf Klage eines Aktionärs gegen die Gesellschaft rechtskräftig festgestellt ist, daß er für nicht zustimmende Gesellschafter unverbindlich ist, und dessen

---

[1]) Vgl. S. 155 Anm. 1.

Löschung deshalb im Urtheil angeordnet ist. Der Richter ist hierbei an die Rechtsauffassung, welche er bei Eintragung des früheren Beschlusses gehabt hat, nicht gebunden und dies selbst dann nicht, wenn die Löschung des früheren Beschlusses nicht erfolgt[1]).

B. v. 24. Oktober 1881 (II, 24) Berlin I.
H.G.B. Art. 211, 214 (ältere Fassung).

423. a) Der Registerrichter ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche der bestehenden Gesetzgebung direkt widersprechen, zu beanstanden. Er hat diese Befugniß auch gegenüber Aenderungen des Statutes, selbst wenn sich dieselben an ältere Bestimmungen anschließen und dieselben nur redaktionell ändern. Die Absicht einer Statutenbestimmung, positive Gesetzesvorschriften zu vereiteln, schließt deren Aufnahme in das Handelsregister aus.

b) Eine solche Gesetzwidrigkeit ist aber nur dann vorhanden, wenn eine Bestimmung des Statutes ein durch positives zwingendes Gesetz geregeltes Rechtsverhältniß in abweichender Weise hat regeln wollen. Sie liegt nicht darin, daß das Statut es bloß unterläßt, der staatlichen Gesetzgebung neben verwandten statutarischen Vorschriften ausdrücklich Geltung zu sichern[2]).

Wenn deshalb ein Statut bestimmt, daß die Beschlüsse der Generalversammlung für sämmtliche, auch die nicht erschienenen und nicht vertretenen Aktionäre bindend sein sollen, so darf eine solche Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden, daß sie beabsichtige, die Anfechtbarkeit der Beschlüsse gemäß Art. 190a und 222 G.B.O. auszuschließen. Der Registerrichter ist weder befugt, die Bestimmungen als wider die citirten Gesetze verstoßend, zu beanstanden, noch darf er verlangen, daß eine ausdrückliche statutarische Vorschrift zu dem Zwecke geschaffen werde, um einer mißverständlichen Ausdeutung in dem erwähnten Sinne entgegenzutreten.

B. v. 12. Januar 1885 (V, 31) Magdeburg.
H.G.B. Art. 190a.

R. 424. Berufung der Generalversammlung. Eingehen eines der für die Bekanntmachung bestimmten Blätter[3]).

424. Ist im Statut einer Aktiengesellschaft bestimmt, daß für den Fall des Eingehens eines der für Bekanntmachungen bestimmten

---

[1]) Vom obigen R. dürfte — nach dem inzwischen geänderten Aktienrecht — der zweite Absatz nicht mehr anwendbar sein. Für Beschlüsse, welche die Rechte einzelner Aktionäre verletzen, enthalten jetzt die Art. 190a—222 H.G.B. spezielle Vorschriften, insbesondere auch über die Wirkung der von einzelnen Gesellschaftern dieserhalb erstrittenen Urtheile und über deren Eintragung in das Handelsregister.

[2]) Vgl. auch R. 433 a. E.

[3]) Vgl. S. 155 Anm. 1.

Blätter die Gesellschaftsorgane ein anderes Blatt statt dessen zu wählen haben, so kann der Registerrichter ohne rechtsgrundsätzlichen Verstoß [1]) diese Vorschrift dahin auslegen, daß, im Falle das neu gewählte Blatt gleichfalls eingeht, an dessen Stelle wiederum ein anderes zu wählen ist. Demgemäß enthält es keinen Rechtsirrthum, wenn der Richter annimmt, daß eine Generalversammlung, bei deren Zusammenberufung diese Pflicht außer Acht gelassen war, nicht für ordnungsmäßig berufen zu erachten ist (vgl. aber R. 435).

B. v. 19. November 1883 (IV, 45) Anm. * Breslau.

H.G.B. Art. 209 Nr. 9 u. 12 (ältere Fassung); vgl. jetzt Art. 209 Nr. 6, 7 u. Schlußsatz.

R. 425. **Berufung der Generalversammlung. Berechnung der hierfür bestimmten statutarischen Fristen.**

425. a) Fristen, welche im Statut einer Aktiengesellschaft für die Berufung von Generalversammlungen bestimmt und nach Wochen bemessen sind [2]), endigen mit dem Ablauf des Tages der Woche, welcher durch seine Benennung dem Anfangstage der Frist entspricht.

b) Hängt der Anfang der Frist von der Ausgabe eines bestimmten Zeitungsblattes ab, so ist als Anfangstag der Tag der wirklichen Ausgabe anzusehen, sollte auch das Zeitungsblatt das Datum des folgenden Tages tragen [3]).

B. v. 4. Juli 1881 (II, 23) Cöslin.

W.O. Art. 32; H.G.B. Art. 328; C.P. § 200.

R. 426. **Zurücknahme der Berufung einer Generalversammlung. Wirkung einer Nichtbetheiligung der statutenmäßigen Organe an der Versammlung** [3]).

426. Die durch ein legitimirtes Organ der Aktiengesellschaft erfolgte Einberufung einer Generalversammlung kann widerrufen werden. Geschieht dies, und betheiligen sich demnächst diejenigen Organe der Gesellschaft, welche nach Gesetz oder Statut zur Berufung und Abhaltung der Versammlung berufen sind, an der Letzteren nicht, so können die der Einladung Folge leistenden Aktionäre keine die Gesammtheit bindenden Beschlüsse fassen (vgl. den folgenden R. 427).

B. v. 2. Oktober 1882 (III, 18) Berlin I.

H.G.B. Art. 209^{9}, 224, 225 a, Abs. 3, 236, 237, 238 (ältere Fassung); vgl. jetzt Art. 209^{7}, 221, 225, Abs. 2, 236, 237, 238.

---

1) Vgl. R. 759.

2) Vgl. jetzt auch die gesetzliche Frist des Art. 238 Abs. 1 H.G.B.

3) Vgl. S. 155 Anm. 1.

R. 427. Bedeutung der registermäßigen Eintragung von Vorstandsmitgliedern für den inneren Verkehr der Gesellschaft.

427. Der Schutz, welchen Art. 233 H.G.B. Betreffs der Aenderung von Vorstandsmitgliedern „Dritten" gewährt, bezieht sich nicht auf das Verhältniß der Organe der Gesellschaft zu dieser selbst und zu einander. In diesem Sinne ist auch der an einer Generalversammlung sich betheiligende Aktionär nicht als „Dritter" anzusehen. Eine Generalversammlung, deren erfolgte Einberufung von den inzwischen gültig bestellten neuen Vorstandsmitgliedern widerrufen worden ist (vgl. R. 426), kann sonach nicht prätendiren, daß sie aus dem Grunde verbindliche Beschlüsse fassen könne, weil die (durch den Aufsichtsrath erfolgte) Veränderung in der Person der Vorsteher zur Zeit noch nicht in das Handelsregister eingetragen und den Aktionären nicht bekannt gewesen sei[1]).

B. v. 2. Oktober 1882 (III, 18) Berlin I.

H.G.B. Art. 233, 46 (ältere Fassung); vgl. jetzt die Artikel gleicher Zahl.

R. 428. Aenderung des Statutes. Erforderlichkeit der Eintragung auch bei blos redaktionellen Aenderungen.

428. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen redaktionellen und anderen Aenderungen des Statutes einer Aktiengesellschaft. Wie das Statut selbst, muß auch die geringfügigste Aenderung desselben, welche gültig beschlossen ist, zum Register angemeldet und eingetragen werden.

B. v. 12. Januar 1885 (V, 31) Magdeburg.

H.G.B. Art. 214.

R. 429. Herabsetzung des Grundkapitals.

429. a) Der Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft über Herabsetzung ihres Grundkapitals erlangt erst durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister rechtliche Wirkung. Diese Eintragung darf weder davon abhängig gemacht werden, daß die Herabsetzung (insbesondere auch durch eine entsprechende Abstempelung der Aktien) thatsächlich ausgeführt ist, noch auch davon, daß die Vorschriften der Art. 243, 245, 248 H.G.B. beobachtet worden sind. Die Nichtbeachtung der letzteren Vorschriften hat nur die Folge, daß die zuwiderhandelnden Vorstandsmitglieder haftbar werden. Das Recht, den Vorstand durch Ordnungsstrafen zur Beobachtung dieser Artikel anzuhalten, steht dem Registerrichter nicht zu.

b) Das Gleiche gilt für die Amortisation von Aktien in den-

[1]) Vgl. S. 155 Anm, 1.

jenigen Fällen, in denen solche an die Formen für Herabsetzung des Grundkapitals geknüpft ist[1]).

B. v. 17. März 1884 (V, 26) Berlin I.
„ „ 7. Juli 1884 (V, 29) Berlin I.
H.G.B. Art. 248 (ältere Fassung) 214, 243, 245.

R. 430. Amortisation von Aktien[2]).

430. Der Fall, daß bei einer Aktiengesellschaft eine Amortisation von Aktien durch den Gesellschaftsvertrag vorgesehen und danach in erleichterter Form statthaft ist, liegt nur dann vor, wenn in dem Statut eine planmäßige, allmähliche Tilgung der Aktien und demgemäß ein vollständiger Tilgungsplan vorgesehen ist, nicht aber, wenn im Statut nur allgemein die Amortisation vorbehalten ist[3]).

B. v. 7. Juli 1884 (V, 26 u. 29) Berlin I.
H.G.B. Art. 215 Abs. 3 (ältere Fassung).

R. 431. Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. — Umwandlung in eine einfache Kommanditgesellschaft. — Nichterforderlichkeit der Liquidation. — Bedeutung des Sperrjahres. — Uebergang der Firma.

431. a) Die Liquidation ist bei Handelsgesellschaften keine obligatorische Form der Abwickelung; dies gilt auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien. Der Art. 205 H.G.B. steht dem nicht entgegen; er trifft vielmehr nur für den Fall Fürsorge, daß es zur Liquidation kommt.

b) Die Bedeutung des Sperrjahres des Art. 201 H.G.B. ist nicht die, daß während der Dauer desselben die alte Firma der Gesellschaft in irgend einer Form beibehalten werden müsse und deshalb von einer anderen Gesellschaft nicht geführt werden dürfe.

c) Beschließt sonach eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ihre Auflösung und den Uebergang aller ihrer Aktiva und Passiva sowie der bisherigen Firma auf eine von den bisherigen Gesellschaftern gebildete einfache Kommanditgesellschaft, so darf auch vor

---

[1]) Wegen des Einflusses des neueren Aktienrechtes auf die obigen Grundsätze sind die Artikel gleicher Zahl in der Fassung des G. v. 18. Juli 1884 und Art. 215d Abs. 2 zu vergleichen. Die weitere Anwendbarkeit obigen R. dürfte keinem Bedenken unterliegen.

[2]) Vgl. auch R. 429.

[3]) Die Anwendbarkeit obigen R. nach dem jetzigen Aktienrecht ist zweifelhaft. Vgl. Art. 215d Abs. 2 in der Fassung des G. v. 18. Juli 1884 und (gegen die fernere Anwendbarkeit) Ring, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Berlin, 1885. S. 461.

Ablauf des Sperrjahres die Eintragung der Auflösung der früheren Gesellschaft und die Eintragung der neuen Gesellschaft mit der übernommenen Firma nicht verweigert werden.

Die Eintragung darf auch nicht unter dem Gesichtspunkt beanstandet werden, daß es unstatthaft sei, vor Ablauf des Sperrjahres das Gesellschaftsvermögen an jemand Anderen zu überlassen.

B. v. 18. Mai 1885 (V, 36) Hannover.
H.G.B. Art. 20, 201, 205.

R. 432. **Liquidationsbeendigung. Eintragung in das Handelsregister.**

432. Der Registerrichter ist nicht damit befaßt, festzustellen, ob die Liquidation einer Aktiengesellschaft thatsächlich ihr Ende erreicht hat. Ebensowenig sind Anmeldungen der Organe der Gesellschaft über solche thatsächliche Beendigung als zur Eintragung geeignet anzuerkennen; denn einmal würden dieselben nur die Auffassung der Gesellschaftsorgane über Thatsachen darstellen, während das Handelsregister nur Rechtsverhältnisse klarstellen soll; ferner hat das Handelsregister nur Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen, nicht aber dient es dem Interesse der rein privatrechtlichen Ansprüche, welche der Bevollmächtigte dem Machtgeber gegenüber auf Kundgebung des Erlöschens der Vertretungsbefugniß etwa haben mag[1]); endlich aber darf die Abänderung eines im Register kundgegebenen Rechtsverhältnisses nie ohne Mitwirkung der Personen, auf deren Anmeldung die ursprüngliche Eintragung erfolgt ist, zur Eintragung gelangen.

Aus diesen Gründen ist der einseitige Antrag der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft auf Löschung der Liquidationsfirma oder auf Eintragung der Liquidationsbeendigung und des deshalb eingetretenen Erlöschens der Funktion der Liquidatoren abzulehnen[2]).

B. v. 3. Juli 1882 (III, 24) Berlin I.
„ „ 29. Januar 1883 (III, 24 u. 27) Berlin I.
„ „ 16. Juni 1884 (V, 34) Berlin I.
H.G.B. Art. 25, 135, 243—245 (ältere Fassung). Instr. v. 12. Dez. 1861 (J.M.Bl. S. 328) § 76.

---

[1]) Vgl. auch R. 417.

[2]) Die obigen Beschlüsse lassen dahingestellt, ob die Liquidatoren gegen ihre Machtgeber einen Anspruch darauf haben, daß diese die Beendigung ihrer Vertretungsbefugniß zum Handelsregister anmelden, und ob alsdann auf eine solche Anmeldung die Vertretungsbefugniß der Liquidatoren zu löschen ist. Der Beschluß v. 16. Januar 1884 scheint auch unentschieden lassen zu wollen, ob nicht auf dem Wege einer Anmeldung Seitens derjenigen Organe, welche zur Anmeldung der Liquidatoren zuständig waren, auch zur Löschung der Firma der Gesellschaft zu gelangen ist, indem er Gewicht darauf legt, daß das Erlöschen

— **Uebersicht zerstreut aufgenommener Grundsätze über die Handelsgesellschaften:**

a) Rechtsverhältnisse der offenen Handelsgesellschaft Betreffs der auf ihren Namen oder den eines Gesellschafters eingetragenen Grundstücke s. R. 141—143. 191.

b) Erforderlichkeit einer Auflassung der Gesellschaftsgrundstücke bei Umwandlung einer Kommandit-Aktien-Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder in eine einfache Kommanditgesellschaft s. R. 144. 145.

c) Cession von Forderungen Seitens der Liquidatoren an einen von ihnen s. R. 394.

d) Form der notariellen Protokolle über Generalversammlungen s. R. 795.

IV. Eingetragene Genossenschaft.

R. 433. **Einkauf und Vertheilung von Arzneien als Gegenstand des Unternehmens.**

R. 433. Ein Statut, welches als Gegenstand des Unternehmens einer Genossenschaft den „gemeinsamen Einkauf von diätetischen und Arzneimitteln im Großen und Vertheilung dieser Mittel aus dem gemeinsamen Vereinseigenthum an die Mitglieder im Kleinen" bezeichnet, ist als statthaft anzusehen. Es verstößt weder gegen den § 367 Nr. 3 St.G.B. (s. R. 943), noch gegen die V. betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875, sofern das Statut nicht etwa die Absicht des Vereins ergiebt, die in der letztgedachten Verordnung erwähnten Heilmittel von Nichtapothekern zu entnehmen. Eines besonderen dieses ausschließenden Zusatzes im Statut bedarf es nicht[1]).

B. v. 5. Mai 1884 (V, 39) Osnabrück.

St.G.B. § 367 Nr. 3; V. v. 4. Januar 1875 (R.G.Bl. S. 5).

R. 434. **Sprache der Bekanntmachungen einer Genossenschaft.**

434. Die Vorschriften des § 3 Nr. 11 des Genossenschaftsgesetzes, wonach die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft

---

der Firma in Folge der Beendigung der Liquidation durch den einseitigen Antrag der Liquidatoren nicht festgestellt werden könne.

Im Uebrigen ist für die jetzige Anwendung des obigen R. der Einfluß des Art. 245 Abs. 4 H.G.B. in seiner neueren Fassung in Betracht zu ziehen. („Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.")

[1]) Vgl. auch R. 423 zu b.

durch den Gesellschaftsvertrag zu bestimmen ist, bezieht sich nicht auf die Sprache dieser Bekanntmachungen. Die jährlichen Veröffentlichungen der Bilanz, sowie der Zahl der aufgenommenen, ausgeschiedenen und gegenwärtig zugehörigen Genossenschafter gehören, da sie der Prüfung des Registerrichters unterliegen, zum schriftlichen Verkehr mit den Gerichten und müssen demgemäß in deutscher Sprache erfolgen.

B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 42) Gnesen.

Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 415) §§ 3[11], 26; H.G.B. Art. 32; Geschäftssprachengesetz vom 28. August 1876 (G.S. S. 389) § 1.

R. 435. Berufung der Generalversammlung. Eingehen eines der für die Bekanntmachung bestimmten Blätter.

435. Sind im Statut einer Genossenschaft für die Zusammenberufung der Genossenschafter mehrere Zeitungen bestimmt, und geht demnächst eine derselben ein, so genügt zur ordnungsmäßigen Berufung einer Generalversammlung die Bekanntmachung in den übrigen Blättern. Der Registerrichter ist nicht befugt, die Eintragung der Beschlüsse einer in dieser Art zusammenberufenen Generalversammlung wegen ordnungswidriger Zusammenberufung zu verweigern (vgl. aber R. 424).

B. v. 13. November 1883 (IV, 44) Breslau.

Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 415) § 32.

R. 436. Befugnisse der einzelnen Genossenschafter gegenüber dem Registerrichter.

436. In Ansehung des Genossenschaftsregisters ist zwar den einzelnen Genossenschaftern unbenommen, die Offizialthätigkeit des Registergerichts wegen Herbeiführung von Eintragungen und Löschungen anzurufen. Gegen ablehnende Bescheide steht ihnen indessen — abgesehen vom Falle des § 60 des Genossenschaftsgesetzes — nur die Angehung der Aufsichtsbehörde, nicht die Beschwerde bei den richterlichen Instanzen zu[1]), insbesondere auch nicht zum Behufe der Beseitigung der ungerechtfertigten Eintragung gewisser Personen als Vorstandsmitglieder.

B. v. 12. Juni 1882 (III, 30) Düsseldorf.

Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 415) §§ 60, 66; A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51 ff.

---

[1]) Vgl. R. 444, 446.

V. Das Zwangsverfahren des Registerrichters[1].

1. Das Zwangsverfahren wegen Anmeldung zum Register und Einreichung der Firmenzeichnungen und Unterschriften.

R. 437. Zweck des Offizialverfahrens. Klarstellung des ganzen Sachverhalts.

437. Die Offizialthätigkeit des Registerrichters muß auf volle Klarstellung der wirklich obwaltenden Verhältnisse hin wirken, das Gericht darf nicht mit theilweisen Berichtigungen vorgehen, welche dem wahren Sachverhalt möglicher Weise ebensowenig entsprechen, wie die derzeitige Lage des Registers.

Wenn sonach zur Sprache kommt, daß bei einer in das Register eingetragenen Gesellschaft ein Gesellschafter gestorben und vertragsmäßig seine Erben an seiner Stelle eingetreten seien, wenn darauf die Erben einwenden, daß jedenfalls inzwischen die Gesellschaft aus anderweiten Gründen aufgelöst sei, so bedarf es der Klarstellung dieses Punktes Behufs Durchführung des Zwangsverfahrens. Es ist unstatthaft, die Erben zur Anmeldung ihres Nachfolgeverhältnisses anzuhalten und dahingestellt sein zu lassen, ob die Gesellschaft noch jetzt fortbesteht, und ob und in welcher Weise eventuell ihre Auflösung etwa zur Eintragung zu bringen ist.

B. v. 7. Januar 1884 (IV, 14 u. 17) Königsberg.
Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5.

R. 438. Passivlegitimation bei Inanspruchnahme des Vorstandes einer Genossenschaft.

438. Soll eine Anmeldung zum Genossenschaftsregister gegen den Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft erzwungen werden, so muß sich das Zwangsverfahren gegen alle Mitglieder des Vorstandes richten, wenn es zum Ziele führen soll; die Feststellung von Ordnungsstrafen erfolgt gegen die einzelnen Mitglieder.

B. v. 7 Juli 1884 (V, 11) Berlin II.
Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 415) §§ 17, 23, 66.

R. 439. Ermittelung der Personen der Vorstandsmitglieder.

439. Kommt bei einem Zwangsverfahren gegen den Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft in Frage, wer die derzeitigen

---

[1]) Vgl. auch R. 410 u. 413.

Vorstandsmitglieder sind, so genügt für die betreffende Feststellung die Bezugnahme auf das Genossenschaftsregister nicht. Falls ein Betheiligter einwendet, daß er trotz der Eintragung (z. B. wegen Ablaufs seiner Wahlperiode) nicht Vorstandsmitglied sei, hat vielmehr der Registerrichter das Bezügliche festzustellen; wenn es danach an legitimirten Vertretern fehlt, hat er das Zwangsverfahren gegen die vorhandenen Organe Behufs Einberufung einer Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl zu richten.

B. v. 7. Juli 1884 (V, 11) Berlin II.
Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 415) §§ 28, 31, 66.

R. 440. **Verfahren beim Einspruch. Form der Entscheidung.**

440. a) Die auf den Einspruch ergehende gerichtliche Entscheidung kann nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Festsetzung der verwirkten Ordnungsstrafe lauten.

b) Erläßt das Amtsgericht (weil bisher eine bestimmte Strafe noch garnicht angedroht war) eine Entscheidung, welche lediglich den Einspruch verwirft und dem Betheiligten eine neue Anmeldungsfrist mit Strafandrohung stellt, so findet gegen die den Einspruch verwerfende Entscheidung keine Beschwerde statt. Wird gegen die erneute Strafandrohung wiederum Einspruch erhoben, so hat über denselben zunächst das Amtsgericht zu befinden.

B. v. 21. Mai 1883 (IV, 23) Wittstock, Neu-Ruppin.
Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5.

R. 441. **Verfahren, wenn die erlassene Verfügung nur theilweise als gerechtfertigt befunden wird.**

441. Das Gesetz kennt für den Beteiligten nur die Alternative rechtzeitiger Einspruchserhebung gegen die gemachte Auflage oder der Folgeleistung; es muthet ihm aber nicht zu, etwaigen Mißgriffen des Registerrichters durch eine andere Art der Anmeldung, als die Verfügung sie von ihm fordert, Abhülfe zu verschaffen. Demgemäß kann eine Strafe gegen ihn nur festgesetzt werden, wenn die erlassene Verfügung in ihrem Gesammtinhalt aufrecht erhalten wird, nicht aber, wenn anerkannt wird, daß dieselbe zum Theil ungerechtfertigt war. Eine Erwägung, daß der Betheiligte sich hätte bereit erklären müssen, den aufrecht erhaltenen Theil der Verfügung zu befolgen, verkennt die Natur des in Rede stehenden Zwangsverfahrens.

B. v. 7. Juli 1884 (V, 11) Berlin II.
Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5; A.G. z. C.P.O. § 28.

R. 442. **Verfahren beim Ausbleiben des Einsprechenden.**

442. Auch wenn nach erhobenem Einspruch der Betheiligte im Termine ausbleibt, findet kein eigentliches Versäumnißverfahren statt. Nach der Natur des Offizialverfahrens, in welchem die Gerichte in jedem Stadium weitere Ermittelungen zur Klarstellung der Sachlage herbeizuführen berechtigt sind, kann nie von der Entscheidung der Vorfrage abgesehen werden, ob ein gesetzlicher Grund zu einem Zwangsverfahren vorliegt oder nicht. Das Ausbleiben des Betheiligten nöthigt das Gericht nicht dazu, an der seitherigen Auffassung ohne Rücksicht auf die Gründe des Einspruchs festzuhalten, sondern giebt ihm nur das Recht, nach Lage der Akten zu entscheiden.

B. v. 21. Mai 1883 (IV, 23) Wittstock, Neu-Ruppin.
Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5 §§ 4, 8.

R. 443. **Form der mit der Straffestsetzung zu erlassenden neuen Strafandrohung.**

443. Wird auf erhobenen Einspruch die angedrohte Strafe festgesetzt und zugleich eine neue Verfügung nach Maßgabe des Art. 5 § 4 des Preuß. E.G. z. H.G.B. erlassen, so muß diese neue Verfügung wiederum alternativ dahin gehen, daß binnen der bestimmten Frist die Anordnung zu befolgen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen ist.

B. v. 7. Juli 1884 (V, 11) Berlin II.
Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5 §§ 1, 4.

R. 444—446. **Natur des Zwangsverfahrens. — Voraussetzungen einer Anfechtung der Entscheidung[1]. — Legitimation zur Beschwerde. — Befugnisse des Beschwerdegerichts.**

444. a) Das Zwangsverfahren, durch welches die Betheiligten zur Anmeldung zum Handelsregister anzuhalten sind, ist ein Offizial-, kein Parteiverfahren. Das Registergericht hat allerdings Anträge von Privaten oder Behörden auf Berichtigung des Registers entgegenzunehmen und sie amtlicher Prüfung zu unterziehen; es hat aber nicht über diese Anträge zu entscheiden, sondern aus denselben nur Anlaß zu entnehmen zu der Feststellung, ob und in welcher Weise ein Offizialverfahren, welches durch diese Anträge weder bedingt noch begrenzt ist, zu eröffnen ist.

b) Daraus folgt, daß eine Erörterung der Sache in weiteren Instanzen nur stattfindet, wenn das Amtsgericht seinen Strafbefehl

[1]) Vgl. auch die allgemeinen Grundsätze über Rechtsmittel R. 723 ff.

auf erhobenen Einspruch aufrecht erhalten hat und nur auf Beschwerde desjenigen Betheiligten, gegen welchen der Zwang geübt werden soll. Lehnt dagegen das Amtsgericht ein Einschreiten von Amts wegen ab, so findet hiergegen keine gerichtliche Beschwerde statt; vielmehr können die Betheiligten ihr Interesse nur im Aufsichtswege verfolgen [1]). Das Landgericht ist nicht befugt, auf eingelegte Beschwerde die Einleitung eines Zwangsverfahrens anzuordnen.

B. v. 7. Januar 1884 (IV, 14 u. 17) Königsberg.

Pr. E.G. z. H.G.B. Art. 5; Justr. v. 12. Dezember 1861 (J.M.Bl. S. 328); A.G. z. C.P.O. § 28; A.G. z. G.V.G. §§ 25, 40 51, 77 ff.

445. In dem Offizialverfahren Behufs Erzwingung einer Anmeldung zum Handelsregister erlangt derjenige, auf dessen Antrag das Amtsgericht einschreitet, nicht die Stellung einer Partei. Es steht ihm deshalb auch kein Rechtsmittel zu, wenn auf erhobenen Einspruch die gerichtliche Verfügung aufgehoben wird.

B. v. 9. April 1883 (IV, 14) Königsberg.

Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5.

446. a) Wenn auch demjenigen, welcher ein Interesse daran hat, daß seine Firma in das Handelsregister eingetragen werde, eine Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluß des Registerrichters (s. R. 444 zu b) zustehen mag, so haben doch dritte Unbetheiligte dieses Beschwerderecht nicht.

b) Zu diesen Dritten ist auch die Handelskammer des Bezirks zu rechnen. Es steht Letzterer zwar zu, Mittheilungen von Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften über das Handelsregister zu machen und auch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu veranlassen, falls das Amtsgericht ein Einschreiten von Amts wegen zu Unrecht für nicht geboten erachtet. Dagegen steht ihr das Recht der gerichtlichen Beschwerde an die Civilkammer des Landgerichts nicht zu.

c) Das Landgericht ist auch nicht befugt, von Amts wegen an Stelle des Amtsgerichtes über das Vorhandensein der Voraussetzungen für eine Eintragung endgültig zu beschließen und demgemäß die Einleitung des Zwangsverfahrens anzuordnen [2]).

d) Ordnet das Landgericht auf eine Beschwerde der vorgedachten Art dessenungeachtet die Einleitung eines Zwangsverfahrens an,

---

[1]) Vgl. auch R. 436 und 727, 728 mit Anm.

[2]) Vgl. R. 727, 728 mit Anm.

so hat die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde zur Folge, daß mit der Aufhebung der landgerichtlichen Entscheidung auch die inzwischen zur Durchführung derselben erlassenen amtsgerichtlichen Verfügungen aufzuheben sind.

B. v. 4. März 1884 (IV, 14 u. 21) Bromberg.

Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5 § 7.

R. 447. 448. **Instanzenzug für die Beschwerde und weitere Beschwerde.**

447. Für die Straffestsetzungen in Handelsregistersachen ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der C.P.O. speziell vorgeschrieben. Es findet deshalb gegen die auf dieses Rechtsmittel ergangenen Beschwerdeentscheidungen der Landgerichte nicht die weitere Beschwerde an das Kammergericht nach Maßgabe des A.G. z. G.V.G., sondern vielmehr die weitere Beschwerde des § 531 C.P.O. statt. Zur Entscheidung auf dieselbe ist nicht das Kammergericht ausschließlich zuständig (widersprechend R. 448).

B. v. 6. Dezember 1880 (II, 15) Magdeburg.

A.G. z. C.P.O. § 28; Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5 §§ 3, 5; C.P.O. §§ 531—540; A.G. z. G.V.G. §§ 25¹, 40, 51, 52, 55.

448. Weitere Beschwerden über Entscheidungen der Landgerichte im Straffestsetzungsverfahren zur Erzwingung von Eintragungen in das Handelsregister gehören vor das in Handelsregistersachen ausschließlich zuständige Kammergericht (widersprechend R. 447) [1]).

B. v. 9. April 1883 (IV, 14) Königsberg.

A.G. z. G.V.G. §§ 25, 40, 51 ff.

R. 449. **Verfahren in der Beschwerdeinstanz.**

449. Ueber die sofortige Beschwerde gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe darf das Landgericht nicht anders als nach Anberaumung eines Termins und mündlicher Verhandlung entscheiden.

B. v. 18. Mai 1885 (V, 15) Amtsgericht?; Landgericht Thorn.

Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5 §§ 3, 5; A.G. z. C.P.O. § 28.

---

[1]) Die Meinung des R. 448 ist in der Praxis des K.G. die thatsächlich herrschende. Vgl. insbesondere die den R. 400, 438, 449—451 zu Grunde liegenden Entscheidungen. Dieselbe stimmt auch mit der Ansicht des R.G. überein. B. d. I Civilsenats v. 22. Mai 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 223).

2. Das Zwangsverfahren wegen unbefugten Firmengebrauchs.

R. 450. Voraussetzung des Verfahrens. Gebrauch einer nicht zuständigen Firma [1]).

450. Der Fall des Gebrauchs einer nicht zuständigen Firma liegt nicht vor, wenn der Inhaber einer eingetragenen Firma zu derselben einen nicht eingetragenen Zusatz führt. In einem solchen Fall kann nur, soweit in dem Zusatz eine Veränderung der Firma liegt (s. R. 455), das Verfahren zur Erzwingung der Anmeldung der Firmenänderung in Anwendung kommen.

B. v. 29. September 1884 (V, 16) Berlin I.

H.G.B. Art. 26; Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5, 6.

R. 451. Form der zu erlassenden Verfügung.

451. a) Schreitet das Amtsgericht auf Grund des Art. 6 des Preuß. E.G. z. H.G.B. ein, so hat es — im Gegensatz zu den Fällen des Art. 5 — die Verfügung unbedingt und unbefristet dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich der beanstandeten Firma nicht ferner zu bedienen. Die Festsetzung der angedrohten Strafe erfolgt alsdann auf Grund der Feststellung, daß der Betheiligte dem gerichtlichen Verbote nach dessen Zustellung entgegengehandelt hat.

b) Erläßt — entgegen diesen Grundsätzen — das Amtsgericht eine Verfügung, in welcher dem Betheiligten zwar aufgegeben wird, bei Vermeidung einer bestimmten Strafe die Firma nicht ferner zu führen, aber mit dem Eröffnen, daß ihm freistehe, dagegen binnen bestimmter Frist Einspruch zu erheben, so macht sich der Betheiligte, wenn er rechtzeitig Einspruch erhebt, durch die Fortführung der Firma bis zur Erledigung des Einspruchs keines Ungehorsams gegen das nur bedingt erlassene Verbot schuldig. Es kann deshalb wegen solcher Fortführung die angedrohte Strafe gegen ihn nicht festgesetzt werden.

B. v. 23. April 1883 (IV, 26) Halle a./S.

Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 6.

R. 452. Mangelnde Parteistellung des Extrahenten. Kosten im Falle einer Einstellung des Verfahrens.

452. a) Aus der Natur des Zwangsverfahrens wegen unbefugten Firmengebrauchs als eines Offizialverfahrens folgt, daß

[1]) Vgl. auch R. 403.

das Gericht nicht befugt ist, in diesem Verfahren über eine Kostenpflicht von Parteien gegen einander eine Entscheidung zu treffen.

b) Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren von einer Privatperson beantragt war, und das Gericht die Letztere zum weiteren Verfahren beigeladen hat. Das Gericht ist, wenn das Verfahren demnächst eingestellt wird, nicht befugt, den Antragsteller in die Kosten desselben zu verurtheilen.

c) Thut das Gericht solches gleichwohl und setzt es demnächst die Kosten fest, so findet in dem hierüber erhobenen Beschwerdeverfahren schließlich die weitere Beschwerde an das Kammergericht selbst dann statt, wenn die Beschlüsse der Vorinstanzen sich als in einer Streitsache bestimmter Parteien ergangen bezeichnen[1]).

B. v. 23. Februar und 26. April 1880 (I, 152) Königsberg i. Pr.

H.G.B. Art. 20, 26; A.G. z. G.K.G. § 5; A.G. z. G.V.G. §§ 25, 40, 51 ff.

R. 453. **Einschränkung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde.**

453. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ist nur für die Anordnungen des Handelsgerichtes oder für die auf Einspruch ergehenden weiteren Entscheidungen desselben vorgeschrieben, nicht aber für zurückweisende Verfügungen des Gerichtes auf Gesuche der Geschädigten um Einschreiten wegen unbefugten Firmengebrauchs. Die Beschwerde wegen solcher Zurückweisungen ist an die Frist der sofortigen Beschwerde nicht gebunden[2]).

B. v. 21. Juni 1880 (I, 18) Breslau.

A.G. z. C.P.O. § 28; Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5 §§ 1, 5, 9 Art. 6.

3. Gemeinschaftliche Grundsätze für die beiden Verfahrensarten.

R. 454. **Unzulässigkeit einer Vermischung beider Prozeduren. — Grenzen der Befugniß des Registerrichters.**

454. a) Die das Handelsregister betreffenden Verfügungen werden nicht lediglich nach Maßgabe der Parteianträge, sondern in Anlaß derselben von Amts wegen erlassen. Das betreffende Verfahren und das sich daran anschließende Beschwerdeverfahren sind deshalb nicht lediglich nach den Parteianträgen, sondern zunächst nach den für das Verfahren der betheiligten Behörden gegebenen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

---

[1]) Uebereinstimmend hiermit B. des R.G. (I. Civilsenat) v. 22. Mai 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 223 und Johow-Küntzel, Bd. 1 S. 156).

[2]) Vgl aber R. 444—446.

b) Wenn sonach ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft anzeigt, und der Registerrichter daraus Anlaß nimmt, das Verfahren wegen Berichtigung des Registers gegen den anderen Gesellschafter einzuleiten, so darf dies nicht anders als in den Formen des Art. 5 § 1 des Preuß. E.G. z. H.G.B. geschehen.

Kommt bei diesem Verfahren die Frage zur Sprache, ob der eine Gesellschafter die Gesellschaftsfirma fortzuführen berechtigt ist, so hat das Registergericht hierüber lediglich unter dem Gesichtspunkte zu befinden, daß es zu erwägen hat, ob Veranlassung vorliegt, gegen den Gesellschafter wegen unbefugten Firmengebrauchs vorzugehen. Bejaht es diese Frage, so hat es an den Gesellschafter eine Verfügung auf Untersagung des ferneren Gebrauchs der Firma bei Vermeidung einer Strafe zu erlassen. Wenn hiergegen Einspruch erhoben wird, so hat über diesen Einspruch das Registergericht zu entscheiden, und es findet gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde statt.

c) Von der Beobachtung dieser Formen können weder die Interessenten, noch das Gericht absehen. Das Gericht ist nicht befugt, in anderer Art und zwischen den Parteien eine Entscheidung über die Befugniß zur Fortführung der Firma zu fällen. Es darf nicht auf die Austrittsanzeige die Verfügung an den anderen Gesellschafter lediglich dahin richten, daß er das Erlöschen der Firma, deren Fortführung nicht statthaft sei, „baldthunlichst" anmelden solle. Erläßt es gleichwohl eine solche Verfügung, so hat auf Beschwerde darüber das Beschwerdegericht dieselbe aufzuheben; es ist nicht befugt, im Beschwerdeverfahren über die Berechtigung zur Fortführung der Firma materiell zu befinden.

B. v. 27. März 1882 (III, 15) Leer, Aurich.

Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5—7; A.G. z. G.V.G. § 28; H.G.B. Art. 27, 129.

R. 455. Kontrole des Registerrichters über Zusätze zur Firma.

455. a) Zusätze zur Firma im Sinne des Art. 16 H.G.B. unterliegen gleichfalls dem Aufsichtsrecht und der Kontrole des Registergerichtes. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zusatz schon bei Annahme und Anmeldung der Firma oder erst nachträglich hinzugefügt worden ist und im letzteren Falle, ob er vom Firmenführer als zugehörig genannt ist, oder ob er nur der Form nach mit der Firma zusammen als ein Ganzes erscheint, welches geeignet ist, als eine Firma zu dienen.

b) Zu den Zusätzen im Sinne des Art. 16 H.G.B. gehören aber überhaupt nicht diejenigen Vermerke auf dem Firmenschild,

welche sich nach Form und Inhalt unzweideutig als gar nicht zur Firma gehörig kennzeichnen, sondern sich lediglich als Notizen darstellen, die blos die Benachrichtigung des Publikums bezwecken oder der Reklame dienen sollen. Der Gebrauch solcher Vermerke unterliegt nicht dem amtlichen Einschreiten des Registerrichters.

B. v. 29. September 1884 (V, 16) Berlin I.

H.G.B. Art. 16, 19 ff.

VI. Musterregister.

R. 456. **Stellung des Richters bei der Prüfung angemeldeter Muster.**

456. Der Registerrichter hat die Eintragung eines angemeldeten Musters ohne Prüfung der Richtigkeit der von dem Antragsteller erklärten Behauptungen vorzunehmen. Demgemäß ist, sofern der Antragsteller erklärt, Schutz nur für die Form seines Musters zu suchen, der Richter nicht befugt, die Eintragung deshalb zu versagen, weil er nach den Angaben des Antragstellers über Beschaffenheit und Zweck des Musters zu der Ansicht gelangt, daß es sich nicht um einen Schutz für die Form, sondern um ein dem Patentschutz unterworfenes Gebrauchs- und Nützlichkeitsmuster handelt.

Ueber die Frage, ob das angemeldete Muster schutzfähig ist, kann nur im Streitfalle durch den Prozeßrichter entschieden werden.

B. v. 18. Juni 1883 (IV, 46) Breslau.

Musterschutzgesetz v. 11. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 11) § 10.

Fünfter Abschnitt.

Bergrecht.

— **Uebersicht der zerstreut aufgenommenen bergrechtlichen Grundsätze.**

a) Wirkung der bestätigten Konsolidation von Bergwerken s. R. 389.

b) Beschwerderecht des Oberbergamtes wegen verweigerter Berichtigung des Grundbuches s. R. 133.

c) Zwangsweiser Erwerb von Grundstücken Seitens des Bergwerksbesitzers. Erforderlichkeit der Auflassung s. R. 154.

d) Juristische Persönlichkeit der Gewerkschaft s. R. 828.

e) Kosten in bergrechtlichen Grundbuchsachen s. R. 910, 911.

Sechster Abschnitt.

Familienrecht.

I. Eherecht[1].

R. 457. **Ehehinderniß wegen unabgefundener Kinder. — Erlaubniß zur Wiederverheirathung.**

457. a) Der § 18 II, 1 A.L.R. über das Ehehinderniß wegen unabgefundener Kinder ist noch in Geltung.

b) Mit einer Prüfung darüber, ob der Nupturient zu einer Abfindung an seine Vorkinder verpflichtet ist, ist der Standesbeamte nicht befaßt, es muß sich deshalb der Vormundschaftsrichter dem unterziehen.

c) Der bei der Scheidung für nicht schuldig erklärte Ehemann ist befugt, vom Vormundschaftsgericht einen Erlaubnißschein zur Wiederverheirathung zu fordern. Das Vormundschaftsgericht darf die Ertheilung nicht deshalb ablehnen, weil der Antragsteller zur Abfindung der Kinder nicht verpflichtet sei; vielmehr berechtigt dieser Umstand das Vormundschaftsgericht nur, sich weiterer Erörterungen vor der Ertheilung des Erlaubnißscheines für überhoben zu halten.

B. v. 19. Februar 1883 (III, 68) Neisse.

A.L.R. II, 1 § 18; Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl S. 23) §§ 38, 39.

R. 458. **Verträge der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes. Verzicht. Form.**

458. a) Die §§ 198 ff. II, 1 A.L.R. über die Nothwendigkeit der gerichtlichen Form zu Verträgen, welche die Frau dem Manne oder zu dessen Vortheile verbindlich machen, sind nicht aufgehoben, sondern bestehen fort.

b) Unter die Verträge dieser Art fallen auch Verzichte zu

---

[1]) Vgl. auch Anhang R. 958—961. Wegen der Erziehungsrechte der Eheleute Betreffs ihrer Kinder s. R. 466—471.

Gunsten des Ehemannes. Die Entpfändung einer vom Ehemann veräußerten Parzelle wegen einer Hypothek der Ehefrau kann, obwohl die Erklärung auch dem dritten Erwerber zu Gute kommt, ohne Rechtsirrthum als ein solcher Verzicht angesehen werden.

B. v. 9. Juni 1881 (II, 154) Neuhaldensleben, Magdeburg.

A.L.R. II, 1 §§ 198 ff.

R. 459. **Verwandlung eingebrachten Vermögens in vorbehaltenes. Folgen der mangelnden Form.**

459. Verträge, durch welche eingebrachtes Vermögen der Ehefrau während der Ehe in vorbehaltenes verwandelt werden soll, bedürfen immer der gerichtlichen Form unter Zuziehung eines Beistandes für die Ehefrau. Die Verabsäumung dieser Form zieht die Unverbindlichkeit des Vertrages für beide Kontrahenten nach sich [1]) (s. R. 193).

B. v. 1. Juni 1885 (V, 137) Dortmund.

A.L.R. II, 1 §§ 198 ff., 209; I, 5 § 109.

R. 460. **Ehemännlicher Konsens. Ertheilung durch den Generalbevollmächtigten des Ehemanns.**

460. Die Generalvollmacht eines Ehemanns zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ermächtigt den Bevollmächtigten gleichwohl nicht, in den Angelegenheiten der Ehefrau des Machtgebers an Stelle des Letzteren das ehemännliche Vollwort zu Handlungen der Ehefrau zu ertheilen (s. R. 392).

B. v. 27. Juli 1885 (VI, 70) Wollstein, Meseritz.

A.L.R. I, 13 § 18; II, 1 §§ 195, 196, 225, 232 ff., 320.

R. 461. 462. **Verfügung über das eingebrachte Vermögen. Ergänzung der Einwilligung der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht. Begriff der Unsicherheit eines Kapitals.**

461. Wenn die Frau zu Verfügungen über das eingebrachte Vermögen die schuldige Einwilligung verweigert, so hat gleichwohl der Ehemann keinen positiven Anspruch auf Ergänzung dieser Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht. Vielmehr unterliegt die Ertheilung dieser Ergänzung immer dem nach den Umständen des Falles zu übenden Ermessen des Vormundschaftsgerichtes.

B. v. 4. Dezember 1882 (III, 70) Bromberg.

A.L.R. II, 1 §§ 234—239.

---

[1]) Die Entscheidung betraf einen Fall, in welchem die Ehefrau für diese Umwandlung eine Gegenleistung übernommen hatte, doch ist auf dieses Moment kein entscheidendes Gewicht gelegt worden.

462. a) Sucht der Ehemann diese Ergänzung (R. 461) deshalb nach, weil er die Einziehung eines Kapitals wegen besorgter Unsicherheit nöthig findet, so hat das Vormundschaftsgericht zu prüfen, ob die Besorgniß der Unsicherheit thatsächlich begründet ist; die Untersuchung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Mann bereit und vermögend ist, das Kapital nach der Einziehung anderweit auf den Namen der Frau gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, hat das Gericht die Genehmigung zur Einziehung zu versagen.

b) Ein Kapital, dessen Schuldner sich in guten Vermögensverhältnissen befindet, ist deshalb allein, weil keine besondere Sicherstellung für das Kapital erfolgt ist, noch nicht für unsicher zu erachten.

B. v. 9. Juli 1886 (VI, 49) Glogau.
A.L.R. II, 1 §§ 255 ff., 259.

R. 463. **Richterliche Hülfe gegen verschwenderische Haushaltung der Ehefrau. Zuständigkeit und Verfahren.**

463. a) Für den Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung zur Sicherung des Ehemannes gegen verschwenderische Haushaltungsschulden der Ehefrau (A.L.R. II, 1 § 323) ist nicht der Prozeßrichter, sondern der Vormundschaftsrichter zuständig.

b) Ob es vor dem Erlasse der Bekanntmachung noch erst einer causae cognitio durch Vernehmung der Parteien und Feststellung der Voraussetzungen der Bekanntmachung bedarf, oder ob durch den Antrag des Ehemannes allein die Sachlage schon genügend aufgeklärt ist, darüber hat das richterliche Ermessen unter Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden.

B. v. 6. Juni 1887 (VII, 67) Hirschberg.
A.L.R. II, 1 § 323.

— **Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Vermögen. Beschaffenheit des Schuldtitels** s. R. 361.

R. 464. **Auseinandersetzung beim Tode der Ehefrau, welche der vorverstorbene Ehemann zur Fiduziarerbin eingesetzt hatte. Tragweite der praesumtio Muciana.**

464. Wenn der Ehemann seine Ehefrau als Fiduziarerbin einsetzt und Letztere nach Erwerbung dieser Erbschaft verstirbt, so greift die Vermuthung aus § 544 II, 1 A.L.R. nur Platz, falls die Ehefrau die Verpflichtung hatte, den Nachlaß so zu erhalten, wie sie ihn überkommen hatte. Wenn ihr dagegen das Recht zustand, den Nachlaß zu verbrauchen, und die fideikommissarischen Substituten

nur die Herausgabe des Ueberrestes verlangen können, so kann nicht vermuthet werden, daß Alles, was die Ehefrau bei ihrem Tode besessen hat, Eigenthum des Mannes ist. In diesem Falle hat vielmehr der Nacherbe die Verpflichtung, nachzuweisen, was der Ehemann hinterlassen hat, und was davon beim Tode der Ehefrau noch in deren Besitz war (s. auch R. 653).

B. v. 28. Mai 1883 (IV, 59) Frankenstein, Glatz.
A.L.R. II, 1 § 544.

R. 465. **Westphälische Gütergemeinschaft. Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Ehefrau bei Abwesenheit des Mannes.**

465. a) Das Recht der in westphälischer Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, bei Abwesenheit ihres Ehemannes zur Verwaltung und Verfügung über das gütergemeinschaftliche Vermögen berufen zu werden, ist nicht von der wirklichen Einleitung einer Abwesenheitsvormundschaft, sondern nur davon abhängig, daß die Voraussetzungen der Letzteren gegeben sind.

b) Das vorerwähnte Recht der Ehefrau ist weder durch die V.O. beseitigt, noch wird es durch eine gemäß § 334 St.P.O. eingeleitete Güterpflege aufgehoben. Vielmehr hat in letzterem Falle der Güterpfleger nur die Aufsicht darüber zu führen, daß die Ehefrau die Verwaltungs- und Verfügungsbefugniß nicht zur Beiseiteschaffung von Vermögensstücken mißbraucht (s. R. 625 und 717).

B. v. 9. Mai 1887 (VII, 64) Bottrop, Münster.
G. v. 16. April 1860 (G.S. S. 165) § 4 Nr. 2; V.O. § 95; St.P.O. §§ 332 ff.

— **Uebersicht der zerstreut aufgenommenen Grundsätze über Gütergemeinschaft:**

a) Nachweis des Adels, im Falle auf denselben die provinzielle Gütergemeinschaft keine Anwendung findet s. R. 105.

b) Unzulässigkeit der Verfügung über einen Antheil des gütergemeinschaftlichen Grundstückes Seitens eines Ehegatten s. R. 192.

c) Voraussetzungen der Zwangseintragung auf das gütergemeinschaftliche Grundstück s. R. 362.

d) Befugniß des Ehemannes zum Löschungsantrage bei gütergemeinschaftlicher Ehe s. R. 279.

e) Verwaltungs- und Verfügungsrecht des gütergemeinschaftlichen Ehegatten s. R. 264 u. 696.

f) Uebernahme der gütergemeinschaftlichen Grundstücke bei der Schichtung. Nothwendigkeit der Auflassung s. R. 146.
g) Rückfall des Sondergutes nach Auflösung der gütergemeinschaftlichen Ehe. Eintragung in das Grundbuch s. R. 147.

II. Rechte der Eltern und Kinder.

1. Erziehung und Unterhalt.

A. Erziehungsstreitigkeiten unter Eheleuten.

R. 466. **Anwendung des zuständigen örtlichen Rechtes. — Provinzialrecht des Herzogthums Westphalen.**

466. a) Die Bestimmung, auf welchem Wege Erziehungsstreitigkeiten der Eheleute zu entscheiden sind, ob durch Verfügung des Vormundschaftsgerichtes oder im ordentlichen Prozesse, richtet sich nach dem Rechte am Wohnsitz der Eheleute (s. R. 2).

b) Im Herzogthum Westphalen — woselbst die drei ersten Titel des Th. II A.L.R. nicht gelten [1]) — enthält es keine Verletzung einer Rechtsnorm, wenn der Vormundschaftsrichter Erziehungsstreitigkeiten zwischen Eheleuten, welche, ohne geschieden zu sein, getrennt leben, nicht selbst entscheidet, sondern zum Prozeßwege verweist.

B. vom 9. Oktober 1882 (III, 63) Anm * Amtsgericht? Landgericht Arnsberg.

Einl. z. A.L.R. § 23.

R. 467. **Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes im Gebiete des A.L.R.**

467. Bezüglich der Kinder aus geschiedenen Ehen [2]) sind im Geltungsbereiche des A.L.R. die Vormundschaftsgerichte zur Entscheidung darüber berufen, welchem der beiden Theile die Erziehung der Kinder zu übertragen ist. Sie haben sich aber der Entscheidung über Einschränkung der väterlichen Gewalt hierbei zu enthalten (vgl. R. 489).

B. v. 8. September 1882 (III, 63) Loburg, Magdeburg.

A.L.R. II, 2 §§ 94 ff.

---

[1]) Für den Geltungsbereich des A.L.R. hat das Ob.-Tr. (Erk. v. 4. Dezember 1857; Entsch. Bd. 37 S. 233; Striethorst Bd. 26 S. 342) angenommen, daß die §§ 92 ff., II, 2 auch bei nicht geschiedenen, sondern nur faktisch getrennt lebenden Eheleuten zur Anwendung zu bringen sind, und daß die Entscheidung auch hier dem Vormundschaftsrichter gebühre.

[2]) Vgl. die vorstehende Anm.

R. 468. Umfang der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes. Entscheidung über Alimentenzahlung.

468. Bei Erziehungsstreitigkeiten unter geschiedenen Eheleuten beschränkt sich die Zuständigkeit des Vormundschaftsrichters auf die Entscheidung der Frage, wem die Erziehung der Kinder zuzusprechen ist. Dagegen ist der Vormundschaftsrichter, wenn er die Erziehung der Ehefrau überträgt, nicht zuständig, die vom Ehemann zu zahlenden Erziehungsgelder festzusetzen. Der diesfällige Anspruch der Ehefrau betrifft vielmehr sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft einen bürgerlichen Rechtsstreit, welcher vor dem Prozeßrichter geltend zu machen ist (vgl. auch R. 475).

B. v. 27. März 1882 (III, 74) Neisse.
" " 8. April 1884 (IV, 110) Anm. * (Berlin I).
A.L.R. II, 2 §§ 65, 103.

R. 469. Zutritt des von der Erziehung ausgeschlossenen Ehegatten zu den Kindern.

469. Der Zutritt des von der Erziehung ausgeschlossenen geschiedenen Ehegatten zu seinen Kindern ist zwar ausnahmsweise auch in der Art denkbar, daß der Verkehr außerhalb des Hauses des erziehenden Ehegatten zeitweise gestattet wird. Doch darf dadurch in des Letzteren Aufsichts- und Erziehungsbefugniß kein wesentlicher Eingriff und keine wesentliche Unterbrechung veranlaßt werden. [1])

B. v. 16. Mai 1881 (II, 64) Graudenz.
A.L.R. II, 2 §§ 95, 101, 102.

R. 470. Wirkung der während des Scheidungsprozesses getroffenen Festsetzung. — Erziehung der Kinder unter 4 Jahren nach erkannter Scheidung.

470. a) Die Betreffs der Kindererziehung während des Scheidungsprozesses getroffene richterliche Festsetzung (§ 729 II, 1 A.L.R.) verliert mit der rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses von selbst ihre Wirksamkeit, ohne daß es einer Anfechtung oder des Nachweises einer Aenderung in den thatsächlichen Verhältnissen bedarf.

b) Wenn aber durch eine solche Festsetzung die Kinder dem Vater zur Erziehung überlassen waren, so kann die demnächst für den allein schuldigen Theil erklärte Mutter nicht auf Grund des

---

[1]) Unter Annahme dieses R. ist eine Entscheidung, welche anordnet, daß die Kinder vom väterlichen Hause im Kreise Graudenz auf 14 Tage zu ihrer in Berlin erkrankten Mutter gebracht werden sollten, aufgehoben worden.

§ 94 II, 2 A.L.R. die Herausgabe der unter vier Jahre alten Kinder verlangen; der citirte § 94 setzt vielmehr voraus, daß die Mutter bei Eintritt der Scheidung die Erziehung hatte.

B. v. 11. April 1881 (II, 62) Breslau.

A.L.R. II, 1 § 729, II, 2 §§ 92—94; A.G.O. I, 40 § 55 u. Anh. § 294.

R. 471. **Elternrechte des schuldigen Theiles bei ungültiger Ehe. — Anwendung in der Mark.**

471. a) Der § 54 II, 2 A.L.R., wonach Eltern, welche wissentlich eine nichtige (ungültige) Ehe geschlossen haben, keine elterlichen Rechte über die Kinder erlangen, gilt auch in der Mark.

b) Demjenigen Ehegatten, welcher wissentlich eine ungültige Ehe geschlossen hat und bei der demnächstigen Ungültigkeitserklärung für den schuldigen Theil erkannt ist, steht ein Zutrittsrecht zu den in der Erziehung des anderen Theiles befindlichen Kindern nicht zu.

B. v. 2. Januar 1882 (III, 73) Berlin I.

A.L.R. II, 2 §§ 54, 101.

— **Religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters** s. R. 538—543.

B. Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn wegen Wahl der Lebensart.

R. 472. **Zuständigkeit und Verfahren des Vormundschaftsrichters** [1].

472. a) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes im Falle einer Streitigkeit zwischen Vater und Sohn über die Wahl der Lebensart erfordert eine vorhergehende Erörterung des Thatsächlichen und die Anhörung des Vaters über seine Gründe.

b) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes begreift nur die Wahl des *Lebensberufes*; sie schließt nicht die Befugniß ein, den Vater zur Gewährung der Möglichkeit und der Mittel für den Einjährig-Freiwilligen Militärdienst zu zwingen.

B. v. 22. April 1884 (V, 78) Berlin II.

A.L.R. II, 2 §§ 108 ff., 112—114.

C. Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes von Amts Wegen.

R. 473. **Voraussetzung des Einschreitens. Begriff der grausamen Mißhandlung.**

473. a) Eine grausame Mißhandlung im Sinne der §§ 90, 266 II, 2 A.L.R. setzt nicht voraus, daß das Verfahren der Eltern

[1]) Vgl. auch R. 633.

den Zweck verfolgt, dem Kinde Schmerzen zu bereiten; auch eine Züchtigung zum Zwecke der Erziehung kann eine grausame Mißhandlung darstellen.

b) Zum Begriffe der grausamen Mißhandlung gehört es nicht, daß dem Kinde wirklich schon ein Schaden an der Gesundheit zugefügt worden ist.

B. v. 8. März 1880 (I, 56) Reichenbach, Schweidnitz.

A.L.R. II, 2 §§ 90, 91, 266.

R. 474. **Umfang der Alimentationspflicht des Vaters im Falle gerichtlichen Einschreitens.**

474. a) Hat der Vater wegen Versagung des nothdürftigen Unterhaltes das Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes auf Grund des § 90 II, 2 A.L.R. einmal veranlaßt, so hat das Vormundschaftsgericht den Kindern überhaupt zu ihrem Recht, d. h. zu standesgemäßen Alimenten zu verhelfen und einen von ihm dieserhalb erlassenen Beschluß nicht auf die Festsetzung bloß nothdürftiger Alimente zu beschränken [1]).

b) Der diesfalls vom Vormundschaftsgericht zu bestellende Pfleger ist nicht darauf beschränkt, die Alimente für sein Mündel bis zu dessen Großjährigkeit zu sichern; er kann vielmehr deren Festsetzung auch über diesen Termin hinaus verlangen.

B. v. 7. Juli 1880 (I, 53) Berlin I.

A.L.R. II, 2 § 90.

R. 475. **Umfang der Befugnisse des Vormundschaftsgerichtes. Beitreibung der Alimente gegen den Vater.**

475. Die §§ 90, 91 II, 2 A.L.R. haben zwar noch insoweit Geltung, als der Vormundschaftsrichter den Eltern bei Versagung des Unterhaltes die Erziehung nehmen kann. Dagegen ist — nachdem die V.O. dem Richter eine andere Stellung gegeben hat, und das Zwangsvollstreckungsverfahren durch die C.P.O. geordnet ist — das Vormundschaftsgericht nicht mehr befugt, den Vater zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme für den Unterhalt der Kinder zu verurtheilen und diesen Beschluß in Vollstreckung zu setzen. Vielmehr ist im Falle einer solchen Kollision den Kindern lediglich zum Zwecke ihrer Erziehung auf Kosten des Vaters und zur Wahrnehmung ihrer Rechte dem Vater gegenüber ein Pfleger zu bestellen, welchem

[1]) Ueber die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zur Festsetzung der Alimente überhaupt ist im vorliegenden Falle nicht entschieden worden, weil die weitere Beschwerde diese Zuständigkeit nicht bestritten hatte; vgl. hierüber R. 475.

zu überlassen ist, durch die Mittel der C.P.O. den Vater zur Zahlung der Erziehungsgelder zu zwingen (vgl. auch R. 468).

B. v. 22. Oktober 1883 (IV, 109) Marienburg, Elbing.
„ „ 21. Januar 1884 (IV, 112) Minden, Bielefeld.
A.L.R. II, 2 §§ 90, 91; V.O. §§ 86 ff.; C.P.O. § 702.

2. Vermögensrechte der Kinder. Väterliche Gewalt.

A. Vertretungsbefugniß des Vaters.

R. 476. **Unabhängigkeit der väterlichen Gewalt von vormundschaftlicher Aufsicht. — Erwerb von Grundstücken** (Gemeines Recht).

476. Der Vater ist, so lange er das Vermögen seiner Kinder verwaltet, (nach gemeinem Rechte) der vormundschaftlichen Aufsicht im Allgemeinen nicht unterworfen. Er ist zum Erwerbe von Grundstücken Namens seiner Kinder legitimirt und bedarf hierzu keiner Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (s. auch R. 171 und 599).

B. 21. Februar 1881 (II, 101) Diez, Limburg a. d. Lahn.

R. 477. **Freies Kindesvermögen. Verwaltung desselben durch den Vater.**

477. Die dem Vater nach § 159 II, 2 A.L.R. gebührende vormundschaftliche Verwaltung des freien Vermögens handlungsunfähiger Kinder ist durch die V.O. nicht aufgehoben (s. R. 632).

B. v. 5. Juli 1886 (VI, 61) Neu-Ruppin.
A.L.R. II, 2 § 159; V.O. § 102.

R. 478. **Vorrechtseinräumung Seitens des Vaters Betreffs des auf seinem Grunstücke eingetragenen Muttererbes der Kinder.**

478. Der Vater allein ist — schon wegen der obwaltenden Kollision der Rechte — in keinem Falle legitimirt, bezüglich der für seine minderjährigen Kinder auf seinem eigenen Grundbesitz eingetragenen mütterlichen Erbgelder eine Vorrechtseinräumung zu erklären.

B. v. 5. Oktober 1885 (VI, 41) Halle a./S.
V.O. § 86.

— **Befugniß des Vaters zur Vertretung auch seiner künftigen Nachkommenschaft bei Rechtsgeschäften derselben** s. R. 614.

— **Erforderlichkeit der gerichtlichen Genehmigung zu Auflassungen des Vaters für seine Kinder** s. R. 167. 168.

B. Die zur besonderen Sicherheit verschriebenen Kapitalien der Kinder.

R. 479. Begriff. Ueberweisung einer Hypothek als künftiges Elternerbe.

479. Aus der bloßen Thatsache, daß den Kindern für ein Kapital Hypothek bestellt ist, folgt nicht die Absicht, es den Kindern zu besonderer Sicherheit zu verschreiben; vielmehr muß eine solche Absicht aus den im einzelnen Falle abgegebenen Erklärungen erhellen. Wenn Eltern bei der Veräußerung eines Grundstückes rückständige Kaufgelder, für welche der Käufer Hypothek bestellt hatte, ihren Kindern als künftiges Elternerbe überweisen und dieses im Grundbuch eintragen lassen, so sind deshalb die Hypotheken noch nicht als ein den Kindern zur besonderen Sicherheit verschriebenes Kapital anzusehen. Zur späteren Vorrechtseinräumung mit diesen Hypotheken bedarf deshalb der Vater keiner Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (s. R. 20).

B. v. 31. Oktober 1881 (II, 134) Thorn.
A.L.R. II, 2 § 169.

R. 480. Ueberweisung auf künftiges großmütterliches Erbe.

480. Die Thatsache, daß mit einer Forderung eine Sicherheit verbunden ist, reicht nicht aus, die Forderung als eine zur besonderen Sicherheit verschriebene anzusehen; hierzu muß vielmehr eine solche Sicherstellung beabsichtigt und erfolgt sein, welche zugleich zum Zweck hat, die freie Verwaltung des Vaters und die dadurch für die Kinder in Aussicht gestellten Vortheile durch ein Pfandobjekt zu ersetzen. Wenn die Großmutter bei Veräußerung ihres Grundstückes an einen Sohn von dem rückständigen Kaufgelde, für welches der Erwerber Hypothek bestellt, sich selbst nur den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehält, das Kapital aber den Kindern eines anderen Sohnes als großmütterliches Erbe überweist, so ist ein solches Kapital nicht als den Kindern zur besonderen Sicherheit verschrieben zu erachten. Bei der Cession der betreffenden Hypothek ist deshalb der Vater nicht durch die Regeln über die Abtretung der zur besonderen Sicherheit verschriebenen Kapitalien beschränkt.

B. v. 3. Juli 1882 (III, 162) Wittenberg, Torgau.
A.L.R. II, 2 §§ 169 ff.

R. 481. Ueberweisung bei der Nachlaßtheilung zwischen Vater und Kind.

481. Zu einem zur besonderen Sicherheit verschriebenen Kapital wird eine Forderung nicht schon durch die bloße Thatsache, daß

dafür eine Hypothek bestellt oder eine andere Sicherheit damit verbunden worden ist. Es ist dazu vielmehr unerläßlich, daß die Sicherstellung für das Kind als solche beabsichtigt und daß sie nach den begleitenden Erklärungen ausdrücklich zu dem Zwecke erfolgt ist, um die freie Verwaltung des Vaters auszuschließen und das Kapital dem Kinde als ein ihm allein bestimmtes und besonders zu erhaltendes Eigenthum zu sichern. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn der Vater bei der Auseinandersetzung über den Nachlaß seiner Frau dem Kinde zur Abfindung des Muttererbes eine Nachlaßhypothek überweist und ohne jede besondere Bestimmung auf den Namen des Kindes im Grundbuch umschreiben läßt. Zur Einziehung und Löschungsbewilligung Betreffs einer solchen Hypothek bedarf sonach der Vater keiner Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (vgl. aber R. 478).

B. v. 22. September 1884 (V, 80) Rendsburg, Kiel.
A.L.R. II, 2 §§ 168, 169, 170[1]).

R. 482. Besonderes Abkommen wegen Ausschließung der väterlichen Verwaltung.

482. Hat der Vater bei der Auseinandersetzung mit dem Pfleger der Kinder vereinbart, daß das Vermögen der Letzteren Behufs Sicherstellung durch den Pfleger unter Ausschluß des Vaters verwaltet werden solle, so haben die betreffenden Kapitalien den Charakter der zur besonderen Sicherheit verschriebenen auch dann, wenn eine rechtliche Nothwendigkeit für den Vater zur Schließung des betreffenden Abkommens nicht vorlag (vgl. R. 601).

B. v. 20. Juni 1880 (I, 48) Nieheim, Paderborn.
A.L.R. II, 2 § 169.

R. 483. Bestellung von Grundschulden Seitens des Vaters für die Kinder. Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichtes bei Löschung einer solchen Grundschuld.

483. Wenn der Vater seinen Kindern gegenüber sich nicht nur als Schuldner bekennt, sondern zugleich für die anerkannte Schuld Spezialhypothek bestellt hat, so liegen alle Voraussetzungen für den Begriff eines zur besonderen Sicherheit verschriebenen Kapitals vor, selbst wenn die Einräumung des Rechtes ohne Vorliegen einer Verpflichtung erfolgt sein sollte.

Danach stellen Grundschulden, welche der Vater auf seinem

---

[1]) Der Nachlaßfall war in Kempen (Provinz Posen) eingetreten. Anscheinend aus diesem Grunde ist der Fall nach A.L.R. beurtheilt worden.

eigenen Grundstücke seinen Kindern hat eintragen lassen und bei denen er sich nicht die freie Verfügung vorbehalten hat, ein zur besonderen Sicherheit verschriebenes Kapital dar, welches ohne Mitwirkung des Vormundschaftsrichters nicht gelöscht werden kann. Die Erklärung des Vaters, daß in Wahrheit die Kinder Rechte an der Grundschuld nicht erworben hätten, kann einer weiteren Würdigung nicht vom Grundbuchrichter, sondern nur vom Vormundschaftsrichter unterzogen werden, welcher zugleich darüber zu befinden hat, ob die Bestellung eines Pflegers geboten ist. Der Vormundschaftsrichter kann sich dieser Verpflichtung und eventuell der Genehmigung der Löschung nicht durch eine Bescheinigung des Inhalts entziehen, daß das Muttererbe der Kinder anderweit sichergestellt, von anderem Kindervermögen nichts bekannt und eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes nicht geboten sei.

B. v. 24. Januar 1881 (II, 136) Magdeburg.
A.L.R. II, 2 § 169.

R. 484. **Hypothekenbestellung für das Voraus der Vorkinder bei der Einkindschaft.**

484. Wird im Falle der Einkindschaft für das dem Vorkinde ausgesetzte Voraus eine Hypothek bestellt, so ist diese als dem Kinde zur Sicherheit besonders verschrieben anzusehen und kann vom Vater ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht zur Löschung gebracht werden.

B. v. 7. Juni 1886 (VI, 137) Oeynhausen, Bielefeld.
A.L.R. II, 2 § 169.

R. 485. **Einfluß einer Wohnsitzverlegung des Vaters auf erworbene Rechte der Kinder.**

485. Hat das Kindervermögen nach Maßgabe des A.L.R. den Charakter eines zur besonderen Sicherheit verschriebenen Kapitals erworben, so erleiden die demgemäß erworbenen Rechte der Kinder dadurch keine Aenderung, daß der Vater nachträglich seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs des A.L.R. verlegt hat.

B. v. 20. Juni 1880 (I, 48) Nieheim, Paderborn.
Einl. z. A.L.R. §§ 23 ff.

C. Aufhören und Einschränkung der väterlichen Gewalt.

R. 486. **Gewaltentlassung der großjährigen Haustochter.**
(Märkisches Recht.)

486. Der § 230 II, 2 A.L.R. ist in der Mark nicht suspendirt. Demgemäß geht auch hier eine unverheirathete großjährige

Haustochter nicht anders als durch ausdrückliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

B. v. 3. August 1885 (VI, 110) Mittenwalde, Berlin II.

A.L.R. II, 2 § 230; Publ.-Patent z. A.L.R. v. 5. Februar 1794 Art. VII.

R. 487. **Verlust der väterlichen Gewalt als Folge erlittener Zuchthausstrafe.**

487. a) Die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche als Folge einer erkannten Kriminalstrafe den Verlust der väterlichen Gewalt eintreten lassen, sind durch die reichsgesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches nicht aufgehoben (s. R. 942).

b) Die Zuchthausstrafe ist aber nicht unter allen Umständen als eine „harte und schmähliche" Strafe zu erachten, welche nach § 255 II, 2 A.L.R. den Verlust der väterlichen Gewalt nach sich zieht, vielmehr ist die Frage, ob sie als solche anzusehen ist, nach der Individualität des Falles, beziehentlich nach den Umständen und der Person zu entscheiden.

B. v. 15. Februar 1886 (VI, 38) Werden, Essen.

A.L.R. II, 2 § 255; St.G.B. §§ 31 ff.

R. 488. **Ruhen der väterlichen Gewalt wegen Geisteskrankheit. Voraussetzungen.**

488. Das Ruhen der väterlichen Gewalt wegen Raserei oder Blödsinn tritt mit dem thatsächlichen Vorhandensein dieses Zustandes ein und ist nicht davon abhängig, daß der Vater dieserhalb bereits entmündigt ist [1]).

B. v. 27. Juni 1881 (II, 41) Inowrazlaw, Bromberg.

A.L.R. II, 2 § 261; C.P.O. § 600.

R. 489. **Einschränkung der väterlichen Gewalt. Kognition des Vormundschaftsrichters.**

489. Die in den §§ 206, 266 ff. II, 2 A.L.R. normirten Einschränkungen der väterlichen Gewalt treten, sobald die thatsächlichen Voraussetzungen der citirten §§ gegeben sind, von selbst ein. Ist das Vorhandensein der Letzteren streitig, so hat darüber nicht der Vormundschafts-, sondern der Prozeßrichter zu entscheiden. Dem Vormundschaftsgericht steht nur die Kognition darüber zu, ob Anlaß vorhanden ist, den Kindern zur Wahrnehmung ihres Interesses in der erwähnten Richtung einen Pfleger zu bestellen. In diesem Falle hat es die Funktionen des Pflegers näher zu präcisiren und ihn zu

---

[1]) Siehe R. 524 und 707; vgl. aber auch R. 398.

entsprechender Thätigkeit anzuhalten. Eine Entscheidung über Absprechung der väterlichen Rechte hat es dagegen nicht zu erlassen.

B. v. 8. September 1882 (III, 63) Loburg, Magdeburg.

A.L.R. II, 2 §§ 206, 268.

R. 490. **Einschränkung wegen Konkurses. Dauer der Einschränkung.**

490. Der Verlust der Verwaltung und des Nießbrauchs am Kindesvermögen, den der in Konkurs verfallende Vater erleidet, bleibt auch nach Beendigung des Konkurses bestehen (s. R. 628, vgl. auch R. 627).

B. v. 2. Januar 1882 (III, 66) Posen.

A.L.R. II, 2 §§ 204 ff., 255 ff., 268; A.G. z. Konk.-O. § 52.

3. Uneheliche Kinder.

R. 491. **Erziehungsrecht des Vaters. Besorgung der Erziehung durch einen Dritten.**

491. a) Das Recht des außerehelichen Erzeugers, die Verpflegung und Erziehung des Kindes nach zurückgelegtem vierten Jahre selbst zu besorgen, hat nicht den Sinn, daß dem außerehelichen Erzeuger die Sorge für das Kind gleich einem Vormunde übertragen wird, sondern betrifft lediglich den Umfang der Alimentationsverbindlichkeit. Demgemäß ist dieses Recht durch die V.O. unberührt geblieben.

b) Das vorgedachte Recht ist nicht auf den Fall beschränkt, daß der außereheliche Erzeuger die Erziehung selbst besorgt; vielmehr ist er befugt, Verpflegung und Erziehung auch von fremden Personen bewirken zu lassen.

B. v. 14. Februar 1881 (II, 60) Lindow, Neu-Ruppin.

A.L.R. II, 2 § 622, II, 18 §§ 231, 232.; V.O. § 27.

R. 492. **Uebertragung der Erziehung auf die Mutter. Voraussetzung einer bezüglichen Anordnung.**

492. Nach § 624 II, 2 A.L.R. kann das Vormundschaftsgericht die Erziehung eines unehelichen Kindes auch nach dessen viertem Lebensjahr der Mutter auf Kosten des Vaters übertragen, wenn die Erziehung ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind dem Vater nicht anvertraut werden kann. Eine solche Besorgniß braucht nicht nothwendig in der Person des Vaters, sondern kann auch in der persönlichen Beschaffenheit des Kindes und in sonstigen Umständen gefunden werden. Es enthält sonach keine Gesetzesverletzung, wenn das Gericht als Grund für seine Maßnahme feststellt, daß

das Kind blödsinnig ist und deshalb nicht in der väterlichen Pflege verbleiben kann, sondern der mütterlichen Erziehung bedarf.

B. v. 26. Mai 1884 (V, 82) Lübben, Kottbus.
A.L.R. II, 2 § 624.

R. 493. **Umfang der Anordnung des Vormundschaftsgerichtes.**

493. Der Vormundschaftsrichter ist nur mit der Entscheidung der Frage befaßt, ob die fernere Erziehung des Kindes in dessen Interesse der Mutter zu übertragen sei. Dagegen liegt es außerhalb seiner Zuständigkeit, im Interesse der Mutter deren bisherige Weigerung der Herausgabe des Kindes dem außerehelichen Vater gegenüber für gerechtfertigt zu erklären, damit auf diese Weise eine Verpflichtung des Letzteren zur Alimentenzahlung auch für die frühere Zeit festgestellt werde. Ueber das Verhältniß der außerehelichen Eltern unter einander kann vielmehr nur der Prozeßrichter eine Entscheidung treffen.

B. v. 27. November 1882 (III, 75) Berlin I.
A.L.R. II, 2 § 624.

R. 494. **Zutritt des außerehelichen Vaters zu seinem Kinde.**

494. Die Vorschriften über den Zutritt des einen Ehegatten zu den in der Erziehung des anderen befindlichen Kindern sind auf den unehelichen Vater nicht analog anwendbar. Demselben steht ein Zutrittsrecht zu dem bei der Mutter in Erziehung befindlichen Kinde nicht zu.

B. v. 30. Juni 1884 (V, 84) Berlin II.
A.L.R. II, 2 §§ 101, 102, 625.

R. 495. **Legitimation durch nachfolgende Ehe**[1]**. Beweis der Vaterschaft** (Gemeines Recht).

495. Voraussetzung der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist die Vaterschaft des Ehemannes. Das Anerkenntniß des Ehemannes beweist die Vaterschaft allerdings zu Gunsten des Kindes; bestreitet aber das Kind, beziehentlich dessen Vertreter, die Vaterschaft, so muß der Ehemann, wenn er die väterliche Gewalt und die damit verbundenen Rechte in Anspruch nimmt, den Beweis seiner Vaterschaft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen führen.

B. v. 6. Dezember 1886 (VI, 54) Rosenthal, Marburg.
C. 6. X. qui filii sint legitimi 4,17.

---

[1]) Vgl. auch Anhang R. 957.

Siebenter Abschnitt.

Vormundschaftsrecht.

I. Vormundschaftsgericht.

1. Zuständigkeit[1]) und allgemeine Grundsätze.

R. 496. **Bestimmung des Vormundschaftsgerichtes durch Privatverfügung.**

496. Das Gericht, bei welchem eine Vormundschaft oder Pflegschaft zu führen ist, willkürlich zu bestimmen, steht Niemandem zu. Hat deshalb ein Erblasser bei einer Vermögenszuwendung, die eine Pflegschaft erforderlich macht, testamentarisch bestimmt, daß die Verwaltung durch das „jeweilige" Vormundschaftsgericht geführt werden solle, und ist demgemäß die Pflegschaft eingeleitet worden, so findet bei einer späteren Verlegung des Wohnsitzes der Betheiligten eine Abgabe der Pflegschaft an das Gericht des neuen Wohnsitzes auf Grund der testamentarischen Anordnung nicht statt. Vielmehr ist dieserhalb lediglich der § 9 Abs. 2 V.O. maßgebend.

B v. 5. Juni 1882 (III, 42) Köslin.
V.O. §§ 2 ff.

R. 497. **Oertliche Zuständigkeit für Descendenzpflegschaften.**

497. Die Pflegschaft über unbekannte Personen (s. R. 607) gehört zu den Angelegenheiten, auf welche die §§ 2—4, 6 V.O. nicht anwendbar sind. Für diese Pflegschaft ist sonach das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichtes eintritt. Wenn demgemäß wegen einer testamentarischen Anordnung eine Pflegschaft für eine fideikommissarisch substituirte „jetzige und künftige" Descendenz (s. R. 612 ff.) erforderlich wird, so ist für diese Pflegschaft das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser starb und die zu sichernde Erbschaft sich befand.

B. v. 6. Dezember 1880 (II, 35) Breslau.
V.O. §§ 2—4, 6, 8.

---

[1]) Vgl. auch R. 779.

R. 498. Pflegschaft über einen Nichtpreußen. Zuständigkeit.

498. Tritt für ein in Preußen lebendes Kind eines Nichtpreußen, der zugleich außerhalb Preußens wohnt, ein Schutzbedürfniß hervor, welches eine Pflegschaft nach §§ 86—90 V.O. rechtfertigt, so ist das Gericht des Aufenthaltes des Kindes zuständig, diese Pflegschaft als eine vorläufige Maßregel bis dahin einzuleiten, daß eine andere Vormundschaftsbehörde für das Kind eintritt [1]).

B. v. 21. März 1881 (II, 37) Cassel.
V.O. §§ 6, 8, 86, 90.

R. 499. Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Gerichte. Begriff.

499. Zuständigkeitsstreite unterliegen nur dann der im § 9 V.O. normirten Entscheidung des Oberlandesgerichtes, wenn sie zwischen Behörden schweben, nicht aber, wenn eine Partei die Unzuständigkeit eines in der Sache handelnden Vormundschaftsgerichtes rügt. In diesem Falle wird vielmehr die Zuständigkeit im regelmäßigen Beschwerdewege zum Austrag gebracht.

B. v. 21. März 1881 (II, 37) Cassel.
V.O. § 9 Abs. 1; A.G. z. G.V.G. § 20.

R. 500. Zuständigkeitsstreit zwischen einem preußischen und einem nichtpreußischen Gerichte.

500. Die Kompetenz des Justizministers zur Entscheidung eines Zuständigkeitsstreites unter Vormundschaftsgerichten tritt nur ein, wenn die streitenden Gerichte verschiedenen preußischen Oberlandesgerichten angehören. Auf Beschwerden nichtpreußischer Gerichte wegen verweigerter Uebernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft Seitens des zuständigen preußischen Gerichtes entscheidet das dem Letzteren vorgesetzte Oberlandesgericht [2]).

B. v. 19. September 1881 (II, 40) Amtsgericht Berlin I.
V.O. § 9 Abs. 1; A.G. z. G.V.G. § 20.

---

[1]) Sachverhalt: Eine in Cassel mit ihrem Kinde lebende Nichtpreußin war von ihrem Manne (Badenser und in Baden [wohnhaft) geschieden worden. Wegen der Erziehung des Kindes war eine Pflegschaft erforderlich; zu deren Einleitung ist das Amtsgericht in Cassel für zuständig erachtet worden. — Uebereinstimmend mit obigem R. ist R.G.U. (I. Hilfssenat) vom 28. Nov. 1879 (Rassow-Küntzel Bd. 25 S. 511).

[2]) Diese Ansicht hatte der Justizminister durch Reskript an das Kammergericht vom 15. September 1881 ausgesprochen; das K.G. hat in obiger Entscheidung den Grundsatz gleichfalls zur Geltung gebracht.

R. 501. **Ablehnung eines Vormundschaftsrichters. Zuständigkeit. Ablehnungsgründe.**

501. a) Auf Vormundschaften und Pflegschaften finden die Vorschriften der C.P.O. über Ablehnung der Richter keine Anwendung. Ueber die Ablehnungsgesuche gegen Vormundschaftsrichter entscheiden die Oberlandesgerichte.

b) In Vormundschafts- und Pflegschaftssachen kann die Ablehnung des Richters im Allgemeinen nur auf das Verhältniß desselben zu den Mündeln gegründet werden. Das Verhältniß des Richters zu Dritten, insbesondere auch zu den Eltern der Mündel giebt nur dann einen Ablehnungsgrund, wenn die Nichtbeachtung des Interesses der Eltern auch den Kindern nachtheilig werden kann.

B. v. 17. April 1882 (III, 41) Amtsgericht Berlin I.

A.G.O. I, 2 §§ 143 ff., II, 3 §§ 13 ff.; G. v. 26. April 1851 (G.S. S. 181) Art. V; A.G. z. G.V.G. § 24.

R. 502. **Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Gericht**[1]**. Verfahren. Wirkung einer Aufhebung des Abgabebeschlusses.**

502. a) Ob erhebliche Gründe für die Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Vormundschaftsgericht vorliegen, ist vom Standpunkte des Interesses des Mündels aus zu prüfen. Ein sachlich begründetes Urtheil hierüber läßt sich erst gewinnen, wenn die Familien- und Vermögensverhältnisse des Mündels so weit festgestellt sind, daß sich übersehen läßt, was sein persönliches Wohl und sein ökonomisches Interesse im gegebenen Falle erheischt. Vor solcher Feststellung darf das Gericht die Abgabe der Vormundschaft nicht beschließen. Eine trotzdem in dieser Art erfolgte Abgabe der Vormundschaft verletzt das Gesetz und ist auf weitere Beschwerde aufzuheben.

b) Wird die vom Vormundschaftsgericht bewirkte Abgabe der Vormundschaft im Beschwerdewege aufgehoben, so wird das abgebende Gericht dadurch wieder in gleicher Weise mit der Sache befaßt, wie es vor der Abgabe gewesen war. Es ändert hieran auch der Umstand nichts, daß das Gericht, an welches die Abgabe erfolgt ist, inzwischen eine Vormundschaft eingeleitet hat, und ebensowenig der Umstand, daß dieses Gericht ein außerpreußisches ist, auf welches ein bestimmender Einfluß zur Aufhebung der von ihm eingeleiteten Vormundschaft nicht ausgeübt werden kann.

B. v. 13. Februar 1888 (VII, 38) Rheda, Bielefeld.

V.O. § 9 Abs. 2.

---

[1]) Vgl. auch R. 496.

R. 503. **Verpflichtung der Vormundschaftsgerichte zur Auskunftsertheilung.**

503. In der Vormundschaftsordnung ist der Grundsatz anerkannt, daß unter Umständen auch das Interesse Dritter genügt, um den Vormundschaftsrichter zu einer Thätigkeit zu veranlassen, deren Unterbleiben Dritte an der Verfolgung ihres Rechtes hindern könnte. In Konsequenz dieses Grundsatzes darf der Vormundschaftsrichter demjenigen, welcher gegen den Mündel Klage erhoben hat, eine Bescheinigung über die Person des Vormundes nicht verweigern, falls der Kläger zum Behufe der Erwirkung des Versäumnißurtheils und des Nachweises, daß er den gesetzlichen Vertreter geladen hat, einer solchen Bescheinigung bedarf.

B. v. 21. November 1881 (II, 48) Bromberg.

V.O. § 82; Einl. z. A.L.R. § 89; C.P.O. §§ 54, 300.

2. Die Beschwerde in Vormundschaftssachen[1].

A. Zulässigkeit der Beschwerde.

R. 504. **Ablehnung der Einleitung einer Pflegschaft.**

504. Als „Anordnung" des Vormundschaftsgerichtes ist auch die Ablehnung eines Antrages auf Einleitung einer Pflegschaft anzusehen; es findet deshalb gegen solche Ablehnung die Beschwerde nach § 10 V.O. statt.

B. v. 5. Dezember 1887 (VII, 11) Hanau.

V.O. § 10.

R. 505. **Beschwerde wegen ungerechtfertigter Einleitung einer Pflegschaft.**

505. Bestellt das Gericht einen Pfleger zum Betriebe gewisser Maßnahmen (Eintragungen in das Grundbuch)[2]), so ist der hierdurch Benachtheiligte, wenn er die Pflegschaft für ungerechtfertigt hält, zur Erhebung der Beschwerde sofort berechtigt. Die Beschwerde darf nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil gegen nur in Aussicht stehende Maßnahmen des Pflegers Beschwerde nicht geführt werden könne.

B. v. 24. April 1882 (III, 54) Kulm, Thorn.

V.O. § 10.

---

[1]) Vgl. auch die allgemeinen Grundsätze über Rechtsmittel R. 723 ff., sowie wegen der Beschwerde im Falle der Bildung eines Familienrathes die R. 593 bis 595.

[2]) Vgl. den zu Grunde liegenden Fall bei R. 582.

R. 506. 507. **Differenzen zwischen Vormund und Gericht.**

506. Gegen die Verfügung des Vormundschaftsgerichtes, welche bei der Rechnungslegung des Vormundes ein Liquidat des Letzteren im Interesse des Mündels beanstandet, findet keine Beschwerde statt. Die Differenz ist vielmehr im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

B. v. 18. Februar 1884 (IV, 81) Berlin I.
V.O. §§ 10, 33 Abs. 3.

507. Eine Beschwerde des Vormundes gegen eine Verfügung des Vormundschaftsrichters ist nur zulässig, wenn diese Verfügung Rechte des Vormundes verletzt, in seine Verwaltung eingreift, ihn durch Zwangsmaßregeln zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen nöthigt oder wegen Pflichtwidrigkeit zu seiner Entsetzung schreitet. Eine bloße Meinungskundgebung des Vormundschaftsrichters dagegen stellt keine Anordnung dar, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet.

Dies gilt insbesondere, wenn aus Anlaß der Prüfung der Jahresrechnung der Vormundschaftsrichter dem Vormund eröffnet, daß er einen bis jetzt nicht beanstandeten Rechnungsposten für die Zukunft nicht für gerechtfertigt halte und deshalb nicht ferner bewilligen werde. Zur Entscheidung der obwaltenden Meinungsverschiedenheit sind die Beschwerdegerichte nicht berufen.

B. v. 16. Januar 1888 (VII, 7) Dorsten, Münster.
V.O. §§ 10, 56.

R. 508. **Weitere Beschwerde wegen Uebergehung eines gesetzlich als Vormund Berufenen.**

508. Die Entscheidung des Landgerichts, welche die Uebergehung eines nach dem Gesetze als Vormund Berufenen trotz Widerspruchs desselben ausspricht, stellt sich als eine Entscheidung zweiter Instanz dar (s. R. 531); es findet deshalb gegen diese Entscheidung die weitere Beschwerde statt.

B. v. 21. Juni 1886 (VI, 39) Rügenwalde, Stolp.
V.O. § 18 Abs. 2; A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51 ff.

B. Die Legitimation zu Anträgen und Beschwerden[1].

R. 509—512. **Allgemeine Grundsätze für das Beschwerderecht. — Beschwerde dritter Personen und Behörden. — Bezirksregierungen.**

509. Zur Beschwerde gegen Beschlüsse des Vormundschafts-

[1]) Vgl. auch R. 522, 525.

gerichts ist jeder befugt, der ein sachliches Interesse für den Mündel nachweist.

B. v. 28. April 1884 (V, 5) Schlochau, Konitz.
V.O. § 10.

510. Das Recht der Beschwerde gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts steht jedem zu, der sie im sachlichen Interesse des Mündels erhebt.

B. v. 3. Mai 1886 (VI, 3) Frankfurt a./M.
V.O. § 10.

511. a) Die Legitimation zur Beschwerdeführung in Vormundschaftssachen ist grundsätzlich denjenigen nicht abzusprechen, welche das Interesse der Mündel und ihr eigenes Interesse zugleich verfolgen.

b) Gemeinsamkeit des Interesses ist namentlich dann anzuerkennen, wenn es sich um Deckung rechtskräftig feststehender, vollstreckbarer Schulden der Mündel handelt. In einem solchen Falle kann der Gläubiger gegen ein rein passives Verhalten des Vormundes im Interesse der Mündel die Intervention der Aufsichtsbehörde anrufen und ist auch zur Beschwerdeführung gegen die Entscheidungen der Letzteren legitimirt.

B. v. 31. Dezember 1883 (IV, 69) Höchst, Wiesbaden.
V.O. §§ 10, 51.

512. a) Das Recht der Anbringung von Anträgen und Beschwerden haben der Vormund und Pfleger, sowie die Eltern des Mündels, die Letzteren, sofern ihnen nach Einleitung der Vormundschaft bezüglich der Mündel noch Vermögens- oder Erziehungsrechte zustehen. Dritte Personen und Behörden dagegen haben das erwähnte Recht nur insoweit, als sie Interessen des Mündels allein oder gleichzeitig mit ihren eigenen Interessen wahrnehmen[1]).

b) Diese Grundsätze gelten insbesondere auch dann, wenn es sich um die religiöse Erziehung der Mündel handelt. Die Bezirksregierungen als ressortmäßige Verwalter der Kirchen- und Schulsachen sind danach zwar legitimirt, Anträge zu stellen, welche auf Herbeiführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden

---

[1]) Demjenigen Dritten, welcher durch eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts verletzt ist und sonach die Beschwerde aus eigenem Recht erhebt, wird indessen in der Praxis des Kammergerichts die Beschwerde auch dann gewährt, wenn er dabei lediglich sein eigenes Interesse verfolgt. Vgl. insbesondere die R. 517, 521 und die dem R. 503 zu Grunde liegende Entscheidung.

religiösen Erziehung der Mündel gerichtet sind, jedoch nur insoweit, als sie durch diese Anträge das Interesse der Mündel wahrzunehmen beabsichtigen. Legt die Regierung wegen Unterrichtung eines Mündels in einer bestimmten Religion die Beschwerde nicht deshalb ein, weil durch die bezügliche Anordnung das Wohl des Mündels gefährdet werde, sondern lediglich deshalb, weil — ohne Rücksicht auf derartige Erwägungen — die gerichtliche Anordnung der Deklaration vom 21. November 1803 widerspreche, so liegt der Fall einer Beschwerdeerhebung im Interesse des Mündels nicht vor, und die betreffende Beschwerde ist als unzulässig zurückzuweisen.

B. v. 2. Januar 1888 (VII, 11 u. 40) Deutsch-Crone, Schneidemühl.
V.O. § 10.

R. 513. Antrags- und Beschwerderecht der Geistlichen[1].

513. a) Geistliche sind in Vormundschaftssachen nur zur Stellung solcher Anträge legitimirt, welche lediglich die religiöse Erziehung der Mündel nach Vorschrift der Gesetze unmittelbar bezwecken. Zur Betreibung von Anträgen auf Beseitigung eines gehörig bestellten Vormundes, weil dieser seinen bezüglichen Obliegenheiten zuwiderhandle, sind sie nicht legitimirt.

b) Auch wegen Leitung der religiösen Erziehung sind die Geistlichen, wenn die Vormundschaftsbehörde nach Erörterung der Sache deren Auffassung nicht theilt, zur Beschwerdeführung nicht legitimirt (vgl. aber R. 512).

B. v. 20. September 1886 (VI, 33) Wormbitt, Braunsberg.
V.O. §§ 10, 63.

R. 514. Beschwerderecht des Waisenrathes.

514. Das Beschwerderecht gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts steht auch dem Waisenrath des Aufenthaltsortes des Pflegebefohlenen im Interesse des Letzteren zu.

B. v. 13. Juli 1883 (IV, 71) Warburg, Paderborn.
V.O. § 10.

R. 515. Antrags- und Beschwerderecht des Grundbuchrichters.

515. Ist im Gesetze Zwecks Anlegung der Grundbücher die Ladung und Vernehmung einer bestimmten Person vorgeschrieben, so ist der Grundbuchrichter, wenn er diese Person demnächst geistes-

---

[1]) Vgl. auch R. 769 wegen Befreiung der weiteren Beschwerde der Geistlichen vom Anwaltszwange.

schwach findet, legitimirt beim Vormundschaftsrichter die Bestellung eines Pflegers für dieselbe zur Vertretung bezüglich der von ihr zu erfordernden Erklärungen zu beantragen und gegen die Ablehnung dieses Antrages Beschwerde einzulegen.

Seine Legitimation zur Beschwerde folgt daraus, daß er mit seinem Antrage nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern zugleich in der ihm durch sein Amt zugewiesenen Vertretung der betreffenden Person handelt (vgl. auch R. 747).

B. v. 5. Dezember 1887 (VII, 11) Hanau.

G. (für den Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichts Cassel) vom 28. Mai 1885 (G.S. S. 175) § 7; V.O. § 10; A.G. z. G.V.G. §§ 40, 53.

R. 516. **Beschwerderecht des Richters für das Handelsregister.**

516. Wenn nach dem Tode eines Firmeninhabers die Wittwe für sich und als Vormund ihrer Kinder die Fortführung des Geschäftes durch sämmtliche Erben anmeldet, der Registerrichter die Vertretung der Kinder durch einen Pfleger hierbei für erforderlich erachtet, der Vormundschaftsrichter aber die Einleitung der Pflegschaft ablehnt, so ist der Registerrichter zur Beschwerdeführung über die Entscheidung des Vormundschaftsrichters nicht legitimirt (s. R. 413).

B. v. 21. Januar 1884 (IV, 8) Haynau, Liegnitz.

V.O. § 10; H.G.B. Art. 86.

R. 517. **Beschwerderecht eines Dritten im eigenen Interesse wegen Unzuständigkeit des Vormundschaftsgerichts.**

517. Werden wegen Verwaltung von Legaten den Legataren Seitens verschiedener Gerichte Pfleger bestellt, so ist der mit der Zahlung der Legate belastete Erbe, um die Frage nach der Gerichtszuständigkeit zu weiterem Austrage zu bringen, legitimirt, gegen die Anordnung der Pflegschaft Beschwerde zu führen.

B. v. 5. November 1883 (IV, 87) Berlin I.

V.O. § 10.

C. Beschwerdeverfahren.

R. 518. **Verbindung einer befristeten Beschwerde mit einer unbefristeten.**

518. Wird Beschwerde darüber geführt, daß eine Pflegschaft überhaupt eingeleitet ist und eventuell darüber, daß sie nicht einer bestimmten Person übertragen ist, so ist die Beschwerde und die weitere

Beschwerde, insoweit sich dieselben gegen die Einleitung einer Pflegschaft überhaupt richten, an eine Frist nicht gebunden.

B. v. 6. Juni 1887 (VII, 18 u. 55) Siegburg, Bonn.
V.O. §§ 10, 18 Abs. 1, 91; A.G. z. G.V.G. § 54.

R. 519. **Instanzenzug im Kreise Herzogthum Lauenburg.**

519. Zur Entscheidung auf das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts sind auch im Kreise Herzogthum Lauenburg die Landgerichte zuständig.

B. v. 15. März 1880 (I, 50) Lauenburg, Altona.
V.O. §§ 1, 10; G. v. 25. Februar 1878 (G.S. S. 97); A.G. z. G.V.G. §§ 12[5], 16, 26, 40.

R. 520. **Umfang der Kognition des Beschwerdegerichts. Beschränkung auf die in erster Instanz entschiedenen Fragen.**

520. a) Das Beschwerdegericht ist nicht befugt, über Fragen zu entscheiden, über welche in erster Instanz noch nicht entschieden ist, es darf nicht selbstständig über Maßnahmen befinden, die zunächst nur vom Vormundschaftsgericht getroffen werden können. So darf das Landgericht nicht über den Umfang von letztwillig angeordneten Befreiungen der Vormundschaft entscheiden, wenn das Gericht erster Instanz den Antrag des Vormundes auf Anerkennung des Vorliegens einer befreiten Vormundschaft und Ertheilung einer dementsprechenden Bestallung ohne Erörterung dieser Frage aus anderen Gründen zurückgewiesen hat.

b) Mängel, die das Beschwerdegericht durch Verletzung dieses Grundsatzes begangen hat, sind auf eingelegte weitere Beschwerde auch ohne besondere Rüge von Amts wegen zu beseitigen.

B. v. 19. November 1883 (IV, 74) Berlin I.
A.G. z. G.V.G. § 40.

R. 521. **Wirkung einer Beschwerdeentscheidung gegenüber denjenigen Interessenten, welche dieselbe nicht extrahirt haben.**

521. Wird der Antrag eines Interessenten auf Einleitung einer Pflegschaft vom Amtsgericht abgelehnt, auf Beschwerde aber diese Einleitung angeordnet, so ist ein anderer Interessent, welcher das gegentheilige Interesse hat, dadurch nicht gehindert, das Letztere im regelmäßigen Instanzenzuge geltend zu machen.

Er kann also über die in Verfolg des Beschwerdebeschlusses vom Amtsgericht erfolgte Einleitung der Pflegschaft seinerseits Beschwerde führen. Das Landgericht ist nicht befugt, die sachliche Entscheidung auf eine solche Beschwerde unter Hinweis auf seinen

früheren Beschluß abzulehnen und den Beschwerdeführer auf den Weg der weiteren Beschwerde gegen den früheren Beschluß zu verweisen.

B. v. 5. November 1883 (IV, 87) Berlin I.
V.O. § 10.

II. Einleitung der Vormundschaft.

1. Allgemeine Grundsätze.

R. 522. Offizialthätigkeit des Vormundschaftsgerichts. Berücksichtigung jedweden Antrages.

522. Die Einleitung der Vormundschaften und Pflegschaften hat von Amts wegen zu erfolgen. Demgemäß muß die Anzeige eines Jeden, daß ein hierzu geeigneter Fall vorliegt, berücksichtigt werden.

Dies gilt insbesondere auch vom Antrage des Konkursverwalters auf Einleitung einer Pflegschaft über die Kinder des Gemeinschuldners (vgl. R. 597), ohne daß es darauf ankommt, ob dem Verwalter eine besondere Befugniß zu solchem Antrage zusteht.

B. v. 3. Mai 1880 (I, 40) Hannover.
V.O. §§ 14, 91; Konk.-O. § 5.

R. 523. Sicherstellung des Mündelvermögens durch das Vormundschaftsgericht. Siegelungsverbot.

523. Erscheint zur Sicherstellung des Mündelvermögens gemäß § 15 V.O. die Siegelung eines dem Mündel zugefallenen Nachlasses erforderlich, so steht ein Verbot des Erblassers wegen Siegelung seines Nachlasses solcher Maßnahme nicht entgegen (vgl. aber R. 651).

B. v. 29. September 1884 (V, 49) Erfurt.
A.L.R. II, 18 §§ 372—374; V.O. § 15.

R. 524. Bevormundung der Hauskinder wegen Geisteskrankheit des Vaters. Voraussetzungen.

524. Die Einleitung einer Vormundschaft über die minderjährigen Kinder eines Geisteskranken setzt nicht voraus, daß der Vater entmündigt ist, oder daß der Richter des Entmündigungsverfahrens ein Einschreiten des Vormundschaftsrichters veranlaßt hat [1]).

B. v. 27. Juni 1881 (II. 41) Inowrazlaw, Bromberg.
A.L.R. II, 2 § 261; V.O. § 11; C.P.O. § 600.

---

[1]) Siehe R. 488 und 707 vgl. aber auch R. 398.

R. 525. Stellung des Vaters der unehelichen Mutter als gesetzlichen Vormundes.

525. Der Vater der unehelichen Mutter hat als gesetzlicher Vormund nur ein widerrufliches Recht der Vertretung, welches lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen des Gerichts und ohne Angabe spezieller Gründe durch Bestellung eines anderen Vormundes beendigt werden kann.

Gegen eine solche Anordnung steht dem gesetzlichen Vormunde eine Beschwerde aus eigenem Recht nicht zu (vgl. R. 588).

B. v. 31. Mai 1886 (VI, 35) Neumünster, Kiel.

V.O. §§ 12, 54.

2. Der gesetzlich berufene Vormund.

R. 526. Letztwillige Benennung. Unzulässigkeit der Ermächtigung eines Anderen zur Benennung.

526. Die testamentarische Anordnung des Vaters, daß eintretenden Falles die Mutter einen Vormund ernennen solle, enthält keine Benennung des Vormundes durch den Vater. Ein von der Wittwe auf Grund solcher Ermächtigung ernannter Vormund ist sonach nicht als ein im Sinne des Gesetzes berufener Vormund anzusehen.

B. v. 9. Februar 1880 (I, 33) Berlin I.

V.O. § 17 Nr. 2.

R. 527. Berufung der Großeltern. Eheliche Geburt als Voraussetzung.

527. Unter dem Großvater und der Großmutter im Sinne des § 17 Nr. 5 und 6 V.O. sind nur die Großeltern ehelicher Descendenz verstanden. Der Vater der unehelichen Mutter ist sonach, wenn das Vormundschaftsgericht nach § 12 Abs. 2 V.O. zur Bestellung eines anderen Vormundes schreitet (s. R. 525), zu dieser Vormundschaft nicht gesetzlich berufen (vgl. auch R. 534).

B. v. 31. Mai 1886 (VI, 35) Neumünster, Kiel.

V.O. § 17 Nr. 5 u. 6.

R. 528. Ausschließliche Berechtigung des gesetzlich als Vormund Berufenen.

528. Der gesetzlich zur Vormundschaft Berufene hat, — wofern nicht Umstände eingetreten sind, welche seine Bestellung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, — ein Recht darauf, die Vor=

mundschaft in erster Reihe und mit Ausschließung Anderer zu führen. Zur Bestellung eines zweiten Vormundes neben ihm ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt.

B. v. 30. Juni 1884 (V, 53) Achim, Verden.

V.O. §§ 17, 18, 19, 30.

R. 529. **Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses.**

529. Die Vorschrift, wonach bei Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß Rücksicht zu nehmen ist, bezieht sich nur auf die vom Richter auszuwählenden, nicht auf die kraft Familienrechts berufenen Vormünder.

B. v. 15. August 1882 (III, 44) Münsterberg, Glatz.

V.O. § 19 Abs. 2.

R. 530. **Uebergehung des Berufenen. Begriff der hierzu erforderlichen Umstände.**

530. Zur Uebergehung eines nach § 17 V.O. berufenen Vormundes genügt nicht das bloße Vorhandensein von Umständen, welche die Bestellung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, sondern es ist ein „Eintreten" dieser Umstände, also eine veränderte Sachlage erfordert. Zur Uebergehung eines in letztwilliger Anordnung benannten Vormundes ist daher ein Umstand, welcher dem Anordnenden schon zur Zeit dieser Benennung bekannt war, nicht geeignet.

B. v. 14. März 1881 (II, 43) Münster.

V.O. §§ 17, 18.

R. 531. **Voraussetzungen und Verfahren für die Uebergehung.**

531. a) Dem nach § 17 V.O. Berufenen kann sein Recht nicht nach freiem diskretionären Ermessen des Gerichtes unter dem Gesichtspunkte überwiegender Zweckmäßigkeit entzogen werden. Die Entziehung ist vielmehr nur statthaft auf Grund einer dem § 18 V.O. entsprechenden Feststellung, insbesondere darüber, welche Nachtheile den Mündeln bei Bestellung des berufenen Vormundes drohen würden.

b) Das Verfahren bei der Uebergehung ist folgendes: Das Gericht erster Instanz hat zunächst die Gründe, welche es für die Uebergehung geltend macht, thatsächlich und rechtlich klarzustellen und sie dem Berufenen als die Entscheidung der ersten Instanz (vgl. R. 508) Behufs seiner Zustimmung bekannt zu machen. Wenn alsdann der Berufene Widerspruch erhebt, ist die Entscheidung des Beschwerdegerichtes einzuholen. Das Letztere muß bei seinen that-

sächlichen Feststellungen die Auslassungen des Berufenen und die von ihm erbotenen Gegenbeweise in Rücksicht ziehen.

B. v. 21. Juni 1886 (VI, 39) Rügenwalde, Stolp.

V.O. §§ 17, 18.

— **Entbindung eines zu Unrecht anderweit bestellten Vormundes auf Beschwerde des gesetzlich Berufenen** s. R. 591.

3. Unfähigkeit zur Vormundschaft und Ablehnung.

R. 532. **Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses.**

532. Die Verschiedenheit der Konfession zwischen Mündel und Vormund stellt keinen gesetzlichen Unfähigkeitsgrund für die Führung der Vormundschaft dar.

B. v. 20. September 1886 (VI, 33) Wormditt, Braunsberg.

V.O. § 19.

R. 533. **Eigenschaft als Ausländer.**

533. Die Bestellung eines Nichtpreußen zum Vormunde ist, — abgesehen vom Ablehnungsrechte desselben[1]) — an sich zulässig.

B. v. 4. Februar 1884 (IV, 73) Essen.

V.O. § 20.

R. 534. **Unfähigkeit der Großmutter unehelicher Kinder.**

534. Uneheliche Kinder treten nach A.L.R. nicht in die Familie ihrer Mutter. An diesen Sprachgebrauch hat sich auch die V.O. angelehnt. Wenn sie deshalb die „Großmutter" als fähig zur Vormundschaft hervorhebt, so ist darunter nur die Großmutter ehelicher Abkömmlinge zu verstehen. Die Großmutter unehelicher Kinder ist zur Führung der Vormundschaft über die Letzteren nicht fähig (vgl. R. 527).

B. v. 27. November 1882 (III, 45) Königsberg i./Pr.

V.O. § 21; A.L.R. II, 2 § 639.

R. 535. **Genehmigung der vorgesetzten Behörde für Beamte. Bedeutung derselben.**

535. Der derzeitige Mangel der Genehmigung der vorgesetzten Behörde eines Beamten zur Führung der Vormundschaft stellt weder eine Unfähigkeit im Sinne des § 21 V.O. noch einen Ablehnungsgrund für den Beamten dar. Es handelt sich hierbei vielmehr um

---

[1]) Den Umfang des Ablehnungsrechtes läßt der Beschluß dahingestellt.

eine Ordnungsvorschrift, welche, solange die Entscheidung der vorgesetzten Behörde noch aussteht, die Verpflichtung des Beamten nicht schlechthin hindert, sondern nur zur Entlassung des Verpflichteten führt, sobald erhellt, daß die erforderliche Genehmigung nicht zu erlangen ist.

B. v. 8. März 1880 (I, 35) Schubin, Bromberg.

V.O. §§ 22, 63.

III. Führung der Vormundschaft.

1. Allgemeine Obliegenheiten des Vormundes.

R. 536. Obliegenheiten des Vormundes eines Großjährigen.

536. Auch bei einem bevormundeten Großjährigen hat der Vormund die volle Sorge für die Person und das Vermögen des Bevormundeten. Wohnt dem Letzteren in gewissem Maße Handlungsfähigkeit bei (s. R. 4), so hat sich der Vormund mit ihm in fortdauernder Verbindung zu erhalten, sich von ihm die erreichbare Auskunft, welche zur angemessenen Verwaltung erforderlich ist, zu verschaffen, die Wünsche des Mündels bei der Fürsorge für Person und Vermögen entgegenzunehmen und sich zu vergewissern, ob und welche Geschäfte der Bevormundete Kraft der ihm verbliebenen Handlungsfähigkeit etwa vorgenommen hat oder vornehmen will.

B. v. 9. Januar 1883 (VII, 50) Neuß, Düsseldorf.

V.O. §§ 27, 83 Abs. 3.

R. 537. Ausschließung des Vormundes wegen Interessenkollision. Voraussetzung und Verfahren [1]).

537. a) Berührt ein beim Vormundschaftsgericht gestellter, den Mündel betreffender Antrag die Interessen des Vormundes [2]), so ist der Letztere rechtlich gehindert, zur Entscheidung über den Antrag mitzuwirken.

b) In einem solchen Falle tritt nicht an Stelle des behinderten Vormundes der Gegenvormund; vielmehr ist dem Mündel zur

---

[1]) Vgl. auch R. 602.

[2]) Ein Verwandter des geisteskranken Mündels hatte den Antrag gestellt, den Mündel in eine andere Heilanstalt oder in Privatpflege zu geben. Die Vorinstanz hatte erwogen, daß dieser Antrag die Unterhaltskosten erheblich steigern würde, daß aber der Vormund ein Interesse daran habe, daß möglichst viel gespart würde, weil nach dem Tode des Mündels ein Theil des Vermögens an die Ehefrau des Vormundes fallen würde.

Lösung der Frage ein Pfleger zu bestellen, welcher zunächst an Stelle des Vormundes über den Antrag zu hören ist. Der Vormundschaftsrichter ist nicht befugt, unter Außerachtlassung dessen zwischen den verschiedenen Ansichten des Vormundes und des Gegenvormundes der Ansicht des Letzteren den Vorzug zu geben.

B. v. 14. März 1887 (VII, 58) Köln.
V.O. § 86.

— **Nichtbefugniß des Vormundes zur Ausstellung von Vollmachten über die Dauer seines Amtes hinaus** s. R. 399.

— **Bedeutung von Rechtshandlungen, die der Mündel mit Zustimmung des Vormundes vorgenommen hat** s. R. 3.

2. Die religiöse Erziehung der Mündel.

R. 538. **Allgemeine Grundsätze für Kinder aus gemischten Ehen. Frühere Willensäußerung des verstorbenen Vaters.**

538. Die Vorschrift, wonach, solange die Eltern über den Religionsunterricht der Kinder einig sind, kein Dritter ein Recht hat zu widersprechen, bezieht sich nur auf die Lebenszeit der Eltern. Stirbt der Vater, bevor die Kinder das Alter des Religionsunterrichtes erreicht haben, so kann das Verlangen der Mutter, die Kinder in ihrer Konfession zu erziehen, nicht darauf begründet werden, daß sich früher die Eltern über diese Art des Religionsunterrichtes geeinigt hätten, und zwar selbst dann nicht, wenn der Vater die Kinder nach der Konfession der Mutter hat taufen lassen. Vielmehr ist alsdann allein die Deklaration vom 21. November 1803 maßgebend.

B. v. 24. November 1884 (V, 65) Burgsteinfurt, Münster.
„ „ 30. Oktober 1884 (V, 65 u. 69) Lennep, Elberfeld.
„ „ 23. Februar 1885 (V, 65 u. 70) Kattowitz, Beuthen.
„ „ 5. April 1886 (VI, 53) Vorinstanzen?

A.L.R. II, 2 § 78; Dekl. v. 21. November 1803 (N.C.S. Bd. 11 S. 1931). Für Rheinprovinz u. Westfalen: K.O. v. 17. Aug. 1825 (G.S. S. 221).

R. 539. **Ausnahmen von vorstehendem** R.

539. Die Deklaration vom 21. November 1803 hat nur den § 76 II, 2 A.L.R. beseitigt. Der § 82 ebenda ist durch dieselbe nicht aufgehoben, vielmehr ist er jetzt dahin aufzufassen, daß, wenn der Vater wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode ein Kind in dem Glaubensbekenntniß der Mutter hat unterrichten

lassen, der Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes fortgesetzt werden muß.

B. v. 23. Februar 1885 (V, 65 u. 70) Kattowitz, Beuthen.

„ „ 5. April 1886 (VI, 53) Vorinstanzen?

A.L.R. II, 2 §§ 76, 82; Dekl. v. 21. November 1803 (N.C.S. Bd. 11 S. 1931). Für Rheinprovinz u. Westfalen: K.O. v. 17. Aug. 1825 (G.S. S. 221).

R. 540. **Gesonderte Feststellung der Ausnahme beim Vorhandensein mehrerer Kinder.**

540. Die Frage, ob der verstorbene Vater seine Kinder ein Jahr lang vor seinem Tode im Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, ist beim Vorhandensein mehrerer Kinder bezüglich jedes einzelnen Kindes selbstständig festzustellen. Hat der Vater nur eines von mehreren Kindern in dieser Art erziehen lassen, so rechtfertigt dieses nach A.L.R nicht, nach dem Tode des Vaters auch die übrigen (jüngeren) Geschwister in der Religion der Mutter zu erziehen (vgl. aber R. 541).

B. v. 21. Mai 1883 (IV, 78) Namslau, Oels.

A.L.R. II, 2 § 82; Dekl. vom 21. November 1803 (N.C.S. Bd. 11 S. 1931).

541. **Einschränkung der Anwendbarkeit der Deklaration vom 21. November 1803.**

R. 541. Die Deklaration vom 21. November 1803 kann nicht in solchen Fällen Platz greifen, in welchen bei ihrer Anwendung Zustände geschaffen würden, welchen der Gesetzgeber durch den Erlaß der Deklaration gerade vorbeugen wollte, wie die Herbeiführung von Religionsunterschieden und die Erzeugung von Spaltungen zum Nachtheil der Familieneinigkeit[1]).

B. v. 2. Januar 1888 (VII, 40) Deutsch-Crone, Schneidemühl.

Dekl. v. 21. November 1803 (N.C.S. Bd. 11 S. 1931).

R. 542. 543. **Begriff der Erziehung in einer bestimmten Konfession. Nichtausschließung anderer Schulen.**

542. Die Vorschriften, nach welchen Kinder aus gemischten Ehen in der Konfession des Vaters zu erziehen sind, verlangen nur

[1]) Es handelte sich um einen Fall, in dem die Mutter und die drei ältesten Schwestern des Mündels katholisch waren, und eine fernere ältere Schwester — dem jahrelang bethätigten Willen des Vaters gemäß — katholisch unterrichtet wurde. Betreffs des Mündels wurde die evangelische Erziehung verlangt, weil der Vater evangelisch war und den Mündel nur 6 Wochen lang vor seinem Tode die katholische Schule hatte besuchen lassen. Dies ist für unberechtigt erklärt worden. Vgl. aber R. 540.

die Ertheilung des Religionsunterrichtes in dieser Konfession, nicht aber die Ausschließung der Kinder aus den Schulen anderer Konfessionen. Das Vormundschaftsgericht ist nicht berechtigt, die Unterrichtung der Kinder in allen Fächern in der der Konfession des Vaters entsprechenden Schule zu erzwingen. Es ist auch nicht befugt, eine konfessionelle Erziehung in der Art zu verlangen, daß das Ausharren der Kinder bei der Konfession dadurch gewährleistet wird.

Die vorstehenden Normen gelten, wie allgemein, so auch besonders nach der hannöverschen V. v. 31. Juli 1826.

B. v. 16. März 1885 (V, 56) Amtsgericht? Landgericht Hildesheim.

V.O. § 28; Hannöversche V. v. 31. Juli 1826 (G.S. f. das Königreich Hannover S. 174).

543. Die §§ 76 ff. II, 2 A.L.R. und die Deklaration vom 21. November 1803 haben nur den Religionsunterricht als solchen, nicht auch den Elementarschulunterricht im Auge. Die Mutter der Kinder ist deshalb an sich nicht behindert, für den Unterricht der Kinder in Elementargegenständen eine andere Schule als die der Konfession der Kinder auszuwählen (vgl. R. 545). Das Vormundschaftsgericht darf dies nicht für schlechterdings unzulässig erklären, sondern muß eintretenden Falles prüfen, ob der Besuch der gewählten Schule die Erziehung der Kinder in ihrem Bekenntnisse derart beeinträchtigt, daß sie nicht länger in derselben gelassen werden können, oder ob nicht vielmehr die religiöse Erziehung anderweit z. B. durch einen Religionsunterricht Seitens der Geistlichen oder Lehrer des Bekenntnisses der Kinder gewährleistet werden kann.

B. v. 24. November 1884 (V, 65) Burgsteinfurt, Münster.

A.L.R. II, 2 §§ 76 ff.; Dekl. v. 21. November 1803 (N.C.S. Bd. 11 S. 1951).

R. 544. **Religiöse Erziehung unehelicher Kinder.**

544. Uneheliche Kinder hat der Vormund in diejenige Religionsgemeinschaft aufnehmen zu lassen, welcher die Mutter bei der Geburt des Kindes bezw. bei dessen Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft angehörte. Der Mutter steht hierbei eine Einwirkung nicht zu. Ein späterer Konfessionswechsel der Mutter berechtigt nicht, auch für das Kind einen Wechsel des religiösen Bekenntnisses eintreten zu lassen.

B. v. 5. März 1883 (IV, 79) Bunzlau, Liegnitz.

A.L.R. II, 2 §§ 642, 644—646.

3. Das Erziehungsrecht der Mutter.

R. 545. Umfang desselben. Wahl der Schule.

545. Das Erziehungsrecht der Mutter begreift nicht nur den Unterhalt und die Verpflegung, sondern auch die moralische und intellektuelle Entwickelung durch Unterweisung und Belehrung in sich. Demgemäß hat die Mutter auch über die Wahl der Schule zu befinden.

B. v. 27. Oktober 1884 (V, 56 u. 63) Dortmund.
„ „ 24. November 1884 (V, 65) Burgsteinfurt, Münster.
V.O. § 28.

R. 546. 547. Verfahren bei Verstößen der Mutter gegen die Vorschriften über die religiöse Erziehung.

546. Verstößt die Mutter bei der Wahl der Schule gegen die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder, so hat der Vormund kraft der ihm gegebenen Aufsicht einzuschreiten. Er kann aber vom Gerichte nicht (durch Strafe) verantwortlich gemacht werden, wenn die Mutter seinen Anordnungen nicht folgt.

B. v. 27. Oktober 1884 (V, 56 u. 63) Dortmund.
V.O. §§ 27, 28.

547. a) Verstößt die Mutter bei der Wahl der Schule gegen die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder, so ist es der Vormund, welcher kraft seiner Aufsicht einzuschreiten hat. Das Vormundschaftsgericht ist nicht befugt, die Mutter als solche in der Wahl der Schule zu beschränken und sie durch Ordnungsstrafen anzuhalten, die Kinder in eine bestimmte Schule zu schicken.

b) Ist die Mutter zugleich Vormund, und hat sie ein anderes Glaubensbekenntniß als das, in welchem die Kinder zu erziehen sind, so hat das Vormundschaftsgericht zu erwägen, ob nach Lage der Sache den Mündeln ein Pfleger zu bestellen ist.

B. v. 24. November 1884 (V, 65) Burgsteinfurt, Münster.
V.O. §§ 28, 51, 86.

R. 548. Ueberlassung der Erziehung an einen Dritten. Stellung des Vormundschaftsgerichtes zu bezüglichen Verträgen.

548. Hat die Mutter des unehelichen Mündels mit einem Dritten einen Alimentenvertrag geschlossen, Inhalts dessen sie diesem das Kind für immer zur Pflege und Erziehung überlassen hat, so ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt, über das Vorbringen

des Vormundes, daß der Alimentenvertrag Mangels Zustimmung des Vormundes nicht rechtsbeständig sei, zu entscheiden und das Kind dem Dritten abzunehmen; vielmehr kann darüber nur durch Prozeß entschieden werden.

B. v. 8. Juni 1880 (I, 37) Ober-Glogau, Neisse.

V.O. § 28.

R. 549. **Entziehung des mütterlichen Erziehungsrechtes. Voraussetzungen.**

549. a) Bei der Beurtheilung, ob der Mutter das Erziehungsrecht entzogen werden soll, hat das Vormundschaftsgericht, wenn es dabei auch Gesichtspunkte wie die Autorität des Staates oder die Rechte der verschiedenen Konfessionen in Berücksichtigung ziehen mag, doch schließlich als das allein entscheidende Moment nur das wahre und wohlverstandene Interesse des Mündels anzuerkennen.

b) Erhebliche Gründe für die Entziehung der Erziehung sind nur diejenigen, welche feststellen, daß die Gesammtzwecke der Erziehung unter Leitung der Mutter nicht mehr zu erreichen sind. Hierbei muß die Gesammtlage der Familie in Betracht gezogen werden; es darf der Regel nach die Maßnahme nicht aus vereinzelten Fehlgriffen gerechtfertigt werden, sondern nur aus einem das Wohl der Kinder außer Acht lassenden Gesammtverhalten der Mutter, aus sittlicher Gefährdung oder körperlicher oder geistiger Verwahrlosung der Kinder, welche nur durch eine vollständige Veränderung der Verhältnisse abgewendet werden kann.

c) Wird der Mutter zum Vorwurf gemacht, daß sie den gesetzlichen Vorschriften und den gerichtlichen Anordnungen wegen der religiösen Erziehung der Mündel zuwiderhandle, so ist es demgemäß unstatthaft, bei der Entscheidung nur den Zweck der religiösen Erziehung in Betracht zu ziehen und diesem alle anderen Zwecke der Erziehung vollständig unterzuordnen. Insbesondere darf die Erziehung in einem solchen Falle der Mutter nicht entzogen werden, wenn die Befolgung der Vorschriften über den Religionsunterricht der Kinder (vgl. R. 538 ff.) auf andere Art — z. B. durch bloße Entsetzung der Mutter aus ihrem Amt als Vormund — erreicht werden kann.

B. v. 16. März 1885 (V, 56) Amtsgericht? Landgericht Hildesheim.

V.O. § 28.

4. Inventarisation und Vermögensverwaltung.

R. 550. Inventarseinreichung Seitens der Mutter, die zugleich Vormund, aber als Fiduziarerbin testamentarisch von der Inventarisation befreit ist.

550. Ist die Mutter zugleich Vormund, so kann sie in letzterer Eigenschaft die gesetzliche Verpflichtung zur Inventarseinreichung an das Vormundschaftsgericht nicht aus dem Grunde ablehnen, weil sie im Testament des Vaters der Mündel zur Fiduziarerbin unter fideikommissarischer Substituirung der Kinder ernannt und dabei von jeder Kautions- und Inventurpflicht befreit worden ist [1]).

B. v. 22. Januar 1883 (III, 48) Cassel.

V.O. § 35.

R. 551. Verbot der Offenlegung des Nachlaßverzeichnisses. Bedeutung desselben nach der Großjährigkeit des Mündels.

551. a) Das Verbot eines Erblassers des Mündels wegen Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses wird mit der Großjährigkeit des Mündels bedeutungslos. Der Vormundschaftsrichter darf deshalb den Antrag des großjährig gewordenen Mündels, ihm das Inventar zu entsiegeln und offen zu legen, nicht ablehnen, wenn der Antragsteller — z. B. wegen der Auseinandersetzung mit seinem Vormunde — ein Interesse an der Kenntniß seines Vermögens hat. Dem Vormundschaftsrichter bleibt die demnächstige Wiedereinsiegelung des Inventars unbenommen.

b) An dem vorstehenden Rechte des Mündels wird auch durch die testamentarische Bestimmung, daß ihm erst mit einem späteren Jahre als dem der Großjährigkeit die Verfügung über sein Erbtheil zustehen solle, Nichts geändert; über die Tragweite einer solchen Bestimmung hat nur der Prozeßrichter zu entscheiden; für den Vormundschaftsrichter, dessen Thätigkeit mit der Großjährigkeit endet, ist sie unmaßgeblich (vgl. R. 581).

B. v. 17. Mai 1886 (VI. 45) Berlin I.

V.O. §§ 35, 61.

---

[1]) Zu diesem R. sei hier folgende Bemerkung gestattet. Der § 35 V.O. verpflichtet den Vormund nicht, ein Verzeichniß über den Nachlaß des Vaters des Mündels, sondern vielmehr ein Verzeichniß über das „dem Mündel zugefallene Vermögen" einzureichen. Die Frage, ob in ein solches Verzeichniß diejenigen Vermögensstücke überhaupt gehören, an welchen dem Mündel nur ein fideikommissarisches Substitutionsrecht zusteht, hat nicht den Gegenstand der Erwägung in der oben citirten Entscheidung gebildet und dürfte deshalb nicht als durch dieselbe bejaht angesehen werden können. Vgl. hierzu die Praxis des Kammergerichts über die Rechtsstellung des Fiduziarerben in den R. 686 ff.

R. 552. **Anlegung von Mündelgeldern [1]). Tragweite des § 39 V.O.**

552. Der § 39 V.O. betrifft nur den Fall, daß der Vormund Gelder in Händen hat, welche nutzbar angelegt werden sollen; er bezieht sich nicht auf Hypotheken, welche dem Mündel bei einer Nachlaßregulirung überwiesen sind. Der Vormundschaftsrichter ist nicht berechtigt, eine Aenderung in der Anlegung eines solchen Hypothekenkapitals wegen mangelnder pupillarischer Sicherheit der Hypothek zu verlangen.

B. v. 24. April 1882 (III, 49) Berlin I.

V.O. § 39.

R. 553. **Einverständniß des Gegenvormundes für die Anlegung. Ersetzung desselben durch das Gericht. — Voraussetzung für die Anlegung von Geldern bei Sparkassen.**

553. a) Das nach § 39 Abs. 1 V.O. erforderliche Einverständniß des Gegenvormundes zur Anlage der Mündelgelder kann — in analoger Anwendung des § 41 Abs. 2 V.O. — durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. In dem Umstande, daß der Gegenvormund sein Einverständniß zur Belegung nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 verweigert, liegt deshalb kein Hinderniß solcher Anlage und danach keine Voraussetzung für die Anlegung nach Abs. 2 des § 39 V.O.

b) Ob Umstände vorhanden sind, welche der dauernden Anlage vorhandener baarer Gelder nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 V.O. entgegenstehen, und ob deshalb zur Anlage gemäß Abs. 2 des § 39 geschritten werden darf, kann nur unter Würdigung der gesammten Umstände des Einzelfalles beantwortet werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dabei neben der Größe der zu belegenden Summe auch die Vermögensverhältnisse des Mündels überhaupt, — insbesondere die Nothwendigkeit früherer oder späterer Benutzung des Geldes zu erforderlichen Ausgaben — und die aus dieser Gesammtlage sich ergebende unverhältnißmäßige Benachtheiligung des Mündelvermögens durch vertheuerte oder minder vortheilhafte Anlage in Berücksichtigung zu ziehen. Alle diese Umstände in Verbindung mit der konkreten Sicherheit der in Frage kommenden Sparkassen sind bei Beantwortung der Frage, ob ein Abgehen von der Regel des Abs. 1 des § 39 gerechtfertigt ist, in Erwägung zu ziehen.

B. v. 14. März 1887 (VII, 47) Wilhelmshaven, Aurich.

V.O. §§ 39, 41 Abs. 2.

---

[1]) Vgl. auch R. 570, 586.

R. 554. **Auslagen des Vormundes. Nichterstattung aus der Staatskasse.**

554. a) Die Staatskasse ist nicht verpflichtet, dem Vormund Auslagen, die bei Führung der Vormundschaft entstanden sind, zu erstatten und zwar auch dann nicht, wenn die Ausgabe durch eine gerichtliche Anordnung veranlaßt worden ist [1]).

b) Auch wenn die Ungesetzmäßigkeit der Anordnung behauptet wird, sind die Gerichte nicht befugt, die Erstattung aus der Staatskasse anzuordnen, vielmehr ist eventuell nur ein Regreßanspruch gegeben, der im Prozeßweg zu verfolgen ist.

B. v. 6. Juni 1887 (VII, 46) Havelberg, Neu-Ruppin.

V.O. § 33 Abs. 2.

R. 555. 556. **Entschädigung des Vormundes für geleistete Dienste. Festsetzung der Höhe.**

555. Das Vormundschaftsgericht ist nicht befugt, die vom Vormund oder Pfleger für Leistung gewerblicher oder beruflicher Thätigkeit liquidirten Gebühren festzusetzen, vielmehr ist hierüber im Prozeßwege zu entscheiden.

B. v. 18. Februar 1884 (IV, 81) Berlin I.

V.O. § 33 Abs. 3.

556. Mit der Prüfung und Festsetzung der vom Vormund eines Abwesenden für geleistete Dienste in Rechnung gestellten Gebühren ist das Vormundschaftsgericht nicht befaßt. Ob die betreffenden Ansprüche des Vormundes begründet sind, kann vielmehr erst dann zur Entscheidung kommen, wenn er dieselben bei der dereinstigen Rechnungslegung an den Vertretenen bez. dessen Erben geltend macht.

B. v. 8. März 1886 (VI, 44) Koschmin, Ostrowo.

V.O. § 33 Abs. 3, § 83 Abs. 3 u. 4.

— **Feststellung der Antheile der einzelnen Mündel an einer gemeinsamen Forderung durch Anerkenntniß des gemeinschaftlichen Vormundes** s. R. 240.

5. Die Mitwirkung des Gegenvormundes.

R. 557—559. **Bedeutung der nicht erfolgten Bestellung eines Gegenvormundes. Verfahren bei Vornahme eines Aktes nach § 41 V.O.**

557. Aus der bloßen Thatsache, daß neben dem Vormunde kein Gegenvormund bestellt ist, folgt nicht, daß der Vormund ermäch-

[1]) Das Vormundschaftsgericht hatte vom Vormund die Heirathsurkunde der Mutter erfordert, wofür 50 Pf. Kosten entstanden waren.

tigt ist, Verwaltungsakte, zu denen die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, ohne diese Genehmigung vorzunehmen. Vielmehr muß eintretenden Falles ein Gegenvormund bestellt werden.

B. v. 17. September 1883 (IV, 82) Oelde, Bielefeld.

V.O. §§ 26, 41, 47.

558. Ist die Bestellung eines Gegenvormundes nicht nothwendig, weil mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung nicht verbunden ist, so bedarf es auch in den Fällen des § 41 V.O. keiner Genehmigung des Gegenvormundes und damit auch keiner Ersetzung dieser Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht. Vielmehr ist in solchen Fällen der Vormund zur Vornahme der betreffenden Handlungen, insbesondere auch zur Abtretung von Kapitalien selbstständig legitimirt (widersprechend R. 559).

B. v. 12. Juni 1883 (IV, 84) Bernstadt, Oels.

V.O. § 41.

559. Die nach § 41 der V.O. der Genehmigung des Gegenvormundes unterliegenden Rechtsgeschäfte charakterisiren sich stets als Akte der Vermögensverwaltung. Es muß daher, wenn auch vorher das Vorhandensein einer Vermögensverwaltung nicht angenommen wurde, jedenfalls dann ein Gegenvormund bestellt werden, sobald eines der Rechtsgeschäfte des § 41 V.O. in Frage kommt und nicht einer der Ausnahmefälle des § 26 Abs. 3, 4, 6 oder des § 47 vorliegt (widersprechend R. 558).

B. v. 18. April 1887 (VII, 43) Carolath, Glogau.

V.O. §§ 26, 41, 47.

R. 560. **Sorge für die Person des Mündels.**

560. Zur Wahrnehmung des persönlichen Wohles des Mündels ist der Gegenvormund nicht berufen[1]).

B. v. 14. März 1887 (VII, 58) Cöln.

V.O. §§ 31, 53.

— **Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Anlegung von Mündelgeldern** f. R. 553 zu a.

— **Desgleichen bei der Disposition über einzelne Nachlaßobjekte** f. R. 562.

— **Desgleichen bei Prüfung der Bestandsübersicht** f. R. 578.

---

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 537.

6. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes.

R. 561. Genehmigung von Rechtshandlungen des Vormundes. Einschränkende Auslegung des § 42 V.O.

561. Der § 42 V.O. enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wonach der Vormund und resp. Gegenvormund freie Verfügung über das Vermögen des Mündels haben. Die Vorschrift erheischt deshalb eine strikte Auslegung[1]).

B. v. 15. August 1882 (III, 164) Berlin I.
V.O. § 42.

R. 562. Erbauseinandersetzung. Begriff. Gemeinschaftliche Abtretung von Forderungen durch die Miterben.

562. Eine Erbauseinandersetzung im Sinne des § 42 Nr. 4 der V.O. wird nur durch Rechtsgeschäfte erreicht, welche zwischen den Miterben Behufs Aufhebung der Gemeinschaft geschlossen werden, und in welchen die Beziehungen der Erben in verbindlicher Weise anderweit neu geordnet werden. Bei gemeinschaftlichen Dispositionen der Miterben über einzelne Nachlaßobjekte aber handelt es sich lediglich um einen Dritten gegenüber vorzunehmenden Verwaltungsakt der in der Gemeinschaft stehenden und verbleibenden Personen bezüglich ausstehender Forderungen, also nur um deren Einziehung. Zur Abtretung einer Nachlaßforderung in Gemeinschaft mit den übrigen Miterben bedarf sonach der Vormund nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sondern nur der des Gegenvormundes.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn eine bei der stattgehabten Erbtheilung übersehene Nachlaßforderung nachträglich von den Erben anderweit abgetreten wird.

B. v. 12. April 1880 (I, 135) Bielefeld.
V.O. §§ 41 Nr. 2, 42[4], 43.

R. 563. Vollmacht des Vormundes zur Veräußerung von Grundstücken. Genehmigung derselben.

563. Die Vollmacht eines Vormundes für sein Mündel zur Veräußerung von Immobilien bedarf allerdings als solche keiner Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes; die Veräußerung aber wird für den Mündel nur nach Maßgabe der §§ 42[5], 46 V.O. verbindlich.

B. v. 28. September 1885 (VI, 71) Grätz, Meseritz.
V.O. §§ 42[5], 46; A.L.R. Einl. § 101, I, 13 § 181.

---

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 564.

R. 564. **Belastung von Grundstücken. Begriff. Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.**

564. Unter der, — der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfenden — „Belastung unbeweglicher Sachen" ist nur die Vornahme solcher Handlungen zu verstehen, welche materiell die auf der Sache haftenden Lasten erhöhen. Hierher gehört nicht die Unterwerfung des Vormundes unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen einer bereits eingetragenen Forderung sowie die Bewilligung der Eintragung dieser Stipulation. Zu diesen Akten bedarf deshalb der Vormund nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

B. v. 15. August 1882 (III, 164) Berlin I.
V.O. § 42 Nr. 5.

R. 565. **Verfahren bei der Genehmigung von Rechtsgeschäften.**

565. Findet bei einem Antrage des Vormundes auf Genehmigung eines Rechtsgeschäftes (Vergleichs) das Vormundschaftsgericht, daß das Sachverhältniß noch nicht vollständig genug vorliegt, so hat es sich das nöthige Material für seine Prüfung von Amts wegen zu verschaffen und erforderlichen Falles den Vormund, welcher sich nicht genügend erklärt hat, zu Protokoll zu vernehmen. Es ist nicht befugt, den Antrag des Vormundes wegen mangelnder Motivirung zurückzuweisen.

B. v. 20. März 1882 (III, 51) Konitz.
V.O. §§ 26, 42, 55.

— **Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Betreffs der vom Erblasser der Mündel geschlossenen Verträge** s. R. 167. 168. 172.

— **Genehmigung zur Auflassung neben der des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes** s. R. 163.

— **Stellung des Vormundschaftsgerichtes gegenüber dem Anspruch des Vormundes auf Bezahlung geleisteter Dienste** s. R. 554—556.

IV. Beaufsichtigung der Vormundschaft.

R. 566. 567. **Inhalt und Umfang der Aufsicht überhaupt.**

566. Das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsrichters erstreckt sich auch auf die Art, wie der Vormund für die Person des Mündels sorgt. Die Aufsicht beschränkt sich auch nicht auf die Fälle von Pflichtwidrigkeiten des Vormundes. Das Vormundschaftsgericht hat vielmehr bei jedem wahrgenommenen oder zu seiner Kenntniß ge-

brachten Mangel zu prüfen, ob die Maßregeln des Vormundes dem Wohle des Kindes zuträglich sind oder nicht, im verneinenden Falle für die Beseitigung der Mängel Sorge zu tragen und den Vormund demgemäß anzuweisen.

B. v. 4. September 1881 (II, 45) Duisburg.
V.O. §§ 27, 51, 53.

567. Aus dem Aufsichtsrechte des Vormundschaftsrichters läßt sich dessen Berechtigung, den Mündel zu vertreten, nicht herleiten. Vielmehr folgt aus demselben nur, daß der Vormundschaftsrichter das Interesse des Mündels dem Vormunde gegenüber zu wahren und diesen anzuhalten hat, seine Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

B. v. 13. April 1885 (V, 5 u. 7) Frankfurt a./O.
V.O. § 51.

R. 568. Abgrenzung der Befugnisse des Vormundes und des Gerichtes bei Unterbringung des Mündels.

568. Die Sorge für die Person des Mündels liegt dem Vormund ob. Ueber die Unterbringung des Mündels hat deshalb der Vormund, nicht der Vormundschaftsrichter zu befinden. Der Letztere hat zwar die hierauf bezüglichen Anordnungen des Vormundes zu kontroliren und kann dagegen einschreiten und die Maßregel unwirksam machen, wenn eine Prüfung ergiebt, daß dieselbe nicht zum Wohle des Mündels gereicht. Er ist aber nicht berechtigt, sich der Prüfung der Maßregel zu entziehen oder selbstständig ohne Zuziehung des Vormundes den Mündel unterzubringen.

B. v. 2 Juli 1883 (IV, 86) Stepenitz, Stettin.
V.O. §§ 27, 51.

R. 569. Umfang und Grenzen des Aufsichtsrechtes. Differenzen bei Auswahl der Schule.

569. Der Vormundschaftsrichter ist berufen, jede Pflichtverletzung des Vormundes zu rügen und durch Ordnungsstrafen zu erzwingen, daß der Vormund nicht nur nicht direkt gegen seine Pflichten handle, sondern auch seine Pflichten voll erfülle. Er ist aber nicht berechtigt, derart in die Verwaltung des Vormundes einzugreifen, daß er dem Letzteren direkt die Art der Ausführung einer ihm obliegenden Verpflichtung vorschreibt.

Findet deshalb das Gericht, daß der Vormund durch die Auswahl der Schule für die Mündel den gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung nicht genügt hat, so darf es dem Vormunde

nur die Auflage der Wahl einer andern Schule machen (vgl. aber R. 542. 543); es ist dagegen nicht befugt, über die Art des Unterrichtes selbst zu bestimmen. Vielmehr hat darüber der Vormund und eventuell die Mutter der Kinder zu befinden, und es darf das Vormundschaftsgericht von seinem Aufsichtsrechte nur dann Gebrauch machen, wenn der Vormund hierbei pflichtwidrig handelt.

B. v. 27. Oktober 1884 (V, 56 u. 63) Dortmund.
„ „ 24. November 1884 (V, 65) Burgsteinfurt, Münster.
V.O. §§ 27, 51.

R. 570. Aufsicht über Anlegung der Mündelgelder.

570. Der Vormundschaftsrichter hat kraft seiner Aufsicht das Recht und die Pflicht, den Vormund zur Befolgung der Vorschrift des § 39 Abs. 1 V. O. wegen Anlegung der Mündelgelder anzuhalten; nur zu einer bestimmten Anlage innerhalb des eigentlichen Kreises der Anlagepapiere bezw. Hypotheken kann der Vormund nicht genöthigt werden.

B. v. 14. März 1887 (VII, 47) Wilhelmshaven, Aurich.
V.O. §§ 39 (Abs. 1), 51.

R. 571. 572. Aufsicht wegen Bezahlung und Anerkennung von Schulden.

571. a) Das Aufsichtsrecht berechtigt und verpflichtet das Gericht, die ordnungsmäßige Ausführung der dem Vormunde obliegenden Geschäfte zu überwachen und deren Erledigung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Wenn sonach dem Vormundschaftsgericht angezeigt wird, daß der Vormund die (rechtskräftig festgestellten) Nachlaßschulden nicht bezahlt, so hat das Gericht von Amts wegen zu ermitteln, ob eine Pflichtverletzung des Vormundes vorliegt (vgl. aber R. 566), eventuell denselben zur Rechenschaft zu ziehen und zur Bezahlung der Schulden anzuhalten.

b) Auch der zur Rechnungslegung nicht verpflichtete Vormund ist dem Aufsichtsrechte im vorstehenden Sinne unterworfen.

B. v. 29. Januar 1883 (III, 52) Rüdesheim, Wiesbaden.
V.O. § 51.

572. Die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes berechtigt das Gericht nicht, seine Verwaltung an die Stelle der Verwaltung des Vormundes zu setzen. Das Gericht ist deshalb nicht befugt, den Vormund zwangsweise zur Anerkennung des Vermögensanspruches eines Dritten anzuhalten, den er nicht anerkennen will.

B. v. 4. Mai 1881 (II, 47) Witten, Hagen.
V.O. §§ 27, 51.

R. 573. Verhängung von Ordnungsstrafen. Berücksichtigung des Interesses des Mündels.

573. Angedrohte Ordnungsstrafen sind nur im Interesse der Mündel zur Vollstreckung zu bringen. Das Vormundschaftsgericht ist nicht verpflichtet, mit der Vollstreckung vorzugehen, wenn die Letztere die Mündel in einen Nothstand versetzen, insbesondere ihnen (im Falle die Mutter Vormund ist) ihre Erzieherin entziehen und ihre häusliche Existenz in Frage stellen müßte.

B. v. 16. März 1885 (V, 56) Amtsgericht? Landgericht Hildesheim.
V.O. § 51.

R. 574. Ordnungsstrafe zur Erzwingung von Handlungen. Art der Vollstreckung. Einfluß der Entlassung des Vormundes.

574. a) Hat das Vormundschaftsgericht gegen den Vormund eine Ordnungsstrafe zur Erzwingung einer Handlung festgesetzt und dieselbe wegen Unmöglichkeit der Beitreibung demnächst in eine Haftstrafe verwandelt [1]), so darf es die Haft nicht fortsetzen, wenn der Vormund nunmehr zur Vornahme der Handlung sich bereit erklärt und durch die Fortsetzung der Haft gerade daran verhindert werden würde.

b) Entläßt das Gericht den Vormund seines Amtes, so darf es nach der Entlassung eine derartige Strafe nicht mehr zur weiteren Vollstreckung bringen.

B. v. 16. März 1885 (V, 56) Amtsgericht? Landgericht Hildesheim.
V.O. § 51.

R. 575. Verfahren bei Erinnerungen gegen die Rechnungslegung.

575. Erkennt das Vormundschaftsgericht bei der Rechnungslegung ein Liquidat des Vormundes seiner Höhe nach nicht an, so ist über die Berechtigung des Monitums nicht im Instanzenzuge der Vormundschaftsgerichte, sondern eventuell im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden (vgl. auch R. 507).

B. v. 18. Februar 1884 (IV, 81) Berlin I.
V.O. § 33 Abs. 3.

R. 576. Außerkurssetzung von Sparkassenbüchern. Zulässigkeit. — Wiederinkurssetzung im Wege der Zwangsvollstreckung.

576. a) Zu den Papieren, deren Außerkurssetzung das Vormundschaftsgericht anordnen kann, gehören auch Sparkassenbücher,

---

[1]) Ueber die Statthaftigkeit solcher Umwandlung hat der Beschluß nicht entschieden.

bei welchen die Kasse die Zahlung an den Inhaber leisten und von der Legitimation des Präsentanten absehen kann.

b) Das Vormundschaftsgericht ist verpflichtet, einen von ihm gemachten Außerkurssetzungsvermerk wieder zu beseitigen, sobald das Recht des Mündels erloschen oder auf andere Personen übergegangen ist, insbesondere also, wenn der Anspruch des Mündels von einem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und diesem überwiesen ist (s. R. 708).

Das Gericht darf, wenn die solidarische Verhaftung des Mündels feststeht, die Wiederinkurssetzung auch nicht mit Rücksicht auf die Mithaft anderer Personen verweigern.

B. v. 5. April 1882 (III, 61) Inowrazlaw, Bromberg.

V.O. § 60.

— **Unzulässigkeit einer Anweisung des Vormundes zur Stellung des Antrages auf Auseinandersetzung mit Miterben** s. R. 602.

— **Uebung der Aufsicht gegenüber dem Erziehungsrecht der Mutter** s. R. 546. 547.

— **Anrufung der Aufsichtsbehörde Seitens Drittbetheiligter** s. R. 511.

V. Die befreite Vormundschaft.

R. 577. **Befreiung von der Genehmigung des Gegenvormundes und des Gerichtes. Feststellung des Umfanges der Befreiungen. — Ausdruck in der Bestallung. — Befreiungen nach älterem Recht.**

577. a) Der Vormundschaftsrichter hat den Umfang der letztwillig angeordneten Befreiungen positiv festzustellen; er hat klar zu stellen, inwieweit demgemäß in den Fällen der §§ 41, 42 Nr. 4 bis 14 und § 44 von der Mitwirkung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes abzusehen ist, und hat danach die Ermächtigung zur selbstständigen Vornahme der betreffenden Verwaltungsakte in der Bestallung zu ertheilen. Es ist unzulässig, statt dessen den betreffenden Passus des Testaments in die Bestallung aufzunehmen und den mit dem Vormund verhandelnden Personen zu überlassen, die Befugnisse des Vormundes selbstständig zu beurtheilen.

b) Das vorgedachte Verfahren findet bei Einleitung der Vormundschaft unter der Herrschaft der V.O. auch dann statt, wenn das Testament vor der Geltung der V.O. errichtet ist, und die Be-

freiungen demgemäß nach Maßgabe des landrechtlichen Vormundschaftsrechtes angeordnet sind.

c) Bei Prüfung der Frage, inwieweit ein solcher Vormund nach Maßgabe des jetzigen Vormundschaftsrechtes von der Genehmigung des Gegenvormundes und des Vormundschaftsgerichts Befreiung genießt, ist lediglich der Inhalt des Testamentes entscheidend. Es ist weder ein Satz anzuerkennen, daß eine Befreiung von allen Beschränkungen des älteren Rechtes auch die Befreiung von allen Einschränkungen der V.O. enthalte, noch ist es statthaft, aus dem Umstande, daß der Testator das Inkrafttreten der V.O. noch erlebt und sein Testament nicht geändert hat, Vermuthungen über seine Willensmeinung aufzustellen.

B. v. 19. November 1883 (IV, 74) Berlin I.
V.O. §§ 26, 41, 42, 44, 47, 94.

R. 578. **Befreiung von der Rechnungslegung. Prüfung der Bestandsübersicht durch den Gegenvormund.**

578. Auch wenn der Vormund von der Rechnungslegung befreit ist, liegt dem Gegenvormund die Prüfung der gemäß § 57 V.O. einzureichenden Uebersicht des Vermögensbestandes ob. Der Vormund ist verpflichtet, dem Gegenvormund zum Zweck dieser Prüfung auf Verlangen eine spezielle Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

B. v. 5. Februar 1883 (III, 47) Stettin.
V.O. §§ 51, 57.

R. 579. **Frist für die Einreichung der ersten Bestandsübersicht.**

579. Der § 57 der V.O. trifft keine Bestimmung über den Zeitpunkt, zu welchem der von der Rechnungslegung befreite Vormund die erste Bestandsübersicht einzureichen hat. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist deshalb in das Ermessen des Vormundschaftsrichters gelegt. Der Letztere kann sonach die Einreichung der Uebersicht auch früher als zwei Jahre nach der Verpflichtung des Vormundes erfordern.

B. v. 21. März 1881 (II, 49) Berlin I.
V.O. § 57.

— **Unterwerfung des befreiten Vormundes unter die gerichtliche Aufsicht** s. R. 571 zu b. und R. 586.

R. 580. **Weitergehende Befreiungen des älteren Rechtes. Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit. — Befreiungsrecht der Mutter nach A.L.R.**

580. a) Alle vor dem 1. Januar 1876 gültig verordneten Befreiungen eines Vormundes von der gerichtlichen Aufsicht be-

stehen gegenwärtig fort, ohne Unterschied, ob die betreffende Vormundschaft am 1. Januar 1876 bereits schwebte, oder ob sie erst später eingeleitet wurde, sofern nur in letzterem Falle der Vormund vorher „berufen" war.

b) Als ein „berufener" Vormund in diesem Sinne ist dabei derjenige Vormund anzusehen, welcher nach Maßgabe des § 172 II, 18 A.L.R. vom Vater oder der Mutter ernannt ist.

c) Nach A.L.R. war die Mutter zu Befreiungen des von ihr ernannten Vormundes nur insoweit befugt, als es sich um Verwaltung des von ihr dem Mündel hinterlassenen Vermögens handelt. Diese Unterscheidung muß eintretenden Falles in Bezug auf solche älteren von der Mutter angeordneten Befreiungen auch jetzt zur Anwendung gebracht werden.

B. v. 21. Juni 1886 (VI, 47) Bentschen, Meseritz.

V.O. §§ 94, 17, 87; A.L.R. II, 18 §§ 172 ff., 681 ff., Anh. § 166 ebenda.

VI. Beendigung der Vormundschaft.

R. 581. **Beendigung durch Großjährigkeit. — Aeltere Normen über Verlängerung der Vormundschaft und über Verfügungsbeschränkungen nach der Großjährigkeit. — Verfahren in letzterem Falle.**

581. a) Die nach früherem Recht zulässige Verlängerung der Vormundschaft über den Großjährigkeitstermin hinaus ist durch die V.O. beseitigt.

b) Zu den Normen über Verlängerung der Vormundschaft gehören aber nicht die §§ 707—711 II, 18 A.L.R. betreffend die Befugniß eines Erblassers des Mündels, die Disposition des Letzteren über das zugewandte Erbtheil auch nach erreichter Großjährigkeit einzuschränken. Diese Vorschriften betreffen vielmehr Maßnahmen zur Ausführung angeordneter Dispositionsbeschränkungen und sind deshalb durch die V.O. nicht aufgehoben [1]).

c) Im Falle einer solchen Anordnung hat das Vormundschaftsgericht die im § 709 a. a. O. ihm aufgetragene Sorge wegen Eintragung und Bekanntmachung der Beschränkung auch jetzt zu üben. Handelt es sich um ein Hypothekenkapital, so ist die Eintragung der Beschränkung in das Grundbuch das geeignete Sicherungsmittel.

Hat das Gericht es unterlassen, die nöthigen Maßregeln vor Aufhebung der Vormundschaft zu treffen, so kann es — wenigstens

---

[1]) Vgl. auch R. 692. 693.

wenn das Vermögen noch nicht ausgeantwortet ist — das Versäumte auch später nachholen.

d) Die vorgedachten Maßregeln hat das Vormundschaftsgericht als eine ihm obliegende Offizialthätigkeit selbst zu üben; es ist nicht befugt, nach der Großjährigkeit des Mündels demselben zum Betriebe der Eintragung oder gar zur einstweiligen Verwaltung des Vermögens bis zur Vornahme der Eintragung einen Pfleger zu bestellen.

e) Wenn während der Dauer der Verfügungsbeschränkung eine Disposition über das der Beschränkung unterworfene Vermögen erforderlich wird, so kann dieser Umstand allerdings die Mitwirkung eines Pflegers erforderlich machen. Die Bestellung des Pflegers hat dann aber nur zu solcher Mitwirkung, nicht zur Verwaltung des Vermögens zu erfolgen (vgl. R. 610).

f) Ist neben der Verfügungsbeschränkung zugleich eine fideikommissarische Substitution angeordnet, so muß die Verschiedenartigkeit der hierdurch geschaffenen Beschränkungen beachtet werden (vgl. R. 582).

B. v. 20. September 1880 und 24. April 1882 (II, 55 u. III, 54) Kulm, Thorn.

V.O. §§ 61, 102; A.L.R. II, 18 §§ 697 ff., 707—711, I, 4 § 19.

R. 582. Ausantwortung des Vermögens an den großjährig gewordenen Mündel im Falle einer angeordneten fideikommissarischen Substitution.

582. Wird dem großjährig gewordenen Mündel Vermögen ausgeantwortet, in Ansehung dessen eine fideikommissarische Substistitution für seinen Todesfall angeordnet ist, so liegt dem Vormundschaftsgericht — unbeschadet seiner Befugniß, etwaigen unbekannten Fideikommissarien einen Pfleger zu bestellen — nicht ob, die Rechte der fideikommissarischen Substituten wahrzunehmen. Insbesondere ist es nicht befugt, zum Betriebe der Eintragung der fideikommissarischen Substitution in das Grundbuch dem großjährigen Fiduziar einen Pfleger zu bestellen. Die Wahrnehmung der Rechte der fideikommissarischen Substituten ist vielmehr lediglich den Letzteren selbst zu überlassen.

B. v. 24. April 1882 (III, 54) Kulm, Thorn.

Hofreskript v. 2. Januar 1797 (N.C.S. Bd. 10 S. 907); E.E.G. § 49; G.B.O. § 91.

R. 583. Beendigung durch Tod des Mündels. Herausgabe des Vermögens bei fideikommissarischer Substitution.

583. Stirbt der Mündel unter Hinterlassung von Vermögen, welches er mit der Anordnung einer fideikommissarischen Substitution

auf seinen Todesfall überkommen hatte, so hat der Vormund dieses Vermögen nicht an den vom Mündel ernannten Testamentserben, sondern an den fideikommissarischen Substituten herauszugeben.

B. v. 16. September 1884 (V, 72) Berlin I.
A.L.R. I, 12 §§ 242 ff, 466 ff, 480.

R. 584. **Beendigung wegen Legitimation durch nachfolgende Ehe. Streit über die Vaterschaft des Ehemannes** (Gemeines Recht).

584. Kommt in Frage, ob die Vormundschaft über ein uneheliches Kind wegen Legitimation durch nachfolgende Ehe aufgehört hat, so darf das Vormundschaftsgericht auf das blos einseitige Anerkenntniß der Vaterschaft Seitens des Ehemannes die Vormundschaft ohne Gehör des Vormundes nicht aufheben. Bestreitet der Vormund die Vaterschaft des Ehemannes, so hängt nach gemeinem Recht die Entscheidung davon ab, ob die Vaterschaft dargethan werden kann oder nicht (s. R. 495). Der Vormundschaftsrichter ist — wenngleich die definitive Entscheidung der Frage dem Prozeßrichter gebührt — doch gehalten, zum Behufe seiner Entschließung darüber, ob die Vormundschaft beendigt ist, die nöthigen Ermittelungen und Feststellungen, soweit im Bereiche der vormundschaftsrichterlichen Thätigkeit möglich, nach Anhörung der Betheiligten vorzunehmen.

B. v. 6. Dezember 1886 (VI, 54) Rosenthal, Marburg.
V.O. § 61; C. 6 X qui filii sint legitimi 4, 17.

R. 585–587. **Entsetzung des Vormundes wegen Pflichtwidrigkeit. Begriff der Letzteren.**

585. Der Vormund, welcher, nachdem die vormundschaftsgerichtlichen Instanzen die Genehmigung zur Verheirathung des Mündels mit einer bestimmten Person verweigert haben, diese Eheschließung gleichwohl (mittels Verlegung des Wohnsitzes) bewirkt, macht sich durch die hierin liegende Nichtachtung der Gesetze einer Pflichtwidrigkeit schuldig, welche seine Entsetzung begründet. Der Vormund kann sich nicht damit entschuldigen, daß er mit der Eheschließung das wahre Wohl des Mündels zu fördern gedacht habe.

B. v. 9. Februar 1880 (I, 33) Berlin I.
A.L.R. II, 1 §§ 5 ff.; V.O. 48, 63 Abs. 1.

586. Ob eine — die Entsetzung begründende — Pflichtwidrigkeit vorliegt, ist im Wesentlichen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts zu entscheiden. Die Pflichtwidrigkeit braucht nicht in einem bewußten Verstoße gegen die Sorgfalt, sondern kann auch in

fahrlässiger Nichtanwendung derselben bestehen. Deshalb kann das Gericht eine Pflichtwidrigkeit auch darin finden, daß der Vormund bei Ausleihung von Mündelgeldern die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in erheblichem Grade hintenangesetzt hat. Gegen diese Feststellung kann sich der Vormund auf die testamentarische Befreiung von den gesetzlichen Einschränkungen der vormundschaftlichen Verwaltung nicht berufen.

B. v. 1. November 1880 (II, 50) Gerdauen, Bartenstein.
V.O. § 63 Abs. 1.

587. a) Die Pflichtwidrigkeit des Vormundes als Entsetzungsgrund hat ein schuldhaftes Verhalten des Vormundes zur Voraussetzung. Es genügt dazu aber jedes, auch ein geringes Verschulden. Die Pflichtwidrigkeit kann ferner sowohl in einem Verstoße gegen ausdrücklich zugewiesene Obliegenheiten als in einer Verletzung der mit dem Amte nothwendig verbundenen Pflichten begründet sein; sie kann in einem Thun, wie in einem Nichtthun bestehen.

b) Das Vorhandensein einer Pflichtwidrigkeit kann nur unter Berücksichtigung der Gesammtheit der thatsächlich feststehenden konkreten Verhältnisse des gegebenen Falles zutreffend beurtheilt werden.

c) Auch die schuldhafte Verletzung der Obliegenheit des Vormundes eines Großjährigen, mit dem Letzteren geeigneten Falles in beständigem Zusammenhang zu bleiben (s. R. 536) stellt eine Pflichtwidrigkeit dar.

B. v. 9. Januar 1888 (VII, 50) Neuß, Düsseldorf.
V.O. § 63 Abs. 1.

R. 588. Entlassung des Vormundes. Verfahren gegenüber dem Vater der unehelichen Mutter.

588. Auf den Vater der unehelichen Mutter als gesetzlichen Vormund findet der § 63 V.O. nur dann Anwendung, wenn er selbst seine Entlassung betreibt. Im Uebrigen kann sein Amt jederzeit durch Bestellung eines anderen Vormundes beendigt werden (siehe R. 525).

B. v. 31. Mai 1886 (VI, 35) Neumünster, Kiel.
V.O. §§ 12 Abs. 2, 63 Abs. 2 u. 3.

R. 589. Entlassung wegen Unfähigkeit. Konfessionsverschiedenheit.

589. Die Verschiedenheit der Konfession zwischen Mündel und Vormund begründet keine Entlassung des Letzteren wegen gesetzlicher Unfähigkeit (vgl. R. 532).

B. v. 20. September 1886 (VI, 33) Wormditt, Braunsberg.
V.O. §§ 19 Abs. 2, 63 Abs. 2.

R. 590. **Entlassung wegen der Eigenschaft als Ausländer.**

590. Hat ein Ausländer die Führung der Vormundschaft einmal übernommen, so ist er auch zu ihrer Fortführung verbunden und kann auf die Ausländerqualität einen Entlassungsgrund nicht stützen. Es ändert hieran auch der Umstand nichts, daß der Ausländer bei der Uebernahme der Vormundschaft das ihm in dieser Eigenschaft etwa zustehende Ablehnungsrecht nicht gekannt hat (vgl. R. 533 mit Anm.).

B. v. 4. Februar 1884 (IV, 73) Essen.
V.O. §§ 20, 63 Abs. 2.

R. 591. **Entbindung des Vormundes wegen gesetzwidriger Bestellung. Nichterforderlichkeit vorheriger Anhörung.**

591. Wird die Entbindung eines Vormundes von seinem Amte in Folge der Gesetzwidrigkeit seiner Bestellung erforderlich, so kann dieselbe auch ohne vorherige Anhörung des Vormundes ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere, wenn wegen Uebergehung eines gesetzlich berufenen Vormundes die Beschwerde eingelegt und begründet befunden wird.

B. v. 15. August 1882 (III, 44) Münsterberg, Glatz.
V.O. § 63.

— **Einfluß der Entlassung des Vormundes auf festgesetzte Ordnungsstrafen** s. R. 574 zu b.

— **Nichtbefugniß der Geistlichen zur Betreibung der Entsetzung eines Vormundes** s. R. 513 zu a.

— **Offenlegung des versiegelten Nachlaßverzeichnisses an den großjährig gewordenen Mündel** s. R. 551.

VII. Familienrath.

R. 592. **Beschränkung der Befugnisse des Vormundschaftsrichters beim Vorhandensein eines Familienrathes.**

592. Ist ein Familienrath gebildet, so ist der Vormundschaftsrichter — abgesehen vom Ausnahmefall des § 78 V.O. — zur selbstständigen Leitung des Verfahrens nicht mehr berufen. Der Vormundschaftsrichter darf deshalb über die Remonstration des Vormundes gegen die Auflage der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses nicht selbst befinden, noch dieserhalb Ordnungsstrafen

androhen oder beitreiben. Vielmehr stehen diese Maßnahmen nur dem Familienrath zu.

B. v. 12. Januar 1880 (I, 38) Lissa.
V.O. §§ 75, 77, 78, 51.

R. 593. 594. Legitimation zur Beschwerde gegen Beschlüsse des Familienrathes.

593. Zur Beschwerde gegen Beschlüsse des Familienrathes ist — ebenso wie gegen die des Vormundschaftsgerichts — Jeder befugt, der ein sachliches Interesse für den Mündel nachweist. Die Beschwerde steht demnach insbesondere dem Vormunde, dem Gegenvormunde, den einzelnen Mitgliedern des Familienrathes und auch dem Vormundschaftsrichter[1]) zu.

Der Vormundschaftsrichter ist insbesondere auch über einen Beschluß des Familienrathes, welcher die beantragte Entsetzung des Vormundes ablehnt, Beschwerde zu führen befugt.

B. v. 28. April 1884 (V, 5) Schlochau, Konitz.
V.O. §§ 10, 78 Abs. 3.

594. Dem Vormundschaftsrichter und den Mitgliedern des Familienrathes steht das Recht zu, überhaupt, also auch im Interesse des Mündels, gegen Beschlüsse des Familienrathes Beschwerde zu erheben. Das Beschwerderecht ist nicht auf die Fälle geschäftlicher, im Aufsichtswege zu erledigender Beschwerden beschränkt.

B. v. 3. Mai 1886 (VI, 3) Frankfurt a./M.
V.O. §§ 10, 78 Abs. 3.

R. 595. Entsetzung eines Mitgliedes des Familienrathes. Antragsbefugniß des Vormundschaftsrichters. — Rechtsmittel gegen den Entsetzungsbeschluß.

595. a) Der Vormundschaftsrichter ist befugt, beim Beschwerdegericht die Entsetzung eines Mitgliedes des Familienrathes zu beantragen.

b) Die Entsetzung eines Mitgliedes des Familienrathes gehört nicht zu den Angelegenheiten, welche durch das A.G. z. G.V.G. den Amtsgerichten zugewiesen sind. Gegen den eine solche Entsetzung aussprechenden Beschluß des Landgerichtes findet deshalb das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nicht statt.

B. v. 28. April 1884 (V, 5) Schlochau, Konitz.
A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51; V.O. § 79.

---

[1]) Wegen weiterer Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichtes s. R. 751 mit Anm.

VIII. Pflegschaft.

1. Die Pflegschaft über Hauskinder und Bevormundete.

R. 596. **Beurtheilung der Nothwendigkeit der Pflegschaft.**

596. Die Frage, ob ein in väterlicher Gewalt stehendes Kind eines Pflegers bedarf, ist nur nach dem Interesse dieses Kindes, nicht aber — z. B. im Konkurse des Vaters — nach dem Interesse der Gläubiger des Vaters zu beantworten.

B. v. 3. Mai 1880 (I, 40) Hannover.

V.O. § 86.

R. 597. 598. **Konkurs des Vaters als Grund für die Einleitung einer Pflegschaft**[1].

R. 597. Aus der Natur des Konkurses folgt, daß der Gemeinschuldner an der Ausübung der väterlichen Rechte Behufs Geltendmachung von Forderungen, welche seinen Kindern gegen ihn selbst zustehen, rechtlich behindert ist (s. R. 716). Wenn deshalb die Kinder solche Forderungen haben, so ist schon mit der Eröffnung des Konkurses der Fall einer für sie einzuleitenden Pflegschaft gegeben. Es ist nicht abzuwarten, ob bei einem einzelnen Falle der Widerstreit der Interessen des Vaters und der Kinder im Verfahren hervortreten wird.

B. v. 3. Mai 1880 (I, 40) Hannover.

Konk.-O. §§ 55, 129 Abs. 2, 132 Abs. 2, 72, 79, 86 ff.; V.O. § 86.

598. a) Der Konkurs des Vaters rechtfertigt die Einleitung einer Pflegschaft für die Kinder nicht allgemein, sondern nur insofern, als durch eine Interessenkollision zwischen den Kindern und dem Vater eine anderweite Vertretung der Ersteren bedingt wird. Das Gericht hat sonach zu prüfen, ob überhaupt, und eventuell in welchem Umfange eine Pflegschaft hiernach gerechtfertigt ist.

Im Falle eines Gläubigerverhältnisses zwischen den Kindern und der Konkursmasse kann eine Interessenkollision schon angenommen werden, auch bevor bestimmte einzelne Kollisionsfälle aktuell geworden sind (s. R. 597).

b) Den hiernach erforderlichen Umfang der Pflegschaft hat das Gericht fest zu bestimmen. Demgemäß ist es nicht nur unstatthaft, den Pfleger ganz allgemein „während der Dauer des Konkurszustandes"

---

[1]) Vgl. auch R. 627. 628.

zu bestellen, sondern ebenso unstatthaft, die Pflegschaft „für diejenigen Fälle, in denen ein Widerstreit zwischen den Interessen der Kinder und denen des Vaters hervortritt", anzuordnen (vgl. R. 618—621).

Treten im Laufe der Zeit neue Kollisionsfälle hervor, so können die Befugnisse des Pflegers entsprechend erweitert werden.

B. v. 6. Juni 1887 (VII, 55) Siegburg, Bonn.
V.O. § 86.

R. 599. **Interessenkollision zwischen Vater und Kind [1]). Erwerb von Grundstücken für die Kinder.**

599. Der Fall einer Kollision der Interessen zwischen Vater und Kind liegt (nach gemeinem Recht) nicht vor, wenn der Vater für seine Kinder ein Grundstück erwirbt. Zu einer Pflegschaft ist in einem solchen Falle deshalb kein Anlaß.

B. v. 21. Februar 1881 (II, 101) Diez, Limburg a. d. Lahn.
V.O. § 86.

R. 600. **Auflassung des Vaters auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes des Erblassers der Kinder.**

600. Der Fall einer Pflegschaft für Kinder in väterlicher Gewalt liegt nicht vor, wenn der Vater in Erfüllung eines vom Erblasser der Kinder geschlossenen, wenn auch nur privatschriftlichen, Veräußerungsvertrages auflassen will. Zur Anerkennung der Unterschrift und zur Auflassung in Verfolg dieses Vertrages ist vielmehr lediglich der Vater legitimirt, sofern nicht kollidirende Interessen seine Funktion als gesetzlichen Vertreters seiner Kinder ausschließen.

B. v. 15. Februar 1886 (VI, 77) Zeitz, Naumburg.
V.O. § 86.

R. 601. **Einzahlung des Muttererbes der Kinder zum gerichtlichen Depositum. Fortführung der dieserhalb vor dem Inkrafttreten der V.O. eingeleiteten Pflegschaft.**

601. Hat vor dem Inkrafttreten der V.O. der Vater in Folge rezeßmäßiger Vereinbarung mit dem Theilungspfleger der Kinder das Muttererbe der Letzteren an das Gericht zum Behufe pflegschaftlicher Verwaltung eingezahlt, so liegt der Fall vor, daß Vermögen vorhanden ist, von dessen Verwaltung der Vater ausgeschlossen ist. Die eingeleitete Pflegschaft ist deshalb auch nach dem

[1]) Vgl. auch R. 478.

Inkrafttreten der V.O. fortzuführen und zwar auch dann, wenn der Vater zur Schließung des betreffenden Abkommens keine Verpflichtung hatte (vgl. R. 482).

B. v. 20. Juni 1880 (I, 48) Nieheim, Paderborn.
V.O. §§ 86, 92.

— **Pflegschaft zum Behufe der Beitreibung von Alimenten gegen den Vater oder zum Behufe der Einschränkung der väterlichen Rechte** s. R. 475 und 489.

— **Interessenkollision zwischen Vormund und Mündel** s. R. 537.

R. 602. **Erbesgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel. Befugnisse des Auseinandersetzungs-Pflegers.**

602. a) Wird dem Mündel, weil er mit dem Vormund in einer Erbesgemeinschaft steht, deren Auseinandersetzung der Vormund beantragt, mit Rücksicht auf die durch diesen Antrag geschaffene Interessenkollision ein Pfleger bestellt, so endigt die Pflegschaft, wenn der Vormund den Antrag auf Auseinandersetzung zurücknimmt. Der Pfleger ist nicht befugt, einen neuen Antrag auf Auseinandersetzung zu stellen.

b) Das Vormundschaftsgericht hat indessen allgemein darüber zu wachen, daß bei einer Interessenkollision zwischen Vormund und Mündel die Rechte des Letzteren gewahrt werden. Es bleibt ihm deshalb unbenommen, im Falle einer Erbesgemeinschaft von Amtswegen dem Mündel einen Pfleger zur Prüfung der Frage zu bestellen, ob eine Auseinandersetzung im Interesse des Mündels herbeizuführen ist. Der bestellte Pfleger hat indessen diese Frage selbstständig und lediglich nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden.

c) Ertheilt dessen ungeachtet das Vormundschaftsgericht dem Pfleger die Anweisung, den Antrag auf Auseinandersetzung zu stellen, und folgt der Pfleger dieser Anweisung, so bleibt ihm unbenommen, sobald er sich von der Unzweckmäßigkeit des Antrages überzeugt, denselben zurückzunehmen.

B. v. 15. Juni 1885 (V, 76) Greifenberg, Stargard.
V.O. §§ 91 Abs. 1, 86, 14, 43.

2. Die Nachlaßpflegschaft.

R. 603. **Einleitung wegen mangelnder Legitimation des vermuthlichen Erben.**

603. Die Einleitung einer Nachlaßpflegschaft muß, wenn der Nachlaßrichter den Nachlaß versiegelt hat, erfolgen, sobald drei Monate

seit dem Tode des Erblassers verstrichen sind, ohne daß die als vermuthliche Erben bekannt gewordenen Personen ihr Erbrecht in der durch das Gesetz vom 12. März 1869 vorgeschriebenen Weise dargethan haben. Es liegt alsdann der Fall vor, daß die wirklichen Erben im rechtlichen Sinne nicht bekannt sind.

B. v. 7. Februar 1881 (II, 53) Rawitsch, Lissa.

A.L.R. I, 9 §§ 400, 401, 471, 473—475, 482—486; G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473); V.O. § 89.

R. 604. **Nachlaßpflegschaft mit Rücksicht auf eine fideikommissarische Substitution.**

604. Der Fall einer Nachlaßpflegschaft wegen Unbekanntheit des Erben liegt nicht vor, wenn der Erblasser seine (bekannten) Kinder zu Fiduziarerben eingesetzt und jedem von ihnen dessen Descendenz fideikommissarisch substituirt hat. Auch die Anordnung, daß die Theilung des Nachlasses erst nach dem Tode des letztlebenden der Fiduziare erfolgen soll, rechtfertigt es nicht, „den unbekannten Erben, welche beim Tode des Letztlebenden vorhanden sein werden", einen Pfleger zu bestellen (vgl. aber R. 612 ff.).

B. v. 19. März 1883 (IV, 98) Berlin I.

A.L.R. I, 12 § 467; V.O. § 89.

3. Die Pflegschaft nach § 90 V.O.

R. 605. **Unzulässigkeit von Realpflegschaften. Unstatthaftigkeit entsprechender letztwilliger Anordnungen.**

605. Die Einleitung einer Pflegschaft ist nur für handlungsunfähige Personen zulässig. Realpflegschaften sind unzulässig. Die Anordnung eines Testators, — welcher großjährige Erben und neben ihnen einen Testamentsvollstrecker einsetzt — daß das Vormundschaftsgericht bei der Inventarisirung seines Nachlasses mitwirken und die Vermögensverwaltung des Testamentsvollstreckers beaufsichtigen solle, begründet keinerlei Handlungsunfähigkeit und kann deshalb die Einleitung einer Pflegschaft nicht rechtfertigen.

B. v. 16. Februar 1880 (I, 47) Hanau.

V.O. § 90.

R. 606. **Pflegschaft für juristische Personen und Gesellschaften.**

606. Die V.O. gewährt eine staatliche Fürsorge nur für einzelne natürliche Personen, nicht für juristische Personen oder Ge-

sellschaften. Die Einleitung einer Pflegschaft über Letztere findet nicht Statt.

B. v. 15. Mai 1882 (III, 69) Berlin I.
„ „ 11. März 1884 a. E. (IV, 87 u. 95) Berlin I.
V.O. § 90.

R. 607. Pflegschaft für unbekannte Personen [1]).

607. Die Bestellung eines Pflegers nach § 90 V.O. ist auch dann zulässig, wenn die Personen, deren Rechte wahrgenommen werden müssen, unbekannt sind.

B. v. 20. September 1880 (II, 55) Culm, Thorn.
V.O. § 90.

R. 608. Pflegschaft wegen Rechtsverfolgung gegen unbekannte Interessenten. Kognition des Vormundschaftsrichters hierbei.

608. Beantragt ein Dritter die Einleitung einer Pflegschaft über unbekannte Interessenten, weil er gegen dieselben einen Anspruch verfolgen will, so darf das Vormundschaftsgericht den Antrag nicht deshalb ablehnen, weil der zu verfolgende Anspruch unbegründet sei. Ebensowenig darf es, wenn die Frage der Passivlegitimation der unbekannten Interessenten gegenüber dem Anspruche zweifelhaft ist, diesen Zweifel selbst in verneinendem Sinne entscheiden. Es genügt vielmehr die bloße Möglichkeit, daß die unbekannten Interessenten zur Sache legitimirt sind, um den Vormundschaftsrichter zur Einleitung der Pflegschaft zu verpflichten.

Diese Grundsätze finden insbesondere auch dann Anwendung, wenn der Antragsteller ein Kapital kündigen will, und dabei die Frage entsteht, ob die Kündigung zur Zeit zulässig ist, und ob die vom Antragsteller bezeichneten, aber des Näheren unbekannten Interessenten die zum Empfange der Kündigung legitimirten Personen sind.

B. v. 7. März 1887 (VII, 61) Groß-Strehlitz, Oppeln.
V.O. § 90.

R. 609. Einschränkung der Pflegschaft. — Wahrnehmung höchstpersönlicher Rechte. — Vertretung unbekannter Stiftungsinteressenten.

609 a) Der § 90 V.O. bezieht sich nicht auf solche Rechte unbekannter Interessenten, welche höchstpersönlicher Natur sind, und auch nicht im eigenen Interesse der Berechtigten geübt werden, und welche deshalb durch Vertreter nicht ausgeübt werden können. Hat sonach

---

[1]) Vgl. auch R. 612.

ein Testator Vermögen zu einer milden Stiftung bestimmt und seinen Nachkommen ein Mitwirkungsrecht bei der Verwendung des der Stiftung zugedachten Vermögens eingeräumt, so ist es unstatthaft, den jetzt unbekannten Nachkommen des Stifters zur Ausübung ihrer desfallsigen Rechte einen Pfleger zu bestellen. Vielmehr ist die Herbeiführung der gehörigen Vertretung der Stiftung lediglich Sache der Verwaltungsbehörde.

b) Die Einleitung einer Pflegschaft nach § 90 V.O. setzt ferner voraus, daß Angelegenheiten vorliegen, bei welchen die unter Pflegschaft zu stellenden Personen rechtlich betheiligt sind. Es ist deshalb im vorgedachten Falle auch die Einleitung einer Pflegschaft für diejenigen wechselnden Personengruppen, denen die Hebungen der Stiftung zufließen würden, unstatthaft, falls den betreffenden Personen ein Anspruch auf diese Hebungen nicht aus dem Testament zusteht, sondern sie einen solchen nur aus der Verleihung Seitens der Stiftungsorgane würden herleiten können.

B. v. 26. Februar 1883 (IV, 101) Breslau.

V.O. § 90; A.L.R. II, 19 §§ 36 ff., 42 ff.

R. 610. Pflegschaft wegen einer durch Privatwillkür angeordneten Verfügungsbeschränkung[1]).

610. Die Klausel des § 90 V.O. bezieht sich auch auf Fälle rechtlicher Verhinderung und relativer Geschäftsunfähigkeit, insbesondere wenn solche in Folge rechtswirksamer privater Anordnungen über Einschränkungen der Verfügungsbefugniß eines Menschen vorhanden ist. Doch setzt die Bestellung eines Pflegers in diesem Falle ein eingetretenes spezielles Bedürfniß voraus; es darf ferner die Pflegschaft nur auf die von diesem Bedürfnisse betroffenen, bestimmten Angelegenheiten bis zu deren Erledigung erstreckt, auch muß dem Pfleger eine entsprechend beschränkte Bestallung ertheilt werden[2]).

B. v. 22. September 1884 (V, 73) Bromberg.

V.O. § 90.

---

[1]) Vgl. auch R. 581 zu d und e.

[2]) Für eine Frau war ein Hypothekenkapital mit dem Bemerken eingetragen, daß die Verfügung über dasselbe während der Lebenszeit der Gläubigerin nur einem Kuratorium zustehen sollte. Der zur Ernennung des Kuratoriums Berechtigte war vor dieser Ernennung gestorben. Der Antrag der Gläubigerin auf Einleitung einer Pflegschaft ist unter Aufstellung obiger Grundsätze bis dahin abgelehnt worden, daß eine Verfügung über das Kapital erforderlich werden sollte.

R. 611. **Pflegschaft über einen Geisteskranken vor der Entmündigung. — Zulässigkeit. — Verfahren. — Umfang. —**

611. a) Eine Pflegschaft zur Fürsorge für die Person oder das Vermögen eines Geisteskranken vor der Entmündigung desselben ist zulässig.

b) Das Gericht hat in einem solchen Falle von Amts wegen festzustellen, in welchem Grade die Hülfsbedürftigkeit vorhanden ist und sich danach schlüssig zu machen, ob und zu welchen Zwecken eine Pflegschaft einzuleiten ist.

c) Hat der Geisteskranke einen Generalbevollmächtigten zur Vermögensverwaltung bestellt (vgl. R. 398), so ist es statthaft, einen nur mit der Beaufsichtigung der Verwaltung des Bevollmächtigten zu befassenden Pfleger zu bestellen (vgl. auch R. 615. 616).

B. v. 26. Februar 1883 (IV, 107) Rosenberg, Elbing.
V.O. §§ 14, 90, 91; C.P.O. § 600.

— **Unzulässigkeit einer Pflegschaft über den großjährigen Fiduziar zu Gunsten des fideikommissarischen Substituten** s. R. 582.

4. Die Pflegschaft über zukünftige Descendenzen insbesondere.

R. 612—614. **Zulässigkeit und Voraussetzungen.**

612. Als eine Person, welche im Sinne des § 90 V.O. selbst zu handeln außer Stande ist, ist nicht nur derjenige anzusehen, welcher durch besondere Umstände thatsächlicher oder rechtlicher Natur an Vornahme einer Handluug gehindert ist, sondern auch derjenige, dessen Handlungsfähigkeit durch allgemeine, natürliche Gründe ausgeschlossen ist z. B., weil seine Existenz und Berechtigung erst in einem zukünftigen Zeitpunkte außer Zweifel gesetzt wird.

Für die fernere Frage, ob der zu Vertretende „der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehrt", ist nicht das subjektive Bedürfniß des zu Vertretenden, sondern der objektive Mangel der Vertretung das Entscheidende.

Aus diesen Gründen ergiebt sich, daß die Einleitung einer Pflegschaft zur Wahrnehmung der Rechte einer zukünftigen Nachkommenschaft, welcher testamentarisch eine Zuwendung gemacht ist (s. R. 636), statthaft ist.

B. v. 10. Mai 1880 (I, 43) Berlin I.
V.O. § 90.

613. Die Einleitung einer Pflegschaft zur Wahrnehmung der Rechte einer Nachkommenschaft ist allerdings zulässig. Es folgt

aber daraus nicht, daß in jedem Falle, wo in einem Testament einer noch unbekannten Nachkommenschaft Rechte übertragen sind, eine Pflegschaft einzuleiten ist. Vielmehr hat der Vormundschaftsrichter in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die unbekannten Nachkommen einer Vertretung bedürfen.

Eine allgemeine Pflegschaft, welche vorzugsweise die Kontrole der Verwaltung zum Gegenstande hat, ist nur einzuleiten, wenn der Wille des Testators dies erheischt, oder wenn auf Seiten des Fiduziars wahrscheinliche Besorgnisse eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung in der Verwaltung vorliegen; in allen anderen Fällen braucht ein Pfleger nur bestellt zu werden, wenn eine einzelne Angelegenheit dazu Veranlassung giebt.

B. v. 9. April 1883 (IV, 87 u. 95) Breslau.
V.O. § 90.

614. Einer zukünftigen Nachkommenschaft, die zur Zeit einen Vater hat, ist ein Pfleger nur dann zu bestellen, wenn es nach den Dispositionen des Erblassers erforderlich ist, oder wenn im einzelnen Falle ihre Interessen mit denen des Vaters kollidiren.

Ein solcher Fall liegt nicht ohne Weiteres vor, wenn aus der, im väterlichen Nießbrauche befindlichen und der Nachkommenschaft zu reservirenden, Erbmasse ein Grundstück zu veräußern ist. Vielmehr kann hierbei der Vater seine künftige Nachkommenschaft vertreten, wenn die Interessen beider dieselben sind.

B. v. 13. Juli 1883 (IV, 97 Anm. *) Bernstadt, Oels.
V.O. § 90.

R. 615. 616. **Umfang der Descendenzpflegschaft. Stellung des Pflegers.**

615. Es ist statthaft, für die fideikommissarisch substituirte Descendenz einer Person eine Pflegschaft in der Art einzuleiten, daß die Thätigkeit des Pflegers nicht in der Verwaltung, sondern nur in der Kontrole der eingesetzten Fiduziare darüber besteht, daß letztere die Rechte ihrer Substituten nicht durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften oder der Anordnungen des Erblassers verletzen (vgl. auch R. 611).

B. v. 11. März 1884 (IV, 87 u. 92) Berlin I.
V.O. §§ 86, 87, 90.

616. a) Wird eine Pflegschaft über eine Descendenz eingeleitet, welcher Kapitalvermögen in der Art zugewendet ist, daß der Wittwe des Testators der lebenslängliche Nießbrauch und die Verwaltung daran zusteht, so hat das Vormundschaftsgericht die Befugnisse des Pflegers bestimmt zu präzisiren. Regelmäßig wird als die Aufgabe

des Pflegers anzusehen sein, die Verwaltung der Wittwe zu beaufsichtigen und bei Gefährdung der Kapitalien durch Unsicherheit der Anlage oder durch unberechtigte Verfügungen der Nießbraucherin die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

b) Ist der Pfleger in der ebengedachten Art bestellt, so hat er keine direkte Einmischung in die Verwaltung zu üben. Zur Kündigung von Kapitalien ist er in diesem Falle überhaupt nicht legitimirt.

c) Selbst wenn der Pfleger mit Verwaltungsbefugnissen ausgestattet wird, vertritt er immer nur den Eigenthümer der Kapitalien gegenüber der Nießbraucherin und kann ohne die — freiwillige oder durch Urtheil ergänzte — Zustimmung der Letzteren die Kapitalien nicht einziehen.

d) Der Vormundschaftsrichter ist deshalb nicht befugt, einen solchen Pfleger zur Kündigung der von ihm und der Wittwe angelegten Kapitalien wegen mangelnder pupillarischer Sicherheit derselben anzuweisen.

B. v. 24. Mai 1886 (VI, 57) Putzig, Danzig.

V.O. §§ 86 ff; A.L.R. I, 21 §§ 106–109.

R. 617. **Rechtsfähigkeit der durch einen Pfleger vertretenen Descendenz.**

617. Die durch einen Pfleger vertretene Descendenz ist fähig, in dieser Eigenschaft Grundstücke und Hypotheken zu erwerben (s. R. 169. 176. 245).

B. v. 4. April 1881 (II, 125) Danzig.

„ „ 2. Oktober 1882 (III, 113) Schrimm, Posen.

„ „ 16. Oktober 1882 (III, 113 u. 115) Obornik, Posen.

A.L.R. I. 12 §§ 526—530; E.E.G. § 25; G.B.O. §§ 10, 80.

5. Einleitung, Führung und Beaufsichtigung der Pflegschaft.

R. 618—621. **Abgrenzung des Kreises der Pflegschaft. — Klarstellung dessen in der Bestallung. — Vertretungsrecht des Pflegers.**

618. Die Pflegschaft ist kein geschlossener Begriff, aus dem Rechte und Pflichten kraft Gesetzes hergeleitet werden können. Das Verfahren der Pflegschaftseinleitung beruht vielmehr lediglich auf der Kognition der Vormundschaftsbehörde, daß ein Bedürfniß zur Bestellung von Pflegern für einzelne Angelegenheiten vorliegt. Die Bestellung des Pflegers darf nur zur Genügung des durch die Umstände des einzelnen Falles bestimmten Bedürfnisses erfolgen, und

es kann endlich der Pfleger zur Vertretung sich nur durch seine Bestallung legitimiren.

Aus Vorstehendem folgt, daß zur Einleitung der Pflegschaft ein diese Momente klar stellender Beschluß der Pflegschaftsbehörde erforderlich ist [1]).

B. v. 5. November 1883 (IV, 87) Berlin I.
V.O. §§ 86 ff.

619. Pfleger und Vormund haben nicht gleich umfassende Funktionen. Der Pfleger wird mit der Vertretung des Mündels nur nach Maßgabe der Kognition des Vormundschaftsgerichtes, entsprechend den obwaltenden Bedürfnissen, der Vormund dagegen mit der vollen Vertretung befaßt. Dem Vormund steht das Recht der Vermögensverwaltung kraft Gesetzes zu, der Pfleger dagegen kann seine Legitimation dazu nur daraus herleiten, daß er zu solchem Zwecke bestellt ist.

B. v. 11. März 1884 (IV, 87 u. 93) Berlin I.
V.O. §§ 86, 87, 90.

620. Die Funktionen und das Vertretungsrecht eines Pflegers sind nicht ein für allemal gesetzlich festgestellt; vielmehr muß in jedem einzelnen Falle der Kreis der Geschäfte, für welche der Pfleger bestellt wird, genau begrenzt und in der Bestallung erkennbar gemacht werden. Es handelt sich dabei nicht allein um die Feststellung der Rechte, sondern zugleich der Pflichten des Pflegers, sowie um das Maß seiner Verantwortlichkeit den Mündeln und dem Pflegschaftsgerichte gegenüber, deren Grenze nicht zu bestimmen ist, wenn das Gericht den Zweck des Verfahrens nicht genügend klarstellt.

B. v. 15. Juni 1885 (V, 76) Greifenberg, Stargard.
„ „ 6. Juni 1887 (VII, 55) Siegburg, Bonn.
V.O. §§ 86 ff.

621. Die Pflegschaft ist nicht ein in sich abgeschlossenes Institut, welches, wie die Vormundschaft, einen ein für allemal gesetzlich begrenzten Kreis von Rechten und Pflichten in sich schlösse. Das Amt des Pflegers erhält vielmehr einen konkreten rechtlichen Inhalt erst durch die Bezeichnung der bestimmten Angelegenheit, für welche er bestellt ist und durch die vom Vormundschaftsrichter festzustellende und in die Bestallung aufzunehmende Begrenzung seiner Befugnisse. Hat das Vormundschaftsgericht versäumt, in der Bestallung die rechtliche Stellung des Pflegers klarzustellen, so können auf Grund

---

[1]) Ebenso R.G.U. (IV. Civilsenat) vom 8. Oktober 1885 (Entsch. Bd. 14 S. 269).

derselben dem Pfleger bestimmte Befugnisse überhaupt nicht beigemessen werden.

B. v. 5. Oktober 1885 (VI, 41) Halle a./S.
V.O. § 86 ff.

R. 622. **Stellung eines auf Grund gesetzlicher Berufung bestellten Pflegers.**

622. Die Rechte und Pflichten eines auf Grund gesetzlicher Berufung bestellten Pflegers bestimmen sich nach der stattgehabten Verpflichtung. Das Vormundschaftsgericht ist — solange es nicht in zulässiger Art mit einer anderweiten Verpflichtung vorgeht — nicht befugt, auf Grund einer veränderten Auffassung einem solchen Pfleger gegenüber sein Aufsichtsrecht in einer Weise zu üben, welche von der dem Pfleger von vorn herein zugewiesenen Stellung absieht.

Ist sonach der testamentarisch eingesetzten Descendenz einer Ehefrau als gesetzlich berufener Pfleger der mütterliche Großvater bestellt worden, so kann das Vormundschaftsgericht von demselben nicht hinterher jährliche Rechnungslegung unter dem Gesichtspunkte fordern, daß unter der Nachkommenschaft seiner Schwiegertochter auch solche Kinder begriffen seien, welche in einer anderweiten künftigen Ehe derselben geboren werden möchten, und Betreffs deren dem Pfleger eine Befreiung von der Rechnungslegung nicht zustehen würde.

B. v. 17. Januar 1881 (II, 51) Tilsit.
V.O. §§ 17, 24, 51, 57, 91.

R. 623. **Stellung des Pflegers, dem kein Gegenvormund zur Seite gesetzt ist.**

623. Bestellt der Vormundschaftsrichter neben dem Pfleger keinen Gegenvormund, so ist der Pfleger berechtigt, die in § 41 V.O. aufgeführten Rechtsgeschäfte selbstständig vorzunehmen [1]).

B. v. 12. Juni 1883 (IV, 84) Bernstadt, Oels.
V.O. §§ 41, 91.

R. 624. **Stellung des Theilungspflegers nach abgeschlossener Auseinandersetzung.**

624. Der zur Auseinandersetzung des Vaters mit den Kindern bestellte Theilungspfleger ist zur Vorrechtseinräumung Betreffs des

---

[1]) Vgl. auch R 558. 559. Der in letzterem R. enthaltene Widerspruch gegen R. 558 dürfte nur auf die Vormundschaft, nicht auf die Pflegschaft zu beziehen sein, da bei Letzterer die Bestellung eines Gegenvormundes auch im Falle vorhandener Vermögensverwaltung nicht geboten ist.

in der Theilung ermittelten und auf das väterliche Grundstück eingetragenen Muttererbes der Kinder mindestens dann nicht legitimirt, wenn erhellt, daß der Vormundschaftsrichter den Kreis der Angelegenheiten der Pflegschaft hierauf nicht erstreckt hat.

B. v. 5. Oktober 1885 (VI, 41) Halle a./S.
A.L.R. II, 18 §§ 970 ff.

R. 625. **Stellung des Güterpflegers im Falle des § 334 St.P.O. Verhältniß zum Güterrecht der westphälischen Ehefrau.**

625. Im Falle der Güterpflege wegen Beschlagnahme des Vermögens eines Abwesenden (St.P.O. §§ 332 ff.) stehen dem Güterpfleger nicht mehr Rechte zu, als seinem Kuranden zustanden und durch das Gesetz gewährt sind. Diese Befugnisse sind aber bei westphälischer Gütergemeinschaft eingeschränkt durch das gesetzliche Recht der Ehefrau auf die Verwaltung und Verfügung über das Vermögen des Abwesenden. Deshalb erfährt bei der Beschlagnahme des Vermögens eines in westphälischer Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes die Güterpflege eine gesetzliche Einschränkung, indem der Güterpfleger nur die Aufsicht darüber zu führen hat, daß die Ehefrau die Verwaltungs- und Verfügungsbefugniß nicht zur Beiseiteschaffung von Vermögensstücken mißbraucht (s. R. 465 und 717).

B. v. 9. Mai 1887 (VII, 64) Bottrop, Münster.
G. v. 16 April 1860 (G S. S. 165) § 4 Nr. 2; St.P.O. § 332 ff.

6. Beendigung der Pflegschaft[1].

R. 626. **Allgemeiner Grundsatz. — Theilungspflegschaft.**

626. Ob der Grund zur Einleitung einer Pflegschaft gehoben ist, kann nur nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Umstände des einzelnen Falles geprüft werden. Bezüglich einer unter der Herrschaft des landrechtlichen Vormundschaftsrechtes eingeleiteten Theilungskuratel hängt die Frage, ob dieselbe nach Abschluß des Theilungsgeschäftes noch weiter fortbesteht, von dem Inhalt der dem Kurator ertheilten Bestallung ab.

B. v. 22. November 1880 (II, 58) Königsberg.
V.O. § 91 Abs. 2; A.L.R. II, 18 § 957.

R. 627. 628. **Dauer einer Pflegschaft wegen Konkurses des Vaters.**

627. Ist wegen Konkurses des Vaters zur Verwaltung des Vermögens der Kinder eine Pflegschaft eingeleitet worden (vgl.

[1]) Vgl. auch R. 602 zu a.

R. 597. 598), so hängt nach Beendigung des Konkurses die Frage, ob die Gründe für die Pflegschaft noch fortdauern, im Gebiete des gemeinen Rechtes lediglich vom pflichtmäßigen Ermessen des Vormundschaftsrichters ab. Gemeinrechtliche Grundsätze über die dem Vater zukommende unbeschränkte Verwaltung der Adventitien der Kinder kommen hierbei nicht in Betracht (s. R. 631).

B. v. 15. März 1880 (I, 50) Lauenburg, Altona.

V.O. §§ 86, 102.

628. Im Gebiete des A.L.R. erlangt der in Konkurs verfallene Vater das väterliche Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht mit aufgehobenem Konkurse nicht wieder (s. R. 490); eine wegen des Konkurses eingeleitete Pflegschaft ist deshalb auch nach Aufhebung des Konkursverfahrens fortzusetzen.

B. v. 2. Januar 1882 (III, 66) Posen.

A.L.R. II, 2 §§ 204 ff., 255 ff., 268; A.G. z. Konk.-O. § 52; V.O. § 86.

R. 629. **Beendigung einer Descendenz-Pflegschaft.**

629. Wird nach Einleitung einer Descendenzpflegschaft (durch sachverständige Gutachten) der Nachweis geführt, daß der Parens nicht mehr zeugungsfähig ist, und sind die vorhandenen Descendenten großjährig, so ist die eingeleitete Pflegschaft aufzuheben.

B. v. 9. April 1883 (IV, 87 u. 95) Breslau.

V.O. § 91 Abs. 2.

— **Uebersicht zerstreut aufgenommener Grundsätze über die Pflegschaft:**

a. Gerichtszuständigkeit für die Pflegschaft s. R. 497. 498.
b. Legitimation des Grundbuchrichters und des Handelsregisterrichters zu Anträgen auf Pflegschaftseinleitung s. R. 515. 516.
c. Offizialthätigkeit des Gerichtes bei der Einleitung s. R. 522.
d. Beschwerde in Pflegschaftssachen s. R. 504. 505. 517. 518.

IX. Der Umfang der Beseitigung des bisherigen Rechtes durch die V.O. v. 5. Juli 1875.

R. 630. **Güterrecht der westphälischen gütergemeinschaftlichen Ehefrau.**

630. Das Recht der in westphälischer Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, bei Abwesenheit ihres Ehemannes zur Verwaltung und Verfügung über das gütergemeinschaftliche Vermögen berufen

zu werden, ist, als eine kraft ehelichen Güterrechtes begründete Befugniß, von der V.O. unberührt geblieben (vgl. R. 625).

B. v. 9. Mai 1887 (VII, 64) Bottrop, Münster.

G. v. 16. April 1860 (G.S. S. 165) § 4 Nr. 2; V.O. § 95.

R. 631. **Gemeinrechtliche Grundsätze über die Adventitienverwaltung.**

631. Die gemeinrechtlichen Grundsätze über die dem Vater zukommende Verwaltung der Adventitien sind, insoweit sie die Führung einer Pflegschaft über das Kindervermögen trotz Vorhandenseins der Voraussetzungen des § 86 V.O. hindern würden, als Vorschriften über das Vormundschaftswesen durch die V.O. aufgehoben [1]).

B. v. 15. März 1880 (I, 50) Lauenburg, Altona.

V.O. §§ 86, 102.

R. 632. **Landrechtliche Grundsätze über das freie Kindesvermögen.**

632. Die Normen über das Recht des Vaters zur vormundschaftlichen Verwaltung freien Kindesvermögens (§ 159 II, 2 A.L.R.) gehören ihrer Bedeutung nach nicht dem Vormundschaftsrecht, sondern dem Rechte der väterlichen Gewalt an und sind von der V.O. unberührt geblieben.

B. v. 5. Juli 1886 (VI, 61) Neu-Ruppin.

A.L.R. II, 2 § 159; V.O. § 102.

R. 633. **Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn.**

633. Die Normen über die Mitwirkung des Vormundschaftsrichters bei Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn über die Wahl der künftigen Lebensart sind durch die V.O. nicht aufgehoben.

B. v. 22. April 1884 (V, 78) Berlin II.

A.L.R. II, 2 §§ 108 ff., 112—114; V.O. § 102.

— **Uebersicht zerstreut aufgenommener Grundsätze über den Einfluß der V.O. auf das bisherige Recht.**

a. Einfluß der V.O. auf das Verfahren wegen Beitreibung von Alimenten für die Kinder gegen den Vater f. R. 475.

b. Fortdauer der Befugniß des außerehelichen Erzeugers zur eigenen Erziehung des Kindes f. R. 491.

c. Verlängerung der Vormundschaft und Anordnung fernerer Verfügungsbeschränkungen f. R. 581.

d. Einfluß der V.O. auf die Vorschriften wegen Nachlaßsiegelung f. R. 523 u. 657.

---

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 627.

Achter Abschnitt.

Erbrecht.

I. Intestaterbrecht.

R. 634. **Erbrecht der unehelichen Mutter gegenüber ihren Enkeln.**

634. Der Mutter eines unehelichen Kindes steht im Geltungsbereiche des A.L.R. auch gegenüber der ehelichen Descendenz ihres Kindes das gesetzliche großmütterliche Erbrecht zu.

B. v. 5. Oktober 1885 (VI, 23) Neuhaldensleben, Magdeburg.

A.L.R. II, 2 §§ 493, 494, 580, 656, 659, 709, 639, 660.

II. Letztwillige Verordnungen.

1. Errichtung und Publikation.

R. 635. **Form der Testamente Schreibunkundiger.**

635. Die Vorschrift, daß der schreibunkundige Testator in Gegenwart der Zeugen erklären muß, das Protokoll sei ihm vorgelesen und er genehmige den Inhalt, ist strikte nur dann anzuwenden, wenn — was das Gesetz Behufs Geheimhaltung des Testamentes gestattet — die Zeugen während der Vorlesung des Protokolls nicht anwesend waren, sondern erst später hinzugerufen sind. Sind die Zeugen aber bei der ganzen Verhandlung oder bei der Vorlesung des ganzen Protokolls einschließlich der letztwilligen Verfügung und der Genehmigung der Letzteren zugezogen worden, so bedarf es keiner besonderen Erklärung des Testators über die stattgehabte Vorlesung, sondern es genügt die Genehmigung des Protokolls durch den Testator, protokollarische Feststellung dieser Genehmigung und Unterschrift beider Zeugen.

B. v. 15. Oktober 1883 (IV, 65) Schlochau, Konitz.

A.L.R. I, 12 §§ 104, 122.

R. 636. **Einsetzung zukünftiger Descendenzen.**

636. Aus letztwilligen Verfügungen können auch künftige, noch gar nicht vorhandene Personen (bestimmte Descendenzen) berechtigt sein [1]).

B. v. 10. Mai 1880 (I, 43) Berlin I.

A.L.R. I, 12 §§ 527, 530.

— **Anordnungen von Stiftungen durch Testament** s. R. 17.

R. 637. **Publikation und Ausfertigung bei außergerichtlichen Kodizillen.**

637. Werden außergerichtliche Kodizille mit der letztwilligen Verordnung, in welcher sie vorbehalten sind, publizirt, so nehmen sie auch an den Rechtswirkungen dieser Publikation Theil. Die gerichtliche Ausfertigung des Testamentes und des Kodizills ist alsdann im Ganzen als eine gerichtliche Urkunde anzusehen. Das Verfahren bei der Testamentseröffnung giebt auch bei außergerichtlichen Dispositionen — insbesondere durch die Mitwirkung des Nachlaßrichters bei Feststellung des Thatbestandes der Auffindung im Nachlasse — die Gewähr für die Echtheit der bezüglichen Disposition. Hat der Nachlaßrichter auf Grund der vor ihm stattgehabten Verhandlungen die Publikation und Ausfertigung vorgenommen, so steht auf Grund dieser Ausfertigung die Echtheit der ganzen Urkunde auch für die Eintragungen im Grundbuch genügend fest (vgl. R. 56, s. aber auch R. 55).

B. v. 28. März 1887 (VII, 109) Posen.

A.L.R. I, 12 § 163 mit Anh. § 55, §§ 223 ff.; A.G.O. II, 4 §§ 10, 11, 13.

2. Auslegung letztwilliger Verordnungen.

R. 638. **Allgemeiner Grundsatz. — Auslegung des Ausdruckes „Nießbraucher".**

638. Die Auslegung letztwilliger Verordnungen hat lediglich die erkennbare wahre Absicht des Testators festzustellen; hierbei ist von einzelnen offenbar unzutreffenden Bezeichnungen und Ausdrücken abzusehen. Danach ist ungeachtet der testamentarischen Bezeichnungen einer Person als „Nießbrauchers" dieselbe in Wahrheit als ein nur in der Verfügung beschränkter Eigenthümer anzusehen, wenn die hierauf gerichtete Absicht des Testators aus dem Gesammtinhalt des Testamentes zu erkennen ist.

B. v. 23. Oktober 1882 (III, 79) Berlin I.

A.L.R. I, 4 §§ 65—74. I, 12 §§ 518, 556.

---

[1]) Vgl. R. 169. 176. 245. 612—614.

R. 639. Miterbe oder fideikommissarischer Substitut?

639. Erhellt aus dem Testament die klare Absicht des Testators, daß seine Wittwe bis zu ihrem Tode die freie Verfügung über die Substanz des Nachlasses behalten und die Kinder demnächst nur erben sollen, was beim Tode der Wittwe noch vorhanden ist, so ist es ohne Belang, daß die Wittwe und die Kinder im Testament als Erben neben einander eingesetzt sind. Vielmehr sind trotz dem die Wittwe als Fiduziarerbin und die Kinder lediglich als fideikommissarische Substitute anzusehen.

B. v. 28. Februar 1887 (VII, 127) Luckau, Kottbus.

A.L.R. I, 4 § 70. I, 12 §§ 4, 518, 556.

• **R. 640. 641. Auslegung des Ausdruckes „Kinder". Weitere Descendenten?**

640. Wenn in einem Testament einem eingesetzten Kinde dessen „Kinder" substituirt sind und solche zur Zeit des Testaments bereits lebten, so kann das Testament nicht dahin ausgelegt werden, daß den Kindern eventuell die Enkel und Urenkel substituirt sein sollen.

B. v. 9. April 1883 (IV, 87 u. 95) Breslau.

A.L.R. I, 1 §§ 40, 41. I, 12 § 526.

641. Die Vorschrift des § 526 I, 12 A.L.R., wonach unter dem Ausdruck „Kinder" in einer letzwilligen Verordnung regelmäßig auch die an deren Stelle tretenden ferneren Descendenten zu verstehen sind, findet keine Anwendung, wenn die Kinder im Testament namentlich bezeichnet sind.

B. v. 30. Januar 1888 (VII, 27) Berlin I.

A.L.R. I, 12 § 526.

3. Testamentsvollstreckung.

R. 642. Anordnung durch außergerichtliches Kodizill.

642. Die Bestellung eines Testamentsvollstreckers kann rechtsgültig auch in einem im Testament vorbehaltenen außergerichtlichen Kodizill erfolgen.

B. v. 28. März 1887 (VII, 109) Posen.

A.L.R. I, 12 §§ 66 ff., 557. Anh. § 35 zu § 163 ebenda.

R. 643. Anordnung Seitens des durch wechselseitiges Testament gebundenen Ehegatten.

643. a) Haben Eheleute in einem wechselseitigen Testament einander gegenseitig zu Erben eingesetzt und zugleich für den Todes-

fall des Letztlebenden auf den Ueberrest des beiderseitigen Vermögens ihre Kinder zu Erben berufen, so ist der überlebende Ehegatte, nachdem er die Erbschaft aus dem wechselseitigen Testament angetreten hat, nicht befugt, in einem seinerseits errichteten Testamente die Feststellung und Versilberung seines Nachlasses, welche sonst der freien Verfügung der Nacherben unterlegen wäre, einem Testamentsvollstrecker zu übertragen. Ein so ernannter Testamentsvollstrecker ist deshalb — trotz der testamentarischen Vollmacht — zur Abtretung von Hypotheken, die zum Nachlasse des letztlebenden Ehegatten gehören, nicht legitimirt.

b) Dieser Grundsatz erleidet auch dann keine Aenderung, wenn nach dem Inhalt des wechselseitigen Testamentes der überlebende Ehegatte bei Lebzeiten über den Nachlaß unbeschränkt hätte verfügen dürfen.

B. v. 24. Januar 1881 (II, 72) Seehausen, Stendal.

A.L.R. II, 1 §§ 487, 488, 492, 495. I, 12 § 557.

R. 644. **Stellung des Testamentsvollstreckers. Erforderlichkeit von Spezialvollmachten.**

644. Der Testamentsvollstrecker, welchem vom Erblasser aufgetragen ist, alle Bestimmungen des Testamentes in Ausführung zu bringen, ist gleichwohl zur Vornahme der eine Spezialvollmacht erfordernden Handlungen, insbesondere auch zur Abtretung von Hypotheken, nur insofern befugt, als ihm diese Handlungen im Testament ausdrücklich aufgetragen sind. Die Erklärung des Vollstreckers, daß die Einziehung der Hypothek zu der ihm aufgetragenen Ausführung des letzten Willens gehöre, ist zur Herstellung der Legitimation desselben nicht geeignet.

B. v. 16. August 1881 (II, 132) Breslau.

A.L.R. I, 12 § 557. I, 13 §§ 105, 118.

R. 645. **Fortdauer der Befugnisse des Vollstreckers nach Eintragung des Eigenthums der Erben.**

645. Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers erleiden durch die Eintragung des Eigenthums der Erben an den Nachlaßgrundstücken keine Aenderung; vielmehr ist für die Dauer und den Umfang dieser Befugnisse lediglich der letzte Wille des Testators maßgebend. Der Testamentsvollstrecker kann deshalb sein Recht zur Veräußerung der Nachlaßgrundstücke auch nach der Eintragung des Eigenthums der Erben ausüben (s. R. 158).

B. v. 5. Juli 1886 (VI, 80) Nörenberg, Stargard.

E.E.G. § 2; G.B.O. § 46.

— **Dispositionsbefugnisse des Testamentsvollstreckers auch ohne Eintragung des Eigenthums der Erben** s. R. 201.

— **Legitimation des Testamentsvollstreckers** s. R. 83.

III. Erwerbung und Sicherung der Erbschaft.

R. 646. **Erbunfähigkeit der Mönche und Nonnen.**

646. Mönche und Nonnen sind im Geltungsbereich des A.L.R. zur Erwerbung von Erbschaften unfähig und zwar selbst dann, wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande haben (s. R. 1 u. 954).

B. v. 26. Oktober 1885 (VI, 26) Neisse.

A.L.R. II, 11 §§ 1199—1201; Verf.-Urk. Art. 10; K.O. v. 10. April 1806 (N.C.S. Bd. 12 S. 127); G. vom 31. Mai 1875 (G.S. S. 217).

R. 647. **Erbschaftsantritt des Ehegatten.** (Märkisches Recht.)

647. Das märkische Provinzialrecht regelt allerdings das Verhältniß des überlebenden Ehegatten zu seinen Miterben in eigenthümlicher Art. Es läßt sich aber aus demselben nicht ein Satz des Inhalts ableiten, daß der testamentarisch eingesetzte überlebende Ehegatte dem Nachlaßschuldner gegenüber sich durch den Nachweis ausdrücklichen Antritts der Erbschaft aus dem Testament legitimiren müsse; vielmehr gelten in solchem Falle die allgemeinen Regeln.

B. v. 21. Juni 1880 (I, 141) Berlin I.

A.L.R. I, 9 §§ 367, 368.

R. 648. **Erbschaftsentsagung. Kognition des Nachlaßrichters. Legitimation des Ueberbringers der Entsagungsurkunde.**

648. Der Nachlaßrichter hat nicht zu prüfen, ob durch die Entgegennahme einer bei ihm eingereichten Entsagungserklärung eine gültige Entsagung vollzogen wird. Demgemäß kann der Entsagende die Erklärung auch durch einen Boten übersenden, und der Richter hat sie anzunehmen, ohne eine Vollmacht des Ueberbringers zur Uebergabe der Erklärung fordern zu dürfen. Dies gilt insbesondere, wenn der instrumentirende Notar die von ihm aufgenommene Entsagungsurkunde dem Gericht zur Aufbewahrung einreicht.

B. v. 17. November 1184 (V, 47) Bromberg.

A.L.R. I 9 §§ 398, 400.

R. 649. **Entsagungsverträge unter den Theilnehmern einer künftigen Erbschaft. Form und Wirkung.**

649. a) Verträge zwischen den gesetzlichen Miterben einer künftigen bestimmten Erbschaft, welche den Ausschluß Einzelner von der Erbschaft festsetzen, sind an besondere Formen (namentlich an die der Erbverträge und Testamente oder an den Abschluß vor bestimmten Gerichten) nicht gebunden.

b) Die Wirkung solcher Verträge besteht darin, daß der Ausgeschlossene nicht Erbe wird. Demgemäß ist eine Auflassung der Nachlaßgrundstücke Seitens des Ausgeschlossenen an die übrigen Erben nicht erforderlich.

c) Zu den Theilnehmern einer künftigen Erbschaft, welche Erbabfindungsverträge der erwähnten Art schließen können, gehört auch der gütergemeinschaftliche Ehegatte.

B. v. 5. November 1883 (IV, 138) Konitz.

A.L.R. I, 12 § 649.

R. 650. **Erbschaftskauf. Erwerbung der Nachlaßgrundstücke.**

650. Der Erbschaftskäufer erwirbt im Gebiete des A.L.R. das Eigenthum an den Nachlaßgrundstücken mit dem Abschlusse des Kaufes und ohne Auflassung (s. R. 152).

B. v. 26. April 1880 (I, 115) Berlin I.

A.L.R. I, 11 §§ 447, 454, 456, 474, 476; E.E.G. §§ 1, 5.

R. 651. **Siegelung des Nachlasses von Amts wegen. Siegelungsverbot.**

651. Die §§ 372—374 II, 18 A.L.R. sind, insoweit sie das Offizialverfahren des Nachlaßrichters wegen Siegelung betreffen, durch § 15 V.O. nicht aufgehoben. Dem Nachlaßrichter, welcher in dieser Beziehung rechtspolizeiliche Funktionen hat, ist daher unverschränkt, bei seinen Maßnahmen neben den übrigen Umständen des Falles auch eine gemäß § 372 a. a. O. getroffene Anordnung des Erblassers in Betracht zu ziehen (vgl. aber R. 523).

B. v. 29. September 1884 (V, 49) Erfurt.

A.L.R. II, 18 §§ 372—374; V.O. § 15.

R. 652. **Siegelung und Sicherstellung auf Antrag eines Interessenten. Zuständigkeit des Nachlaßrichters.**

652. a) Eine Sicherstellung des Nachlasses, wenn solche nicht von Amts wegen zu betreiben ist, darf vom Nachlaßrichter nur angeordnet werden, bevor von erbberechtigten Personen der Besitz der Nachlaßsachen ergriffen ist; wenn dagegen einige Zeit nach dem Ab-

leben verstrichen ist, und inzwischen ein Erbe sich in den Besitz gesetzt hat, so sind gegen Letzteren Maßnahmen des Nachlaßrichters nicht statthaft. Die Betheiligten haben vielmehr durch Anträge auf Arreste oder einstweilige Verfügungen ihr Interesse wahrzunehmen.

b) Die gleichen Grundsätze gelten gegen Miterben, welche sich im Besitze einzelner Nachlaßobjekte befinden.

c) Das Recht, den Verkauf von Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, anzuordnen, steht dem Nachlaßrichter nur zu, wenn ein Fall vorliegt, in dem der Nachlaß zunächst in amtliche Verwahrung zu nehmen ist.

B v. 5. November 1883 (IV, 61) Grünberg, Glogau.
„ „ 29. September 1884 (V, 49) Erfurt.
„ „ 6. Oktober 1884 (V, 50 Anm. *) Breslau.
A.G.O. II, 5 §§ 8, 9, 13, 27; A.G. z. G.V.G. § 26; C.P.O. § 796 ff., 814 ff.

R. 653. Siegelung nach der fiduziarisch eingesetzten Ehefrau. Tragweite der praesumtio Muciana.

653. War eine Ehefrau von ihrem Manne zur Fiduziarerbin eingesetzt und der fideikommissarische Substitut nur auf den Ueberrest berufen, so greift beim Tode der Frau und der Siegelung ihres Nachlasses die Vermuthung, daß alles, was sie besessen, das Eigenthum des Mannes war, nicht Platz (s. R. 464). Hat deshalb in einem solchen Falle der Siegelungsbeamte Sachen unter Siegel genommen, welche sowohl von den Erben der Ehefrau als von dem fideikommissarischen Substituten des Ehemanns beansprucht werden, so darf der Nachlaßrichter nicht die Erben der Ehefrau unter der Androhung, daß sonst die Sachen dem Fideikommissar herausgegeben werden, zur Klage verweisen; vielmehr muß er diese Auflage gerade entgegengesetzt dem fideikommissarischen Substituten machen.

B. v. 28. Mai 1883 (IV, 59) Frankenstein, Glatz.
A.L.R. II, 1 § 544.

R. 654. Nachlaßinventur. Verfahren, wenn zum Nachlaß der Antheil an einer Handelsgesellschaft gehört.

654. Wird zum Zwecke der Erhaltung der Rechtswohlthat des Inventars von dem Nachlasse des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft eine Inventur aufgenommen, so bildet nur das bei der Auflösung sich ergebende Guthaben, nicht aber ein Antheil an den einzelnen Sachen des Gesellschaftsvermögens den Gegenstand des Nachlasses. Es sind deshalb nicht die einzelnen Sachen abzuschätzen und in das Inventar aufzunehmen; vielmehr unterliegt

dieser Aufnahme nur der Werth des dem Erblasser bei der zu erwartenden Auflösung der Gesellschaft zukommenden Guthabens nach sachverständiger Schätzung.

B. v. 17. Januar 1881 (II, 33) Cassel.

H.G.B. Art. 91, 119, 126, 143, 144.

R. 655. **Einsicht in das Nachlaßverzeichniß Seitens der Betheiligten.**

655. Die Einsicht des zur Erhaltung der Benefizialerbeneigenschaft gerichtlich unversiegelt[1]) niedergelegten Nachlaßverzeichnisses ist Jedem, welcher sein Interesse daran nachweist, auch ohne die Genehmigung des Erben zu verstatten. Für die Einsicht Seitens eines Erbschaftsgläubigers ist es nicht Voraussetzung, daß der Erbe Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung auf Grund der Rechtswohlthat erhoben hat. Vielmehr hat lediglich der das Inventar verwahrende Richter nach der konkreten Sachlage zu beurtheilen, ob ein berechtigtes Interesse auf Einsichtnahme vorliegt.

B. v. 30. Januar 1888 (VII, 35) Berlin I.

A.L.R. I, 9 §§ 425 ff., 440 ff.; G. v. 28. März 1879 (G.S. S. 293) §§ 9, 12.

IV. Erbbescheinigung.

1. Die allgemeine Erbbescheinigung.

A. Legitimation zum Antrage[2]).

R. 656. **Legitimation der Nachlaßgläubiger.**

656. a) Zum Antrage auf Ertheilung einer Erbbescheinigung ist nur der gesetzliche Erbe befugt; für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke ist ferner durch § 6 Abs. 4 des Zw.G. v. 13. Juli 1883 eine gewisse Berechtigung des Gläubigers zum Erfordern von Urkunden statuirt. Abgesehen aber von letzterer singulären Vorschrift ist nicht Jeder, welcher ein rechtliches Interesse nachweist, zum Antrage legitimirt, insbesondere auch nicht die Nachlaßgläubiger zum Zwecke der Erlangung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels gegen die Erben.

b) Dies gilt auch dann, wenn von den Erben die Unterlagen für Ertheilung der Bescheinigung bereits beigebracht sind und selbst

---

[1]) Wie es im Falle der Niederlegung eines versiegelten Inventars zu halten ist, läßt der Beschluß dahingestellt.

[2]) Vgl. auch R. 678.

dann, wenn die Bescheinigung bereits ausgestellt ist, und es sich nur um Ertheilung einer beglaubigten Abschrift handelt.

B. v. 19. Juni 1882 (III, 33) Breslau.
„ „ 20. September 1886 (VI, 13) Berlin I.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) §§ 1, 9; Zw.G. § 6; C.P.O. §§ 665, 667.

R. 657. **Legitimation der Auseinandersetzungsbehörde.**

657. Ebensowenig sind zum Antrage auf Ertheilung einer Erbbescheinigung die Auseinandersetzungsbehörden befugt, wenn es sich um Herstellung der Legitimation nach einem Separations-Interessenten handelt. Die Grundsätze über Gewährung der Rechtshilfe sind auf einen solchen Antrag nicht anwendbar (s. R. 782).

B. v. 23. Februar 1885 (V, 41) Marienburg, Elbing.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 1; G.V.G. §§ 14, 157; A.G. z. G.V.G. § 87; G.B.O. §§ 55, 56.

B. Zuständigkeit des Gerichtes.

R. 658. **Begriff des ordentlichen Gerichtsstandes.**

658. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen für Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (s. R. 718) findet der § 18 C.P.O. auf die Zuständigkeit für die Ausstellung der Erbbescheinigung keine Anwendung. Hat Jemand seinen Wohnort gänzlich verlassen und an einem anderen Orte — sei es auch außerhalb des Reiches — Handel oder Gewerbe zu treiben angefangen, so ist im Geltungsbereiche der A.G.O. das Gericht seines früheren Wohnortes zur Ertheilung der Erbbescheinigung nach ihm nicht zuständig.

B. v. 29. Dezember 1880 (II, 30) Bromberg.
A.G.O. I, 2 §§ 9, 10, 11, 16; G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 2; C.P.O. § 18; E.G. z. C.P.O. § 3.

R. 659. **Gericht des letzten Wohnsitzes. Dauer der Zuständigkeit.**

659. a) Das Gericht des letzten Wohnsitzes bleibt für die Ausstellung der Erbbescheinigung solange zuständig, als nicht die Erwählung eines anderen Wohnsitzes erhellt. Die bloß negative Feststellung, daß der Erblasser seinen im Gerichtsbezirke belegenen Wohnsitz aufgegeben hat, berechtigt deshalb das Gericht zur Ablehnung des Erbeslegitimationsverfahrens nicht, so lange die Begründung eines neuen Wohnsitzes nicht festgestellt werden kann.

b) Das Gleiche gilt für das Verlassenschaftswesen überhaupt, insbesondere für das Nachlaßregulirungsverfahren.

B. v. 12. April 1880 (I, 24) Bunzlau, Liegnitz.

A.G.O. I, 2 §§ 22, 121; Einl. z. A.L.R. § 24; G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 2; A.G. z. G.V.G. § 26.

R. 660. **Zuständigkeit bei der Legitimation als Erbeserbe.**

660. Die Zuständigkeit des im § 2 des G. v. 12. März 1869 bezeichneten Gerichtes erstreckt sich nur auf die Bescheinigung der Personen, welche unmittelbare Erben geworden sind, nicht aber auf die Bescheinigung der Erbeserben. Ist der Erbe gestorben, und ist der Erbeserbe zur Legitimation nach dem ursprünglichen Erblasser genöthigt, so kann er gleichwohl bei dem Richter des Letzteren nur eine Erbbescheinigung für den Zwischenerben verlangen und muß das Erbeslegitimationsverfahren nach diesem bei dem hierfür zuständigen Gericht besonders in Antrag bringen[1]).

B. v. 25. Juni 1883 (IV, 48) Perleberg, Neu-Ruppin.

„ „ 3. Dezember 1883 (IV, 49) Anm. * Neumarkt, Breslau.

A.L.R. I, 9 §§ 367 ff.; G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 2.

C. Voraussetzung des Antrages und Verfahren.

R. 661. 662. **Erbbescheinigung beim Vorhandensein eines Testaments**[2]). **Voraussetzungen. Inhalt der Bescheinigung.**

661. a) Das Vorhandensein eines Testaments schließt nicht unter allen Umständen den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge aus. Der Nachlaßrichter darf die Ertheilung der Erbbescheinigung insoweit nicht versagen, als das gesetzliche Erbrecht neben dem Testamente anzuerkennen ist, und er darf sich in dieser Richtung einer Prüfung der Sache und der Rechtslage nicht entziehen.

b) Ein solcher Fall liegt vor, wenn Eheleute einander wechselseitig zu Erben eingesetzt und einen Dritten fideikommissarisch substituirt haben, Letzterer indessen nur den einen Ehegatten überlebt, aber vor dem andern gestorben ist. In diesem Falle muß dem gesetzlichen Erben des letztlebenden Ehegatten eine Erbbescheinigung, jedoch unter Erwähnung des Testaments und mit einem der Sachlage entsprechenden, die Rechte des Fideikommissars beziehentlich der Erben desselben ergebenden Zusatze ertheilt werden.

c) Darüber, ob die Erben des Fideikommissars ein Anrecht

---

[1]) Vgl. auch R. 924.

[2]) Vgl. auch R. 684.

auf den Nachlaß erworben haben[1]), hat die Erbbescheinigung nicht zu entscheiden; dies muß vielmehr eventuell im Wege des ordentlichen Rechtsstreites geschehen.

B. v. 22. April 1884 (V, 45) Berlin I.

A.L.R. I, 9 § 367; I, 12 §§ 277—279; G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 1 u. § 5 Abs. 2.

662. a) In Konsequenz des vorstehenden R. ist ferner anzunehmen, daß allgemein trotz des Vorhandenseins eines Testamentes der Nachlaßrichter von denjenigen, welche ohne das Testament die nächsten gesetzlichen Erben sein würden, um Ertheilung einer Erbbescheinigung nach § 1 des G. v. 12. März 1869 angegangen werden kann, sobald diese Personen ein rechtliches Interesse daran, eine solche Bescheinigung zu erhalten, darlegen.

Ein derartiges Interesse kann insbesondere — nach Lage des Falles — alsdann vorliegen, wenn im Testament eine Stiftung zur Erbin eingesetzt ist, von der nicht abzusehen ist, ob und wann sie zur Existenz gelangen wird, und wenn die Intestaterben deshalb Veranlassung zu Sicherungsmaßregeln wegen ihres möglicher Weise in Kraft tretenden gesetzlichen Erbrechtes haben.

b) In der in einem solchen Falle zu ertheilenden Erbbescheinigung darf das Testament in keinem Falle ignorirt werden.

B. v. 16. Januar 1888 (VII, 29) Sömmerda, Erfurt.

G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) §§ 1, 5 Abs. 2, 6, 9.

R. 663. Form der eidesstattlichen Versicherung. Aufnahme zum Protokoll.

663. Die eidesstattliche Versicherung der Erben zum Behufe der Erlangung der Erbbescheinigung muß nothwendig zum Protokoll des Richters oder Notars aufgenommen sei. Die bloße Unterschriftsbeglaubigung genügt dafür auch gegenwärtig nicht (siehe R. 798).

B. v. 8. November 1880 (II, 32) Dirschau, Danzig.

G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 3; Not.-G. v. 8. März 1880 § 5.

R. 664. Abgabe der Versicherung durch einen Bevollmächtigten. Statthaftigkeit. Form.

664. Es ist gestattet, die eidesstattliche Versicherung zum Behufe der Erbeslegitimation durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Doch bedarf es hierzu einer Spezialvollmacht, welche den Erblasser und die abzugebende eidesstattliche Versicherung bezeichnet und über-

---

[1]) Vgl. über diese Frage R.G.U. (IV. Civilsenat) vom 4. Juni 1885 (Rassow-Küntzel Bd. 29 S. 914).

haupt klar stellt, daß der Machtgeber für die von dem Beauftragten abzugebende Erklärung verantwortlich ist.

B. v. 13. Oktober 1885 (VI, 15) Leer, Aurich.

G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 3; C.P.O. § 440.

R. 665. **Verpflichtung zur Beschaffung der Erbeserklärungen. Nichtverpflichtung des Richters zum Erlaß von Vorladungen.**

665. a) Die zur Erlangung der Erbbescheinigung erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen haben die Parteien selbst beizubringen. Der mit der Ausstellung der Bescheinigung betraute Richter ist nicht verpflichtet, die ganze Leitung des Verfahrens in die Hand zu nehmen, insbesondere auch nicht verbunden, dieserhalb Requisitionen an andere Gerichte wegen Aufnahme der Versicherungen zu erlassen.

b) Auch der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nur verpflichtet, von den vor ihm erscheinenden Parteien die Versicherung aufzunehmen, nicht aber liegt ihm ob, die Interessenten dieserhalb zu einem Termine vorzuladen.

B. v. 3. Dezember 1883 (IV, 51) Amtsgerichte Neumarkt und Breslau, Landgericht Breslau.

G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 3.

R. 666. **Kognition des Richters. Erfordern weiterer Beweise.**

666. a) Zur Ertheilung der Erbbescheinigung ist die freie richterliche Ueberzeugung von dem Rechte des gesetzlichen Erben erforderlich. Der Richter ist hierbei gezwungen, die in § 3 des G. v. 12. März 1869 festgesetzten Nachweise zu fordern, daneben aber noch berechtigt, falls dieselben zur Gewinnung einer sicheren Ueberzeugung nicht genügen, die Erhebung anderer Beweise anzuordnen, deren Erbringung den Betheiligten aufzugeben, auch wegen der in Betracht kommenden thatsächlichen Momente Erklärungen von den Betheiligten zu verlangen.

b) Diese Befugniß geht indessen nicht weiter, als das vorgebrachte oder sonst bekannte Thatsachenmaterial dies bedingt und erfordert. Das Gericht ist nicht befugt, ohne jeden thatsächlichen Anhalt neben der generellen eidesstattlichen Versicherung nach § 3 des citirten Gesetzes noch eine besondere Versicherung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein anderer möglicher Erbbetheiligten, insbesondere etwaiger erbberechtigter unehelicher Kinder, zu fordern.

B. v. 26. Januar 1885 (V, 42) Salzwedel, Stendal.

G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) §§ 3, 5; G. v. 24 April 1854 (G.S. S. 193) § 19.

R. 667. Beweislast der Betheiligten. Nichtberücksichtigung unerwiesener Momente.

667. Kommt im Erbeslegitimationsverfahren zur Sprache, daß ein dem gesetzlichen Erbrecht des Antragstellers entgegenstehender Erbabfindungsvertrag geschlossen sein soll, so hat der Richter hierauf nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn der Abschluß und die Gültigkeit eines solchen Vertrages erhellt. Den in gültiger Form erfolgten Abschluß zu beweisen, ist Sache desjenigen, welcher einem sonst begründeten Erbanspruche den Vertrag entgegensetzen will. Wird dieser Beweis nicht erbracht, kann z. B. nicht festgestellt werden, ob ein der obervormundschaftlichen Genehmigung bedürfender Vertrag diese Genehmigung erhalten hat, so darf wegen der Möglichkeit der Existenz einer solchen Genehmigung die Ertheilung der Erbbescheinigung nicht verweigert werden; doch ist nicht ausgeschlossen, daß in letzterer des ungültigen Erbabfindungsvertrages in entsprechender Weise Erwähnung geschieht.

B. v. 5. November 1883 (IV, 52) Berlin I.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 5.

R. 668. Unschädlichkeit eines Rechtsirrthums in der Erbeserklärung.

668. Ein in der Erbeslegitimationserklärung enthaltener Rechtsirrthum des Antragstellers über sein Erbrecht steht der Ausstellung einer Erbbescheinigung für die richtigen Erben nicht entgegen. Hat z. B. die mit Kindern konkurrirende Ehefrau westphälischer Gütergemeinschaft sich rechtsirrthümlich in der Erbeslegitimationserklärung als Miterbin bezeichnet, so hindert dies nicht, die Erbbescheinigung für diejenigen Erben auszustellen, welche nach Inhalt der Erklärung als solche zu erachten sind. Das Gericht ist nicht befugt, eine Berichtigung der Erbeslegitimationsverhandlung lediglich zum Zwecke der Erklärung einer anderweiten Rechtsauffassung des Antragstellers zu verlangen.

B. v. 26. Februar 1883 (III, 36) Essen.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) §§ 3, 5; A.L.R. II, 1 § 639; G. v. 16. April 1860 (G.S. S. 165) § 7.

R. 669. Entscheidung über den Erwerb der Erbschaft. Berücksichtigung einer Erbschaftsentsagung.

669. Der Nachlaßrichter darf sich nicht darauf beschränken, festzustellen, wer zur Erbschaft berufen ist, vielmehr hat er seine Kognition auch darauf zu erstrecken, ob der Berufene die Erbschaft erworben hat. Die hierbei aufzuwerfenden Vorfragen — z. B. wegen der Wirkung einer geschehenen Erbschaftsentsagung — muß er seiner-

seits treffen und darf sie nicht demjenigen überlassen, dem die Erbbescheinigung produzirt wird. Im Falle der Entsagung eines der berufenen Erben muß demgemäß die Erbbescheinigung klarstellen, in wie weit der Nachlaßrichter der Erbentsagung Wirkung beimißt, und ob der Entsagende den zu legitimirenden Erben zuzurechnen ist oder nicht.

B. v. 11. März 1884 (IV, 53) Stralsund, Greifswald.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) §§ 5, 6.

R. 670. **Berichtigung von Erbbescheinigungen.**

670. a) Durch die Ausstellung eines Erbeslegitimations- oder Ergänzungsattestes trifft der Nachlaßrichter keine Entscheidung über das Erbrecht als solches, sondern stellt nur eine Legitimation für den Verkehr her. Wenn sich demnach später herausstellt, daß thatsächliche Voraussetzungen der früheren richterlichen Kognition irrthümliche und unrichtige waren, so muß auf Antrag eine Berichtigung der früheren Bescheinigung ertheilt werden.

b) Ist der Berichtigungsantrag ein einseitiger, so muß der Nachlaßrichter die bei dem früheren Verfahren betheiligten Personen über die Angaben und Anträge des Petenten von Amts wegen hören.

B. v. 22. Februar 1886 (VI, 16) Breslau.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) §§ 5, 9.

— **Erbbescheinigung außerpreußischer Behörden** s. R. 722.

2. Die beschränkte Erbbescheinigung nach einer in Preußen nicht angesessenen Person.

R. 671. **Zuständigkeit.**

671. Die Zuständigkeit nach § 8 des G. v. 12. März 1869 hat zur Voraussetzung die negative Feststellung, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes keinen ordentlichen Gerichtsstand in Preußen hatte. Für diese Feststellung sind die Auffassungen der Interessenten ohne Belang; die Gerichte haben vielmehr die hierfür erheblichen, bekannten Thatsachen von Amts wegen zu würdigen und unvollständige Parteiauslassungen entsprechend ergänzen zu lassen.

B. v. 29. März 1886 (VI, 18) Minden, Bielefeld.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 8.

R. 672—674. **Voraussetzung der partiellen Erbbescheinigung.**

672. Der Fall einer partiellen Erbbescheinigung nach § 8 des G. v. 12. März 1869 ist nicht gegeben, wenn der Ort des Sterbe-

wohnsitzes zur Zeit der Anbringung des Antrages zu Preußen gehört, sollte er auch zur Zeit des Todes des Erblassers nicht dorthin gehört haben. In diesem Falle tritt vielmehr die Zuständigkeit aus § 2 des Gesetzes ein.

B. v. 25. Juni 1883 (IV, 48) Perleberg, Neu-Ruppin.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) §§ 2, 8.

673. Voraussetzung der partiellen Erbbescheinigung ist es nicht, daß der Erblasser preußischer Staatsangehöriger war; der § 8 des G. v. 12. März 1869 findet in gleicher Art Anwendung, wenn der Erblasser ein Ausländer war.

B. v. 5. November 1883 (IV, 50) Berlin I.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 8; J.M.R. v. 7. Dezember 1840 (J.M.Bl. 1841 S. 71).

674. Die Zuständigkeit nach § 8 des G. v. 12. März 1869 wird nicht dadurch bedingt, daß die Nachlaßobjekte bereits vor dem Tode des Erblassers in die Verwahrung einer preußischen Behörde gelangt sind; sie ist auch begründet, wenn erst nach dem Tode eine Geldsumme für die Erben hinterlegt worden ist.

B. v. 29. März 1886 (VI, 18) Minden, Bielefeld.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 8.

R. 675. **Anwendung des örtlichen Erbrechtes.**

675. Die Bescheinigung nach § 8 des G. v. 12. März 1869 ist eine beschränkte Erbbescheinigung, bestimmt zur Legitimation Betreffs der im Bezirke des ausstellenden Gerichtes befindlichen Nachlaßobjekte. Für ihre Ertheilung ist sonach das Recht des ordentlichen Gerichtsstandes des Erblassers zur Zeit seines Todes maßgebend.

B. v. 29. März 1886 (VI, 18) Minden, Bielefeld.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 8.

R. 676. **Nachweis des ausländischen Rechtes.**

676. Insoweit es für die Beurtheilung der Erbfolge auf ausländisches Recht ankommt, gehört zum Nachweise des Rechtes des Erbprätendenten auch der Nachweis des zur Anwendung gelangenden fremden Rechtes. Diesen Nachweis ist der Richter demgemäß zu fordern berechtigt. In Bezug auf die Benutzung der Erkenntnißquelle zur Ermittelung des fremden Rechtes (Literatur, Gutachten von Rechtslehrern und Universitäten, Atteste öffentlicher Behörden u. s. w.) ist das Gericht in keiner Weise beschränkt.

B. v. 6. März 1882 (III, 34) Prenzlau.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) §§ 3, 8; C.P.O. § 265.

3. Die Ergänzungsbescheinigung bei Unbestimmtheit einer letztwilligen Verfügung.[1])

R. 677. 678. **Eintreten von Abkömmlingen an Stelle ihres parens Inhalt der Bescheinigung.**

677. Der Fall eines Ergänzungsattestes nach § 9 des G. v. 12. März 1869 liegt auch dann vor, wenn ein vom Erblasser eingesetztes Kind vor dem Erblasser verstirbt und nach dem Grundsatze des § 443 II, 2 A.L.R. dessen Abkömmlinge an seine Stelle treten. Die Letzteren können nicht auf Extrahirung einer Erbbescheinigung nach ihrem parens verwiesen werden, weil sie die großväterliche Erbschaft auch dann erwerben, wenn sie nicht Erben ihres parens geworden sind.

B. v. 9. Oktober 1883 (IV, 56) Posen.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 9; A.L.R. II, 2 § 443.

678. Im Falle des vorstehenden R. sind die Enkel nicht befugt, eine Erbbescheinigung als Intestaterben ihres Großvaters, sondern nur ein Ergänzungsattest nach § 9 des G. v. 12. März 1869 zu verlangen. Das Attest ist dahin zu fassen, daß das eingesetzte Kind vor dem Testator verstorben ist, sowie daß und welche Kinder desselben zur Zeit des Ablebens des Testators vorhanden gewesen sind.

B. v. 30. Januar 1888 (VII, 27) Berlin I.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 9; A.L.R. II, 2 § 443.

R. 679. **Umfang der richterlichen Entscheidung.**

679. Die Prüfung des Richters beschränkt sich auf die Frage, ob der Antragsteller den Nachweis seiner Identität mit der eingesetzten Person erbracht hat. Dagegen ist der Richter nicht berufen, bei unklaren und zweifelhaften testamentarischen Bestimmungen dem Erbprätendenten zu bescheinigen, daß seine Annahme, er sei der alleinige Erbe geworden, richtig ist[2]).

B. v. 4. Januar 1886 (VI, 22) Berlin I.
G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 9.

---

[1]) Wegen Entbehrlichkeit einer Ergänzungsbescheinigung zum bloßen Negativnachweise im Falle der Einsetzung der noch künftig zu gebärenden Kinder s. R. 104.

[2]) Das konkrete Sachverhältniß des Falles ist nicht veröffentlicht.

V. Notherben- und Pflichttheilsrecht.

R. 680. Rechtsstellung des im Testamente ausgeschlossenen Pflichttheilsberechtigten überhaupt.

680. Der im Testament ausgeschlossene Pflichttheilsberechtigte gehört nicht zu den Erben, sondern hat nur ein Forderungsrecht an diese [1]) (vgl. R. 699, aber auch R. 698).

B. v. 9. Oktober 1882 (III, 38) Löbejün, Halle a./S.
A.L.R. II, 2 §§ 432 ff.

R. 681—683. Rechtsstellung des im Testamente auf den Pflichttheil gesetzten Notherben [2]).

681. Die Streitfrage, ob der im Pflichttheil verletzte oder übergangene Pflichttheilsberechtigte ein Erbrecht an dem Nachlasse oder nur ein Forderungsrecht auf Ergänzung oder Zahlung des Pflichttheils hat (vgl. R. 680), berührt nicht den Fall, wenn der Pflichttheilsberechtigte im Testament „als Erbe" mit ernannt ist unter dem Zusatze, daß er auf den Pflichttheil gesetzt sein soll. In diesem Falle hat der Zusatz nur die Bedeutung einer Festsetzung der Erbquote. Der Pflichttheilsberechtigte ist alsdann wahrer Erbe und hat das Recht auf Eintragung seines Miteigenthums im Grundbuche.

B. v. 26. November 1883 (IV, 134) Belgard, Cöslin.
Anh. § 164 zu A.L.R. II, 18 § 574.

682. Die im Testament ausgesprochene Pflichttheilsberechtigung ist nicht unter allen Umständen als eine Erbeinsetzung anzusehen. Der Pflichttheilsberechtigte, der nach dem Testament nicht Erbe sein soll, wird nicht Erbe gegen das Testament. Es kommt dabei auf den konkreten Fall an. Hat z. B. der Testator eine andere Person zum „alleinigen Erben" ernannt und hinterher bestimmt, daß seine Kinder den Pflichttheil erhalten, den der Universalerbe ihnen auszahlen soll, so haben die Kinder nur ein Forderungsrecht auf ein gewisses Quantum des Nachlasses; sie sind nicht Erben und haben demgemäß auch kein Recht auf Eintragung ihres Miteigenthums an den Nachlaßgrundstücken.

B. v. 11. März 1884 (IV, 134 u. 136) Militsch, Oels.
Anh. § 164 zu A.L.R. II, 18 § 574.

---

[1]) Ebenso R.G.U. (II. Hilfssenat) v. 26. September 1881 (Entsch. Bd. 6 S. 247).

[2]) Vgl. auch R. 850.

683. Hat der Erblasser zwar seine Ehefrau und seine Kinder im Testament als Erben eingesetzt, aber dahinter bestimmt, daß die Ehefrau als Universalerbin den ganzen Nachlaß eigenthümlich erhalten und nur verbunden sein solle, jedem Kinde das gesetzliche Pflichttheil herauszugeben, so ist, — nach den gesetzlichen Auslegungsregeln und namentlich wenn noch andere Momente diese Annahme unterstützen [1]), — als Absicht des Testators anzunehmen, daß er nur der Ehefrau die Rechtsstellung der Erbin hat geben wollen. Danach sind die Kinder trotz ihrer Bezeichnung als Erben nicht als solche, sondern nur als Vermächtnißnehmer anzusehen. Zur Verfügung über Nachlaßhypotheken ist demgemäß die Ehefrau allein legitimirt.

B. v. 9. Januar 1888 (VII, 129) Schweidnitz.

A.L.R. I, 4 §§ 69, 70, 74, I, 12 §§ 4, 257, 258, 263.

R. 684. Beschränkung der Kinder auf den Pflichttheil in bestimmter Summe zu Gunsten ihrer Mutter. Stellung der Kinder, wenn die Mutter vor dem Testator stirbt.

684. Hat der Erblasser seine Ehefrau und seine Kinder zu Erben ernannt mit der Maßgabe, daß die Kinder nur den Pflichttheil, welcher zugleich auf eine bestimmte Summe festgesetzt worden ist, erhalten sollen, ist aber demnächst die Ehefrau vor dem Manne verstorben, so sind die Kinder als die testamentarisch eingesetzten Erben anzusehen. Denn die Pflichttheilsbeschränkung hat in diesem Falle nur Bedeutung im Verhältniß zur Erbeseinsetzung der Ehefrau und ist mit dem Fortfall der Letzteren gegenstandslos geworden. Es liegt deshalb der Fall einer Erbbescheinigung wegen eingetretener Intestaterbfolge nicht vor.

B. v. 30. Januar 1888 (VII, 27) Berlin I.

A.L.R. I, 12 §§ 4, 254.

R. 685. Stellung des mit Uebergehung von Notherben eingesetzten Testamentserben nach dem Provinzialrecht der Neumark.

685. a) Nach dem Provinzialrecht der Neumark steht dem im Testament übergegangenen Notherben nur die Anfechtungsklage zu;

---

[1]) Die Vorinstanzen hatten die dem obigen R. entgegengesetzte Auffassung vertreten; ihre Entscheidung ist wegen Verletzung der gesetzlichen Auslegungsregeln aufgehoben, und die Auslegung des Testamentes vom K.G. unter freier Beurtheilung der Sache selbst getroffen worden. Dabei sind für die Entscheidung auch noch thatsächliche Momente des Einzelfalles verwerthet worden, namentlich der Umstand, daß dem Testator die Absicht beizumessen sei, in Anbetracht der großen Zahl von Kindern thunlichst zunächst eine Zersplitterung des Nachlasses und die Schwierigkeiten der Vertretung desselben durch so viele Erben auszuschließen.

erst wenn er mit dieser Klage durchgedrungen ist, verliert das Testament seine Kraft, und wird die Intestaterbfolge eröffnet. Der Testamentserbe ist sonach zur Verfügung über den Nachlaß so lange legitimirt, bis der übergangene Notherbe die Ungültigkeit des Testaments erstritten oder seine Rechte auf den Nachlaß durch einstweilige Verfügung hat sichern lassen.

B. v. 23. März 1885 (V, 173) Landsberg a./W.
Nov. 115; A.L.R. I, 12 §§ 243, 244.

— **Befugniß des Pflichttheilsberechtigten zum Antrage auf Nachlaßregulirung** s. R. 698. 699.

VI. Fideikommissarische Substitution und testamentarische Verfügungsbeschränkung.

R. 686—688. **Rechtsstellung des Vorerben.**

686. Der Fiduziar hat als Erbe dritten Personen gegenüber die Stellung des Eigenthümers des Nachlasses, insoweit das Testament ihn nicht in der Verfügung über den Nachlaß beschränkt. Die Nacherben haben Beschränkungen in der Disposition über den Nachlaß, wenn sie solche aus dem Testament herleiten zu können glauben, nöthigenfalls im Prozeß zur Geltung und geeignetenfalls zur Eintragung im Grundbuch zu bringen. Solange dies nicht geschehen ist, sind insbesondere Nachlaßhypotheken auf die alleinige Quittung des Vorerben zur Löschung zu bringen [1]).

B. v. 5. April 1882 (III, 185) Dirschau, Danzig.
A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471.

687. Ist dem Vorerben testamentarisch das Recht beigelegt, über die Substanz des Nachlasses frei zu verfügen, so wird er

[1]) Die Rechtsstellung des Vorerben als Eigenthümers am Nachlasse nimmt auch das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung an. U. d. IV. Civilsenats v. 10. Juni 1880 (Rassow-Küntzel Bd. 25 S. 436) und v. 6. Oktober 1881 (ebda. Bd. 26 S. 976), des III. Civilsenats v. 1. Dezember 1882 (ebda. Bd. 27 S. 926) des V. Civilsenats vom 11. Oktober 1884 (ebda. Bd. 29 S. 898) und vom 22. Januar 1887 (Entsch. Bd. 17 S. 228). In der letzteren Entscheidung, welcher der Fall eines Singularfideikommisses an einer Hypothek zu Grunde lag, hat indessen das Reichsgericht gleichwohl zur Löschung der Hypothek die Einwilligung des Nacherben für erforderlich erklärt. Es ist dabei dahingestellt gelassen, ob die gleiche Entscheidung auch für den Fall des Universalfideikommisses — wie er der oben citirten kammergerichtlichen Entscheidung zu Grunde lag — zu treffen sein würde.

alleiniger Eigenthümer des Nachlasses, während dem Nacherben nur ein obligatorischer Anspruch auf Restitution des Ueberrestes zusteht.

B. v. 16. Februar 1885 (V, 182) Wronke, Posen.

A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471.

688. Der Fiduziarerbe wird alleiniger Eigenthümer des Nachlasses, während der Nacherbe nur einen Restitutionsanspruch erhält.

B. v. 28. Februar 1887 (VII, 127) Luckau, Cottbus.

A.L.R. I, 12 §§ 53. 466—471.

— **Uebersicht zerstreut aufgenommener Grundsätze über die Rechte des Vorerben und des Nacherben:**

a) Befugniß des Vorerben zur Auflassung der Nachlaßgrundstücke s. R. 157.

b) Befugniß zum unbeschränkten Antrage auf Eintragung seines Alleineigenthums s. R. 177. 178.

c) Befugniß zur Abtretung von Hypotheken s. R. 238.

d) Stellung des mit fideikommissarischer Substitution beschwerten Vermögens im Konkurse des Vorerben s. R. 260 u. 715.

e) Eigenthumserwerb Seitens des Nacherben s. R. 151.

f) Gestaltung der Rechte des Nacherben bei Großjährigkeit oder Tod eines als Vorerben eingesetzten Mündels s. R. 582. 583.

g) Desgleichen bei Siegelung des Nachlasses des Vorerben s. R. 653.

h) Erbbescheinigung im Falle der in einem wechselseitigen Testamente ernannte Nacherbe den einen Ehegatten aber nicht den anderen überlebt, s. R. 661.

R. 689—690. Aufhebung und Abänderung fideikommissarischer Substitutionen. Familienschluß. Verfahren.

689. Die Abänderung und Aufhebung einer fideikommissarischen Substitution, welche über die erste Generation hinausgeht, kann nur durch einen Familienschluß erfolgen. Für das Zustandekommen desselben und das dabei zu beobachtende Verfahren sind die §§ 42, 43, 44 II, 4 A.L.R. und das G. v. 15. Februar 1840 maßgebend, auch ist die gerichtliche Mitwirkung und Bestätigung erforderlich; der Vertretung weiterer unbekannter Interessenten bedarf es nicht.

B. v. 15. November 1886 (VI, 143) Danzig.

A.L.R. II, 4 §§ 42, 43, 44; Edikt v. 9. Oktober 1807 (G.S. S. 170); Deklaration v. 19. Februar 1812 (G.S. S. 13); K.O. v. 5. September 1835 (G.S. S. 198); G. v. 15. Februar 1840 (G.S. S. 20).

690. Fideikommissarische Substitutionen, die über die erste Geschlechtsfolge hinausgehen, können durch einen Familienschluß aufgehoben werden. Auf einen solchen Familienschluß finden die §§ 40 ff. II, 4 A.L.R. und das G. v. 15. Februar 1840 Anwendung. Danach kommt der Familienschluß durch Einstimmigkeit der vorhandenen Familienmitglieder zu Stande; die Zuziehung und Zustimmung von besonderen Vertretern der künftigen Familienmitglieder findet dabei nicht statt.

B. v. 7. März 1887 (VII, 163) Storkow, Frankfurt a./O.

A.L.R. II, 4 §§ 7, 8, 59 ff.; Edikt v. 9. Oktober 1807 (G.S. S. 170) § 9; Deklaration v. 19. Februar 1812 (G.S. S. 13); G. v. 15. Februar 1840 (G.S. S. 20).

R. 691. **Fälle, in denen es keines Familienschlusses bedarf.**

691. Bei fideikommissarischen Substitutionen, die über die erste Geschlechtsfolge hinausgehen, bedarf es eines Familienschlusses nur dann, wenn eine Bestimmung des Erblassers definitiv aufgehoben oder abgeändert werden soll. Wenn aber ein vom Erblasser gemachtes Veräußerungsverbot an sich bestehen bleiben und nur aus besonderen sachlichen Gründen in Ansehung eines einzelnen Gegenstandes der Erbmasse z. B. eines Grundstückes außer Anwendung bleiben soll, so genügt es (insbesondere auch zur Auflassung), wenn sämmtliche Interessenten, zu deren Gunsten das Verbot erlassen ist — und zwar künftige Descendenzen mittels Vertretung durch einen Pfleger [1]) — ihre Zustimmung geben.

B. v. 28. April 1884 (V, 140) Charlottenburg, Berlin II.

Deklaration v. 19. Februar 1812 (G.S. S. 13).

R. 692. **Bedeutung testamentarischer Verfügungsbeschränkungen bis zu einem gewissen Lebensalter.**

692. Wenn testamentarisch einer Person ein Vermögensstück (Hypothek) mit der Beschränkung zugewendet wird, daß ihr die Verfügung darüber bis zu einem bestimmten Alter entzogen wird, so hat dies nicht die Bedeutung, daß der Bedachte innerhalb dieser Zeit der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedürfen solle, vielmehr steht, solange die Beschränkung dauert, das Verfügungsrecht an Stelle des Bedachten ausschließlich der Gesammtheit der Erben zu.

Eine Disposition vorstehender Art ist rechtlich verbindlich [2]).

B. v. 7. März 1881 (II, 139) Mogilno, Gnesen.

A.L.R. I, 4 § 15. II, 2 § 428.

---

[1]) Vgl. R. 612 ff.

[2]) Vgl. auch R. 581; wegen der Wirksamkeit gegen Dritte s. R. 243.

R. 693. **Bedeutung und Aufhebung testamentarischer Verfügungsbeschränkungen.**

693. a) Eine testamentarische Anordnung des Inhaltes, daß dem Erben eines Kapitals die Verfügung über dasselbe bis zum vollendeten 30. Jahre nicht zusteht, betrifft nicht die Handlungsfähigkeit des Bedachten, sondern enthält nur eine Dispositionsbeschränkung desselben.

b) Derartige Dispositionsbeschränkungen sind an sich gültig, sie können aber durch gemeinsamen Beschluß der Erben aufgehoben werden.

c) Sind die Miterben des in dieser Art Beschränkten gestorben, und ist Letzterer deren alleiniger Erbe geworden, so steht ihm selbst zu, die Dispositionsbeschränkung durch seinen Widerruf zu beseitigen.

B. v. 2. März 1885 (V, 142) Stettin.

A.L.R. I, 4 §§ 15 ff. I, 5 §§ 37, 38.

VII. Rechtsstellung des Erben. Einzelheiten.

R. 694. **Legitimation des Testamentserben. Vorbehalt von Nachzetteln.**

694. Der eingesetzte Testamentserbe wird durch das Testament zur Verfügung über den Nachlaß auch dann legitimirt, wenn der Testator sich das Recht von Nachzetteln vorbehalten hat. Der Erbe hat nicht den Beweis zu führen, daß Nachzettel im Nachlasse nicht vorgefunden worden sind (s. R. 236).

B. v. 16. Juni 1884 (V, 175) Cammin, Stettin.

A.L.R. I, 12 §§ 241 ff., und Anh. § 35 zu § 163 ebenda.

R. 695. **Unterschied zwischen Erbschaft und Partitionslegat.**

695. a) Das Partitionslegat gewährt, wenn die Absicht des Testators darauf gerichtet war, trotz der Berufung auf Quoten nur die Rechtsstellung des Legatars, nicht des Erben.

b) Eine Berufung solcher Art liegt vor, wenn der Testator einen Universalerben einsetzt, diesem die Zahlung von Schulden und Legaten aufgiebt und demnächst bestimmt, daß der reine (nach Abzug von Schulden und Legaten verbleibende) Nachlaß unter den Universalerben und die Intestaterben gleichmäßig getheilt werden solle. In einer solchen Disposition liegt keine widersprechende Erbeseinsetzung; vielmehr ist nur der Universalerbe wahrer Erbe und Dritten gegenüber (insbesondere auch zum Grundbuch) als alleiniger

Rechtsnachfolger legitimirt, während die Intestaterben nur die Stellung von Legataren haben (s. R. 262).

B. v. 25. Juni 1883 (IV, 192) Elsterwerda, Torgau.

A.L.R. I, 12 §§ 254–258, 353 ff., 518, 520. I, 4 §§ 65, 70.

R. 696. **Befugnisse des überlebenden Ehegatten Betreffs des gütergemeinschaftlichen Vermögens.**

696. a) Das gesetzliche Verwaltungsrecht des überlebenden Ehegatten in Bezug auf das gütergemeinschaftliche Vermögen begreift nicht die Befugniß zur Einziehung von Nachlaßkapitalien in sich.

b) Auch wenn dem überlebenden Ehegatten testamentarisch auf seine Lebenszeit der „unbeschränkte Besitz und Verwaltung des ganzen Vermögens" vermacht ist, ist er — gemäß den für den Verwalter geltenden Grundsätzen — auf Grund dieser Disposition zu solchen Verfügungen nicht legitimirt.

B. v. 20. Juli 1881 (II, 133) Meseritz.

A.L.R. II, 1 §§ 645, 653, 656. I, 14 §§ 110 ff.

— **Rechtsverhältnisse der Miterben** s. R. 153. 179.

— **Prälegat** s. R. 149. 150. 261.

VIII. Erbtheilung und Nachlaßregulirung.

R. 697. **Fortbestand des Nachlaßregulirungsverfahrens** [1]).

697. a) Das Nachlaßregulirungsverfahren des Th. I Tit. 46 A.G.O. besteht, wenngleich die Verfügungen und Entscheidungen des Nachlaßrichters ihre unmittelbare Vollstreckbarkeit verloren haben, doch noch insoweit fort, als es dahin zielt, den Erbschaftsinteressenten die Kosten und Gefahren eines Prozesses zu ersparen und ihnen deshalb zur gütlichen Ausgleichung ihrer Streitigkeiten die richterliche Hülfe zu bieten.

B. v. 10. Mai 1886 (VI, 28) Goldap, Insterburg.

A.G.O. I, 46 §§ 7, 10; Einl. z. A.G.O. § 9.

R. 698. 699. **Legitimation des Pflichttheilsberechtigten zum Antrage auf Nachlaßregulirung.**

698. Auch der im Testament ausgeschlossene Notherbe, welcher sich im Pflichttheil verletzt hält, ist zu dem Verlangen befugt, daß

---

1) Wegen der örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes s. R. 659 zu b und R. 718.

der Richter das Nachlaßregulirungsverfahren einleitet und die eingesetzten Erben zur Verhandlung über die Anträge mit der Aufforderung zur Einreichung eines Inventars ladet (widersprechend R. 699).

B. v. 10. Mai 1886 (VI, 28) Goldap, Insterburg.
A.G.G. I, 46 §§ 7, 10; Einl. z. A.G.O. § 9.

699. Der im Testamente ausgeschlossene[1]) Pflichttheilsberechtigte gehört nicht zu den Erben, sondern hat nur ein Forderungsrecht an diese (vgl. R. 680 mit Anm. 1); demgemäß ist er auch nicht zum Antrage auf Nachlaßregulirung befugt (widersprechend R. 698).

B. v. 9. Oktober 1882 (III, 38) Löbejün, Halle a./S.
A.L.R. II, 2 §§ 432 ff.; A.G.O. I, 46 §§ 2, 12.

R. 700. **Uebertragbarkeit des Rechtes auf Nachlaßregulirung.**

700. Das Erbrecht ist kein Forderungsrecht; es kann durch Erbschaftskauf, aber nicht durch Cession übertragen werden. Eine Cession des Erbschaftsrechtes, selbst mit ausdrücklichem Einschluß der Befugniß, die Theilung zu fordern, legitimirt den Cessionar nicht zum Verlangen, in dem eingeleiteten Nachlaßregulirungsverfahren an Stelle des cedirenden Miterben zugezogen zu werden.

B. v. 21. Mai 1883 (IV, 58) Guttstadt, Bartenstein.
A.L.R. I, 11 §§ 445 ff.

R. 701. 702. **Ueberweisung des Anspruches auf Nachlaßregulirung im Wege der Zwangsvollstreckung.**

701. Das Recht des Erben auf Nachlaßregulirung können die Gläubiger desselben im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch nehmen. Ein Beschluß des Vollstreckungsgerichtes, durch welchen der dem Schuldner „zustehende Erbantheil" auf Höhe einer bestimmten Summe gepfändet und dem Gläubiger „zur Einziehung" überwiesen ist, ist ausreichend, um den Gläubiger zum Antrage auf Nachlaßregulirung zu legitimiren (theilweise widersprechend R. 702).

B. v. 21. Juni 1880 (I, 27) Ziegenhals, Neisse.
Einl. z. A.L.R. § 89; A.L.R. I, 17 §§ 75, 115, 117. I, 11 § 382; C.P.O. § 754.

702. Das Recht auf Nachlaßtheilung kann zwar gepfändet und überwiesen werden und zwar auch im Verwaltungszwangsverfahren; ein Beschluß, der lediglich „die Forderung, welche dem Schuldner aus

[1]) Wegen der Rechtsstellung des im Testament eingesetzten Pflichttheilsberechtigten s. R. 681—683.

dem Nachlasse des u. s. w. zusteht", pfändet und zur Einziehung überweist, genügt indessen nicht, um den Gläubiger zum Antrage auf gerichtliche Nachlaßtheilung zu legitimiren[1]). Hierzu ist vielmehr erforderlich, daß dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung die Ermächtigung zur Nachsuchung der Erbsonderung ertheilt oder das Recht, auf Nachlaßtheilung anzutragen, überwiesen wird (theilweise widersprechend R. 701).

B. v. 20. Juni 1881 (III, 39) Adelnau, Ostrowo.

V. v. 7. September 1879 (G.S. S. 591) §§ 42, 53, 54.

R. 703. Nachträglicher Antrag übergangener Miterben.

703. Wenn Miterben bei einer gerichtlichen Nachlaßregulirung nicht zugezogen sind, so steht die erfolgte gerichtliche Vertheilung des Nachlasses unter die übrigen Erben ihren späteren Anträgen auf Nachlaßregulirung nicht entgegen.

B. v. 9. Oktober 1882 (III. 38) Löbejün, Halle a./S.

A.G.O. I, 46 §§ 2, 12.

— **Nachlaßregulirung bei Erbesgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel** s. R. 602.

R. 704. Bescheinigung über die Uebereignung von Nachlaßforderungen; Zuständigkeit und Verfahren, wenn der Erbrezeß nicht vor dem Nachlaßrichter geschlossen ist.

704. a) Zur Ertheilung der Bescheinigung über die Uebereignung von Nachlaßforderungen zum Zwecke der Umschreibung derselben im Grundbuche ist der Nachlaßrichter (d. i. derjenige Richter, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz hatte) auch dann zuständig, wenn der Erbrezeß nicht vor ihm geschlossen ist.

b) Soweit in einem solchen Falle die Kontrahenten in dem vorzulegenden Rezesse zum Zwecke ihrer Legitimation sich auf letztwillige Verordnungen bezogen haben, sind sie verpflichtet, dem Richter durch Beibringung der einschlagenden Urkunden die Unterlagen für die Ertheilung des Attestes zu gewähren. Erregt die Legitimation der Erben Zweifel, so ist der Nachlaßrichter berechtigt, die Ausstellung der Bescheinigung aus sachlichen Gründen abzulehnen.

B. v. 12. März 1888 (VII, 113) Langensalza, Erfurt.

A.L.R. I, 17 §§ 15 ff.; G.B.O. § 40.

R. 705. Verfahren bei Offenbarungseiden in Nachlaßsachen.

705. a) Wenn ein Interessent vom Testamentsvollstrecker den Offenbarungseid bezüglich des Nachlaßinventars verlangt, so hat der

[1]) Vgl. auch R.G.U. (IV. Civilsenat) v. 28. November 1887 (Entsch. Bd. 20) S. 234).

Nachlaßrichter dem sich freiwillig stellenden Testamentsvollstrecker den Eid abzunehmen, auch, wenn beide Parteien erscheinen, mit denselben über das dem Eide zu Grunde zu legende Inventar zu verhandeln. Zum Erlaß einer gerichtlichen Ladung ist der Richter indessen nicht verpflichtet.

b) Weigert der Verpflichtete die Eidesleistung, so gehört das Verfahren überhaupt nicht vor den Nachlaßrichter. Ueber die Verpflichtung zur Eidesleistung kann nur durch Urtheil des Prozeßrichters, dessen Vollstreckung nach § 774 C.P.O. zu erfolgen hat, entschieden werden.

c) Die erfolgte Weigerung festzustellen, ist Sache des Interessenten; den Erlaß einer gerichtlichen Ladung Seitens des Nachlaßrichters Behufs Feststellung der Weigerung kann er nicht verlangen.

B. v. 21. September 1885 (VI, 31) Breslau.

A.G.O. I, 22 §§ 30, 31. I, 46 § 7; E.G. 3. C.P.O. § 3; C.P.O. § 774.

Neunter Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.

I. Civilprozeß.

R. 706. **Form der Protokolle, wenn sie zu Eintragungen im Grundbuch dienen sollen.**

706. Die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen bedürfen einer Unterschrift der Parteien selbst dann nicht, wenn sie als Grundlage für Eintragungen im Grundbuch dienen sollen (s. R. 51).

B. v. 16. Januar 1882 (III, 142) Marggrabowa, Lyck.
G.B.O. §§ 33, 94; C.P.O. § 380.

R. 707. **Entmündigung.**

707. Die §§ 593 ff. C.P.O. regeln nur das Verfahren für den richterlichen Ausspruch der Entmündigung; sie besagen aber nicht, daß da, wo das bürgerliche Recht an den thatsächlichen Zustand der Geisteskrankheit gewisse Folgen knüpft, diese Folgen nicht vor ausgesprochener Entmündigung eintreten dürfen[1]).

B. v. 27. Juni 1881 (II, 41) Inowrazlaw, Bromberg.
C.P.O. §§ 593 ff., 600.

R. 708. **Zwangsvollstreckung in Werthpapiere. Wiederinkurssetzung im Falle einer Außerkurssetzung durch das Vormundschaftsgericht.**

708. Die Vorschrift wegen Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapieres ist nur dann anwendbar, wenn der Schuldner selbst das Papier außer Kurs gesetzt hat. Einen Vermerk des Vormundschaftsgerichtes wegen Außerkurssetzung von Mündelgeldern zu beseitigen, ist da-

[1]) Vgl. R. 488 u. 524; siehe aber dagegen R. 398.

gegen der Gerichtsvollzieher nicht legitimirt. Solche Vermerke muß vielmehr das Vormundschaftsgericht selbst beseitigen (s. R. 576).

B. v. 5. April 1882 (III, 61) Inowrazlaw, Bromberg.

C.P.O. § 724; V.O. § 60.

R. 709. Versteigerung einer gepfändeten Hypothek im Wege der Zwangsvollstreckung.

709. Zu den dem Vollstreckungsgerichte zustehenden Anordnungen über die anderweite Verwerthung einer gepfändeten Forderung (§ 743 C.P.O.) gehört auch die Anordnung des meistbietenden Verkaufes der Forderung. Diese Anordnung findet auch bei Hypotheken statt; die Umschreibung im Grundbuch erfolgt in solchem Falle auf Vorlegung einer Bescheinigung des Vollstreckungsgerichtes über die Uebereignung an den Ersteher (s. R. 371).

B. v. 26. Mai 1884 (V, 177) Darkehmen, Insterburg.

C.P.O. §§ 729 ff., 743; A.G. z. C.P.O. § 16; G.B.O. §§ 79 bis 82, 84.

R. 710. Vorläufige Pfändung. Beweislast wegen erfolgter definitiver Pfändung.

710. Ist eine Vorpfändung auf Grund des § 744 C.P.O. erfolgt und kommt nach Ablauf der dreiwöchentlichen Frist in Frage, ob die definitive Pfändung erfolgt ist, so kann nicht demjenigen Interessenten, welcher Letzteres verneint, der Beweis dieser Negative auferlegt werden[1]).

B. v. 27. März 1882 (III, 119) Berlin I.

C.P.O. § 744.

R. 711. Befugniß der Prozeßgerichte zum Eingreifen in das Handelsregister. Einstweilige Verfügung in dieser Richtung.

711. Die Prozeßgerichte, welche auf Anrufen einer Partei Recht zwischen dieser und ihrem Gegner nach Maßgabe der Parteianträge zu sprechen haben, sind mit Rücksicht auf die Natur des Handelsregisters (s. R. 410) nicht befugt, in das Verfahren des Registerrichters wegen Berichtigung des Handelsregisters unmittelbar einzugreifen. Insbesondere ermächtigt sie § 817 C.P.O. nicht zu einer einstweiligen Verfügung der Registerbehörde gegenüber. Im Prozeßwege kann vielmehr nur zwischen den Parteien festgestellt werden, daß diese einander gegenüber verpflichtet sind, gewisse Anmeldungen zu bewirken, und daß sie im Falle der Unterlassung

---

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall in der Anm. zu R. 174.

schadensersatzpflichtig seien; für die Registerbehörde ist diese Feststellung nicht bindend.

Der Prozeßrichter ist auch nicht befugt, eine Partei von ihrer der Registerbehörde gegenüber bestehenden Anmeldepflicht im Interesse der anderen Partei zu entbinden.

B. v. 28. Januar 1884 (IV, 36) Bielefeld.

C.P.O. § 817; Preuß. E.G. z. H.G.B. Art. 5—7; A.G. z. C.P.O. § 28; A.G. z. G.V.G. §§ 25, 40, 51 ff.

R. 712. **Aufgebotsverfahren. Fortbestand des Aufgebots zum Zwecke der Besitztitelberichtigung.**

712. Das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Berichtigung des Besitztitels nach dem G. v. 7. März 1845 ist von dem E.E.G. und der G.B.O. nicht berührt worden. Es findet deshalb auch zu Gunsten desjenigen Besitzers statt, welcher nach dem 1. Oktober 1872 durch Kauf in den Besitz des Grundstücks gekommen ist.

B. v. 6. Oktober 1884 (V, 113) Danzig.

G. v. 7. März 1845 (G.S. S. 160).

R. 713. **Aufgebot von Grundstücken. Voraussetzungen und Wirkungen Kognition des Aufgebotsrichters.**

713. a) Die C.P.O. hat das materielle Recht bezüglich der Zulässigkeit und der Wirkungen eines Aufgebots nicht geändert. Für das Aufgebot von Grundstücken gemäß § 135 G.B.O. gelten deshalb weiter die Vorschriften des älteren Rechtes, nach welchen, wenn etwa des Aufgebotes ungeachtet das Grundstück thatsächlich in das Grundbuch aufgenommen war, durch das Aufgebotsverfahren die im Grundbuch eingetragenen Rechte nicht beseitigt werden können.

b) Zu einer selbstständigen thatsächlichen Feststellung darüber, ob das aufzubietende Grundstück noch nicht in das Grundbuch aufgenommen ist, ist der Aufgebotsrichter nicht berufen; es entscheidet hierüber demnächst der Grundbuchrichter (s. R. 186).

B. v. 28. Februar 1881 (II, 171) Torgau.

G.B.O. § 135; C.P.O. § 823; A.G.O. I, 51 § 99 ff.; K.O. v. 9. Mai 1839 (G.S. S. 163).

R. 714. **Sonstige Wirkung eines rechtskräftigen Ausschlußurtheiles.**

714. Ein rechtskräftiges Ausschlußurtheil behält seine Wirkung auch dann, wenn das Aufgebot zu Unrecht eingeleitet sein sollte (s. R. 185).

B. v. 6. Oktober 1884 (V, 113) Danzig.

C.P.O. § 834.

— **Uebersicht zerstreut aufgenommener Grundsätze über den Civilprozeß:**

a) Umfang der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit s. R. 468. 475. 575.

b) Fortbestand des Nachlaßregulirungsverfahrens s. R. 697.

c) Versäumnißurtheil. Bescheinigung aus den Vormundschaftsakten Behufs dessen Erwirkung s. R. 503.

d) Beweiskraft öffentlicher Urkunden s. R. 722. 802—805.

e) Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegen eine Ehefrau s. R. 361. 362.

f) Ueberweisung des Anspruches auf Nachlaßtheilung im Wege der Zwangsvollstreckung s. R. 701. 702.

g) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen s. R. 356—388.

h) Offenbarungseid außerhalb des Zwangsvollstreckungsverfahrens s. R. 705.

i) Vollziehung der Arreste und einstweiligen Verfügungen s. R. 372—376.

k) Einstweilige Verfügung Behufs Nachlaßsiegelung s. R. 652.

l) Beseitigung älterer Zwangsvollstreckungsprozeduren s. R. 475.

II. Konkurs.

R. 715. Umfang der Konkursmasse bei einer dem Gemeinschuldner zugefallenen Fiduziarerbschaft.

715. Ist der Gemeinschuldner Fiduziarerbe mit dem Rechte freier Verfügung über die Substanz des Nachlasses, so gehören die Nachlaßhypotheken zur Konkursmasse (s. R. 260 und 687).

B. v. 16. Februar 1885 (V, 182) Wronke, Posen.
A.L.R. I, 12 §§ 53, 466—471; Konk.-O. §§ 1, 5.

R. 716. Unfähigkeit des Gemeinschuldners zur Vertretung eines Gläubigers.

716. Das Konkursverfahren bietet einerseits dem Gemeinschuldner mehrfach Gelegenheit, seinen Vortheil gegenüber den Gläubigern geltend zu machen. Andererseits haben die Gläubiger auch neben dem Verwalter Einfluß auf das Verfahren zu üben. Mit Rücksicht auf diese widerstreitenden Interessen erscheint es rechtlich unmöglich, daß der Gemeinschuldner einen Gläubiger vertritt. Danach

kann er auch nicht als gesetzlicher Vertreter seiner mit Forderungen an ihn auftretenden Kinder fungiren (s. R. 597. 598).

B. v. 3. Mai 1880 (I, 40) Hannover.

Konk.-O. §§ 5, 129 Abs. 2, 72, 79, 86 ff.

III. Strafprozeß.

R. 717. **Vermögens-Beschlagnahme nach § 332 St.P.O. Kollision derselben mit Befugnissen kraft ehelichen Güterrechtes.**

717. a) Die Beschlagnahme des Vermögens eines Abwesenden gemäß §§ 332 ff. St.P.O. verfolgt zwar die Sicherstellung dieses Vermögens; sie schließt aber nicht die Befugniß Dritter aus, Verwaltungs- und Verfügungsmaßregeln vorzunehmen, welche erforderlich sind, um das arrestirte Vermögen in dem Zustande und Werthe zu erhalten, in welchem es sich zur Zeit der Beschlagnahme befand.

b) Dem auf Grund der Beschlagnahme zu bestellenden Güterpfleger können durch seine Bestellung nicht mehr Rechte erwachsen, als seinem Kuranden zustanden.

c) Sind die Rechte des Letzteren nach dem maßgebenden ehelichen Güterrechte dahin eingeschränkt, daß der Ehefrau des Abwesenden ein Recht auf Verwaltung und Verfügung über das arrestirte Vermögen zusteht (s. R. 465), so besteht dieses Recht ungeachtet der Beschlagnahme und der Güterpflege fort. In einem solchen Falle hat der Güterpfleger nur die Aufsicht darüber zu führen, daß die Ehefrau ihre Befugniß nicht zur Beiseiteschaffung von Vermögensstücken mißbraucht (s. R. 625).

B. v. 9. Mai 1887 (VII, 64) Bottrop, Münster.

St.P.O. §§ 332 ff.; G. v. 16. April 1860 (G.S. S. 165) § 4 Nr. 2.

IV. Nichtstreitige Gerichtsbarkeit[1]).

1. Allgemeine Grundsätze.

R. 718. **Gerichtsstand**[2]).

718. Insoweit bei Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit der ordentliche persönliche Gerichtsstand für die Zuständig-

---

[1]) Die besonderen Rechtsgrundsätze über das Verfahren in den einzelnen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Grundbuchsachen, Handelsregistersachen, familienrechtliche Angelegenheiten, Vormundschafts- und Nachlaßsachen, Kosten- und Stempelsachen) sind im Zusammenhange mit diesen Angelegenheiten selbst bearbeitet und an der zugehörigen Stelle aufgenommen.

[2]) Vgl. auch R. 779.

keit entscheidend ist, bestimmt sich derselbe nicht nach der Civilprozeßordnung, sondern im Geltungsbereich der A.G.O. nach den §§ 9, 10, 11, 16 Th. I Tit. 2 der Letzteren (s. R. 658).

B. v. 29. Dezember 1880 (II, 30) Bromberg.

A.G.O. I, 2 §§ 9, 10, 11, 16; E.G. z. C.P.O. § 5.

— **Prozeßfähigkeit der Stummen** s. R. 754.

R. 719. **Vertretungsbefugniß von Bevollmächtigten, die nicht Rechtsanwälte sind.**

719. Die Bestimmungen der A.G.O. über die ausschließliche Befugniß der Rechtsanwälte zur Vertretung der Parteien stehen im engsten Zusammenhange mit der älteren Gerichtsverfassung und ziehen nur einzelne Konsequenzen, welche mit der Letzteren gegeben erachtet wurden und denen für sich keine eigene selbstständige Bedeutung beigemessen werden kann. Seitdem die C.P.O. in amtsgerichtlichen Prozessen alle prozeßfähigen Personen als Parteivertreter zugelassen hat, seitdem die geschlossene Advokatur des älteren Rechts beseitigt ist, sind wesentliche Voraussetzungen obiger Vorschriften und damit die Möglichkeit fernerer direkter Anwendung derselben weggefallen. Diese Vorschriften haben demgemäß ihre Geltung verloren. Es ist deshalb nicht mehr statthaft, Bevollmächtigte in Grundbuchsachen aus dem Grunde, weil sie nicht Rechtsanwälte, Generalbevollmächtigte oder präsumtiv Bevollmächtigte sind, zurückzuweisen.

B. v. 25. Februar 1884 (IV, 125) Wollstein, Meseritz.

A.G.O. III, 7 §§ 28 ff., 35, Anh. § 465 ebenda; G.B.O. § 37; Allg. Verf. v. 28. Juni 1879 (J.M.Bl. S. 153).

R. 720. **Verfahren bei unklaren Anträgen.**

720. Gehen Anträge ein, deren Tragweite zweifelhaft ist[1]), so sind die gerichtlichen Instanzen nicht dazu berufen, eine Reihe deshalb nothwendiger problematischer Entscheidungen zu erlassen; es ist vielmehr von vorn herein mindestens der Versuch zu machen, die Partei zu bestimmterer Formulirung ihrer Anträge zu veranlassen.

B. v. 7. März 1887 (VII, 163) Storkow, Frankfurt a./O.

R. 721. **Form der Entscheidungen der Kollegialgerichte.**

721. Die Entscheidungen der Landgerichte brauchen die Namen

[1]) Zu Grundakten war ein Antrag eingereicht, der es zweifelhaft ließ, ob er die Löschung des Vermerks einer fideikommissarischen Substitution verlangte, oder ob er zunächst das Amtsgericht um Bestätigung des wegen Aufhebung dieser Substitution gefaßten Familienschlusses angehen wollte.

der entscheidenden Richter und deren Unterschriften nicht zu enthalten[1]).

B. v. 20. März 1882 (III, 8) Amtsgericht? Landgericht Graudenz.
C.P.O. §§ 284, 286, 294 Abs. 2.

722. **Beweiskraft deutscher außerpreußischer öffentlicher Urkunden**[2]).

722. Die Vorschrift des Reichsgesetzes v. 1. Mai 1878, wonach Urkunden einer inländischen öffentlichen Behörde zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung nicht bedürfen, betrifft nicht blos den Nachweis der Echtheit der Urkunde, sondern auch zugleich die Befugniß der betreffenden Behörde zur Aufnahme und Ausstellung des Aktes. Auch für Letztere darf sonach ein besonderer Nachweis nicht gefordert werden. Dies gilt namentlich auch von Zeugnissen über die Kinder und Erben einer Person.

B. v. 19. Mai 1884 (V, 99) Halle a./S.
G. v. 1. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 89) § 1.

2. Die Rechtsmittel in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit[3]).

R. 723. **Voraussetzungen der Beschwerde. Vorliegen einer erstinstanzlichen Entscheidung.**

723. Die Beschwerde in den durch das A.G. z. G.V.G. den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten setzt voraus, daß eine Entscheidung des Gerichtes erster Instanz in derjenigen Angelegenheit, unter deren Gesichtspunkt die Beschwerde erhoben ist, vorliegt, also wenn Beschwerde in einer Vormundschaftssache erhoben wird, daß eine Entscheidung des Amtsgerichts als Vormundschaftsgerichts bereits vorliegt. Hat sich dagegen das Amtsgericht in anderer Eigenschaft angegangen geglaubt[4]) und nur in Letzterer

---

[1]) Ebenso R.G. (I. Civilsenat). B. v. 18. Dezember 1880 (Entsch. Bd. 6 S. 400).

[2]) Vgl. auch R. 77 mit Anm.

[3]) Vgl. auch R. 721, sowie von den Grundsätzen über die weitere Beschwerde diejenigen allgemeineren Inhalts: R 746. 747. 753. 756. 767. 775. 780. 781.

[4]) Ein Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Titel gegen die Mündel hatte, beantragte, die Mutter und Vormünderin der Kinder zur Erbtheilung anzuhalten. Das Amtsgericht nahm den Antrag zu den Prozeßakten und lehnte ihn als Vollstreckungsgericht ab, weil ein denselben rechtfertigender vollstreckbarer Titel nicht vorliege. Die dagegen eingelegte Beschwerde sah das Landgericht als in einer Vormundschaftssache erhoben an und entschied über

entschieden, so ist auf eingelegte Beschwerde, wenn dieselbe unter Gesichtspunkten des Vormundschaftsrechtes erhoben wird, das Landgericht nicht zu sachlicher Entscheidung als Vormundschaftsbehörde berufen, vielmehr kann es daraus nur Anlaß nehmen, die noch fehlende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erster Instanz herbeizuführen.

B. v. 31. Dezember 1883 (IV, 10 u. 69) Höchst, Wiesbaden.
A.G. z. G.V.G. § 40.

R. 724. Verletztes Parteirecht als Voraussetzung der Beschwerde.

724. Ein Beschwerdeverfahren im Sinne der §§ 40, 51 ff. A.G. z. G.V.G. setzt ein dadurch zu wahrendes, gesetzlich anerkanntes Recht einer durch Nichtanerkennung desselben verletzten Partei voraus. In Ermangelung dieser Voraussetzung findet die Beschwerde nicht statt [1]).

B. v. 12. Juni 1882 (III, 30) Düsseldorf.
A.G. z. G.V.O. §§ 40, 51.

R. 725. Unzulässigkeit eines Rechtsmittels für eine noch nicht existirende Stiftung.

725. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist eine Parteihandlung, welche nur zur Wahrung der Rechte einer bestimmten Person vorgenommen werden kann. Für eine in einem Testament angeordnete Stiftung kann deshalb vor ihrer rechtlichen Existenz (s. R. 17) kein Rechtsmittel eingelegt werden. Am wenigsten ist die zukünftige Stiftungsaufsichtsbehörde hierzu legitimirt [2]) (vgl. auch R. 128).

B. v. 24. September 1883 (IV, 4) Breslau.
A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51.

R. 726. Legitimation zur Beschwerde [3]). Rechtliches Interesse.

726. Die Einlegung der Beschwerde kann nur Behufs Wahrung eines rechtlichen Interesses des Beschwerdeführers erfolgen.

---

dieselbe sachlich. Auf weitere Beschwerde ist diese Entscheidung aufgehoben und dem Beschwerdeführer lediglich überlassen worden, näher begründete Anträge zu den Vormundschaftsakten zu stellen.

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 436.

[2]) Das Amtsgericht hatte über die unbekannten Erben des Stifters eine Pflegschaft angeordnet, und der Pfleger hatte das Aufgebot der unbekannten Erben beantragt. Hiergegen erhob die erwähnte Behörde beim Vormundschaftsgericht Einspruch und gegen dessen Entscheidung Beschwerde und weitere Beschwerde. Dieselben sind zurückgewiesen worden.

[3]) Vgl. auch R. 515, 516.

Der Extrahent des Offenbarungseides im Nachlaßregulirungsverfahren kann deshalb über eine unrichtige Normirung des Eides Seitens des Richters in dem Falle keine Beschwerde führen, wenn die vom Richter gewählte Norm über das Verlangen des Antragstellers noch hinausgeht [1]).

B. v. 13. November 1883 (IV, 3) Grünberg, Glogau.
C.P.O. § 711; A.G.O. I, 22 § 33.

R. 727. 728. **Beschwerde wegen verweigerter Offizialhandlungen** [2]).

727. Das in den §§ 40, 51 des A.G. z. G.V.G. geregelte Beschwerdeverfahren ist nur für Parteisachen gegeben und setzt Parteianträge voraus, welche nach Lage der Gesetze durch die Gerichte im Interesse der Partei erledigt werden müssen. Zur Erfüllung einer unabhängig von Parteianträgen bestehenden Amtspflicht dagegen können die Behörden nur von den ihnen vorgesetzten Stellen im Aufsichts-Instanzenzuge angehalten werden.

B. v. 7. Januar 1884 (IV, 14 u. 17) Königsberg.
A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51, 85.

---

[1]) Der Richter hatte der assertorischen Formel wider den Willen des Extrahenten noch den promissorischen Zusatz des § 33 I, 22 A.G.O. gegeben.

Das veröffentliche Sachverhältniß läßt nicht ersehen, wie sich der Schwurpflichtige zu der Streitfrage gestellt hat. Wenn der Letztere die Leistung des Eides wegen des Zusatzes verweigert, zur Leistung ohne den Zusatz aber bereit ist, der Richter dagegen diese Art der Eidesabnahme ablehnt, so dürfte dem Antragsteller die Beschwerde hierüber nicht zu versagen sein.

[2]) Die den R. 727. 728 zu Grunde liegenden Einzelfälle sind aus R. 444 einerseits und R. 389 mit R. 117 andererseits ersichtlich (vgl. auch die R. 436 und 446). Danach hatte in dem ersteren Falle das Landgericht auf Beschwerde wegen verweigerten amtlichen Einschreitens des Handelsregisterrichters die Einleitung des bezüglichen Zwangsverfahrens angeordnet, weil es die Rechtsauffassung des Amtsgerichts bei Weigerung seines Einschreitens für unzutreffend hielt. Auf weitere Beschwerde hat das Kammergericht den landgerichtlichen Beschluß als außerhalb der Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanzen liegend, aufgehoben. Im zweiten Falle hatten beide Vorinstanzen die Eintragung einer Konsolidation von Bergwerken aus Rechtsgründen abgelehnt. Das Kammergericht hat diese Gründe für irrthümlich befunden und dabei die aus R. 728 ersichtliche Entscheidung gefällt.

Es ist zweifelhaft, ob die aus Anlaß der beiden Entscheidungen — welche allerdings ganz verschiedene Prozeduren betreffen — aufgestellten Rechtsgrundsätze mit einander in Einklang stehen. Geht man nämlich vom Standpunkte des R. 728 aus, so muß man die dort für das Kammergericht beanspruchte Befugniß auch für die landgerichtliche Beschwerdeinstanz in Anspruch nehmen. Das Kammergericht wäre nicht befugt gewesen, die landgerichtliche Entscheidung aufzuheben, wenn es nicht der Ansicht wäre, daß das Landgericht bereits die Verpflichtung hatte, den amtsgerichtlichen Beschluß aufzuheben. Denn bei anderer Auffassung könnte dem Landgericht eine Gesetzesverletzung, welche allein die weitere

728. Insoweit es sich um Pflichten handelt, deren Erfüllung den Gerichten von Amts wegen vorgeschrieben ist (wie z. B. die Berichtigung des Grundbuchs in Bergwerkssachen gemäß § 68 Nr. 1 des E.E.G.), steht allerdings nur der Aufsichtsbehörde, nicht dem auf weitere Beschwerde entscheidenden Kammergerichte die Befugniß zu, in den Geschäftsbetrieb einzugreifen. Wohl aber ist das Kammergericht auf weitere Beschwerde befugt, festzustellen, daß die bisher erlassenen sachlichen Verfügungen von rechtsirrthümlichen Auffassungen ausgehen, und in Verfolg dieser Feststellung die betreffenden Verfügungen aufzuheben und eine anderweite Entscheidung der Vorinstanzen anzuordnen.

B. v. 5. Dezember 1887 (VII, 79) Camen, Dortmund.
A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51, 85.

R. 729. **Einreichung der Beschwerde. Bei welchem Gerichte?**

729. Auf die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der C.P.O. keine Anwendung [1]). Die Beschwerde über ein Amtsgericht in einer Grundbuchsache kann deshalb in jedem Falle bei dem Beschwerdegerichte (Landgericht) eingereicht werden.

B. v. 11. Oktober 1880 (II, 3) Küstrin, Landsberg a./W.
A.G. z. G.V.G. § 40 Abs. 1; E.G. z. C.P.O. § 3; A.G.O. III, 1 § 13; V. v. 2. Januar 1849 (G.S. S. 1) § 35; G.B.O. § 24 Abs. 2.

Beschwerde begründet, nicht vorgeworfen werden. Die Entscheidung des dem R. 727 zu Grunde liegenden, das Handelsregister betreffenden Falles geht indessen gerade von der entgegengesetzten Annahme aus, daß nämlich das Landgericht darin gefehlt hat, daß es der Vorentscheidung überhaupt entgegengetreten ist.

Will man die in den beiden Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätze mit einander in Einklang bringen, so müßte man in dem handelsregisterlichen Falle den entscheidenden Nachdruck darauf legen, daß das Landgericht sich nicht darauf beschränkt hat, die amtsgerichtliche Verfügung aufzuheben, sondern positiv das Einschreiten des Amtsgerichtes angeordnet hat. Die Konsequenz dessen wäre die Annahme, daß auf Beschwerden wegen verweigerten Offizialeinschreitens in Handelsregistersachen die Beschwerdegerichte zwar nicht zur Anordnung des betreffenden Offizialverfahrens, wohl aber zur Aufhebung unzutreffender ablehnender Entscheidungen und zur Anordnung anderweiter Prüfung für befugt zu erachten sind.

Uebrigens sei bemerkt, daß die aufgestellten Grundsätze über die Beschwerde wegen verweigerter Offizialthätigkeit in der Praxis des Kammergerichtes nicht allgemein durchgeführt werden. Insbesondere wird in Vormundschaftssachen in Fällen verweigerter Handhabung der vormundschaftlichen Aufsichtsrechte und in Fällen einer Ablehnung der Pflegschafts-Einleitung die Beschwerde gewährt, obwohl alle einschlägigen Funktionen zu den Offizialpflichten der Gerichte gehören Vgl. namentlich die den R. 522. 566. 571. 596. zu Grunde liegenden Entscheidungen.

[1]) Vgl aber die abweichenden besonderen Bestimmungen: für das vor-

R. 730. **Verpflichtung der Amtsgerichte zur Weiterbeförderung der Beschwerden.**

730. Die ältere preußische Gesetzgebung macht den Gerichtsbehörden nicht zur Pflicht, bei ihnen eingereichte schriftliche[1]) Beschwerden über ihre Verfügungen an das Beschwerdegericht zu befördern. Das Amtsgericht verletzt sonach kein Gesetz, wenn es die Weiterbeförderung der in einer Grundbuchsache bei ihm eingereichten Beschwerde an das Landgericht ablehnt[2]).

B. v. 28. März 1881 (II, 5) Sorau, Guben.
A.G.O. III, 1 § 13; A.G. z. G.V.G. § 40.

R. 731. **Entscheidung auf die Beschwerde. Vorprüfung durch den judex a quo?**

731. Das Landgericht ist in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht befugt, auf eine bei ihm eingereichte Beschwerde seine Entscheidung deshalb abzulehnen, weil eine materielle Prüfung der Beschwerde durch das Amtsgericht nicht stattgefunden hat. Das Landgericht darf nicht vorerst dem Amtsgericht eine solche Prüfung aufgeben. Vielmehr hat es auf die Beschwerde sofort selbst eine Entscheidung zu treffen[3]).

B v. 28. März 1881 (II, 5) Sorau, Guben.
A.G.O. III, 1 § 7; V. v. 2. Januar 1849 (G.S. S. 1) § 35.

R. 732. **Zuständigkeit für Beschwerden über Entscheidungen, die vor dem 1. Oktober 1879 erlassen sind.**

732. Für die Entscheidung über Beschwerden in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Landgerichte auch dann zuständig, wenn die angefochtene Entscheidung vor dem 1. Oktober 1879 von dem damals zuständigen Gerichte erster Instanz erlassen worden ist.

B. v. 27. Oktober 1879 (I, 1) Landgericht Landsberg a./W.
A.G. z. G.V.G. §§ 26, 40, 42.

---

läufige Verwahrungswesen in § 86 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 — für das Handels- und Genossenschaftsregister in § 28 A.G. z. C.P.O. — für das Kostenwesen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in § 4 A.G. z. G.K.G. mit § 4 G.K.G. — für die weitere Beschwerde § 53 des A.G. z. G.V.G.

[1]) Für die zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärten Beschwerden vgl. dagegen A.G.O. III, 1 § 16 und A.G. z. G.V.G. § 72.

[2]) Vgl. aber die besondere Bestimmung für Vormundschaftssachen in § 10 Abs. 2 V.O., sowie die in der Anm. zu R. 729 citirten Gesetze.

[3]) Vgl. aber die Anm. zu R. 729; der obige Fall hat eine Grundbuchsache betroffen.

3. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde insbesondere[1].

A. Begrenzung der Angelegenheiten, in welchen die weitere Beschwerde stattfindet.

R. 733. **Zwangsversteigerungssachen im Allgemeinen.**

733. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach §§ 40, 51 ff. A.G. z. G.V.G. ist nur in denjenigen Angelegenheiten gegeben, welche durch das erwähnte Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind. In Zwangsversteigerungssachen findet das Rechtsmittel deshalb nicht statt[2]).

B. v. 18. Oktober 1880 (I, 2) Graudenz.

A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51; C.P.O. §§ 755 ff.; G. v. 4. März 1879 (G.S. S. 102) §§ 3, 9.

R. 734. **Zwangsversteigerungen außerhalb der Zwangsvollstreckung.**

734. Der vorstehende R. gilt in gleicher Art für Subhastationen im Wege der Zwangsvollstreckung wie für solche außerhalb derselben. Auch die Letzteren stehen unter den Regeln des für Exekutions-Subhastationen geltenden Verfahrens. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde findet deshalb auch in Zwangsversteigerungssachen zum Zwecke der Auseinandersetzung nicht statt[3]).

B. v. 26. Februar 1883 (III, 4) Bernstadt, Oels.

A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51; C.P.O. §§ 755 ff.; G. v. 4. März 1879 (G.S. S. 102) §§ 3, 9, 36; Subh.-O. v. 15. März 1869 (G.S. S. 421) § 112.

R. 735. **Zwangseintragungen in Grundbuchsachen.**

735. Gegen Entscheidungen in Grundbuchsachen wegen Eintragung vollstreckbarer Forderungen findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt und zwar auch dann, wenn die Beschwerde

---

[1]) Unter der „weiteren Beschwerde" ist in diesem Abschnitte überall das in den §§ 40 Abs. 2 und 51 ff. des A.G. z. G.V.G. normirte Rechtsmittel zu verstehen im Gegensatze zu dem Rechtsmittel gleichen Namens des § 531 Abs. 2. C.P.O. — Vgl. im Uebrigen hierzu die allgemeinen Grundsätze über Rechtsmittel R. 723 ff.

[2]) Ebenso B. des 3. Civilsenats des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1880 (Entsch. Bd. 3 S. 372).

[3]) Die R. 733 u. 734 haben durch das inzwischen in Kraft getretene Zw.G. v. 13. Juli 1883 keine Aenderung erlitten. Vgl. im Allgemeinen §§ 1, 3, 86, 156 des letzteren Gesetzes und wegen der Zwangsversteigerung außerhalb der Zwangsvollstreckung § 180 ebenda.

auf Verletzungen von Vorschriften der C.P.O. gegründet wird (vgl. R. 134. 135).

B. v. 5. Januar 1880 (I, 122) Bentschen, Meseritz.
„ „ 31. Dezember 1884 (V, 88) Daaden, Neuwied.
Zw.G. §§ 2, 6—12; G.V.O. §§ 30 ff.; A.G. z. G.V.G. §§ 26, 40, 51.

R. 736—738. **Standesregistersachen.**

736. Die Zuständigkeit der Gerichte in Standesregistersachen beruht nicht auf dem A.G. z. G.V.G., sondern lediglich auf der Reichsgesetzgebung und auf der Ministerialbekanntmachung v. 1. Juli 1879. Es greift deshalb in Standesregistersachen die weitere Beschwerde nach dem A.G. z. G.V.G. nicht Platz.

Dies gilt insbesondere für die gerichtlichen Anweisungen an den Standesbeamten zur Vornahme von Amtshandlungen.

B. v. 26. Juni 1882 (IV, 11) Landgericht?
Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 11, 84; Bek. v. 1. Juli 1879 (J.M.Bl. S. 154); A.G. z. G.V.G §§ 40, 51, 107.

737. Das Gleiche gilt für die gerichtlichen Entscheidungen wegen Berichtigung der Standesregister.

B. v. 8. September 1882 (IV, 11) Landgericht Lissa.
Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 66, 84; Bek. v. 1. Juli 1879 (J.M.Bl. S. 154); A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51, 107.

738. Dasselbe gilt für die gerichtlichen Entscheidungen wegen Berichtigung von Schreibfehlern im Nebenregister.

B. v. 27. November 1882 (IV, 11) Königshütte, Beuthen.
Personenstandsgesetz v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 14, 86; Bek. v. 1. Juli 1879 (J.M.Bl. S. 154); A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51, 107.

R. 739. **Dispensertheilung von Ehehindernissen.**

739. Die Dispensationsertheilung vom Eheverbot der zehnmonatigen Wartezeit ist den Amtsgerichten nicht durch das A.G. z. G.V.G., sondern erst durch den A.E. v. 7. September 1879 übertragen worden. Gegen die in diesen Sachen erlassenen Entscheidungen ist deshalb das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ausgeschlossen.

B. v. 24. November 1884 (V, 3) Köln.
„ „ 26. Mai 1884 (V, 3 und 4) Amtsgericht? Landgericht Bromberg.
„ „ 24. März 1887 (VII, 3) Schildberg, Ostrowo.
Personenstandsgesetz v. 6 Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 35, 40; A.E. v. 7. September 1879 (J.M.Bl. S. 366) A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51

R. 740. Vormundschaftssachen. Uebergehung des gesetzlich berufenen Vormundes.

740. Gegen die Entscheidung wegen Uebergehung eines gesetzlich berufenen Vormundes findet die weitere Beschwerde statt (vgl. R. 508).

B. v. 21. Juni 1886 (VI, 39) Rügenwalde, Stolp.

V.O. § 18 Abs. 2; A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

R. 741. Entsetzung eines Mitgliedes des Familienraths.

741. Gegen die Entscheidung wegen Entsetzung eines Mitgliedes des Familienraths findet die weitere Beschwerde nicht statt (vgl. R. 595).

B. v. 28. April 1884 (V, 5) Schlochau, Konitz.

V.O. § 79; A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

R. 742. Zwangserziehungssachen.

742. Für die Beschwerde in Zwangserziehungssachen ist das Verfahren dem in Vormundschaftssachen gleich. Es findet deshalb in Zwangserziehungssachen auch das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.

B. v. 12. Dezember 1887 (VII, 19) Gütersloh, Bielefeld.

G. v. 13. März 1878 (G.S. S. 132) § 11 Abs. 2; A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51.

R. 743. Aufgebotssachen.

743. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für das Aufgebotsverfahren beruht auf dem deutschen G.V.G. und der C.P.O. Es findet deshalb in Aufgebotssachen das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde im Sinne der §§ 40, 51 des A.G. z. G.V.G. nicht statt und zwar auch dann nicht, wenn das Aufgebot ein Grundstück betrifft, und die Zulässigkeit des Aufgebotes an sich auf der preußischen Gesetzgebung beruht (vgl. R. 712. 713).

B. v. 21. November 1887 (VII, 4) Pleschen, Ostrowo.

G.V.G. § 23 Nr. 2; C.P.O. §§ 823 ff.; A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

R. 744. Todeserklärungen ohne Aufgebot.

744. In Todeserklärungssachen, die gesetzlich ohne Aufgebot zu erfolgen haben, findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach Maßgabe der §§ 40, 51 A.G. z. G.V.G. statt (s. R. 783).

B. v. 13. April 1885 (V, 4 u. 51) Königsberg i./Pr.

A.G. z. C.P.O. § 22; A.G. z. G.V.G §§ 26, 40, 51; A.L.R. II, 18 §§ 854, 855.

— **Zulässigkeit der weiteren Beschwerde im Ordnungsstrafverfahren des Handelsregister-Richters** s. R. 447. 448.

R. 745. **Bedeutung einer unrichtigen Fassung der Vorentscheidung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels.**

745. Ist eine Entscheidung ihrem Inhalte nach lediglich in einer Angelegenheit getroffen, welche durch das A.G. z. G.V.G. den Amtsgerichten zugewiesen ist, so findet gegen dieselbe das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zum Zwecke der Aufhebung selbst dann statt, wenn sich die Entscheidung zu Unrecht als in einer Streitsache bestimmter Parteien ergangen bezeichnet [1]).

B. v. 26. April 1880 (I, 152 u. 155) Königsberg i./Pr.
A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51.

B. Legitimation und Fähigkeit zur weiteren Beschwerde.

R. 746. 747. **Verletzung eines Interesses als Voraussetzung der Beschwerde. — Befugnisse der Behörde zur Beschwerdeführung** [2]).

746. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde steht nur dem durch die angefochtene Entscheidung Verletzten zur Wahrung seines Interesses zu. Die Enteignungsbehörde, welche die Löschung einer Hypothek oder sonstigen privatrechtlichen Verpflichtung im Grundbuch ihrerseits nicht betrieben hat, sich auch zu solchem Betriebe nicht für befugt hält, ist nicht berechtigt, weitere Beschwerde darüber zu erheben, daß die Post nicht von Amts wegen gelöscht ist, beziehentlich daß den Anträgen des Erwerbers, sie von Amts wegen zu löschen, nicht entsprochen worden ist.

B. v. 18. Oktober 1880 (II, 11) Berlin I.
„ „ 14. Februar 1881 (II, 11 u. 13) Berlin I.
A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

747. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde steht nur den bei einer Entscheidung betheiligten und dadurch beschwerten Interessenten zu. Behörden steht das Rechtsmittel danach nur insofern zu, als dieselben mit der Vertretung solcher Personen befaßt sind oder (in Grundbuchsachen) nach besonderer gesetzlicher Bestimmung Anträge solcher Personen an die Grundbuchbehörde zu bringen haben

---

[1]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 452. Uebereinstimmend hat das R.G. entschieden, indem es die gegen den kammergerichtlichen Beschluß nach Maßgabe der C.P.O. eingelegte weitere Beschwerde als unzulässig verworfen hat. B. d. I. Civilsenats vom 22. Mai und 2. Juni 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 223 und Johow-Küntzel Bd. 1 S. 156).

[2]) Vgl. auch R. 128. 515. 516.

oder endlich verpflichtet sind, in bestimmten Fällen die Berichtigung der Grundbücher durch ihr Ersuchen herbeizuführen (vgl. auch R. 515).

B. v. 21. Mai 1883 (IV, 7) Kirchhain, Marburg.
„ „ 13. April 1885 (V, 5 u. 7) Frankfurt a./O.
A.G. z. G.O.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

R. 748. Beschwerden der Amtsgerichte über das vorgesetzte Landgericht[1]).

748. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist nur den Parteien gegeben, welche sich durch eine vom Landgerichte getroffene Entscheidung verletzt fühlen. Es steht nicht den Amtsgerichten zu, zum Zwecke der Anfechtung der auf Beschwerde über das Amtsgericht ergangenen anweisenden Entscheidungen des Landgerichts.

B. v. 24. März 1880 (I, 5) Münsterberg, Glatz.
„ „ 7. April 1880 (I, 5) Lübben, Cottbus.
„ „ 11. Dezember 1883 (IV, 8 Anm. *) Forst, Guben.
A.G. z. G.O.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

R. 749. Insbesondere bei aufgetragenen Nachlaßregulirungen.

749. Insbesondere ist das Amtsgericht zur weiteren Beschwerde auch dann nicht befugt, wenn es dafür hält, daß durch die landgerichtliche Entscheidung ihm die Führung einer außerhalb seines Geschäftskreises liegenden Nachlaßregulirung auferlegt worden ist.

B. v. 7. Juni 1880 (I, 5) Schwerte, Hagen.
A.G. z. G.O.G. § 40 Abs. 2, 51.

R. 750. Desgleichen in Erbbescheinigungssachen, bei welchen das Amtsgericht als Vormundschaftsbehörde interessirt ist.

750. Das Gleiche gilt, wenn das Landgericht die Ertheilung einer Erbbescheinigung anordnet, während das Amtsgericht dazu den Nachweis verlangt hat, daß die Wittwe nicht schwanger ist. Die Eigenschaft des Amtsgerichtes als Vormundschaftsgericht über den eventuellen nasciturus legitimirt dasselbe nicht zur Einlegung der weiteren Beschwerde.

B. v. 28. August 1883 (IV, 8 Anm. *) Minden, Bielefeld.
A.G. z. G.O.G. § 40 Abs. 2, 51.

R. 751. Desgleichen über Entscheidungen in Vormundschaftssachen.

751. Das Gleiche gilt, wenn das Vormundschaftsgericht für geboten erachtet, von einem eingesiegelten Vermögensverzeichniß Kenntniß zu nehmen, auf Beschwerde des Vormundes aber an-

---

[1]) Vgl. auch R. 887. 888.

gewiesen wird, davon abzusehen. Auf die Vertretung des Mündels kann das Amtsgericht eine Legitimation zur Beschwerde hierbei nicht gründen, weil ihm eine solche Vertretungsbefugniß im Allgemeinen nicht zusteht (s. R. 567) und speziell nicht dem ihm im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte gegenüber, welches als Beschwerdegericht ebenso Vormundschaftsgericht ist wie das Amtsgericht, Letzterem aber nicht beigeordnet, sondern übergeordnet ist[1]).

B. v. 13. April 1885 (V, 5 u. 7) Frankfurt a./O.

V.O. § 10; A.G. z. G.V.G. §§ 40, 51 ff.

R. 752. Desgleichen bei Konstatirung eines Versehens des Amtsrichters.

752. Das Gleiche gilt, wenn das Landgericht auf Beschwerde in einer Grundbuchsache die Wiedereintragung einer Post als zur Ungebühr gelöscht anordnet. Das Amtsgericht wird dadurch nicht zur Beschwerde legitimirt, daß ihm die landgerichtliche Entscheidung ein Versehen zur Last legt.

B. v. 6. Februar 1882 (III, 6) Dirschau, Danzig.

A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

R. 753. Legitimation des Notars bei Beanstandungen seiner Notariatsakte.

753. Der Notar, dessen instrumentirte Erbeslegitimationsverhandlung ergänzungsbedürftig befunden wird, ist als solcher zur Erhebung der weiteren Beschwerde dieserhalb nicht berechtigt[2]).

B. v. 26. Februar 1883 (III, 36) Essen.

A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

R. 754. Fähigkeit der Stummen zur Beschwerdeeinlegung. (Rheinisches Recht).

754. Großjährige Stumme, welche lesen und ihren Namen schreiben können, sind, nach rheinischem Recht, auch wenn sie unter Vormundschaft stehen, zur Einlegung der weiteren Beschwerde befähigt[3]) (s. R. 4).

B. v. 9. Januar 1888 (VII, 50) Neuß, Düsseldorf.

V.O. § 81 Nr. 3; Code civil art. 488 ff.

---

[1]) Dem Amtsrichter, dessen Beschwerde über einen Beschluß des Familienraths vom Landgericht als unzulässig verworfen wird, wird indessen zum Zwecke der Anfechtung dieser Entscheidung die weitere Beschwerde zugestanden. Vgl. die dem R. 594 zu Grunde liegende Entscheidung.

[2]) Wegen der Befugniß des Notars zur Beschwerdeführung Namens der Betheiligten in Grundbuchsachen s. R. 90 ff.

[3]) Es handelte sich um eine Beschwerde des Stummen in der Vormundschaftssache darüber, daß die verlangte Entsetzung des Vormundes verweigert worden ist.

C. Voraussetzungen der weiteren Beschwerde.

R. 755. Richterliche, nicht fiskalische Entscheidung als Voraussetzung. Verweigerung von Zahlungen aus der Staatskasse.

755. Voraussetzung der weiteren Beschwerde ist eine richterliche Entscheidung als Gegenstand der Anfechtung. Der Grundbuchrichter, welcher die Gebührenforderung eines Ortsvorstehers wegen Bezahlung für gelieferte Arbeiten aus der Staatskasse nicht anerkennt, handelt hierbei nicht als Richter, sondern als Vertreter des Fiskus. Gegen die in diesem Verfahren ergangenen Entscheidungen findet deshalb die weitere Beschwerde nicht statt. Vielmehr ist die Anfechtung im Aufsichtswege und eventuell im Civilprozesse zu bewirken.

B. v. 29. November 1886 (VII, 5) Wächtersbach, Hanau.

A.G. z. G.O.G. §§ 40 Abs. 2, 51, 85.

R. 756. Abgrenzung des Rechtsmittels gegen die Aufsichtsbeschwerde[1]). Anfechtung aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit.

756. Wird ein Antrag nicht als gesetzlich unstatthaft, sondern deshalb zurückgewiesen, weil sich das Gericht zur Erledigung desselben wenn auch für befugt, so doch — z. B. wegen der damit verbundenen weitläufigen Ermittelungen — nicht für verpflichtet erachtet, und sucht der Antragsteller dagegen Remedur nicht von dem Gesichtspunkte der Verletzung einer Rechtsnorm, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach, so ist zur Entscheidung nicht das Kammergericht, sondern die Aufsichtsbehörde zuständig.

B. v. 19. u. 26. Januar 1880 (I, 4) Amtsgericht? Landgerichte Beuthen und Glogau.

A.G. z. G.O.G. §§ 40 Abs. 2, 51, 85.

R. 757. Vorhandensein einer Entscheidung in beiden Vorinstanzen als Voraussetzung des Rechtsmittels.

757. a) Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde setzt voraus, daß bezüglich der zu entscheidenden Frage Beschlüsse der beiden Vorinstanzen ergangen sind. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Kammergericht eine weitere Entscheidung in der Sache selbst treffen[2]).

b) Ob die vorerwähnte Voraussetzung vorliegt, hat das Kammergericht frei zu prüfen.

B. v. 31. Dezember 1883 (IV, 69) Höchst, Wiesbaden.

A.G. z. G.O.G. § 40 Abs. 2, 51.

---

[1]) Vgl. auch R. 127. 727. 728.

[2]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 723.

R. 758. **Nichterforderniß eines neuen selbstständigen Beschwerdegrundes.**

758. Der § 531 C.P.O. ist auf die weitere Beschwerde nach § 40 des A.G. z. G.V.G. nicht anwendbar. Zu den Voraussetzungen der Letzteren gehört deshalb nicht das Vorhandensein eines neuen selbstständigen Beschwerdegrundes.

B. v. 21. November 1881 (II, 7) Asbach, Neuwied.
A.G. z. G.V.G. §§ 51, 52, 55.

R. 759. **Begriff der Rechtsnorm, deren Verletzung die weitere Beschwerde begründet. Gesellschaftsstatuten.**

759. Rechtsnormen sind nur die zu allgemeinerer Geltung geeigneten, von einer öffentlichen Behörde oder einer rechtserzeugenden Quelle ausgegangenen Bestimmungen und Grundsätze, nicht aber privatrechtliche Vereinbarungen, wie die Statuten von Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften). Solche Statuten können selbst bei landesherrlicher Genehmigung die Geltung einer Rechtsnorm nicht beanspruchen. Auf einen Irrthum in der Auslegung eines derartigen Statuts kann deshalb die weitere Beschwerde nicht gegründet werden[1]).

B. v. 4. Juli 1881 (II, 10) Jauer, Liegnitz.
„ „ 19. November 1883 (IV, 45) Anm. * Breslau.
A.G. z. G.V.G. § 52; C.P.O. § 512.

R. 760. **Mangelnde Begründung der Vorentscheidung.**

760. Die weitere Beschwerde kann darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

B. v. 31. August 1880 (I, 9) Amtsgericht? Landgericht Meseritz.
A.G. z. G.V.G. § 52; C.P.O. § 513 Nr. 7.

R. 761. **Unrichtige Auslegung von Willenserklärungen.**

761. a) Die gesetzlichen Auslegungsregeln für Willenserklärungen sind nicht bloße Anweisungen und Instruktionen für den Richter, sondern Grundsätze des materiellen Rechtes. Auf die Nichtbeachtung derselben kann somit die weitere Beschwerde gegründet werden[2]).

---

[1]) Vgl. auch R. 419 zu b und R. 424.

[2]) In dem der Entscheidung vom 9. Januar 1888 zu Grunde liegenden Fall hat das Kammergericht, nachdem es die Auslegung der Vorinstanz als rechtsirrthümlich befunden hatte, sich für befugt erachtet, die richtige Auslegung seinerseits unter „freier Beurtheilung der Sache“ und unter Verwerthung thatsächlicher Momente selbst zu treffen. Vgl. das Nähere des Falles bei R. 683 mit Anm.

b) Beruht die Auslegung einer Willenserklärung nicht auf irrthümlicher Anwendung einer Rechtsnorm, sondern bewegt sie sich auf thatsächlichem Gebiete, so ist sie der Anfechtung mittels weiterer Beschwerde entzogen.

B. v. 19. Januar 1880 (I, 6) Darkehmen, Insterburg.
" " 9. Januar 1888 (VII, 6 u. 129) Schweidnitz.
A.G. z. G.V.G. § 52; C.P.O. § 512.

R. 762. 763. Auslegung von Testamenten.

762. Die thatsächliche Feststellung, welche die Willensmeinung des Testators nach seiner Erklärung in der vorgelegten Testamentsurkunde ermittelt, ist mit dem Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar, soweit sie nicht nachweislich auf rechtsirrthümlicher Anwendung oder Nichtanwendung maßgebender Rechtsnormen beruht.

B. v. 21. Juni 1880 (I, 141) Berlin.
A.G. z. G.V.G. § 52; C.P.O. § 512.

763. Die Auslegung eines Testaments, welche auf thatsächlicher Würdigung der Gesammtheit der testamentarischen Bestimmungen beruht, unterliegt nicht der freien Nachprüfung des Kammergerichtes.

B. v. 11. März 1884 (IV, 87 u. 93) Berlin I.
A.G. z. G.V.G. § 52; C.P.O. § 512.

R. 764. Auslegung der Identitätsvermerke in Notariatsakten.

764. Die Auslegung der Vorinstanz, daß die in einem Notariatsprotokoll enthaltene Bemerkung „von Person bekannt geworden" die Bedeutung hat, daß die aufgeführte Person dem Notar erst zum Zwecke der Aufnahme des Notariatsaktes bekannt gemacht ist, enthält eine rein thatsächliche Feststellung, welche für die weitere Beschwerde maßgebend bleibt und nicht durch eine anderweite Auslegung ersetzt werden kann (vgl. aber R. 794).

B. v. 22. Mai 1882 (III, 93) Zobten, Schweidnitz.
A.G. z. G.V.G. § 52; C.P.O. § 512; Not.-G. v. 11. Juli 1845 § 10 Nr. 2.

R. 765. 766. Unrichtige Uebung des richterlichen Ermessens.

765. Auf die Behauptung, daß die Vorinstanz ein ihr obliegendes Ermessen unzutreffend geübt habe, kann die weitere Beschwerde nicht gegründet werden[1]).

B. v. 5. Juni 1882 (III, 89) Berlin I.
A.G. z. G.V.G. § 52; C.P.O. § 512.

---

[1]) Siehe den Sachverhalt bei R. 38; vgl. auch R. 40.

766. Ein Beschluß, welcher da, wo gesetzlich ein richterliches Ermessen zu üben ist, ohne Uebung desselben einen Antrag als gesetzlich unzulässig zurückweist, unterliegt der Anfechtung wegen Gesetzesverletzung[1]).

B. v. 8. November 1886 (VI, 81) Friedewald, Cassel.
A.G. z. G.O.G. § 52; C.P.O. § 512.

R. 767. Ziel der weiteren Beschwerde. Ausschließung bloßer Prinzipienbeantwortung und genereller Anweisungen.

767. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist nur in Parteisachen gegeben, in Grundbuchsachen also nur zur Verfolgung bestimmter, in den Vorinstanzen zurückgewiesener Anträge, nicht aber zum Behufe der Extrahirung genereller Anweisungen oder der Beantwortung aufgeworfener Prinzipienfragen.

B. v. 16. Februar 1880 (I, 4) Allenstein.
A.G. z. G.O.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

D. Formelle Erfordernisse der Beschwerde.

R. 768. Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt. Bloße Unterschriftsbeglaubigung.

768. Dem Erforderniß der Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch einen Rechtsanwalt ist nicht genügt, wenn der Rechtsanwalt (Notar) nur die Unterschrift des Beschwerdeführers beglaubigt.

B. v. 30. August 1881 (II, 6) Berlin I.
A.G. z. G.O.G. § 53 Abs. 2.

R. 769. Freiheit vom Anwaltszwange für öffentliche Behörden. Pfarrer als öffentliche Behörde.

769. Ein Pfarrer, welcher in seiner Eigenschaft als Seelsorger und Verwalter des Pfarramtes über Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts, betreffend die religiöse Erziehung der Mündel, weitere Beschwerde führt, ist als öffentliche Behörde anzusehen. Seine Beschwerdeschrift bedarf deshalb keiner Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt.

B. v. 15. März 1880 (I, 3) Lüdenscheid, Hagen.
A.G. z. G.O.G. § 53 Abs. 2.

---

[1]) Vgl. den Sachverhalt bei R. 41; s. aber auch R. 40.

R. 770. **Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Form.**

770. Wird die weitere Beschwerde zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so muß das Protokoll selbst die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Ein dem Protokoll als Anlage beigefügter, von einem Rechtsanwalt nicht unterzeichneter, Schriftsatz, auf welchem im Protokoll Bezug genommen ist, kann dieses Erforderniß nicht ersetzen.

B. v. 9. Februar 1885 (V, 9) Amtsgericht? Landgericht Landsberg a./W.
A.G. z. G.O.G. § 53 Abs. 2.

R. 771. **Unzulässigkeit der Erklärung zum Protokoll des Amtrichters.**

771. Der Amtsrichter ist mit der Aufnahme von weiteren Beschwerden nach dem Gesetze nicht befaßt. Eine Erklärung der Beschwerde zum Protokoll des Amtsrichters (Grundbuchrichters) entspricht deshalb nicht der gesetzlich geforderten Form.

B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 12) Lyck.
A.G. z. G.O.G. § 53 Abs. 2.

R. 772—774. **Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm. Begriff.**

772. Dem Erforderniß einer Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist nicht genügt, wenn „die Grundsätze über Auslegung von Willenserklärungen, insbesondere die §§ 519—556 I, 12 und §§ 65 bis 74 I, 4 A.L.R." als verletzt bezeichnet werden.

B. v. 10. Mai 1880 (I, 43) Berlin I.
A.G. z. G.O.G. § 53 Abs. 3.

773. Das Erforderniß einer Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm bezweckt nur, die Richtung der Beschwerde außer Zweifel zu stellen. Es genügt deshalb zur Wahrung der Form, wenn die Beschwerde die Ansicht der Vorinstanz über eine bestimmte Frage als rechtsirrthümlich bezeichnet, ohne die verletzte Rechtsnorm anzugeben.

B. v. 20. Juni 1881 (II, 8) Berlin I.
A.G. z. G.O.G. § 53 Abs. 3.

774. Dem Erforderniß einer Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist nicht genügt, wenn die weitere Beschwerde zur Motivirung lediglich auf die Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluß Bezug nimmt, während der landgerichtliche Beschluß selbstständig begründet ist.

B. v. 6. Oktober 1884 (V, 10) Danzig.
A.G. z. G.O.G. § 53 Abs. 3.

E. Verfahren und Entscheidung auf die Beschwerde.

R. 775. Beurtheilung der Statthaftigkeit des Rechtsmittels. Unzuständigkeit des judex a quo hierfür.

775. Die Statthaftigkeit der weiteren Beschwerde ist lediglich vom Kammergericht, nicht vom Landgericht zu prüfen. Das Letztere ist nicht befugt, die Weiterbeförderung einer bei ihm eingelegten Beschwerde wegen Unstatthaftigkeit derselben abzulehnen.

B. v. 21. November 1881 (II, 7) Asbach, Neuwied.
A.G. z. G.V.G. § 55; C.P.O. § 531.

R. 776. Folgen einer Verabsäumung der gesetzlichen Form.

776. Ist die Beschwerde — abgesehen vom Ausnahmefall öffentlicher Behörden oder zum Richteramt befähigter Personen — nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, oder enthält die Beschwerde nicht die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm, so muß sie als unzulässig und zwar kostenpflichtig zurückgewiesen werden.

B. v. 8. Dezember u. 22. Dezember 1879 (I, 2) Vorinstanzen?
A.G. z. G.V.G. § 53 Abs. 2 u. 3, § 55; C.P.O. §§ 92, 531.

R. 777. Umfang der Kognition des Kammergerichtes[1]).

777. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde befaßt das Kammergericht mit der Entscheidung streitiger Fragen nur in dem Umfange, bis zu welchem die Entscheidung der Vorinstanzen reicht[2]).

B. v. 18. September 1882 (III, 133) Wennigsen, Hannover.
A.G. z. G.V.G. §§ 40 Abs. 2, 51.

R. 778. Nachprüfung der thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen[3]).

778. Die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen unterliegen einer Nachprüfung in der Instanz der weiteren Beschwerde nur dann, wenn die Feststellung selbst zugleich den Gegenstand einer Beschwerde wegen Gesetzesverletzung bildet.

B. v. 19. Januar 1880 (I, 6) Darkehmen, Insterburg.
A.G. z. G.V.G. § 52.

---

[1]) Vgl. auch R. 520.

[2]) Siehe den zu Grunde liegenden Fall bei R. 205 mit der zugehörigen Anmerkung.

[3]) Vgl. auch R. 405 zu b.

R. 779. Anfechtung der bisher nicht gerügten Gerichtszuständigkeit.

779. Hängt die Zuständigkeit eines Gerichtes von der Gestaltung und Auffassung der Umstände des einzelnen Falles ab — wie dies in Vormundschaftssachen wegen der erforderlichen Feststellungen über Wohnsitz und Aufenthalt der Fall ist — so kann die Entscheidung hierüber von dem mit der weiteren Beschwerde befaßten Gerichte nicht selbstständig getroffen werden, vielmehr kann dieses Gericht nur wegen rechtsirrthümlicher Folgerungen, welche die Vorinstanzen aus dem festgestellten Sachverhalt gezogen haben, die Entscheidungen der Letzteren berichtigen.

Hat deshalb in einer Vormundschaftssache der Beschwerdeführer in den Vorinstanzen die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes nicht in Zweifel gezogen, und hat sich deshalb das Landgericht der Erörterung dieser Frage nicht unterzogen, so kann die weitere Beschwerde nicht auf die Verletzung der Rechtsnormen über die Gerichtszuständigkeit gegründet werden. Vielmehr muß die Zuständigkeitsfrage zunächst im geordneten Instanzenzuge zur Entscheidung gebracht werden.

B. v. 8. September 1882 (III, 7) Loburg, Magdeburg.

A.G. z. G.V.G. § 52.

R. 780. Anfechtung einzelner Gründe der Vorentscheidung.

780. Das Beschwerdegericht hat nur darüber zu befinden, ob eine Entscheidung der Vorinstanz das Recht einer Partei verletzt und deshalb der Aufhebung unterliegt, nicht aber darüber, ob einzelne Gründe der Vorentscheidung etwa unhaltbar sind. Beruht deshalb die Vorentscheidung auf mehreren Gründen, so kann eine Abänderung derselben nur erfolgen, wenn alle Gründe als rechtsirrthümlich angefochten werden können. Der Beschwerdeführer ist nicht befugt, zu verlangen, daß ein bestimmter Entscheidungsgrund z. B. die Bemängelung seiner Legitimation aufgehoben werde[1]).

B. v. 4. März 1884 (IV, 13) Senftenberg, Cottbus.

A.G. z. G.V.G. § 52.

R. 781. Wirkung einer die Beschwerde zurückweisenden Entscheidung[2]).

781. Das Kammergericht ist bei der Entscheidung auf die weitere Beschwerde mit positiven Anordnungen und Direktiven für das weitere Verfahren nur dann befaßt, wenn eine Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben wird. Weist es dagegen die Beschwerde zurück, so konstatirt die Entscheidung nichts weiter, als daß die

---

[1]) Vgl. auch R. 767.

[2]) Vgl. auch R. 139. 521.

damals angefochtene Maßnahme nicht als auf Verletzung von Gesetzen beruhend zu erachten sei; die Gründe einer solchen Entscheidung haben nicht die Wirkung einer das weitere Verfahren bindenden positiven Anordnung.

B. v. 24. April 1882 (III, 54) Kulm, Thorn.
A.G. z. G.V.G. §§ 52, 55; C.P.O. §§ 536—538.

4. Einzelheiten.

A. Rechtshülfe.

R. 782. **Begriff derselben** [1]).

782. Die Verpflichtung der Gerichte, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit Rechtshülfe zu gewähren, ist nicht dahin zu verstehen, daß die Gerichte durch ein Ersuchen um Rechtshülfe veranlaßt werden können, Prozeduren einzuleiten, deren Einleitung dem ersuchenden Gerichte nicht zusteht, vielmehr von einem bei dem ersuchten Gerichte zu stellenden Parteiantrage abhängig ist. Deshalb sind insbesondere die Auseinandersetzungsbehörden auch als Gerichte nicht befugt, die Einleitung eines Erbeslegitimationsverfahrens im Wege der Rechtshülfe zu verlangen (s. R. 657).

B. v. 23. Februar 1885 (V, 41) Marienburg, Elbing.
G.V.G. § 157; A.G. z. G.V.G. § 87; G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 473) § 1.

B. Todeserklärungen ohne Aufgebot.

R. 783. **Verfahren und Zuständigkeit** [2]).

783. a) Todeserklärungen, welche gesetzlich ohne Aufgebot zu erfolgen haben, werden von der C.P.O. nicht berührt; dieselben fallen in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

b) Die Todeserklärung nach Maßgabe der §§ 854, 855 II, 18 A.L.R. setzt nicht voraus, daß der für todt zu Erklärende preußischer Staatsangehöriger war.

c) Zuständig für die Todeserklärung ist das Gericht des letzten Aufenthaltsortes des Verschollenen innerhalb Preußens.

B. v. 13. April 1885 (V, 51) Königsberg i./Pr.
A.G. z. C.P.O. § 22; A.G. z. G.V.G. § 26; A.L.R. II, 18 §§ 854, 855.

---

[1]) Vgl. auch R. 136.
[2]) Vgl. auch R. 744.

C. Zwangserziehungssachen[1]).

R. 784. Verfahren in erster Instanz. Schlußverhandlung. Verkündung des Beschlusses.

784. a) Die Abhaltung einer Schlußverhandlung und die Verkündung des Beschlusses in dieser sind wesentliche Erfordernisse des Verfahrens auf Zwangserziehung, deren Verletzung die Anfechtung des Verfahrens begründet. Insbesondere darf die Verkündung des Beschlusses nicht durch einen schriftlichen, zu den Akten gebrachten Beschluß ersetzt werden.

b) Zur Feststellung, daß die berechtigten Personen im Termine zur Schlußverhandlung nicht erschienen sind, bedarf es des Aufrufs des Termins. Der Aufruf kann nicht durch eine am folgenden Tage bewirkte Registratur des Richters, wonach beim Richter sich Niemand gemeldet und der Gerichtsdiener bestätigt habe, daß auch sonst Niemand erschienen sei, ersetzt werden.

B. v. 20. Februar 1888 (VII, 24) Breslau.

G. v. 13. März 1878 (G.S. S. 132) § 3 Abs. 4.

R. 785. Voraussetzungen des Zwangserziehungsbeschlusses. Erforderlichkeit der betreffenden Feststellungen.

785. a) Zur Anordnung einer Zwangserziehung genügt nicht die Feststellung des vorgeschriebenen Alters und des erfolgten Begehens einer strafbaren Handlung; vielmehr muß außerdem noch die Gefahr einer weiteren sittlichen Verwahrlosung aus den drei Gesichtspunkten

aa) der Beschaffenheit der strafbaren Handlung,

bb) der Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes,

cc) der übrigen Lebensverhältnisse des Kindes

sorgfältig geprüft werden.

Daß eine solche Prüfung erfolgt ist, muß der Beschluß erkennen lassen.

b) Für die Frage, ob eine sittliche Verwahrlosung des Kindes vorliegt, ist die Zeit der Beschlußfassung maßgebend. Wenn deshalb zwischen der strafbaren Handlung und der Beschlußfassung ein längerer Zeitraum[2]) verflossen ist, so muß thatsächlich klargestellt werden, daß die zur Zeit der strafbaren Handlung als vorhanden angenommene Verwahrlosung auch zur Zeit der Beschlußfassung noch besteht.

B. v. 12. Dezember 1887 (VII, 19) Gütersloh, Bielefeld.

G. v. 13. März 1878 (G.S. S. 132) § 1.

---

[1]) Vgl. auch R. 742.

[2]) Im fraglichen Falle ein Jahr.

R. 786. **Inhalt des Zwangserziehungsbeschlusses.**

786. Die Bestimmung darüber, welche von den drei zulässigen Unterbringungsarten (Familie — Erziehungsanstalt — Besserungsanstalt) im einzelnen Falle eintreten soll, steht nicht dem Gerichte, sondern den betreffenden Kommunalverbänden zu. Der gerichtliche Beschluß muß sich darauf beschränken, entweder schlechthin die Unterbringung für erforderlich zu erklären, oder alle drei Arten derselben wahlweise zu nennen; das Gericht darf nicht seinerseits eine nähere Bestimmung unter den Arten treffen.

B. v. 12. Dezember 1887 (VII, 19) Gütersloh, Bielefeld.

G. v. 13. März 1878 (G.S. S. 132) §§ 1, 2, 7.

R. 787. **Beschwerde. Einlegung derselben nach erfolgter Unterbringung. Zulässigkeit und Wirkungen.**

787. a) Die Beschwerde gegen den Zwangserziehungsbeschluß wird durch die inzwischen erfolgte Unterbringung des Kindes nicht ausgeschlossen.

b) Wird in der Beschwerdeinstanz der Zwangserziehungsbeschluß aufgehoben und die Sache zur Verhandlung in die Vorinstanz zurückgewiesen, so muß die inzwischen erfolgte Unterbringung aufgehoben werden.

B. v. 20. Februar 1888 (VII, 24) Breslau.

G. v. 13. März 1878 (G.S. S. 132) § 4.

R. 788. **Verfahren in der Beschwerdeinstanz.**

788. In der Beschwerdeinstanz bedarf es einer wiederholten Zuziehung der im § 3, Abs. 2 u. 4 des G. v. 13. März 1878 genannten Personen und Behörden sowie der Abhaltung einer Schlußverhandlung nicht.

B. v. 12. Dezember 1887 (VII, 19) Gütersloh, Bielefeld.

G. v. 13. März 1878 (G.S. S. 132) §§ 3, 4.

— **Uebersicht der bei den einzelnen Rechtsmaterien aufgenommenen Grundsätze über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche von allgemeinerer Bedeutung sind:**

a) Privatdispositionen über die Gerichtszuständigkeit s. R. 496.

b) Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit s. R. 499. 500.

c) Ablehnung der Gerichtspersonen s. R. 501.

d) Legitimation der für eine öffentliche Behörde zeichnenden Personen s. R. 74. 75.

e) Winkelkonsulenten als Bevollmächtigte s. R. 85.

f) Nichtverpflichtung der Gerichte zur Vorladung der Interessenten bei freiwilligen Akten s. R. 665.
g) Rechtliches Gehör der Parteien. Berücksichtigung gerichtskundiger Thatsachen s. R. 108.
h) Gegenseitige Unterstützungspflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Instanzenzug bei Meinungsverschiedenheiten s. R. 42.
i) Verpflichtung der Gerichte zur Auskunftsertheilung an Interessenten s. R. 503.
k) Abschriftsertheilungen aus Akten ohne besondere gesetzliche Vorschrift s. R. 41.
l) Zulässigkeit eines Kollektivantrages zu mehreren Aktenstücken s. R. 63.
m) Geschäftssprache der Gerichte s. R. 61. 434.
n) Regeln über die Beweislast und die gesetzlichen Vermuthungen s. R. 104. 105. 667. 676.
o) Beweiskraft der Zeugnisse aus dem Handelsregister s. R. 81. 414.
p) Beweiskraft von Legitimationszeugnissen für Korporationsvorstände s. R. 82.
q) Beweiskraft und Auslegung von Notariatsurkunden s. R. 109. 793. 794. 803—805.
r) Form der Urkunden von Kirchengemeinden s. R. 86. 110. 391.
s) Form und Beweiskraft der beglaubigten Abschriften. Zuständigkeit der Vewaltungsbehörden zur Abschrifts-Beglaubigung s. R. 57—60. 73. 802.
t) Anwendung und Auslegung der Gesetze. Bedeutung des Fehlens einer positiven Gesetzesvorschrift s. R. 45—47.
u) Auslegung von Willenserklärungen s. R. 99. 100. 638—641. 793. 794.
v) Prüfung von Formmängeln bei Testamenten s. R. 96.
w) Abgrenzung der gerichtlichen Beschwerde von der Aufsichtsbeschwerde s. R. 42. 127.
x) Beschwerdeverfahren. Kognition der Beschwerdegerichte und Wirkung ihrer Entscheidungen s. R. 137—139. 520. 521.
y) Gerichtliches Vidimirungsverfahren s. R. 802.

V. Notariatsverfahren.

R. 789. **Zuständigkeit der Notare. Ausstellung von Zeugnissen.**

789. Die Einrichtung des Notariats ist (im Geltungsbereiche der A.G.O.) hauptsächlich für die Aufnahme von Urkunden an-

19*

geordnet. Andere Geschäfte, namentlich die Ausstellung von Zeugnissen über die Richtigkeit von Thatsachen, liegen nur dann in der Kompetenz der Notare, wenn dieses besonders bestimmt ist. Die Ausstellung eines Attestes darüber, daß nach der vom Notar genommenen Einsicht eine bestimmte Eintragung im Handelsregister nicht abgeändert sei, gehört danach nicht zur Zuständigkeit der Notare.

B. v. 29. September 1884 (V, 94) Schweidnitz.

A.G.O. III, 7 §§ 1, 17, 45—48; Not.-G. § 45; E.G. z. H.G.B. Art. 23 § 5; Instr. v. 12. Dezember 1861 (J.M.Bl. S. 529) § 15.

R. 790. Aufnahme von Verzichten der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Männer[1]).

790. Die Notare sind (im Geltungsbereich des A.L.R.) nicht zuständig, Verzichte der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Ehemänner aufzunehmen. Diese Akte bedürfen vielmehr der gerichtlichen Form. Als ein solcher Verzicht ist ohne Rechtsirrthum die Entpfändung eines dem Ehemanne gehörigen und von diesem mit der Verpflichtung zur Liberirung veräußerten Grundstückes anzusehen. Insbesondere steht der Umstand, daß der Verzicht auch dem dritten Erwerber zu Gute kommt, dieser Annahme nicht entgegen.

B. v. 9. Juni 1881 (II, 154) Neuhaldensleben, Magdeburg.

A.L.R. II, 1 §§ 198 ff.

R. 791. Ausschließung des Notars wegen persönlicher Verhältnisse.

791. Zur Ausschließung eines Notars wegen eigener Betheiligung ist nicht eine Beziehung auf eigenen Schaden oder Vortheil erforderlich, sondern es reicht jede vermögensrechtliche Beziehung und auch die eines Vertreters hin. Ein Notar, welcher Mitglied der Verwaltung einer Stiftung ist, darf deshalb eine Schuldverschreibung zu Gunsten dieser Stiftung nicht aufnehmen[2]).

B. v. 14. Februar 1881 (II, 68) Nortorf, Kiel.

Not.-G. § 5.

---

[1]) Vgl. auch R. 458. 459.

[2]) Im „Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts" ist der der betreffenden Entscheidung vorangeschickte Rechtsgrundsatz dahin formulirt:

„Ein Notar, welcher Mitglied der Verwaltung einer milden Stiftung ist, darf einen zu Gunsten der Letzteren geschlossenen Rechtsakt nicht beglaubigen".

Diese Formulirung erscheint nicht zutreffend. Die Frage, ob der Notar im gegebenen Falle auch von der bloßen Beglaubigung einer privatschriftlichen Verschreibung ausgeschlossen ist, hat nicht den Gegenstand der Entscheidung gebildet und ist von wesentlich anderen Erwägungen abhängig. Vgl. hierüber Weißler, das preußische Notariat (Berlin 1888) S. 72 zu III und Koch-Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht, 9. Aufl. (Berlin 1888) zu § 5 Not.-G. Anm. 6 (S. 53).

R. 792. Mittel für die Identitätsfeststellung.

792. Der Notar kann auch auf Grund anderer Ermittelungen als durch Zeugen die Identität feststellen.

B. v. 2. Januar 1888 (VII, 105) Magdeburg.

A.G.O. II, 2 § 23, III, 7 § 48.

R. 793. 794. Form der Identitätsbezeugung im Notariatsakt[1]).

793. Die Bezeugung im Protokoll „von Person bekannt geworden", kann ohne Rechtsirrthum dahin ausgelegt werden, daß der Verhandelnde dem Notar erst zum Zwecke des Notariatsaktes bekannt gemacht ist (vgl. R. 764). Unter dieser Voraussetzung aber entbehrt die Urkunde wegen mangelnder Angabe der Zeugen, durch deren Vermittelung der Erklärende dem Notar bekannt geworden ist[2]), der Kraft einer Notariatsurkunde.

B. v. 22. Mai 1882 (III, 93) Zobten, Schweidnitz.

Not.-G. §§ 10^2, 41, 42.

794. Die Bezeugung in einem Notariatsakt „nach Feststellung der Identität und Geschäftsfähigkeit" begründet nicht die Annahme, daß der Betreffende dem Notar erst bei der Verhandlung bekannt geworden sei. Die entgegengesetzte Annahme verstößt gegen die Auslegung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte.

B. v. 2. Januar 1888 (VII, 105) Magdeburg.

A.L.R. I, 4 § 65; Not.-G. § 10.

R. 795. Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen. Form.

795. Wenn in einem Gesellschaftsvertrage über Errichtung einer Aktiengesellschaft die Bestimmung enthalten ist, daß die Beschlüsse der Generalversammlungen nicht von allen Aktionären, sondern nur von einer gewissen Zahl derselben zu zeichnen sind, so genügt diese Unterzeichnung auch für die über die Beschlüsse aufzunehmenden Notariatsprotokolle und zwar auch dann, wenn es sich um Generalversammlungen handelt, welche nach Abfassung des Gesellschaftsvertrages, aber vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abgehalten werden[3]).

B. v. 23. April 1883 (IV, 29) Warburg, Paderborn.

„ „ 19. November 1883 (IV, 30 Anm. *) Breslau.

Not.-G. § 13; H.G.B. Art. 209a, 209c, 211 (Fassung des G. v. 11. Juni 1870, B.G.Bl. S. 375).

---

[1]) Vgl. auch R. 800. 803.

[2]) Vgl. aber dagegen R. 792.

[3]) Die Entscheidungen sind unter der Herrschaft des älteren Aktienrechtes

R. 796. **Verhandlung mit fremdsprachigen Personen. Handzeichen-Attestirung.**

796. Bei der Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig und zugleich schreibensunkundig sind, ist es nicht verboten, daß die durch den Dolmetscher erfolgende Attestirung des Handzeichens unter der Uebersetzung[1]) in der fremden Sprache geschieht.

B. v. 21. Januar 1884 (IV, 64) Culm, Thorn.
Not.-G. §§ 30, 32.

R. 797. **Unterzeichnung der Verhandlungen. Beifügung des Vornamens.**

797. Der Notar muß seine Verhandlungen mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Die Unterlassung der Beifügung des Vornamens entzieht dem Akte die Kraft einer Notariatsurkunde.

B. v. 5. November 1883 (IV, 119) Lieberose, Kottbus.
Not.-G. §§ 15, 41, 42.

R. 798. **Unterschriftsbeglaubigung, in wie fern dieselbe genügt? Fortbestand des älteren Rechts.**

798. Das G. v. 8. März 1880 hat nur die Förmlichkeiten der Unterschriftsbeglaubigung anderweit festgestellt; dagegen ist über die Frage, in welchen Fällen diese Beglaubigung genügt, und in welchen die Anerkennung einer Urkunde dem Inhalte nach oder die Erklärung zu Protokoll erforderlich ist, das frühere Recht ungeändert geblieben (s. R. 663).

B. v. 8. November 1880 (II, 32) Dirschau, Danzig.
Not.-G. v. 8. März 1880 § 5.

R. 799. **Unterschriftsbeglaubigung. Form.**

799. Die Beglaubigung der Unterschrift stellt auch nach dem G. v. 8. März 1880 die amtliche Beurkundung einer vor dem Notar stattgehabten Verhandlung dar, bei welcher das Protokoll und die Zeugenzuziehung zwar wegfällt, die aber im Uebrigen der Notar so zu beurkunden und abzuschließen hat, wie jede andere „notarielle Verhandlung" und unter Beobachtung der für Letztere vorgeschriebenen, dem Gesetze vom 11. Juli 1845 zu entnehmenden wesentlichen Förmlichkeiten. Die Unterlassung der Beifügung des Vor-

---

erlassen, aber durch das neuere Aktienrecht nicht berührt. Vgl. Art. 209c, 211 in der Fassung des G. vom 18. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 123).

[1]) Nicht aber unter dem deutschen Original.

namens des Notars unter dem Beglaubigungsvermerk (s. R. 797) entzieht daher auch hier dem Instrument die Kraft einer Notariatsurkunde.

B. v. 5. November 1883 (IV, 119) Lieberose, Kottbus.

Not.-G. v. 8. März 1880 § 5; Not.-G. v. 11. Juli 1845 §§ 7, 15, 21.

R. 800. **Unterschriftsbeglaubigung. Identitätsfeststellung.**

800. Mit der Erleichterung des Rekognitionsgeschäftes durch Beseitigung des Protokolls und der Zeugenzuziehung ist die Pflicht des Notars, sich von der Identität und Dispositionsfähigkeit der Erschienenen volle Ueberzeugung zu verschaffen, nicht geändert worden [1]). Dagegen braucht der Notar über die Art und Weise, in welcher er sich seine Ueberzeugung verschafft hat, nähere Auskunft im Beglaubigungsvermerke nicht zu geben.

B. v. 2. Januar 1888 (VII, 105) Magdeburg.

A.G.O. III, 7 § 76; Not.-G. v. 11. Juli 1845 § 21; Not.-G. v. 8. März 1880 § 5; G.B.O. § 33.

R. 801. **Anerkennung einer Urkunde dem Inhalte nach. — Wirksamkeit einer ohne Protokoll erfolgten Beglaubigung.**

801. a) Die Vorschriften über das Verfahren bei Anerkennung einer Urkunde dem Inhalte nach (Not.-G. § 22) sind durch das G. v. 8. März 1880 nicht aufgehoben.

b) Wenn der Notar einen Beglaubigungsvermerk über Vollziehung der Unterschriften und Anerkennung des Inhaltes der Urkunde ausstellt, so ist sein Instrument zwar nach letzterer Richtung hin nicht beweiskräftig. Die Unterschriftsbeglaubigung bleibt aber als wirksam und beweiskräftig bestehen.

B. v. 21. Juni 1880 (I, 99) Hersfeld, Cassel.

Not.-G. v. 8. März 1880 § 5; Not.-G. v. 11. Juli 1845 §§ 22, 41, 42.

R. 802. **Abschriftsbeglaubigung. Vidimirung nach einer beglaubigten Abschrift.**

802. a) Gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften können wie das Original zur Entnahme weiterer beglaubigter Abschriften verwendet werden. Die so hergestellten Abschriften haben die gleiche Beweiskraft, als ob sie vom Original genommen wären.

b) Dieses findet auch Anwendung auf beglaubigte Abschriften

---

[1]) Ebenso Urtheil des großen Disziplinarsenats des Kammergerichts vom 26. Juni 1882 (J.M.Bl. 1883 S. 16).

von gerichtlich oder notariell rekognoszirten Privaturkunden und zwar auch dann, wenn die Rekognition in der erleichterten Form des § 33 G.B.O. bezw. des § 5 des G. v. 8. März 1880 erfolgt ist.

B. v. 31. August 1885 (VI, 112) Carthaus, Danzig.

A.G.O. II, 3 §§ 27, 28, III, 7 §§ 79—81; K.O. v. 6. Nov. 1834 (G.S. S. 180); G.B.O. § 33; Not.-G. v. 8. März 1880 § 5.

R. 803. **Beweiskraft der Notariatsurkunde. Personalien der Parteien.**

803. Die Beweiskraft der Notariatsurkunde erstreckt sich auch auf die Feststellung des Notars Betreffs der Identität und Verfügungsfähigkeit der vor ihm verhandelnden Personen, resp. etwaiger Einschränkungen der Verfügungsfähigkeit durch Rechte Dritter. Der Notar braucht diese Feststellungen nur in ihrem Schlußergebnisse aufzunehmen, nicht aber im Einzelnen durch Darlegung der dabei in Betracht gezogenen Momente und Beweismittel in der Urkunde zu rechtfertigen. Deshalb beweist eine Notariatsurkunde, in welcher eine Komparentin als Wittwe aufgeführt ist, die Richtigkeit dieses Personenstandes bis zum Gegenbeweise (vgl. R. 109).

B. v. 31. Dezember 1883 (IV, 128) Spandau, Berlin II.

A.G.O. III, 7 § 48, II, 2 §§ 25—27, 43; Not.-G. § 4; C.P.O. § 380.

R. 804. **Beweiskraft der bloßen Unterschriftsbeglaubigung in Bezug auf die Handlungsfähigkeit der Partei.**

804. Die Bescheinigung der Verfügungsfähigkeit in einer notariellen Unterschriftsbeglaubigung beweist nur, daß der Komparent die zur Anerkennung der Unterschrift in den Gesetzen vorgeschriebenen Fähigkeiten und Erfordernisse besaß, nicht aber bezieht sich diese Bescheinigung auf die Fähigkeit der Partei zur Abgabe der in der Urkunde selbst enthaltenen Erklärung. Die erwähnte Bescheinigung kann deshalb nicht beweisen, daß der die Unterschrift Anerkennende zur Zeit der Anerkennung aus der väterlichen Gewalt entlassen war.

B. v. 3. August 1885 (VI, 110) Mittenwalde, Berlin II.

A.G.O. III, 7 § 48, II, 2 § 25; Not.-G. § 21.

R. 805. **Mangelnde Beweiskraft unzulässiger Atteste.**

805. Atteste, welche Notare außerhalb ihrer Zuständigkeit ausstellen (s. R. 789), entbehren des öffentlichen Glaubens.

B. v. 29. September 1884 (V, 94) Schweidnitz.

Not.-G. § 40.

R. 806. **Notariat der deutschen Konsuln. Form konsularischer Unterschriftsbeglaubigung.**

806. Die Reichskonsuln müssen zur Unterschriftsbeglaubigung

zwei Zeugen zuziehen, widrigenfalls der Akt die Kraft einer Notariatsurkunde nicht erlangt. Die Formen der Legalisation und der Zeugnißertheilung (§§ 14, 15 des Konsulatsgesetzes vom 8. Nov. 1867) sind für die Unterschriftsbeglaubigung nicht anwendbar.

Die landesrechtlichen Erleichterungen der notariellen Unterschriftsbeglaubigung sind für das Notariat der deutschen Konsuln nicht maßgebend.

B. v. 11. November 1884 (V, 101) Merseburg, Halle.

G. v. 8. November 1867 §§ 14—17; Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln vom $\frac{\text{6. Juni 1871}}{\text{22. Februar 1873}}$ (Guttentag'sche Gesetzgebung I, S. 77) zu §§ 14, 16, 17.

— **Uebersicht zerstreut aufgenommener Grundsätze über das Notariat:**

a) Antragsberechtigung der Notare in Grundbuchsachen siehe R. 90. 91.

b) Beschwerderechte der Notare s. R. 92. 93. 753.

c) Befugniß des instrumentirenden Notars zur Einreichung der von ihm aufgenommenen Erbschaftsentsagungen s. R. 648.

d) Notarielle Unterschriftsbeglaubigung als ungenügende Form für die weitere Beschwerde s. R. 768.

e) Unzuständigkeit der Notare zur Beitreibung der Stempelbeträge für ihre Akte s. R. 378.

f) Urkunden deutscher außerpreußischer Notare. Umfang des richterlichen Prüfungsrechtes s. R. 76. 77.

Zehnter Abschnitt.

Stempel- und Kostensachen.

I. Stempelsachen.

1. Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflicht.

R. 807. **Beurtheilung der Stempelpflicht nach dem Inhalt der Urkunde**[1]). **Einfluß der Minderjährigkeit eines Kontrahenten.**

807. Es ist ein allgemeiner Grundsatz der Stempelgesetzgebung, daß die Stempelpflichtigkeit auf der Urkunde, nicht auf dem darin beurkundeten Geschäfte ruht. Die Stempelpflicht einer Urkunde ist sonach begründet, wenn die Letztere ein an sich stempelpflichtiges Geschäft darstellt, gleichviel ob dasselbe wegen anderer außerhalb der Urkunde liegender Mängel nicht zur Wirksamkeit gelangen kann.

Nach diesen Grundsätzen ist eine Punktation ungeachtet der Minderjährigkeit eines der Kontrahenten stempelpflichtig, wenn die Minderjährigkeit aus der Urkunde nicht hervorgeht. Auch die demnächstige Ungiltigkeitserklärung der Punktation im Prozesse ändert hieran nichts[2]).

B. v. 19. Dezember 1881 (III, 213) Hultschin, Ratibor.

Stempelgesetz vom 7. März 1822; K.O. vom 19. Juni 1834 (G.S. S. 81) Nr. 1.

R. 808. **Materielle Ungiltigkeit des beurkundeten Geschäftes.**

808. Für die Stempelpflichtigkeit eines Vertrages ist allein dessen formelle Giltigkeit maßgebend. Auf die materiellen Wirkungen des zu Stande gekommenen Geschäftes kommt es nicht an. Insbesondere ist für die Stempelpflichtigkeit eines Kaufvertrages unerheblich, ob die Käufer aus demselben alle Rechte mit Erfolg geltend

---

[1]) Vgl. hierüber auch R. 827. 858 (aber auch 859) 862. 863. 865. 866.

[2]) Ebenso R.G.U. (III. Strafsenat) vom 9. Februar 1881 (Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3 S. 24) und (II. Strafsenat) v. 24. April 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 8 S. 224).

machen können oder ob einer etwaigen Erfüllungsklage ein aus der Urkunde nicht zu ersehender Einwand mit Erfolg entgegengesetzt werden kann.

U. d. St. v. 13. November 1884 (V, 264) Landgericht Halle a./S.
Stempelgesetz v. 7. März 1822.

R. 809. **Analphabetismus eines Kontrahenten.**

809. In Konsequenz des vorstehenden R. 808 steht der Umstand, daß einer der Kontrahenten Analphabet und der Vertrag deshalb mangels notarieller oder gerichtlicher Abschließung unverbindlich ist, der Stempelpflicht nur dann entgegen, wenn der Analphabetismus aus der Urkunde selbst erkennbar ist.

Letzterer Fall kann allerdings auch dann vorliegen, wenn die Unterschrift eine so nothdürftige ist, daß schon diese den Analphabetismus des Schreibers ersehen läßt.

U. d. St. v. 15. Februar 1886 (VI, 202) Landgericht Erfurt.
Stempelgesetz v. 7. März 1822.

R. 810. **Auslegung juristisch-technischer Ausdrücke. Gebrauch derselben zur Verschleierung der wahren Absicht.**

810. Der Grundsatz, daß die Stempelpflicht einer Urkunde sich lediglich nach deren Inhalt zu richten hat, hat nicht die Bedeutung, daß jeder in der Urkunde gebrauchte juristisch-technische Ausdruck für die rechtliche Beurtheilung maßgebend ist. Haben die Kontrahenten eines Kaufvertrages eine „Konventionalstrafe“ für den Fall festgesetzt, daß der Käufer das Grundstück anderweit veräußert, während die Absicht der Verkäufer gar nicht dahin ging, den Käufer von einem solchen Verkaufe abzuhalten, sondern vielmehr dahin, die Vortheile desselben auch für sich zu gewinnen, so ist diese Abrede in Wahrheit nicht als Konventionalstrafe, sondern als bedingte Festsetzung eines Mehrkaufgeldes anzusehen und als solche zu verstempeln, vorausgesetzt, daß die erwähnte Absicht der Kontrahenten sich lediglich aus der schriftlichen Urkunde ohne Zuhilfenahme anderer Willenserklärungen erkennen läßt.

U. d. St. v. 1. Dezember 1884 (V, 260) Vorinstanz?
Stempelgesetz v. 7. März 1822; A.L.R. I, 5 § 292.

R. 811. **Unterzeichnung eines Vertrages in mehreren Exemplaren durch nur je einen der Kontrahenten.** (Gemeines Recht.)

811. a) Aus dem Umstande, daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nur nach ihrem Inhalt zu beurtheilen ist, folgt nicht, daß dieser Inhalt vollständig in einem einzigen Schriftstück niedergelegt

sein muß. Auch wenn jeder der Kontrahenten nur das dem anderen Theil übergebene Exemplar des Vertrages unterzeichnet hat, tritt die Stempelpflicht ein.

b) Dieser Grundsatz erleidet bei Schließung des Vertrages unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes keine Aenderung.

U. d. St. v. 8. Oktober 1880 (I, 196) Vorinstanz? (vermuthlich Landgericht Hanau).

V. (f. d. neuen Landestheile) v. 19. Juli 1867 (G.S. S. 1191) § 5.

R. 812. Stempelpflichtigkeit der Korrespondenz unter Abwesenden. — Briefwechsel nach dem Auslande.

812. a) Ein durch Korrespondenz unter Abwesenden zu Stande gekommener Vertrag unterliegt der Stempelpflicht, falls die Absicht der Parteien bei der Korrespondenz dahin gegangen ist, durch dieselbe ein den Beweis erleichterndes Instrument zu schaffen, welches die Beurkundung durch einen förmlichen schriftlichen Vertrag zu ersetzen bestimmt sein soll.

b) Der Fall, daß ein Vertrag im Auslande errichtet und deshalb der besonderen Bestimmung des § 12 Abs. 3 a. E. des Stempelgesetzes unterworfen ist, liegt nicht vor, wenn der Vertrag durch eine stempelpflichtige Korrespondenz zu Stande gekommen ist, und von den beiden Korrespondenten nur der eine im Auslande, der andere aber im Inlande sich aufhielt. In diesem Falle ist der im Inlande befindliche Korrespondent zur Stempellösung binnen vierzehn Tagen vom Vertragsschlusse ab verpflichtet.

U. d. St. v. 1. Juli 1886 (VI, 191) Schöffen- und Landgericht Breslau.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 12; A.L.R. I, 5 § 142.

R. 813. Anwendung des örtlichen Rechts Betreffs der Stempelpflicht.

813. Die Stempelpflichtigkeit einer zweiseitigen Urkunde ist der Regel nach nicht den Gesetzen des Erfüllungsortes, sondern denen des Errichtungsortes unterworfen. Der § 12 Abs. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 enthält eine Ausnahme von dieser Regel.

U. d. St. v. 1. Juli 1886 (VI, 191) Schöffen- und Landgericht Breslau.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 12.

R. 814. Stempelpflicht von Verträgen ohne Datum.

814. Für die Stempelpflichtigkeit eines Vertrages ist es nicht Vorbedingung, daß derselbe mit einem Datum versehen ist.

U. d. St. v. 15. Februar 1886 (VI, 202) Landgericht Erfurt.

Stempelgesetz v. 7. März 1822.

R. 815. Einfluß späterer Vertragsaufhebung auf die Stempelpflicht.

815. Die Stempelpflichtigkeit eines Vertrages entsteht sofort mit dessen verbindlichem Abschluß und wird dadurch nicht beseitigt, daß die Kontrahenten innerhalb der vierzehntägigen Stempellösungsfrist den Vertrag durch einen neuen schriftlichen Vertrag aufheben.

U. d. St. v. 5. Juni 1884 (V, 246) Landgericht Dortmund.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 12.

R. 816. Urkunden über verschiedene Gegenstände[1]). Alternative Obligation.

816. Die alternative Obligation beruht ihrem Wesen nach auf nur einem Geschäft; es ist deshalb unzulässig, bei der Frage, ob verschiedene stempelpflichtige Geschäfte vorliegen, alle nur möglichen Leistungen einzeln als stempelpflichtig zu behandeln. Der Fall verschiedener stempelpflichtiger Geschäfte liegt sonach nicht vor, wenn in einem Alimentenvertrage die Naturalverpflegung und daneben alternativ für den zu Alimentirenden das Recht bedungen wird, statt derselben eine bestimmte jährliche Geldzahlung zu fordern. Wird die letztere Abrede als Leibrentenvertrag verstempelt (s. hierüber R. 852), so ist es demgemäß nicht gerechtfertigt, wegen der ersteren Abrede noch außerdem den allgemeinen Vertragsstempel zu erfordern.

B. v. 13. März 1882 (III, 215) Fredeburg, Arnsberg[2]).

Stempeltarif. Allgemeine Vorschriften beim Gebrauche desselben Nr. 1.

R. 817. Stempelfreiheit der im Prozeß errichteten Urkunden. Umfang[3]). Vorrechtseinräumung in der Kaufgelderbelegung.

817. Der Grundsatz, daß die im Prozeßverfahren errichteten Urkunden stempelfrei sind, soweit ihr Inhalt nicht über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, findet auch auf die Kaufgelderbelegung im Subhastationsverfahren Anwendung. Alle in Letzterer abgegebenen Erklärungen über den Erwerb, das Aufgeben oder die

---

1) Vgl. auch R. 857. 860.

2) Auf weitere Beschwerde der Staatsanwaltschaft über den obigen Beschluß ist Seitens des Justizministers im Prinzip die Frage entgegengesetzt beantwortet, jedoch der allgemeine Vertragsstempel nachgelassen worden, „weil in der Verwaltungspraxis, in Fällen, wo das eine von zwei Geschäften nur eventuell verabredet worden war, in der Regel nicht die besondere Versteuerung beider Geschäfte verlangt, vielmehr die Erhebung des höheren Stempels für das bedingte, eventuelle Geschäft für ausreichend erachtet worden" sei.

J.M.R. v. 18 Oktober 1882 ebda. S. 218.

3) Vgl. auch R. 861.

Abtretung von Rechten sind demgemäß, soweit sie nicht über den Gegenstand des Verfahrens hinausgehen, stempelfrei. Zu den hiernach stempelfreien Akten gehört auch die Erklärung eines Realinteressenten, daß er nicht liquidiren wolle, weil er bestimmten nacheingetragenen Berechtigten das Vorzugsrecht einräume[1]).

B. v. 24. November 1884 (V, 226) Ruhrort, Duisburg.

G.K.G. § 2; Kosten-Tarif zur Subh.-O. vom 15. März 1869 (G.S. S. 421) § 1.

— **Stempelfreiheit in Wegebausachen** s. R. 871.

2. Die Stempelverwendung.

R. 818. **Verlust der Urkunde innerhalb der Verwendungsfrist.**

818. Die Verpflichtung, den gesetzlichen Stempel zu Verträgen zu entrichten, tritt mit der Vollziehung der stempelpflichtigen Urkunde ein. Ist innerhalb der gesetzlichen Frist die Verwendung des Stempels in Verbindung mit der stempelflichtigen Urkunde nicht ausführbar, weil dieselbe inzwischen vernichtet, verloren gegangen, verlegt worden oder dergleichen, so werden die Kontrahenten dadurch von der Pflicht, den gesetzlichen Stempel zu entrichten, nicht befreit.

U. d. St. v. 13. März 1882 (III, 271) Vorinstanz?

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 12.

R. 819. **Kassirung von Stempelmarken durch Private. Unzulässigkeit der Kassirung zu besonderen Blanketts.**

819. Zu den im § 2 Nr. 2—7 der Bestimmungen des Finanzministers vom 14. Februar 1865 bezeichneten Urkunden, Betreffs deren den Privatpersonen die Kassirung der Stempel überlassen ist, darf diese Kassirung nicht in der Art erfolgen, daß statt der Aufklebung der Marken auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens vielmehr die Marke zu einem Blankett kassirt und Letzteres demnächst mit der ungestempelten Urkunde zusammengeklebt wird. Dies gilt insbesondere auch von Vollmachten.

Eine in der vorgedachten Art erfolgte Kassirung gilt nicht als Stempelverwendung.

U. d. St. v. 23. Juni 1881 (II, 224) Vorinstanzen?

G. v. 2. September 1862 (G.S. S. 295) §§ 2, 3; Bestimmungen des Finanzministers vom 14. Februar 1865 (J.M.Bl. S. 47) §§ 2, 4 Nr. 2.

---

[1]) Der Beschluß betraf ein Verfahren nach älterem Subhastationsrecht. Durch das inzwischen erlassene Zw.G. v. 13. Juli 1883 und das zugehörige Kostengesetz vom 18. Juli 1883 dürfte an dem Inhalt des obigen R. nichts geändert sein. Vgl. §§ 1, 2 Nr. 4 des letzteren Gesetzes.

R. 820. Stempelverwendung durch die Steuerbehörde. Weitere Verantwortlichkeit der Betheiligten.

820. Auch wenn der Stempelpflichtige die Urkunde der Steuerbehörde zur Stempelverwendung vorlegt, bleibt es seine Sache, die Thätigkeit, welche diese Behörde an seiner Statt und in seinem Interesse entwickelt, zu kontroliren und sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der von der Behörde berechnete Stempelbetrag in Wahrheit dem tarifmäßigen Satze entspricht[1]).

U. d. St. v. 13. Juli 1885 (VI, 212) Schöffengericht Storkow, Landgericht Frankfurt a./O.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 12.

R. 821. 822. Ueberreichung einer Punktation zu gerichtlicher Vollziehung. Voraussetzungen für die Entlastung der Kontrahenten.

821. Die Vorschrift der K.O. vom 24. November 1835 wegen der Wirkungen der Ueberreichung einer Punktation mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung gestattet als eine Ausnahmevorschrift keine ausdehnende Anwendung. Sie ist demnach nicht auf den Fall zu beziehen, daß eine stempelpflichtige Urkunde nur bei Gelegenheit einer Auflassung ohne den erwähnten Antrag vorgelegt wird. In diesem Falle bleibt vielmehr der Aussteller für die Stempelverwendung verantwortlich (vgl. R. 825).

U. d. St. v. 17. Juni 1884 (V, 253) Landgericht Breslau.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 12; K.O. v. 24. November 1835 (v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 46 S. 560).

822. Ist die bei der Auflassung eines Grundstückes vorgelegte privatschriftliche Urkunde über das Veräußerungsgeschäft nicht verstempelt, so dauert, auch wenn die Vorlegung innerhalb 14 Tagen nach Errichtung der Urkunde geschieht, die gesetzliche Pflicht der Kontrahenten zur Selbstverwendung und rechtzeitigen Nachbringung des Stempels unverändert fort. Die Kontrahenten können sich von dieser Pflicht nur dadurch befreien, daß sie mit der Vorlegung den Antrag auf gerichtliche Vollziehung der Urkunde verbinden (vgl. R. 825).

U. d. St. v. 3. März 1887 (VII, 259) Schöffengericht Inowrazlaw, Landgericht Bromberg.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 12; Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 §§ 2, 12; K.O. v. 24. November 1835 (v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 46, S. 560).

---

[1]) Ebenso R.G.U. (II. Straffenat) v. 20. Januar 1880 (Entsch. in Strafsachen Bd. 1 S. 157).

R. 823. **Vertragsschließung durch Bevollmächtigte. Haftung des Bevollmächtigten für den Stempel.**

823. Der Bevollmächtigte, welcher Namens seines Machtgebers einen Vertrag abschließt, bildet mit Letzterem eine Personeneinheit und ist als ein besonderer Theilnehmer am Vertragsschlusse neben seinem Auftraggeber nicht anzusehen. Er ist deshalb persönlich für den Vertragsstempel nicht verhaftet.

Dies gilt insbesondere von dem auflassenden Bevollmächtigten in Bezug auf den Auflassungsstempel[1]).

B. v. 17. November 1884 (V, 223) Sontra, Cassel.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 22; V. v. 19. Juli 1867 (G.S. S. 1191) § 14; Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 15.

R. 824. **Vermerk des Stempels auf beglaubigten Abschriften. Beglaubigung durch Rechtsanwälte.**

824. Die Vorschrift des § 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, wonach auf allen beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen der Betrag des zur Urschrift verwendeten Stempels bemerkt werden muß, findet — ohne Unterscheidung zwischen Beamten und Nichtbeamten — auf alle Personen Anwendung, denen die Befugniß eingeräumt ist, Abschriften mit rechtlicher Wirkung zu beglaubigen. Demgemäß unterliegen dieser Vorschrift auch die Rechtsanwälte in Bezug auf die von ihnen in Civilprozessen vorzunehmenden Beglaubigungen.

U. d. St. v. 15. April 1886 (VI, 215) Schöffen- und Landgericht Trier.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 14.

R. 825. **Verpflichtung der Grundbuchbehörden zur Stempeleinziehung. Grenze dieser Verpflichtung.**

825. Zu denjenigen Gegenständen, welche nach dem Stempelgesetze vom 5. Mai 1872 zu versteuern sind, und Betreffs deren die Grundbuchbehörden nach § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes die Nachbringung bezw. Einziehung des fehlenden Stempelbetrages zu veranlassen haben, gehören nur die nach §§ 1, 8, 9 des citirten Gesetzes zu versteuernden Erklärungen, nicht aber Immobiliar-Kaufverträge (vgl. auch R. 821. 822).

U. d. St. v. 17. Juni 1884 (V, 253) Landgericht Breslau.

Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 14 Abs. 2. §§ 1, 8, 9.

— **Erhebung der Stempel als Gerichtskosten** s. R. 898—901.

---

1) Vgl. aber U. d. St. v. 6. Oktober 1884 (V, 257), wonach der Bevollmächtigte, welcher bei der Auflassung eine zu niedrige Werthangabe macht, persönlich strafbar wird.

3. Die einzelnen stempelpflichtigen Urkunden.

(In alphabetischer Ordnung).

A. Auflassung [1]).

R. 826. **Reelle Theilung unter Miteigenthümer.**

826. Wenn Miteigenthümer die zu bestimmten ideellen Quoten in das Grundbuch eingetragen sind, zu gerichtlichem Protokoll erklären, daß sie eine Naturaltheilung — ohne weitere Ausgleichung und Gegenleistung — vorgenommen haben, daß bei derselben jedem von ihnen bestimmte, katastermäßig bezeichnete, Parzellen zugefallen seien, und daß sie die Eintragung eines Jeden von ihnen als Sondereigenthümers der ihm zugefallenen Parzellen bewilligen resp. beantragen, so ist eine solche Verhandlung nicht als Auflassung anzusehen (s. R. 140) und unterliegt nur als Theilungsurkunde dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 Mk.

B. v. 20. Dezember 1886 (VII, 182) Penkun, Stettin.

E.E.G. § 1; Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 1; J.M.R. v. 25. November 1852 bei Hoyer-Gaupp, Die preußische Stempelgesetzgebung 4. Aufl. 1887 S. 113 zu 15a.

R. 827. **Offene Handelsgesellschaft. Auflassung von einem Gesellschafter an die Gesellschaft.**

827. Die Auflassung Seitens eines offenen Handelsgesellschafters an die Gesellschaft unterliegt dem Auflassungsstempel nach dem ganzen Werthe des Grundstückes, wenn sich aus der Auflassungsverhandlung nicht ergiebt, daß der Auflassende Mitinhaber der Gesellschaftsfirma ist. Dies folgt aus dem Grundsatze, daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde lediglich nach ihrem Inhalte zu beurtheilen ist [2]).

B v. ? (V, 220) (Datum und Vorinstanzen konstiren nicht).

Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 1.

---

[1]) Vgl. auch R. 821—823.

[2]) Weitergehend hat d. R.G.U. (III. Civilsenat) v. 27. November 1885 (J.M.Bl. 1886 S. 88) angenommen, daß überhaupt jede Auflassung Seitens des Gesellschafters an die Gesellschaft dem Auflassungsstempel nach dem ganzen Werthe des Grundstücks unterliege. Es ist dies wesentlich mit der selbstständigen Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft begründet. Vgl. auch die Ausführungen im R.G.U. (IV. Civilsenat) v. 24. September 1883 (J.M.Bl. 1884 S. 6).

Vgl. übrigens R. 849 und den folgenden R. 828.

R. 828. Auflassung Seitens der Gewerken an eine lediglich aus ihnen selbst bestehende Gewerkschaft.

828. Eine bergrechtliche Gewerkschaft stellt ein besonderes, von der Person der Gewerken und der Gesammtheit der Antheile verschiedenes, rechts- und handlungsfähiges Subjekt dar, welches die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit beanspruchen kann. Wenn deshalb die wahren Miterben eines Bergwerks dasselbe an eine lediglich aus ihnen selbst bestehende Gewerkschaft auflassen, so stellt dieser Akt eine wirkliche Veräußerung dar, welche dem Auflassungsstempel unterliegt [1]).

B. v. 22. September 1884 (V, 216) Waldenburg, Schweidnitz.

Allgemeines Berggesetz v. 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) §§ 94 ff., 133 Abs. 2; Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 1.

R. 829. Auflassung Seitens des Erstehers, der als Kommissionär geboten hat, an seinen Kommittenten.

829. Wenn der Ersteher in der Zwangsversteigerung thatsächlich im Auftrage eines Dritten, aber in eigenem Namen geboten hat, so stellt seine demnächstige Auflassung an seinen Auftraggeber eine freiwillige Veräußerung dar und unterliegt sonach dem Auflassungsstempel [2]).

U. d. St. v. 23. September 1880 (I, 198) Vorinstanzen?

A.L.R. I, 11 § 342; Subh.-O. v. 13. März 1869 (G.S. S. 421) § 42; Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 1.

R. 830. Rückauflassung wegen Anfechtung des Veräußerungsgeschäftes.

830. Die Rückauflassung eines Grundstückes Seitens des eingetragenen Eigenthümers an seinen Vorbesitzer, welche lediglich in Folge einer Anfechtung des Veräußerungsgeschäftes und der demgemäß durch Urtheil ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung des Letzteren erfolgt, unterliegt dem Auflassungsstempel nicht.

B. v. 15. November 1880 (II, 187) Samter, Posen.

Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 §§ 1, 2.

---

[1]) Bei der wörtlichen Uebereinstimmung der Vorschriften des § 94 des Allg. Berggesetzes über die Rechtsfähigkeit der Gewerkschaft mit der Vorschrift des Art. 111 H.G.B. über die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft dürfte ein Widerspruch des obigen R. mit R. 141 unabweislich erscheinen.

[2]) Der obige R. dürfte durch das neuere Subhastationsrecht nicht geändert sein, wenngleich seine Motivirung, namentlich die Bezugnahme auf § 42 der Subh.-O. v. 15. März 1869, nicht mehr durchweg zutrifft. Vgl. statt dessen jetzt Zw.G. § 83 Abs. 2.

R. 831—838. Die Nichterhebung des Auflassungsstempels bei Vorlegung der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft.

R. 831. Erforderlichkeit der Vorlegung auch bei stempelfreien Veräußerungsgeschäften. Omission des Grundbuchrichters.

831. a) Der Auflassungsstempel kommt dadurch nicht in Wegfall, daß der Auflassung ein Kaufvertrag zwischen Theilnehmern einer Erbschaft zu Grunde liegt, dessen schriftliche Abfassung nach der K.O. v. 21. Juni 1844 dem Werthstempel nicht unterworfen sein würde; der Wegfall tritt nur ein, falls eine entsprechende Urkunde über das Veräußerungsgeschäft gemäß § 2 des Stempelgesetzes v. 5. Mai 1872 dem Grundbuchrichter vorgelegt wird.

b) Der Umstand, daß der Grundbuchrichter versäumt hat, die Interessenten zur Nachsuchung einer Frist Behufs Vorlegung der Urkunde zu veranlassen, ist dabei unerheblich.

U. d. St. v. 21. Mai 1886 (VI, 205) Schöffengericht und Strafkammer Mühlhausen.

Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 §§ 1, 2; K.O. v. 21. Juni 1844 (G.S. S. 253); Allg. Verf. v. 12. Mai 1873 (J.M.Bl. S. 155).

R. 832. Auflassung Seitens des Verkäufers an den Cessionar des Käufers.

832. Hat der Käufer seine Rechte aus dem Kaufvertrage an einen Dritten cedirt und erfolgt demgemäß die Auflassung Seitens des Verkäufers an den Cessionar direkt, so stellt, auch wenn in dem Kaufvertrage bereits über die Uebergabe des Grundstückes quittirt ist, der Kaufvertrag in Verbindung mit der rechtsgiltigen Cession die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft dar. Bei Vorlegung dieser Schriften in stempelpflichtiger Form ist sonach die Auflassung dem Werthstempel nicht unterworfen.

B. v. 19. März 1883 (III, 223) Lyck.

Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 2.

R. 833. Besonderer Fall einer bloßen Theilcession.

833. Der § 2 des Stempelgesetzes v. 5. Mai 1872 setzt zur Nichterhebung des Auflassungsstempels die Identität des Gegenstandes der Auflassung und des Veräußerungsgeschäftes voraus, dergestalt, daß auf Grund des Letzteren die Auflassung gefordert werden könnte. Dieser Fall liegt nicht vor, wenn über das ganze Grundstück ein Kaufvertrag geschlossen ist, der Erwerber demnächst seine Ansprüche aus diesem Vertrage bezüglich einzelner Parzellen anderweit abgetreten hat, und die Auflassung nunmehr Seitens des Veräußerers direkt an den Cessionar unter Vorlegung des Kauf-

vertrages und der Cession erfolgt. In diesem Falle ist vielmehr der Auflassungsstempel zu erheben.

B. v. 9. Juni 1881 (II, 189) Bleicherode, Nordhausen.
Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 2.

R. 834. **Auflassung an den gütergemeinschaftlichen Ehegatten des Kontrahenten.**

834. Ist in dem zu Grunde liegenden Vertrage das Grundstück einem Ehegatten überlassen, während die Auflassung nicht an diesen, sondern an den anderen gütergemeinschaftlichen Ehegatten erfolgt, so unterliegt die Auflassung dem Werthstempel.

B. v. 11. März 1884 (IV, 239) Osnabrück.
Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 2.

R. 835. **Uebernahme des Nachlaßgrundstückes Seitens eines Miterben. Cession der Rechte des Letzteren.**

835. Wenn von zwei zu gleichen Theilen besitzenden Erben (A u. B) der eine (A) im Erbrezesse die Nachlaßgrundstücke übernimmt und demnächst seinen Anspruch auf Auflassung an einen Dritten cedirt, so stellt bei der demnächstigen direkten Auflassung der Grundstücke Seitens beider Erben an den Cessionar der Erbrezeß in Verbindung mit der Cession eine Urkunde über das Veräußerungsgeschäft insoweit dar, als die Auflassung den Antheil des B betrifft, nicht aber insoweit als sie den Antheil des A betrifft. Bei Vorlegung der gedachten Urkunden ist deshalb der Auflassungsstempel zur Hälfte zu erheben.

B. v. 11. Juli 1881 (II, 192) Halle a./S.
Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 2.

R. 836. **Auflassung Seitens des Erstehers auf Grund einer Cession der Meistgebotsrechte. Cession vor dem Zuschlage.**

836. Hat der Ersteher in der Zwangsversteigerung vor Ertheilung des Zuschlages seine Rechte aus dem Meistgebot abgetreten und sich zur demnächstigen Auflassung an den Cessionar verpflichtet, so stellt, wenn in Verfolg dessen nach der Eintragung des Erstehers diese Auflassung erfolgt, der Cessionsvertrag die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft dar. Bei Vorlegung der Letzteren in stempelpflichtiger Form bleibt sonach der Auflassungsstempel unerhoben [1]).

B. v. 17. Oktober 1881 (II, 190) Muskau, Görlitz.
Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 2.

---

[1]) Ebenso J.M.R. v. 21. September 1881 bei Johow-Küntzel a. a. O. — Der vorstehende, unter der Herrschaft des älteren Subhastationsrechtes ausgesprochene,

R. 837. **Gleicher Fall bei einer Cession nach Ertheilung des Zuschlages.**

837. Eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot, welche nach Ertheilung des Zuschlages erfolgt, hat keine rechtliche Wirksamkeit. Die Vorlegung einer derartigen Urkunde macht deshalb die Auflassung Seitens des Erstehers an den Cessionar nicht stempelfrei.

B. v. 27. Oktober 1884 (V, 221) Berlin I.
Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 2; Zw.G. § 97.

R. 838. **Vorlegung einer stempelpflichtigen, aber nicht verstempelten Urkunde.**

838. Die Stempelfreiheit der Auflassung wegen Vorlegung der Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft hängt nur davon ab, daß die vorgelegte Urkunde ihrer Form nach an sich stempelpflichtig ist, nicht aber davon, daß ein Stempel zu derselben thatsächlich verwendet worden ist. Auch wenn Letzteres nicht geschehen ist, bleibt die Erhebung des Auflassungsstempels ausgeschlossen, und es ist nur die begangene Stempelkontravention zur Anzeige zu bringen (vgl. auch R. 825).

B. v. 29. Dezember 1880 (II, 185) Witten, Hagen.
Stempelgesetz v. 5. Mai 1872 § 2; A.G. z. G.V.G. § 106.

B. Beglaubigung.

R. 839. **Stempelpflichtigkeit notarieller Unterschriftsbeglaubigungen.**

839. a) Der Stempeltarifposition „Rekognitionsprotokolle" unterliegen auch die in Gemäßheit des § 5 des Not.-G. v. 8. März 1880 ohne Protokollaufnahme erfolgenden notariellen Unterschriftsbeglaubigungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Nr. 6 des G. v. 26. März 1873 („Beglaubigungen nach § 33 G.B.O.") fallen.

b) Unter dieser Voraussetzung ist die Unterschriftsbeglaubigung auch dann stempelflichtig, wenn das beglaubigte Schriftstück eine Quittung ist (s. R. 854).

U. d. St. v. 10. März 1884 (IV, 292) Landgericht Beuthen.
Not.-G. v. 11. Juli 1845 § 21 Abs. 2; Not.-G. v. 8. März 1880 § 5; Stempelgesetz v. 26. März 1873 § 2, Nr. 3, 6, 7.

Grundsatz dürfte durch das Zw.G. v. 13. Juli 1883 nicht berührt worden sein; letzteres Gesetz behandelt im Gegentheil die Cession der Rechte aus dem Meistgebot günstiger als die ältere Gesetzgebung. Vgl. einerseits Subh.-O. vom 15. März 1869 § 42 Abs. 2 und andererseits Zw.G. § 83 Abs. 2.

R. 840. **Beglaubigung in Grundbuchsachen. Umfang der Stempelfreiheit.**

840. a) Die Stempelfreiheit einer Beglaubigung gemäß § 2 Nr. 6 des G. v. 26. März 1873 ist nicht dadurch bedingt, daß die beantragte Eintragung wirklich erfolgt, oder der Antrag vom Grundbuchrichter als begründet anerkannt wird; sie ist vielmehr nur an die Voraussetzung gebunden, daß eine die Eintragung bezweckende Urkunde beglaubigt worden ist.

Demgemäß ist auch die Beglaubigung der Unterschriften eines Kaufvertrages, welcher die Bewilligung und den Antrag auf Eintragung rückständiger Kaufgelder enthält, stempelfrei, wenn auch die Bewilligung, weil der Käufer noch nicht eingetragener Eigenthümer war, zur Eintragung nicht geeignet sein sollte.

b) Da zu den „Urkunden" im Sinne des § 33 G.B.O. auch Vollmachten zu rechnen sind (s. R. 87), so bezieht sich die Stempelfreiheit auch auf die Beglaubigung von Vollmachten zum Zwecke von Eintragungen in das Grundbuch.

B. v. 12. Juni 1882 (III, 221) Amtsgericht Domnau, Landgericht Bartenstein u. Amtsgericht Preuß. Holland, Landgericht Braunsberg.

Stempelgesetz v. 26. März 1873 § 2 Nr. 6; G.B.O. § 33; J.M.R. v. 14. Oktober 1876 (J.M.Bl. 1877 S. 26) u. v. 7. Januar 1879 (J.M.Bl. S. 14).

C. Cession.

R. 841. **Cession eines bloßen Pfandrechtes.**

841. Das Pfandrecht ist kein für sich cessibles Recht. Die Cession eines Pfandrechtes ist nur dann stempelpflichtig, wenn dem Cessionar auch die Hauptforderung abgetreten ist.

U. d. St. v. 7. Juli 1881 (II, 220) Schöffen- und Landgericht Danzig.

Stempeltarif, Position „Cessions-Instrumente".

R. 842. **Cession eines Miethsrechtes mit Genehmigung des Vermiethers.**

842. Die Cession des Miethsrechtes Seitens des Miethers unterliegt auch dann nur dem Cessionsstempel und nicht dem Stempel für Miethsverträge, wenn der Vermiether in derselben Urkunde seine Genehmigung zu dieser Uebertragung ertheilt hat.

Auch wenn bei dem neuen Abkommen Zusätze zu dem früheren Miethsvertrage vereinbart werden, ändert dies nichts, sobald die neuen Bestimmungen den Inhalt des Miethsvertrages im Wesentlichen unberührt lassen.

U. d. St. v. 4. Januar 1886 (VI, 199) Schöffen- und Landgericht Berlin I.

Stempeltarif, Position „Cessions-Instrumente" u. „Miethsverträge".

R. 843. 844. Bloßer Umschreibungsantrag in Grundbuchsachen als Cession.

843. Der Antrag des eingetragenen Hypothekengläubigers auf Umschreibung der Hypothek für eine bestimmte andere Person enthält, wenn er ohne besondere Abtretungserklärung zum Zwecke der Eintragung abgegeben wird (vgl. R. 251), alle wesentlichen Momente der Cession und ist demgemäß dem Cessionsstempel unterworfen [1]).

B. v. 13. November 1883 (IV, 232) Franzburg, Greifswald.

A.L.R. I, 11 § 377; G.B.O. § 80; Stempeltarif, Position „Cessions-„Instrumente".

844. a) Der Antrag des eingetragenen Hypothekengläubigers wegen Umschreibung der Hypothek auf einen Dritten ist nur dann der Verstempelung als „Cessions-Instrument" unterworfen, wenn erkennbar ist, daß dieser Antrag die formelle Abtretungserklärung zu ersetzen bestimmt und geeignet ist. Läßt sich indessen nicht feststellen, daß der Uebergang der umzuschreibenden Post, falls er nicht auf den formellen Umschreibungsantrag gestützt worden wäre, sich nothwendig auf dem Wege einer besonderen Cessionserklärung hätte vollziehen müssen, so tritt der Stempelansatz für Cessionen nicht ein.

b) Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Erben des Gläubigers die Umschreibung der Post auf den Namen einzelner Miterben beantragen, ohne den Rechtsgrund dieser Erklärung urkundlich klarzustellen.

B. v. 19. Dezember 1887 (VII, 190) Wesel, Duisburg.

Stempeltarif, Position „Cessions-Instrumente".

D. Erbschaftsentsagung.

R. 845. Entsagung zu Gunsten eines Miterben.

845. Eine Erbschaftsentsagung, welche nicht zu Gunsten des nächstfolgenden Erben, sondern nur zu Gunsten eines der Miterben geschieht, ist keine bloße Verzichtleistung auf ein Recht, sondern eine Disposition über dasselbe. Erfolgt eine solche Entsagung sonach unentgeltlich, so ist sie als Schenkung zu verstempeln.

B. v. 12. Juni 1883 (IV, 231) Glatz.

A.L.R. I, 11 § 1039; G. v. 30. Mai 1873 (G.S. S. 329) § 4.

---

[1]) Ebenso J.M.R. v. 9. November 1883, bei Johow-Küntzel IV S. 234 Anm. *

E. Großjährigkeitserklärung.

R. 846. **Großjährigkeitserklärung bevormundeter Personen.**

846. Der Stempel für Majorennitätserklärungen kann nur noch für die Großjährigkeitserklärung nicht bevormundeter Personen erhoben werden. Für die Großjährigkeitserklärung bevormundeter Personen gelangt er dagegen neben gesetzlichen Kosten für die Vormundschaft nicht weiter zur Erhebung (s. R. 922).

B. v. 14. Februar 1881 (II, 183) Nebra, Naumburg.

Stempeltarif, „Majorennitätserklärungen"; Kostengesetz v. 21. Juli 1875 Art. 1 § 44; A.G. z. G.K.G. § 10; Tarif v. 10. Mai 1851 § 24 Nr. 1; Instruktion v. 10. Sepember 1851 (J.M.Bl. 1852 S. 114) und v. 1. Juni 1854 Nr. 2 und 55.

F. Kauf.

R. 847. **Stempelpflichtigkeit privater Immobiliarkaufverträge im vormaligen Königreich Hannover.**

847. Im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover unterliegen die unter den § 3 des hannoverschen Gesetzes vom 16. Dezember 1843 fallenden Verträge wegen Uebereignung von Grundstücken, auch wenn sie nicht in öffentlichen Urkunden, wohl aber in einer von allen Kontrahenten unterschriebenen, mit der Tagbezeichnung versehenen Privaturkunde errichtet sind, der Verstempelung nach der Position 47 („Punktationen") des Stempeltarifs zur V. v. 19. Juli 1867.

U. d. St. v. 16. März 1885 (V, 248) Schöffengericht Stolzenau, Landgericht Verden.

V. (für die neuen Landestheile) v. 19. Juli 1867 (G.S. S. 1191) Tarifposition 47; Hannoversches Gesetz v. 16. Dezember 1843 (Gesetzsammlung für das Königreich Hannover S. 327) §§ 3, 6.

R. 848. **Gemeinsamer Verkauf von Immolien und Mobilien**[1]**.**

848. Wenn in einem Vertrage Grundstück und Mobiliar zwar für einen Preis verkauft sind, der Werth des Mobiliars aber besonders angegeben ist, so ist für diesen Werth nur der Mobiliarstempel zu entrichten. Es ändert daran nichts, wenn der angegebene Werth nicht als Kaufpreis bezeichnet, sondern die Werthangabe nur „im Stempel- bezw. Kosteninteresse" hinzugefügt ist.

B. v. 30. Juni 1884 (V, 215) Pleschen, Ostrowo.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 5.

---

[1]) Vgl. auch R. 866.

R. 849. **Käufe unter Theilnehmern einer Erbschaft. Erwerb durch Miterben für eine von ihnen betriebene Handelsgesellschaft.**

849. Die K.O. v. 21. Juni 1844, nach welcher Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen den Theilnehmern einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung einer Stempelabgabe nicht unterliegen, findet keine Anwendung, wenn ein Nachlaßgrundstück von einzelnen Miterben nicht für ihre Person, sondern für eine von ihnen, wenn auch als alleinige Inhaber, gebildete Handelsgesellschaft erworben wird [1]).

B. v. 29. Dezember 1880 (II, 185) Witten, Hagen.
K.O. v. 21. Juni 1844 (G.S. S. 253).

R. 850. **Käufe unter Theilnehmern einer Erbschaft. Stellung des Pflichttheilsberechtigten.**

850. a) Unter den „Theilnehmern einer Erbschaft", deren Verhandlungen die K.O. v. 21. Juni 1844 vom Werthstempel befreit, sind nur Erben verstanden. Der im Testament bei Einsetzung eines Universalerben auf den Pflichttheil gesetzte Notherbe hat nur ein persönliches Forderungsrecht an den Erben [2]) und fällt deshalb nicht unter den Begriff der Theilnehmer an der Erbschaft. Seine Verhandlungen mit dem Erben wegen Uebernahme von Nachlaßgrundstücken genießen danach die Befreiung von der Stempelabgabe nicht.

b) Die vorgedachten Verhandlungen unterliegen aus gleichem Grunde auch nicht der Tarifposition „Erbrezesse", vielmehr sind sie, wenn sonst die Essentialien eines Kaufes in ihnen vorhanden sind, als Kaufverträge zu verstempeln.

U. d. St. v. 18. Oktober 1886 (VI, 218) Schöffengericht Namslau, Landgericht Oels.
Stempeltarif, Position „Erbrezesse" und „Kaufverträge"; K.O. vom 21. Juni 1844 (G.S. S. 253).

G. Lehrvertrag.

R. 851. **Voraussetzung der Stempelermäßigung.**

851. a) Das Wesen des Lehrvertrages besteht nur darin, daß der Lehrherr gegen ein Lehrgeld oder auch nur gegen Hilfsleistung im Gewerbe es übernimmt, dem Lehrling die Unterweisung in Letzterem zu ertheilen. Eine für den Lehrling — nicht als Entschädigung für Beköstigung und Wohnung, sondern als Lohnzahlung — bedungenes

---

[1]) Vgl. R. 827, aber auch R. 141.
[2]) Vgl. R. 682; s. auch R. 680. 681. 683–685.

Entgelt drückt dem Vertrage zugleich den Charakter des Dienstvertrages auf. Derartige Verträge sind deshalb nicht dem ermäßigten Stempel für Lehrverträge, sondern dem allgemeinen Vertragsstempel unterworfen.

b) Ob eine bedungene Zahlung den Charakter der Lohnzahlung oder den der Entschädigung für Beköstigung und Wohnung hat, ist nur nach dem Inhalt der Vertragsurkunde, nicht nach Umständen, die aus Letzterer nicht erkennbar sind, zu beurtheilen.

U. d. St. v. 31. Mai 1886 (VI, 210) Schöffen- und Landgericht Berlin I.

K.O. v. 3. Oktober 1845 (G.S. S. 680).

H. Leibrenten-Vertrag.

R. 852. Begriff desselben.

852. a) Der Begriff des Leibrentenvertrages im Sinne des Stempeltarifs ist ein weiterer, als der entsprechende Begriff des § 606 I, 11 A.L.R. und umfaßt auch solche Erwerbungen von Leibrenten, bei welchen das Aequivalent nicht nach Gelde geschätzt ist [1]).

b) Der Gegenstand der Leibrente braucht zwar nicht nothwendig eine Geldabgabe zu sein. Immerhin aber ist erforderlich, daß er eine nach Qualität und Quantität fest bestimmte Leistung darstellt. Dieses Erforderniß liegt nicht vor, wenn als Gegenstand der Leistung die lebenslängliche Gewährung standesgemäßen Unterhaltes versprochen wird. Ein derartiger Vertrag unterliegt deshalb nicht der Tarifposition „Leibrenten-Verträge".

c) Es ändert hieran auch Nichts, wenn für den zu Alimentirenden das Recht bedungen wird, statt der Naturalverpflegung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu fordern, sofern die Abrede nicht dahin geht, daß die Naturalverpflegung selbst in solchen Leistungen zu bestehen habe, deren Werth der bedungenen Geldzahlung gleichkommt [2]).

B. v. 13. März 1882 (III, 215) Fredeburg, Arnsberg.

A.L.R. I, 11 §§ 606 ff; Stempeltarif, Position „Leibrentenverträge".

---

[1]) Ebenso R.G. U. (IV. Civilsenat) v. 3. März 1881 (Rassow-Küntzel Bd. 25 S. 983).

[2]) Auf weitere Beschwerde der Staatsanwaltschaft über den obigen Beschluß ist indessen Seitens des Justizministeriums die Erhebung des Leibrentenstempels angeordnet worden und zwar unter Aufstellung folgenden Rechtsgrundsatzes:

„Die in einem Alimentationsvertrage getroffene Festsetzung, wonach der Alimentationsberechtigte befugt sein soll, statt der principaliter ausbedungenen Naturalverpflegung eine jährliche Geldrente zu fordern, ist als die Ausbedingung einer Leibrente im Sinne

J. Miethe und Pacht [1]).

R. 853. Frist für die Stempellösung bei der Prolongation.

853. Enthält ein Pacht- oder Miethsvertrag die Bedingung stillschweigender Verlängerung für den Fall der Nichtkündigung zu einem bestimmten Termine, so wird, wenn nicht gekündigt ist, die Verpflichtung zur Stempellösung mit dem Zeitpunkt des Ablaufs der kontraktlichen Kündigungsfrist und nicht erst mit dem Zeitpunkte der Realisirung der Vertragsverlängerung begründet. Für die Frage der Stempelpflicht ist es unerheblich, ob das Miethsverhältniß später thatsächlich fortgesetzt wird, oder ob die Parteien nach fruchtlos abgelaufener Kündigungsfrist den Vertrag wieder aufheben.

U. d. St. v. 25. März 1886 (VI, 195) Landgericht I. Berlin.
Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 6 zu d. u. e.

K. Quittung.

R. 854. Unterschriftsbeglaubigung zu einer Quittung. Stempelpflicht.

854. Die durch § 2 Nr. 7 des G. v. 26. März 1873 eingeführte Stempelfreiheit der Quittungen bezieht sich nicht auf Atteste, die zum Wesen und Zweck der Quittung nicht gehören. Deshalb ist die unter einer Quittung erfolgende notarielle Unterschriftsbeglaubigung, — sofern nicht ein Ausnahmefall des § 2 Nr. 6 des G. v. 26. März 1873 („Beglaubigungen nach § 33 G.B.O.“) vorliegt — der Verstempelung als Rekognitionsprotokoll unterworfen (vgl. R. 839).

U. d. St. v. 10. März 1884 (IV, 292) Landgericht Beuthen.
Stempelgesetz v. 26. März 1873 § 2 Nr. 3, 6, 7.

R. 855. Quittung oder Schlußnote?

855. Eine Quittung über Zahlung einer bestimmten Summe wird dadurch nicht zu einer nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes v. 1. Juli 1881 zu versteuernden Schlußnote oder Rechnung, daß

---

des Stempeltarifs zu betrachten. Daß die Zahlung der Rente in die Wahl des Berechtigten gestellt ist, schließt die Stempelpflichtigkeit nicht aus, weil auch Verabredungen, deren Erfüllung vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig gemacht ist, der Stempelabgabe unterliegen“.

J.M.R. v. 18. Oktober 1882, (Johow-Küntzel III. S. 218).

[1]) Vgl. auch R. 842 (Cession eines Miethsrechtes).

in derselben der gezahlte Betrag als „Differenzen per ultimo" bezeichnet wird [1]).

U. d. St. v. 16. Oktober 1884 (V, 251) Schöffen- und Landgericht Berlin I.

Tarif zum Reichsstempelgesetz v. 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185) No. 4; A.L.R. I, 16 §§ 87, 89.

L. Schenkung [2]).

R. 856. **Begriff. Lästiger Vertrag über Schenkung an einen Dritten**

856. Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn die Vermehrung des Vermögens eines Anderen bloß in Aussicht genommen oder beabsichtigt, dem Anderen aber das Recht auf den Vortheil selbst noch nicht eingeräumt wird. Wenn deshalb die Kontrahenten eines Gutsüberlassungsvertrages verabreden, daß der Uebernehmer als Gegenleistung eine bestimmte Summe an einen Dritten (Kirche) zu einer milden Stiftung zu zahlen hat, so unterliegt diese Abrede — in Ermangelung eines dem Dritten aus derselben erworbenen Rechtes — nicht der Versteuerung als Schenkung.

B. v. 15. Januar 1884 (IV, 240) Rees, Duisburg.

G. v. 30. Mai 1873 (G.S. S. 329) § 4.

R. 857. **Schenkung eines Grundstückes gegen Uebernahme der Lasten und Schulden. Doppelter Stempel?**

857. Die Schenkung von Grundstücken mit der Abrede, daß der Beschenkte die Schulden und Lasten als Selbstschuldner zu übernehmen habe, stellt sich, wenn die Absicht der Kontrahenten lediglich auf eine Schenkung gerichtet ist, auch in Wahrheit als eine reine Schenkung und nicht als ein gemischtes Geschäft dar; es ist deshalb nicht gerechtfertigt, neben dem Schenkungsstempel auch noch den Kaufstempel zum Ansatze zu bringen.

B. v. 8. September 1882 (III, 219) Zanow, Cöslin.

A.L.R. I, 11 § 1082; G. v. 30. Mai 1873 (G.S. S. 329) §§ 4, 5.

M. Vollmacht [3]).

R. 858. 859. **Begriff. Erklärungen, die gesetzlich die Stelle einer Vollmacht vertreten.**

858. Die schriftliche Erklärung gegen einen Dritten (Güter-expedition), daß der Erklärende einem Anderen Vollmacht ertheilt

---

[1]) Die zur Anwendung gebrachten Vorschriften des G. v. 1. Juli 1881 sind inzwischen geändert. Vergl. jetzt das G. in der Fassung v. 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 179) §§ 6 ff. mit dem zugehörigen Tarif Nr. 4.

[2]) Vergl. auch R. 845.

[3]) Vergl. auch R. 819 (Kassirung der Stempel zu Vollmachten).

habe, gewisse Gegenstände von dem Dritten in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, ist — mag diese Erklärung auch die rechtliche Wirkung einer Vollmacht haben — doch dem Vollmachtsstempel nicht unterworfen. Dies folgt aus dem Grundsatze, daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde lediglich nach dem Inhalte derselben zu beurtheilen ist (widersprechend R. 859).

U. d. St. v. 6. Januar 1881 (II, 222) Vorinstanzen?

A.L.R. I, 13 § 147; Stempeltarif, Position „Vollmachten".

859. Schriftliche Erklärungen, welche gesetzlich die Stelle einer Vollmacht vertreten, unterliegen auch dem tarifmäßigen Stempel. Das an eine Güterexpedition gerichtete Ersuchen, die für den Schreiber einlaufenden Güter an seinen Kutscher gegen dessen Quittung zu verabfolgen, ist deshalb als Vollmacht zu verstempeln (widersprechend R. 858).

U. d. St. v. 8. Dezember 1887 (VII, 261) Schöffen- und Landgericht Potsdam.

A.L.R. I, 13 § 147; Stempeltarif, Position „Vollmachten".

R. 860. Vollmacht für mehrere Personen. Mehrfacher Stempel?

860. Eine auf mehrere Personen als Bevollmächtigte gerichtete Vollmacht stellt nur einen vom Machtgeber mit diesen Personen geschlossenen Vertrag dar und unterliegt deshalb nur dem einfachen Stempel. Ob eine Spezial- oder eine Generalvollmacht ertheilt worden ist, ist dabei gleichgiltig.

B. v. 20. Juni 1881 (II, 175) Frankfurt a./M.

Stempeltarif, Position „Vollmachten".

R. 861. Prozeßvollmachten. Stempelpflicht.

861. Prozeßvollmachten gehören zu denjenigen Urkunden, welche schon durch ihre Errichtung, nicht erst durch ihren Gebrauch im Prozesse stempelpflichtig werden. Sie unterliegen daher auch nach Erlaß des G.K.G. dem landesgesetzlichen Stempel [1]).

U. d. St. v. 5. Dezember 1881 (III, 260) Vorinstanzen? (Provinz Hannover.)

G.K.G. § 2; V. (für die neuen Landestheile) v. 19. Juli 1867 (G.S. S. 1191); Stempeltarif, Position, „Vollmachten".

R. 862. 863. Stempelfreiheit der Vollmachten für Objekte unter 150 Mk. Voraussetzungen.

862. Daß eine Vollmacht, weil der Gegenstand derselben

---

[1]) Ebenso R.G.U. (II. Civilsenat) v. 1. März 1887 (Entsch. Bd. 17 S. 427).

150 Mk. nicht erreicht, Stempelfreiheit genießt, ist eine Ausnahme von der Regel. Das Vorliegen dieser Ausnahme muß aus der Vollmacht selbst hervorgehen. Eine Prozeßvollmacht, welche eine Angabe über das Streitobjekt überhaupt nicht enthält, ist sonach stempelpflichtig, auch wenn sie nur in einem Prozesse verwendet wird, dessen Objekt 150 Mk. nicht erreicht. [1]).

B. v. 3. Dezember 1883 (IV, 235) Niebüll, Flensburg.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 3 zu a; Stempeltarif, Position „Vollmachten".

863. Prozeßvollmachten sind allerdings nur dann stempelfrei, wenn aus ihrem Inhalt hervorgeht, daß der Rechtsstreit, auf welchen sie sich beziehen, ein Objekt unter 150 Mk. betrifft. Diese Voraussetzung trifft indessen auch dann zu, wenn eine Prozeßvollmacht, die in ihrem unmittelbaren Kontext über den Betrag des Streitobjektes keine Angabe enthält, mit einer anderen Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß es sich um ein nicht stempelpflichtiges Objekt handelt, in eine einheitliche Verbindung gebracht wird [2]).

B. v. 18. April 1887 (VII, 187) Brockel, Paderborn.

Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 3 zu a; Stempeltarif, Position „Vollmachten".

N. Wechsel.

R. 864. **Stempelfreiheit ausländischer eigener Wechsel.**

864. Die Vorschrift im § 1 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869, wonach vom Ausland auf das Ausland gezogene, nur im Auslande zahlbare Wechsel von der Stempelabgabe befreit sind, begreift nicht bloß gezogene Wechsel im eigentlichen Sinne, sondern bezieht sich in gleicher Weise auf eigene, vom Ausland auf das Ausland ausgestellte, nur im Auslande zahlbare Wechsel.

U. d. St. v. 26. April 1883 (IV, 276) Schöffen- und Landgericht Berlin I.

G. betr. die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 193) § 1.

---

[1]) Ebenso R.G.U. (IV. Civilsenat) v. 2. Juni 1885 (J.M.Bl. 1886 S. 280; mit Berichtigung J.M.Bl. 1887 S. 276). — Vgl. dagegen Urtheil des Strafsenats des Kammergerichts v. 3. Oktober 1881 (Johow-Küntzel III, S. 279), welches annimmt, daß, wenn der Werth des Objektes aus der Vollmacht nicht hervorgeht, der erkennende Strafrichter diesen Werth selbst ermitteln und feststellen muß.

[2]) Im vorliegenden Falle lautete die nach erhobenem Widerspruch im Mahnverfahren ertheilte Vollmacht auf Vertretung des Klägers in dem bei dem Amtsgerichte gegen den Beklagten „anhängigen" Rechtsstreite. Diese Vollmacht war als Anlage zur Ladung eingereicht.

Vgl. übrigens wegen der in Rede stehenden Frage auch das in der vorstehenden Anm. citirte Urtheil des Reichsgerichts.

O. Zuschlagsurtheil und Zwangsversteigerung[1].

R. 865. Uebernahme eines wegen Todes erloschenen Altentheils.

865. Ist in der Zwangsversteigerung ein Grundstück nach Inhalt des Versteigerungsprotokolles und Zuschlagsurtheils unter Mitübernahme eines auf demselben haftenden Altentheils zugeschlagen worden, so ist bei Berechnung des Stempels und der Kosten des Zuschlagsurtheils der kapitalisirte Werth des Altentheils dem Meistgebote hinzuzurechnen. Der nachträgliche Beweis, daß der Altsitzer bereits früher verstorben ist, kann nicht berücksichtigt werden, wenn das Protokoll und das Zuschlagsurtheil hierüber nichts ergeben.

Dieser Grundsatz folgt für die Stempelerhebung daraus, daß es sich um einen Urkundenstempel handelt, für dessen Höhe lediglich der Inhalt der Urkunden maßgebend sein muß; für die Kostenberechnung aber daraus, daß für Letztere die Berechnung des Stempelbetrages maßgebend ist.

B. v. 20. September 1880 (II, 184) Zempelburg, Conitz.

Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 11 Nr. 5; Kostentarif zur Subh.O. v. 15. März 1869 (G.S. S. 421) § 1 Nr. 4; Stempeltarif, Position „Adjudikationsbescheide“ [2]).

R. 866. Verrechnung eines Theiles des Meistgebotes auf beweglichen Beilaß. Voraussetzungen.

866. Bei Berechnung des Stempels zum Zuschlagsurtheil kann eine Theilung des Meistgebotes dergestalt, daß ein Theil auf das Grundstück und ein Theil auf den fraglichen Beilaß gerechnet wird, nur dann erfolgen, wenn in dem im Versteigerungsverfahren liegenden Veräußerungsvertrage die verschiedenen Kaufpreise ersichtlich

---

[1]) Vgl. auch R. 817 (Vorrechtseinräumung in der Kaufgelderbelegung).

[2]) Vgl. statt des Kostentarifs zur Subh.-O. jetzt das Kostengesetz v. 18. Juli 1883 §§ 3, 4. Für die Berechnung des Stempels dürfte an dem obigen R. durch das letztere Gesetz nichts geändert sein. Was aber die Kostenberechnung betrifft, so wird zu erwägen sein, daß das Kostengesetz v. 18. Juli 1883 den Grundsatz des § 11 Nr. 5 des G. v. 10. Mai 1851 wegen der maßgebenden Bedeutung der Feststellung des Stempelobjektes für den Kostenansatz nicht aufgenommen hat. Freilich ist auch dagegen zu erwägen, daß der Kostentarif zur Subh.-O. v. 15. März 1869 dies gleichfalls nicht gethan hatte, und daß der § 11 Nr. 5 des Kostengesetzes v. 10. Mai 1851 den fraglichen Grundsatz überhaupt nicht allgemein, sondern nur für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgestellt hat. Für Letztere, und nur für diese, ist der Grundsatz auch im § 5 des A.G. z. G.K.G. enthalten.

Uebrigens ist die Zuständigkeit des Kammergerichts zur Entscheidung auch über die Kosten in Subhastationssachen (im Gegensatz zum Stempel) in dem Beschlusse unerörtert geblieben, dieselbe dürfte bedenklich sein; vgl. R. 895.

gemacht sind. Der späteste Zeitpunkt, zu dem dies geschehen muß, ist jedenfalls der vor Schluß der Bietung. Haben bis dahin Verhandlungen darüber nicht stattgefunden, so ist eine nachher abgegebene einseitige Erklärung des Erstehers über den Werth des beweglichen Beilasses einflußlos.

Liegen die vorgedachten Voraussetzungen für eine Theilung nicht vor, so ist vom ganzen Gebote der Immobiliarkaufstempel zu erheben [1].

B. v. 28. Januar 1884 (IV, 236) Schwetz, Graudenz.

Kostentarif zur Subh.-O. v. 15. März 1869 (G.S. S 421) § 1 Nr. 4; Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 5 zu f. u. g; Stempeltarif, Position „Adjudikationsbescheide“ und „Kaufverträge“.

R. 867. Zuschlag an den bisherigen Eigenthümer.

867. Für das Zuschlagsurtheil ist der Werthstempel nach der Position „Kaufverträge“ auch dann zu erheben, wenn der Eigenthümer selbst der Ersteher ist, und das Zuschlagsurtheil nur die Belassung des Eigenthums beim Ersteher ausspricht.

B. v. 21. Juni 1886 (VI, 159) Colberg, Cöslin.

Kostengesetz v. 18. Juli 1883 § 3 Abs. 2; Stempelgesetz v. 7. März 1822 § 5 zu g; Stempeltarif, Position „Adjudikationsbescheide“ und „Kaufverträge“; Zw.G. § 83 Abs. 3.

R. 868. Stempelerhebung im Oberlandesgerichtsbezirk Cöln bei Beendigung des Verfahrens ohne Zuschlagsurtheil.

868. a) Im Bezirk des früheren Appellationsgerichtes zu Cöln unterliegen in Subhastationsprozessen, die nicht durch Zuschlagsurtheil beendet werden, auch Anträge des Extrahenten auf Erlaß des Subhastationspatentes, Sistirung des Verfahrens und Aufhebung des Licitationstermines, als „im Laufe des Prozesses vorgekommene Verhandlungen“ der Verstempelung nach der Tarifposition „Gesuche“.

b) Der Stempel für diese Schriften ist, da seine Erhebung von der Art der Beendigung des Subhastationsprozesses und seine Berechnung von der Rücksicht auf die Höhe des halben Erkenntnißstempels abhängt, nicht von den Parteien in Natur zu verwenden, sondern als Gerichtsgebühr zu liquidiren.

B. v. 5. März 1888 (VII, 192) Ahrweiler, Coblenz.

Stempelgesetz v. 26. März 1873 § 2 a. E.; Stempeltarif, Position „Prozeß“ und „Subhastationsprozesse“; Allgemeine Vorschriften zum Stempeltarif Nr. 1; A.G. z. G.K.G. § 25.

---

[1]) Die Entscheidung betrifft einen nach älterem Subhastationsrecht behandelten Fall. Doch hat das neuere Recht an der Sache nichts geändert. Vgl. Kostengesetz v. 18. Juli 1883 § 3 Abs. 2.

II. Kostensachen.

1. Allgemeine Grundsätze.

A. Werthsfestsetzung.

R. 869. **Anträge auf Rückgabe von Urkunden.**

869. Ist eine Hypothekenurkunde zu Gerichtsakten (Grundakten) von ihrem Inhaber unter Vorbehalt der Rückgabe eingereicht worden, und wird demnächst der Antrag auf Rückgabe wegen obwaltender thatsächlicher Hindernisse abgelehnt und die Beschwerde hierüber zurückgewiesen, so ist als Werthsobjekt für die Beschwerdeentscheidung nicht der Betrag der Ansprüche, welche der Antragsteller an die Hypothekenpost erhebt, anzusehen. Vielmehr ist das Werthsobjekt nach den Grundsätzen des § 10 G.K.G. festzusetzen.

B. v. 9. Februar 1885 (V, 212) Landgericht Paderborn.

G.K.G. § 10; A.G. z. G.K.G § 4.

B. Kostenfreiheit [1]).

R. 870. **Chausseeverwaltungssachen der Provinzialverbände.**

870. Die fiskalische Kostenfreiheit, welche für die Chausseeverwaltung bestand, ist dadurch, daß die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen den Provinzialverbänden übertragen worden ist, auf die Letzteren nicht übergegangen.

B. v. 15. Januar 1883 (III, 191) Lübben, Cottbus.

Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 4 Nr. 1; G. v. 8. Juli 1875 (G.S. S. 497) § 18.

R. 871. **Besitzveränderungen in Folge öffentlicher Wegebauten. Umfang der Gebühren- und Stempelfreiheit.** (Herzogthum Lauenburg.)

871. Die nach der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 den Verhandlungen über Besitzveränderungen beim Bau öffentlicher Wege zustehende Gebühren- und Stempelfreiheit umfaßt zwar auch alle Verhandlungen, welche die Ausführung der erfolgten Abtretung von Grund und Boden zum Wegebau betreffen und demgemäß auch die Verhandlungen über Auszahlung der dem Grundeigenthümer zu gewährenden Entschädigung; sie erstreckt sich aber nicht auf Erbeslegitimationsverhandlungen und

---

[1]) Vgl. auch R. 879. 906. 912.

Erbbescheinigungen, welche zum Zwecke der Legitimationsführung Behufs Erhebung der Entschädigungen extrahirt worden sind.

B. v. 5. März 1888 (VII, 196) Schwarzenbeck, Altona.
Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg v. 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg 1876 S. 27) § 31.

R. 872. **Kostenfreiheit der milden Stiftungen. Umfang.**

872. Die Kostenfreiheit einer milden Stiftung bezieht sich nicht auf die Kosten der Regulirung eines der Stiftung als Erbin zugefallenen Nachlasses, insbesondere auch nicht auf die Kosten für Sicherstellung des Nachlasses, Ermittelung der Masse und Erbeslegitimation. Diese Kosten stellen vielmehr eine auf den Erben übergehende Nachlaßschuld dar. Sie können deshalb auch von der Stiftung, nachdem dieselbe in den Besitz des Nachlasses gesetzt ist, eingefordert werden.

B. v. 15. Januar 1884 (IV, 215) Alt-Damm, Stettin.
Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 4 Nr. 2, § 6 Nr. 2.

C. Kostenpflicht und Kostenzahlung.

R. 873. **Voraussetzungen für die Haftung eines Vertreters.**

873. Für die Kosten eines Verfahrens haftet die Partei, in deren Interesse es betrieben wird, nicht deren Vertreter. Soll der Vertreter persönlich für die Kosten haftbar gemacht werden, so bedarf dies besonderer Begründung wie ausdrücklicher Uebernahme, Nichtbeschaffung genügender Legitimation und dgl. Beim Mangel dieser Voraussetzungen dürfen sonach die Kosten der von einem Rechtsanwalte im Interesse einer Partei eingelegten und demnächst zurückgewiesenen Beschwerde nicht dem Rechtsanwalt persönlich auferlegt werden.

B. v. 2. Januar 1882 (III, 191) Amtsgericht? Landgericht Konitz.
Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 10; Allg. Verf. v. 10. Mai 1880 (J.M.Bl. S. 103).

R. 874. **Haftbarkeit des Mündels, nicht des Vormundes.**

874. a) Für die Kosten von Akten, die der Vormund zur Verfolgung der Rechte seines Mündels vorgenommen hat, ist nicht der Vormund, sondern der Mündel verhaftet.

b) Ein Fall derartiger Rechtsverfolgung liegt auch dann vor, wenn der in Folge Entziehung der väterlichen Gewalt bestellte Vormund die Mündel in eigene Verpflegung nimmt, demnächst die Er-

höhung der Alimente gegen den Vater nachsucht und mit den bezüglichen Anträgen und Beschwerden zurückgewiesen wird. Die betreffenden Anträge und Beschwerden dürfen nicht als vom Vormund für seine Person gestellt angesehen werden, sofern der Vormund sie ausdrücklich Namens der Mündel erhoben hat.

B. v. 18. Oktober 1880 (III, 191 u. 192) Posen.

Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 10.

R. 875. Haftbarkeit der Erben oder des Testamentsvollstreckers?

875. Testamentsvollstrecker sind nicht Bevollmächtigte der Erben, welche befugt wären, diese persönlich zu verpflichten. Die durch Anträge der Testamentsvollstrecker — insbesondere auch wegen Umschreibungen im Grundbuche auf die Namen der Erben — veranlaßten Kosten sind hiernach nicht den Erben, sondern den Testamentsvollstreckern in Rechnung zu stellen[1]). Die Letzteren haften für die Kosten nicht persönlich, sondern nur mit dem Nachlasse.

B. v. 20. März 1882 (III, 193) Spandau, Berlin II.

Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 10; A.L.R. I, 12 §§ 537—562.

R 876. Haftung mehrerer Antragsteller.

876. Ob und in wie weit in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mehrere gemeinschaftliche Antragsteller für die sie treffenden Kosten gemeinschaftlich, solidarisch oder nur nach Verhältniß ihrer Antheile haften, bestimmt sich nach den Grundsätzen des materiellen Rechts. Für die gemeinschaftlich von Miterben vor der Theilung des Nachlasses gestellten Anträge dürfen deshalb nicht die gesammten Kosten von einem der Erben eingezogen werden.

B. v. 20. März 1882 (III, 193) Spandau, Berlin II.

Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 10 Nr. 5; A.L.R. I, 17 § 127.

R. 877. Selbstständige Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt.

877. Wird gegen eine zurückweisende, den Antragsteller mit den Kosten belastende Entscheidung in der Hauptsache kein Rechts-

[1]) Der Fall betraf Testamentsvollstrecker, welchen im Testamente die Befugniß ertheilt war, nach eigenem Ermessen den Nachlaß zu versilbern, zu verwalten und mit der Vertheilung vorzugehen. Es ist deshalb bei der Entscheidung auch das konkrete Moment mit erwogen worden, daß die Erben von dem Nachlasse Nichts hinter sich haben.

mittel eingelegt, so ist die Beschwerde zum Zwecke einer bloßen Niederschlagung der Kosten dann unzulässig, wenn die Entscheidung der Hauptsache für die Kostenpflicht präjudizirlich ist, wie z. B. bei der Zurückweisung einer Beschwerde.

B. v. 19. März 1883 (III, 189) Halle a. S.
Kostengesetz v. 9. Mai 1854 Art. 15.

— **Beitreibung der Kosten im Verwaltungszwangsverfahren** s. R. 377 bis 383.

D. Auslagen.

R. 878. Beseitigung älterer landesrechtlicher Vorschriften.
(Provinz Hannover.)

878. Durch die Vorschrift im § 21 des A.G. z. K.G. — wonach in allen gerichtlichen Angelegenheiten, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, Auslagen nach §§ 79, 80 G.K.G. zu erheben sind — sind alle früheren landesgesetzlichen Bestimmungen beseitigt. Diese Beseitigung bezieht sich insbesondere auch auf den § 2 Abs. 2 des hannöverschen Gesetzes v. 18. September 1833 und die Nr. 15 des Tarifs zur hannöverschen Gebührentaxe v. 8. November 1850 (Hannöversche Gesetzsammlung 1833 S. 338; 1850 S. 535).

B. v. 26. November 1883 (IV, 228) Lehe, Verden.
A.G. z. G.K.G. § 21.

R. 879. Erhebung von Auslagen in kostenfreien Sachen.

879. Die Vorschrift des § 21 der A.G. z. G.K.G., wonach in allen gerichtlichen Angelegenheiten baare Auslagen gemäß §§ 79, 80 G.K.G. zu erheben sind, regelt nur für Fälle, die seither kostenpflichtig waren, den Ansatz von Auslagen, führt aber nicht einen solchen Ansatz für diejenigen Fälle ein, die bisher kraft besonderer Bestimmung kostenfrei waren [1]).

B. v. 27. Januar 1883 (III, 207) Werder, Potsdam.
A.G. z. G.K.G. § 21.

R. 880. 881. Tagegelder und Reisekosten der Beamten. Erstattungspflicht der Parteien [2]).

880. Haben die Gerichtsbeamten auf derselben Reise Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten nach einander ausgerichtet, so darf

---

[1]) Siehe die Anwendung des Satzes bei R. 907. 908.

[2]) In einem älteren B. v. 26. November 1883 (IV, 228, Lehe, Verden) hatte das Kammergericht eine weitergehende Erstattungspflicht der Parteien, als in dem R. 881 ausgesprochen ist, angenommen. Die Parteien sollten danach für ein auf dem Wege zum Gerichtstagsorte vorgenommenes Geschäft, für

den Parteien an Auslagen kein höherer Betrag in Rechnung gestellt werden, als die Beamten für die Reise aus der Staatskasse zu erhalten haben, nämlich nur einmalige, nach dem wirklich zurückgelegten Wege zu berechnende Reisekosten und nur einmalige Tagegelder.

B. v. 25. September 1886 (VI, 157) Celle, Lüneburg.
G.K.G. § 79 Nr. 5; A.G. z. G.K.G. § 21; V. v. 24. Dezember 1873 (G.S. 1874 S. 2) § 4.

881. a) Für die Gerichtsbeamten, welche gelegentlich der Abhaltung eines Gerichtstages vom Orte des Letzteren aus ein gerichtliches Geschäft außerhalb dieses Ortes vorgenommen haben und demnächst an den letzteren Ort zurückgekehrt sind, ist Betreffs der Berechnung ihrer Reisekosten als Gerichtsort nicht der Gerichtsitz, sondern der Gerichtstagsort anzusehen. Besondere Tagegelder für eine solche Reise erhalten die Beamten überhaupt nicht, sofern nicht durch die Erledigung des Geschäftes die Dauer der Gerichtstagsreise eine längere geworden ist.

b) Höhere Beträge, als hiernach die Beamten aus der Staatskasse zu fordern haben, dürfen auch den Parteien als Auslagen nicht in Rechnung gestellt werden.

B. v. 22. November 1886 (VI, 157 u. 158) Landsberg a. W.
V. v. 24. Dezember 1873 (G.S. 1874 S. 2) §§ 1—3; V. v. 8. Mai 1876 (G.S. S. 119); G.K.G. § 79 Nr. 5; A.G. z. G.K.G. § 21.

R. 882. **Akte außerhalb der Gerichtsstelle. Gebührenzuschlag.**

882. Die Vorschrift des § 24 Nr. 4 des Tarifs v. 10. Mai 1851, wonach bei Aufnahme von Akten außerhalb der Gerichtsstelle ein Gebührenzuschlag eintritt, bezieht sich nur auf die in den §§ 16 bis 24 daselbst aufgeführten einzelnen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht aber auf die sonstigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Danach findet insbesondere auch bei Aufnahme von Erbeslegitimationserklärungen außerhalb der Gerichtsstelle die Erhebung dieses Zuschlages nicht statt.

B. v. 26. November 1883 (IV, 218) Berlin I.
Tarif v. 10. Mai 1851 § 24 Nr. 4; Kostengesetz v. 1. Mai 1865 §§ 1, 3; Instruktion v. 8. Juni 1865 (J.M.Bl. S. 131) zu § 1.

---

welches Auslagen nicht entstanden sind, gehalten sein, der Staatskasse denjenigen Betrag zu ersetzen, den die Beamten für eine zu dem besonderen Zwecke des Geschäftes etwa unternommene Reise zu beanspruchen hätten. Diese Ansicht ist indessen im B. v. 22. November 1886 ausdrücklich aufgegeben. Inzwischen ist übrigens die in den R. 880. 881 behandelte Materie durch die Allg. Verf. v. 27. November 1886 (J.M.Bl. S. 327) in erschöpfender Weise neu geregelt worden.

E. Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen.

R. 883. Umfang des Entscheidungsrechts der Gerichte. Entscheidung über beanspruchte Kostenfreiheit.

883. Die Entscheidung der Gerichte auf Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen ist nicht auf die Höhe der Ansätze und die Nothwendigkeit der berechneten Auslagen beschränkt, vielmehr haben die Gerichte auch darüber zu befinden, ob überhaupt ein kostenpflichtiger Akt vorliegt. Danach tritt insbesondere die gerichtliche Entscheidung auch dann ein, wenn eine Partei behauptet, daß ein Akt objektiv (z. B. wegen des Vorliegens eines Enteignungsverfahrens) kostenfrei sei (vgl. aber R. 884).

B. v. 12. Juni 1883 (IV, 213) Berlin I.

G.K.G. § 4 Abs. 1; A.G. z. G.K.G. § 4; Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) § 43.

R. 884. Entscheidung über die Zahlungspflicht des als Kostenschuldner in Anspruch Genommenen.

884. Der § 4 G.K.G. giebt Demjenigen, von welchem Gerichtskosten eingefordert werden, keine Beschwerde bei Gericht über das Recht dieser Einforderung. Vielmehr ist die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung auf die Fälle beschränkt, in welchen eine Beschwerde über die Höhe der angesetzten Kosten oder über die Nothwendigkeit der Auslagen obwaltet. Wenn dagegen lediglich die Verpflichtung zur Kostenzahlung in Frage steht, und eine gänzliche oder theilweise Befreiung davon auf Grund besonderer civilrechtlicher Verhältnisse oder deswegen, weil für die Kosten noch andere Personen mitverhaftet seien und der Antragsteller sie nicht allein zu tragen habe, behauptet wird, so kann die Entscheidung durch eine Erinnerung gemäß § 4 G.K.G. nicht herbeigeführt werden [1]).

B. v. 5. Mai 1884 (V, 204) Landsberg a. W.

G.K.G. § 4 Abs. 1; A.G. z. G.K.G. § 4.

---

[1]) Der R. 884 steht im Einklange mit der Allg. Verf. v. 6. August 1881 (J.M.Bl. S. 168) und dem Beschlusse des V. Civilsenats des Reichsgerichts v. 8. Oktober 1883 (J.M.Bl. S. 358). Inzwischen ist indessen durch Beschluß der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts v. 15. Februar 1886 (Entsch. Bd. 16 S. 291; J.M.Bl. S. 161) der entgegengesetzte Grundsatz ausgesprochen und dahin formulirt worden:

„Die Anwendung des § 4 des G.K.G. ist nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Höhe angesetzter Gebühren oder die Nothwendigkeit angesetzter Auslagen den Gegenstand der Erinnerung bilden. Jene Gesetzesstelle bezieht sich vielmehr auf alle Fälle, in

R. 885. Abänderung Seitens der höheren Instanz von Amts wegen. Voraussetzung.

885. Die Befugniß des Gerichts der höheren Instanz, von Amts wegen Entscheidungen der Vorinstanzen über den Ansatz von Gebühren und Auslagen abzuändern, beschränkt sich auf die Fälle eines Streites über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der Auslagen. Sie kann nicht ausgedehnt werden auf Fälle, in denen lediglich in Frage steht, ob wegen Verjährung der Kostenforderung vom Kostenansatze überhaupt Abstand zu nehmen ist [1].

B. v. 22. Juni 1885 (V, 204 u. 205) Berleburg, Arnsberg.
G.K.G. § 4 Abs. 1; A.G. z. G.K.G. §§ 4, 6.

---

denen durch Erinnerung, eventuell im Beschwerdewege, geltend gemacht wird, daß Kosten unter Verletzung von Normen des Gerichtskostengesetzes angesetzt seien; namentlich also auf diejenigen Fälle, in denen eine Verletzung von — sei es unmittelbar ausgesprochenen, sei es mittelbar durch Bezugnahme im § 92 einbegriffenen — Bestimmungen des sechsten und siebenten Abschnittes jenes Gesetzes gerügt wird."

Die Begründung des Beschlusses besagt noch besonders, daß unter den „durch Bezugnahme im § 92 einbegriffenen Bestimmungen" auch die ebenda angezogenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu verstehen sind (vgl. a. a. O. S. 310 bezw. S. 175). In Verfolg dieses Beschlusses ist denn auch die Allg. Verf. v. 6. August 1881 aufgehoben worden. Vgl. Allg. Verf. v. 4. Juni 1886 (J.M.Bl. S. 161).

Es dürfte keinem Bedenken unterliegen, daß der von den vereinigten Civilsenaten des Reichsgerichts ausgesprochene Grundsatz — wenn ihm sonst der Vorzug vor der entgegenstehenden Meinung gegeben wird — gemäß § 4 des A.G. z. G.V.G. in gleicher Weise auf die von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten Anwendung findet, ungeachtet auf diese Angelegenheiten der sechste und siebente Abschnitt des G.K.G. nicht anwendbar ist. An Stelle dieser Abschnitte würden vielmehr die sonst maßgebenden Bestimmungen über Kostenvorschuß, Kostenzahlung und Kostenbefreiungen zu treten haben. Vgl. insbesondere Kostengesetz v. 10. Mai 1851 §§ 3 ff. u. A.G. z. G.K.G. § 27.

Uebrigens hat thatsächlich die Praxis des Kammergerichts überwiegend die dem obigen R. entgegengesetzte Auffassung zur Geltung gebracht. Vgl. insbesondere die R. 873—876. Die den Letzteren zu Grunde liegenden Entscheidungen konnten nicht anders als unter Adoptirung der Auffassung ergehen, daß die Gerichte auch über die Kostenverpflichtung zu entscheiden berufen sind. Vgl. auch noch die folgende Anm.

[1] Der erste Satz des obigen R. steht und fällt mit dem R. 884. Vgl. deshalb die vorstehende Anm. Was aber den im zweiten Satze hervorgehobenen Spezialfall der Verjährung betrifft, so dürfte anzunehmen sein, daß die Frage, ob eine Erinnerung nach § 4 des G.K.G. auch auf Verjährung der Kostenforderung gestützt werden kann, durch den Beschluß der vereinigten Civilsenate vom 15. Februar 1886 nicht entschieden ist. Denn die Normen des G.K.G. einschließlich derjenigen Theile des bürgerlichen Rechts, auf welche § 92 Bezug nimmt, regeln die Verjährung nicht. Vgl. auch wegen der Verjährung

R. 886. Unzulässigkeit solcher Abänderung bei Entscheidungen über die Kostenlast.

886. Die Befugniß der höheren Gerichte, Entscheidungen über den Kostenansatz von Amts wegen zu ändern, bezieht sich nicht auf Entscheidungen, welche einer Partei die Kosten des Verfahrens überhaupt auferlegen. Derartige Entscheidungen von Amts wegen zu ändern, ist das höhere Gericht nicht befugt.

B. v. 19. März 1883 (III, 189) Halle a./S.
G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. § 4.

F. Die Beschwerde in Kostensachen.

R. 887. 888. Legitimation zur Beschwerde. Mangelnde Legitimation des Gerichts und des Gerichtsschreibers.

887. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Kostenansatz steht nur dem Zahlungspflichtigen und der Staatskasse[1]), nicht aber dem Amtsgericht gegen den seine Entscheidung abändernden Beschluß des Landgerichts zu[2]).

B. v. 6. März 1882 (III, 195) Creuzburg, Bartenstein.
G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. § 4.

888. Dem Gerichtsschreiber steht gegen das seinen Kostenansatz betreffende Monitum des Rechnungsrevisors ein Beschwerderecht an das Gericht nicht zu.

B. v. 9. Oktober 1882 (III, 196 Anm. *) Landgericht Frankfurt a./M.
G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. § 4; Allg. Verf. v. 26. Juni 1882 (J.M.Bl. S. 184) § 5[3]).

R. 889. Legitimation der Rentenbank in Rentenlöschungssachen.

889. Wenn die Direktion der Rentenbank die kostenfreie Löschung des Vermerks der Rentenpflicht beantragt, das Gericht aber demnächst für die Löschung Kosten erhebt, so ist, auch wenn die Kosten lediglich vom Eigenthümer erfordert werden, die Direktion der Rentenbank — im dienstlichen Interesse und um die richtige

---

noch G. über die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. Mai 1861 (G.S. S. 241) § 9. In dem B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 222) hat übrigens das Kammergericht auch über die Frage der Verjährung der Kosten materiell entschieden vgl. R. 923.

[1]) Vgl. aber R. 889.

[2]) Vgl. R. 748—752.

[3]) Vgl. statt letzterer Vorschrift jetzt Allg. Verf. v. 28. Februar 1885 (J.M.Bl. S. 90) § 5.

Anwendung der zu ihrem Ressort gehörigen Bestimmungen zu sichern — zur Beschwerdeführung über den Kostenansatz befugt.

B. v. 10. Mai 1880 (I, 160) Einbeck, Göttingen.

G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. § 4.

R. 890. Zuständigkeit für die Beschwerde wegen Kosten, die vor dem 1. Oktober 1879 erhoben sind.

890. Die Beschwerde wegen der Entscheidung eines Amtsgerichtes über den Kostenansatz geht auch dann an das Landgericht, wenn es sich um Kosten handelt, welche vor dem 1. Oktober 1879 erhoben sind, und deren Rückzahlung nach diesem Termine verlangt wird.

B. v. 27. September 1880 (I, 151) Amtsgericht Berlin I.

G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. § 4; C.P.O. § 531 Abs. 1; G.V.G. § 71.

R. 891. Beschwerde über das Landgericht. Mangelnde Legitimation des Ersten Staatsanwalts.

891. Zur Einlegung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Kostensachen ist Namens der Staatskasse nur der Oberstaatsanwalt, nicht der Erste Staatsanwalt legitimirt.

B. v. 30. Juni 1884 (V, 215) Pleschen, Ostrowo.

„ „ 24. November 1884 (V, 226) Ruhrort, Duisburg.

G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. § 4; Allg. Verf. v. 26. Juni 1882 Abschn. II (J.M.Bl. S. 184)[1].

R. 892. 893. Voraussetzungen der weiteren Beschwerde. Neuer selbstständiger Beschwerdegrund?

892. Die Beschränkung des § 531 Abs. 2 C.P.O., wonach die weitere Beschwerde nur stattfindet, wenn in der Entscheidung des Beschwerdegerichtes ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten, findet auf die weitere Beschwerde wegen des Kostenansatzes — mit Rücksicht auf die Befugniß des Beschwerdegerichts die Entscheidung von Amts wegen zu ändern — keine Anwendung (widersprechend R. 893).

B. v. 3. Mai 1880 (I, 161) Grottkau, Brieg.

G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. §§ 4, 6; C.P.O. § 531 Abs. 2.

893. Gegen Beschwerdeentscheidungen wegen des Kostenansatzes findet die weitere Beschwerde nur unter der Voraussetzung

---

[1]) Siehe statt dessen jetzt die — sachlich übereinstimmende — Allg. Verf. v. 28. Februar 1885 (J.M.Bl. S. 90) § 14.

des Vorliegens eines neuen selbstständigen Beschwerdegrundes statt (widersprechend R. 892)[1]).

B. v. 12. Februar 1883 (III, 199 u. 201) Berlin I.

G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. § 4; C.P.O. § 531 Abs. 2.

R. 894. Anwaltszwang? Verbindung der Kostenbeschwerde mit einer anderen Beschwerde.

894. Beschwerden wegen des Kostenansatzes und demgemäß auch weitere Beschwerden dieserhalb können ohne Mitwirkung eines Anwalts erhoben werden. Wenn deshalb in einer von einem Rechtsanwalt nicht unterzeichneten Schrift eine weitere Beschwerde in der Sache selbst nach § 40 Abs. 2 G.B.G. und zugleich eine weitere Beschwerde wegen des Kostenansatzes angebracht wird, so ist zwar die Erstere, nicht aber die Letztere als unzulässig zu verwerfen.

B. v. 5. Januar 1880 (I, 163) Stolp.

G.K.G. § 4 Abs. 3; A.G. z. G.K.G. § 4; A.G. z. G.V.G. § 53.

R. 895. Ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichtes in Kostensachen. Umfang.

895. Dem Kammergericht ist die ausschließliche Zuständigkeit für Beschwerden in Kostensachen nur in denjenigen Angelegenheiten übertragen, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, also mit Ausschluß der Civilprozeß- und Strafsachen, sofern die ersteren nach dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden sind[2]).

B. v. 21. Juni 1880 (I, 150) Vorinstanzen: ?
" " 28. Januar 1881 (II, 174) Landgericht Arnsberg.

A.G. z. G.K.O. §§ 4, 6.

---

[1]) Der R. 893, welcher mit der Auffassung des R.G. (B. d. I. Civilsenats v. 17. April 1882; Entsch. Bd. 6 S. 409) übereinstimmt, ist der in der Praxis des Kammergerichts thatsächlich herrschende; jedoch prüft das Kammergericht auch in Anlaß unzulässiger Beschwerden regelmäßig, ob ein Grund vorliegt, die angefochtene Entscheidung von Amts wegen zu ändern. Vgl. die Bemerkung bei Johow-Küntzel Bd. III S. 202 in der Anm., sowie insbesondere die Entscheidungen Bd. III 197. 210. 223. IV 215. 225. 228. 236. 239. V 207. 211. 213. 220. VI 159. VII 174. 179. 180.

[2]) Für Civilprozesse, welche vor dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden sind, ist die ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichts in Kostensachen nach Maßgabe des § 6 des A.G. z. G.K.G. angenommen worden. Vgl. die Bemerkung bei Johow-Küntzel Bd. II S. 175 und das J.M.R. v. 6. Januar 1881 ebenda.

R. 896. 897. **Gebührenansatz für Beschwerdeentscheidungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.**

896. Für Beschwerdeentscheidungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (insbesondere auch in Grundbuchsachen) erfolgt der Gebührenansatz nicht nach § 45 G.K.G., sondern nach den seitherigen Gesetzen, speziell nach Art. 5 u. 15 des G. v. 9. Mai 1854.

B. v. 5. Januar 1880 (I, 163) Stolp.

G.K.G. § 45; A.G. z. G.K.G. § 4; Kostengesetz v. 9. Mai 1854 Art. 5, 15.

897. Beschwerden über den Kostenansatz in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind dadurch, daß das Verfahren auf dieselben sich nach §§ 531—538 C.P.O. richtet, nicht zu Angelegenheiten geworden, auf welche die C.P.O. Anwendung findet. Der Gebührenansatz für solche Beschwerden erfolgt deshalb nicht nach § 45 des G.K.G., sondern nach Art. 5 u. 15 des G. v. 9. Mai 1854.

B. v. 8. Mai 1882 (III, 188) Brieg.

G.K.G. §§ 1, 45; A.G. z. G.K.G. § 4; Kostengesetz v. 9. Mai 1854 Art. 5, 15.

G. Die Erhebung der Stempel als Gerichtskosten [1].

R. 898. 899. **Erinnerungen gegen den Ansatz von Stempeln. Entscheidungsrecht der Gerichte.**

898. Auf Erinnerungen und Beschwerden der Zahlungspflichtigen in Ansehung der als Gerichtskosten erforderten Vollmachtsstempel finden in den von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten der § 4 des G.K.G. und der § 6 der A.G. z. G.K.G. Anwendung.

Demgemäß entscheidet auf die Beschwerde über einen amtsgerichtlichen Beschluß das Landgericht, auf Beschwerde über landgerichtliche Beschlüsse aber — beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des A.G. z. G.K.G. — das Kammergericht.

B. v. 20. Juni 1881 (II, 175) Frankfurt a./M.

G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. §§ 4, 6, 7; C.P.O. § 531.

899. Ueber Erinnerungen und Beschwerden des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel steht die Entscheidung den Gerichten zu, und finden auf das Verfahren der § 4 des G.K.G. und die §§ 4, 6, 7 des A.G.

[1] Vgl. auch R. 868 zu b.

z. G.K.G. Anwendung. Dies gilt auch von den Stempeln für Vollmachten in Civilprozessen [1]).

B. v. 28. November 1887 (VII, 185) Homburg v. d. Höhe, Frankfurt a./M.

G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. §§ 4, 6, 7.

R. 900. **Ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichts als Beschwerdeinstanz auch bei Stempeln, die in Prozessen erhoben werden.**

900. Die Berechnung und Festsetzung der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge beruht auch in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, nicht auf diesen Prozeßordnungen, sondern auf besonderen Gesetzen. Das Stempelansatzverfahren gehört deshalb auch in Prozessen zu denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden. Beschwerden über den Stempelansatz in Prozessen wegen der daselbst gebrauchten Vollmacht unterliegen danach gleichfalls nach Maßgabe des § 6 des A.G. z. G.V.G. der ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts [2]).

B. v. 9. November 1885 (VI, 6) Wernigerode, Halberstadt.
„ „ 18. April 1887 (VII, 187) Brockel, Paderborn.

G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. §§ 4, 6, 7; Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 16.

R. 901. **Aenderung von Entscheidungen von Amts wegen.**

901. Die als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel gehören gleichwohl nicht zu den Gebühren und Auslagen. Die Befugniß der höheren Gerichte, die Entscheidungen wegen des Ansatzes von Gebühren und Auslagen von Amts wegen zu ändern, bezieht

---

[1]) Ebenso B. des R.G. (IV. Civilsenat) vom 16. April 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 256).

[2]) In einem zeitlich zwischen den beiden oben citirten Entscheidungen liegenden B. v. 29. März 1886 (VI, 6 u. 8 Winzig, Breslau) hatte das Kammergericht angenommen, daß seine ausschließliche Zuständigkeit bezüglich des Stempelansatzes zu Prozeßvollmachten dann ausgeschlossen sei, wenn von der Vollmacht, in einem Prozesse Gebrauch gemacht werde, daß vielmehr solchen Falles die Stempelbeträge als Gerichtskosten erhoben werden und danach mit den übrigen Kosten der Entscheidung des Prozeßrichters nach Maßgabe der Prozeßordnungen unterstellt seien. Diese Ansicht ist im Beschlusse v. 18. April 1887 ausdrücklich aufgegeben. Die Auffassung der im Text citirten Beschlüsse steht auch in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Reichsgerichts (B. des IV. Civilsenats vom 16. April 1883, Entsch. Bd. 9 S. 256), insofern hier aus gleichen Erwägungen die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Beschwerden über den Stempelansatz verneint ist.

sich deshalb nicht auf die als Gerichtskosten angesetzten Stempelbeträge.

B. v. 9. November 1885 (VI, 6) Wernigerode, Halberstadt.
„ „ 29. März 1886 (VI, 6 u. 8) Winzig, Breslau.
G.K.G. § 4; A.G. z. G.K.G. §§ 4, 6, 7; Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 16.

2. Kosten in Grundbuchsachen [1]).

R. 902. **Eigenthumseintragung ohne Auflassung. Fideikommißnachfolge.**

902. Der Gebührenansatz des § 1 Nr. 1 des Kostentarifs für Grundbuchsachen ist auch für diejenige Eintragung des Eigenthümers zu liquidiren, welche nicht auf Grund einer Auflassung erfolgt. [2])

b) Unter Eigenthumseintragung im Sinne dieser Kostenbestimmung ist auch die nach § 52 G.B.O. erfolgende Eintragung des Ueberganges eines Fideikommisses auf den Fideikommißfolger zu verstehen.

B. v. 1. November 1886 (VII, 179) Kiel.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 1 Nr. 1; G.B.O. § 52.

R. 903. **Eigenthumseintragung in Folge gesetzlich angeordneter Veränderung öffentlicher Korporationen.**

903. Der § 1 Nr. 1 des Kostentarifs für Grundbuchsachen findet auch auf den Uebergang des Eigenthums ohne Auflassung Anwendung, sofern sich derselbe auf Grund eines privatrechtlichen Titels vollzieht. Die gedachte Vorschrift ist dagegen nicht anwendbar, wenn durch Gesetz die Auflösung eines kommunalen Verbandes und der Uebergang des Vermögens desselben an einen anderen Verband angeordnet ist. Für die Eintragung dieses Uebergangs kann das Pauschquantum des § 1 Nr. 1 nicht erhoben werden.

B. v. 17. November 1884 (V, 211) Stralsund, Greifswald.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 1 Nr. 1; G. betr. die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern v. 18. Januar 1881 (G.S. S. 7).

R. 904. **Reelle Theilung unter Miteigenthümern. Gebühren- und Stempelansatz.**

904. Wenn Miteigenthümer, die zu bestimmten ideellen Quoten eingetragen sind, einander statt dessen ohne weitere Ausgleichung

---

1) Vgl. auch R. 869. 889. 936. 937.

2) Ebenso J.M.R. v. 13. August 1873 (Johow-Küntzel IV, 227).

und Gegenleistung zu gerichtlichem Protokoll bestimmte reelle Theile zuweisen und die demgemäße Eintragung ihres Sondereigenthums an den Parzellen bewilligen und beantragen, so liegt hierin keine Aenderung der Eigenthumsverhältnisse, welche die Erhebung der Gebühr für Auflassung und Eigenthumseintragung rechtfertigen könnte; vielmehr ist für das bezügliche Verfahren zu liquidiren und zwar:

a) für die betreffende Verhandlung als für eine Theilungsurkunde die Gebühr nach §§ 16—24 des Tarifs vom 10. Mai 1851 mit Art. 16 des Kostengesetzes v. 9. Mai 1854 gemäß dem Werthe des ganzen Grundstückes.

b) der allgemeine Vertragsstempel von 1,50 Mk.

c) für die demnächst erfolgte Eintragung der reellen Antheile in das Grundbuch lediglich die Gebühr für die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken gemäß § 3 Nr. 2 des Kostentarifs für Grundbuchsachen (vgl. R. 140 u. 826).

B. v. 20. Dezember 1886 (VII, 182) Penkun, Stettin.
E.E.G. § 1; Tarif v. 10. Mai 1851 §§ 16–24; Kostengesetz v. 9. Mai 1854 Art. 16; Kostentarif für Grundbuchsachen § 3 Nr. 2.

R. 905. Eintragung der Fideikommißeigenschaft. Gebührenansatz und Werthstufe.

905. a) Für die Eintragung der Fideikommißeigenschaft eines Gutes in Abth. II ist — namentlich auch im Falle der Umwandlung eines Lehens in ein Fideikommiß — der Gebührensatz nicht nach § 3 Nr. 1, sondern nach § 2 des Kostentarifs für Grundbuchsachen zu erheben.

b) Für die Berechnung der Werthstufe ist in diesem Falle der volle Werth des zum Fideikommiß gestifteten Gutes zu Grunde zu legen.

B. v. 15. Dezember 1884 (V, 213) Zeitz, Naumburg.
Kostentarif für Grundbuchsachen §§ 2, 3 Nr. 1; E.E.G. § 11; G.B.O. §§ 14², 74.

R. 906. Eintragung der Neuerrichtung von Gebäuden. Gebührenfreiheit.

906. Zu der nach § 3 Nr. 2 des Kostentarifs für Grundbuchsachen kostenfreien Vervollständigung des Titels eines Grundbuchblattes, beziehentlich der Spalten 1—7 in Abth. I eines Artikels gehört auch der Vermerk, daß auf dem Grundstücke Gebäude errichtet seien und zwar auch dann, wenn der Vermerk (beim For-

mular II) in Spalte 8 u. 9 wiederholt sein sollte. Ein Kostenansatz hierfür ist weder nach § 1, noch nach § 11 des Kostentarifs für Grundbuchsachen berechtigt.

B. v. 19. Juni 1882 (III, 209) Brilon, Arnsberg.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 1; § 3 Nr. 1; § 11.

R. 907. 908. Zurückführung des Grundbuches auf die Steuerbücher. Schreibgebühren.

907. Die Vorschrift im § 10 des Kostentarifs für Grundbuchsachen, wonach die Zurückführung der Grundbuchblätter auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher kostenfrei zu erfolgen hat, ist durch § 21 des A.G. z. G.K.G. nicht berührt worden (s. R. 879). Für das bezügliche Verfahren und insbesondere auch für die Benachrichtigungen über die erfolgte Zurückführung sind deshalb auch jetzt Schreibgebühren und Porto mindestens dann nicht zu erheben, wenn die Zurückführung ohne Antrag des Eigenthümers von Amts wegen geschehen ist.

B. v. 27. Januar 1883 (III, 207) Werder, Potsdam.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 10; A.G. z. G.K.G. § 21.

908. Aus gleichem Grunde (s. R. 907) dürfen auch für Extrakte, welche der Grundbuchrichter aus der Gebäudesteuerrolle zu den einzelnen Grundakten hat fertigen lassen, den Parteien keine Schreibgebühren berechnet werden.

B. v. 8. Mai 1882 (III, 207 u. 208) Landsberg a. W.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 10; A.G. z. G.K.G. § 21; Allg. Verf. v. 10. Mai 1880 (J.M.Bl. S. 111).

R. 909. Veränderungen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Tarifs. Begriff. Werthsfeststellung.

909. a) Unter den dem § 3 Nr. 1 des Kostentarifs für Grundbuchsachen unterliegenden „Veränderungen" sind nur wirklich essentielle, den Bestand und Inhalt der ursprünglichen Eintragung wesentlich anders gestaltende Veränderungen zu verstehen wie Arreste, Cessionen, Vorrechtseinräumungen, Verpfändungen. Die Eintragung eines Vermerks, daß der Eigenthümer Betreffs einer Hypothek sich den Statuten des darleihenden Kreditinstitutes und bezüglich der Zinsen und Beiträge sofortiger Zwangsvollstreckung unterworfen habe, gehört als eine untergeordnete Nebenbestimmung nicht hierher und ist deshalb dem Gebührenansatze nicht nach § 3 Nr. 1, sondern nach § 3 Nr. 2 a. a. O. unterworfen.

b) Als Werthsobjekt für Eintragungen vorstehender Art ist der Werth der betreffenden Hypotheken anzunehmen.

B. v. 25. Januar 1886 (VI, 153) Berlin I.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 3 Nr. 1, 2.

R. 910. **Eintragung des Mobilisirungsbeschlusses einer Gewerkschaft.**

910. Zu den „Veränderungen" im Sinne des § 3 Nr. 1 des Kostentarifs für Grundbuchsachen gehört auch nicht die Eintragung des gemäß § 235a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten Umwandlungsbeschlusses der Gewerkschaft eines Bergwerks alter Verfassung. Für diese von der Gewerkschaft beantragte Eintragung kommt deshalb nicht der Satz des § 3 Nr. 1 a. a. O. zur Erhebung.

B. v. 6. Februar 1888 (VII, 174) Gelsenkirchen, Essen.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 3 Nr. 1 u. 2; Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 235a. (Fassung des G. v. 9. April 1873; G.S. S. 181).

R. 911. **Neueintragung von Bergwerkseigenthum.**

911. Die Neueintragung eines verliehenen Bergwerkseigenthums ist rechtlich der ersten Anlegung eines Grundbuchblattes gleich zu achten. Bei einem derartigen Akte stellt die Anlegung des Blattes die Hauptsache, die gleichzeitige Eintragung des Eigenthümers — ohne welche die Anlegung überhaupt nicht erfolgen könnte — nur einen begleitenden Umstand dar. Aus diesen Gründen ist für die Neueintragung verliehenen Bergwerkseigenthums — gleichviel ob für den betreffenden Ort ein Grundbuch für Bergwerke schon angelegt war oder nicht — die Gebühr nach § 11, nicht nach § 1 Nr. 1 des Kostentarifs für Grundbuchsachen anzusetzen.

B. v. 1. Juni 1883 (IV, 225) Wriezen, Prenzlau.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 1 Nr. 1; § 11.

R. 912. **Löschung der Rentenpflicht. Kostenfreiheit.**

912. Für die auf eine Quittung der Direktion der Rentenbank erfolgende Löschung der Rentenpflicht sind Gerichtskosten nicht zu erheben. Dies gilt auch in der Provinz Hannover [1]).

B. v. 10. Mai 1880 (I, 160) Einbeck, Göttingen.
Rentenbankgesetz v. 2. März 1850 (G.S. S. 112) § 54; Allg. Verf. v. 15. Dezember 1865 (J.M.Bl. S. 286); G. (für die Provinz Hannover) v. 3. April 1869 (G.S. S. 544) § 10.

---

[1]) Es ist aus der Entscheidung nicht ersichtlich, ob es sich um bloße Gebührenfreiheit oder auch um Freiheit von Auslagen (Schreibgebühren) gehandelt hat.

R. 913. **Kosten für beglaubigte Abschriften einzelner Theile des Grundbuchblattes.**

913. Der Kostentarif für Grundbuchsachen kennt einen Gebührenansatz nur für die beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes einerseits und für die des Titels und der ersten Abtheilung andererseits. Werden beglaubigte Abschriften nur von Abth. II oder III des Grundbuchs ertheilt, so unterliegen sie weder dem § 6 Nr. 1 noch dem § 6 Nr. 3 des citirten Tarifs und mithin überhaupt keinem besonderen Gebührenansatze.

B. v. 28. September 1885 (VI, 155) Küstrin, Landsberg a./W.
Kostentarif für Grundbuchsachen § 6 Nr. 1. u. 3; G.B.O. § 120.

R. 914. **Bescheinigungen über die Eigenthumseintragung. Gebührenansatz.**

914. Unter die Ausfertigung beglaubigter Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes fällt auch eine vom Grundbuchrichter in abgekürzter Form [1]) ertheilte Bescheinigung, daß eine Person als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen ist. Für die Ertheilung einer solchen Bescheinigung ist sonach die Gebühr des § 6 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen anzusetzen. Die Bestimmung im § 16 des Tarifs zum Gerichtskostengesetze vom 10. Mai 1851 ist auf diese Bescheinigung unanwendbar.

B. v. 13. Februar 1882 (III, 211) Breslau.
Kostentarif f. Grundbuchsachen § 6 Nr. 3; Tarif v. 10. Mai 1851 § 16.

R. 915. **Kostenfreie Nebengeschäfte. Vermerk auf der Hypothekenurkunde bei pfandfreier Parzellen-Abschreibung.**

915. Wird eine Parzelle auf Grund vorgelegter Entpfändungserklärung frei von Hypotheken abgeschrieben, und die Freigebung demgemäß ohne jede Eintragung im Grundbuch nur auf den Hypothekenurkunden vermerkt, so stellen diese Vermerke lediglich Nebengeschäfte einer Eintragung im Grundbuch dar, welche keinem Gebührenansatze unterworfen sind.

B. v. 4. Oktober 1886 (VII, 180) Kottbus.
Kostentarif für Grundbuchsachen §§ 1—3, 5; G.B.O. § 70.

3. Kosten in Handelsregistersachen.

R. 916. **Zurückweisung einer Anmeldung. Gebührenansatz.**

916. Die Zurückweisung von Anmeldungen zum Handelsregister gehört zu den Angelegenheiten, welche im § 13 des A.G. z. G.K.G.

[1]) Der Grundbuchrichter hatte die Bescheinigung am Rande einer im Urkundenprozesse angebrachten Klage ertheilt.

erwähnt sind, und auf welche sich demzufolge der § 15 des gedachten Gesetzes nicht bezieht. Für solche Zurückweisungen, ingleichen für zurückweisende Beschwerdeentscheidungen sind deshalb die Gebühren nicht nach § 15 Abs. 3 des A.G. z. G.K.G. und § 45 des G.K.G., sondern vielmehr nach §§ 5 und 2 der V. v. 27. Januar 1862 zu berechnen.

B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 216) Berlin I.

A.G. z. G.K.G. §§ 13, 15; V. v. 27. Januar 1862 (G.S. S. 53) §§ 2, 5.

R. 917. **Offizialverfahren wegen unbefugten Firmengebrauchs. Voraussetzungen des Kostenansatzes.**

917. Für das vom Handelsregistergericht eingeleitete Offizialverfahren wegen unbefugten Firmengebrauchs sind Kosten und Stempel nicht zum Ansatz zu bringen, wenn es nicht zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe kommt, insbesondere wenn auf erhobenen Einspruch das Verfahren eingestellt wird. Es ändert hieran auch nichts, wenn das Verfahren von einer Privatperson beantragt war, und wenn das Gericht den Antragsteller zum Verfahren beigeladen hatte.

B. v. 23. Februar 1880 (I, 152) Königsberg i./Pr.

A.G. z. G.K.G. § 3; V. v. 27. Januar 1862 (G.S. S. 53) §§ 7, 8 Nr. 4; G.K.G. § 59.

4. Kosten in Vormundschaftssachen[1]).

R. 918. **Kapitalsgebühr. Belastung des Mündelvermögens mit einem Nießbrauch[2]).**

918. Das Kostengesetz für Vormundschaftssachen v. 21. Juli 1875 geht in den §§ 42 und 43 von dem Gegensatze des Kapitalvermögens und der Revenüen aus. Bei Berechnung der nach § 42

---

[1]) Vgl. auch R. 874. 927.

[2]) Zu den R. 918. 919 sei folgende Bemerkung gestattet: Die gedachten Grundsätze stehen zwar nach ihrem Wortlaute in keinem Widerspruche mit einander. Die Begründung derselben dürfte aber einen solchen als kaum abweislich erscheinen lassen. Der B. v. 19. März 1883 geht augenscheinlich davon aus, daß als Objekt der Revenüengebühr die Revenüen des Mündelvermögens anzusehen sind, obwohl dieselben in Folge des väterlichen Nießbrauches gar nicht dem Mündel, sondern dessen Vater zuflossen; bei anderer Auffassung würde nämlich die Entscheidung gegenstandslos sein, weil es an einem Revenüenobjekt überhaupt fehlen würde. Entgegen dieser Auffassung weist aber die Begründung des B. v. 4. Dezemberr 1882 gerade darauf hin, daß ein mit Nießbrauch belastetes Mündelvermögen seine Ausgleichung gegenüber der voll zu erhebenden Kapitalsgebühr darin finde, daß es keiner Revenüengebühr unterworfen sei.

„von dem Kapitalbetrage des Vermögens des Mündels“ zu erhebenden Gebühr ist deshalb das Kapitalvermögen in seinem vollen Betrage auch dann zu Grunde zu legen, wenn auf demselben ein Nießbrauch für einen Dritten haftet.

B. v. 4. Dezember 1882 (III, 203) Frankfurt a./M.
Kostengesetz v. 21. Juli 1875 Art. 1 §§ 42, 43.

R. 919. **Revenüengebühr. Einfluß nicht erfolgter Rechnungslegung.**

919. Für die Zuständigkeit der Revenüengebühr gemäß § 43 des Kostengesetzes v. 21. Juli 1875 ist allein der Umstand entscheidend, ob das unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Vermögen ein solches ist, über welches das Vormundschaftsgericht nach gesetzlicher Vorschrift vom Vormund oder Pfleger jährlich Rechnungslegung zu fordern hatte. Unerheblich ist dagegen, ob diese Rechnungslegung thatsächlich alljährlich erfolgt ist, oder ob das Gericht deren Einforderung aus besonderen Gründen unterlassen hat z. B., weil dem Vater der Mündel der Nießbrauch an dem verwalteten Vermögen zustand, und deshalb die spezielle Rechnungslegung über die Revenüen entbehrlich erschienen ist.

B. v. 19. März 1883 (IV, 220) Küstrin, Landsberg a./W.
Kostengesetz v. 21. Juli 1875 Art. 1 § 43; V.O. 56, 57, 87, 91.

R. 920. **Bevormundung mehrerer Mündel. Gebührenberechnung.**

920. Bei Bevormundung mehrerer Mündel ist sowohl die Kapitalsgebühr als die Revenuengebühr nicht von dem Gesammtvermögen, sondern von dem Vermögen jedes einzelnen Mündels zu erheben.

B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 222) Lesum, Verden.
Kostengesetz v. 21. Juli 1875 Art. 1 §§ 42, 43.

R. 921. **Zeitpunkt der Kostenerhebung bei Pflegschaften.**

921. Bei Pflegschaften, welche nicht mit der Abwickelung eines Geschäftes beendet sind, wie z. B. bei dauernden Descendenzpflegschaften, sind die vom Kapitalsvermögen zu erhebenden Kosten erst bei Beendigung der Pflegschaft zu erfordern. Die bei Vormundschaften geltende Unterscheidung, ob die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit, Geisteskrankheit, Gebrechlichkeit oder aus anderen Gründen geführt wird, findet auf P f l e g s c h a f t e n keine Anwendung.

B. v. 5. September 1881 (II, 177) Breslau.
Kostengesetz v. 10. Mai 1851 §§ 7, 10 Nr. 3; Kostengesetz v. 21. Juli 1875 Art. 1 § 42, Art. 2.

R. 922. Stempelerhebung für Großjährigkeitserklärung eines Mündels.

922. Neben den durch das Kostengesetz vom 21. Juli 1875 normirten Pauschquanten in Vormundschaftssachen findet die Erhebung anderweiter Stempel als der Werth- und Ausfertigungsstempel nicht statt. Es darf deshalb für die Großjährigkeitserklärung des Mündels der Stempel für Majorennitätserklärungen, welcher lediglich ein Fixstempel ist, nicht liquidirt werden (s. R. 846).

B. v. 14. Februar 1881 (II, 183) Nebra, Naumburg.

Kostengesetz v. 21. Juli 1875 Art. 1 § 44; A.G. z. G.K.G. § 10: Tarif v. 10. Mai 1851 § 24 Nr. 1; Instruktion v. 10. September 1851 (J.M.Bl. 1852 S. 114) und v. 1. Juni 1854 Nr. 2 und Nr. 55.

R. 923. Verjährung der Kosten in Vormundschaftssachen.
(Provinz Hannover.)

923. Die Verjährung der von den Mündeln zu zahlenden Kosten in Vormundschaftssachen beginnt auch in der Provinz Hannover — unter Ausschluß der entgegenstehenden Bestimmungen des hannöverschen Verjährungsgesetzes v. 22. September 1850 — mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Vormundschaft beendet ist.

B. v. 17. Dezember 1883 (IV, 222) Lesum, Verden.

Hannoversches G. v. 22. September 1850 (G.S. für das Königreich Hannover S. 187) § 3 Nr. 8, § 5; Kostengesetz v. 10. Mai 1851 § 7 Nr. 7; Kostengesetz 21. Juli 1875 Art. 4.

5. Kosten in Nachlaßsachen.[1]

R. 924. Legitimirung als Erbe und Erbeserbe. Gebührenansatz.

924. Legitimirt sich Jemand nicht nur als Erbe einer bestimmten Person, sondern auch zugleich als Erbe der in der Zwischenzeit verstorbenen Miterben, und wird ihm dementsprechend eine Erbbescheinigung nach dem ursprünglichen Erblasser und den Zwischenerben ertheilt, so liegt der Fall mehrerer Erbbescheinigungen vor, und es sind für jede derselben die Gebühren gesondert zu liquidiren. Der Umstand, daß die Ermittelung der Erbeserben zur Erreichung der Legitimation nach dem ursprünglichen Erblasser erforderlich war, ändert hieran nichts (vgl. auch R. 660).

B. v. 10. Januar 1887 (VII, 171) Attendorn, Arnsberg.

Kostengesetz v. 1. Mai 1865 § 3.

R. 925. Ergänzende Erbbescheinigung bei mehreren unbestimmten Einsetzungen.

925. Sind in einem Testamente mehrere Descendenzen als

[1]) Vgl. auch R. 871. 872. 882.

Erben eingesetzt, so ist das wegen mangelnder Bestimmtheit erforderliche Legitimationsverfahren für alle Erben ein einheitliches. Für die Ertheilung der ergänzenden Erbbescheinigung darf deshalb der Gebührenansatz nur einmal erfolgen und zwar selbst dann, wenn das Gericht für jeden Erbstrang eine besondere Bescheinigung ausstellt.

B. v. 3. Mai 1880 (I, 161) Grottkau, Brieg.

G. v. 12. März 1869 (G.S. S. 482) §§ 2, 9; Kostengesetz v. 1. Mai 1865 § 3.

R. 926. **Erbeslegitimationserklärung bei einem auswärtigen Gerichte. Kostenansatz.**

926. Durch das für das Erbeslegitimationsverfahren zu erhebende Pauschquantum sind sämmtliche erforderlich gewesenen Verhandlungen abgegolten, gleichviel ob sie vor einem oder mehreren Gerichten stattgefunden haben. Wenn deshalb ein Erbe vor einem beliebigen Gerichte seine Erbeslegitimationserklärung und damit den Antrag auf Abgabe der Verhandlung an das zuständige Nachlaßgericht Behufs Ausstellung der Erbbescheinigung verbindet, so darf das die Erklärung aufnehmende Gericht hierfür weder die Gebühr für einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch überhaupt irgend welche Kosten liquidiren. Vielmehr liegt der Kostenansatz nur dem zuständigen Nachlaßgerichte ob, und dieses hat lediglich das Pauschquantum für das Erbeslegitimationsverfahren zu erheben.

B. v. 26. November 1883 (IV, 218) Berlin I.

Kostengesetz v. 1. Mai 1865 § 3; Instruktion v. 8. Juni 1865 (J.M.Bl. S. 131) zu § 3; A.G. z. G.K.G. § 28.

R. 927. **Niederlegung des Nachlaßverzeichnisses durch den Vormund gemäß § 35 V.O. Gebührenansatz.**

927. Für die Niederlegung eines Verzeichnisses über den väterlichen Nachlaß des Mündels, welche der Vormund in Gemäßheit des § 35 V.O. bewirkt, darf ein Gebührenansatz „für Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse" nicht erhoben werden. Es ändert hieran nichts, daß der Vormund zugleich Miterbe ist, sofern er die Niederlegung des Inventars nicht im Interesse der Miterben überhaupt, sondern lediglich zur Sicherung des Mündels bewirkt.

B. v. 13. November 1882 (III, 199) Oppeln.

V.O. § 35, Abs. 1; Kostengesetz v. 1. Mai 1865 § 4.

R. 928. 929. **Niederlegung des Nachlaßverzeichnisses zur Erhaltung der Rechtswohlthat. Erbschaftsantritt. Gebührenansatz und Werthsfeststellung.**

928. a) Der Satz des § 16 des Tarifs v. 10. Mai 1851 bezieht sich vermöge seiner allgemeinen Anwendbarkeit auf alle nicht ander-

weit geregelten Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. R. 934). Demgemäß ist dieser Satz auch für die Annahme und Aufbewahrung des zur Erhaltung der Rechtswohlthat des Inventars errichteten Nachlaßverzeichnisses zu liquidiren.

b) Als Werthsobjekt ist dabei lediglich der Betrag des Aktivnachlasses anzunehmen.

c) Für die Bescheinigung über die Niederlegung des Verzeichnisses ist noch außerdem der Fixstempel von 1,50 Mk. zu liquidiren.

B. v. 12. Februar 1883 (III, 199 u. 201) Berlin I.

Tarif v. 10. Mai 1851 §§ 16, 24 Nr. 1; Stempeltarif, Position „Atteste"; Kostengesetz v. 10. Mai 1851 §§ 11, 12.

929. a) Die unter Niederlegung des Inventars bei dem zuständigen Erbschaftsgericht (wenn auch nur privatschriftlich) abgegebene Erklärung des Erbschaftsantrittes mit der Rechtswohlthat des Inventars und der Erbittung einer Empfangsbestätigung über die Inventars-Niederlegung unterliegt als ein Akt mit rechtlichen Wirkungen dem Gebührenansatze nach § 16 des Tarifs v. 10. Mai 1851.

b) Als Werthsobjekt gilt hierbei — ohne Rücksicht auf die etwaige Insuffizienz des Nachlasses — nur der Betrag der Aktivmasse des Letzteren.

B. v. 26. Januar 1885 (V, 207) Inowrazlaw, Bromberg.

Tarif vom 10. Mai 1851 § 16; Kostengesetz vom 10. Mai 1851 §§ 11, 12.

R. 930. Erbtheilung. Begriff. Auseinandersetzung des Vaters mit den Kindern.

930. a) Der Gebührensatz für Erbtheilungen ist überall da in Anwendung zu bringen, wo überhaupt eine Erbtheilung vor Gericht stattgefunden hat. Zum Begriff der gerichtlichen Erbtheilung gehört es nicht, daß eine außergerichtliche Einigung nicht hat stattfinden können, oder daß überhaupt Streitpunkte zwischen den Erben auszufechten sind und ebensowenig, daß die Theilung in den Formen der §§ 8 ff. I, 46 A.G.O. erfolgt ist[1]).

b) Auch die Auseinandersetzung zwischen dem zur ferneren Ehe

---

[1]) In dem dem obigen B. v. 28. Januar 1884 zu Grunde liegenden Falle hatte vor der Theilung der Pfleger angezeigt, daß das Muttererbe der Mündel in bestimmter Höhe ermittelt und sicher gestellt sei. Der Richter ließ indessen einen förmlichen Erbrezeß durch die Kalkulatur anfertigen, den die Interessenten demnächst genehmigten. Es sind hierfür nicht nur die Gebühren für Erbtheilung, sondern auch die Kalkulaturgebühren als berechtigt anerkannt worden und zwar die Letzteren deshalb, weil die Interessenten durch Genehmigung des Rezesses mit dem bisher Veranlaßten sich einverstanden erklärt hatten.

schreitenden Vater und seinen Kindern unterliegt dem Gebührenansatze für Erbtheilungen.

B. v. 20. März 1882 (III, 204) Berlin I.
„ „ 28. Januar 1884 (V, 208) Berlin I.
Kostengesetz v. 1. Mai 1865 § 5; A.L.R. II, 1 § 18; Instruktion v. 8. Juni 1865 (J.M.Bl. S. 131) Nr. 2 Abs. 2.

R. 931. 932. **Auseinandersetzung unter Erbschaftsentsagung des Vaters. — Ueberlassung des Nachlasses an den Vater. — Schuldbekenntniß des Letzteren zu Gunsten der Kinder.**

931. a) Eine gebührenpflichtige Erbtheilung liegt bei der Auseinandersetzung zwischen dem Vater und den Kindern auch dann vor, wenn die Auseinandersetzung in der Art erfolgt, daß der Vater der Erbschaft entsagt.

b) In noch höherem Maße ist der Begriff der Erbtheilung erfüllt, wenn hierbei die Kinder dem Vater den Nachlaß gegen die Verpflichtung überlassen, jedem von ihnen eine bestimmte Summe als Muttererbe herauszuzahlen. Denn hierin liegt eine Theilung des Nachlasses unter den Kindern.

c) Für den vorgedachten Ueberlassungsvertrag ist noch besonders die Vertragsgebühr nach § 20 des Tarifs v. 10. Mai 1851 zu liquidiren, jedoch nur in Höhe der vom Wittwer zu tragenden Hälfte, während die auf die Kinder entfallende Hälfte als durch die Erbtheilungsgebühr abgegolten zu erachten ist.

B. v. 20. März 1882 (III, 204) Berlin I.
Kostengesetz v. 1. Mai 1865 §§ 2, 5; Tarif v. 10. Mai 1851 § 20; Kostengesetz v. 9. Mai 1854 Art. 19; Instruktion v. 8. Juni 1865 (J.M.Bl. S. 131) Nr. 7.

932. Geschieht die Auseinandersetzung des Vaters mit den Kindern in der Art, daß der Vater der Erbschaft entsagt und sich in Höhe der ermittelten Muttererbtheile der Kinder als Schuldner der Letzteren bekennt, so hört er in Folge der Erbschaftsentsagung auf, zu den Erbschaftsinteressenten zu gehören. Es ist deshalb außer der Gebühr für die Erbtheilung (s. R. 931) auch noch die Gebühr für das vom Vater als von einem Dritten abgegebene Schuldbekenntniß zu erheben.

B. v. 15. Januar 1884 (IV, 224) Bernau, Berlin II.
„ „ 31. März 1884 (IV, 225) Bernau, Berlin II.
Kostengesetz v. 1. Mai 1865 § 5; Instruktion v. 8. Juni 1865 (J.M.Bl. S. 131) Nr. 7; Tarif v. 10. Mai 1851 §§ 16 ff.

R. 933. **Gebühr für Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse. Voraussetzung für deren Erhebung.**

933. Die Gebühr „für die Ermittelung und Feststellung der

Nachlaßmasse" setzt eine nach dieser Richtung hin zu Tage getretene Thätigkeit des Gerichtes voraus; sie darf nicht erhoben werden, wenn die Betheiligten über Werth und Umfang des Nachlasses ohne Zuthun des Gerichtes einig geworden sind, insbesondere wenn bei der Auseinandersetzung zwischen dem Vater und den Kindern der Erstere ein vorschriftsmäßiges Inventar einreicht, welches nach Durchgehung Seitens des Richters der Pfleger als richtig anerkennt.

B. v. 15. November 1886 (VII, 173) Ruhrort, Duisburg.

Kostengesetz v. 1. Mai 1865 § 4 Nr. 1.

6. Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]).

R. 934. **Anwendbarkeit des Gebührensatzes des § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851.**

934. Der im § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851 bestimmte Gebührensatz kommt für alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anwendung, soweit nicht in dem nachfolgenden Paragraphen Ausnahmebestimmungen getroffen sind [2]).

B. v 12. Februar 1883 (III, 199 u. 201) Berlin I.

Tarif v. 10. Mai 1851 § 16.

R. 935. **Ausdehnung des erwähnten Gebührensatzes auf gerichtliche Atteste. Werthsberechnung.**

935. a) Der § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851 setzt nicht nothwendig eine vor dem instrumentirenden Richter abgegebene Erklärung voraus, sondern findet auch auf Atteste Anwendung, welche auf den Grund des Inhalts von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ertheilt werden, sofern nicht deren Ertheilung durch den Geschäftsgang bedingt war und auch ohne Antrag erfolgen mußte. Dem Gebührenansatz unterliegt danach insbesondere auch ein auf Grund von Testamentsakten dahin ertheiltes Attest, daß andere als die bestimmt bezeichneten Testamente nicht niedergelegt seien.

b) Als Objekt für ein Attest wie das letzterwähnte, kann wenigstens dann, wenn die Art der künftigen Verwendung noch gar nicht feststeht, nicht der Betrag des Nachlasses angenommen werden; vielmehr ist das Objekt als unschätzbar anzusehen.

B. v. 10. Januar 1887 (VII, 197) Thorn.

Tarif v. 10. Mai 1851 §§ 16, 63; Ministerial-Instruktion v. 1. Juni 1854 Nr. 53 Abs. 2; A.G. z. G.K.G. § 4; G.K.G. § 10.

---

[1]) Vgl. auch R. 904. 926. 928. 929. 931. 932.

[2]) Siehe die Anwendung dieses Satzes bei R. 928. 829.

R. 936. 937. Unterschriftsbeglaubigung als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gebührenansatz.

936. Der § 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen betrifft lediglich den Kostenansatz für Aufnahme und Beglaubigung von Eintragungs- und Löschungs-Anträgen, nicht für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuchsachen. Für Letztere sind, wenn sie in bloßer Unterschriftsbeglaubigung bestehen (z. B. der Beglaubigung einer Cession), die Gebühren vielmehr nach § 18 des Tarifs vom 10. Mai 1851 zu erheben gleichviel, ob die Beglaubigung unter Aufnahme eines besonderen Rekognitionsprotokolles oder nach § 33 G.B.O. ohne ein solches erfolgt.

B. v. 4. Mai 1881 (II, 179) Oeynhausen, Bielefeld.

Kostentarif für Grundbuchsachen § 8 Nr. 3; Instruktion zu Letzterem v. 3. Juli 1872 Nr. 8; Tarif v. 10. Mai 1851 § 18.

937. Der § 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen bezieht sich lediglich auf die Aufnahme und Beglaubigung solcher Anträge vor dem Grundbuchrichter, welche als Grundlage für die Eintragungen und Löschungen dienen. Er bezieht sich nicht auf Akte, die vor dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit Zwecks Löschung bei einem auswärtigen Grundbuche vorgenommen werden. Für solche Akte sind die §§ 16 und 18 des Tarifs v. 10. Mai 1851 maßgebend [1]).

B. v. 19. September 1881 (II, 179 und 180) Breslau.

Kostentarif für Grundbuchsachen § 8 Nr. 3; Tarif v. 10. Mai 1851 §§ 16, 18.

R. 938. Aufhebung eines Vertrages. Erbvertrag. Gebührenansatz.

938. a) Der Gebührenansatz des § 20 des Tarifs v. 10. Mai 1851 („Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen") bezieht sich auf alle zweiseitigen Verträge und gelangt demgemäß auch für die bloße Aufhebung eines Vertrages durch wechselseitige Einwilligung zur Anwendung.

b) Die Aufhebung eines Erbvertrages durch beide Kontrahenten zu gerichtlichem Protokoll fällt nicht unter den § 22 Abs. 2 des citirten Tarifs („bloße Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Dispositionen"); demgemäß und da der Erbvertrag einseitiger Aufhebung allgemein nicht unterliegt, ist für diese Aufhebung der Satz des § 20, nicht des § 16 des Tarifs zu liquidiren.

B. v. 19. Juni 1882 (III, 197) Magdeburg.

Tarif v. 10. Mai 1851 §§ 16, 20, 22; A.L.R. I, 12 § 634.

---

[1]) Ebenso J.M.R. v. 8. Juni 1880 (Johow-Küntzel II S. 181).

R. 939. Beitritt zu einer Vollmacht. Werthsfeststellung.

939. Bei dem Beitritte zu einer Vollmacht handelt es sich nur um das Interesse, durch Stellvertretung bei einem Rechtsakte der persönlichen Betheiligung überhoben zu werden. Dieses Interesse fällt nicht mit dem Werthe der Gegenstände zusammen, über welche auf Grund der Vollmacht disponirt werden soll [1]), sondern ist für unschätzbar zu erachten.

B. v. 12. Juni 1882 (III, 210) Domnau, Bartenstein.

G.K.G. § 10; A.G. 3. G.K.G. § 4.

R. 940. Gleichzeitige Wiederinkurssetzung mehrerer Werthpapiere. Gebührenansatz.

940. Die gleichzeitige, von demselben Inhaber in einer und derselben Versammlung erklärte Wiederinkurssetzung mehrerer auf den Inhaber lautender Werthpapiere ist bei dem Kostenansatze als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen. Die Gebühren hierfür sind demgemäß nur im Ganzen nach dem Gesammtwerthe der Papiere zu berechnen.

B. v. 6. Dezember 1880 (II, 178) Gumbinnen, Insterburg.

Tarif v. 10. Mai 1851 § 16; Kostengesetz v. 9. Mai 1854 Art. 16; Ministerial-Instruktion v. 1. Juni 1854 Nr. 53 Abs. 5; J.M.R. v. 6. Juli 1872 (Bureaublatt f. gerichtliche Beamte 1872 S. 148).

R. 941. Gleichzeitige Quittung über mehrere Hypotheken desselben Grundstückes. Gebührenansatz.

941. Für eine Verhandlung, in welcher derselbe Gläubiger demselben Schuldner über mehrere auf demselben Grundstücke haftende Hypotheken Quittung leistet, sind die Gebühren im Ganzen nach dem zusammenzurechnenden Betrage der Forderungen zu erheben.

B. v. 6. März 1882 (III, 195) Creuzburg, Bartenstein.

Tarif v. 10. Mai 1851 § 16; Ministerial-Instruktion v. 1. Juni 1854 Nr. 53 Abs. 5.

---

[1]) Es handelte sich um eine Vollmacht zur Auflassung.

Elfter Abschnitt.

Berührung mit dem öffentlichen Recht.

I. Strafrecht.

R. 942. **Verhältniß der im Strafgesetzbuch festgesetzten Straffolgen zu entsprechenden Normen des Civilrechts und des öffentlichen Rechts.**

942. Wenngleich im St.G.B. auch Folgen und Wirkungen der erkannten Strafen festgesetzt sind, so hat doch dieses Gesetz nach seiner Bestimmung als Strafgesetz sich hierbei lediglich darauf beschränkt, diejenigen Folgen und Wirkungen festzustellen, welche sich kraft des Strafgesetzes an die erkannten Strafen knüpfen sollen. Landesgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Civilrechts und des öffentlichen Rechts, welche als Folge einer erkannten Kriminalstrafe den Verlust gewisser Rechte wie insbesondere den der väterlichen Gewalt eintreten lassen, sind durch St.G.B. nicht aufgehoben [1]) (vgl. R. 487).

B. v. 15. Februar 1886 (VI, 38) Werden, Essen.
St.G.B. §§ 31 ff.; A.L.R. II, 2 § 255.

R. 943. **Strafbarer Verkehr mit Arzneien. Verkauf der Genossenschaft an ihre Mitglieder.**

943. Die für eine eingetragene Genossenschaft angeschafften Arzneien sind gemeinsames Eigenthum der Mitglieder. Die Vertheilung der Arzneien unter die Letzteren stellt sonach weder ein Feilhalten oder Verkaufen, noch auch ein Ueberlassen an „Andere" dar und fällt sonach nicht unter die Strafvorschrift des § 367 Nr. 3 St.G.B. (s. R. 433).

B. v. 5. Mai 1884 (V, 39) Osnabrück.
St.G.B. § 367 Nr. 3.

---

[1]) Ebenso R.G.U. (III. Civilsenat) v. 28. Mai 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 73).

II. Verwaltungsrecht.

— **Uebersicht der darüber vorhandenen Rechtsgrundsätze:**

a) Befugnisse der Verwaltungsbehörden zur Vertretung des Fiskus s. R. 6—10. 159—162. 164. 170.

b) Rechte der kommunalen Verbände und Sparkassen s. R. 10—15. 67—71. 88. 272. 368.

c) Zuständigkeit der Ortsvorstände zur Ausstellung von Besitzzeugnissen s. R. 187.

d) Rechte der landschaftlichen Kreditverbände s. R. 54. 230. 388.

e) Begriff der öffentlichen Behörden s. R. 67—71.

f) Legitimation der für eine öffentliche Behörde zeichnenden Personen s. R. 74. 75.

g) Meinungsverschiedenheiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden s. R. 42.

h) Beschwerderechte der Verwaltungsbehörden in gerichtlichen Angelegenheiten s. R. 512. 514. 746. 747. 889.

i) Beglaubigungsbefugniß der Verwaltungsbehörden s. R. 59. 60. 73.

k) Befugnisse der Verwaltungsbehörden als Stiftungsaufsichtsbehörden s. R. 18. 128. 725.

l) Eigenthumsveränderungen innerhalb öffentlicher Verbände s. R. 155. 156. 180. 903.

m) Enteignungsrecht s. R. 335. 337—340. 351. 746.

n) Verwaltungszwangsverfahren s. R. 377—383. 388.

III. Kirchenrecht.

R. 944. 945. **Person des Eigenthümers am Kirchenvermögen.**

944. Nach A.L.R. gilt als Eigenthümerin des Kirchengutes die katholische Kirchengesellschaft d. i. die Gemeinde, nicht die einzelnen kirchlichen Institute (Kirche, Probstei, Organistei). Aelteren Lokalrechten und dem kanonischen Recht ist damit, soweit sie von einer abweichenden Auffassung ausgehen, die rechtliche Bedeutung entzogen (vgl. R. 27 u. 28).

B. v. 14. Februar 1881 (II, 105) Krotoschin, Ostrowo.

A.L.R. II, 11 §§ 160 ff.; Verf.-Urk. Art. 15; G. v. 20. Juni 1875 (G.S. S. 241).

945. Im Gebiete des A.L.R. ist die evangelische Kirchengemeinde als Eigenthümerin des Kirchengutes anzusehen. Wenn Grundstücke auf den Namen einzelner geistlichen Institute (Pfarre, Küsterei) eingetragen werden, so liegt hierin lediglich ein Wechsel in der Bezeichnung, nicht in der Person des Eigenthümers (vgl. R. 27 u. 28).

B. v. 25. September 1882 (III, 117) Hohenmölsen, Naumburg.

A.L.R. II, 11 §§ 219 ff., 321, 645, 772—781; Synod.=O. § 22; G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) Art. 2.

R. 946. 947. Beschlußfassung der kirchlichen Organe. Ausschließung eines Mitgliedes wegen persönlicher Betheiligung.

946. Die persönliche Betheiligung eines Mitgliedes des Gemeindekirchenrathes am Gegenstande der Beschlußfassung, welche im Geltungsbereiche der Synod.=O. v. 10. September 1873 das Mitglied verpflichtet, sich der Abstimmung zu enthalten, setzt eine Kollision der privaten Interessen des Mitgliedes mit denen der Kirche voraus. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn der Gemeindekirchenrath eines seiner Mitglieder zum Bevollmächtigten bestellt. Das betreffende Mitglied ist nicht gehindert, an der Beschlußnahme über die Ertheilung dieser Vollmacht mitzuwirken (vgl. auch R. 86 u. 391).

B. v. 20. April 1881 (II, 71) Torgau.

Synod.=O. § 11.

947. Eine persönliche Betheiligung (s. R. 946) ist nur dann anzunehmen, wenn eine direkte Kollision rein privater Interessen mit denen der kirchlichen Institute vorliegt. Sie ist nicht vorhanden, wenn der Gemeindekirchenrath einer Filialkirche die Existenz eines dem Pfarrer der Mutterkirche an einem Grundstücke der Filialgemeinde zustehenden Nießbrauchsrechtes anerkennt. In diesem Falle ist der zeitige Pfarrer, welcher Vorsitzender beider Gemeindekirchenräthe ist, bei der Beschlußfassung des Kirchenraths der Filialkirche nicht als persönlich betheiligt anzusehen (vgl. auch R. 110).

B. v. 13. Februar 1882 (III, 148) Liebenwerda, Torgau

Synod.=O. §§ 8, 11.

R. 948. Befugniß des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Theilnahme an der Sitzung und Mitvollziehung des Protokolls.

948. Die persönliche Betheiligung eines Mitgliedes des Gemeindekirchenrathes am Gegenstande der Beschlußfassung schließt das Mitglied nicht von der Theilnahme an der Sitzung und der Vollziehung des Protokolls, sondern nur von der Abstimmung aus.

B. v. 13. Februar 1882 (III, 148) Liebenwerda, Torgau.

Synod.=O. § 11.

R. 949. Form der Beschlüsse und Erklärungen des Gemeindekirchenrathes.

949. Im Geltungsbereiche der Synod.-O. v. 10. September 1873 bildet der Gemeindekirchenrath ein Kollegium, welches nur in der gesetzlich vorgesehenen Form handeln kann. Seine Beschlüsse können mit Wirksamkeit nach Außen nur in der Form des § 22 der Synod.-O. festgestellt werden. Der Vorsitzende und zwei Aelteste sind nicht legitimirt, Namens der Kirchengemeinde zum notariellen Protokoll Verfügungen zu treffen. Derartige Erklärungen ersetzen die im § 22 der Synod.O. vorgeschriebene Form nicht.

B. v. 4. Februar 1880 (I, 102) Berlin I.

Synod.-O. §§ 11, 22; G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) Art. 2.

R. 950. Form der Beschlüsse und Erklärungen katholischer Kirchenvorstände.

950. Erklärungen katholischer Kirchenvorstände können mit verbindlicher Kraft Dritten gegenüber nur unter strikter Beobachtung der Form des § 19 des G. v. 20. Juni 1875 abgegeben werden. Haben ohne Beobachtung dieser Form, z. B. ohne Beidrückung des Amtssiegels, der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes eine Erklärung unterschrieben, so kann die notarielle Beglaubigung der Unterschrift die mangelnde Legitimation der Unterzeichner nicht herstellen. Diese Legitimation muß vielmehr in einem solchen Falle durch eine in der Form des § 19 a. a. O. auszustellende Urkunde geführt werden, in welcher der Kirchenvorstand die betreffenden Mitglieder zur Abgabe der Erklärung ermächtigt.

B. v. 24. März 1880 (I, 104) Grottkau, Brieg.

G. v. 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) § 19.

R. 951. Vollziehung der Erklärung durch Mitglieder, die an der Beschlußfassung nicht Theil genommen haben.

951. Nach § 22 der Synod.-O. v. 10. September 1873 ist es nicht erforderlich, daß schriftliche Erklärungen des Gemeindekirchenrathes nur von solchen Mitgliedern vollzogen werden dürfen, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben.

B. v. 20. April 1881 (II, 71) Torgau.

" " 13. Februar 1882 (III, 148) Liebenwerda, Torgau.

Synod.-O. § 22; G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147).

R. 952. Form der Vollziehung.

952. Für die Unterzeichnung einer Willenserklärung des Gemeindekirchenrathes nach § 22 der Synod.-O. v. 10. September 1873

ist es nicht wesentlich, daß die mitunterschriebenen Aeltesten sich als solche ausdrücklich bezeichnen.

B. v. 24. April 1882 (III, 96 u. 99) Eisleben, Halle a./S.

Synod.-O. § 22.

R. 953. **Wirkung ordnungsmäßiger Erklärungen.**

953. Die Einhaltung der für die urkundlichen Erklärungen des Gemeindekirchenrathes vorgeschriebenen Formen schließt es aus, daß Behörden die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses in Frage ziehen. Die Behörden sind deshalb nicht befugt, eine solche Urkunde wegen des Vorliegens einer persönlichen Betheiligung eines Mitgliedes am Gegenstande der Beschlußfassung zu beanstanden (vgl. R. 110).

B. v. 13. Februar 1882 (III, 148) Liebenwerda, Torgau.

Synod.-O. §§ 11, 22; G. v. 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) Art. 1.

R. 954. **Folgen der Ablegung des Klostergelübdes.**

954. Die Vorschriften des A.L.R. über die Rechtsfolgen der Ablegung des Klostergelübdes (II, 11 §§ 1199—1201) bestehen fort. Sie sind weder durch die Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850 noch durch das G. betreffend die geistlichen Orden u. s. w. v. 31. Mai 1875 berührt worden. Demgemäß sind Mönche und Nonnen auch jetzt zur Erwerbung von Erbschaften unfähig (vgl. R. 646 und auch R. 1).

B. v. 26. Oktober 1885 (VI, 26) Neisse.

A.L.R. II, 11 §§ 1199—1201; Verf.-Urk. Art. 10; K.O. v. 10. April 1806 (N.C.S. Bd. 12 S. 127); G. v. 31. Mai 1875 (G.S. S. 217).

— **Uebersicht anderweiter in das Kirchenrecht einschlagender Rechtsgrundsätze:**

a) Erforderniß des Legitimationsnachweises der für ein kirchliches Organ zeichnenden Personen s. R. 74. 75.

b) Erforderniß staatlicher oder höherer kirchlicher Genehmigung zu Akten der kirchlichen Organe in Grundbuchsachen s. R. 165. 166. 207. 273—275.

c) Antrags- und Beschwerderechte der Geistlichen in Vormundschaftssachen s. R. 513.

d) Eigenschaft der Geistlichen als öffentliche Behörde s. R. 769.

e) Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und der unehelichen Kinder s. R. 538—544.

Anhang.

Entscheidungen des Kammergerichts und der früheren Appellationsgerichte in Standesregistersachen[1].

I. Geburten.

R. 955. **Inhalt der Eintragung des Geburtsfalles.**

955. Die in § 18 Nr. 2—4 des G. v. 6. Februar 1875 bezeichneten Personen werden zur Anzeige einer Geburt nur dadurch legitimirt, daß sie bei derselben zugegen gewesen sind. Wird deshalb die Anzeige von einer dieser Personen erstattet, so muß die Eintragung des Geburtsfalles den Vermerk enthalten, daß der Anzeigende bei der Geburt zugegen gewesen ist (vgl. R. 966).

B. d. Kammergerichts v. 7. Januar 1884 (IV, 347) Landgericht Berlin II.

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 18, 19, 22.

R. 956. **Anzeige des Vornamens. Aenderung binnen der zweimonatigen Frist.**

956. Ist bei der Anzeige der Geburt eines Kindes dessen Vornamen angemeldet und eingetragen worden, so kann diese Eintragung innerhalb der zweimonatigen Frist weder durch die Zufügung weiterer Vornamen noch durch die Eintragung anderer Vornamen geändert werden.

B. d. App.-Ger. Ratibor v. 5. April 1877; (Johow, App.-Ger. VII, 8) Vorinstanz?

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) § 22; Verf. d. Ministers d. Innern v. 29. Mai 1875 u. 5. November 1876 (Min.-Bl. d. i. V. 1875 S. 141; 1876 S. 252).

R. 957. **Anerkennung und Legitimation eines unehelichen Kindes. Zuständigkeit für die Aufnahme.**

957. a) Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur eingetragen werden, wenn sie — abge-

---

[1]) Vgl. R. 736—738.

sehen von gerichtlicher oder notarieller Aufnahme — vor demjenigen Standesbeamten erklärt ist, in dessen Bezirk die Niederkunft geschehen ist.

b) Erkennt der Ehemann ein voreheliches Kind seiner Frau als das seinige an, so muß diese Anerkennung — sofern sie nicht gerichtlich oder notariell geschieht — entweder im Heirathsakte selbst oder vor dem für die Eintragung der Geburt zuständigen Standesbeamten erklärt werden. Auf Grund einer nach der Heirath vor dem eheschließenden Standesbeamten abgegebenen Erklärung darf die Anerkennung nicht in das Geburtsregister eines anderen Standesbeamten eingetragen werden.

B. d. Kammergerichts v. 26. Juli 1880 (II, 301) Landgericht Berlin I.
G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 25, 26.

II. Eheschließung.

R. 958. **Ehehindernisse. Anwendung des örtlichen Rechts.**

958. Für Beurtheilung der Frage, ob eine beabsichtigte Ehe zulässig ist, sind die Gesetze des Wohnsitzes des Verlobten zur Zeit der Eheschließung maßgebend. Ist nach Letzteren die Ehe unzulässig, weil eine frühere Ehe des Nupturienten wegen Ehebruchs mit derjenigen Person, die er jetzt heirathen will, geschieden worden ist, so ist es dabei einflußlos, daß nach dem Rechte des Ehescheidungsgerichtes und des damaligen Wohnsitzes der Ehegatten der begangene Ehebruch kein Ehehinderniß bildete [1]).

Verf. d. früheren Kammergerichts v. 24. Februar 1875; (Johow, App.-Ger. VI, 19) Kreisgericht Perleberg.
A.L.R. Einl. § 23.

R. 959. **Eheverbot zwischen Ehebrechern. Begriff des Ehebruchs.**

959. Unter das Verbot der Ehe „zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen" fällt auch die landrechtliche Scheidung wegen dringender Vermuthung der verletzten ehelichen Treue. Ist einer der Nupturienten aus diesem Grunde in früherer Ehe geschieden worden, so ist bei einer beabsichtigten neuen Ehe desselben zu prüfen, ob diejenige Person, welche er jetzt

---

[1]) Die Entscheidung ist vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes v. 6. Februar 1875 ergangen. Letzteres hat in Bezug auf den obigen Ehescheidungsgrund einheitliches Recht für ganz Deutschland eingeführt (§ 33 Nr. 5). Der zweite Theil des obigen R. behält aber seine Bedeutung noch für Ehen, die im Auslande geschieden worden sind.

heirathen will, die Mitschuldige ist und bejahenden Falles das Aufgebot zu versagen.

Verf. d. früheren Kammergerichts v. 30. Januar 1878; (Johow, App. Ger. VIII, 21) Vorinstanz?

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) § 33 Nr. 5; A.L.R. II, 1 §§ 673, 748.

R. 960. **Eheverbot wegen Wartezeit. Dispensation.**

960. Wird einer nach dem Tode ihres Ehemannes geschwängerten Frau, welche ihren Schwängerer heirathet, Dispens vom Eheverbot der zehnmonatigen Wartezeit ertheilt, so ist in der Dispensurkunde der Vorbehalt des Anh. § 64 zu § 20 II, 1 A.L.R. für das zu erwartende Kind auszusprechen.

Verf. d. App.-Ger. Glogau v. 4. März 1879 (I, 23) Kreisgericht Sagan.

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) § 35; A.L.R. Anh. § 64 zu § 20 II, 1.

R. 961. **Zuständigkeit des Standesbeamten. Folgen einer Bezirksüberschreitung.**

961. a) Jeder Sandesbeamte kann seine Funktionen als solcher gültig nur in seinem Bezirke oder in demjenigen Bezirk, für welchen er bei Behinderung oder Amtserledigung von der Aufsichtsbehörde delegirt ist, vornehmen.

b) Der § 43 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 — wonach auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden kann — hat nicht die Bedeutung, daß der letztgedachte Standesbeamte befugt wäre, die Eheschließung außerhalb seines Bezirkes vorzunehmen.

c) Die Vorschrift im § 42 Abs. 2 ebenda — wonach eine Ehe nicht aus dem Grunde angefochten werden kann, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen sei — hat gleichfalls zur Voraussetzung, daß der Standesbeamte die Eheschließung in seinem Bezirk vorgenommen hat.

d) Danach ist eine von einem Standesbeamten außerhalb seines Bezirks — wenn auch mit Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten — geschlossene Ehe ungültig, und es ist solches im Wege des Berichtigungsverfahrens im Heirathsregister zu vermerken.

B. d. Kammergerichtes v. 5. April 1882 (IV, 349) Landgericht Neu-Ruppin.

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 2, 3, 42, 43.

III. Sterbefälle.

R. 962. **Zuständigkeit. Tod eines Inländers im Auslande.**

962. a) Für die Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung von Sterbefällen ist — abgesehen von den Ausnahmevorschriften für die Todesfälle auf See — nicht der Wohnsitz des Verstorbenen, sondern der Ort des Todes maßgebend. Dies gilt auch, wenn es sich um den im Auslande erfolgten Tod eines sich dort nur vorübergehend aufhaltenden Inländers handelt. Ein solcher Todesfall ist in die diesseitigen Standesregister sonach nicht einzutragen.

b) Ist dem entgegen die Eintragung erfolgt, so ist der Fall einer gerichtlichen Anordnung wegen Berichtigung der Eintragung gegeben.

Verf. d. App.-Ger. Ratibor v. 4. Mai 1878 (Johow, App.-Ger. VIII, 22) Vorinstanz?

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 13, 58, 59, 62, 65.

R. 963. **Beurkundung der Sterbefälle. Inhalt der Eintragung.**

963. Erfolgt die Anzeige eines Sterbefalles gemäß § 19 des G. v. 6. Februar 1875 Seitens des Verpflichteten durch eine andere Person, so wird die Letztere zur Anzeige nur durch die Thatsache legitimirt, daß sie von dem Tode aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Die Eintragung des Sterbefalles muß deshalb einen Vermerk über diese Thatsache enthalten (vgl. R. 966).

B. des Kammergerichts v. 7. Januar 1884 (IV, 347) Landgericht Berlin II.

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 58, 19.

IV. Berichtigung der Standesregister[1]).

R. 964. **Voraussetzung der Berichtigung. Bloße Unvollständigkeit der Eintragung.**

964. Der Fall einer Berichtigung der Standesregister liegt nur dann vor, wenn die Eintragung thatsächlich unrichtig ist und zwar, wenn sie es zur Zeit der Eintragung war. Ist dagegen die Eintragung richtig, aber unvollständig, so ist die nachträgliche Eintragung eines vervollständigenden Vermerkes ohne Weiteres durch den Standesbeamten selbst zu bewirken.

---

[1]) Vgl. auch R. 961 (zu d) u. 962.

Dies gilt z. B. von dem Falle, wenn die Eintragung über einen Sterbefall die Namen der Eltern des Verstorbenen nicht angiebt, weil sie zur Zeit der Eintragung unbekannt waren, während sie später zur Anzeige gelangen. Der in einem solchen Falle gestellte Antrag auf ein gerichtliches Berichtigungsverfahren ist abzulehnen [1]).

Verf. d. App.-Ger. Hamm v. 23. Juni 1875; (Johow, App.-Ger. V, 24) Kreisgericht Essen.

(Preußisches) G. über die Beurkundung des Personenstandes vom 9. März 1874 (G.S. S. 95) §§ 9 Abs. 4, § 18 Abs. 3, 22, 48, 42.

R. 965. Religionsbezeichnung „evangelisch" statt „reformirt".

965. Die Religionsbezeichnung „evangelisch" für die einer reformirten Kirche Angehörigen enthält weder eine Unrichtigkeit noch eine Unvollständigkeit. Es liegt deshalb kein Grund für die Berichtigung des Sterberegisters vor, wenn in einer Eintragung daselbst der Verstorbene, welcher Angehöriger einer reformirten Kirche war, als „evangelisch" bezeichnet ist.

B. d. Kammergerichts v. 21. Januar 1884 (IV, 348) Vorinstanz?

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 59, 65; K.O. v. 3. April 1821 (v. Kamptz, Annalen Bd. 5 S. 341).

---

[1]) Das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, welches erst nach Entscheidung des obigen Falles in Kraft getreten ist, hat an den Vorschriften des preußischen G. v. 9. März 1874 in Ansehung des Berichtigungsverfahrens sachlich nichts Wesentliches geändert. Vgl. §§ 13 Abs. 4, 22 Abs. 3, 26, 65, 66 des Reichsgesetzes. Betreffs der Ermittelung der persönlichen Verhältnisse bei Sterbefällen hat indessen § 59 des Reichsgesetzes einen — im preußischen Gesetze (§ 42) nicht vorhandenen — Zusatz dahin erhalten:

„Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken".

Danach wird zu erwägen sein, ob eine spätere Eintragung des Inhalts, daß die betreffenden Verhältnisse bekannt seien, nicht dennoch eine Berichtigung im Sinne des § 65 des Reichsgesetzes darstellt. Vgl. auch Hinschius, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes (2. Aufl. Berlin 1876) zu § 59 Anm. 4 (S. 180) und zu § 65 Anm. 20 (S. 184). Uebrigens dürfte die Praxis den obigen R. inzwischen überhaupt verlassen haben. Vgl. die — in Uebereinstimmung mit dem Reichsjustizamt erlassene — Cirkular-Verfügung der Minister des Innern und der Justiz v. 13. Juni 1878 (Min.Bl. d. i. V. S. 114), sowie Erk. d. Ob. Trib. (Straffenat I. Abtheilung) v. 11. Oktober 1878 (J.M.Bl. S. 171; Entsch. Bd. 82 S. 314; Goltdammer, Archiv für Strafrecht Bd. 26 S. 452; Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen Bd. 19 S. 456). Siehe über die Frage noch ferner Erk. des Ob.-Trib. (VI. Senat) v. 28. Juni 1879 (Entsch. Bd. 83 S. 299); Cirkular des Ministers des Innern v. 26. November 1878 und 5. Februar 1880 (Min.-Bl. d. i. V. 1879 S. 3, 1880 S. 50), sowie die älteren (abweichenden) Verfügungen der Minister des Innern und der Justiz v. 4. Juni 1875 und 12. Dezember 1875 (Min.-Bl. d. i. V. S. 142 und 276).

R. 966. **Mangelhafte Fassung der Eintragung von Geburten und Sterbefällen.**

966. Die Berichtigung der Eintragung im Standesregister ist auch dann geboten, wenn in denjenigen Fällen, in welchen darüber Auskunft gegeben werden muß, daß der Anzeigende bei der Geburt zugegen war, beziehentlich, daß er über den Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist (vgl. R. 955 u. 963), die Eintragungsurkunde einen diesbezüglichen Vermerk nicht enthält.

B. des Kammergerichts v. 7. Januar 1884 (IV, 347) Landgericht Berlin II.

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 18, 19, 22, 58, 65.

R. 967. **Unrichtige Unterschrift bei der Eheschließung.**

967. Eine Berichtigung der Eintragung ist nothwendig, wenn bei einer Eheschließung einer der Verlobten seinen Namen in der Unterschrift in unrichtiger (inkorrekter) Art geschrieben hat.

Verf. des früheren Kammergerichts vom 20. Februar 1878; (Johow, App.-Ger. VIII, 22) Kreisgericht Spandau.

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 13[5], 65.

R. 968. **Nachholung der Berichtigung in dem gerichtlich verwahrten Nebenregister. Form.**

968. a) Erfolgt auf gerichtliche Anordnung eine Berichtigung im Hauptregister, so ist, wenn das Nebenregister bereits den Gerichten zur Aufbewahrung zugestellt worden ist, die Berichtigung vom Gerichte im Nebenregister nachzuholen.

b) Bei dieser Nachholung genügt die Beglaubigung durch einen (Kreisgerichts-) Sekretär.

Verf. d. früheren Kammergerichts vom 20. Februar 1878 (Johow, App.-Ger. VIII, 24) Vorinstanz?

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 14, 65.

R. 969. 970. **Berichtigung von Fehlern, die nur im Nebenregister vorhanden sind.**

969. Zum „Standesregister" im Sinne des § 65 des Personenstandgesetzes v. 6. Februar 1875 gehört auch das Nebenregister. Ist deshalb eine Eintragung unrichtig in das Nebenregister übertragen, so kann der Standesbeamte diese Uebertragung nicht ohne Weiteres berichtigen. Vielmehr bedarf es auch hierzu einer gerichtlichen Anordnung (vgl. aber R. 970).

Verf. d. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 27. Februar 1879 (I, 22) Kreisgericht Neuwied.

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) §§ 14, 65.

970. Ergiebt sich nach Ablieferung des Nebenregisters an das Gericht in demselben ein — im Hauptregister nicht vorhandener — Schreibfehler, so hat das Gericht das Nebenregister nicht an den Standesbeamten oder an die Verwaltungsbehörde zur Berichtigung herauszugeben. Vielmehr hat das Gericht auf Requisition der Aufsichtsbehörde die Berichtigung im Nebenregister selbst beizuschreiben [1]).

Verf. d. App.-Ger. Insterburg v. 7. Dezember 1878 (I, 20) Vorinstanz?

G. v. 6. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 23) § 14.

R. 971. **Beschwerde wegen versagter Berichtigung. Legitimation des Standesbeamten?**

971. Dem Standesbeamten, dessen Antrag auf Berichtigung des Registers vom Gericht zurückgewiesen wird, steht ein Beschwerderecht gegen den Gerichtsbeschluß nicht zu.

Verf. d. früheren Kammergerichts vom 29. Mai 1878 (Johow, App.-Ger. VIII, 25) Vorinstanz?

G. v. 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) § 66.

---

[1]) Vgl. aber R. 969, wonach es zur Berichtigung einer gerichtlichen Anordnung im Sinne des § 65 des Personenstandsgesetzes bedürfen soll. Die Zuständigkeit für den Erlaß dieser Anordnung fällt gegenwärtig — abgesehen vom Bezirk des Oberlandesgerichtes zu Cöln — nicht mehr mit der Zuständigkeit für die Aufbewahrung des Nebenregisters zusammen; letztere gebührt dem Amtsgericht, erstere dem Landgericht. Vgl. Bek. der Minister der Justiz und des Innern v. 1. Juli 1879 (J.M.Bl. S. 154).

Verzeichniß

der

durch die veränderte Gesetzgebung antiquirten Entscheidungen des Kammergerichts.

Von der Aufnahme unter die Rechtsgrundsätze sind diejenigen Entscheidungen des Kammergerichts ausgeschlossen worden, welche durch die inzwischen geänderte Gesetzgebung gegenstandslos geworden sind [1]). Es sind dies die folgenden:

Durch das Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 sind antiquirt:

a) B. v. 19. April 1880 (I, 127 Ziegenhals, Neisse), wonach die Eintragung aus einem vollstreckbaren Urtheil zur Voraussetzung hat, daß das Urtheil den zuerkannten Geldbetrag in gesetzlicher Währung ausdrückt. Dies ist jetzt zur gesetzlichen Norm erhoben durch Zw.G. § 6.

b) B. v. 3. Oktober 1881 (II, 121 Daaden, Neuwied), wonach der Prozeßbevollmächtigte zum Eintragungsantrag beglaubigter Vollmacht bedarf; vgl. jetzt Zw.G. § 12 Abs. 2.

c) B. v. 2. Januar 1882 (III, 137 Flatow, Conitz), wonach zur Eintragung eines Arrestes in das Grundbuch die Vermittelung des Prozeßrichters nachzusuchen ist; vgl. jetzt Zw.G. §§ 10, 12.

d) B. v. 23. Januar 1882 (III, 135 Schubin, Bromberg), wonach zur Umschreibung des Arrestes in eine Hypothek die gleiche Vermittelung erforderlich ist, und wonach ferner der Arrest nicht in Abth. III, sondern in Abth. II einzutragen ist; vgl. jetzt Zw.G. §§ 10, 12.

e) B. v. 30. März 1883 (III, 152 Gnesen), wegen Unzulässigkeit der Eintragung eines Vermerks über Einleitung der Zwangsverwaltung; vgl. jetzt Zw.G. § 139 mit § 18 (s. auch R. 388).

---

[1]) Die Ausschließung hat sich auf die zweifellosen Fälle beschränkt. Insoweit ein Zweifel möglich erschien, ist die Entscheidung aufgenommen und eine entsprechende Hinweisung auf die Veränderung der Gesetzgebung gemacht.

Durch die Neuregelung des Aktienwesens mittels Gesetzes vom 18. Juli 1884 sind ferner antiquirt:

f) B. v. 5. März 1883 (III, 22 Stettin), betreffend die Formen, in welchen Beschlüsse über Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft zum Handelsregister anzumelden sind; vgl. darüber jetzt H.G.B. Art. 215a und 215b in der Fassung des G. v. 18. Juli 1884.

g) B. v. 23. April 1883 (IV, 29 Warburg, Paderborn), insoweit derselbe die Prüfung des Registerrichters wegen Zeichnung und Einzahlung des Aktienkapitals betrifft; vgl. jetzt die veränderte Gestaltung der Gründung der Aktiengesellschaft gemäß Art. 207 ff. H.G.B. in der Fassung des G. v. 18. Juli 1884.

h) B. v. 19. November 1883 (IV, 32 Stettin), insoweit derselbe die Zulässigkeit einer statutarischen Anordnung wegen Vertretung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft durch Mitglieder des Aufsichtsrathes betrifft; vgl. jetzt Art. 225a H.G.B. in der Fassung des G. v. 18. Juli 1884.

Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

A.

G.

K.

Q.

R.

T.

V.

Quellenregister.

(Die Zahlen nach den Punkten verweisen auf die Nummern der Rechtsgrundsätze.)

1794.

Allgemeines Landrecht.

1794.

1797.

1802.

1803.

1804.

1806.

1807.

1811.

1812.

1815.

(Die Zahlen nach den Punkten verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

(Die Zahlen nach den Punkten verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

1861.

1862.

1865.

1867.

1868.

1869.

(Die Zahlen nach den Punkten verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

1869.

1870.

1871.

1872.

G. v. 5. Mai über den Eigenthumserwerb ꝛc.

Grundbuchordnung v. 5. Mai.

(Die Zahlen nach den Punkten verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

1872.

G. v. 5. Mai betr. die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen.

Kostentarif für Grundbuchsachen v. 5. Mai.

1873.

G. v. 26. März betr. die Aufhebung bezw Ermäßigung gewisser Stempelabgaben.

1875.

1876.

1877.

(Die Zahlen nach den Punkten verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

1879.

1880.

1881.

(Die Zahlen nach den Punkten verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

Chronologisches Register

der Entscheidungen.

1. Die Zahlen verweisen auf die Rechtsgrundsätze; * bedeutet: Urtheil des Straffenats.
2. Vor der Benutzung des Registers wolle man die Seite XVI bemerkten Druckfehler in den Daten berichtigen.

(Die Zahlen verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

(Die Zahlen verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

(Die Zahlen verweisen auf die Rechtsgrundsätze.)

Druck von Leonhard Simion, Berlin SW.

Druck von Leonhard Simion in Berlin.

Jastrow, Hermann [Herausgeber]

Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitgen Gerichtsbarkeit ; (1879-1888)

Berlin 1889